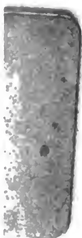
Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- ...

Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde ...





Mittheilungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Liv-, Est- und Kurlands,

herausgegeben

von der

Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Siebzehnter Band.



Riga, 1900.
Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Präsident: H. Baron Bruiningk.

Riga, den 6. Mai 1900.

Druck von W. F. Häcker in Riga.

Inhalt des siebzehnten Bandes.



Johann Wolthuss von Herse, 1470—71 Meister des Deutschen Ordens zu Livland.

Von *Oskar Stavenhagen.*

In der letzten wissenschaftlichen Darstellung der ältern livländischen Geschichte ist über diesen Meister folgendes gesagt: „Zum Nachfolger Mengedes wählte man den Komtur von Reval, Johann Wolthuss von Herse, einen unruhigen Mann, der nur kurze Zeit seines Amtes waltete. Er erregte nach allen Seiten hin Anstoss. Der Erzbischof trat mit seinen alten Ansprüchen wieder auf und behauptete, Mengede habe ihm die Kirchholmer Vertragsurkunde zur Vernichtung übergeben, der Orden klagte über parteiische Besetzung der Ämter durch den neuen Meister, über sein wüstes Leben und seine „russische Politik". Vor allem aber erregte er dadurch den Zorn der Ordensbrüder, dass er ohne den Rat der Gebietiger am Meeresstrande in Wirland ein Schloss Fredeburg in grösster Eile hatte errichten lassen und zwar auf einem dem Orden nicht gehörenden Grunde. Dabei gerieten die Finanzen des Ordens in Verwirrung, und das gab den äussern Anlass zu seinem Sturz. Um eine im Herbst 1471 fällige Ordensschuld von 600 Mark zu bezahlen, wollte der Meister eine allgemeine Schatzung ausschreiben. Da er, wie seine Gegner behaupteten, das Geld verschleudert hatte, beschloss man sich seiner zu entledigen. Die Gebietiger traten zusammen, entsetzten ihn seines Amtes und hielten ihn im Ordensschloss Wenden in schwerer Haft. Dort im Kerker ist er dann, noch vor 1474, gestorben. Zu seinem Nachfolger aber erwählte man den Landmarschall

Bernd von der Borch[1])." Bei Richter und den andern Darstellern ist Johann Wolthuss entweder ganz übergangen oder als ein politisch unbedeutender wüster Geselle nur flüchtig erwähnt. So urteilt z. B. C. E. Napiersky in seiner Geschichte der Stadt Riga über ihn: „Er verfolgte zu sehr die Zwecke der Üppigkeit und des Eigennutzes, als dass er für politische noch Lust und Zeit hätte haben können[2])." Unsere alten Chroniken haben auch nur kurze Angaben über seine Regierung und sein trauriges Ende. Ihre Vergleichung lässt drei Traditionen unterscheiden. Die erste ist gegen Ende des 15. Jahrhunderts von der ältesten Redaktion der kleinen Meisterchroniken fixiert worden und lautete: „Meister Wolthuss wurde nach $1^1/_2$ jähriger Regierung durch die Untreue seiner Ordensbrüder wider Recht und Billigkeit vom Meisteramt verstossen und gefangen genommen; er musste im Gefängnis zu Wenden sterben. Deshalb hat Gott Livland mit grossen Plagen gestraft[3])." Die zweite Tradition hat der Chronist Renner in der Mitte des 16. Jahrhunderts den mündlichen Erzählungen der Ordenskreise, in denen er verkehrte, entnommen und sie zwischen seine Fassung der ersten gesetzt. Nach ihr musste Johann Wolthuss sterben, weil er das Gelübde der ewigen Keuschheit gebrochen hatte[4]). Bald nach dem Untergange des

---

1) Schiemann, Russland, Polen und Livland 2 S. 146. Sehr richtig bemerkt Schiemann kurz vorher: „Hier wie überhaupt für die Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts hat die Detailforschung überall einzusetzen. Was bisher an Material und Vorarbeiten vorhanden ist, berechtigt noch nicht zu sicherem Urteil". Leider sind bis jetzt die letzten Bände des livl. Urkundenbuches zu solchen Vorarbeiten sehr wenig verwertet worden.

2) Monumenta Livoniae antiquae 4 S. LXXIII.

3) Cf. die beiden kl. Meisterchroniken im Archiv f. d. Gesch. Liv-, Est-, Kurlands 4 und 5 und über sie Rathlef in den Verh. d. gel. estn. Ges. zu Dorpat 8 S. 27 ff.

4) Livl. Historien S. 127: „He wort bedacht, dat he by einer frouwenspersone, der he einen nien rock gegeven, lege und sine gelofte der ewigen kuischeit halven avertreden hadde, des moste he

Ordens ist dann noch eine dritte Tradition entstanden, aber offenbar nur durch das Versehen eines verständnislosen Kompilators[1]). Immerhin ist sie zu beachten, da Gadebusch und Arndt sie aufgenommen haben. Danach war der Grund für die Absetzung Wolthusens, „dass er bei dem Orden in Verdacht geraten, als wenn er mit den Russen ein Verständnis unterhalte[2])."

Neben diesen Traditionen ist bisher für die Beurteilung des Johann Wolthuss massgebend gewesen die flüchtige Kenntnisnahme von einer Schrift, in der seine siegreichen Feinde dem preussischen Orden die Gründe für die Absetzung und Bestrafung ihres Meisters mitgeteilt haben. Obgleich nun erklärlicher Weise die Klage- und Verteidigungsschriften der Wolthussenschen Partei nicht überliefert sind, kann und muss doch an der offiziellen Darstellung der livländischen Gebietiger eine eingehende Kritik geübt werden. Von Wolthuss selbst sind nur 3 Briefe mit politischem Inhalt vorhanden, 11 andere von ihm ausgestellte Urkunden betreffen private Verhältnisse, meist Belehnungen. Unter solchen Umständen müssen alle anderweitig überlieferten Einzelheiten, so unbedeutend sie auch an und für sich oft zu sein scheinen, herangezogen werden. Im folgenden wird

sterven". In dieser naiven Fassung äusserte sich die damalige Vorstellung von der Sittenstrenge, die angeblich noch vor 80 Jahren im livländischen Orden herrschte. Cf. Höhlbaum in den Verh. d. gel. estn. Ges. 8 S. 63.

1) Matthiae Strubyczii Livoniensis Livoniae ducatus descriptio (1577), S. 28: „Johannes Wolthusen . . . . . posteaquam vero in suspicionem quandam incidisset cum Mosschis, a fratribus ordinis captus, incarceratus et ob causam eam interfectus est". Mit denselben Worten sagt er S. 14 von dem Erzbischof Johannes Blankenfeld: „Cum vero in suspicionem quandam cum Mosscho incidisset. . . . incarceratus . . . est". Es scheint mir gewiss, dass hier eine Verwechselung oder Vermischung vorliegt. Denn von einer durch Wolthuss beabsichtigten Verbindung mit Nowgorod gegen Moskau und Pleskau haben diese Chronisten nichts geahnt.

2) Gadebusch, Livl. Jahrbücher I, 2, S. 189; Arndt, Livl. Chron. 2 S. 152.

die Geschichte des Johann Wolthuss so erzählt, wie sie sich mir aus dem gesamten uns erhaltenen Quellenmaterial ergiebt. Der wesentliche Inhalt der Beschuldigungsschrift ist auch für sich allein betrachtet worden, obgleich sich dabei Wiederholungen nicht vermeiden lassen. Denn diese Schrift bleibt trotz ihres völlig tendenziösen Charakters doch die Hauptquelle für die ganze Sache [1]).

Am 15. August [2]) 1469 war der Meister Johann von Mengede anders gen. Osthof gestorben. Seine Regierung hatte trotz eines energischen Strebens in den wichtigsten Dingen keine positiven Resultate aufzuweisen. Es war wohl gelungen, die während des 13jährigen preussischen Krieges Livland bedrohenden Gefahren abzuwehren und mit bescheidenen Kräften zur teilweisen Erhaltung des preussischen Ordensstaates beizutragen; aber das, was die Sicherheit und Ruhe Livlands nach aussen hin am dringendsten verlangte, wovon die Zukunft des Landes abhing, die Herstellung fester Grenzen gegen Litauen und vor allem gegen Pleskau, war auch in diesen 18 Jahren nicht zu erreichen gewesen. Wie eine Wanderdüne dem Winde, so blieb dort nach wie vor jede Grenze der von drüben und hüben gehandhabten Willkür preisgegeben. Und dabei war jetzt hinter Pleskau das asiatische Moskau mit unabsehbaren Ansprüchen aufgetaucht. Im Innern war es durchaus missglückt, das Verhältnis des Ordens zu den Bischöfen und der Stadt Riga

---

[1]) Die Urkunden aus den Archiven in Riga, Reval, Königsberg, Danzig, sind direkt benutzt worden, wenn auch die Königsberger nach Napierskys Index corp. hist.-dipl. und die Danziger nach Höhlbaums Verzeichnis in den Verhandl. d. gel. estn. Ges. 8 S. 5 ff., citirt werden. Sonst sind die Hildebrandschen Abschriften benutzt. Eine sehr wesentliche Stütze dieser Arbeit war ein von L. Arbusow angefertigtes Gebietigerverzeichnis, das durchweg eine urkundliche Basis hat. Es wird nicht citiert, wie überhaupt alle Einzelheiten sich hier nicht belegen liessen.

[2]) Diesen Tag geben die sehr zuverlässigen Revaler Kämmereirechnungen.

in befriedigender Weise zu regeln. Die Kirchholmer Verträge wurden weder vom Erzbischof noch von der Stadt anerkannt, und die Herren von Dorpat und Ösel, ja selbst die unter dem Patronat des Ordens stehenden Prälaten von Kurland und Reval, benutzten nach wie vor jede Gelegenheit, um sich den Ordensinteressen feindlich zu zeigen. Somit hatten die wertvollen Konzessionen[1]), die der Orden im Streit mit den Prälaten den Ritterschaften entweder selbst gemacht oder von jenen für diese erzwingen geholfen hatte, nichts oder nur wenig genützt. Denn die von einer verschlagenen Geistlichkeit mit römischer List immer aufs neue geknüpften Knoten konnten endgültig nur mit dem Schwert gelöst werden. Dies Schwert aber musste dann auch imstande sein, mit verdoppelter Kraft die äusseren Feinde zurückzuschlagen, da bei jeder energischen Auseinandersetzung mit den Bischöfen auswärtige Komplikationen drohten. Ein solches Schwert besass der Orden nicht. Er musste es schmieden, oder er war unheilbarem Siechtum verfallen. Dass eine innere Konzentration der Ordensmacht höchst schwierig durchzuführen war, lag auf der Hand. Der Meister Mengede war bei allen Unternehmungen durch den Eigennutz, den Ungehorsam und die Disziplinlosigkeit der eigenen Gebietiger finanziell und militärisch gehemmt und beschränkt worden. Jeder von ihnen wollte in seinem Gebiet unbeschränkt herrschen und dies Gebiet für sich und seinen Familienanhang möglichst ausbeuten. In erster Linie sorgten sie für die eigene Person, in zweiter für ihre Sippe, in dritter für den Orden, aber wohlverstanden für ihren Orden, der eine Versorgungsanstalt für den westfälischen Adel, ein Spital derselben, wie sie selbst sagten, sein sollte. Höhere Zwecke, staatliche Ideen fanden bei ihnen keinen Platz. Es war klar, dass jede Änderung der inneren Macht-

[1]) Vor allem die Gnadenrechte. Die Umstände ihrer Erwerbung sind allerdings bisher noch nirgends genügend klargestellt worden.

verhältnisse im Sinne einer staatlichen Konzentration bei ihnen den heftigsten Widerspruch hervorrufen musste.

So war die Situation, als Mengede starb, und zur Verbesserung derselben diente es nicht, dass nach seinem Tode der Meisterstuhl fast 5 Monate unbesetzt blieb. Der Grund dafür war eine Änderung im Modus der Meisterwahl[1]). Statt der zwei Kandidaten, die bisher vom livländischen Ordenskapitel ebenso, wie es in deutschen und wälschen Landen geschah, gewählt zu werden pflegten, sollte von jetzt ab nur noch einer dem Hochmeister zur Bestätigung vorgestellt werden. Letzterer aber sollte verpflichtet sein, den ihm Präsentierten ohne jede Zögerung zu bestätigen. Damit wurde zweierlei zum Ausdruck gebracht: der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts so stark vorhandene landschaftliche Gegensatz im livländischen Orden hatte jetzt aufgehört, irgend welche wesentliche Bedeutung zu haben, und die Oberhoheit des Hochmeisters war für den livländischen Orden nur noch eine formelle. Das letztere war eine sehr nahe liegende Konsequenz des zweiten Thorner Friedens. In Preussen hat man sich sicher zur förmlichen Anerkennung des neuen Wahlmodus in Livland, vor allem zur Verpflichtung für alle zukünftigen Bestätigungen nur sehr schwer entschlossen, aber man brauchte dort so dringend Geld, dass die vom livländischen Orden gebotene materielle Entschädigung schliesslich alle Bedenken besiegt hat. Verhandelt ist über diese wichtige Sache ohne Zweifel schon zu Lebzeiten Mengedes; z. B. können wir sicher annehmen, dass, als im Dezember 1468 der Hochmeister-Statthalter Heinrich Reuss von Plauen in Wolmar war und man dort dem preussischen Orden wichtige Konzessionen machte, preussischerseits hierauf bezügliche Versprechungen gegeben worden sind. Aber eine genügende Sicherheit der Aner-

---

[1]) Cf. Ph. Schwartz, die Wahlen der livl. Ordensmeister, in Mitteilungen aus der livl. Gesch. 13 S. 453 ff.

kennung konnte nur der Hochmeister selbst geben, und die Wahl eines solchen, desselben Heinrich Reuss, fand erst am 15. Oktober 1469 statt[1]). Deshalb also musste in Livland der Wahlakt so lange aufgeschoben werden. Die am 7. Januar 1470 zu Wenden vorgenommene Wahl fiel auf den Komtur zu Reval, Johann Wolthuss von Herse, und die zu seiner Vorstellung nach Preussen geschickte Gesandtschaft hat die Bestätigung ohne Schwierigkeiten erlangt, trotzdem dort wieder, nachdem am 2. Januar 1470 Reuss gestorben war, nur ein Hochmeister-Statthalter vorhanden war. Spätestens Mitte März, wahrscheinlich schon im Februar, muss die Bestätigungs-Urkunde in Livland angekommen sein.

Der neue Meister war in der westfälischen Mark als Sohn des einem dortigen Ministerialengeschlecht angehörenden Friedrich Wolthuss von Herse geboren[2]). Im Orden finden wir ihn schon im Jahre 1451 als den Kumpan des Vogtes

[1]) Obiges ergiebt sich mir aus dem Zusammenhange der Ereignisse, aus den Umständen der spätern Wahlen und Bestätigungen, aus gewissen Zahlungen des livl. Ordens an den preussischen, sowie aus der 1520, Sept. 29, vom Hochmeister Albrecht ausgestellten Urkunde (gedr. bei Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters 2 S. 353 ff.). Die lange Dauer der Statthalterschaft des Johann Freitag hat andere Gründe. Cf. aber weiter unten die Umstände der Bestätigung Borchs.

[2]) Im Königsb. Staats-A. fand ich die gleichz. Kopie eines Zeugnisses, das Graf Konrad „tom Retberge“ am 23. Juli 1466 den Brüdern Frederick, Herman, Johan und Ludeloff de Walthusze ausstellt. Danach stammen die Genannten aus der Ehe des „Herman Walthusen mit einer ehrbaren Jungfrau, deren Ritterbürtigkeit ihr Wappen und Helm beweisen“. Herman Walthusen war aus dem Stift Paderborn zu den Eltern des Grafen gezogen, um ihnen nach Sitte guter Leute mit Harnisch und Pferden zu dienen, und war auch ihr Amtmann, treuer Rat und Verwahrer gewesen. In dorso der Kopie hat eine zweite gleichz. Hand bemerkt: „Dieser Brief ist „„durch giffte unnd gave willen““ ausgegeben; in Wahrheit verhält es sich nicht so, wie man beweisen kann und wird“. Frederick muss der auch sonst urkundlich Friedrich genannte Vater der livl. Wolthuss sein. Der Vorwurf einer illegitimen oder wenigstens nicht ritterbürtigen Abstammung kam damals in den Ordenskreisen sehr häufig vor.

zur Soneburg, des Dietrich von der Dornenburg anders gen. von der Lage. Auch ein Bruder von ihm, Friedrich, ist bereits damals Ritterbruder im Konvent zu Reval[1]). Johann ist später als Landvogt nach Karkus, als Vogt nach Narva, als Komtur zuerst nach Marienburg, zu Beginn des Jahres 1468 nach Reval gegangen[2]). In diesem Gebiet war seit 1466 ein dritter Bruder, Ernst, als harrischer Ordensvasall ansässig[3]). In Narva und Marienburg hat Johann die Beziehungen Livlands zu Russland während der von Grenzkämpfen und Friedensverhandlungen erfüllten Jahre 1458 bis 1465 von Grund aus kennen gelernt[4]). Hier muss er zu der Ueberzeugung gelangt sein, dass für den Orden und Livland eine baldige definitive Abrechnung mit dem stets unruhigen Pleskau, die Herstellung einer festen Grenze am Peipus und südwärts hinab nach Lithauen hin, eine politische Nothwendigkeit war. In Reval tritt er uns urkundlich in der richterlichen Thätigkeit eines Komturs entgegen[5]). Für sein Verhalten auf dieser langjährigen Laufbahn bis zur Meisterwürde haben ihm später dieselben Gebietiger, die ihn als Meister gestürzt hatten, das Zeugnis ausgestellt, dass an ihm nie dasjenige gespürt wurde, was hernach sie

---

1) Gleichz. Visitationsliste in der Bibl. der Ges. für Gesch. und Alt. zu Riga.

2) Index no. 2058 (so wird die Beschuldigungsschrift citiert). Landvögte waren Ritterbrüder, denen die Verwaltung eines Gebietes ohne die Gebietigergewalt über einen Konvent übergeben war; sie wurden vom Meister ohne Rat gesetzt und entsetzt. Karkus gehörte 1451—1470 zu den Kammergebieten des Meisters.

3) Er hatte von Hans Lechtes dessen ausserhalb der samenden Hand derer von Lechtes liegende Güter gekauft, später auch die Gnadengüter einer unmündigen Anneke Lechtes erworben, mit der er verlobt gewesen zu sein scheint. Urkunden in Kuckers und Kopenhagen.

4) Er wird mit dem von der 1. plesk. Chronik als „Иванъ князечъ Сивалдайскій“ bezeichneten Gesandten des Meisters zu identifizieren sein, dem es im August 1463 gelang, den Frieden zwischen Dorpat und Pleskau zu vermitteln. Полное собр. русскихъ лѣтописей 4 S. 225.

5) Estl. und Livl. Brieflade 1 no. 280 und 281.

alle zu vernichten drohte, nämlich der „eynperszige eigene willen“[1]). Sie verstanden darunter Eigennutz und Ungehorsam gegen Vorgesetzte und Ordensstatuten. Das Alter des Meisters bei seiner Wahl ist nach der hinter ihm liegenden Ordenskarrière auf nicht mehr als 50 Jahre zu schätzen. — Nach der Wahl kehrte Wolthuss in seine Komturei zurück, wo der Revaler Rat ihm seine Freude über die Wahl durch ein Ehrengeschenk[2]) bezeugte. Am 2. Februar fungirt er dort noch als Komtur[3]). Die Ankunft der Bestätigungsurkunde führte ihn wieder nach Wenden, wo er vor dem versammelten Kapitel den Meistereid abzulegen hatte. In ihm gelobte er, was schon die Ordensstatuten vorschrieben, dass er als Meister in allen wichtigen Ordenssachen nichts ohne Rat „don, anclyven unde yngaen“ wolle[4]). Das Gebiet Reval sollte er zunächst behalten; deshalb setzte er daselbst als seinen Hauptmann den Komtur zu Talkhof, Gerwin von Bellersheim, einen Rheinländer, ein[5]). Von Wenden aus scheint er dann die mittellivländischen Gebiete besichtigt zu haben[6]). Am 22. März ordnet er zu Rujen in Gegenwart des Vogtes zur Soneburg die Verhältnisse der unter letzterm auf Dagden ansässigen Schweden[7]), und am 31. Mai verlehnt er zu Fellin einem Dietrich Storck drei Äcker in der Felliner Feldmark[8]). Mittlerweile hatten ihn aber auch

---

[1]) Index no. 2058.

[2]) 8 Ellen „bruns scharlakens“ im Werte von 40 m. R. Reval. Kämmereirechnungen.

[3]) Brfl. 1 no. 283.

[4]) Index no. 2058.

[5]) In der Burg Talkhof pflegten zur Disposition gestellte oder emeritirte Gebietiger zu sitzen. Bellersheim-Bildersheim.

[6]) Die Umzüge oder Umritte durch die Gebiete, womit genaue Inventar-Revisionen verbunden sein sollten, gehörten zu den Amtspflichten der Meister. Cf. Kur-Liv-Estl. Urkundenb. 9 no. 716 § 24.

[7]) Erste Meisterurkunde Wolthusens, nur in der Kopie einer Bestätigung Plettenbergs von 1503, Juni 29, erhalten.

[8]) Mitteilung des Baron Hermann Bruiningk aus seiner Sammlung der livl. Privaturkunden.

wichtige politische Fragen vollauf in Anspruch genommen. Gleich nach seiner Wahl hatte er den Komtur zu Goldingen, Lubbert von Forssem, und den Sekretär Johann von Olepe zum Erzbischof Silvester nach Lemsal geschickt, um sich mit diesem zu verständigen. Als Silvester davon angefangen hatte, dass der Kirchholmer Vertrag tot und nichtig sein müsse, hatten die Gesandten erklärt, dass der neue Meister in gleicher Weise wie der verstorbene an ihm festhalten werde[1]). Nach seiner Bestätigung liess Wolthuss die Stadt Riga auffordern, ihm und dem Orden auf Grund des Kirchholmer Vertrages zu huldigen. Der Rat erwiderte, man wolle ihm nach dem Sühnebriefe von 1330 huldigen; vom Kirchholmer Vertrage wisse man nichts, denn derselbe sei solenniter aufgehoben, kassiert und getötet; das übrige lehre Meister Osthofs Brief[2]). Da liess der Meister diese Sachen so ruhen. Er hatte den prinzipiellen Standpunkt gewahrt; an eine definitive Entscheidung wollte er erst später und nicht, wie es früher geschehen, mit ungenügenden Machtmitteln treten. Hieraus erklärt es sich, dass Schloss und Stadt Riga im Itinerar des Meisters fehlen. Er hat die bisherige Ordensresidenz gemieden, um damit einem zu frühen Ausbruche des alten Streites aus dem Wege zu gehen.

Grosse Aufmerksamkeit musste Wolthuss den höchst verwirrten öselschen Verhältnissen zuwenden. In diesem wieder bereits seit 5 Dezennien durch Fehden und Unruhen aller Art zerrütteten Bistum war nach dem Sturz des Usurpators Johann Vatelkanne der vom Papst schon 1458 zum Bischof ernannte Ordensprokurator Jodocus Hoenstein 1468 endlich zum Besitz gelangt. Aber gleich darauf geriet er

---

[1]) Sogen. Weissensteiner Urkunde, Index no. 2117.

[2]) Scriptt. rer. Liv. 2 S. 752. In dieser jetzt nach dem rig. Ratssekretär Helewech genannten Chronik stammt die falsche Chronologie jedenfalls nicht von dem aufs beste unterrichteten Zeitgenossen her. Osthofs Brief ist das Privileg von 1454, Nov. 9., gedr. in den N. N. Misc. Stück 3, 4 S. 597 ff.

in einen heftigen Zwiespalt mit seinen deutschen Dienern, den schwarzen Häuptern auf Ösel. Der Orden war an diesen Sachen sehr interessiert, denn seine öselschen Besitzungen wurden stets in Mitleidenschaft gezogen; für Jodocus hatte er grosse Auslagen machen müssen und von Vatelkanne nur Niederlagen davongetragen. Dazu mischten sich dort der König von Dänemark, der sich Patron des Bistums nannte und jetzt wegen „seines Kaplans, des Bischofs“ Vatelkanne, weitgehende Forderungen erhob, sowie die schwedischen Hauptleute von Wisby und Wiborg beständig ein[1]. Unter ihrem Schutz begann jetzt Gerd Mallingrode, der 1468 mit vieler Mühe vom Orden aus Livland vertriebene Landmarschall, gegen den livländischen Orden eine Aktion zur See. Sein Diener Jürgen Kloet lag im Frühjahr 1470 mit angeworbenem Kriegsvolk, richtiger wohl schwedischen Piraten, bei Gotland, um livländisches Gut zu kapern[2]. Wolthuss hat es zunächst verstanden, zu den Prälaten von Ösel und Dorpat ein gutes Verhältnis herzustellen, besonders zu Andreas Peper von Dorpat, der auch in Ösel einen grossen Einfluss besass. Erleichtert wurde dies dadurch, dass beide Bischöfe mit Silvester wegen des Wortlautes des Eides, den sie ihm als Suffragane zu leisten hatten, in einen erbitterten Streit geraten waren. Im Juni zog der Meister nach Harrien, um dort im Namen des Hochmeisters die

---

[1]) Fünf Brüder Axelsson kommen vor, die Ritter Iwar, Hagen, Erich, Lorenz und Olav, von denen die drei ersten Hauptleute auf Gotland, Wartborg und Wiborg sind; Iwar war Schwiegersohn des Königs Karl Knutson. Sie nehmen stets unbedenklich jeden, der Ansprüche an Livländer hat oder zu haben vorgiebt, in ihren Schutz auf und bemächtigen sich dann livländischen Gutes, wo sie nur dessen habhaft werden können. — Für die öselschen Verhältnisse kommen neben Stockholmer, Revaler, Danziger Urkunden besonders auch die in der Bibl. der Nikolaikirche zu Greifswald erhaltenen Meiloffschen Manuskripte in Betracht.

[2]) Danz. StA.: 1470, April 13, schreibt Ritter Lorenz Axelsson an Danzig, dass Kloet ein lübisches Schiff genommen habe. Man zwang so die Hansestädte zu einer Pression auf den Orden.

Huldigung Harrien-Wirlands und der Stadt Reval entgegenzunehmen. Denn trotzdem, dass der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen am 25. April 1459 die Oberhoheit über diese Lande und Reval urkundlich dem livländischen Orden abgetreten hatte, waren sie nicht aus der Hoheit des Hochmeisters entlassen worden und huldigten deshalb nur „nach alter Gewohnheit", wenn sie den schriftlichen Befehl dazu aus Preussen erhalten hatten. Am Johannistage, dem gewöhnlichen Termin der harrisch-wirischen „Bezahlung", finden wir Wolthuss auf Schloss Reval, wo er mit Beirat des Bischofs und des Kapitels von Reval, sowie der Vögte von Jerwen und Wesenberg, Lehnsgüter betreffende Nachlassstreitigkeiten schlichtet[1]). Zwei Tage darauf hielt er seinen offiziellen Einritt in die Stadt. Der Rat ehrte ihn durch ein prächtiges Gastmahl auf dem Rathhause, wobei in seinem Gefolge die Gebietiger von Jerwen, Wesenberg und Nyenslot mit vielen Vasallen Gäste der Stadt waren[2]).

Am 23. August belehnt Wolthuss zu Fellin einen Holstefer, am 28. zu Wolmar den Goswin Anrep[3]). Er war auf dem Wege nach Königsberg, wohin er zu der auf Michaelis angesetzten Hochmeisterwahl geladen war. Unterwegs fanden wahrscheinlich Besichtigungen der kurischen Ordensgebiete statt, zu denen damals auch Memel gehörte. Von den ihn begleitenden Gebietigern ist uns nur der Komtur Forssem bekannt. In Königsberg schlossen sich an die Wahl des bisherigen Statthalters Heinrich Reffle von Richtenberg Beratungen über die allgemeine Lage des Ordens in allen Ländern, und man erachtete allerseits eine gründliche innere Reform für nötig. Zu diesem Zweck wurde die baldige Abhaltung eines grossen Ordenskapitels nach vorausgegangener Visitation aller Ordensländer in Aussicht genommen[4]). Livländischerseits hat

---

1) Brfl. 1 no. 294.

2) Revaler Kämmereirechnungen.

3) Aus der Sammlung des Baron Hermann Bruiningk.

4) Dies ist bei Voigt, Gesch. Preussens 9 S. 34 ff. nicht ge-

man theoretisch immer dieser Notwendigkeit zugestimmt; handelte es sich aber um einen bestimmten Termin für das grosse Kapitel, so war derselbe unbequem, gefährlich, überhaupt unmöglich. Wolthuss freilich war in seinem Innern zu sehr weitgehenden Reformen entschlossen, aber nicht zu solchen, bei denen er die Hilfe eines grossen Kapitels hätte brauchen können. Doch ist nicht daran zu zweifeln, dass er seinen Aufenthalt in Preussen benutzt hat, um sich über gewisse Veränderungen, besonders über die Verlegung der Residenz, mit den dortigen Machthabern zu verständigen. Das beweisen die ihm von Königsberg nach Livland vorausgehenden Gerüchte. Eine hier in Königsberg vom Hochmeister selbst gegen den derzeitigen livländischen Landmarschall Johann Spor von Herten erhobene schwere Anklage kann den Plänen des Meisters nicht unbequem gewesen sein, da Spor offenbar auch seinen Reformen im Wege stand. Wir erfahren nicht, was ihm zur Last gelegt wurde, werden aber kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, dass das Material gegen ihn dem Hochmeister durch seinen alten Gegner Gerd Mallingrode zur Disposition gestellt war und dass letzterer auf diese Weise den späteren günstigen Ausgang seines Prozesses mit dem livländischen Orden anbahnte[1]). Wolthuss übernahm es, die Klage dem livländischen Ordenskapitel vorzulegen. Bald darauf hat er den Heimweg angetreten. Am 18. Oktober befreit er in Goldingen die Einwohner dieser Stadt von einem bisher gezahlten Grundzinse und vermehrt zugleich die Dotation der dortigen Pfarrkirche. Von dem-

---

sagt, geht aber aus Index no. 2058 und späteren Briefen des Hochmeisters hervor. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch werden die Hochmeisterwahlkapitel auch als grosse oder Generalkapitel bezeichnet. Ein wirkliches Generalkapitel des ganzen Ordens ist aber in Preussen nach dem 1452 in Marienburg abgehaltenen trotz vieler Verschreibungen überhaupt nicht mehr zustande gekommen.

[1]) Über Spor cf. Jahrbuch für Genealogie, herausg. von der kurländ. Gesellsch. für Lit. u. Kunst 1895 S. 135 ff.

selben Tage datieren drei in Kandau an kleine Ordensvasallen erteilte Belehnungen [1]).

Noch von Kurland aus verschrieb der Meister die Gebietiger zum 11. November nach Wenden zum Kapitel [2]). Zugleich sandte er dem Landmarschall, der in Trikaten krank daniederlag, die Klage des Hochmeisters zu. Spors Antwort war die Bitte um Verabschiedung und Emeritierung. Natürlich konnte davon keine Rede sein. Das Kapitel urteilte: „Ist Bruder Spor dessen (sodaner ticht) schuldig, so ist er nicht wert, dass ihn die Erde trägt.“ Damit war Spor seines Amtes entsetzt; der Meister nahm sein Vermögen an sich und liess ihn nach Wenden ins Gefängnis bringen, wo er bald darauf gestorben ist. Zu seinem Nachfolger wählte man den Komtur zu Goldingen, Lubbert von Forssem. Es folgte dann der Beschluss, die offizielle Residenz des Meisters von Riga nach Fellin zu verlegen und die Gebiete von Fellin, Jerwen und Oberpahlen als Kammergebiete dem Meister zu übergeben. Der bisherige Komtur zu Fellin, Bernd von der Heide, wurde mit Beibehaltung der Komturwürde nach Karkus versetzt, das damit aufhörte, Kammergebiet des Meisters zu sein. Der Vogt zu Jerwen, Dietrich von der Dornenburg a. g. von der Lage, erhielt die Komturei Reval, die, wie erwähnt, Wolthuss bisher beibehalten hatte, und der Vogt zu Oberpahlen, Gerd von Wellen, ging als Spittelermeister an den Spitalhof zu Fellin. Hierauf wurde im Kapitel festgesetzt, dass von nun an die Gebietiger bei der Versetzung in ein anderes Amt aus dem

---

1) Die Originale der Goldinger Urkunde und der einen Kandauer (Index no. 3437) sind erhalten. Ein Unterschied zwischen „gegeven“ und „geschreven“ lässt sich hier nicht machen. Man wird also annehmen müssen, dass Wolthuss am Morgen des 18. Oktober in Goldingen, am Abend in Kandau geurkundet hat.

2) Die regelmässigen Jahreskapitel des livl. Ordens sollten statutenmässig zu Kreuzerhöhung, am 14. Sept., stattfinden. Wir bemerken aber, dass sie meist später, am liebsten bei der ersten Schlittenbahn, abgehalten wurden. Die Orte waren Riga, Wenden, Wolmar.

früheren kein Korn wegführen und daselbst keine Wacken oder „Pagisten" abhalten durften. Die einschneidende Bedeutung dieser Beschlüsse zeigt deutlich die Richtung, in der sich die Pläne Wolthussens bewegten. In dem Landmarschall Forssem hatte er einen tüchtigen und ganz zuverlässigen Förderer derselben gewonnen[1]), durch dessen Hilfe allein es gelungen war, die im Kapitel stark vorhandene Opposition zu überwinden. Die versetzten Gebietiger, heisst es, sträubten sich hart dagegen, mussten aber doch, um Aergernis zu vermeiden, ihre Aemter räumen[2]). Dass die Versetzung des Meisterstuhls nach Fellin offenbar vom Hochmeister gebilligt war, wurde schon erwähnt. Die Hauptkraft des livl. Ordens sollte von nun an in den reichsten und fruchtbarsten Gebieten Livlands[3]) um die stärkste Landesfestung herum konzentrirt werden. Fellin wird immer als die vornehmste Burg des livl. Ordens bezeichnet. Hier lebte der zahlreichste Konvent; die Visitation von 1451 zählt hier 29 Ritterbrüder, während die nächst stärksten Konvente zu Riga und Weissenstein nur je 19 haben. 1488 sagen die preussischen Visitatoren, sie hätten noch kein Schloss gesehen, das so gut wie Fellin gerüstet ge-

[1]) Forssem auch = Forsheim. Für seine Tüchtigkeit sprechen seine frühern Stellungen, die er trotz vieler Anfeindungen behauptet hat. 1451—1453 war er Kumpan des Komturs zu Fellin. Mengede hat ihn als Vogt zu Wenden zu wichtigen Gesandtschaften nach auswärts benutzt und ihn dann, nachdem er 1461—62 Komtur von Ascheraden gewesen, mit dem vornehmsten Amt in Kurland betraut. Dass er zu dem grössten Teil der Gebietiger in einem feindlichen Gegensatz stand, erkennt man nicht nur aus Index no. 2058, sondern auch daraus, dass er bereits 1458 den Hochmeister um die Erlaubnis bat, zum Orden in deutschen Landen übertreten zu dürfen, falls er sich in Livland nicht halten könne. 1458, Febr. 28, empfiehlt ihn der Hochmeister dem Deutschmeister. Nach mehreren Konzepten im Königsberger Ordensbrief-Archiv.

[2]) Die Angaben von Index no. 2058 über die Beschlüsse des Kapitels stimmen mit anderen Quellen überein.

[3]) Als solche werden Fellin, Jerwen, Oberpahlen vielfach bezeichnet.

wesen sei[1]). Hier sollte nach den Ordensstatuten der grosse Tresel, die Hauptkasse des Ordens, liegen: hier war das einzige uns bekannte livländische Ordenshospital. Indem der Meister dahin übersiedelte, entzog er seine Person den beständigen Händeln mit dem Erzbischof, dessen Kapitel und der Stadt Riga; mit um so mehr Nachdruck konnte er in Riga bei wichtigen Entscheidungen auftreten. Wichtig war es auch, dass der Meister nun den Harrisch-Wirischen um so viel näher gerückt war und mit dieser stärksten und einflussreichsten Ritterschaft, mit der ihn bereits mannigfache persönliche Beziehungen verbanden, rasch und bequem verkehren konnte. Ebenso war das stets unruhige Ösel leichter zu erreichen und, was Wolthuss vielleicht am wichtigsten schien, die oft gefährlichen Beziehungen Dorpats zu Pleskau liessen sich von hier aus besser übersehen. Welch ein Gewicht Wolthuss selbst der Verlegung seiner Residenz beilegte, geht daraus hervor, dass er diese Thatsache den Pleskauern am 5. März 1471 feierlich durch den Komtur zu Marienburg anzeigen liess. Die damit verbundene Aufforderung, Pleskau solle den 25jährigen Frieden von der Narowa bis zu Ende einhalten und sich in gewissen Wasser- und Landgebieten keine Uebergriffe mehr erlauben, sollte bedeuten, dass der Meister nun persönlich um so mehr für die Sicherheit der Grenze sorgen werde. Pleskaus Antwort lautete nach der Chronik: „Der Fürst Meister mag wohnen, wo er will; er hat dort die Herrschaft und die Stadt ist sein. Das genannte Land und Wasser aber ist das Eigentum der heiligen pleskauschen Dreieinigkeit, es ist das Interesse (страданie) der Grossfürsten von ganz Russland, und die Ortschaften (городы) dort halten sich zu uns. Den Frieden von der Narowa aber wollen wir bis zur be-

[1]) Visitationsprotokoll im D.-O.-Central-Archiv zu Wien. Früher scheint der Felliner Konvent noch stärker gewesen zu sein, denn es wird berichtet, dass 1420 auf Schloss Fellin gegen 36 deutsche Herren an der Pest gestorben sind. Scriptt. rer. Prussicarum 3 S. 408.

stimmten Frist halten.“ Wenn die Chronik hinzufügt, dass der Gesandte 2 Wochen lang dablieb und der Fürst, die Possadniki und ganz Pleskau ihm Ehre erwiesen, so spricht das dafür, dass Wolthuss von früher her bei Pleskau ein gutes Andenken hatte[1]). Auf jenem bedeutungsvollen Martinikapitel müssen aber in der Besetzung der Gebiete noch andere Veränderungen vorgenommen sein, von denen uns direkt nichts gemeldet wird. Ein Komtur zu Goldingen wird nicht mehr genannt, und es ist wahrscheinlich, dass Goldingen entweder unter der Verwaltung des Landmarschalls blieb oder der Meister nur einen untergeordneten Beamten hinschickte. Eine Konzession an die Gebietiger sollte es dagegen wohl sein, dass Riga wieder eine selbstständige Komturei wurde. Als Komtur zu Riga wird Friedrich Wolthuss genannt[2]). Man könnte vermuten, dass er vorher Vogt zu Bauske gewesen ist, denn dort tritt gerade jetzt ein Hauptmann auf[3]), d. h. Bauske war zu den Kammergebieten des Meisters gezogen. Ziemlich sicher lässt sich erkennen, dass der Revaler Hauptmann Bellersheim schon jetzt Vogt zu Rositten geworden ist[4]). Eine ganz besonders heftige Erbitterung aber erregte bei den Gebietigern der Beschluss, dass sie hinfort nicht mehr das in dem alten Gebiet aufgespeicherte Getreide ins neue mitnehmen und vor ihrem Abzuge keine Wacken mehr abhalten, d. h. das Gebiet nicht noch nach Möglichkeit aus-

[1]) I. plesk. Chron. a. a. O. S. 236 f. Die strittigen Objekte werden als das Wasser Жалачка und das Land hinter Красный городокъ bezeichnet. Der Gesandte des Meisters wird „братъ его Пантелей Алнскій“ genannt. Etwa drei Monate später ist jedenfalls Bernd von der Borch Komtur zu Marienburg, 1470 noch Gerd von Yszen.

[2]) Von Dlugoss, cf. unten S. 27 Anm. 1.

[3]) Rigaer Kämmereirechnungen.

[4]) Der in den Revaler Kämmereirechnungen genannte Vogt, der mit dem Vogt zu Wesenberg sich längere Zeit beim Meister aufhält, kann wohl nur Bellersheim sein, der sich sonst urkundlich erst 1473 in Rositten belegen lässt.

pressen sollten. Dieser Missbrauch, der schon lange im strikten Widerspruch zu den Ordensstatuten zur Gewohnheit geworden war, hatte bewirkt, dass die geräumten Gebiete für die nächste Zeit ganz und gar nicht imstande waren, irgend welchen finanziellen und militärischen Ansprüchen des Meisters zu genügen[1]).

Es kann uns nicht auffallen, dass Wolthuss es für nöthig hielt, sich bei der Ausführung obiger Beschlüsse auch mit der harrisch-wirischen Ritterschaft zu verständigen; waren doch die harrisch-wirischen Räte stets vom Orden zur Beratung wichtiger Landesangelegenheiten herangezogen worden. Der Meister begab sich sehr bald nach dem Kapitel nach Harrien, wo wohl auch die Übergabe des Gebietes an den neuen Komtur seine Anwesenheit wünschenswert machte, und hielt sich 6 Wochen lang dort auf. Kurz vor Weihnachten[2]) fand in Reval eine grosse Versammlung von Rittern und Knechten statt, an der auch Vertreter der südlichen Landschaften teilgenommen haben mögen. Wir erfahren leider nichts von den Verhandlungen auf diesem Ständetage, können nur sicher annehmen, dass neben den Mitteilungen, die Wolthuss über die Verwaltungsänderungen im Orden machte, auch der damals ganz Livland aufregende Streit

---

[1]) In Bezug auf das Zustandekommen der Beschlüsse im Kapitel ist nicht zu vergessen, dass im Mittelalter bekanntlich nie der grössere, sondern immer nur der „bessere" Teil entschied. Die Entscheidung, wer das sei, stand nur dem Meister zu. Die Ordensregel sagt (Perlbach, Statuten des D. O., S. 49): „Quidquid sanior pars fratrum presencium in tractatu consuluerint, magister vel vices ejus gerentes exequantur. Sed que sanior pars, si dissenserint, censenda sit, judicio magistri vel vicem ejus gerenti relinquatur, ita sane, ut religio, experiencia, honestas et discrecio plus quam multitudo fratrum inter partes attendatur". In der Beschuldigungsschrift sagen die Gebietiger, dass Wolthuss den Meisterstuhl nach Fellin setzte „mit byfalle zaligen Lobbertes, synes nyen landtmarschalkes, ane der gebediger dangk".

[2]) Am 21. December schickte der Revaler Rat dem Meister, wie es bei dessen Ankunft stets zu geschehen pflegte, zur Begrüssung 6 Tonnen vom besten Bier auf's Schloss. Revaler Kämmereirechn.

des Bischofs Peper mit Bertram Tiesenhausen um den Besitz Randens die Versammlung beschäftigt hat. Der Meister muss dabei mit Rücksicht auf seine guten Beziehungen zu Peper den mächtigen Tiesenhausens gegenüber eine schwierige Stellung gehabt haben.

Für die nächsten sechs Monate fehlen im Itinerar Wolthusens alle direkten Belege. Doch ist nicht daran zu zweifeln, dass sich der Meister während dieser Zeit hauptsächlich in Fellin, Oberpahlen, Jerwen und Wirland aufgehalten hat und mit der Übernahme und Einrichtung der neuen Kammergebiete beschäftigt gewesen ist. Zugleich that er einen wichtigen Schritt vorwärts, indem er den Bau einer neuen Ordensfestung am finnischen Meerbusen beschloss und sofort in Angriff nahm. Als Ort wählte er einen Platz an der Bucht von Kunda, etwa auf der Mitte des Weges von Reval nach Narva. Hier sollte eine Burg die Küste vor den schwedischen Räubern schützen, von hier aus konnte man den über die Narowa einbrechenden Russen die Wege sperren, und unter dem Schutze der Burg sollte der bequem gelegene Hafen dem Getreidehandel des Ordens und seiner Vasallen dienen, dem in den Städten, besonders in Reval, die Eifersucht der Bürger stets Hindernisse in den Weg legte. Aber auch den harrisch-wirischen Freunden gegenüber stärkte die neue Feste die Macht und das Ansehen des Meisters. Es scheint, dass er den Bau der Hauptsache nach bis zum Winter fertigstellen wollte; deshalb wurden alle Bauern der Gebiete Karkus, Fellin, Oberpahlen, Marienburg, Jerwen und Wesenberg zu Frohnden für denselben herangezogen. Aus Reval führte man in grossen Mengen Eisen für den Bau und Salz für die Arbeiter herbei. Den Zweck der Burg, den Frieden zu sichern, sollte der Name Fredeburg ankündigen[1]).

[1]) Index no. 2058. Bekanntlich ist es das spätere Tolsburg. Mit diesem Namen haben die Gebietiger wohl die Erinnerung an den ihnen verhassten Meister beseitigen wollen. Tolsburg scheint eine

Unterdessen hatte sich in Ösel wieder vieles geändert. Bischof Jodocus war am 17. Januar in Hapsal gestorben, nachdem er bis zuletzt von seinen aufrührerischen Dienern wie ein Gefangener behandelt war, und schon am 10. Februar war vom Kapitel der Domherr der Kirchen Ösel und Reval, Petrus Wetberch, zu seinem Nachfolger erwählt worden, ein Mann „de magna et militari prosapia procreatus, doctor egregius in studio Bononiensi promotus“. Er war ein gefährlicher Streber, der sich später zum Orden sehr feindselig stellte. Wolthuss hat ohne Zweifel den Charakter des Erwählten durchschaut, aber eine Bekämpfung der Wahl passte ganz und gar nicht in seine Pläne; beim Kampf gegen Vatelkanne hatte der Orden schon genügend schlechte Erfahrungen gemacht, und dieser Wetberch war noch mehr als jener „in spiritualibus et temporalibus circumspectus, magnarum et multarum rerum expertus, potencia et amicicia magnorum dominorum atque nobilium militarium, civium et aliorum hominum suffultus“. Daher wird Wolthuss eher noch selbst dazu beigetragen haben, dass Bischof Peper den Plan einer Vereinigung beider Kirchen unter seiner Herrschaft, für den er bereits in Rom Schritte gethan hatte, aufgab und Wetberch wohlwollend entgegenkam, indem er ebenso wie Erzbischof Silvester die Wahl desselben in Rom befürwortete[1]). Von jetzt ab ist es überhaupt beim Orden Grundsatz, sich in die öselschen Wahlen gar nicht mehr einzumischen. Auch einen andern, für den livländischen Orden sehr unangenehmen Streit beschloss der Meister jetzt definitiv zum Austrage zu bringen. König Christian von Dänemark war immer dringender für „seinen lieben Getreuen“, den früheren Landmarschall Gerd Mallingrode, eingetreten, und die von Dänen und Schweden drangsalierten Kaufleute

Zusammenziehung aus „To der Olesburg“ zu sein, welches ich im 16. Jahrhundert mehrfach gefunden habe.

[1]) Nach Meilofschen Papieren.

drängten den Meister, ihnen endlich in dieser Sache Ruhe zu schaffen. Daher erklärte Wolthuss, auf ein von Preussen aus, wo Mallingrode sich aufhielt, proponiertes Schiedsgericht einzugehen, das aus dem Hochmeister und dem Bischof von Samland, bisherigen Ordensprokurator in Rom, bestehen sollte. Mit der Vertretung vor dem Schiedsgericht betraute er den Komtur zu Memel, Johann von Sunger, seinen Landvogt von Jerwen, Johann von Selbach, und den Sekretär Johann von Olepe. Ist es schon für die damaligen Ordensverhältnisse sehr charakteristisch, dass der liebe Getreue des dänischen Königs im preussischen Ordenslande geduldet, ja sogar von vielen Seiten begünstigt wurde, obgleich er doch schon längst zu offener Gewaltthätigkeit gegen den livländischen Orden geschritten war, so ist der dem Streit ursprünglich zu Grunde liegende Thatbestand noch bezeichnender für die Disziplin der Gebietiger. Mallingrode hatte in Preussen 1463—66 an den Verhandlungen teilgenommen, die zum zweiten Thorner Frieden führten. Wegen seiner damaligen politischen Haltung hatte man ihm später in Livland und Preussen schwere Vorwürfe gemacht, zu deren Widerlegung er sich unter anderm auch aus dem feindlichen Lager, vom Rate der Stadt Danzig, das Zeugnis holte, dass er stets nur das Beste des Ordens erstrebt habe[1]. Dazu kam dann, dass man ihn wegen vieler Machenschaften mit seinem Bruder, dem Bischof Helmicus von Dorpat, in Verdacht hatte. Aber die Hauptsache bei seinem Sturze scheinen Fragen der „eigenschaft“ gewesen zu sein. Als 1455 der Orden in Preussen ganz verloren zu sein schien, wenn nicht Geld für die Söldner geschafft wurde, übernahm der livländische Orden, eine grosse Summe aufzubringen. Wie nun aber die Gebietiger einzeln zur Zahlung herangezogen wurden, hatten sie nur ganz geringfügige Summen. Man beschloss infolgedessen, Ordensgüter zu verpfänden.

[1] Missivbuch des Danziger Rates.

Da es jedoch misslich schien, Ordensbesitzungen Fremden zu übergeben, erboten sich verschiedene Gebietiger, Geld zu schaffen, wenn man ihnen die betreffenden Güter zur Nutzniessung auf Lebenszeit überlasse. Auf diese Weise war auch Mallingrode, damals Komtur zu Reval, zu einer Verschreibung des Meisters Mengede über einen bedeutenden Landbesitz in Kurland gekommen. Als er dann im Februar 1468 mit Gewalt aus Livland entfernt worden war, hatte man ihm natürlich auch diese Verschreibung genommen[1]). Über alle diese Dinge entschied nun am 8. und 9. August 1471 das Schiedsgericht zu Königsberg. Das Separatvotum des Bischofs von Samland lautete: „Da der livländische Orden die gegen Mallingrode vorgebrachten Klagen nicht beweisen kann, wird Mallingrode von allen Klagen und Ansprüchen desselben freigesprochen, und der livländische Orden hat ihn für alle Unruhe, Unkosten und Schäden durch eine entsprechende Summe zu entschädigen“. Das uns nicht erhaltene Votum des Hochmeisters kann für Mallingrode auch nicht ungünstig gewesen sein, denn das vereinigte Votum der Schiedsrichter bestimmte, dass der livländische Orden die damals verpfändete Komturei Bremen bis zum 11. November a. c. einzulösen und mit baren 200 Rheinischen Gulden dem Mallingrode zu übergeben habe. Diesen Spruch hat Wolthuss in einem Schreiben an den Hochmeister mit höflichem Dank acceptiert[2]). Er bat nur, den Termin der Einlösung und Übergabe bis Februar oder März des nächsten Jahres hinauszuschieben.

Ende Juni oder Anfang Juli hatte Wolthuss unterdessen ein Schlag getroffen, der alle seine Pläne hart bedrohte: der Landmarschall Forssem, auf dessen Mitwirkung er offenbar am sichersten hatte vertrauen dürfen, war ihm durch den Tod entrissen worden. Es ist sehr zu bedauern,

---

1) Index no. 2239.

2) Index no. 2044 und 2043.

dass wir darüber nichts Näheres erfahren. Am 19. Mai schreibt der Landmarschall noch aus Wolmar in Privatangelegenheiten dortiger Bürger an Riga. Am 27. Juli schreibt der Meister aus Alp in Jerwen an Riga, dass der Komtur zur Marienburg an den Verhandlungen Rigas mit den Litauern nicht teilnehmen könne, weil er mittlerweile Landmarschall geworden sei, „nademe idt na dem willen Godes nw alsus gefallen is[1])". Dieser Brief ist die Antwort auf ein uns nicht erhaltenes Schreiben Rigas, das gleich nach dem 24. Juni geschrieben sein muss[2]). Damals wusste man in der Stadt wahrscheinlich noch nichts vom Tode Forssems, jedenfalls nichts von einer neuen Landmarschallswahl. Diese kann nur auf einem Kapitel stattgefunden haben, und letzteres muss kurz vor oder gleich nach dem 17. Juli in Wenden abgehalten worden sein. Denn am 17. Juli finden wir den Meister in Helmet[3]), entweder von Wenden kommend oder dorthin gehend. Nachfolger Forssems war also Bernd von der Borch, bisher Komtur zur Marienburg, geworden. Von seiner früheren Karriere wissen wir nichts; in Marienburg kann er nur erst kurze Zeit gewesen sein, und dass er vorher Komtur zu Doblen war, ist nicht viel mehr als eine Vermutung[4]). Hat nun Wolthuss diesen Mann, der in Wahrheit sein gefährlichster Gegner war, für einen Freund und Anhänger seiner Pläne gehalten, oder wurde er ihm von der Oppositionspartei aufgezwungen? War diese Wahl vielleicht das Äquivalent für die gleich zu erwähnenden anderen Veränderungen unter den Gebietigern? Auf diese Fragen haben wir keine Antwort. Jedenfalls hatte die Opposition jetzt einen Führer, der zum

1) Original im äussern rig. Stadtarchiv.

2) Cf. rig. Kämmereirechnungen.

3) Er empfiehlt Riga seinen Diener Johann von Tisten, Original im rig. Stadtarchiv.

4) Nach den fragwürdigen Interpolationen des Wemelschen Rezesses von 1482, gedr. N. N. Misc. Stück 7 u. 8, S. 483.

Äussersten entschlossen war. Auf diesem Julikapitel wurde auch der bisherige Vogt zu Wesenberg, Dietrich Lappe von Koningen, als Komtur nach Pernau versetzt und Wesenberg zu den Kammergebieten des Meisters geschlagen[1]). Dietrich Lappe war mit dem Bau der Fredeburg sehr unzufrieden gewesen, weil dadurch seine Machtsphäre bedeutend kleiner wurde. Wie es scheint, hat er mit allen Mitteln den Bau zu hindern oder wenigstens zu verzögern versucht. Den Ansprüchen, die die Kinder des seligen Vicke Wrangel nachträglich auf den Grund und Boden der Burg erhoben, wird er nicht ferngestanden haben[2]). Sein neues Gebiet Pernau galt als bedeutend geringer an Wert, und da er nun auch alles, was in Wesenberg „gewachsen" war, zurücklassen musste, gehörte er fortan zu den erbittertsten Feinden des Meisters. Ferner muss auf demselben Kapitel der Bruder des Meisters, Friedrich Wolthuss, von Riga nach Doblen versetzt worden sein; Riga behielt bloss einen Hauskomtur, der auch die Landknechte des Gebietes zu beaufsichtigen hatte[3]). Wenn man sich nun die Zahl und Lage der Meistergebiete vergegenwärtigt, so tritt einem Wolthusens Plan deutlich entgegen. Von der Düna nordwärts reichten sie

---

1) Index no. 2058. Die Gebietiger sagen, Wolthuss habe den Lappe, um sich des Gebietes Wesenberg zu bemächtigen, „to bytiden unde unwarnes" versetzt, d. h. zu einer aussergewöhnlichen Zeit, ohne dass man es vorher hätte vermuten können, also nicht auf dem Jahreskapitel, sondern so, dass Lappe sich vorher gar nicht darauf einrichten konnte. In Wesenberg finden wir noch im Jahre 1472 einen Hauptmann.

2) Die Gebietiger sagen daselbst: „Als Wolthuss sah, dass er bei dem Bau viel Zeit verlor und der Kalk nicht binden wollte, ... setzte er den Lappe ab ...."

3) Landknechte oder Amtleute walteten in den „Beischlössern" und nicht verlehnten Höfen der Gebiete. Diese Ordensdiener wurden häufig aus den Vasallenfamilien genommen. Es konnten aber solche Ordensbesitzungen auch Ritterbrüdern übergeben werden, die als Kumpane, Marschälle, Kämmerer, Drosten, Schenken u. s. w. in den betreffenden Konventen Unterämter bekleideten. So finden wir z. B. im Gebiet Goldingen die Marschälle zu Nabben sitzen.

jetzt durch die ganze Mitte Livlands bis zum finnischen Meerbusen und waren nur im Süden noch durchbrochen vom Landmarschallgebiet Segewold mit den dazu gehörigen Schlössern Lemburg, Jürgensburg, Nitau und Schujen. Auf Riga mit den Burgen Kirchholm, Neuermühlen und Rodenpois folgten das Gebiet Wenden mit Arrasch, Wolmar, Trikaten, Burtneck, Rujen, Ermes und Helmet[1]), das Residenzgebiet Fellin mit Tarwast, die Gebiete Oberpahlen mit Talkhof und Lais, Jerwen mit Weissenstein und Wesenberg mit der Fredeburg. Versuchen wir die Besetzung der übrigen Gebiete diesseits der Düna zu erkennen, so finden wir in dem wichtigen Narva den zur Wolthusenschen Partei gehörigen Vogt Heidenreich von Walgarden, von dem auch Nyenslot abhängig gewesen zu sein scheint[2]). In Marienburg mit Adsel wird, nachdem Borch Landmarschall geworden, kein Komtur genannt. Die dortigen Bauern müssen zum Bau der Fredeburg frohnden, und später finden wir dort zuerst nur einen Hauptmann. Es liegt somit die Vermutung nahe, dass auch hier nur ein untergeordneter Funktionär waltete. Von den beiden Gebietigern der litauischen Grenzgebiete Rositten und Dünaburg gehörte der Vogt Bellersheim sicher, der Komtur Evert Lappe von der Ruer wahrscheinlich zur Wolthusenschen Partei[3]). Die Gegner des Meisters finden wir im Westen, entfernt von den russischen und litauischen Grenzen: Dornenburg-Lage in Reval, Bernt von der Heide in Karkus, Lappe-Koningen in Pernau, Kurt von Herzenrode in Ascheraden und Konrad von Vietinghof in Leal. Die Parteistellung des Wilhelm von Bodinckhusen

---

[1]) Rujen und Helmet gehören dazwischen zu Karkus. Bernt von der Heide hat sie aber offenbar nicht bekommen.

[2]) Index no. 2082 — no. 2085.

[3]) Aus den Gesandtschaften lässt sich auf die Parteistellung schliessen; bei dem grossen Misstrauen, das sich damals überall zeigt, wählten die Meister zu Gesandten an auswärtige Machthaber nur solche Leute, die sie für vollständig zuverlässig und ihrer Person ergeben hielten.

in Dünamünde lässt sich nicht erkennen, ebenso nicht, wer die Gebietiger in Soneburg und Selburg waren. Die kurischen Gebiete werden in der Beschuldigungsschrift der Gebietiger gar nicht erwähnt. Hier erstreckte sich das alte Meistergebiet von der Semgaller Aa über Tuckum hinaus. Die bei weitem grösste und stärkste Komturei, mit der sich noch von früher her ein gewisses Aufsichtsrecht über die andern kurischen Gebiete verbunden zu haben scheint[1]), war Goldingen mit Frauenburg, Schrunden, Hasenpot, Durben, Alschwangen, Nabben und zeitweise auch Talsen. Es wurde schon erwähnt, dass wir von einer Besetzung dieses Gebietes nach dem Abgange Forssems nichts hören und es wahrscheinlich ist, dass Wolthuss auch hier sich einen unmittelbaren Einfluss zu wahren verstanden hat. Dass für Bauske ein Hauptmann genannt wird, wurde gleichfalls erwähnt, ebenso, dass in Doblen der Bruder des Meisters Komtur geworden war. Den Komtur zu Memel, Johann von Sunger, einen allerdings schon damals übel beleumundeten Charakter[2]), rechnete Wolthuss offenbar zu seinen Anhängern. Welche Stellung der Komtur zu Mitau, Otto von Hochelem, und der Vogt von Kandau, der alte Ludwig von Hatzfeld, einnahmen, wissen wir nicht, und die Besetzung von Windau und Grobin (vielleicht schon Wennemar Plater[3])

---

[1]) Die Stellung der Komture zu Goldingen hat in der ältern Zeit etwa der der Landkomture in den deutschen Landen entsprochen. In Preussen hatte eine analoge Stellung der Komtur zu Kulm gehabt, der anfangs auch Landkomtur genannt wurde.

[2]) Sunger trieb Seeraub, vereinigte sich mit dem berüchtigten Piraten Jacob vom Rade und kündigte schliesslich dem Orden den Gehorsam. Da der livländische Orden nichts gegen ihn unternahm, liess der Hochmeister, dem die Hansestädte keine Ruhe gaben, im Sommer 1473 Memel durch seine Gebietiger erstürmen und zog es darauf wieder zu den preussischen Gebieten, nachdem es seit 1459 zu Livland gehört hatte. Hochmeister-Registrandenfragment 18d im Königsberger Staats-Archiv.

[3]) Plater gehörte jedenfalls damals schon zu den Gebietigern, und da er später gar nicht avanciert, wohl nicht zu den Gegnern

ist uns auch unbekannt. Wenn nun auch bei diesen Angaben manches recht unsicher ist, so erkennen wir doch mit Bestimmtheit: Johann Wolthuss hatte im Sommer 1471 direkt unter sich eine Macht konzentriert, wie sie früher und später kein livländischer Meister so unmittelbar besessen hat. Seine Absicht war, diese Macht zunächst gegen Pleskau zu gebrauchen. Deshalb hat er im Innern die Ansprüche und Interessen des Ordens nur in friedlicher Weise zu wahren gesucht, deshalb gab er sich auch grosse Mühe, die Beziehungen zu Litauen sicherzustellen. An der litauisch-livländischen Grenze war es gleich nach dem Tode Mengedes zu Kämpfen und Ueberfällen gekommen, und die Litauer klagten, dass dabei 16 ihrer Dörfer zerstört worden seien. Zugleich war Riga in heftige Streitigkeiten mit Polozk verwickelt. Wolthuss hatte gleich zu Anfang seiner Regierung Schritte gethan, um diese Sachen beizulegen. Im März 1471 erschien darauf eine grosse livländische Gesandtschaft bei dem in Tracken weilenden König Kasimir. Der Orden war durch die Komture Friedrich Wolthuss zu Riga und Eberhard Lappe von der Ruer zu Dünaburg, den gelehrten Rat Dr. decretorum Leonhard Rothase und den Tolk Heinrich Vogeler, der rigische Rat durch Johann Soltrump und Hermann von Sunderen vertreten. Nach langen Verhandlungen einigte man sich und bestimmte, dass zur genauen Feststellung aller Entschädigungen an der Grenze zwei „Richteltage", mit dem Orden in Kurzum, mit Riga in Niedritz, abgehalten werden sollten. Dort sind dann im August und September alle Sachen in befriedigender Weise erledigt worden. Der Orden ging, der Politik Wolthusens entsprechend, auf die Entschädigungsansprüche der Litauer ein[1]). Gleich nach dem Juli-

Wolthusens. Bei obiger Zusammenstellung der Gebietiger sind leider Irrtümer nicht ausgeschlossen, da wir keineswegs überall strikte Belege vom Jahre 1471 haben, geschweige denn von den betreffenden Monaten.

[1]) Dlugossi hist. Polonicae l. XIII, t. II, S. 462. Dlugoss ist wohl selbst in Tracken anwesend gewesen. Napiersky, Russ.-Livl.

kapitel zog der Meister wieder nordwärts und dabei trat nun an ihn die Notwendigkeit heran, in der russischen Politik wichtige Entscheidungen zu treffen. Darüber besitzen wir von ihm selbst eine eingehende und klare Darstellung, die er am 13. August 1471 „uff unnseres ordens vesten Vredeborg“ an den Hochmeister richtete. Sie lautet[1]):

„Ohne Zweifel ist Euch zur Genüge bekannt, dass vor sechs Jahren, als Pleskau den Nowgoroder Erzbischof in seiner Gerechtigkeit verkürzt und den Nowgorodern Land und Wasser weggenommen hatte, Nowgorod unsern Vorgänger um Hilfe bat und sich bereit erklärte, seinerseits dem Orden gegen Pleskau zu helfen. Damals rüstete unser Vorgänger mit diesen Landen zu Livland und wollte mit Nowgorod wider Pleskau ziehen[2]). Wie das verhindert ward und wer das verhinderte, habt Ihr durch die Schriften, die der Landvogt zu Jerwen Euch letzthin überbrachte, erfahren[3]). Weil jener Zug

---

Urk., no. 260. Brief des Meisters vom 27. Juli 1471 an Riga. Rig. Kämmereirechnungen. Das Schiedsgericht für Riga und Polozk konstituierte sich am 8. September. Um Schiedsrichter hatten die beiderseitigen Landesherren gebeten werden sollen. Die Rigischen brachten infolgedessen die Gebietiger von Dünaburg und Rositten, sowie die erzbischöflichen Vasallen und Räte Jürgen Ixkull und Einwald Patkull mit, die Polozker die Hauptleute von Polozk, Witebsk und Braslaw. Eigentlich beging Riga dabei eine Inkonsequenz gegenüber der Nichtanerkennung des Kirchholmer Vertrages.

[1]) Index no. 2042. Das mitteldeutsch geschriebene Original wird hier nach Weglassung aller Formalien mit nur unwesentlichen Kürzungen wiedergegeben.

[2]) Cf. I. plesk. Chron. a. a. O., S. 229.

[3]) Der Landvogt zu Jerwen überbrachte dem Schiedsgericht das Material gegen Mallingrode. Man könnte daher vermuten, dass dieser auch zu den Hindernissen des 1465 geplanten Feldzuges in Beziehung gestanden hat. Doch sagt später der Meister Borch in einer 1479, bald nach April 9., geschriebenen Klageschrift gegen Silvester (Index no. 2393, als undatierbar zum Ausgang des Jahrhunderts gestellt): „Der Pleszkawer macht und vrevelheit zu krenkende dirbothen sich die Nawgarther mith dem orden zcu vereynigen, dorausz vorhoffen was gros fromen und wolfarth der cristenheit, und weren mit Godes

nicht zustande kam, vertrugen sich die Nowgoroder damals mit den Pleskauern. Jetzt führt der König von Moskau Krieg gegen Nowgorod, und die Pleskauer sind seine Verbündeten. Da sind nun vor kurzem dicht hinter einander zwei ansehnliche Gesandtschaften der Nowgoroder bei uns in Fellin gewesen, haben uns ihre schwere Bedrängnis zu erkennen gegeben und gebeten, ihnen gegen Pleskau Beistand zu leisten; Nowgorod begehre den Frieden, den diese Lande zu Livland mit Nowgorod und Pleskau haben, der Jacobi über ein Jahr zu Ende geht, auf 10 Jahre, oder solange wir wollen, zu verlängern, Pleskau aber jetzt davon auszuschliessen[1]). Wir haben nun darauf als das für unsern Orden und Livland Nützlichste erachtet, die Nowgoroder nicht ohne Trost zu lassen. Denn wenn Nowgorod erst von dem Könige zu Moskau und von Pleskau bezwungen und unterdrückt und, was Gott verhüte, der König ein unumschränkter Herr über Nowgorod geworden ist, dann werden der Erzbischof zu Riga, der Bischof zu Dorpat und unser Orden ihre Lande und Wasser, die Pleskau ihnen im Frieden gewaltsam genommen hat und noch immer vor-

hulffe lange under den gehorsam der heylgen Romischen kirchen und cristengloben gebracht, das her (er = Silvester) vorhinderte und szeyne vorfarn mit dem stifte stets vorhindert haben". Es ist wohl zu beachten, dass hier auch Borch ein Bündnis mit Nowgorod gegen Pleskau für etwas sehr Wünschenswertes hält.

[1]) In den zwischen ganz Livland und Nowgorod geschlossenen 25jährigen Frieden von der Narowa (1448 Juli 25 — 1473 Juli 25) war Pleskau ausdrücklich aufgenommen worden. Trotzdem brachen die Grenzkriege nach Ablauf des im Februar 1448 zwischen Stift und Stadt Dorpat und Pleskau geschlossenen 5jährigen Friedens wieder aus und erst 1460 wurde ein neuer 5jähriger Frieden geschlossen. Doch im Frühjahr 1463 gab es wieder Krieg. Der im August desselben Jahres geschlossene Frieden bestimmte dann, dass von da an der 25jährige Frieden von der Narowa auch zwischen Dorpat und Pleskau bis zu Ende gehalten werden solle. Der Meister und der Erzbischof von Riga waren mehrfach in die Grenzkriege Dorpats hineingezogen worden und auch an den Friedensschlüssen beteiligt.

könnten und zu denen Ihr ratet, so schickt uns von diesen, sobald wir euch die Gewissheit des Krieges melden, 300—400 Pferde und was an Fussknechten zu haben ist. Wir erklären aber ausdrücklich, dass wir nach Lage der Dinge diesen Hofleuten und Trabanten keinen Sold versprechen oder verschreiben können; wollen sie um der Christenheit willen ins Land kommen, so hoffen wir, es mit ihnen so halten zu können, dass sie uns danken sollen. Demütig bitten wir Euch, uns darauf ungesäumt eine Antwort zu senden."

Die Artikel lauten:

„Erstens soll der Friede zwischen uns, diesen Landen und ihnen auf 10 Jahre verlängert werden, und die Pleskauer sollen ausserhalb desselben stehen. Nowgorod wird nie weder sie noch ihre Lande, Wasser und Gerechtigkeiten in seinen Frieden aufnehmen, sondern wird ihnen gegenüber den Herrn Meister und dessen Behaltung[1]) aufnehmen. Desgleichen sollen der Herr Meister und seine Behaltung das Ihrige von Pleskau ohne Nowgorod nicht nehmen, sondern sie sollen mit Nowgorod wider Pleskau wegen des beiden Teilen Gehörigen zusammenstehen. Wenn Pleskau sich zu Nowgorod feindlich verhält und Nowgorods Eigentum nicht zurückgiebt, so wird der Herr Meister mit seiner Behaltung zu Pferde sitzen, Nowgorod entsetzen und ihnen das Ihrige fordern helfen. Umgekehrt ist Nowgorod verpflichtet, dem Herrn Meister und dessen Behaltung das Gleiche zu thun. Beide sollen sich von einander nicht trennen, sondern gemäss der Kreuzküssung wider Pleskau unter einander einig sein."

Die russischen Chronisten erzählen nichts von dem Hilfegesuch Nowgorods beim livländischen Orden, ebenso

[1]) „Behaldinge", worunter wohl ganz Livland, nicht das Ordensland allein verstanden sein soll.

nichts von einer Gesandtschaft des Meisters an Nowgorod. Dagegen sagt die vierte Nowgoroder Chronik[1]) wohl, dass nach der Schlacht an der Schelona, also nach dem 14. Juli, ein Gesandter von Nowgorod durch Livland nach Litauen an König Kasimir abgeschickt sei; er sei aber schon sehr bald mit der Meldung zurückgekehrt, dass der Ordensmeister ihm den Durchzug durch Livland verweigert habe. Die russische Überlieferung lässt sich mit der Darstellung des Meisters vereinigen, wenn man den an Kasimir abgeschickten Gesandten mit der ersten der vom Meister erwähnten Gesandtschaften identifiziert. Er wird danach ungefähr am 20. Juli in Fellin erschienen und die zweite Gesandtschaft etwa 10 Tage später gefolgt sein. Die Verweigerung des Durchzuges kann uns nicht befremden, denn eine Einmischung Polen-Litauens in den Kampf zwischen Nowgorod und Moskau hat man damals in Livland als den Interessen des livländischen Ordens nicht entsprechend nicht gewünscht. In Preussen stand man dazu wahrscheinlich anders, und daraus könnte es zu erklären sein, dass Wolthuss im Briefe an den Hochmeister von der Sendung Nowgorods an Kasimir gar nicht spricht. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass diese Sache doch schon vorher in einem uns nicht erhaltenen Briefe, der streng geheim bleiben sollte, behandelt worden ist. Wolthuss hat es jedenfalls für viel vorteilhafter gehalten, dass der livländische Orden selbst dazu beitrug, Nowgorods Selbständigkeit zu erhalten, bei dieser Gelegenheit seine Ansprüche an Pleskau durchsetzte und endlich eine feste Grenze für Livland gewann. Dass die Nowgoroder Boten bei den Verhandlungen ihre bereits erlittenen Niederlagen verschwiegen haben, ist sehr erklärlich. Der Meister hat die Widerstandskraft Nowgorods höher angeschlagen, als sie war, und einen leichten und schnellen Sieg Moskaus nicht erwartet. Dagegen sprachen die Er-

[1]) A. a. O., S. 127.

fahrungen der frühern Kriege und die allgemeine Überzeugung, dass man Nowgorod nur im Winter mit Aussicht auf Erfolg angreifen könne. Daher rechnete Wolthuss offenbar auf einen Winterfeldzug, den man auch in Livland gegen Pleskau für günstiger hielt. Auffallend bleibt es freilich trotzdem, dass man Mitte August in Livland von den russischen Kriegsereignissen des Juli, von dem so erfolgreichen Sommerfeldzuge Iwan III. wenig oder gar nichts wusste, dass man auch über die Parteiverhältnisse in Nowgorod so schlecht unterrichtet war. Denn innere Zwietracht und Verrat schwächten die Stadt mehr als alle Siege Moskaus.

Am 11. August, also zwei Tage vor dem Schreiben Wolthusens an den Hochmeister, war bereits ein Vertrag des Grossfürsten mit Nowgorod perfekt geworden. Die Stadt behielt noch die Formen eines Freistaates, aber sie musste jeder Verbindung mit Litauen und den Feinden Moskaus entsagen, die Oberhoheit des Grossfürsten anerkennen und alle massgebenden und einflussreichen Beamten aus der moskauschen Partei wählen[1]). Die Gesandten des Meisters fanden daher eine ganz andere Stadt, nicht das Nowgorod, an das sie gesandt waren; es konnte niemanden wundern, dass die fremden Leute ihnen auch eine „fremde"

---

[1]) Cf. Schiemann, a. a. O. I S. 318 ff. Die Verweigerung des Durchzuges ist hier folgendermassen motiviert worden: „Livland durfte es nicht wagen, den Zorn des Grossfürsten, der mit Heeresmacht seinen Grenzen nahe war, zu reizen, und hätte thöricht gehandelt, sein Schicksal mit dem Nowgorods, dessen Niederlage sich klärlich voraussehen liess, zu verbinden". Nach dem oben Dargestellten kann dies thatsächlich nicht das Motiv gewesen sein; aber auch, dass dies es hätte sein sollen, möchte ich bestreiten. Je früher und je energischer Livland dem Grossfürsten entgegentrat, desto mehr konnte es erreichen. Durch ängstliche Zurückhaltung entging es sicher nicht dem „Zorn" Iwans. Der immer höchst besonnen handelnde Meister Plettenberg hat später mehrfach betont, es sei ein verhängnisvoller politischer Fehler gewesen, dass man nicht vor der Niederwerfung Nowgorods durch Moskau energisch gegen die Russen vorging.

Antwort gaben, d. h. von einem Bündnis gegen Pleskau nichts wissen wollten[1]).

Über die Rückkehr der Gesandten und den Bericht, den sie dem Meister abstatteten, erfahren wir nichts, müssen aber annehmen, dass sie, wie der Meister es erwartete, vor dem 26. August zurückkehrten. Unterdessen hatte Wolthuss die Gebietiger zur Beratung berufen. Sie erzählen später, dass sie alle einmütig vom Bündnis mit Nowgorod abgeraten, doch als sie gesehen hätten, dass Wolthuss sich nicht raten liess, sondern durchaus den Krieg wünschte, da hätten sie verlangt, dass man sich dann nach alter Art an die Freunde und Sippen in Deutschland wende und durch diese erfahrene Kriegsleute ins Land kommen lasse. Aber der Meister sei andern Sinnes gewesen und habe die Werbung von armen Knechten und Leuten „von der See“ angeordnet. Wir können diesen Standpunkt Wolthusens nur billigen, denn gegen die Vermittelung der Freunde und Sippen sprachen die äusserst schlimmen Erfahrungen, die der Orden in Preussen im letzten Kriege gemacht hatte. „Arme“ Knechte waren jedenfalls im Kriege bequemer zu handhaben und nach demselben billiger abzufinden. Mit der einmütigen Ablehnung des Bündnisses durch die Gebietiger stimmt der Brief des Meisters nicht überein, und zwar gehören die dort genannten Gebietiger, nach deren Rat der Meister den Nowgorodern antwortet, ohne jeden Zweifel zur Oppositionspartei. Aber freilich heisst „nach Rat“ des Gebietigers zunächst nur „nach Beratung“ mit dem Gebietiger und nicht „mit Zustimmung“ desselben. In der Beschuldigungsschrift heisst es auch, sämtliche Stände des Landes hätten dem Meister vom Bündnisse abgeraten, trotzdem habe er seine Gesandtschaft nach Nowgorod geschickt. Wir erfahren von andrer Seite nicht, wie die livländischen

[1]) Die Beschuldigungsschrift stellt die Sache so dar, als ob es eine von den Gebietigern vergeblich dem Meister vorausgesagte Perfidie der Nowgoroder gewesen wäre.

Stände über die Zweckmässigkeit des Krieges dachten, aber das, was die Gebietiger sagen, ist jedenfalls nicht richtig, da Wolthuss gar keine Zeit hatte, vor dem Abgange seiner Gesandtschaft noch die Stände zu befragen. Das konnte erst nachher geschehen, und deshalb wurden die Ständeversammlungen angeordnet. Es ist nicht wahrscheinlich, dass das Stift Dorpat und die Harrisch-Wirischen, also die in erster Linie beim Kriege Beteiligten, im Prinzip gegen ein Bündnis mit Nowgorod und den Krieg waren. Eine Versammlung der Harrisch-Wirischen scheint um den 26. August in Reval stattgefunden zu haben, wohl nach der Rückkehr der Boten, als von einem Feldzuge für den nächsten Winter nicht mehr die Rede sein konnte. Die Revaler Kämmereirechnungen verzeichnen zum 26. August die Anwesenheit des Meisters in Reval, der an diesem Tage das Land beritten, d. h. eine Grenzbereitung, von der wir sonst nichts wissen, vorgenommen habe. Die Stadt bewirtete wieder ihn und sein Gefolge, unter welchem aber auffallender Weise gar keine Gebietiger genannt werden, feierlich auf dem Rathause [1]).

Die erzstiftischen Stände müssen, wie erwähnt, schon vor der Rückkehr der Boten in Ronneburg zusammengetreten sein und mit dem Landmarschall über den Krieg verhandelt haben. Die Stadt Riga erwähnt der Meister in seinem Brief

[1]) Dem Meister Wolthuss wird später ein üppiges Leben und grosse Verschwendung vorgeworfen. Es mag darum erwähnt werden, dass die Rechnungen der beiden Gastmähler, die die Stadt Reval ihm gab, durchaus keinen aussergewöhnlichen Aufwand und Prunk erkennen lassen. Getrunken wurden beim ersten Mal 120 Stof Wein und 12 Tonnen Revaler Bier, zum zweiten Mal 132 Stof Wein und 16 Tonnen Bier. Die Anschaffung von 250 grossen Bechern lässt auf eine so grosse Zahl der Anwesenden schliessen, dass dieser Konsum nur ein mässiger genannt werden kann. Als der Meister Plettenberg dreissig Jahre später zum ersten Mal Gast der Stadt ist, werden 970 Stof Wein, 288 Stof Eimbecker und 5 Tonnen Revaler Bier getrunken, nachdem 300 Becher angeschafft sind. Die Kosten betragen rund 91, 94 und 250 Mark Rigisch.

an den Hochmeister gar nicht, weil sie ja nach dem Kirchholmer Vertrage zu den Ordensständen gehörte und direkte Heeresfolge leisten musste. Er hat deshalb auch an die Stadt geschrieben und dabei wieder die Forderung der Huldigung erneuert. Riga schickte den Brief des Meisters sofort dem Erzbischof zu und verhandelte nur mit diesem über den Krieg, weil es eben den Kirchholmer Vertrag nicht anerkannte und sich nur zu den Ständen des Erzstifts hielt[1]). Nachdem die aus Nowgorod zurückgekehrten Gesandten ihren Bericht abgestattet hatten, musste Wolthuss den Gedanken an einen russischen Krieg für mindestens ein Jahr aufgeben. Dass er es gethan hat, sieht man auch aus seinem Brief an den Hochmeister vom 17. September, wo sonst der Krieg gewiss nicht unter den Gründen gefehlt hätte, mit denen er einen längern Termin zur Auslösung der Komturei Bremen bewirken wollte. Den Plan einer Verbindung mit Nowgorod gegen Pleskau hat er aber gewiss nicht für immer aufgegeben, sondern entschieden auf einen in nicht allzulanger Zeit eintretenden Umschwung der Parteiverhältnisse in Nowgorod gerechnet, indem er entschlossen war, in diesem Falle alle günstigen Chancen wahrzunehmen[2]). Bis dahin sollte die innere Konzentration der Ordensmacht fortgesetzt werden und im Zusammenhange damit sollten auch die Beziehungen des Ordens zu den andern livländischen Ständen in friedlicher Weise möglichst sicher geordnet werden. Das geschah nach dem damaligen livländischen Staatsrecht auf dem Wege der Landeseinigung. Eine solche war zuletzt

---

[1]) Rig. Kämmereirechnungen. Dieser nicht erhaltene Brief Wolthusens datierte ungefähr auch vom 13. August.

[2]) Bekanntlich schwankten die Beziehungen Nowgorods zu Moskau in den nächsten Jahren noch sehr bedeutend. 1475 führte Nowgorod nochmals Krieg gegen Pleskau. Erst am 18. Jan. 1478 konnte man von einer vollständigen Unterwerfung Nowgorods unter Moskau sprechen, und auch dann dauerte es noch 10 Jahre, bis der freiheitliche Geist ganz vernichtet war und Livland nur der Willkür moskowitischer Statthalter und Schreiber gegenüberstand.

am 12. Februar 1457 zu Wolmar auf 10 Jahre geschlossen worden, und eine Erneuerung derselben war seither nicht möglich gewesen. Deshalb hatte Wolthuss im August 1471 mit dem Erzbischof die demnächstige Berufung eines Landtages verabredet, und im September wurden sämtliche Stände eingeladen, am 3. November zu einem solchen in Wolmar zu erscheinen[1]). Dort hoffte der Meister durch sein gutes Verhältnis zu den Bistümern Dorpat und Ösel, zur Stadt Reval und besonders zur Ritterschaft Harrien-Wirland eine Pression auf den Erzbischof und die Stadt Riga ausüben zu können und die Anerkennung der Kirchholmer Verträge zu erlangen. Mengede hatte 1454—57 unter schwierigern Verhältnissen durch eine solche Politik Erfolge erzielt. Aber auch die Eventualität eines russischen Krieges musste auf dem Landtage erörtert werden, wenn auch nur im Hinblick auf den am 25. Juli 1473 zu Ende gehenden Frieden; Rüstungen waren jedenfalls auch zur Erneuerung desselben nötig. Ferner sollte eine livländische Landessteuer als Beihilfe für den Hochmeister zur Auslösung der verpfändeten preussischen Ordensgüter angeregt werden. Man rechnete dabei wohl auf keine grossen Erfolge, aber man hatte es in Preussen versprochen und wurde beständig daran gemahnt. Endlich lagen eine Menge von kleinern innern Streitigkeiten vor, deren Austrag auf den Landtag verschoben war, wie z. B. die Fehde des Hans Tiesenhausen mit der Stadt Dorpat[2]).

---

1) Brief des Erzbischofs an Riga vom 17. Oktober 1471. Original im äuss. rig. Stadtarchiv.

2) Hans Tiesenhausen, ein Vasall des Erzstifts, hatte bei den livländischen Landesherren über ihm, wie er meinte, von der Stadt Dorpat zugefügtes schweres Unrecht geklagt. Zu einem vor dem Bischof von Dorpat und den Vertretern des Meisters anberaumten Verhandlungstage war er aber nicht erschienen, sondern hatte es vorgezogen, am 16. August 1471 seine Absage an die Stadt an der Dorpater Dompforte anzuschlagen. Zugleich erfuhr man, dass er seine Freunde im Erzstift versammle. Da vermittelten der Erzbischof

Auf die Zeit des Landtages scheint Wolthuss auch die Abhaltung des Jahreskapitels angesetzt zu haben, auf dem wichtige finanzielle Angelegenheiten zu ordnen waren. Der Orden hatte verschiedene grössere Zahlungen zu leisten, darunter 6000 Mark direkt an den Hochmeister und für denselben 2600 Dukaten an den Bischof Peper von Dorpat, Summen, die wahrscheinlich mit der Anerkennung des neuen Meisterwahlmodus zusammenhingen; ferner war das zur Auslösung der Komturei Bremen nötige Geld zu beschaffen. Bisher war es üblich gewesen, derartige Summen auf die einzelnen Gebiete zu repartieren, jetzt sträubte sich ein grosser Teil der Gebietiger gegen eine solche Beschatzung, indem sie sagten, dass der Meister, der die fruchtbarsten und reichsten Gebiete selbst übernommen und zudem aus dem Nachlass verstorbener Gebietiger grosse Einnahmen gehabt habe, Geld genug zu diesen Zahlungen haben müsse[1]). Diese Sache konnte nur auf dem Kapitel nach erfolgter Rechnungslegung des Meisters und aller Gebietiger zum Austrag gebracht werden. Allein bei einem solchen ordnungsgemässen Gange der Dinge durfte die Oppositionspartei im Orden durchaus nicht sicher auf einen Sieg über den Meister und dessen Pläne rechnen. Letzterer zählte unter den Gebietigern selbst mindestens 5—6 entschiedene Anhänger, und unter den ausserhalb des Kapitels stehenden Ordensbrüdern hielten offenbar besonders die jüngern fest zu ihm, vielleicht weniger deswegen, weil sie seine Pläne kannten und billigten, als weil sie die oligarchischen Tendenzen seiner Gegner hassten und sich durch die Bevorzugung gewisser Familien bei der Ämterbesetzung zurückgesetzt fühlten. Am gefährlichsten

und im Auftrage des Meisters der Landmarschall einen Anstand der Fehde bis zum nächsten Landtage. Briefe Dorpats und des Erzbischofs an Riga im äuss. rig. Stadtarchiv.

[1]) Hier überall ist weiter unten die Inhaltsangabe der Beschuldigungsschrift zu vergleichen. Die Schuld an den Bischof Peper ergiebt sich aus Klageartikeln seines Nachfolgers vom Jahre 1475 im lübecker Stadtarchiv.

aber für die Opposition war es, dass die Vasallen und Ordensdiener grosse Sympathien für Wolthuss zeigten. Wenn später die Gebietiger dem gestürzten Meister vorwerfen, dass er in unzulässiger Weise mit weltlichen Leuten verkehrt und diese vor den Ordensbrüdern bevorzugt habe, so erkennen wir daraus, dass Wolthuss auf demselben Wege war, der später in Preussen mit Erfolg beschritten wurde und mehrere Dezennien hindurch die Säkularisation des preussischen Ordens vorbereitete. Die konsequente Heranziehung der weltlichen Elemente zur inneren Verwaltung hat dort das territoriale Fürstentum begründet. In Livland standen die Sachen jetzt so, dass die Gebietiger später selbst sagen, ein offenes Vorgehen gegen Wolthuss hätte eine Einmischung der Vasallen herbeiführen können und eine solche hätte dann den ganzen Orden in ein ewiges Verderben gestürzt.

Dies sind die Erwägungen gewesen, die die Führer der Opposition nach vielen geheimen Beratungen zu dem Entschluss brachten, dem Feinde ihrer Interessen, dessen Pläne den ganzen Bestand ihres Ordens in Frage stellten, eine gewaltsame Katastrophe zu bereiten und das Land vor eine unabänderliche Thatsache zu stellen. Die Häupter der Verschwörung sind aus den folgenden Ereignissen und aus der Ämterverteilung nach dem gelungenen Werk deutlich zu erkennen, ebenso auch ihre persönlichen Motive, Ehrgeiz, Habsucht und Hass. Borch wollte Nachfolger im Meisteramt werden, dem Komtur zu Ascheraden Herzenrode hatte man die Landmarschallwürde versprochen; Dornenburg-Lage in Reval und dem soeben nach Pernau versetzten Lappe von Koningen kam es vor allem auf Rache und Wiedererlangung ihres Vermögens an. Ob sich der alte Bernd von der Heide auch an der That beteiligt hat, wo er überhaupt geblieben ist, wissen wir nicht, er verschwindet völlig[1]).

[1]) Er ist zuletzt Anfang August beim Meister in Fellin. Da von ihm in der Beschuldigungsschrift wie von einem Lebenden die Rede ist, er aber nicht unter den obern Gebietigern zu finden und

Dagegen taucht als ein ganz neuer Mann Johann Freitag von Loringhofen auf, dem der Sturz Wolthusens eine glänzende Karriere brachte[1]). Über die Ausführung der Verschwörung sind wir nur dürftig unterrichtet. Als Ort des Überfalls und der Gefangennahme des Meisters wird glaubwürdig Schloss Helmet genannt[2]), jede nähere Zeitangabe fehlt. Aber nach allen uns sonst erhaltenen Daten muss die That in den ersten Tagen des Oktobers, zwischen dem 30. September und 10. Oktober, ausgeführt sein[3]). Mitten in der Nacht

---

Karkus an einen andern gegeben ist, muss man annehmen, dass er „sein Gemach gewählt", d. h. seinen Abschied genommen hat.

[1]) Vorher nennt ihn nur die Visitationsliste von 1451 als einfachen Ritterbruder.

[2]) Russow, Livl. Chron. S. 49. Entweder aus der verlorenen ältesten Redaktion der Meisterchroniken oder nach guter mündlicher Tradition.

[3]) Direkt spricht zuerst Silvester in einem Briefe an Riga vom 17. Oktober 1471 von dem „ynfall" der Absetzung Wolthusens und der Wahl eines neuen Meisters, der aber noch nicht bestätigt ist. Am 25. Sept. verhandelt noch ein Bevollmächtigter Wolthusens in Dorpat, wie letzteres am selben Datum Reval mitteilt (Original im rev. Stadtarchiv). Dann spricht eine Aufzeichnung des rig. Kämmereibuches vom folgenden Jahr dafür, dass die Gefangennahme erst nach dem 29. Sept. erfolgte. Diese Notiz ist auch sonst bemerkenswert: „31 Mk. geven deme gesellen, de de lach to jare in Prusen umme trent Michaelis, alse de gefangenn meister Wolthusz wolde volk laten komen uth Prusen hir int landt uppe de stadt Rige. 10 Mk. geven eneme gesellen, de dyt vormeldede". Nach allem, was wir wissen, kann Wolthuss unmöglich die ihm hier zugeschriebene Absicht gehabt haben. Sie steht im Widerspruch mit allen seinen uns bekannten Plänen und Unternehmungen. Diese Nachricht wird daher auf eine Intrigue seiner Feinde zurückzuführen sein. Man hat in Riga verbreitet, dass er unter dem Vorwande eines bevorstehenden russischen Feldzuges in Wirklichkeit gegen Riga rüste, um die Stadt zur Huldigung und Unterwerfung zu zwingen. Das liess man später durch bestellte Leute in Preussen bestätigen, um dem gefangenen Meister die Sympathien der Städte zu entziehen. In ähnlicher Weise versuchte man die Ritterschaften gegen ihn zu stimmen, indem man verbreitete, er habe die Erben des Vicke Wrangel ihres Landes beraubt und den Bischof von Dorpat zur Vergewaltigung des Bertram Tiesenhausen veranlasst.

erschienen die Verschworenen, an ihrer Spitze der Landmarschall, mit bewaffneter Hand im Schloss, drangen ins Schlafgemach des ahnungslosen Meisters, rissen ihn aus dem Bett, schlugen ihn in schwere Fesseln und brachten ihn dann ohne jedes Rechtsverfahren nach Wenden ins Gefängnis. So erzählen die Anhänger Wolthusens den Hergang; die Verschworenen sagen, dass sie dem Meister den Gehorsam gekündigt, ihn ab- und festgesetzt und, wie es notwendig schien, verwahrt haben[1]). Uns erscheint es auffallend, dass sie das Leben des Meisters zunächst noch geschont haben; denn der Gedanke an eine gewaltsame Befreiung des Gefangenen lag sehr nahe. Wenn wir nun gleich nachher unter Borch Leute, die Wolthuss angestellt und gefördert hatte und die bis zu seinem Sturz sicher seine Anhänger waren, in denselben oder bessern Stellungen wiederfinden[2]), können wir uns nicht der Annahme verschliessen, dass diese kurz vor oder gleich nach der That von den Verschworenen gewonnen und bewogen worden sind, sich mit der vollzogenen Thatsache zufrieden zu geben. Dadurch sind offenbar andere Männer ihrer Partei von

[1]) Vergl. unten den Fehdebrief des Ernst Wolthuss und die Beschuldigungsschrift.

[2]) Eberhard Lappe ging aus Dünaburg nach dem reichen Karkus, der Landvogt Selbach wurde Vogt zu Jerwen. Letzteres ergiebt sich mir aus den rig. Kämmereirechnungen. Diese verzeichnen zuerst die Anwesenheit des Landvogts in Riga, als er Anfang Juli 1471 auf der Hinreise nach Preussen ist; bei seiner Rückkehr im August wird er wieder erwähnt, aber diesmal als Vogt. Die zweite Eintragung ist eben erst nach dem Sturz Wolthusens gemacht, als aus dem frühern Landvogt zu Jerwen ein Vogt daselbst geworden war. Selbach ist urkundlich nur als Vogt zu Jerwen und zwar für die Jahre 1474 bis 1488 zu belegen. — Der „consiliarius“ Johann Meiloff ist nicht, wie Winkelmann in den Schriften der gel. estn. Ges. no. 7 S. 6, meint, in den Sturz Wolthusens hineingezogen worden, denn er tritt schon zu Anfang des nächsten Jahres in angesehener Vertrauensstellung unter Borch auf (Index no. 2117). Ebenso bleiben die beiden andern Räte und Sekretäre, Dr. Rothase und Johann von Olepe, vom Sturz ihres Herrn unberührt in Diensten Borchs.

einer gewaltsamen Unternehmung zurückgehalten worden und damit könnte zusammenhängen, dass man Wolthuss noch leben liess.

Gleich nach der gelungenen Gefangennahme des Meisters traten die Gebietiger in Wenden zum Kapitel zusammen. Die Verschworenen setzten natürlich alle ihre Wünsche durch, da die zuverlässigsten Anhänger Wolthusens, sein Bruder Friedrich und Heidenreich Walgarden, nicht erschienen waren und von den andern es niemand wagte, sich ihnen zu widersetzen. Die Absetzung und Gefangennahme des Meisters wurde gebilligt und darauf Borch zu seinem Nachfolger, Herzenrode zum Landmarschall gewählt. Dann hob man alle Reformen Wolthusens auf und stellte den Zustand vor ihm wieder her. Residenz des Meisters wurde wieder Riga, nach Fellin ging als Komtur Dornenburg-Lage, nach Reval Freitag von Loringhofen, in Jerwen wurde der bisherige Landvogt Selbach Vogt, das erledigte Karkus erhielt Eberhard Lappe von der Ruer, Oberpahlen Allerd von dem Busche und Ascheraden Gerd von Yszen. Etwas später ging Wilhelm von Bodinckhusen I an Stelle von Friedrich Wolthuss nach Doblen, und Wilhelm von Bodinckhusen II, bisher Hauptmann in Wesenberg, wurde Vogt daselbst[1]). Da Friedrich Wolthuss den Widerstand aufgab und nach Preussen ging, entzog sich, wie es scheint, nur ein Gebiet der Verfügung Borchs und seines Kapitels: Narwa, wo sich Walgarden mit seinem ganzen Konvent, mit Herren und Dienern, gestützt auf die ihm zugethanen Vasallen Wirlands, als unabhängiger Gebietiger zu behaupten begann. Dass von nun an wieder jeder versetzte Gebietiger aus dem alten Gebiet alles dort „Gewachsene“ mitnehmen und vor seinem Abzuge die Bauern auspressen durfte, kann

[1]) Die beiden Bodinckhusen sind schwer auseinanderzuhalten. Die Versetzung von B. I aus Dünamünde nach Doblen war wohl erst eine Folge des Abzuges von Friedrich Wolthuss, der sich also vorher einige Monate noch behauptet haben könnte.

nach den erbitterten Vorwürfen, die man Wolthuss gerade wegen dieser Bestimmung machte, nicht bezweifelt werden. Dafür haben aber die Gebietiger auch ihrerseits eine „Reformation“ in Bezug auf die Art und Weise, wie künftig im Orden mit allen „wandelbaren“ Sachen verfahren werden sollte, beschlossen. Diese Bestimmungen wurden geheim gehalten und sind es auch uns geblieben; es wird nur gesagt, man habe sich so eingerichtet, dass in Zukunft ein anderer das meiden müsse, dessen Wolthuss sich schuldig gemacht habe. Danach müssen wir annehmen, dass die Meistergewalt bedeutend eingeschränkt, die Kompetenz des innersten Ordensrates und des Kapitels aber wesentlich erweitert und sichergestellt worden ist. Bei der Besetzung der Ämter, bei der Bestimmung der pekuniären und militärischen Leistungen der Gebietiger, bei allen politischen Entscheidungen sind den Meistern von nun an noch viel mehr, als es vor Wolthuss der Fall gewesen war, die Hände gebunden. Die spätern Verhältnisse bestätigen eine solche Auslegung dieser „Reformation“ vollkommen[1]).

Es ist sehr zu bedauern, dass über die Haltung der andern livländischen Stände während dieser Zeit, auch der gemeinen Diener des Ordens, gar nichts Sicheres berichtet wird. Es sind nur dürftige Anhaltspunkte, die zu Vermutungen und Wahrscheinlichkeiten führen. Der Erzbischof beruft seine Stände zum 6. November nach Ronneburg „umbe der Kerkholmeschen dedingen und ock anderen saken“[2]). Der noch nicht bestätigte Borch wird die Kirchholmer Verträge gewiss nicht auf die Tagesordnung gesetzt

[1]) Vor allem zeigt es sich während der langen Fehde mit Riga. In den Briefen der Hochmeister wird mehrmals angedeutet, dass der Meister nicht imstande sei, seine Gebietiger zu einem pflichtmässigen Verhalten zu zwingen; Tiefen fragt, ob er nicht Freitag in dieser Beziehung helfen könne. Aber auch während der Regierung Plettenbergs ist vieles nur durch eine derartige konstitutionelle Beschränkung des Meisters zu erklären.

[2]) Brief Silvesters an Riga d. d. 17. Oktober 1471.

haben, es ist daher wahrscheinlich, dass der Erzbischof die unsichere Stellung der neuen Machthaber im Orden zu dem Versuche benutzt hat, von ihnen einen definitiven Verzicht auf diese Verträge zu erzwingen. Zum 11. November ziehen revalsche Ratssendeboten nach Weissenstein zum Tage[1]), doch wohl zu einer Versammlung mindestens der Ordensstände; ein Städtetag ist es jedenfalls nicht. Hier werden die zahlreichen Freunde des gefangenen Meisters unter den Harrisch-Wirischen, an ihrer Spitze sein Bruder Ernst, gewiss alles aufgeboten haben, um eine Intervention für ihn zustande zu bringen. Sie sind nicht durchgedrungen. Eine Einmischung in die innern Ordensverhältnisse muss zu sehr den Traditionen der Ritterschaften und Städte widersprochen haben; wie sie selbst nur von ihresgleichen gerichtet sein wollten, so wollten sie auch andere daran nicht hindern. Daher haben sie es trotz aller Sympathien den Verwandten und Freunden des Gefangenen überlassen, die kompetenten Richter, den Hochmeister, das Generalkapitel und den Papst, anzurufen. Wohl aber scheinen auch sie diese Gelegenheit für günstig gehalten zu haben, um ihre eigenen Beschwerden und Forderungen dem neuen Meister nachdrücklich vortragen zu lassen und ihm die Berücksichtigung ihrer Wünsche vor dem Empfang ihrer Huldigung dringend zu empfehlen[2]).

---

1) Kostenrechnung der revalschen Abgeordneten im rev. Stadtarchiv; aber es ist nicht viel mehr als Ort und Zeit sicher zu lesen.

2) Zu diesem Schluss kommt man, wenn man die Interpolationen im Wemelschen Ritterschaftsrezess von 1482, Juni 20, so verderbt sie auch überliefert sind, als Bestandteile eines frühern Rezesses auffasst. Eine gleichzeitige Grundlage glaube ich bei ihnen jedenfalls erkennen zu müssen. Hier kommt folgende Stelle in Betracht: „Queme hier keine wandelinge, ehr wir diszen unseren erwelten nyen inkomenden heren meister, her Berendt van der Borch des ritterl. D. O. kumtter zu Dobbelen [!], huldigen, laven undt schweren, welchs he billich sulven personlich erkennen [muste], muste dit landt gantz undeusch edder heidnisch wedder werden". N. N. Misc. Stück 7. 8., S. 483. Die Vorlage des Druckes ist leider nicht mehr vorhanden. Die gleichzeitige Kopie des Wemelschen Rezesses in Königsberg hat

Unter solchen Umständen musste es Borch vor allem darauf ankommen, die Bestätigung des Hochmeisters und den Befehl an Harrien-Wirland und Reval zur Huldigung möglichst rasch zu erlangen. Die zu diesem Zweck sofort nach dem Kapitel — also etwa um den 10. Oktober — abgesandten Gebietiger sollten dem Hochmeister und dessen Gebietigern nur einen kurzen Bericht über das Vorgefallene abstatten und mit Hinweis auf die preussischerseits eingegangenen Verpflichtungen und auf die von diesen abhängigen pekuniären Leistungen des livländischen Ordens eine unverzügliche Bestätigung verlangen. Allein in Preussen hatte man bereits, wahrscheinlich durch Friedrich Wolthuss aus Doblen, einen als Protest und Klage abgefassten Bericht von der andern Seite, und daraufhin schob der Hochmeister die Bestätigung zunächst hinaus. Ein zu dieser Zeit — etwa Ende Oktober — in Livland erscheinender preussischer Komtur[1]) wird — so möchten wir annehmen — vom Hochmeister zu genauerer Berichterstattung über die Lage der Dinge abgesandt sein. Seine Ankunft veranlasste die Borchsche Partei, die Gründe, die sie zur gewaltsamen Absetzung Wolthusens bewogen hatten, schriftlich zu fixieren. So sind sie dann dem preussischen Gesandten vor den versammelten Gebietigern vorgelesen worden. Unterdessen hatte man

natürlich nichts von Interpolationen. Cf. Index no. 2179. Eine andere Interpolation weist darauf hin (a. a. O. S. 481), dass der „Unfall“ mit dem würdigen Meister Wolthuss, der zu Wenden im Gefängnis gestorben ist, für das Land sehr schlimme Folgen gehabt habe. Ihre Grundlage kann nicht vor 1473 entstanden sein. Cf. unten das über den Landtag vom Januar 1472 Gesagte.

[1]) In den rig. Kämmereirechnungen wird er Komtur zur Mewe genannt. Mewe gehörte bekanntlich seit 1466 zu Polen. Da aber dieser Ort noch vom Kriege her in Livland gut bekannt war, möchte ich keinen Irrtum des rig. Schreibers annehmen. Es wird der frühere, also letzte Komtur zur Mewe gewesen sein. Voigt nennt als solchen im Namencodex der D. O.-Beamten den Johann von Remchingen bis 1454, doch glaube ich, dass später für Mewe ein anderer Komtur ernannt worden ist.

eine zweite Botschaft nach Preussen geschickt und dort den Beistand des daselbst noch weilenden nominellen Komturs zu Bremen, des schlauen Gerd von Mallingrode, gesucht und gefunden. Er verstand es, auf den Hochmeister und dessen Räte eine derartige Pression auszuüben, dass zu Anfang Januar in Königsberg die Bestätigung und bald darauf, am 27. Januar, auch der Befehl an Harrien-Wirland und Reval zur Huldigung ausgefertigt wurde[1]). Es gelang ihm sogar bei der Abfassung dieser Urkunden den Passus durchzusetzen, dass der „ersame und geistliche her, broder Johan Walthuwsz von Hersze durch genuglich ursach noch uszweisung unnsers ordenns buch, alse wir sein underrichtet, ordentlich des obirstenn gepietiger ampts in Lyefflandt durch die gepietigere doselbist ist erlaessenn". Mallingrodes Lohn war die Komturei Goldingen, in deren Besitz wir ihn Anfang 1472 finden, und mit ihr eine sehr einflussreiche Stellung im innersten Ordensrat, die er länger als ein Dezennium behauptet hat. Auch wurde ihm jetzt eine neue Verschreibung auf die ihm früher verpfändeten Güter ausgestellt. Er ist von nun an bei allen wichtigen Angelegenheiten die Hauptstütze Borchs. Dass man in Preussen aber trotz der Bestätigung weit entfernt davon war, das Vorgehen gegen Wolthuss zu billigen und sich dem entsprechend zu seinen Anhängern zu verhalten, zeigen alle folgenden Ereignisse. Für uns ist das ein Beweis dafür,

[1]) Die Bestätigung ist nicht erhalten, das Original der andern Urkunde liegt im estl. Ritterschaftsarchiv. Nach dem Dokumentenregister im schwed. Reichsarchiv (Schirren, Verz. livl. Geschichtsquellen S. 143 no. 513) datierte die Bestätigung auch vom Jahre 1472, also nach dem 24. Dez. 1471. Dem widerspricht die Kopie einer Lehnsurkunde Borchs als bestätigten Meisters d. d. Riga, 1471 am Sonnabend vor Thomae (Dez. 14), in Fabricii Protokollon. Die unten folgenden Angaben über den mehrmals veränderten Landtagstermin bestimmen mich, der Angabe des Dokumentenregisters den Vorzug zu geben. Auch ist die Tagesangabe der Urkunde für 1471 verdächtig; ich möchte ein Versehen des Kopisten annehmen und die Urkunde von 1472 Dez. 19 datieren.

dass nur eine urkundliche Verpflichtung und schwerwiegende materielle Gründe den Hochmeister zur Ausfertigung jener beiden Urkunden bewogen haben.

Die dem Gesandten des Hochmeisters vorgelesene Rechtfertigung der Gebietiger, die im vorhergehenden schon vielfach als Beschuldigungsschrift erwähnt worden ist, hat im Wesentlichen folgenden Inhalt[1]):

„Beschuldinge unnd tosegginge," die wir Landmarschall und alle Gebietiger zu Livland gegen Bruder „Johan Woltuwszen von Gehorse", unsern vormaligen Meister, gehabt haben und haben.

Hierdurch soll bewiesen werden, dass Bruder Johann den Eid, den er nach alter Gewohnheit als bestätigter Meister schwor, in allen wichtigen Ordenssachen nichts ohne Rat zu unternehmen, und ebenso andere Gelübde sowie die Statuten und Gewohnheiten unseres Ordens, nach denen jede Begünstigung der eigenen Sippe, Verwandtschaft und Freundschaft vermieden werden soll, gebrochen hat[2]).

[1]) Cf. Index no. 2058. Es ist fraglich, ob man die Schrift als gleichzeitige Kopie oder als Original zu bezeichnen hat. Sie ist undatiert, doch ergiebt sich die Abfassungszeit gleich zu Anfang aus dem „wir Landmarschall", später aus „in diesem Jahr und diesem Herbst", und überhaupt aus dem ganzen Zusammenhang.

[2]) Die Statuten Konrads von Erlichshausen vom 28. April 1441 (UB. 9 no. 716) sagen über die Kompetenz des Meisters: „Der Meister soll in wichtigen Sachen nichts ohne Rat des obersten Rates, d. h. des Landmarschalls, des innersten und des äussersten Rates, thun oder beschliessen, es sei denn, dass die Sachen keinen Aufschub dulden, in welchem Falle er, um jeden Schaden des Ordens zu verhüten, mit 2 oder 3 Gebietigern, die er bei sich hat oder rasch berufen kann, beschliessen und entscheiden mag". Ferner: „Der Meister soll allein, selbander oder selbdritt keine Gebiteiger oder wichtigen Amtleute ein- oder absetzen, sondern nur mit einträchtigem Rat seines Rates". Zum innersten Rat des Meisters gehörten nach einer aus den Jahren 1450—1470 stammenden Angabe (Scriptt. rer. Pruss. 5 S. 148) ausser dem Landmarschall die Komture zu Fellin und Reval, der Vogt zu Jerwen und die Komture zu Goldingen, Marienburg und Dünamünde. Unter Wolthuss waren Fellin und Jerwen Kammergebiete, Goldingen und zuletzt auch Marienburg unbesetzt. Daher

Als Bruder Johann zum grossen Kapitel nach Preussen zog, erwog er bei sich, wie er den Meisterstuhl von Riga binnen Landes, wo die fruchtbarsten Gebiete liegen, setzen könne. Dies wollte er nicht aus Not oder wegen merklichen Nutzens unseres Ordens, sondern nur darum, „dat he lyves lost bekomen unde synem eigenen unortlickem willen fugen unde alzo orsake gewynnen mochte by welken luden, tho den em wedder ordenlike tocht syn herte droch, eyn stede vordomelick bywesent to hebbende". Für seine Pläne gewann er unter den ihn begleitenden Gebietigern den Komtur zu Goldingen, den seligen „Lobberth vom Forszem", der bekanntlich auch ein „besitter [lies: biester] unordelick leven" führte, indem er ihm das Amt des Landmarschalls versprach. Der Plan der beiden wurde bald im ganzen Lande bekannt, und besonders in Fellin sagte es sich schon lange, bevor es zum Kapitel kam, jung und alt auf der Strasse. Unter den Gebietigern entstand schwere Unzufriedenheit, Hass und Neid, bei den weltlichen Leuten trug der Orden Schande davon, wie das spätere „biester gesegge" bezeugt. Schon von Kurland aus berief dann Bruder Johann das Kapitel nach Wenden zu Martini 1470. Bekannt ist, welchen völligen Mangel an geistlicher und brüderlicher Liebe er dort in der Sache des armen Bruder Johann Spor bewies[1]). Den Forssem, der sich ihm stets ergeben und willig gezeigt hatte, machte er nun im Kapitel zu seinem Landmarschall, obgleich derselbe doch immer ein freches Wesen zeigte. Die Versetzung des Meisterstuhls verstiess gegen den Beschluss eines grossen Kapitels zu Marienburg in Preussen, wonach weder der deutsche noch der livländische Meister ohne Rat ihrer Gebietiger und des grossen Kapitels ihre

hat er die Möglichkeit gehabt, seine Anhänger in den innersten Rat zu ziehen, und einer genügte ja schon, um als „pars sanior" den Ausschlag zu geben.

1) Die längere Ausführung über Spor ist hier weggelassen, cf. oben.

Residenz verlegen dürfen[1]. Dennoch setzte er „mit byfalle zaligen Lobbertes ane der gebediger dangk" den Meisterstuhl nach Fellin. In hinterlistiger Weise liess Bruder Johann dann auf demselben Kapitel den Gebietigern verbieten, nach ihrer Versetzung aus den alten Ämtern Korn wegzuführen oder daselbst noch Wacken oder Pagisten abzuhalten. Das sollte alles den neuen Gebietigern zufallen, in Wahrheit wollte er nur selbst dadurch in die vollen Ämter kommen. Es wurden also nun Bernd von der Heide aus Fellin nach Karkus, Dietrich von der Lage aus Jerwen nach Reval und Gerd von Wellen aus Oberpahlen an den Spitalhof zu Fellin versetzt. Diese frommen, verdienten und schuldlosen betagten Brüder, in deren Gebieten der Orden immer, besonders im letzten preussischen Kriege, Hilfe gefunden hatte, wie sich das aus ihren Rechenschaftsberichten beweisen lässt, sträubten sich wohl hart, mussten aber doch, um Ärgernis zu vermeiden, ihre Ämter räumen. — Der Hochmeister zeigte dem Bruder Johann an, dass eine Visitation des Ordens in Deutschland und Livland beschlossen sei, um hernach in einem grossen Kapitel alle wandelbaren Sachen ordnen zu können[2]. Bruder Johann und sein Landmarschall antworteten ohne Wissen und Rat der Gebietiger, dass in Livland keine Visitation nötig sei und die Leute hier sie nicht wollten. Das geschah, damit sein „unordelike wesen, syn untemelick regiment unde strafflich levent" nicht offenbar würden. Ebenso wie den Rat seiner Gebietiger verachtete und „vernichtete" Bruder Johann den Erzbischof zu Riga und den Bischof zu Kurland, obgleich doch beide zum Orden gehören[3]. Er traute

[1]) Ein solcher Beschluss ist mir unbekannt.

[2]) Cf. oben S. 12. Als ob die Gebietiger jemals für eine Visitation gewesen wären!

[3]) Silvester war bekanntlich ein erbitterter Feind des livländischen Ordens, der Bischof Paul Eynwalt von den Walteren in seinem Verhältnis zum Orden mindestens zweideutig. Beide standen aber persönlich mit dem Hochmeister Richtenberg und vielen preussischen

eben nur der eigenen Weisheit. Mit dem Bischof zu Dorpat unterhielt er ein heimliches Einverständnis. Daraufhin wagte der Bischof, Schloss Randen zu belagern und zu erstürmen und die Witwe des Otto von Dalen von ihrer fraulichen Gerechtigkeit zu verdrängen, alles zum schweren Nachteil des Bertram von Tiesenhausen, der das Schloss mit Zubehör gekauft, zu Lehn empfangen und bezahlt hatte. So Unerhörtes hätte der Bischof ohne Verständigung mit Bruder Johann schwerlich gewagt. Bekanntlich wäre dadurch in Livland leicht grosses Arg und eine schwere „vorflomynge" entstanden [1]).

Ohne Rat baute Bruder Johann das neue Schloss, das er Fredeburg nannte. Es sollte ihm einen Vorwand geben, sich viel in Wirland aufzuhalten, „up dat he dagelikes mochte anseen unde gemenscopp hebben mit somliken personen, to den hen [he] unordelike getryvede [2]) hadde unde dorhen en syn herte droch". Beim Bau richtete er die armen Bauern der Gebiete Karkus, Fellin, Oberpahlen, Jerwen, Marienburg und Wesenberg derart zu Grunde, dass sie sich davon nur langsam erholen werden. Unvorsichtig baute er auf einer Stätte, auf die des seligen Vicke Wrangel Kinder Ansprüche haben, über die noch jetzt nicht entschieden ist. Auch ist der Bau den Schweden ein Ärgernis, und sie zeigen deshalb Unwillen und Verdacht gegen unsern Orden. Oft schickte er nach Reval, um Eisen, Salz und anderes fürs Schloss zu holen. Täglich lud er dahin

---

Gebietigern sehr gut. Hier und im vorhergehenden Satz ist eine captatio benevolentiae versucht. Gleich darauf sind die Gebietiger unter Borch, wie auch sonst immer, zu jeder Feindseligkeit gegen die Bischöfe höchst bereit.

[1]) Andreas Peper hatte im Aug. 1470 nach dem kinderlosen Tode des Otto von Dalen Randen für ein heimgefallenes Lehn erklärt und die Ansprüche von Dalens Schwager Tiesenhausen zurückgewiesen, weil nur ein Scheinkauf desselben vorliege. Zuletzt haben die Tiesenhausens den grossen Besitz doch gewonnen.

[2]) Es ist eher „genyvede" zu lesen, was ich nicht erklären kann.

zu unnützen Schmausereien und Geldverschwendungen solche Freunde, die er vor allen andern und zwar mehr als lobenswert lieb hatte, so dass bei andern Hofleuten Verdacht und Misstrauen entstand. Andere „Wegebrüder“ unseres Ordens mussten das entbehren. Das Gerede in den Konventen, die vielen Gerüchte im Lande über sein unordentliches[1]) Leben wurden so unerträglich, dass sich die Gudenmanne, Ritter und Knechte, bei einigen Gebietigern und Ordensbrüdern beklagten: man stünde danach, ihre Freunde und Verwandten in ihrem guten Rufe unleidlich zu schwächen, die man doch bisher in Tugenden erzog und mit grosser Achtbarkeit zu ehren pflegte. Sie begehrten, dass man auf solche unerträgliche Dinge achte, um Ärgeres, das unverhofft kommen könne, zu vermeiden[2]). Wir waren gezwungen, das sehr zu beherzigen. — Statt nun wirklich in Fellin zu leben, wo doch der „belikeste“ Konvent unseres Ordens ist, hielt er sich nur selten dort auf, sondern lebte meist binnen Landes auf Höfen und Beischlössern, wo er die Zeit mit denjenigen weltlichen Frauen und Männern verbrachte, die er vor andern begünstigte, und alles, was da war, verprasste, bis ihn die Not zwang, unerhörter Weise den armen Bauern Rinder und Schafe abzuschatzen. Den Brüdern in den Konventen zu Fellin und Jerwen liess er nur notdürftiges Essen und Trinken. Deshalb führten etliche Brüder ein ähnlich freches Leben und liessen sich von ihren Hauskomturen nicht strafen, sondern beriefen sich auf das Beispiel ihres Obersten. Länger als ein halbes Jahr versuchte Bruder Johann den

[1]) Dies Wort kommt sehr häufig in allen möglichen Schreibarten und Verdrehungen vor. Es bedeutet immer ganz allgemein etwas, das den Gesetzen und Gewohnheiten des Ordens widersprach.

[2]) Also die Vasallen klagen über Wolthuss, und doch fürchten die Gebietiger, dass Wolthuss mit Hilfe der Vasallen ihren ganzen Orden ins ewige Verderben stürzen werde. Gewiss kann Neid und Hass unter einander einzelne von ihnen zu derartigen Äusserungen geführt haben.

Komtur zu Karkus zu veranlassen, dass er sein Gemach wähle; wäre es geschehen, so hätte er den Komtur zu Reval auch an eine andere missliche Stelle gebracht. Es genügte ihm nicht, diese Brüder an Gut und Geld geschwächt zu haben, er wollte sie für ihre alten Tage ganz in Unbequemlichkeit und Armut bringen. Und doch ist es bekannt, dass gerade diese beiden mehr als andere in schweren Kriegszeiten zu Wasser und zu Lande gutwillig Leib und Gut darboten und mit Leuten, Pferden und Waffen reich gerüstet waren[1]). Wäre es ihnen nach Bruder Johanns Willen ergangen, so hätte sich mancher merkliche Mann ihr Schicksal „vorgespiegelt" und wäre deshalb nicht in unsern Orden eingetreten. Der Bruder Johann wollte überhaupt erst die alten, dann alle anderen Gebietiger, die sich seinem Willen nicht fügten, entfernen. Es sollten künftig nur noch „Jabrüder" Gebietiger sein, vor denen er ungestraft sein missliches Leben hätte führen dürfen. Er vermochte nun allerdings seine Absicht nicht auszuführen, aber jene beiden Gebietiger erkannten sie und wendeten sich in schwerer Bitterkeit heimlich an andere Gebietiger und Brüder, denen das gleich ihnen missfiel. — Als Bruder Johann sah, dass er bei dem Bau der Fredeburg viel Zeit verlor und der Kalk nicht binden wollte, sann er, wie er sich des Amtes Wesenberg bemächtige, um in Wirland ab und zu reiten zu können und mit denen, zu denen ihn sein Herz zog, „syn stede unordelicke bywesendt" zu haben. Deshalb setzte er „to

---

[1]) Bekannt sind folgende Kriegsthaten dieser beiden Gebietiger: Dornenburg-Lage zog 1457 als Vogt zur Soneburg mit 3 livländischen Schiffen gegen den preussischen Bund aus. Am 15. Aug. überfiel er zusammen mit 13 dänischen Schiffen bei Bornholm drei danziger Fahrzeuge, wurde total besiegt und mit 4 Ordensbrüdern und 40 Dienern gefangen; 1458 wurde er durch ein sehr hohes Lösegeld frei (Scriptt. rer. Pruss. 4 S. 547). Bernd von der Heide nahm an dem Feldzuge von 1461—62 in der Wiek teil, wo der Orden durch den Usurpator Vatelkanne eine schwere Niederlage erlitt und auf einen demütigenden Stillstand eingehen musste.

bytiden unde unwarnes" den Vogt Dietrich Lappe von Koningen ab. Dieser hatte Schulden machen müssen, weil er für seinen Vorgänger, den sel. Fürstenberg, viel bezahlt, viele Güter des Amtes eingelöst und entlaufene Bauern zurückgebracht hatte. Bruder Johann behielt in Wesenberg alles zurück, was dort gewachsen war, und Bruder Dietrich blieb in seinen Schulden stecken und fand in dem neuen Amt Pernau kaum so viel vor, dass er Herrn und Diener bis zum neuen Jahr hätte versorgen können[1]). Und in solche Wehmut und Bedrückung geriet er nur, damit Bruder Johann „synen unordeliken willen unde levende fugen mochte." Der unnütze Klatsch wuchs dadurch in den Städten und auf dem Lande so, dass man „by noch dorvon de volle nicht schriven effte seggen moge". — In Wirland tauschte Bruder Johann ohne Rat und Wissen der Gebietiger mit etlichen Hofleuten Güter aus. Es geschah auch nur, um dorthin stets Verkehr zu haben und weil die vertauschten Ordensgüter denen bequem gelegen waren, mit denen er zur Schande und zum Schaden des Ordens sein sträfliches Leben führte. — Bruder Johann hatte grosse Einnahmen. In Fellin hatte der Bruder Heide ihm alle Winkel voll zurücklassen müssen. Vergeblich verbrauchte Heide darauf in dem ganz verdorbenen Karkus, das Bruder Johann und seine Vorgänger[2]) lange für ihre Kammer besessen hatten, all das Geld und Gut, das er früher für seinen Orden erworben hatte; er musste es ansehen, dass viele Bauern durch Hunger umkamen, weil er eben sein Korn aus Fellin nicht hatte mitnehmen dürfen. In Jerwen nahm der Bruder Johann dem Bruder Lage 450 Last hartes Korn und 8000 Mk. Rig., und im Gebiet Reval verprasste er mit seinen grossen Haufen alles dort

---

[1]) Lappe ist aus Pernau eigenmächtig fortgegangen; er taucht noch einmal in Wirland auf, um dann für uns auf immer zu verschwinden.

[2]) Nur Mengede, denn vorher war Heide selbst Vogt zu Karkus.

Vorhandene, als er nach dem Kapitel, bevor noch Lage hinkam, über 6 Wochen dort lag. Dem Bruder Gerd von Wellen nahm er in Oberpahlen auch Korn und Victualien im Werte einer bedeutenden Summe. Aus dem Nachlass des zu Lais verstorbenen Bruders Ernst Osthof[1]) nahm er gegen 6000 Mk. Rig. und von dem seligen Heinrich Sleeregen[2]), Komtur zu Leal, 20,000 Mk. Rig. Dem Heinrich Gendenaa, einem Bürger zu Riga, schatzte er 2000 Mk. Rig. ab[3]). Da meinten wir Gebietiger, er habe nun im Tresel genug Geld für den Bedarf unseres Ordens[4]). Dies

---

[1]) Ernst von Mengede a. g. Osthof, als Komtur zu Reval 1451 bis 1454 und als Vogt zu Jerwen 1459—61 nachweisbar, starb als Emeritierter zu Lais, das ähnlich wie Talkhof vergeben zu werden pflegte.

[2]) War 1437—71 Komtur zu Mitau, Goldingen, Marienburg, Ascheraden, wo er 1450 der letzte rheinländische Kandidat für das Meisteramt war, nochmals zu Marienburg und endlich zu Leal.

[3]) Darüber ist uns nichts bekannt.

[4]) Nehmen wir diese Angaben von den Einnahmen Wolthusens als wahr an, obgleich ja die Tendenz zu Übertreibungen sicher vorhanden war, so würden sich, hoch gerechnet, für die Meisterkasse 50,000 Mk. Rig. ergeben. Das würde nach dem damaligen Silberwerte jetzt einer Summe von 225,500 bis 229,000 Mk. deutscher Reichswährung entsprechen. (Das damalige Verhältnis von Silber zu Gold nehmen wir nach einem 1467 in Reval benutzten Gutachten hansischer Münzmeister = 12 : 1 an. Eine Mark argenti puri ponderis Revaliensis wurde 1469 mit 10 Mk. Rig. bezahlt. Das ergiebt, wenn man nach dem Katalog der Ausstellung zum X. archäol. Kongress, Riga 1896, S. 215, die lötige Mark = 206,72 Gramm und 1 Kilogramm Feingold = 2790 Reichsmark rechnet, sowie berücksichtigt, dass die lötige Mark im 15. Jahrh. 15 Lot, höchstens 15¼ Lot fein war, für die Mark Rig. einen Wert von 4,51 bis 4,58 Mark jetziger Währung. Die Last Roggen zu 72 Lof kann man für diese Jahre nach den rev. Kämmereirechnungen mit einem Durchschnittspreise von 20 Mk. Rig. berechnen). Eine solche Summe kann nun, wie uns scheint, im Jahresbudget des Ordens kaum als eine ganz ungewöhnlich grosse bezeichnet werden. Es liegt uns z. B. aus wenig späterer Zeit die Angabe vor, dass Trikaten einen Jahresertrag von 40,000 Mk. Rig. zu haben pflege. Es ist freilich andererseits nicht zu bestreiten, dass damals häufig ganz geringe Summen eine grosse Rolle spielen. Jedenfalls ist nicht zu vergessen, dass Wolthuss durch den Bau der Fredeburg, die Rüstung gegen Pleskau und viele notwendige Änderungen in den neuen Meister-

war damals für uns ein grosser Trost. Denn Nowgorod, das mit dem Grossfürsten in der Moskau und mit Pleskau in Fehde lag, hatte von Bruder Johann durch zwei Botschaften ein Bündnis gegen Pleskau begehrt. Wohl rieten getreulich die Herren dieser Lande, die Prälaten, wir Gebietiger alle, die gemeinen Ritter und Knechte in den Stiftern und unter unserm Orden, die Räte der Städte und überhaupt alle Glieder dieser Lande, die um Rat gefragt wurden, dass man sich auf Nowgorod nicht verlassen und ihm keinen Glauben schenken solle. Man wies darauf hin, dass der preussische Orden, von dem man früher immer Hilfe zu erwarten gehabt, jetzt geschwächt sei und man nicht wisse, ob der Hochmeister und dessen Gebietiger den Krieg billigten; dass es ungewiss sei, wie sich die andern Nachbarn dazu verhalten würden, auch dass Now-

gebieten bedeutende ausserordentliche Ausgaben gehabt haben muss. — Über die Finanzverwaltung des livländischen Ordens wissen wir leider fast nichts. Nach den Statuten Konrads von Erlichshausen sollte es in Livland wie in Preussen einen von der Meisterkasse getrennten besonderen Ordenstresel geben, der in Fellin liegen sollte und nur auf Beschluss des Kapitels zu öffnen war. Die Schlüssel sollten ausser dem Meister drei Gebietiger des innersten und drei des äussersten Rats haben. In ihn sollte der Nachlass aller Ordensbrüder kommen, soweit er aus Geld, Gold und Silber, Geschmeide und Kleinodien bestand. Der Tresel, von dem oben die Rede ist, kann nur die Meisterkasse sein, und es ist sehr zweifelhaft, ob es damals ausserdem noch einen besonderen Ordenstresel gegeben hat. Die Gebietiger machen Wolthuss nicht daraus einen Vorwurf, dass er das von den Verstorbenen hinterlassene Geld überhaupt an sich genommen hat, sondern werfen ihm nur die Verschleuderung desselben vor. Für Preussen ersieht man aus dem für die Jahre 1399—1409 erhaltenen Tresslerbuch, das soeben von Archivrat Dr. E. Joachim veröffentlicht wird, dass dort schon damals sehr bedeutende Summen aus dem Nachlass verstorbener Gebietiger in die Hochmeisterkasse und nicht in die grosse Ordenskasse kamen. Man könnte aus den analogen Verhältnissen des preussischen Ordens gewiss viel für die Erkenntnis der livländischen Ordenseinrichtungen gewinnen, wenn nur im Hochmeisterarchiv mehr erhalten wäre. Aber das Grosskomturbuch, d. h. das Buch der grossen Ordenskasse, ist ganz verloren, vom Tresslerbuch, dem Buch der Hochmeisterkasse, ist nur der erwähnte Teil vorhanden.

gorod leicht einen einseitigen Frieden schliessen könnte und wir dann die Fehde nur mit grossem Verlust beendigen würden. Mit noch vielen anderen Erwägungen führte man aus, dass man sich zur Zeit nicht mit Nowgorod verbinden dürfe[1]). Dennoch antwortete Bruder Johann den Nowgoroder Boten, dass er Pleskau absagen und Nowgorod helfen wolle, wenn Nowgorod gewisse Artikel, die er ganz nach seinem eigenen Sinn festgesetzt hatte, annehme. Aber seine darauf nach Nowgorod gesandten Boten wurden mit fremden Worten empfangen, so dass es viel nützlicher gewesen wäre, wenn sie zu Hause geblieben wären. „Up einen trost der frigen" schrieb er an Pleskau einen schweren Drohbrief, der nach Moskau gebracht und dort als ein Absagebrief erkannt wurde[2]). Hätte nun Nowgorod jene Artikel angenommen, so wäre unser Orden in einen Krieg geraten, zu dem wir in diesen schweren Nöten übel vorbereitet waren. Aber Gott stand uns und unserm Orden bei, indem er es so fügte, dass Nowgorod die Vorschläge des Bruder Johann abwies und vom Grossfürsten geschlagen und zum Frieden gezwungen wurde[3]). „Aldus wart unse orden der feyden anich." Doch jetzt hat Gross-Nowgorod, weil es sich auf Bruder Johann und unsern Orden verlassen habe und getäuscht worden sei, die Absicht, sich für seine Niederlage und alle seine Ver-

[1]) Oben (S. 36) wurde schon erwähnt, dass der Meister gar keine Zeit hatte, vor der Antwort an Nowgorod die Gebietiger, geschweige denn die Stände um Rat zu fragen. In Bezug auf die Beziehungen zu den andern Nachbarn ist zu bemerken, dass dieselben für Livland später nie mehr so günstig gewesen sind. Schweden-Dänemark und Polen-Litauen waren noch nicht in der Lage, sich einzumischen.

[2]) D. h. zum Trost für die um das Bündnis freienden Nowgoroder. Von einem solchen Brief wissen die russ. Chron. nichts. Es ist kaum anzunehmen, dass namentlich der plesk. Chronist ihn verschwiegen hätte. Es könnte aber hier in böswilliger Verschiebung die schon Anfang März 1471 nach Pleskau gesandte Botschaft Wolthusens gemeint sein.

[3]) Also der Sieg Moskaus war eine für Livland glückliche Fügung!

luste an unserm Orden und dessen Lande zu Livland schadlos zu halten [1]). In eine solche Gefahr hat er durch seinen grossen Eigensinn unsern Orden gebracht. — Als wir nun sahen, dass er durchaus den Krieg wollte, zu dem er selbst auf seinen Häusern und Schlössern am wenigsten gerüstet war, rieten wir, durch Freunde und Sippen aus Deutschland erfahrene Kriegsleute herbeizurufen. Davon wollte er nichts wissen, sondern schickte sich an, arme Knechte aus den Städten und von der See anzunehmen. Jeder vernünftige Mensch weiss, wie wir mit solchen im Kriege gefahren wären. — Unser Orden hatte „dith jor unde [in] desseme herveste“ eine Summe von ca. 6000 Mk. Rig. zu bezahlen, und wir verliessen uns darauf, dass Bruder Johann dies Geld von dem Nachlass der verstorbenen Gebietiger nehmen werde. Er aber äusserte gegen einige Gebietiger, dass er kein Geld habe und man deshalb zusammenkommen müsse. Seine Absicht war, uns Gebietigern, die wir doch die schmalsten Gebiete hatten, auf einem Landtage eine gemeine Schatzung aufzulegen. Da fielen wir in schwere Sorgen wegen des dunkeln Regimentes dieses Mannes und merkten, dass er bedeutende Summen seinen Freunden und Verwandten zugewendet und überwiesen hatte [2]). Zugleich erfuhren wir, dass er kostbare Kleinodien und Geschmeide, das seine Vorgänger hoch in Ehren gehalten, „mercckliken vordachten personen“ hingegeben und leichtfertig dem Orden entfremdet hatte. Anderes Geschmeide, das seinen Vorgängern vollkommen genügte, hatte er in neue Formen fassen lassen. Dafür ist zum Teil noch heute der Arbeitslohn unbezahlt. Es kam

[1]) In der russ. Chron. findet man nichts, was für eine derartige Auffassung sprechen würde. Die Beziehungen sind in der nächsten Zeit verhältnismässig freundliche; im März des nächsten Jahres bittet z. B. eine Nowgoroder Gesandtschaft den Meister um Vermittelung eines neuen Kaufmannsfriedens.

[2]) Ein Vergehen, das die Gebietiger sich einander stets — und wohl nicht mit Unrecht — vorwarfen.

auch heraus, dass er noch immer von seinen frühern Ämtern her Schulden hatte. Ja, die Schulden Meister Osthofs waren sogar noch ungedeckt, obgleich dieser Meister doch an „waren, gude unde breven“ genug hinterlassen hatte[1]). Was haben also jene grossen Summen, die Bruder Johann „mit wertliken personen unde sulker wisz, alze dat sick geordeden luden nicht temet, unvorsichtichliken vorspildet unde hengebracht hevet“, unserm Orden geholfen? Wir werden jetzt von Gläubigern überlaufen und müssen bekennen, dass wir nicht zahlen können[2]). Hätte dieses Bruders Regiment noch länger gedauert, so wäre unser Orden um Geld, Kleinodien, Geschmeide, Güter und alle Wohlfahrt gekommen; wir hätten unsere Schlösser und Häuser an weltliche Personen verpfänden müssen und wären auf lange, ja auf ewig gebunden gewesen[3]).

Vergeblich ist Bruder Johann durch von uns beauftragte Ordensbrüder, durch getreue Mannen unseres Ordens, auch durch seinen eigenen Beichtvater gewarnt worden. Sein Regiment rief bei den Brüdern unseres Ordens einen ruchlosen Sinn und Ungehorsam hervor; die geistliche Zucht und der Dienst Gottes nahmen sichtlich ab. Wir sahen das Ende oder wenigstens den völligen Verderb des Ordens voraus und fürchteten, dass der Zorn Gottes und die Verachtung, die wir und der Orden schon bisher eine Zeitlang von weltlichen Herren, Rittern und Knechten schmählich erlitten haben, noch zunehmen und wir in solchen Tagen der Üppigkeit um Land und Leute kommen würden. Mit was für Eiden wir Ordensbrüder zu unsern Freunden und

---

[1]) Also alles das merken sie erst, als ihnen im September 1471 eine gemeine Schatzung auf dem Landtage droht!

[2]) Borch entschuldigt noch 1477 Oktober 13 beim Hochmeister die Nichtzahlung einer versprochenen Summe unter anderm auch mit den „grossen und obirswinden“ Schulden, die der sel. Wolthuss hinterlassen habe. Wir glauben, dass Wolthusens Sturz und Borchs Emporsteigen eine viel grössere Summe gekostet hat.

[3]) In Preussen empfand man täglich, was das bedeute.

Verwandten nach Hause gekommen, wie lieblich wir von ihnen empfangen wären, das kann jeder verständige Mann rasch erkennen.

Die Ehre und die Wohlfahrt unseres Ordens forderte also, dass wir dem Eigenwillen des Bruder Johann — einem Eigenwillen, den wir an ihm, bevor wir ihn zum Meister erkoren, nie gespürt haben — mit einträchtigem Rat entgegentraten. Wir wählten das geringste Übel, indem wir ihn festnahmen und so verwahrten, dass er zufrieden sein muss, wir aber seinethalben Ruhe haben und alle Glieder dieser Lande in ihrer Bequemlichkeit bleiben können, ohne dass jemandes Anlangung und Anrufung durch Briefe oder Boten geschieht. Einträchtig haben wir beschlossen, es von nun an in allen Sachen, in denen Bruder Johann sich versäumlich erwies, so einzurichten, dass ein anderer in Zukunft Derartiges meidet, und wollen nun nach der notwendigen Reformation aller wandelbaren Sachen unsere Hoffnung auf Gott setzen und dem Wesen unseres Ordens folgen. Wir werden dann die Gnade Gottes geniessen und mehr als bisher Gunst und Liebe bei weltlichen Herren und Fürsten, bei Rittern und Knechten erwerben.

Wenn jemand behaupten sollte, es sei unerhört, dass Gebietiger und Brüder des Ordens mit einem Meister zu Livland so hart verfahren, ihn gefangen nehmen, in Fesseln schlagen und in schweres Gefängnis setzen, so geben wir zur Antwort: Es ist auch unerhört, dass ein Meister zu Livland sein Regiment wider Gott, seine Eide, seinen guten Ruf, wider Ordensgelübde und geistliche Zucht nach seinem eigenen „inperszigen" Willen führt und in den wichtigsten Sachen, die die äusserste Wohlfahrt dieser Lande berühren, den Rat der Prälaten, seiner Gebietiger und aller andern nicht achtet. Wir waren — daran braucht niemand zu zweifeln — uns dessen wohl bewusst, dass wir die Sache anders, nämlich in einem Kapitel, hätten erledigen sollen. Allein wir erkannten den Bruder Johann also: wären wir

so verfahren, so hätte er unseres Ordens gehuldigte Mannen angerufen und um Beistand zu seinem sträflichen Wesen angelangt; er hätte sie vielleicht auch wirklich wider uns aufgebracht und dann mit sich selbst uns alle und unsern Orden in ein ewiges Verderben gestürzt, nur um seinen eigenen Willen zu behaupten. Um das grösste Übel zu vermeiden, griffen wir zum kleinsten; denn es ist nützlicher und besser, dass er um seiner Übertretung willen allein leidet, als dass wir, unser Orden und unsere Vasallen alle zusammen zu Grunde gerichtet werden. — „Item so is idt nicht von noden, dat sick jemandes von mercklikes [werde] der zaken mehir, denne behuff is, anname; denne id is gefallen by menschen gedencken, dat de hogeste unde werdigeste unses Ordens ock umbe schulde willen angetastet, gefangen unde hengesatt is, upp dat sick eyn ander darvor hoden unde darane spegelen moge“ [1]).

Die „Beschuldigung“ war für den Hochmeister und die preussischen Gebietiger bestimmt, also für Leute, die die Verhältnisse und massgebenden Personen in Livland recht gut kannten und über die Katastrophe Wolthusens bereits durch eine Gegenpartei unterrichtet waren. Eine grobe und leicht erkennbare Fälschung von Thatsachen und Ereignissen, die in Preussen bekannt oder doch leicht zu konstatieren waren, kann man daher in ihr zu finden nicht erwarten. Aber das, was von vornherein unsern Zweifel und Verdacht erregen muss und wir als durchaus unglaubhaft zurückweisen, ist die Motivierung aller Handlungen des gestürzten Meisters. Bei näherer Betrachtung erkennen wir, dass man, um solche Motive glaubhaft zu machen, zu vieldeutigen Phrasen und unerwiesenen Behauptungen, zu

---

1) Die Schrift endet also mit dem drohenden Hinweise auf das Schicksal des Hochmeisters Heinrich von Plauen (1410—13). Bekanntlich wurden auch seine beiden Nachfolger abgesetzt, resp. zur Resignation gezwungen. Der ganze Schluss der Schrift lässt die Veranlassung ihrer Entstehung, die vorausgegangenen und durch sie zurückgewiesenen Protestvorstellungen des Hochmeisters, deutlich erkennen.

Verschweigungen, Verschiebungen und geradezu Unwahrheiten gegriffen hat, wobei dann auch Widersprüche nicht zu vermeiden waren. Eine unerwiesene Behauptung ist z. B. das heimliche Einverständnis mit Bischof Peper in Bezug auf Randen; eine unwahre Behauptung, dass auch Wolthuss als Meister das Kammergebiet Karkus völlig verdorben habe[1]), und noch gravierender unwahr ist es, dass er den Nowgorodern gegen das ausdrückliche Abraten sämtlicher Stände die Bündnisartikel sandte. Dass es im Orden selbst eine Wolthusensche Partei gegeben hat und noch giebt, wird ganz ignoriert; die Ausgaben, die Wolthuss für Ordenszwecke gemacht hat, werden verschwiegen. Erwähnt wurde bereits, dass das frühere Leben Wolthusens einer so „misslichen“ Regierung, die Klage der Vasallen der Furcht der Gebietiger widerspricht, ebenso, dass die Gebietiger die Verschwendung und Verschleuderung des Geldes und der Kleinodien erst kurz vor der Katastrophe merken[2]). Dass er den armen Bauern Rinder und Schafe abschatzte, viele „koste und vorspildinge“ führte, „vordachten“ Personen zu Liebe des Ordens Kleinodien antastete und einen kostspieligen Geschmack für neue Formen zeigte, das sind alles Beschuldigungen, die von der Gegenpartei als völlig unwahr zurückgewiesen worden sind. Zu einer definitiven Entscheidung derselben hat man damals in Preussen eine Untersuchung an Ort und Stelle für durchaus notwendig gehalten. Für uns entziehen sich diese Dinge wie alle die vieldeutigen Phrasen über das „unordentliche“ Leben des Meisters in ihrer Allgemeinheit jeder nähern

[1]) In einem Sommer, als er von vielen Regierungsgeschäften in Anspruch genommen war. — Der böse Geist zeigt sich übrigens bei Wolthuss erst auf der Reise nach Preussen. Vorher wissen die Gebietiger über nichts zu klagen.

[2]) Im August 1471 freuen sie sich, dass der Meister viel Geld hat, im September, als sie ihre Schuldigkeit thun und zahlen sollen, raufen sie sich vor Wehmut die Haare, weil der Meister alles verschleudert hat.

Kontrolle. Unser Urteil über die politische Bedeutung des Mannes können sie nicht irre machen. Die „Beschuldigung“ ist eine völlig einseitige, durchaus tendenziöse Parteischrift, wie sie nur von den erbittertsten persönlichen Feinden des Meisters verfasst werden konnte.

Es ist erzählt worden[1]), dass im September 1471 Erzbischof und Meister den livländischen Landtag zum 3. November nach Wolmar berufen hatten. Nach dem Sturz Wolthusens war bei den andern Ständen das Bedürfnis einer solchen Vereinigung noch stärker vorhanden. Aber die neuen Machthaber im Orden wollten ohne ein bestätigtes Oberhaupt an den Verhandlungen nicht teilnehmen; sie wären dann noch mehr, als ohnehin zu erwarten war, gefährlichen Angriffen ausgesetzt gewesen. Daher teilt der Erzbischof am 17. Oktober Riga mit, dass der Landtag bis zur Bestätigung des neuen Meisters aufgeschoben sei. Zwei Wochen später, am 1. November, schreibt Borch an Riga, dass als Landtagstermin der 15. Dezember festgesetzt sei[2]). Bis dahin erwartete er also die Ankunft der Bestätigung. Allein am 25. desselben Monats benachrichtigt Riga Reval, dass der Landtag wieder verschoben sei und erst am 19. Januar 1472 beginnen werde[3]). Als dann endlich im Januar die Urkunde angekommen war, konnte der Landtag am 19. in Wolmar eröffnet werden. Alle Stände waren auf ihm vertreten, die Landesherren alle in Person erschienen; neben dem Meister traten als Vollmächtige des Ordens der Landmarschall Herzenrode und die Komture Lage-Dornenburg zu Fellin, Freitag-Loringhofen zu Reval und Vietinghof zu Pernau auf, in denen wir also die Häupter der gegen Wolthuss Verschworenen erblicken. Wir zweifeln nicht daran, dass auch Anhänger Wolthusens in Wolmar erschienen und für ihren gefangenen Herrn thätig gewesen sind, allein wir

1) Oben S. 38.
2) Orig. im äuss. rig. Stadtarchiv.
3) Orig. im rev. Stadtarchiv.

sind über die Verhandlungen auf diesem Landtage nur durch den Rezess unterrichtet, und aus ihm lässt sich das nicht erkennen. Viel Zeit hat man nicht nötig gehabt, um zu diesem Schluss zu kommen; die Urkunde datiert vom 21. Januar[1]). Es ist eine Landeseinigung auf 10 Jahre, deren Bedeutung für Livland und das Verhältnis der Stände zu einander auch die Bedeutung der innern Ordenskatastrophe für das Land und die Stände erkennen lässt. Dazu st es aber unumgänglich notwendig, diese Einigung mit denen von 1457 und 1435 zu vergleichen. Der Rezess vom 4. Dezember 1435[2]) kam zustande, als der livländische Orden durch einen unglücklichen Krieg mit Polen-Litauen völlig geschwächt war. Fast jeder Satz desselben zeigt, wie die andern Stände diese Situation benutzt haben. Jede Selbstgewalt wird verboten, alle Streitigkeiten der Stände sollen durch Schiedsgerichte oder durch die ordentlichen Gerichte eines jeden Standes entschieden werden, d. h. der Orden soll künftig mit den Prälaten nur noch prozessieren dürfen, sie haben seine „Selbstgewalt" nicht mehr zu fürchten. Niemand darf den Gegner an der Benutzung aller Rechtsmittel, an der Sendung von Boten und Briefen hindern — das geht auf den Aschebergschen Fall und viele ähnliche, nur weniger krasse Behinderungen durch den Orden. Wenn dann die Herren das Recht der Unterthanen zu respektieren, sich bei ihren Forderungen demselben zu unterwerfen haben, so trifft das neben dem Orden auch die Bischöfe. Die

---

[1]) Gedruckt N. N. Misc. Stück 3. 4. S. 603 ff. Verzeichnet bei Schirren a. a. O. S. 16 no. 144 mit dem Datum vom 22. Januar nach einem Transsumt von 1475 im Reichsarchiv zu Stockholm. Das daselbst liegende Original datiert vom 21. Januar. Ein Teil der Originale ist also erst am Tage nach der Annahme des Rezesses auf dem Landtage ausgefertigt worden.

[2]) Gedr. UB. 8 no. 1020. Schiemann a. a. O. S. 124 und Gernet, Verfassungsgesch. des Bistums Dorpat S. 119 meinen, dass der Rezess des Landtages fehlt. Diese von ihnen eingehend besprochene Urkunde ist aber der Rezess.

Gewährleistung freier Wahlen für die Domkapitel ist dagegen nur gegen den Orden gerichtet, denn niemand anders als er stellte eigene Kandidaten gegen die der Kapitel auf und brachte sie in Rom durch. Ebenso konnte die Bestimmung, dass kein Stand auf eigene Hand ohne Zustimmung der übrigen Stände auswärts Kriege führen solle, wenn er es aber trotzdem thue, auf keine Hilfe zu rechnen habe, faktisch nur den Orden treffen, denn niemand ausser ihm war in Livland dazu imstande. Eine einzige Bestimmung in diesem Rezess kann als auch für den Orden nützlich und wertvoll betrachtet werden: die Verpflichtung aller Stände zur Abwehr jedes auswärtigen Angriffes auf Livland oder einen einzelnen Landesstand. Eine führende Stellung wird aber dem Orden auch dabei nicht eingeräumt. Dieser Rezess war gleichsam die innere Quittung für die äussere Niederlage[1]). Damit war bei der Hartnäckigkeit, mit der

[1]) Hildebrand, Einl. zum UB. 8, Schiemann a. a. O. S. 123 ff., u. Gernet a. a. O. S. 119 ff. fassen die Bedeutung dieses Rezesses ganz anders auf. Ich kann hier nicht weiter darauf eingehen und bemerke nur, dass meines Erachtens die meist sehr allgemein klingenden Phrasen dieser Urkunden nur durch eine genaue Vergleichung unter einander und nach eingehender Erwägung der politischen Lage zu verstehen sind. Die politische Lage nach der Schlacht an der Swienta ist aber nicht richtig beurteilt worden, weil man die inneren Ereignisse nach der Niederlage nur nach UB. 8 u. 9 gekannt hat. Schiemann sagt a. a. O., dass die grosse Gefahr von aussen für den Augenblick allen innern Hader schweigen liess und durch das Unglück der Zeit ein Zusammenschluss der Stände stattfand, aus welchem Livland gekräftigt hervorging. Ganz anders beurteilte man die auf den unglücklichen Krieg folgende Lage im Orden. Zunächst freilich schwieg man, weil man ohnmächtig war und anderes zu thun hatte. Aber später hat man deutlich genug geredet. Am 19. November 1452, also kurz vor dem Abschluss der Kirchholmer Verträge, liess Meister Mengede der Stadt Riga die Forderungen und Klagen des Ordens überreichen. Da wird unter vielem andern auch ausgeführt, wie Riga dem Orden nach der Niederlage in Litauen die beschworene Treue gebrochen habe: nicht allein jede Hilfe zur Verteidigung des Landes sei verweigert worden, man habe auch den Truppen des Ordens die Thore verschlossen, die Söldner abspenstig gemacht und selbst gegen

Ritterschaften und Städte stets am „Alten“ festhielten, auch in Zukunft für den Orden der Abschluss von vorteilhaftern Einigungen sehr erschwert. Das erfuhr Meister Mengede, als er 1457 unter für den livländischen Orden viel günstigern Umständen eine neue Einigung schloss. Man wollte sich auf nichts einlassen, was von der frühern abwich. Das Resultat war, dass der ganze Rezess vom 12. Februar 1457 [1]) aus zwei Sätzen des frühern bestand, aus der Verpflichtung zur gemeinsamen Abwehr auswärtiger Angriffe und aus dem Verbot, auswärtige Separatkriege zu führen. Die Aufnahme der andern Bestimmungen verhinderte Mengede, aber es gelang ihm nicht neue, für den Orden vorteilhafte durchzubringen. Der Rezess vom 21. Januar 1472 enthält nun, abgesehen von ganz unwesentlichen kleinen Abweichungen, wörtlich alle Bestimmungen der Einigung von 1435 und ausserdem noch zwei neue Sätze. Wenn nun schon die Wiederholung der alten Bestimmungen eine starke Niederlage des Ordens bedeutete, so wurde letztere noch grösser durch die beiden Zusätze. Im Anschluss an die Gewährleistung der Rechte der Unterthanen heisst es: „Wird aber ein Unterthan von seinem Herrn direkt oder auf dessen Veranlassung über das Recht hinaus, mit dem er bewidmet

den Orden gerüstet, habe auch das Ordensland überfallen und 3 Dörfer weggenommen (Revaler gleichz. Kopie). Was die damalige Stellung des Erzbischofs anlangt, so erinnert in einem 1479 dem Hochmeister übersandten Memorial (Ind. no. 2393) der Meister Borch an die bekannte Thatsache, dass der Erzbischof Henning nach der litauischen Niederlage die aus dem Streit zurückkehrenden Ordenstruppen überfallen und den Vogt zu Karkus nebst vielen andern töten liess.

1) Verzeichnet bei Schirren a. a. O. S. 15 no. 135. — Gernet a. a. O. S. 121 f. sagt, dass eine Bestimmung der „Urkunde“ von 1435 im Rezess des Landtages von 1457, der im grossen und ganzen fast wörtlich mit dieser Urkunde von 1435 übereinstimme, weiter ausgeführt sei. Ja, die zwei Sätze stimmen fast wörtlich überein; das ist aber durchaus nicht eine Übereinstimmung der beiden Rezesse. Von einer weitern Ausführung kann ich nichts anderes entdecken, als dass die Ausdrucksweise von 1457 etwas deutlicher ist. Der Sinn ist derselbe.

ist, bedrängt, so soll derselbe Unterthan von Eid und Huldigung entbunden sein, bis er sich in Freundschaft oder auf dem Rechtswege mit seinem Herrn vertragen hat. Wir andern aber sollen und wollen einem solchen Unterthan zu seinem Recht behilflich sein und daraus soll niemand uns einen Vorwurf machen dürfen.“ Der zweite Zusatz schliesst den Rezess, indem er die Verpflichtung der Herren konstatiert, ihren lieben und getreuen Rittern, Knechten und Städten, so oft diese es wünschen, Duplikate der Rezessurkunde unter ihrem Siegel ausfertigen zu lassen, die dann eine den Originalen vollkommen gleiche Geltung haben sollen.

Der Landtagsrezess von 1472 bestätigt also, was wir aus den zweifelhaften Fragmenten ritterschaftlicher Resolutionen zu erkennen glaubten, dass der Sturz Wolthusens vor allem von den Ritterschaften zu einer sehr bedeutenden Stärkung ihrer eigenen Stellung benutzt worden ist. Das Ziel Wolthusens, im Orden eine von allen anerkannte staatliche Centralgewalt zu schaffen, war in unabsehbare Ferne gerückt.

Die livländischen Stände hatten eine Intervention zu Gunsten des gefangenen Meisters abgelehnt, aber Ernst und Friedrich Wolthuss waren nicht gesonnen, sich dadurch von weiteren Schritten für die Befreiung ihres Bruders abschrecken zu lassen. Im Frühjahr 1472 begab sich Ernst, begleitet von einem uns sonst unbekannten Diener des gestürzten Meisters, Wilhelm Sobbenbrod, nach Schweden und klagte beim dortigen Reichsrat über das schwere Unrecht, das seinem Bruder zu nicht geringem Schaden der Vasallen und aller Einwohner Livlands durch etliche Gebietiger widerfahren sei. Der Reichsrat übernahm zunächst die Vermittelung und forderte den livländischen Orden schriftlich auf, den Meister Johann Wolthuss sofort aus dem Gefängnis zu entlassen und vor seinen gebührlichen Richter, den Hochmeister, zu stellen. Ernst ging darauf mit Empfehlungen des Reichsrates nach

Gotland zu den Axelssons, die ja für alle livländische Ereignisse grosse Teilnahme zu zeigen pflegten. Sie schickten ihn mit einem Begleitschreiben vom 17. September zum Hochmeister, teilten diesem die Schritte des schwedischen Reichsrates mit und ersuchten ihn, auch seinerseits dafür zu sorgen, dass dem gefangenen Meister Recht widerfahre[1]. In Königsberg vereinigte sich Ernst mit seinem Bruder Friedrich, der ihn dort schon seit längerer Zeit erwartet hatte, und ihren gemeinsamen Bemühungen gelang es nun, den Hochmeister zu einem Vorgehen in ihrer Sache zu veranlassen, wobei ihnen zu statten kam, dass derselbe auch aus andern Gründen mit Borchs Verhalten sehr unzufrieden war. Eine Gesandtschaft, die aus dem Komtur zur Balga, Siegfried Flach, und Christof Forstenau, einem in preussische Dienste übergegangenen langjährigen Sekretären des Meisters Mengede, bestand, ging etwa im November 1472 nach Livland und zeigte den dortigen Ständen an, dass der Hochmeister in wichtigen Angelegenheiten des Ordens und der Lande nach Livland kommen werde und allerseits in Freundschaft und Liebe empfangen zu werden erwarte[2]. Den Meister Borch aber forderten die Gesandten im Namen des Hochmeisters auf, seinen gefangenen Vorgänger vor das Gericht des Hochmeisters und der preussischen Gebietiger zu stellen, um so allen Einmischungen Fremder zu begegnen und den innern Streitigkeiten endlich ein Ende zu machen.

---

[1]) Index no. 2046.

[2]) Index no. 2059 u. 2253. Letzteres sehr wichtige Stück haben Napiersky und Voigt ins Jahr 1489 gesetzt. Voigt hat es Preuss. Gesch. 9 S. 170—172 fast ganz aufgenommen, ohne die krassen Widersprüche, die sich bei dieser Datierung für die livländ. Gesch. ergeben, zu beachten. In dem Stück wird Hans von Tiefen als Hochmeister-Statthalter genannt, und Voigt kannte nur eine Statthalterschaft Tiefens vom Jahre 1489. Nach dem Königsberger Ordensbriefarchiv konnte ich konstatieren, dass Tiefen bereits im Jahre 1477 nach dem 20. Februar Statthalter war, diese Würde aber noch vor dem 11. Juni an Martin Truchsess abtrat. Index no. 2253 muss von 1477 Juni—Juli datiert werden, womit alle Widersprüche beseitigt sind.

Unterdessen hatte sich die Situation in Livland stark verändert. Die Landeseinigung hatte nicht verhindern können, dass der alte Streit um die Stadt Riga zwischen Erzbischof und Meister wieder ausgebrochen war. Borchs Absicht war es von vornherein, sich für die Beschränkung der Meistergewalt am Erzstift und der Stadt Riga schadlos zu halten. Nach dieser Richtung hatte er keinen Widerspruch seiner Gebietiger zu befürchten, denn diesen waren Prälaten und Städter gleich verhasst; an ihnen hofften auch sie sich zu „erholen“. Und in der That hatte Borch, indem er, immer beraten von dem listenreichen Mallingrode, eine von ihm selbst hervorgerufene Missstimmung der Bürger gegen den Erzbischof und das schlechte Verhältnis zwischen dem Rat und den Zünften geschickt benutzte, zu erreichen gewusst, dass die Stadt ihm endlich am 10. Oktober 1472 auf Grundlage eines neuen Vertrages, der den Erzbischof als Landesherrn ausschloss, die so lange verweigerte Huldigung leistete. Silvester hatte zu einer Einigung des Meisters mit Riga seine Zustimmung gegeben; als er aber den Wortlaut des neuen Vertrages hörte, sah er, dass er von Borch und Mallingrode aufs ärgste düpiert worden war, und war nun erbitterter als je[1]). Er fand Unterstützung beim Hochmeister Richtenberg, zu dem er persönlich sehr gut stand und der Borchs Vorgehen entschieden missbilligte[2]). Des letztern Beziehungen zu den andern Bischöfen waren durchweg schlechte, und die Vasallen standen ihm ebenfalls misstrauisch gegenüber. Kam nun unter solchen Umständen der Hochmeister, wie er angekündigt hatte, wirklich nach Livland, so hatten Borch und seine Partei von allen Seiten die heftigsten An-

---

[1]) Index no. 2117, aber auch die sogen. Helewechsche Chronik und die Korrespondenz mit dem Hochmeister.

[2]) Der Hochmeister charakterisiert (Index no. 2049) die beiden Parteien als „die eyne hochgelart u. wiitleufftiger vornufft, die andere rich und herschafft dorstig“, was den leidenschaftlichen Ehrgeiz Borchs, dem die weitreichende Vernunft fehlte, ganz gut bezeichnet.

griffe zu erwarten. Deshalb erhielten die preussischen Gesandten von ihnen eine strikt abweisende Antwort: ein Besuch des Hochmeisters in Livland sei unmöglich, da er gegen alle Ordensgewohnheiten verstosse; die Wolthusensche Angelegenheit aber sei längst erledigt. Zugleich hielt Borch es für geboten, alle[1]) seine Gebietiger zur Versiegelung einer Urkunde heranzuziehen, in der man sich feierlich verpflichtete, „die aus rechtmässigen Ursachen geschehene Absetzung des Meisters Wolthusen verfechten zu wollen“[2]). Schon vorher hatte man die Vermittelung des schwedischen Reichsrates zurückgewiesen, indem man den Schweden antwortete, dass die Absetzung Wolthusens durchaus den Gesetzen entspreche, die von der römischen Kirche dem Orden verliehen seien, und dass niemand anders als nur der Papst die Sache zu untersuchen befugt sei[3]). Für die Person des gefangenen Meisters sollen die zu seinen Gunsten unternommenen Schritte nur eine bedeutende Verschärfung seiner Haft zur Folge gehabt haben. Es scheint also, dass man die Möglichkeit eines inländischen gewaltsamen Befreiungsversuches nicht für ausgeschlossen hielt. Jedenfalls wusste man, dass mit Antworten, wie man sie soeben erteilt hatte, der Sache kein Ende gemacht, sondern eine weitere Zuspitzung derselben sicher zu erwarten sei. Gern wäre man auf einen Vergleich mit den Brüdern und Freunden des Gefangenen eingegangen, wenn es sich dabei nur um die materielle Entschädigung derselben gehandelt hätte. Aber ihre erste Forderung war die Freilassung des ärgsten Feindes, von dessen „inperszigem“ Willen man das Schlimmste zu befürchten hatte. Ein Vergleich war un-

---

[1]) D. h. alle, die er dazu zwingen konnte; Heidenreich Walgarden in Narwa hat natürlich nicht dazu gehört.

[2]) Schirren, a. a. O. S. 142 no. 511. — Ein Hochmeister hat unseres Wissens in der That nie das rechtsseitige Ufer der Düna betreten.

[3]) Brief Borchs an Danzig, Höhlbaum a. a. O. no. 6.

möglich, solange nicht auf der andern Seite von der Person Johann Wolthusens abstrahiert wurde, das heisst, da letzteres nicht zu erwarten war, solange Johann Wolthuss lebte. So war die Lage der Dinge, als der Tod sich den livländischen Gebietigern gefällig erwies. Im Kerker zu Wenden ist Johann Wolthuss noch vor dem Ausgange des Jahres 1472 gestorben. Es muss uns selbstverständlich erscheinen, dass seine Brüder und Anhänger den unter solchen Umständen erfolgten Tod als Mord bezeichneten und als Mörder Borch und dessen Parteigenossen anklagten. Von einer andern Seite erfahren wir über die nähern Umstände des Todes nichts. Die des Mordes Angeklagten sagen nicht einmal, dass der Gefangene an einer Krankheit gestorben sei; sie begnügen sich damit, die Klagen der Gegner als Lügen zu bezeichnen und Johann Wolthuss selig zu nennen. Wir aber können nicht mehr sagen, als dass nach allen für uns erkennbaren Umständen ein gewaltsamer Tod des gefangenen Meisters höchst wahrscheinlich ist[1]).

[1]) Die erste direkte Nachricht vom Tode Wolthusens giebt der vom 21. Aug. 1473 datierte Fehdebrief seines Bruders Ernst. Aus ihm lässt sich aber nicht schliessen, dass der Tod vor kurzem erfolgt sei. Die einzige etwas näher auf den Zeitpunkt des Todes eingehende Nachricht habe ich in einem vom 8. Mai 1474 datierenden Briefe des Iwar Axelsson an Danzig (Danziger Stadtarchiv) gefunden. Iwar sagt darin, dass der im Sommer 1472 an den livländ. Orden geschriebene Brief des schwedischen Reichsrates „wartt nicht angeszeen nach to herten genamen, alz sick datt billich geborde; sunder [se (d. h. die livländ. Gebietiger)] den ubgemeldenn hern Johan Wolthusz zaliger [dechtnisse] syn gefengnisse strax vill swarer und harder anleden und en in kartt darna ane jhenigerley rechtis vorfarderinge jamerlicken vam levende tom dode gebracht hebben“. Dies führt, in Verbindung gebracht mit den Gesandtschaften und der Korrespondenz zwischen Meister und Hochmeister, auf den Ausgang des Jahres 1472. In der Städtekorrespondenz des Jahres 1473 wird Johann Wolthuss mehrfach erwähnt, aber nicht als verstorben bezeichnet, wie es die Diskretion der Städte verlangte. Es kann uns nicht auffallen, dass wir in all den Briefen dieser Jahre über diese Sache nichts als höchstens dunkle Andeutungen finden. Solche diskrete Gegenstände wurden damals, wenn überhaupt brieflich, nur in ganz besonderen Briefen behandelt,

Bei dieser neuen Sachlage kam es für Borch vor allem darauf an, dass nun in Königsberg die Verhandlungen mit den Brüdern des Toten und dem Hochmeister in geschickter Weise aufgenommen wurden. Man wählte dazu den bereits oft erprobten und mit den Königsberger Verhältnissen so vertrauten Gerd von Mallingrode, der auch die von jetzt ab in erster Linie behandelte Frage des Verhältnisses zum Erzbischof am besten beherrschte. Ihm gab man jetzt ein Exemplar der schon vor einem Jahr abgefassten Beschuldigung des Bruder Johann für den Hochmeister mit, und diesem Umstande verdanken auch wir die Kenntnis dieses interessanten Schriftstückes[1]. Die Brüder Ernst und Friedrich sollten durch materielle Anerbietungen dazu bewogen werden, sich in das Unabänderliche zu fügen. Mallingrode ist im Januar 1473 in Königsberg angekommen, aber irgend eine direkte Nachricht über den Erfolg seiner Sendung

und diese sind absichtlich der Nachwelt entzogen worden. — Hier sei auch erwähnt, dass in einer spätern Urkunde eines Bischofs Johannes von Dorpat von einem in Dorpat liegenden Testamente des Meisters Wolthuss die Rede ist. Cf. Jahrbuch für Genealogie 1895, Frh. Ed. v. Fircks, Die Ritterbanken in Kurland S. 77. Diese Urkunde halte ich allerdings nach innern und äussern Kennzeichen für gefälscht; aber ein echter Kern könnte ihr zu Grunde liegen. Die guten Beziehungen Wolthusens zu Andreas Peper würden es erklären, dass gerade dort ein solches Testament deponiert worden ist. — [In einer von W. Heine in den Rig. Stadtbl. (1895 nr. 44 S. 352) veröffentlichten Abhandlung eines Unbekannten wird eine handschriftlich überlieferte Grabschrift des OM. Herse in der Wendenschen Johanniskirche erwähnt, wonach Herse 1471 am Sonnabend nach Visitationis Mariae (6. Juli) im Turm gestorben sei. Die Aufschrift kann nicht für echt gehalten werden, sagt der unbekannte Verfasser. *Zusatz d. Red.*]

[1] Auf der letzten Seite der Beschuldigungsschrift steht als Kanzleivermerk, dass „Herr Gerd Mallingrode, damals Komtur zu Goldingen, und der Pferdemarschall diese Klage im Jahre 1473 nach dem Dreikönigstage gebracht haben". Ich konnte konstatieren, dass diese Notiz in der zweiten Hälfte des Jahres 1482 gemacht worden ist, und damit stimmt, dass Mallingrode nur bis zum Juli 1482 als Komtur zu Goldingen nachweisbar ist. Index no. 2058 datirt infolge dieser Notiz die Beschuldigung von 1473.

haben wir wieder nicht. Wenn jedoch im Mai 1473 der Hochmeister an Borch schreibt[1]): „Von den Wolthusens geben wir Euch zu wissen, dass Ernst zu seinen Freunden nach Dänemark gezogen ist, um sie um Rat zu fragen. Was uns darüber von ihm kund gethan werden wird, sollt Ihr wissen. Der Komtur von Doblen liegt hier bei uns in Königsberg; der ist mit der Sache wohl zufrieden“, so wird das nichts anderes zu bedeuten haben, als dass Ernst Wolthuss sich noch nicht über Annahme oder Ablehnung der Vorschläge Mallingrodes entschieden hatte, Friedrich dagegen bereit war, auf sie einzugehen. Ernst wollte wissen, wie weit er im Falle der Ablehnung auf Hilfe von seinen skandinavischen Freunden zu rechnen hatte; seine eigenen Mittel zum Kampf konnten nur geringe sein, da seine harrischen Güter vom Orden längst beschlagnahmt waren. Trotzdem hatten die Brüder, wie wir aus der Städtekorrespondenz erfahren, mit dem Beginn des Frühjahrs in Danzig angefangen, Schiffe gegen den livländischen Orden auszurüsten. Als nun aber König Christian von Dänemark, nachdem er die Sache „in genaue Erfahrenheit“ gebracht hatte, ein weiteres Vorgehen der Brüder für durchaus gerechtfertigt erklärt und Ernst mit allen seinen Gütern in seine königliche „beschermynge“ urkundlich aufgenommen hatte[2]), erklärte letzterer, dass die Anerbietungen des livländischen Ordens ganz ungenügend seien. Er ging nach Schweden zu den Axelssons, um zusammen mit diesen den Kampf zu beginnen. Hier befand sich auch Wilhelm Sobbenbrod, und beide schrieben nun am 21. August 1473 zu Kalmar ihren offiziellen Fehdebrief an alle Gebietiger, Konvente, Amtleute und Unterthanen des Ordens zu Livland[3]):

„Euch und manchem guten Mann ist die wider Gott und alles Christenrecht begangene Gewaltthat gut bekannt,

[1]) Index no. 2057.

[2]) Der oben citierte Brief Iwars vom 8. Mai 1474.

[3]) Höhlbaum a. a. O. no. 2 u. 3.

mittelst der Bruder Bernd von der Borch und seine Partei euern rechten Herrn Meister zu Livland, meinen Bruder, nächtlicher Weile, unverwahrt ihrer Ehre und des Rechts, in seinem Bett ergriffen, ohne jedes Rechtsverfahren ins Gefängnis geworfen und durch Mord vom Leben zum Tode gebracht haben. Mit derselben ungerechten Gewalt beabsichtigen sie auch unser Recht zu unterdrücken, wodurch Ihr nun zu grösserm Schaden kommen sollt. Deswegen entsagen wir Ernst Wolthuss von Herse und Wilhelm Sobbenbrod mit unsern Freunden und Helfern euerm ganzen Orden und euern Unterthanen, dem erwähnten Bruder Bernd, der ganzen Partei und allen ihren Anhängern und sind Feinde der erwähnten Sache und alles dessen, das aus ihr entspriesst, bis uns in dieser Sache und in allen unsern Ansprüchen an Euch Recht und Genugthuung geschehen ist. Damit wollen wir und unsere Helfer unsere Ehre und unsern Ruf Euch gegenüber verwahrt haben. Zum Zeugnis dessen haben wir unsere angeborenen Siegel unten auf diesen Brief gedrückt." Wenige Tage später zeigten dieselben ihre Fehde den Hansestädten an. Die Axelssons hielten es für richtig, diesmal auch die Form zu wahren. Im Namen aller 5 Brüder schrieb Ritter Iwar an den livländischen Orden: da der schwedische Reichsrat Ernst Wolthuss und Wilhelm Sobbenbrod Beistand gegen den livländischen Orden aus dem schwedischen Reich gegönnt habe, so fühlten er und seine Brüder sich verpflichtet, die Genannten bei ihrer Fehde zu unterstützen, und verwahrten deshalb für sich und ihre Diener ihre Ehre; sie seien aber zugleich noch immer zu friedlicher Vermittelung bereit; wenn der livländische Orden auf eine solche eingehen wolle, so erbiete sich Ernst Wolthusen gegen sicheres Geleit sofort am Kampf gegen die Russen teilzunehmen[1]). Diesen Fehdebrief haben die Axelssons mit Ernst Wolthuss und Sobbenbrod zusammen gleich selbst

[1]) Man erwartete damals nach dem Ablauf des Friedens von der Narowa bestimmt einen russisch-livländ. Krieg.

nach Livland gebracht; denn am 19. September zieht der Komtur zu Reval in Eilmärschen gegen die mit 300 Mann in der Wiek Gelandeten heran, die bereits Alt-Pernau und die südliche Wiek ausgeraubt haben[1]). Auf ihren Schiffen waren sie für die Mannschaften des Ordens nicht erreichbar und konnten sich bequem die günstig gelegenen Stellen zu neuen Einfällen aussuchen. Bis tief in den Oktober hinein blokierten sie so die estländische Küste, um endlich mit reicher Beute an Schiffen, Menschen und Gütern aller Art wieder heimwärts zu segeln. Der Handelsverkehr zur See aber blieb den grössten Gefahren ausgesetzt. Vergeblich wendeten sich Riga und Reval zu wiederholten Malen an Danzig, damit dieses die Axelssons und Ernst Wolthuss veranlasse, den unschuldigen Kaufmann zu verschonen; ihre eigentlichen Feinde, der livländische Orden, seien ja auf der See gar nicht zu finden. Vergeblich schreiben nun auch Borch und mit ihm die andern livländischen Landesherren und Stände zu wiederholten Malen an den schwedischen Reichsrat, man möge von den Feindseligkeiten abstehen, da der livländische Orden bereit sei, die Wolthusensche Sache, die eigentlich nur vor den Papst und die Gesetze des Ordens gehöre, vor gebührlichen Richtern zu rechtlichem Austrage zu bringen[2]). Im Auftrage des Hochmeisters teilen Danzig und Lübeck dem Iwar mit, dass der Hochmeister die Wolthusensche Sache jetzt, wie die Schweden es wünschten, untersuchen und mit seinen Gebietigern entscheiden werde; die Fehde sei daher unberechtigt, man möge aufhören, den Kaufmann zu schädigen. Es hilft alles nichts, das Raubwesen wird fortgesetzt. Im Sommer 1474 erscheinen die Leute des Erich Axelsson aus Wiburg an der estländi-

---

1) Dass es hauptsächlich bischöflich-öselsches Gebiet war, genierte sie natürlich nicht.

2) Der Hochmeister wird nicht genannt; wer die gebührlichen Richter ausser ihm sein sollten, ist nicht zu wissen, und wussten die Schreiber wohl selbst nicht.

schen Küste, brennen und plündern 4 Wochen lang in der Umgegend Revals, bis es schliesslich dem Komtur gelingt, die Räuber zu verjagen. Dabei wird ein Teil von ihnen erschlagen; darüber ist der schwedische Reichsrat entrüstet und verlangt von Livland eine grosse Entschädigungssumme. Dem Hochmeister antwortet am 28. September 1474 eine zu Langenoo tagende schwedische Reichsversammlung: „Man wäre früher wohl gern mit einer Entscheidung des Hochmeisters zufrieden gewesen; jetzt haben aber Ernst Wolthuss und Wilhelm Sobbenbrod dem Reichsrat mitgeteilt, dass der Hochmeister gar nicht die zur Entscheidung der Sache notwendige faktische Macht besitzt; daher wünscht der Reichsrat, zumal er noch andere Forderungen an Livland hat, dass die Sache nunmehr in Wiburg und Stockholm verhandelt und entschieden wird und der Hochmeister seine Bevollmächtigten dahin schickt.“ Die Execution des Spruches wollten dann die Schweden selbst besorgen [1]).

Mittlerweile war im Laufe des Jahres 1473 das Verhältnis zwischen Borch und dem Hochmeister immer gespannter geworden; die Korrespondenz zeigt, dass man trotz aller frommen und liebreichen Phrasen höchst erbittert auf einander ist. Richtenberg wirft Borch immer wieder vor, dass die Ursache seines Streites mit dem Erzbischof wie alle übrigen gefährlichen Verwickelungen in Livland nur seine Herrschsucht sei; durch sie, die gar keine rechtliche Basis habe, werde er den Orden in Livland und in Preussen in die schlimmste Lage bringen; die Parteiungen im Orden würden nicht aufhören, solange die Wolthusensche Sache nicht in gerechter Weise beigelegt sei. Dem gegenüber behauptet Borch, er nehme nur alte Rechte des livländischen Ordens wahr, Parteiungen existierten gar nicht, der Hochmeister mische sich nur ganz unberechtigter Weise ein, um materielle Vorteile zu erlangen und die Freiheit der livländischen Gebietiger zu unterdrücken.

---

1) Index no. 2068.

Im Spätherbst 1473 erschien in Livland Eberhard Menzingen, der zweite Kumpan[1]) des Hochmeisters, mit wichtigen Aufträgen. In Kirchholm fand er den Meister, wurde aber so übel von ihm empfangen, dass er es nicht wagte, demselben seine offizielle Werbung an das livländische Ordenskapitel mitzuteilen, denn er fürchtete, dass ihm dann jede Reise durchs Land verboten werden würde. Er übergab daher nur schriftlich einige an Borch und seine Gebietiger gerichteten Artikel und guten Meinungen des Hochmeisters und äusserte dann ganz privatim, dass eine Zusammenkunft des Meisters mit dem Hochmeister doch wohl wünschenswert sei, da dadurch die Herzen mancher vielleicht noch parteiischer Brüder beruhigt werden würden. Wütend fuhr Borch auf: er wolle den Hochmeister nicht im Lande haben und werde sein Kommen mit aller Macht verhindern; der Hochmeister habe ihn einmal bestätigt und brauche sich in Livland nun um nichts weiter zu kümmern, sondern solle nur seinen Verpflichtungen gegen den livländischen Orden nachkommen; seit 100 Jahren seien die livländischen Gebietiger unter einander nicht so einig gewesen wie gerade jetzt; dem Hochmeister würde es übrigens auch nichts helfen, wenn er wirklich ihn, den Meister, im Turm haben würde. Der Kumpan erklärte darauf, dass er in Sachen des Bischofs von Samland[2]) Aufträge des Hochmeisters an die livländischen Prälaten zu überbringen habe und benutzte nun die lange Zeit bis zum Zusammentritt des Kapitels zu

[1]) Die Kumpane sind in dieser Zeit etwa „Beamte zu besonderen Aufträgen“. In Livland sind es jüngere Ritterbrüder, die gewöhnlich am Anfange einer guten Karriere stehen. Die Kumpane des livl. Meisters nahmen aber eine andere Stellung ein. Im 14. Jahrhundert treten sie wie Koadjutoren des Meisters auf, später viel untergeordneter. Unter Borch scheint z. B. ein Kumpan des Meisters die Stellung eines Landvogtes von Wenden eingenommen zu haben.

[2]) Der Hochmeister befand sich in heftigem Streit mit Dietrich von Kuba, dem Bischof von Samland, der ein Jahr später im preussischen Ordensgefängnis starb.

einigen Reisen durch das Land. In Reval erschien er auf einer Versammlung der Harrisch-Wirischen und überbrachte derselben in Gegenwart der Vögte von Jerwen und Wesenberg eine Werbung des Hochmeisters: dieser sei der Meinung, dass in Sachen Ernst Wolthusens und Wilhelm Sobbenbrods nach dem Rat und Gutachten der harrisch-wirischen Ritterschaft verfahren werden müsse; geschehe das, so werde der Hochmeister den König von Dänemark und Iwar Axelsson zur Ruhe bringen; die Ritterschaft solle auch dafür sorgen, dass der frühere Komtur zu Doblen wieder in den livländischen Orden aufgenommen werde; wenn das alles geschehen sei und Ernst Wolthuss trotzdem noch fortfahren sollte, seinen Mutwillen auszuüben, so werde der Hochmeister sich gegen ihn wenden und den Landen Frieden schaffen. Mit den anwesenden 11 Geschworenen der Ritterschaft verhandelte darauf der Kumpan allein und bat, dass sie raten und helfen sollten, wie der Hochmeister mit Fug und Glimpf ins Land kommen könne. Die Geschworenen antworteten: „Wir finden in Euerm Anbringen nichts Unstatthaftes. Wir werden die beiden anwesenden Vögte veranlassen, mit uns zusammen an den Meister und die Gebietiger zu schreiben und dieselben zu bitten, dass sie die guten Absichten des Hochmeisters nicht zurückweisen, da diese den Landen nützlich sind. Wir raten auf Treu und Ehre, dass man den Hochmeister nicht hindere, sondern je eher je besser mit ihm zu Wenden eine Tagefahrt abhalte." Dieser Antwort der Landesräte stimmten die Ritterschaft und die Vögte zu, der Brief sollte sofort geschrieben und vor der Versiegelung vor der Ritterschaft und dem Kumpan verlesen werden. Aber das geschah nicht. Die Vögte schrieben den Brief allein, und gegen den Willen der Ritterschaft wurde er abgeschickt. Den Inhalt erfuhr niemand, aber der Kumpan merkte bald, dass er dadurch stark verunglimpft sei. Auch mit dem Erzbischof und dem Bischof von Kurland verhandelte der

Kumpan längere Zeit. Beide wünschten und baten dringend, dass der Hochmeister ins Land käme und Ordnung schaffe; sie wollten, da ja der Orden angeblich zu arm sei, um den Hochmeister und dessen Gefolge zu verpflegen, alle Lieferungen von Fleisch und Mehl umsonst übernehmen. Von Ronneburg ging der Kumpan nach Wenden und musste dort von Borch die heftigsten Vorwürfe entgegennehmen, weil er den Meister betrogen habe und nicht in Sachen des Bischofs von Samland, sondern nur, um gegen den Meister zu hetzen, im Lande umhergezogen sei. Dann kam es in Wolmar zum Kapitel[1]). Der Kumpan übergab seine Kredenz, und als ihm darauf der Meister zu reden erlaubte, sprach er: „Ich habe zu Kirchholm dem Meister einige Artikel und gute Meinungen des Hochmeisters übergeben, die Euch mitgeteilt werden sollten. Helft mir jetzt den Meister bitten, dass er die Pläne und Absichten unseres Hochmeisters, die für unsern ganzen Orden von grösster Wichtigkeit sind, willig aufnehme." Darauf erwiderte Borch: „Ein Hochmeister ist nie hierher ins Land gekommen, es steht auch nicht als zulässig im Ordensbuch; ich werde es nicht gestatten." Nun wendete sich der Kumpan zu den Gebietigern: „Ich bitte Euch, mir zu sagen, wessen sich unser Hochmeister von Euch zu versehen hat, wenn er herkommt." Da schwieg alles. Der Kumpan stand auf und sagte: „Ich habe es gut gemeint und bitte, es so aufzunehmen. Der Hochmeister meint es treu mit dem Orden. Wer seinen Absichten entgegentritt, nützt dem Orden nicht." Es hob aber nun der Komtur zu Reval an: „Ihr habt auf einem meiner Höfe zu der Meierschen gesagt, sie solle nicht wegziehn, sondern sich noch ein Jahr gedulden; wer weiss, es würde vielleicht besser werden. Das erfuhren die Stallbrüder und verpflichteten sich infolgedessen, das Haus zu Reval keinem

---

1) Die Versammlung wird nur als „Gespräch" bezeichnet, was aber hier auf dasselbe herauskommt.

andern in seiner[1]) Abwesenheit zu überantworten; lieber wollten sie es den Schweden überliefern." Hierauf erwiderte Menzingen: „Würdiger Herr Komtur, wenn ich darum hergekommen sein sollte, um mich meiner Botschaft gegen Eure Meiersche zu entblössen, so habe ich gar unweise gehandelt. Ich hätte eine solche Rede von Euch nicht erwartet." Jetzt sprach der Meister: „Ihr habt den Komtur von Bremen nach dem Stande unserer Einigkeit gefragt, worauf er Euch geantwortet, ihr solltet das Land besehen, dann würdet Ihr es merken. Ich weiss wohl, wie ungern Ihr unsere Einigkeit sehet, aber Ihr, Herr Landmarschall, wisst ja, ob ich mit Euch und den Gebietigern uneinig bin." Da dankten der Landmarschall und alle Gebietiger dem Meister. Der Vogt zu Jerwen aber begann: „Um zu erfahren, was Ihr hier im Lande vorhabt, that ich Euch eine Zusage und gelobte mit Hand und Mund, dass ich dem Hochmeister bis in den Tod gehorsam sein wolle und, wenn er ins Land käme, ihm mein bestes Pferd schenken würde und Euch auch eins; dabei fragte ich Euch, ob der Hochmeister nicht, wenn er hier sei, ein Amt zur Bezahlung der Söldner verlangen werde. Darauf antwortetet Ihr: Ja, er verlangt Reval und Harrien-Wirland." Menzingens Antwort lautete: „Ihr habt mich gar nicht verstanden, Herr Vogt. Ich erwiderte Euch damals, dass der Hochmeister mir davon nichts gesagt habe; wenn Ihr aber ihm mit einem Amt zu Hilfe kommen wolltet, so solltet Ihr ihm doch Harrien-Wirland geben, da das seine geschworenen Mannen sind." Da sprachen alle Gebietiger, sie geständen dem Hochmeister

[1]) D. h. doch wohl des Hochmeisters. Die Stallbrüder haben erfahren, dass der Hochmeister ins Land kommen will, um die Wolthusensche Sache zu entscheiden. Da beschliessen sie, das Schloss zu Reval bis dahin für ihn in Verwahrung zu nehmen. Freitag-Loringhofen muss eine sehr geringe Autorität in seinem Gebiet besessen haben, wenn die Besatzung seines Komturschlosses wagen durfte, solche Verpflichtungen einzugehen.

an Harrien-Wirland nichts zu, für ihr Recht hätten sie urkundliche Beweise. Zum Schluss sprach nochmals der Kumpan: „Es scheint mir sehr geraten, dass wir in Preussen und in Livland zu einander halten und einig sind. Ich bin hier im Lande auf und nieder geritten und habe wohl bemerkt, dass Ihr ebenso schwach seid wie wir und ringsum Feinde habt, Russen und Dänen. Ich fürchte, dass es Euch schwer fallen würde, wenn es gälte, auch nur 400 Pferde ins Feld zu bringen. Ihr solltet daher den Hochmeister nicht zurückweisen, denn er hat doch noch viele gute Leute, die ihm im Kriege geholfen haben und ihm und Euch auch noch künftig helfen können.“ Eine definitive Antwort der livländischen Gebietiger an den Hochmeister wurde dem Kumpan schriftlich übergeben, und er reiste darauf ab, aber nicht, ohne vorher den Meister um Sicherheit für die Reise durch Kurland zu bitten, da ihm gemeldet war, dass dort befohlen sei, jeden, der aus oder ein wolle und keinen besonderen Pass vom Meister habe, totzuschlagen. Borch jedoch erwiderte ihm bloss, er solle nur einen schönen Mund haben, wer ihm dann etwas thun würde.

In dieser Weise hat der Kumpan den Inhalt seines Berichtes an den Hochmeister fixiert[1]). Er bestätigt uns, was auch sonst Urkunden und Briefe dieser Jahre erkennen lassen, dass die innern livländischen Streitigkeiten, die Wolthusensche Sache ebenso wie der jetzt viel wichtigere Streit mit Erzbischof Silvester und bald darauf auch mit dem Bischof von Dorpat, für den Hochmeister nur erwünschte Vorwände zur Einmischung waren, dass sie ihm die Handhaben zur Ausführung eines weitreichenden Planes bieten sollten. Man wollte in Preussen nicht nur die Ludwig von Erlichshausen zur Zeit völliger Ohnmacht abgedrungene Urkunde von 1459, den Verzicht auf die Oberhoheit über Harrien-Wirland und Reval, annullieren, sondern man ge-

[1]) Index no. 2059.

dachte dem livländischen Orden auch den vorher zu Recht bestehenden Besitz dieser Lande zu nehmen und dieselben unter die direkte Verwaltung des Hochmeisters zu stellen. Wie es heisst, sollten die Einkünfte der Lande dazu dienen, die Bezahlung der erdrückenden Kriegsschulden des preussischen Ordens zu erleichtern und zu beschleunigen. Gewiss war das für den Hochmeister die nächste Notwendigkeit; hinter ihr aber stand ein viel grösserer Gedanke, der schon im 15. Jahrhundert mehrmals in Preussen aufgetaucht ist: Livland sollte so nahe als möglich mit Preussen verbunden werden, und mit der vereinigten Kraft beider Länder hoffte man dann Polen den Gewinn des 13jährigen Krieges wieder abzunehmen. Der Plan schien, behutsam angefasst, nicht so übel. Zunächst durfte natürlich nur von einer Verwaltung Harrien-Wirlands die Rede sein. Darüber hätten — freilich aus andern Motiven — die Harrisch-Wirischen und Reval mit sich reden lassen; mit den Prälaten stand der Hochmeister gut, Rom hätte das Unternehmen entschieden begünstigt, und die trotz aller Ableugnung noch immer im livländischen Orden vorhandene Wolthusensche Partei wäre, schon um die Gegner zu stürzen, den Preussen entgegengekommen. Dennoch war es unmöglich; nicht, weil der livländische Orden zu stark war, um sich so zurückdrängen zu lassen, sondern weil man in Preussen auch dazu zu schwach war. Richtenberg hat es nicht wagen dürfen, auch nur mit geringer Mannschaft Preussen zu verlassen; in seiner Abwesenheit konnten Polen und Söldner in wenigen Tagen ihm alles nehmen, und zwischen Preussen und Livland lag wie immer der „wilde Strand". Aber diese Pläne zeigen die Bedeutung, die der Sturz Wolthusens für die Stellung des livländischen Ordens und Livlands nach aussen hatte. Vorher wären derartige Absichten des Hochmeisters undenkbar gewesen. — In dem Bericht des Kumpans findet sich nun eine Stelle, die mit der Person von Johann Wolthuss in Zusammenhang gebracht werden kann und die dann

bei seiner Beurteilung in Betracht käme. Wer war die „Meiersche“, und welcher Art können Ansprüche und Hoffnungen derselben gewesen sein, deren Erfüllung von gewissen Veränderungen im Orden abhing? Weiterhin findet sich in unsern Quellen weder von dieser Persönlichkeit noch vom Verhalten der Stallbrüder auch nur die geringste Spur. Aber zurückgreifend zu der Beschuldigungsschrift, kann man diese Stelle in Verbindung bringen mit der Vorliebe des Meisters für den Aufenthalt in Wirland, wohin ihn „beständig sein Herz zog“ und wo er „syn stede unordelicke bywesendt“ haben wollte, mit der „lyves lost“ und den „merckliken vordachten personen“. Immerhin wird die Möglichkeit nicht auszuschliessen sein, die Ausdrücke der tendenziösen Schrift anders zu deuten und für diese Frau Beziehungen zu einem uns unbekannten Mitgliede der Wolthusenschen Partei anzunehmen. Aber die grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass hier ein Konkubinat des Meisters selbst vorliegt, lässt sich nicht in Abrede stellen. Dann würde sich also doch jene spätere Tradition, dass Johann Wolthuss wegen Bruch des Keuschheitsgelübdes abgesetzt wurde und sterben musste, bewahrheiten? Gewiss nicht. Man hat die Tradition auch ohne Kenntnis von dieser Stelle im Bericht des Kumpans mit den Ausdrücken der Beschuldigung verbunden und ist dann zum Schluss gekommen, dass neben den andern schlechten Eigenschaften des Meisters in erster Linie ein sittlich anstössiger Lebenswandel die Ursache seines Sturzes gewesen ist. Dem müssen wir strikt widersprechen. Von einem ausschweifenden Lebenswandel kann nach unserer Darstellung nicht die Rede sein. Ein Konkubinat aber war an und für sich keine Sache, um derentwillen die Zeitgenossen Johann Wolthuss einen gravierenden sittlichen Vorwurf hätten machen können und wollen. Bei allen, denen ein geistliches Gelübde die Ehe unmöglich machte, war damals, soweit es die ökonomischen Verhältnisse erlaubten, das

Konkubinat die Regel[1]). Die Laien waren damit zufrieden, denn es sicherte die legitimen Verbindungen. Das, was Johann Wolthuss in diesem Falle vorgeworfen werden konnte und was wahrscheinlich die Gebietiger auch andeuten wollen, ist, dass er ein derartiges Verhältnis zu „weltlich", d. h. zu bindend und verpflichtend aufgefasst hat. Es sind aber dann nur unerwiesene Behauptungen, dass er sich dadurch bei wichtigen Regierungsmassregeln beeinflussen liess und die Finanzen des Ordens dadurch gelitten haben, Behauptungen, die dadurch hervorgerufen wurden, dass Wolthuss allerdings mehr, als es den Gebietigern erwünscht war, weltliche Personen in seiner Umgebung hatte und zur Verwaltung heranzog.

---

[1]) In den gleichzeitigen Geschichtsquellen Livlands und Preussens wird selten von diesen Dingen gesprochen, fast nur, wenn materielle Interessen dabei in Frage kamen, und dann möglichst undeutlich und dunkel. Die Auffassungen der nächsten Generation waren in diesen Dingen noch dieselben und da ist eine Episode aus den Verhandlungen des Landtages zu Wolmar von 1513 bezeichnend. Die Ritterschaften hatten den Wunsch ausgesprochen, dass die „papen-meyerschen" weniger kostbar gekleidet gingen. Darauf antwortete der Erzbischof: es wäre ja schon ein grosser Mangel an Priestern im Lande, ob sie denn die wenigen vorhandenen auch noch vertreiben wollten. Da verwahrten sich die Vertreter der Ritterschaften: von einer Abschaffung der Meierschen sei durchaus nicht die Rede gewesen, die Priester wären Menschen und müssten „redelicheyt hebben", nur den überflüssigen Schmuck und das schwere Silberzeug der Meierschen wünschten sie „gemässigt" zu sehen (Bericht der rev. Ratssendeboten im rev. Stadtarchiv, cf. Schiemann a. a. O. S. 193). Für rechtlos galten diese Frauen durchaus nicht. Eine gewisse Beate, frühere Konkubine des Elekten von Ösel Vatelkanne, prozessierte z. B. jahrelang von Reval aus um die ihr 1468 bei dem Sturz Vatelkannes genommenen Güter (Urkunden des rev. Stadtarchivs). Weil man so wenig von diesen Verhältnissen erfährt, wird man sehr überrascht, wenn man im Protokoll der polnischen Revisionskommission von 1583 verzeichnet findet, dass „Wilhelmus Furstenberch, filius naturalis quondam Wilhelmi Furstenberch, Livoniae magistri", eine Urkunde vorlegte, in der sein Vater „suae concubinae nominatae Margaritae a Lippe" und deren Erben 2 Besitzungen bei der Burg Oberpahlen „cum consensu totius ordinis" verlehnt hatte.

Wir können hier den Verlauf der Dinge während der für Livland unheilvollen Regierung des Meisters Borch nicht weiter verfolgen, sondern haben nur noch nach den Schicksalen der beiden Brüder Wolthuss zu fragen. Ernst setzte seine Fehde mit aller Energie fort. Als der livländische Orden 1475 mit dem Bischof und der Stadt Dorpat in eine Fehde geriet, erschien er wieder in Livland, trat in die Dienste des Bischofs, kämpfte im Lande und suchte auswärts für sich und seinen Herrn litauische und polnische Hilfe gegen den Orden zu gewinnen. Durch ihn stand auch Heidenreich Walgarden zu Narwa in den engsten Beziehungen zu dem Bischof von Dorpat und Erzbischof Silvester, welcher letztere natürlich an allen Agitationen gegen den Orden beteiligt war. Walgarden nahm Schweden, Diener des Erich Axelsson, in das Schloss Narwa auf und stellte an Borch die Forderung, ihm das Gebiet Jerwen abzutreten, sonst wolle er „syn beste proven“[1]). Borch und seine Gebietiger mussten froh sein, dass jener ihnen einen 5wöchentlichen Stillstand bewilligte, damit sie seine Forderungen überlegten. Das Verhältnis Borchs zum Hochmeister blieb dasselbe, man verhandelte von Preussen aus noch immer mit den livländischen Ständen, wie der Hochmeister nach Livland kommen solle, wenn sich der livländische Orden dazu feindlich verhalte. Überall im Lande konspirierte man, Schweden und Dänen, Litauer und Polen, ja sogar die Russen wurden gegen den Orden angerufen. Die Fremden hatten aber damals noch andere Dinge zu thun und konnten nicht über Livland herfallen. Zuletzt musste der Bischof von Dorpat doch wieder einen Vertrag mit Borch schliessen. Da machte auch Ernst Wolthuss am Ausgange des Jahres 1476 seinen Frieden mit dem livländischen Orden[2]). Die Sache des verstorbenen Bruders liess

[1]) Index no. 2084.

[2]) Index no. 2105. Die zu Kail in Harrien versammelten livländ. Gebietiger schreiben an den Hochmeister am 2. Januar 1477 und ver-

er fallen, auch von Friedrich trennte er sich, aber für ihn persönlich muss der Frieden sehr vorteilhaft gewesen sein. Wir finden bald den Ritter[1]) Ernst Wolthuss im Besitz reicher Güter in Harrien als Landesrat in höchst angesehener Stellung. Im Vasallenrat des Meisters scheint er den ersten Platz gehabt zu haben; zu den wichtigsten diplomatischen Sendungen wird er gebraucht. Er ging z. B. als der erste offizielle Gesandte eines livländischen Meisters an den Grossfürsten direkt nach Moskau[2]). Nach einer reichen Thätigkeit ist er zu Anfang der 90er Jahre gestorben, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. Mit ihm verschwindet der Name Wolthuss aus den Annalen der livländischen Geschichte. Friedrich, den Komtur zu Doblen a. D., finden wir in der Meisterkorrespondenz mehrfach erwähnt. Er wünscht noch immer seine Sache vor einem grossen Ordenskapitel zum Austrage zu bringen. Borch bietet ihm sicheres Geleit zu einem livländischen Kapitel an[3]). Dann vergeht wieder lange Zeit, bis der Hochmeister von neuem mehrmals an die Sache Friedrichs erinnert, ohne dass livländischerseits darauf geantwortet wird. Endlich erfahren wir ganz zufällig aus einem Schreiben des Hochmeisters an den Meister vom 22. Aug. 1481[4]), dass Friedrich

---

wahren sich aufs schärfste, indem sie auch noch der schändlichen Umtriebe des Herrn Menzingen gedenken, gegen die noch immer fortgesetzten Bemühungen des Hochmeisters, den Prälaten und den Unterthanen des livländ. Ordens einen „partieliken ungeloven", der zwischen dem Meister und ihnen bestehen solle, „einzubilden". Der Hochmeister möge sich vorsehen; verlasse er Preussen, so könne dort das Ärgste passieren. „Jene" hätten ja längst das haben können, was sie jetzt endlich angenommen haben. Zu „Jenen" gehörte vor allem auch Ernst Wolthuss.

[1]) Er scheint neben der Ritterwürde auch die Mitbrüderschaft des Ordens erworben zu haben.

[2]) Index no. 2199, gedr. Mittheilungen 4, S. 141.

[3]) Index no. 2107.

[4]) Königsb. Registr. 18b. Aus Index no. 2143 geht hervor, dass Friedrich frühestens im Sommer 1480 nach Livland gekommen ist.

in der That im Jahre 1480 nach Livland gegangen, aber kurze Zeit darauf gestorben ist. Als letzter von der Wolthusenschen Partei behauptete sich Heidenreich Walgarden noch bis 1482 in Narwa. Da gelang es schliesslich doch den gefährlichen Mann von dort zu entfernen. Er musste als Komtur nach Pernau gehen, wo er bis 1488 nachzuweisen ist, und damit war seine politische Thätigkeit beendet.

Wie wird zum Schluss nach dieser bunten und doch so lückenreichen Mosaik von Urkunden und Briefen das Urteil über Johann Wolthuss lauten? Jedenfalls anders als bisher. Wir können in ihm nicht mehr einen unruhigen Mann unbedeutenden Geistes sehen, der durch Mangel an politischem Verständnis, durch kleinliches Parteistreben und thörichte Unbesonnenheit, durch beschränkten Egoismus und ein wüstes Leben nach allen Seiten hin Anstoss erregte, wir müssen im Gegenteil erkennen, dass er als zielbewusster Staatsmann mit sicherem Blick die politische Lage des Ordens wie auch des ganzen Landes erfasste und mit kraftvoller Energie die richtigen Massregeln ergriff, die Livland auf die Entscheidung der wichtigsten Fragen vorbereiten sollten und konnten. In ihm lebte die Idee einer staatlichen Entwickelung Livlands zu selbständiger Einheit. Das bedeutet viel in einer Zeit und in einem Lande, wo gegenüber dem intensiven Leben der Korporationen der Mangel an staatlichen Ideen und den dieselben vertretenden Charakteren oft grell hervortritt. Die Idee des Meisters stand aber freilich noch in vollem Gegensatz zu den von Familien- und Korporationsinteressen, von der Gewohnheit des Alten umschlossenen Gemütern der Zeitgenossen; so mag er selbst und sein Leben im Gegensatz gestanden haben zu den Satzungen des Ordens, zu den Gelübden, die er nach alter Gewohnheit geschworen hatte. Hier verbindet sich mit dem tragischen Schicksal die tragische Schuld.

Die Feinde des Meisters, seine Gebietiger, hatten darin recht: wurden Pläne, wie er sie hatte, verwirklicht, wurde

die Oligarchie im Orden gebrochen und die Macht in der Person des Meisters konzentriert, so war das ewige Verderben, d. h. die Verweltlichung des Ordens, die Säkularisation, vorauszusehen. An die Stelle des Ordens und der dann unter ihm stehenden geistlichen Herrschaften wäre über kurz oder lang ein territoriales Fürstentum getreten. Wenn das unmöglich scheint, solange Livland noch ein spezielles Eigentum der Jungfrau Maria war und unter dem Banne Roms stand, solange die Erlösung von Rom noch nicht proklamiert war, so hätte doch die längere Regierung eines Meisters, wie Johann Wolthuss, eine derartige Entwickelung vorbereiten und anbahnen können; auch in Preussen hat man, bevor man von Rom gelöst wurde, fast drei Dezennien an der Vorbereitung zur Säkularisation gearbeitet. Allein es war das tragische Schicksal Livlands, das Johann Wolthuss niederwarf, und die alten Chroniken geben dem unbewusst Ausdruck, wenn sie den Sturz des Meisters mit den von Gott über Livland verhängten Plagen und Strafen verbinden. Die Stände Livlands entgingen der Entwickelung einer einheimischen Autokratie, um sich schliesslich unter das wechselnde Joch fremder Autokratien zu beugen.



Fortsetzung einer livländischen Bischofschronik.

Herausgegeben von *Oskar Stavenhagen.*

Im Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 5 S. 174 ff., ist eine kurzgefasste livländische Bischofschronik nach einer Abschrift aus der Königsberger Urkundensammlung der estländischen Ritterschaft abgedruckt worden. In dem Folianten 293 (nach alter Signatur A. 227) des Königsberger Staatsarchivs, aus dem jene Abschrift stammt, befindet sich aber auch eine gleichzeitige Fortsetzung der Chronik, die in der Abschrift und daher auch im Druck fehlt. Ebenso fehlen daselbst Korrekturen und Zusätze, die der Fortsetzer vorher auf den letzten Seiten der Chronik gemacht hat. Es ergab sich, dass Fortsetzung und Zusätze als durchaus beachtenswert mindestens ebenso eine Veröffentlichung verdienen wie die Chronik selbst. Daher sind sie nachstehend abgedruckt, wobei die Erzählung der Chronik von den Erzbischöfen Linde und Blankenfeld wiederholt worden ist. Die kleinen Abweichungen von dem frühern Druck sind genauere Lesarten. Das erhaltene Exemplar der Chronik kann nur die Kopie eines untergeordneten Schreibers sein, die Fortsetzung ist Original. Die Handschrift derselben zeigt eine auffallende Ähnlichkeit mit der des spätern Revaler Ratssecretären Laurentius Schmidt (1541—1570), sie ist aber so rasch und flüchtig, dass die Worte mehr zu erraten als zu lesen waren. Der Verfasser des letzten Teiles der Chronik war offenbar ein dem Orden feindlich gesinnter Kleriker des Erzstifts, der für die beginnende Kirchenreformation kein Verständnis besass. Der

Fortsetzer war auch kein Freund des livländischen Ordens, aber wohl ein eifriger Protestant und deshalb den livländischen Städten freundlich gesinnt. Die Ritterschaft des Erzstifts erfreute sich nicht seiner Sympathien. Vor allem aber ist er Anhänger des Koadjutors Wilhelm von Brandenburg und auch mit der Politik des Herzogs Albrecht durchaus einverstanden. Geschrieben hat er wohl in Königsberg bald nach der Ankunft des Koadjutors in Livland. — Für die Kollationierung meiner Abschrift bin ich den Herren Archivrat Dr. E. Joachim und Archivar Aug. Wittich zu Dank verpflichtet.

Die Chronik.

Zwantzigiste [1]) hat geheissenn Jasperus Linde ut Westvalen, gekorenn vonn dem w[erdigen] capittell unnd a[chtbarn] ritterschafft des stiffts Rige [2]) im jare 1509 am sonntage im vastelabennth (Febr. 18); reigirte friedesam 15 jare, starb anno etc. 1524 am tage Petri Pauli des abenndes (Juni 29), wart begrabenn am abennde Kiliani (Juli 7) im dhom im kor unnder des messinng steine. Pauete Mariennhaus ausm grunnde steinen, welchs er zuvorn in der Villack [3]) begunte in holtze zu pawen; pauete auch ge-

[1]) D. h. „der 20. bischoff in Leifflannth und der 16. ertzbischoff". Die Chronik hat bei ihrer Zählung Engelbert von Dolen ausgelassen.

[2]) Zu den gesperrt gedruckten Worten ist am Rande vom Fortsetzer bemerkt: „Non est verum, sed mendaciter fictum". So und nicht wie im Archiv 5 S. 178 Anm. „audaciter factum" sind die beiden letzten Worte zu lesen.

[3]) In den Landtagsverhandlungen von 1512, 1513, 1514 und 1516 ist viel von dem aus Holz gebauten Schlosse „de Villack" oder dem „gebuwete tor Villack" die Rede. Es handelte sich um eine von den Russen in Pleskau heftig als ihr Eigentum in Anspruch genommene Grenzgegend, die als „de Pornow und de Villack" bezeichnet wird. Livländischerseits behauptete man, dass sie, „seit Livland gestanden", nie russisch gewesen sei, sondern immer zum Erzstift gehört habe. Es war nach der letzten Erneuerung des Friedens mit den Russen bestimmt worden, dass in dieser Grenzgegend vor einer bevorstehenden definitiven Grenzregulierung keine festen Bauten aufgeführt werden

meinlich alle schlosser im stiffte, welbede die leubenn zu Kockennhausen und Ronnennburgk unnd legte denn grossenn torm zu Ronnenburgk. Zeugete viell geschmeide im stiffte unnd lies machenn 4 thusynn silbern vasse, 2 par grosse silbernne hanntbeckenn zu des stiffts pestes, gabe das grosse silbernn Margenpilde in denn thum zw Rige, lies viell puchsenn giessenn, lies viell kornns unnd geldes nach, erwelt bey seinem leben doctor Johan Plannckfelt vor ein coadjutorem, welcher uf das mahell war ein bischoff zu Derpt und Revell. Darfonn sich viell zwist im lannde erhube.

Einundtzwantzigiste hat geheissenn Johannes Planckennfelth vonn Perlin, aus der Marck, des stiffts Branndennburgk geborn. Wart gesatzt vonn dem pawest Leone [zum] bischoff zw Revell, vonn demselbenn pawest krech er auch das pischdom tho Derpt [1]) unnd besat die beidenn pischoff-

sollten. Infolgedessen hatte der Erzbischof zum Schutz gegen die mit „katen und buweden“ dort eindringenden Russen hölzerne Befestigungen aufführen lassen, die leicht abgebrochen werden konnten, wenn man das Land bei der Grenzregulierung nicht behauptete. Da nun aber die Grenzregulierung immer wieder aufgeschoben wurde und dies hölzerne „Schloss“ zum Schutz nicht genügte, fragte der Erzbischof auf dem Landtage die Stände um Rat, wie er es damit halten solle. Nachdem man anfangs geschwankt hatte, beschlossen 1516 Ritterschaften und Städte auf dem Landtage zu Wolmar, dass der Erzbischof auf die Grenzregulierung nicht mehr warten, sondern je eher je besser ein festes Schloss aus Stein bauen solle; sie wollten es verteidigen helfen. Dem stimmten der Ordensmeister und die Prälaten zu. (Landtagsberichte der revaler Ratssendeboten, Stadtarchiv zu Reval; cf. Index corporis hist.-diplomatici Livoniae no. 2736 und 2739.) Man wird danach als sicher anzunehmen haben, dass nun das steinerne Schloss gebaut und mit dem Namen „Marienhaus“ benannt wurde. — 1522 Dezember 13 (sonnavendes und dages Lucie), Ronneburg, belehnte der Erzbischof Jasper von Riga den Vogt zu Kokenhusen, Frederick Plater, im alten Mannlehenrechte mit zwei Haken Landes u. s. w. im Gebiete zu Kreuzburg, in der Dubbenaaschen Pagast „sonderlick des groten vlites halven, welcken he an dem gebude unszes huszes Villack vorgewant“ (Orig., Brieflade zu Kreuzburg).

Zusätze des Fortsetzers: [1]) „wider den ordenthlich postulirten bischoff Henricum zu Curland“. Dass Bischof Heinrich Basedow von

thume $7^{1}/_{2}$ jar. Darnach wart er gekorenn vonn Lindenn zum coadjutor des stiffts Rige. Kurtz darnach starbe Linde, da kreg er die schlosser ein mit volwort des capittels unnd eins parts der ritterschafft. Bey seinenn zeitenn geschach gros jammer: do trat die stat vonn Rige unnd Derpt abe[1]), do wordenn die pilde verstoreth, die altar gebrochenn in allenn dreien steten, Rige, Revell und Derpt; do trat die ritterschafft des stiffts Derpt abe unnd namenn schlosser unnd purge ein, unnd uber yn kam ein gros geruchte im lannde, das er sich mit dem Russen solt verpundenn haben. Aus der ursache wurde die ritterschafft des stichts tho Rige[2]) gedrungen ynn annzuhalden unnd namenn yn in bewarung uff Ronnenburgk des freitages vor weinachten (1525 Dez. 22). Daruber merckliche tage unnd lanntstage gescheen unnd viel ufrurs im lannde, die ritterschaffth des stiffts Riga hettenn alle schlosser unnd porge ein unnd mit heuptleuten besetzt[3]). Verantworte sich zum lanntstage freitages vor Johannes[4]) im jare 1526 zw Wolmar; *do er*

Kurland für das Bistum Dorpat postuliert worden ist, hat man bisher nicht gewusst.

1) „drumb das er dem evangelio feind wahr, welchs die beiden stete angenohmen hatten“.

2) „vom orden“.

3) „Freihete sich mit liste der bestrickkung“.

4) Freitag vor Johannes ist der 22. Juni. Der Chronist hat sich hier um eine Woche versehen. Richtig ist das folgende (vom Fortsetzer gestrichene) Datum „am tage Viti“. Von diesem Tage, dem 15. Juni, datiert die Unterwerfungsurkunde des Erzbischofs, der Bischöfe, ihrer Kapitel und Ritterschaften, auf deren Wortlaut man sich auf dem Landtage zu Wolmar nach sechstägigen Verhandlungen endlich geeinigt hatte. In ihr ist das Gelöbnis der Genannten präsumiert, denn es wurde erst am folgenden Tage, dem 16. Juni, im Remter des Schlosses zu Wolmar abgelegt. Am folgenden Sonntag, den 17. Juni, wurde darauf in der Gildestube zu Wolmar die persönliche Entschuldigung des bisher noch unter Anklage des Landesverraths stehenden Erzbischofs gehört und angenommen. (Nach dem vom rig. Ratssekretär Joh. Lohmüller verfassten und geschriebenen officiellen Bericht der städtischen Ratssendeboten, Stadtarchiv zu Reval).

do los wart seiner annhaldunge, trat er abe[1]) dem meister zw Leifflannth, das er obenn gehet und sitzt allenn ertzbischoffenn unnd bischoffenn zw Leifflannth, schwur auch do mitth[2]) denn bischoffenn unnd ca[pittelen], ri[3])[tterschafften] der stichte, meister Wolter vonn Plettennbergk unnd dem Teutschen ordenn die rathspflichte, *daruber mercklich brif unnd segell zw Wolmer ufm lanntstage uffgerichtet im jare 1526 am tage Viti* (Juni 15). *Wart darnach vom meister Walter vonn Plettenbergk unnd seinem ordenn ausgeschickt ann pabst unnd keiser am freitage vor Laurennti* (Aug. 3) *anno etc. 1526*[4]) unnd war bey dem pabst Clemenns dem VI des namenns zw Rom im 26. jare unnd zog kurtz vonn Rom, eher das der hertzog vonn Burbon Rom mit dem sturm (mit kayser Karls des funfftenn des namens volck) eroberth. Da wart babst Clemenns uf der Enngelburgk mit 13 kardineln gefangen unnd die stat Rom jemmerlichenn mit allen pullenn unnd brivenn zerstoret *unnd verprenneth*[5]). Darnach im 27. jare des monats Julii zog der ertzbischoff an kay[serliche] ma[yesta]t inn Hispannien, doselbst 4 meill von Palencia in einem cleinenn stetlein ann der rure kranck wordenn, *inn seiner kranckheit gekoren unnd gepetenn zw einem ertzbischoff zw Riga unnd Derpt denn hertzog Georgen zu Braunschweigk unnd Lunennburgk, der kay[serlichen] ma[yesta]t, dem ca[pitel] zw Riga unnd Derpt dennselbenn anzunehemenn unnd zu*

---

1) Statt der kursiv gedruckten Worte hat der Fortsetzer: „Trat daselbst abe, doch zum scheine, zu behelfe seiner befreihung“.

2) Statt „do mitth“ hat der Fortsetzer „sampt“.

3) „ri“ ist vom Fortsetzer gestrichen.

4) Die kursiv gedruckten Worte hat der Fortsetzer gestrichen und dafür an den Rand gesetzt: „gab vor, doruber bestetigung von ba[b]st und keyser zu vorschaffen, wart auch derwegen“. Der letzte Teil der kursiv gedruckten Worte ist offenbar vom Fortsetzer nur aus Versehen gestrichen.

5) Vom Fortsetzer gestrichen.

behalten geschriebenn unnd gepetenn[1]). Starb denn 9. Septembris in vorgemeltem stetlein, leit doselbst begraben, reigirt 2 jar, 2½ monat, 4 tage[2]).

Der Fortsetzer.

Nach seinem absterben hat keyserliche majestat myt fleise an die beiden capittel Rige und Derpte obgemelter meynung geschriben. Das capittel und ritterschaft fornemlich des ertzstifts Rige dem meister Walter und die stat Rige beschickt und solichs keyserlicher majestat schreiben angeczeigt. Dorauff sie ungeferlich die anthwort bekomen, sie solten also irwelen, das es gemeynen landen treglich were, und sie wusten jegen den landen zu voranthworten. Dodurch sie abeschreckt keyserlicher majestat begern folge zu geleisten und haben zu ihrer wal gegriffen, iren thumbrobst zu irem ertzbischoff irwelet bei dem bescheide: ehr solt bald nach beschener wahle sich in das Romisch reich Deu[t]scher nation begeben, sich aldo bei chur- und fursten bewerben, ob er vermittelst derselben rat und hilfe das ertzstift zu voriger herlikeit und stat Rige brengen kunthe,

---

1) Dafür am Rande: „Zum testament an die keyserliche majestat supplicirt, wie den beiden seynen stiften Riga und Derpte nicht mocht anders geraten werden, das sie zu voriger freiheit kemen, denn das ir keyserliche majestat doran weren, das das ertzstifte myt eynem gebornen furstenstams, als hertzog Georg von Brunszwig, und das stift zu Derpte myt irer keyserlichen majestat viczkantzler, hern Waltern von Waltkirche, vorsehen wurden“. Aber auch diese Worte sind, wie es scheint mit derselben Tinte, gestrichen worden. — Der hier genannte Vizekanzler Karls V. hiess Balthasar Märklin, Propst von Waldkirch, Bischof von Malta, seit 1527 auch Bischof von Hildesheim und Koadjutor des Bischofs von Konstanz. Er war ein schroffer Gegner der Reformation und „hatte vor allen andern in kirchlichen Fragen Karls Ohr“. Cf. Egelhaaf, Deutsche Gesch. im 16. Jahrh. 2 S. 85 und 135. Herzog Georg von Braunschweig war der jüngste Sohn des Herzogs Heinrich des Ältern von Braunschweig und Wolfenbüttel; er wurde 1554 Bischof von Minden und 1558 auch Erzbischof von Bremen und Bischof von Verden. Cf. Grote, Stammtafeln S. 205.

2) „im ertzstift Rige“.

das er alsdenne ir here sein und bleiben solte; wo nicht, das er alsdenne nach rat [der] chur- und fursten eynen furstlichs stams zu seinem coadjutor irnennen und annehmen solte.

Thomas Schoning in Rige geborn, thumbprobst des stichts zu Rige ist zum zwei und zwanszigsten ertzbischoff[1]) irwehlet bei bescheide wie obgemelt. Hat im reiche nichts mer aufbrengen konnen, denn eyn penalmandat wider die stat Rige, welchs er derselben stat durch eyn ordenthlich [botschaft][2]) insinuiren lassen. Hat sich in Lubek gelegt in meynung, sich aus dem reiche nicht zu begeben, ehr hette denne seinen willen irhalten. Da ist zwischen capittel und stat Rige uf das insinuirte keyserliche mandat gehandelt worden und enthlich erschlossen, von ertzstifts und stat wegen an denselben ertzbischof nach Lubek abzufertigen, alda die sache eillent unterzuhandeln. Worselbzt eyn sechsjehriger anstand aufgerichtet. Dieweile dem ertzbischoff nicht gelegen, alda so lange zu vorczihen, hat er sich bald darnach nach seinem ertzstift in Leifland begeben. In seynem durchzcoge in Preusen hat er ratsgeschlaget mit dem hertzoge zu Preusen, im Falle das man vorursachet wurde, zur wahle eyns furstlichen stams geborn greifen muste, wen ir f[urstlichen] d[urchlaucht] geraten deuch[t]e, demselben ertzstifte am nutzlichsten zu irwelen. Daselbst ist im under andern her marggraf Wilhelm vorgeschlagen worden, nachdem derselbe den nahbenachberten konigen und fursten mit blut und freundschaft verwant were. Doch wolt der hertzog in Preusen sein enthlich meynung schriftlich nachschicken. Nu ist eyn vorsehen geschen in bestellunge desselben nachschreibens, das es erstlich dem meister Wolter von Plettenberg zu handen komen und gebrochen worden. Da ist der orden rasend und torigt worden, licet re adhuc integra et infecta; haben dem ertzbischoff nachgestellet in

[1]) Nach der Zählung der Chronik müsste es heissen: „zum 22. bischoff in Leifland und zum 18. ertzbischoff".

[2]) Ein nicht zu entzifferndes Wort.

meynung in in gefenglich vorhaftung zu bringen, welchs aber Got nicht verhenget. Als der ertzbischoff solichs irfaren, hatt er durch seynen thumbro[b]st an den orden zu Wenden domals derhalben vorsammelt abgefertiget, sein entschuldigung zu thun. Welchs man aber nicht annehmen wollen, sunder im gedreuet, das ertzstifte eynzunehmen. Als ertzbischoff, capittel und ritterschaft gesehen, das nicht anders sein wolte, haben sie die wahle in margraff Wilhelm (welchs sonst vorbliben) volzogen, in hofnung, da man ethwas tethlichs wider sie vorzunehmen bedacht, das sie dem orden nicht schutzlos gelassen bliben. Und ist das decretum electionis geschickter weyse an den hertzog zu Preusen zugeschicket worden. Es hat der orde und stend der lande vorgehabt, sich vor eynen man zu verbynden, den marggraf Wilhelm keynes weges einzugestaten; weil aber die stete in dyse bunthnis nicht gewilliget, ist es nachbliben. Und haben derwegen zu gemeynen landen ander weg vorgenohmen, marggraf Wilhelm aufzuhalten, nemlich mit dem vorschlag solicher schweren condition, das marggraf Wilhelm vil liber von solicher wahle abstunde, dan in soliche condition zu bewilligen. Haben solichs an den hertzog zu Preusen durch statliche botschaft gefertiget; welche denn solten darauff durch sendung widerumb zuanthworten. Und ist also marggraf Wilhelm statlich in eygner person nach Leifland abgefertiget worden, in Rige erlich entfangen, desgleichen auch durch kegenreiten vom ertzbischoff frunthlich angenohmen worden.



Eine livländische Relation über die Ereignisse in Livland aus der Zeit von 1599—1602.

Mitgetheilt von *A. Bergengrün.*

Einen eingehenden Bericht über die ersten Jahre des schwedisch-polnischen Krieges zu Beginn des 17. Jahrhunderts giebt Jacques Auguste de Thou im 127. Kapitel seiner Zeitgeschichte zum Jahre 1602[1]). Ihn haben sowohl Loccenius wie Hiärne für diesen Zeitabschnitt in erster Linie benutzt. Wie jedem Kapitel, so ist auch dem 127sten ein Quellenverzeichniss beigefügt. Unter a. erwähnt de Thou:

> Relatio M[anu] S[cripta] Germanica a Jac. Bongarsio in linguam Gallicam translata.
>
> Joh. Nassovii diarium.
>
> Zamoiscii et Caroli literae.

Diese drei Schriften befanden sich als Manuscripte im Besitze de Thous. In dem von Quesnel herausgegebenen Catalogus Bibliothecae Thuanae (Paris 1679. 4°) werden sie auf Seite 491 der Abtheilung „manuscripti (codices) recentiores“ unter folgenden Titeln angeführt:

> Histoire de Livonie depuis l'an 1599 jusques en 1602 en Allemand et traduite en François par M. Bongars[2]).

---

[1]) Mir stand leider nur die Frankfurter Folioausgabe von 1628 zu Gebote, in der das Werk den Titel führt: Illustris viri Jac. Augusti Thuani .... historiarum sui temporis liber primus [sqq.] ab a. Chr. n. 1545—1607. Das 127. Kapitel findet sich in Buch III und der hier in Betracht kommende Abschnitt auf S. 961—968.

[2]) Auch bei Winkelmann Bibl. Livon. hist. Nr. 5599 erwähnt.

Relation de ce qu'a fait Jean Comte de Nassau en Suede contre les Polonois, avec les lettres au grand Choncelier Zamoski et les réponses. 1602.

Lettres de Zamoski et du Comte de Sudermance. 1602.

Die Korrespondenz Karls IX. von Schweden mit Sigismund III. und Zamoisky ist wiederholt gedruckt worden, die beiden anderen Stücke sind dagegen bis jetzt nicht bekannt geworden. Das Diarium Johannis Nassovii deckt sich vermuthlich mit den „in einem grossen von Regal-Papier gebundenen Buche enthaltenen Kriegs-Observationen", die, wie Textor in seiner Nassauischen Chronik erzählt, Johann von Nassau selbst „zusammengetragen und mit eigenen Händen den mehrern Theil der Posterität zum Besten geschrieben und verfasst" [1]). Doch lässt sich leider zur Zeit über den Verbleib dieses Diariums ebenso wenig etwas feststellen, wie über den der Bongarsschen Übersetzung der Relation von 1599—1602. Die sehr umfangreiche Bibliothek de Thous wurde allmählich in einzelnen Partieen verkauft; ihre Bestände geriethen in die Hände verschiedener Liebhaber und Buchhandlungen, und so ist wenig Hoffnung vorhanden, jene für die livländische Geschichte wichtigen Handschriften noch aufzufinden [2]). Nun habe ich aber die Relation, welche de Thou in der Bongarsschen Übersetzung vorlag, in einem deutschen Manuscripte des Grossherzogl. und Geh. Hauptarchivs zu Schwerin erkannt und übergebe sie nachstehend der Öffentlichkeit. Sie befand

---

1) Johann des Mittleren .... Heerfahrt nach Livland, mitgetheilt von J. v. Bohlen, Mitth. VII, 73.

2) Zur Geschichte der Bibliothek de Thous vergl. Brunet, manuel du libraire, 5me édition, tome 5, p. 540. Paris 1864. Einer alten handschriftlichen Notiz zufolge, die sich auf dem Einbanddeckel des der Regierungsbibliothek zu Schwerin gehörenden Exemplars von Quesnels Catalogus befindet, wurde der grösste Theil der Manuscripte von Colbert angekauft.

sich unter ungeordneten Korrespondenzen der mecklenburgischen Herzöge mit dem kurländischen Fürstenhause. Vermuthlich ist sie von der Herzogin Anna von Kurland ihrem Bruder, dem Herzoge Ulrich von Mecklenburg, zugesandt worden. Für die schwedisch-livländisch-polnischen Verhältnisse hegte man an den mecklenburgischen Fürstenhöfen seit den Zeiten Herzog Christophs, des rigaschen Koadjutors, noch lebhaftes Interesse. Die Söhne der Herzogin Anna hatten sich wiederholt in Mecklenburg aufgehalten; beide waren im polnisch-schwedischen Kriege aktiv thätig, Wilhelm an den Aa- und Dünamündungen, Friedrich im polnischen Hauptquartier. Es lag also nahe, einen eingehenden Kriegsbericht den Verwandten in Mecklenburg zugehen zu lassen.

Das schwerinsche Exemplar der Relation, ein gehefteter Band ohne Deckel, umfasst 44 Blätter in folio. Auf dem ersten Blatt steht nur der Titel „Historische und warhafftig beschrie[b]ung der geschichte und kriege, so sich in Liefflland ...... im 1599. und folgenden jahren begebenn“. Ein zweiter Titel „Warhafftige und grundtliche beschriebung des itzigen betriebten Liefflendischen kriegs .....“ findet sich am Kopfe der mit Bl. 2 anhebenden Relation. Diese liegt hier leider in einer sehr flüchtigen, schlechten Abschrift vor. Der Abschreiber hat offenbar mit dem, was er schrieb, gar keine Fühlung gehabt; die Namen und Verhältnisse scheinen ihm ganz fremd und gleichgiltig gewesen zu sein. Nur so lassen sich die geradezu ungeheuerlichen Wortverstümmelungen erklären. Auslassungen von Worten, ja ganzen Sätzen finden sich wiederholt und machen es stellenweise unmöglich hinter den Sinn des Gesagten zu kommen, um den der Abschreiber sich jedenfalls keine Sorge gemacht hat. Besonders unzuverlässig sind dadurch alle Zahlenangaben geworden und ihre Glaubwürdigkeit wird daher in jedem einzelnen Falle erst geprüft werden müssen. An anderen Stellen lässt sich der Sinn allerdings errathen,

ohne dass es möglich wäre, den ursprünglichen Wortlaut des Originals festzustellen.

Trotz solch schwerwiegender Mängel behält die Relation auch in dieser unvollkommenen Gestalt ihren Werth und zwar in zweifacher Richtung. Sie erweitert, ergänzt und berichtigt die von de Thou in seinem Auszuge der Relation gegebenen Nachrichten nach allen Seiten und sie interessirt uns als einheimischer Bericht, der in einer ganz bestimmten, durch die Kriegs- und Polennoth erzeugten Stimmung geschrieben ist. Dass de Thous Quelle mit unserer Relation identisch ist, bedarf keines weiteren Beweises. Die Übereinstimmung in der Reihenfolge der mitgetheilten Ereignisse, in der Anführung von Personen- und Ortsnamen, in der Mittheilung charakteristischer und anekdotenhafter Details giebt davon einen unmittelbaren Eindruck. Die Verwerthung der Relation durch de Thou ist im Ganzen eine durchaus sachgemässe und zweckentsprechende gewesen. Er hat ihr alle wichtigeren Thatsachen von allgemeinem geschichtlichen Interesse entnommen, dasjenige aber, was nur lokalen oder provinziellen Werth zu haben schien, grösstentheils unberücksichtigt gelassen. Fehlen bei de Thou auch die unbedeutenderen Details nicht völlig, so bietet sie die Relation doch in einem weit erheblicheren Umfange, sie enthält auch eine ganze Anzahl von Personen- und Ortsnamen, deren Erwähnung uns sehr willkommen ist, die aber de Thou unterdrückt hat, weil er bei der Mehrzahl seiner Leser weder Interesse noch Verständniss für sie voraussetzen durfte. Vor allem aber: de Thou kam es nur auf das Thatsächliche an. Er giebt einen völlig farblosen, trockenen Bericht, ohne irgend welche innere Theilnahme für die eine oder andere Partei oder für die Leiden des unglücklichen Landes zu verrathen, das der Schauplatz der geschilderten Ereignisse war. Von dem ehrlichen Zorn des Verfassers über die Greuelthaten und die Zuchtlosigkeit der Polen, von seiner strammen deutschen und protestantischen Gesinnung,

die sich in den schärfsten, damals üblichen Wendungen gegen das Papstthum, die Pfaffenwirthschaft und die gesammte katholische Kirche Luft macht, von seiner warmen Heimathsliebe und der Trauer über die Verwüstung des Landes, von seinen geistlichen Reflexionen über Gottes Strafgericht, das über die Livländer ihrer Sünden halber hereingebrochen sei — von alledem lässt die Darstellung de Thous nichts erkennen. Böte mithin die Relation auch an Thatsächlichem nicht mehr, als wir durch de Thous Auszug bereits wissen, so würde sie immerhin als einzige neben Nyenstädts Chronik und den aphoristischen Notizen Bodeckers erhaltene einheimische zusammenhängende Erzählung eines Zeitgenossen und als Stimmungsbild Beachtung verdienen. — An einigen wenigen Stellen bietet de Thou allerdings mehr als unsere Relation. Es handelt sich da aber jedenfalls um Einschaltungen aus den anderen von ihm benutzten handschriftlichen Quellen, dem Diarium Johanns von Nassau und der Korrespondenz Karls von Südermannland mit Sigismund III. und Zamoisky. Auch ist es nicht ausgeschlossen, vielmehr sehr wahrscheinlich, dass die Bongarssche Übersetzung einige Sätze mehr enthalten hat, als der hier vorliegende deutsche Text. Dieser Umstand sowie die Fehlerhaftigkeit des deutschen Textes werden auch in Zukunft, wo die Quelle selbst zur Benutzung vorliegt, die Heranziehung des Auszuges, den de Thou bietet, thunlich erscheinen lassen. Andererseits ist die merkwürdige Thatsache zu betonen, dass auch de Thou die Personen- und Ortsnamen vielfach in so verstümmelter Form giebt, dass sie sich kaum wiedererkennen lassen und erst die Vergleichung mit der Relation auf die richtige Spur führt. Es muss also auch Bongars, der die Relation ins Französische übersetzte, eine sehr fehlerhafte Abschrift vorgelegen haben. In jedem Falle ist es ausserordentlich zu bedauern, dass der französische Text zur Vergleichung mit dem unserer Abschrift nicht herangezogen werden kann. Das Deutsch der

letzteren ist zum Theil so schlecht und fremdartig, dass zuweilen, auch wenn man die Nachlässigkeit und Unkenntniss des Kopisten in Rechnung bringt, die Vermuthung aufsteigt, es liege hier eine stümperhafte Rückübersetzung aus einer fremden Sprache vor. Andererseits machen volksthümliche Redewendungen und Sprichwörter, die sich in grosser Zahl finden, dazu Ausdrücke, die der Schriftsprache nicht angehören, und Provinzialismen, wie „Riege" (im Sinne von Scheune) u. a. m., durchaus den Eindruck der Ursprünglichkeit. Jedenfalls war der Abschreiber ein völlig ungebildeter, auch seine Muttersprache, wenn diese die deutsche war, nur sehr mangelhaft beherrschender Mensch.

Über die Persönlichkeit des Verfasser enthält der Bericht keine direkten Aussagen, mit Ausnahme der ausdrücklichen Mittheilung, dass er Augenzeuge eines grossen Theils der erzählten Ereignisse gewesen sei[1]). Die geistlichen Betrachtungen, mit denen er beginnt und die dann auch im weiteren Verlaufe der Erzählung wiederkehren, die Anführung lateinischer Bibelsprüche und Sentenzen, sowie der ausgiebige Gebrauch von Fremdwörtern lassen auf einen Mann mit gelehrter Bildung, wohl einen Prediger schliessen. Die Fehler in den biblischen Citaten und die Verstümmelung lateinischer Worte sind jedenfalls nur dem Abschreiber, der es mit deutschen Worten vielfach nicht anders machte, und nicht dem Verfasser zur Last zu legen.

Wiederholt beruft sich dieser für seine Mittheilungen auf die Aussagen, welche schwedische Gefangene im polnischen Lager machten. Seine Kenntniss der Dinge stammt also, soweit er nicht Augenzeuge der geschilderten Ereignisse war, aus dem polnischen Lager, und da er den König von Polen, den Herzog von Kurland, sowie die polnischen Grosswürdenträgen Radziwil und Zamoiski in der Regel mit

---

[1]) Gegen Ende der Relation: dis sein nun die vornembsten geschicht ......, derer fast meisten theil ich ein spectator gewesen .....

der gebräuchlichen Titulatur nennt, die er bei Erwähnung Karls von Südermannland regelmässig fortlässt, so lässt sich daraus entnehmen, dass er noch unter polnischer Botmässigkeit stand und in den genannten höchsten Vertretern des Staates noch seine gottgesetzte Obrigkeit erblickte und ehrte. Seine Sympathieen gehörten aber darum den Polen keineswegs. Die ganze Schrift erscheint vielmehr als der Ausdruck einer ingrimmigen Erbitterung über die polnische Wirthschaft. Nur dass er, da wo vom Könige und den obersten Befehlshabern die Rede ist, mit seinem Urtheil vorsichtig und zurückhaltend ist. Die kleineren Befehlshaber und der „Pole“ im Allgemeinen sind es, über die er die ganze Schale seines Zornes ausgiesst. Aber auch für die Schweden erwärmt er sich eigentlich nicht. Er konstatirt nur, dass nicht sie, sondern die Polen am Kriege schuld seien, dass sie gerechten Grund gehabt hätten, Livland zu überziehen. Dass sie aber zum Kriege genöthigt wurden, erscheint ihm doch wieder als schweres Unglück für Livland, und er schliesst seine Erzählung mit dem Seufzer: „und wehre woll zu wunschen, dass kein Schwede in Lieflandt kommen [wäre]“. Beachtenswerth ist, dass er für den vielgerühmten Sohn Herzog Karls, Karl Karlson (Gyllenhielm) nicht viel übrig hat. Zwei Mal wirft er ihm Feigheit und wenig ehrenhaftes Verhalten vor, so bei der Schlacht von Erla, so bei und nach dem Falle Wolmars. Wenn bisher die Erzählung de Thous in diesem Punkt als einseitig polnisch gefärbt betrachtet wurde, so wird angesichts des Umstandes, dass der Verfasser sonst die Tapferkeit der Schweden und die Gerechtigkeit ihrer Sache vollkommen anerkennt, davon keine Rede mehr sein können. Ob der Verfasser mit dieser Beurtheilung Karl Gyllenhielms Recht hatte, ist freilich eine andere Frage. Die Sympathieen des Verfassers gehören ganz den deutschen Bewohnern Livlands. Ohne Einschränkung rühmt er ihre Tapferkeit, er nimmt sie gegen den Vorwurf der Treulosigkeit in Schutz und

erklärt, die Polen hätten sich so verhalten, dass die Livländer vollen Grund zum Abfall gehabt hätten. Am ausführlichsten behandelt die Relation die Ereignisse, welche sich im südlichen Livland abspielen. Am längsten verweilt sie bei den Kämpfen um Kokenhusen; und mit den benachbarten Gebieten des wendenschen Kreises wie des kurischen Oberlandes offenbart der Verfasser eine solche Vertrautheit, dass sein eigentlicher Wirkungskreis, falls er Prediger war, in dieser Gegend gesucht werden muss. Die rigasche Gegend scheint ihm dagegen ferner zu stehen. Es ist auffallend, dass die Kämpfe vor Riga in der Relation nur ungenau und flüchtig gestreift sind. De Thou ist hierin ausführlicher. Wieviel der Abschreiber der Relation von dem ursprünglichen Text fortgelassen hat, wieviel de Thou hier aus dem Diarium Johanns von Nassau geschöpft hat und was bei de Thou von der ursprünglichen Relation erhalten ist, lässt sich ohne weiteres nicht feststellen. Dass gerade bei der Erzählung der Ereignisse vor Riga sich in unserer Abschrift Auslassungen finden, ist ganz evident. Jedenfalls werden wir die Heimath des Verfassers nicht an der unteren Düna zu suchen haben. Da kann ich denn den Gedanken nicht ganz abweisen, dass jener Pastor Friedrich Engel oder Engelke zu Sickeln, dem wir den Bericht über die Hungersnoth des Jahres 1601/2 verdanken, auch die vorliegende Relation geschrieben hat. Engel hat i. J. 1602 infolge des Krieges seine Pfarre aufgeben müssen[1]), er wird also genug vom Kriege gesehen und persönlich erlebt haben, um über ihn authentisch berichten zu können. Dass Details aus dem Bericht über die Hungersnoth und die Fälle von Menschenfresserei, welche den Hauptinhalt jenes Berichtes bilden, in der Relation nicht ausführlich erzählt werden, was ja sonst nahe gelegen hätte, sondern nur eine verhältnissmässig

---

[1]) Bodeckers Chronik, bearb. von Napiersky. Einl. S. XIII, Anm. 2. Die SS. rer. Liv., auf die sich Napiersky bezieht, stehen mir leider nicht zur Verfügung.

kurze Erwähnung finden, lässt sich daraus erklären, dass Engel viele Einzelnachrichten erst später in seinem Exil bekannt geworden sind, während die Relation schon zu Beginn d. J. 1602 vollendet wurde. Die Pfarre Sickeln liegt ganz in der Nähe von Dünaburg. Dort haben allerdings keine in der Relation direkt erwähnten Kämpfe stattgefunden, doch werden litausche und polnische Truppen die Gegend häufig passirt haben. An einer Stelle der Relation findet sich aber ein Hinweis auf die Bekanntschaft des Verfassers mit den Verhältnissen der dünaburgschen Gegend. Dort heisst es, dass von Dünaburg bis Bauske, so fast 40 [?] Meilen von einander gelegen, nicht ein Hund, geschweige ein Mensch, ausgenommen Todte, zu finden sei. Die Erwähnung Dünaburgs erscheint etwas unvermittelt und kann in dem besonderen Interesse des Verfassers für diesen Ort ihre Erklärung finden. Voraus geht ihr eine Aufzählung verwüsteter kurländischer Ämter, deren Namen unsere Abschrift allerdings nur theilweise und meist verstümmelt wiedergiebt. Das Original enthielt aber einer Angabe de Thous zufolge die Namen von 16 Orten, die, nach dem Erhaltenen zu schliessen, sämmtlich im sogen. kurischen Oberlande belegen waren, also bis in die Gegend von Dünaburg heraufgereicht haben dürften. Schliesslich ist der Pastor Engel zu Sickeln der einzige Livländer, von dem sich, wenn wir von Riga absehen, schriftliche Aufzeichnungen aus jener Zeit und über sie erhalten haben. Liegt nach dem Gesagten nicht die Vermuthung nahe, dass er auch die Kriegsereignisse schilderte, die ihm persönlich und seiner nächsten Umgebung so viel Schweres gebracht hatten? Auffallen dürfte es, dass er die Relation nicht eben so durch den Druck veröffentlicht hat, wie er es 1603 mit dem Bericht über die Hungersnoth that. Wenigstens ist kein Druck der Relation auf uns gekommen. Er schrieb aber zu einer Zeit, da die Zukunft des Landes völlig unsicher war, da die Polen zeitweilig wieder die Oberhand gewannen

und die Schweden bis in den Norden Livlands zurückdrängten, und da mochte er denn Scheu getragen haben, sich durch die Veröffentlichung eines Berichtes zu kompromittiren, der eine so polenfeindliche Gesinnung offenbarte. An die Stelle der vollständigen Veröffentlichung trat die Aufnahme eines Auszuges in de Thous Geschichtswerk. Es ist nicht unmöglich, dass von livländischer Seite dafür gesorgt wurde, dass die Relation in de Thous Hände gelangte. De Thou bittet nämlich in der mir vorliegenden Ausgabe den Leser, gestatten zu wollen, dasjenige über Livland, was in der früheren Auflage (in finito jam opere) zusammenhanglos bei den einzelnen Jahren berichtet war, nun im Zusammenhange (u. zwar beim J. 1602) vortragen zu dürfen, nachdem er einen deutschen, von einem Augenzeugen verfassten Bericht kennen gelernt habe, der ihm von glaubwürdiger Seite zugegangen sei. Da die Polen an der Verbreitung der Schrift gar kein Interesse haben konnten, die Schweden doch nur ein geringes und dazu während des Krieges nicht so leicht in den Besitz einer Abschrift gekommen sein werden, so können die Leute, welche de Thou den Bericht übermittelt haben und auf deren Autorität und Glaubwürdigkeit hin er ihn ausschrieb, eigentlich nur Livländer gewesen sein. Vielleicht der Verfasser selbst.

Besser als über die Person des Verfassers sind wir über die Zeit, in welcher er schrieb, orientirt. Nach dem Titel reicht der Inhalt des Berichtes bis zum 29. Januar 1602. Im Texte ist aber von diesem Datum gar nicht die Rede. Es ist ja wohl möglich, dass auch hier eine Auslassung des flüchtigen Abschreibers vorliegt, ebenso denkbar ist es aber, dass der Verfasser berichtet hat, was er aus dem Zeitraum bis zum 29. Januar 1602 erfahren, und dass er an diesem Tage die Feder niedergelegt hat. Denn nirgends verräth sich eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Kenntniss der Dinge. Vielmehr zeigen wiederholt in den Text eingestreute Wendungen, wie: „Was nun hieraus

werden wird, giebt die Zeit" und ähnliche, dass dem Verfasser die weitere Entwickelung der Dinge noch unbekannt war. Die Niederschrift der Relation ist also Ende Januar des Jahres 1602 beendet worden. Begonnen wurde sie schon Ende 1601, wenn der am Anfange der Relation stehende Satz wörtlich genommen werden darf: In diesem laufenden 1601. Jahre ist eine Mutter zum Feuer verdammt worden.

Bei der völlig willkürlichen und regellosen Orthographie der Vorlage hatte es weder einen Zweck noch war es möglich, den Text ganz buchstabengetreu wiederzugeben. Ich habe daher keinen Anstand genommen, die Schreibweise durch vielfaches Fortlassen der Konsonantenhäufungen und durch den alleinigen Gebrauch kleiner Anfangsbuchstaben um einiges zu vereinfachen. Doch ist der orthographische Charakter der Vorlage im Druck noch völlig erkennbar und überall da, wo einige Konsequenz und Stetigkeit in der Schreibweise zu entdecken waren, ist sie fast unverändert beibehalten worden. Schreibfehler, die auf den ersten Blick als solche zu erkennen waren, sind grössten Theils ohne weiteren Vermerk korrigirt worden. Wo dagegen ein sachlicher Irrthum des Verfassers oder Abschreibers vorlag, wo auch andere Lesarten denkbar waren und die Korrektur nicht ganz einfach war, ist der Wortlaut der Vorlage in den Textnoten wiedergegeben. Es fehlt aber auch nicht an solchen korrumpirten Stellen, einzelnen Worten und ganzen Sätzen, für die sich keine sichere Korrektur ermitteln liess und die wegen ihrer offenbaren Unrichtigkeit oder Sinnlosigkeit in den gedruckten Text nicht wohl aufgenommen werden konnten. Sie sind durch Punkte angedeutet und mit ihrem Wortlaut gleichfalls in die Textnoten verwiesen worden.

Warhaftige und grundtliche beschriebung des itzigen betriebten Liefflendischen kriegs zwischen hertzog Carl und Kon. Mtt. zu Polen, darinnen mit vleiss die vornembsten geschicht, so sich im lande von Anno 99 bis auff den 29. Januarii entlaufenden jahres[1]) [begeben], zu finden.

Es sagt schon und loblich der weise man Salomon in seinen sprichworten am 15. Cap.[2]): propter peccata mutantur principatus et regiones, und Gott der Herr sagt durch den propheten: solte ich nicht strafen die ehebrecherische art, weil sich nun ohn aufhoren die sunde vormehret. Hirauf ist klar und offenbahr, warumb Gott der Allmechtige uber landt und leute und stette seinen gerechten und grimmigen zohrn, welcher wie ein furzehrendes fuer ist, pflegt auszugeissen, nemlich wegen vil mennigfaltigen unsern sunden und begangener missedaht. Dass dises ehben die ursache sey, zeiget an dieser itziger betruebte zustandt des Lieflandes, dabei uns nicht allein principatus mutiret[a]), krieg und blutvorgeissen vorhanden, das man sich wider von freunden noch feinden bergen, noch vorsichern kan, sondern es feldt auch hierin die schreckliche und erbarmliche teuerung, welches bei menschen gedencken, so lange Lieflandt gestanden, nie erhoret worden.

So ist hie nicht wunder und etwas neues, wan man höret, dass ein mensche umb eins stücklein brodt ehrschlagen wirdt. Josephus schriebet, das es schrecklich und abscheulich sei, das ein mutter ihr kindt gessen habe. Dis aber ist hir im lande nicht seltzam, dan in diesem laufenden 1601. jahr den 16. Octobris ist ein mutter zum fuher verdammet worden, welche fünf lebendige kinder geschlachtet

a) muntiret.

1) 1602.

2) Das Citat ist falsch.

und hungers halben gessen. Ein ander vornehme fraw vom adel, welcher alle das ihre von den kriegsleuten genommen und nun in dieser erschrecklichen teurung bei keinen menschen trost gefunden, ist darüber kleinmutig worden und ihre beide kleine kinder erstlich unter das fliess[a]) gestecket, entlich sich auch hinuntergesencket. Solche exempla begeben sich alhie in diesem ort sehr dick und vil. Es machet die teurung, dass alle strassen voll todter korper, so hungers halben niedergefallen, seindt, von wulfen, hunden und voegelen gefressen werden. Dergleichen laufen vil armer leute in die stette und flecken, wollen sich des hungers erwehren, werden aber von dem gestanck der todten . . . ., aufgehoben und taglich bei 50 oder 60 in eine kule geworfen. Das alles bringet der hunger zuwege und ist des elendes nur ein anfangk. Was will hernachmals werden? Zu diesen beiden strafen reist auch ein das schreckliche sterben, dass itzo ein neu seuche und kranckheit entstanden, dass beide, jung und alt, wan sie eingefallen, nicht den achten . . . . erleben, wie in Rüga und zu lande solches der augenschein und tegliche erfahrung ausweiset, dass man selten ein haus[b]) findet, da nicht 5 oder 6 oder mehr personen mit kranckheit vorhaftet und zu bette liegen. In summa, es gehet in diesem lande also zue, dass man mit lebendigen augen Gottes strafe, so haufenweis uns getroffen, anschauwen sollen. Und solches geschicht umb unser vilfaltigen sunde willen.

Sonst hat Carolus seine uhrsachen, worumb er diese provintz Lieflandt uberzogen, sie von dem pollischen regiment abzuschneiden vormeinet oder gedacht. Man giebt zwar den Lieflendern schuldt, als solten sie von etzlichen jahren her mit itzigen gemelten Carolo wegen des krieges practiciret haben, welches ihnen mit warheit niemandt darthun kann. Es konnen velleicht etliche sein, die hirumb

a) fleiss.

b) im Hause.

wissenschafft und schuldt darahn gehabt, so konnen doch die unschuldigen, derer gar vil sein, darumb nicht verdammet[a]) [werden], weil Gott ausdrucklich sagt, die seele die da gesundiget hat, die soll sterben, und wenn schon die Lieflender all hierumb wissenschaft gehabt, auch den Schweden, wie man saget, ihns land gelocket hetten, so urtheile nur ein unparteischer richter und sehe ahn, wie die Polen als defensores mit den Lieflendern umbsprungen, so wirdt er befinden, dass sie uhrsache genug gehabt abzufallen und sich des tirannischen jochs zu entledigen.

Denn man hat erstlich dahin getrachtet, wie man die Lieflender ihres gottesdienstes berauben, die wahre christliche religion aus dem lande gantz austilgen und dagegen die abgotterey des romischen antychristen einpflantzen mochte. Dass sie tirannisch umbgangen, hat der augenschein ausgeweisen, indem man nicht allein die kirchen auf dem lande und stetten, unangesehen dass sie herrlich privilegiret gewesen, mit gewaldt entwendet, die einkommen an sich gerissen, from christliche preister vorjaget und dajegen huerenhengste an die stette gesetzet, sondern auch, welches noch mehr ist, wann fromme christliche vom adel ein kirche bauen lassen, hat mahn es ihnen nicht vorlauben wollen. Man hat sie auf den reichstagk citiret, vor aufruhrer beschuldiget, auch nach erlaubung dieselbige gantz eingerissen und devastiret. Ob diese ursache nicht alleine genugsamb wehre zum abfall, gedenck ein ider bei ihm selber.

Zum andern hat mahn die Lieflender gantz unterdrucket, sie zu keinen digniteten und wurden, ob sie schon duchtig gewesen, kommen lassen, und da man es ja gethan, hat man sich nach solchen umbgesehen, die gut pollnisch (:das ist, ihren vaterlandt zuwieder sein mochten:) die hat man mit gutern dermassen vorsehen, dass sie mehr uf ihren pracht und eigen nutz [denn] ihres vaterlandes gesehen.

a) verdammen.

Hiedurch ist vorursachet die unterdruckung der armuet mit grossen beschwer, dass [wenn einer] ein wenig mechtiger gewesen, hat [er] dem andern alles das seinige nehmen dorfen. Der bescheidigt hat schweigen, auch wol mit schmertzen erdulden, wo er auch etwas dawider geredt, hat er ohne gnade sterben mussen, wie solcher exempel das gantze land voll ist. Und damit mahn sehe, wie man mit dem lande hat umbgesprungen, will ich [es], kürtze halben, mit 1 oder 2 puncten beruren.

Es ist im lande ein furnehme persohn, die gerne einen hof, welcher ihm wolgelegen, gehabt [hätte], weil ihm aber der ander solchen als seinen erbgrundt nicht vorlassen will, understehet er es, ihn mit gewaldt zu nehmen, uberfeldt ihme derwegen im haus, treibt vil mutwillen, lest sich auch endtlich hören, er solte es in der zeit vorkaufen, wo nicht, so solte er und muste heraus. Der ander als ein rechter herr des hauses oder gutes will solche schmehe und injuria nicht leiden, begibt sich herauf auf den rechtstagk [?], wirdt aber von einen erkauften knechte erschossen. Des entleibten frau aber wirdt vorbrandt mit haus, hof, kindern und alle den ihrigen. Also kumpt der ander zum guth. Der ander Matthias[a]) Karkofsky[1]) jagt auf Sesswegen[b]) [2]) gutern. Auf der jagt kumpt ihm ein hundt wegk, der sich henget im stricke, den der paur auf einen

a) Metzig.

b) Cesarigen.

1) Siehe S. 125, wo er als Hauptmann von Rositten erwähnt wird.

2) Aus dem Wortlaut ist nicht zu entnehmen, ob es sich um den Personen- oder Ortsnamen Sesswegen handelt. In ersterem Falle sind des Andreas Sesswegen Güter Appeltheen und Druween (mit Lysohn) gemeint. Stryk, Beitr. z. Gesch. d. Rittergüter II, 418. Schloss Sesswegen mit den Nebengütern gehörte damals Wilhelm Friedrich Taube, der es von seinem Vater geerbt hatte. Stryk II, 325. Im „Index der schwedischen Anhänger" (Sitzungsber. d. Gesellsch. f. Gesch. u. Alterth. zu Riga pro 1894, S. 94) heisst es von Sesswegen: Taubius arcem redemit a Karchovio. Ob Karchovius identisch mit Karkofsky ist, ob dieser zeitweilig im Besitz von Sesswegen gewesen ist, kann ich nicht feststellen.

hasen gestellet. Da der paur zum stricke kompt, findet ehr den hundt erstricket, weiss er wol, wo es Karkofsky ehrfehrt, dass er ebenmessig hengen muss, nimbt derwegen den hundt und bringet ihm zwey meilen von dahr auf des wolgebornen und edlen herrn Heinrich von Ungern landt[1]), welches da es Karkofsky vormeldet wirdt, machet er sich auf, feldt dem von Ungern in sein gut, plundert ihme die pauren, nimbt ihme und treibet 700 stucke viehes wegk. Wie aber solches der von Ungern . . . .[a]) wolte, bestellet er etliche, die ihm erschlagen solten, nimbt darauf Tartarn, feldt ihm in den hof, plundert und erschlaget alles, was ihme vorkumpt, lest es auch nicht dabei bleiben, feldt auch seinen negsten nachbahrn als Tauben[2]), Ofenbergen[3]) und andern mehr ihn ihre guter, plundert sie und schlagt viel todt. Welches alles recht sein muss, und dergleichen exempel seint vil vorgelaufen.

Item es wahr ein vatter vorstorben und unmundige kinder nachgelassen, ist baldt ein Pohl zum koningk gezogen, vorgeben, es wehre ein caducal und solche gutter vorlehnen lassen. Die wittwe mit den kindern hat betteln mussen. Summa es hat [der] Pohl alles dorfen, was ihm nur in den sin kommen. Zu diesem allen[b]) ist kommen die commission, so ao. 99 im lande gehalten, da diese folgende puncte beschlossen.

Erstlich, dass alle kirchen mit jesuitern solten besetzet werden, 2) sollen alle guter derjenigen, so es mit hertzog Magno gehalten, der uber 100 auffgezeichnet, ahn die Ko. Maytt. vorfallen sein. Vors dritte solten ihrer vil nach Kioff an den Paulum Exitium[4]) vorsetzet werden. Und

---

a) viell fechten.

b) allein.

1) Gilsen.

2) Siehe S. 111, Anm. 2.

3) Lorenz von Offenberg gehörten 1599 Praulen und Lasdon. Stryk II, 281.

4) Pontum Euxinum?

wahr solches alles ihns werck gesetzet, wenn nicht der itzige krieg solches vorhindert. Der nuhr ein einwohnner dieser betruebten provinz ist und sein zukunftiges ungluck gesehen[a]), hette der[b]) nicht practiciren sollen? Jdoch ist warhaftigk nichts geschehen. Es hat hertzogk Carll ohne der Lieflender practiciren ursach genug gehabt, wie solches dan genugsam offenbar aus den schreiben, so Carolus publiciren lassen, und sindt vornehmlich die [scil. Ursachen], darauf er sich referiret, dz Ihr Ko: Matt: ao. 98 nicht als ein freundt, sondern vil mehr als ein feindt ins reich Schweden kommen, armiret mit vielen jesuitern, die er im lande vormeinet aus anregung[c]) der Babilonischen huren einzusetzen, damit sich auch der cardinalische . . . .[d]) im reich . . . .[e]) mochten. Dass dieses fast die vornehmbste ursache des krieges sei, zeigt dieses schreibendt, so Carll in Deutschlandt[f]) [1]) geschrieben.

Kurtzer extract des Schreibens, so hertzog Karl in Deutsslandt hin und wieder geschicket.

Es ist jedermann bewust, dass der koning in Pohlen mit [dem] antechrist, dem bapst, der Babilonschen huren, conspiriret Gottes wort zu vortilgen und die gotteslesterich lehre fortzupflantzen, hette auch seinen anfangk schon in Schweden gehabt, da er wider treu und eidt religionem zu reformiren sich unterstanden, welches ihm dan Gott lob, wie menniglichen kundtbahr, gesteuret. Hernacher aber hette er eben zu practiciren in Finlandt angefangen. Dasselbige ihme auch nicht angangen, folgendts aber durch Lieflandt tentiret und uns zu notturftiger gegenwehr vorursachet.

---

a) gewesen
b) ihr.
c) anrung.
d) greill.
e) plangen.
f) dass landt.

1) Dass Deutschland gemeint ist, ergiebt sich aus der Aufforderung an „Grafen. Ritter, Freie und Knechte“, im folgenden Extrakte des Schreibens.

Weil dan nun die Pohlen aus Lieflandt gantz und gahr vorjaget bis auf Rüga und Dunemunda und darnach viel guter, so mehrentheils unbewohnet, davon man jerlich, wan gut polecey, so diesem lande alwege gemangelt, angerichtet würde, sein auskunft[a]) haben konte, ...[b]). Wan dan nu grafen, ritter, freyen und knechte, so die Romsche huren feindt, vorhanden, so sich zu vorsuchen oder krige beizuwohnen gesonnen, solche wollen sich nur dristlich anhero gegen der Pernow, oder da man sich mit unserm lager vorhalten wurde, vorfuegen. Wir wollen einen jden nach standes gebuhr und seinem verdienst wider mit gutern nach lehenrecht zu besitzen oder mit notturftigen underhalt vorsorgen, dass er und seine nachkommen uns ruehmen und dancken werden.

Hiraus kan ein jeder leicht mercken und spuren, was Carolum in den harnisch gejagt. Die ander ursache darauf er sich in gedachten schreiben referiret, welches ich kurtze halben ausgelassen, ist dieses, das I. K. M. ihren eidt zuwider die vornembsten stette und schlosser im reich Schweden . . ., und littauschen und pohlnischen gebrauch nach etlichen personen zu starosteien verliehen, wie er dan dis herliche ampt Calmer . . . .[c]) vorlehnet und die schone reiche stadt Abaw in Finlandt Clauss Flemming.

Die dritte ursache [ist], das I. K. Mtt. ihren eidt zuwider der cron Schweden Harrien Wirlandt[d]), darinnen die schlosser und stette gelegen als nemblich Weissenstein, Reuell, Narue, Hopsell, Weissenburgk, ...[e]) und nocht etliche ander heuser, bis auf diese zeit entzogen und nicht gewinnen [sic] wollen, dan die Schweden I. K. M. nicht kronen wollen, bis I. K. M. die[f]) gedachten stetten und schlosser der

a) auss kaufft.
b) Der Nachsatz fehlt offenbar.
c) Gompacto vhe oder lieflender.
d) hirein Weilandt.
e) lallandt.
f) von.

kronen Schweden zu incorporiren [sich] mit eidt vorpflichtet. Nachdem aber I. K. M. aus Schweden unvorrichter sachen zurucke kommen, hat er auf mittel und wege getrachtet, wie er nicht allein Herigen Wirlandt[a]), sondern auch Finlandt dazu einnehmen mochte und alles mit bapstlichen pfaffen und bauchdiener des romischen antechristes besetzen, die I. K. M. dan weidtlichen dazu angetrieben mit ihrer vermeinten regel heretico non esse servandam fidem. Insonderheit sein die redelsfuhrern her Tilitzky bischof zu Heilsberg[b]) und Georg Farensbach[c]), unter welchen der ein beim bapst umb den segen zum krige heftig anheldt, der ander aber bei sich erboten, Corolum nicht allein aus Harigen und Wierlandt zu jagen, so[ndern] auch aus Finlandt, dazu Ih. Ko. M. Schweden zu bezwingen. Worauf er sich aufgemachet und sein brueder Wilhelm Fahrenssbach mit drey hundert teutzschen reutern in Finlandt gesandt, desselb I. K. M. zu gute einzunehmen, welche aber ubel empfangen wurden, indem sie nicht allein in die fluecht geschlagen, sondern auch vil gefangen[1]).

Nocht hat dieses nicht helfen wollen, man hat allerley practiken gesucht, ...[d]) dem Carolum weiter zu vorfolgen und die ehrlichen jesuiters einzusetzen, darauf der Carll verursachet[e]) aus Finlandt[f]) in Hariegen Weyerlandt sich zu machen, dasselbige einzunehmen und solchs vor feindlichen einfall, dessen man teglich vermutens, zu beschutzen. Welches er dan auch leicht einbekommen[2]), weil die K. M. starosten die heuser verlassen und sich davon gemachet, ausserhalb Reuell, das sie fast[g]) ein jahr gehalten

a) Weilandt.
b) Holsperg.
c) Fraunsbach.
d) unleserlich.
e) unverursachet.
f) Von hier bis Seite 117 andere Hand.
g) fest.
1) Herbst 1599.
2) August 1600.

und auf entsetzungk[a]) gewartet. Da die aber nicht kommen, haben sie sich Carolo mit dem bedingk ergeben, bei ihme zu bleiben, da die chron Schweden bleibet, sintemahlen sie der chron Schweden mit eide verwandt[1]). Nach einnehmungk Harigen und Weirlandt hat sich Carl in seinen grenzen verhalten und den einwohnern disseit der grenzen nichts einnehmen lassen, ja welchs viel mehr ist, auch galgen lassen aufrichten auf den grenzen mit diesem bescheidt, da jemandt von dem seinigen ohne urlaub sich uber die grenzen geben wurde, solte zur stunde gehenckt werden. Hat also Carl im geringsten nicht im sinne gehabt, sich uber die grenze zu begeben, wie es den hernach eigendlich von den gefangenen rittmeistern erfharen, die zu der zeit und stundt[b]) bey im gewesen sein. Ebenmessigk hat sich Farnessbach mit den seinigen auch halten sollen, stil und fried sein, so wehre das blutbat wol verhutet, oder aber da man ja gedacht hette, das landt einzunehmen, solte man mit macht gekommen sein und den Schweden davon gejagt haben. Was geschicht aber? Fahrnussbach fiel in nicht allein uber die grenze, sondern haschet auch von den seinen auf, wie[c]) und wo er kunt.

Uber diss schreibet er Carolo zu die aller schimplichsten briefe, nennet ihn einen meister [sic] und so fortan, wodurch er dan erbittert worden, sich uber die grenze gemachet, sein heil alda zu vorsuchen. Darauf er fort im Julio ao. 1601 vor Parnow gerucket[2]), dasselb belagert, welches zimlich besezet, denn Charonokoski[3]) mit zwey hundert fussknechten darauf gelegen, Sechor Jesowiky[3]) auch [mit] so viel, den es sindt zimlich viell truppen darauf gewesen, jedoch ohne einiges regiment. Und ist das schloss

a) einsetzungk. — b) vmb vundt. — c) welche wie.

1) Reval erklärte sich im April 1600 endgiltig für Karl. Hiärne, S. 382.

2) Vielmehr im Herbst 1600.

4) Ob Befehlshaber und Unterstarost auf Pernau Simon Kochainsky und Mich. Golenbiewsky?

und die stadt gewaltiglich provinantiret gewesen, das nach einnehmungk der stadt unter andern gefonden worden mehr den vierzehen last grutze, dem herrn Modowski zugehörigk, auch viel kriegsmunition. Fur Parnow hat er zimblich lang, fast vier wochen, gelegen, ehe er etwas angefangen, und vieleicht verhoffet, das ihme Farnessbeck unter die augen ziehen und sich mit ihme schlagen wurde[a]). Hiezwischen haben die belagerten an Farnessbach geschrieben mit bitte sie zu entsetzen. Der aber noch ein zusamenkunpft gehalten bei Helmet. Weil solches alles die belagerten gespuret, mit was treu man sie meinte, und Carll mit macht daran wolte, haben sie sich mit dem beding ergeben, dass sie alle wieder frey muchten abziehen, welches ihnen dan zugesagt worden auch gehalten, und [scil. Carl] sie an einen sichern ordt geleiten lassen, auch die obristen stadtlich begabet hat[1]).

Also Carll die wol gebaute festung einbekommen und der seinigen nuhr zehen mann dar vorloren, darauf er lichtlich zu erachten gehabt, wie es mit Lieflandt gewandt und was treuen man sie meinet. Ist auch so mutig dadurch worden, dass er zu stunde oder baldt hernaher einnehmen lassen Sales, 10 meile von Riga, Gotthartt Johan Tiesenhuesen zugehorig. Hieraus kan nun der gunstiger leser lechtiglich erachten, was Carll abermahl verursachet hat ins landt zu kommen, und kan das mit wahrheit sagen, wan Farenssbach sich von den schmeheworten enthalten, oder wenn er[b]) ihm baldt im anfang unter augen gezogen und nicht gestattet Parnow einzunehmen, wurde er wol aus dem lande geblieben sein, wie solches Carll Carlsell[2]) ausdrucklichen in seinem gefengnuss ausgesagt. Was geschach aber? Da man eigentlich erfuhr und merkete, was der Schwede im sinne hette, haben die starossen, so

a) Von hier an die frühere Hand.
b) dan an.
1) Anfang October 1600.
2) Karl Karlson Gyllenhielm.

die furnembsten heuser ingehabt, alle ihr haab und gut wegkgefuheret, auch selbst gantz aus dem lande gezogen, sich nach Littowen und Pohlen begeben, unter des die heuser bloss und wuste gelassen, so ohne das durch ihre unachtsambkeit[a]) vorwustet, oder aber 10 oder 12 personen [zurück]gelassen. Ob dieses recht, bekenne ein jder vorstendiger. Nocht gibt man [den] Liflendern schuldt, dass sie das leberlein gefressen.

Nach einnehmung Parnow und Sales, Oberpahlen und Lais[b]) hat er sich an das herrliche und vheste unuberwindtliche haus Velin[c]) gemachet, welches mit Ungern besetzet, herr Kursel jung gehorig, welches er durch verratherey der Ungern einbekommen, die ihre obristen erschlagen und ihme die vestung aufgeben, von dannen er sich herumbgelencket nach Neyhauss oder Neygardt[d]), herrn Leniek (?)[e]), itz Rigischen stadthalter, zustendig[f])[1]). Unterdes hat Farunssbach bei 1500 Lieflender und 500 Pohlen aufgebracht, mit welchen er ohne unterlass mit den Schweden scharmutzeldt, ihnen[g]) auch oft und viel volckes auf der futterung und sonsten abgeschlagen, insonderheit aber vor Karckhusen, da sich die Lieflender wol gehalten, fast zwei oder 3000[2]) Schweden erlegt, auch Carll Carlsen zum ersten mahl in die fluecht geschlagen, welches [so] zugangen: Farnussbach hat einen diener, den er vil vortrauet, den fertiget er mit verheisung grosser belohnung an Carll, ob

a) nachtsambkeit.
b) Euss.
c) Veliss.
d) Meyhauss oder Meygardt.
e) unleserlich (Hinck oder Hunk).
f) zustendig gewandt.
g) ihm.

[1]) Die Reihenfolge der Eroberungen wird von den Chronisten verschieden gegeben. De Thou folgt der Relation, erwähnt aber Neuhausen nicht, das auch ganz ausserhalb der damals von den Schweden eingeschlagenen Route liegt. Auf diese Erwähnung von Neuhausen wird jedoch später (S. 124) rekurrirt.

[2]) Wohl nur 300.

er im mochte an Karckhauss locken. Do nun der diener zu Carll kompt, giebt er for, er wehr Farnusbach entlaufen, weil er ihm nicht gezahlet wegen seiner langwirdigen dienste, ...[a]) gibt auch vor, es wehre itz gute gelegenheit die festung, darauf gewaltig gross gut an allerlei sachen, einzubekommen. Darauf denn der hertzogk Carll, der solches alles glaubet, seinen sohn Carll Carsell mit 5000[1]) man abgefertiget. Der diener fuhret sie durch die walde bis fast an die festung, gibt vor, er wolte aufs schloss und sehen, das er mochte in [die] pforte kommen, zeugt aber zu Farnussbach, der da nicht weit davon mit seinem volck, uberfallen die Schweden ohne ordnung und schlahen sie so, dass weinigk davon kommen. Solches zu rechen machet sich herzogk Carll selbst auf, kompt vor [die] vestunge, darauf Schweden und die besatzung wohnen, so aus Schweden und Liflandt gewichen[2]), fordert die auf, bekompt aber bosen bescheidt. Darumb er sich darvor gelagert mit seiner gantzen macht, auch zu stürmen lest laufen, da er dan auch ein schon volck dafur vorloren, weil sich die Schweden manlich gehalten. Doch haben sie letzlich, weil keine entsetzung gewesen, nicht ausharren mogen[b]), sich ergeben, mit flihender fahne abgezogen. Aufm hause hat[c]) Carll einen grossen schatz gefunden an allerley munition, proviant und andern, insonderheit auf zwey hundert man rustung, sattel und zeumen nebenst allem zubehorigen, das er auch selber, Carll, zu Dorpt bekandt, er wehre ein furst, hette aber solches zeugk nicht gesehen, geschweig dan gehabt. Das hat Farnussbach nur darumb ufgelassen, dass Carll sehen solte, was er fur einen standt gefuheret und kein schlechter man ge-

---

a) hälter geben.

b) mochten.

c) hatt fast.

1) Wohl nur 500, eine Zahl, die auch de Thou giebt.

2) Sveci e Finlandia evocati a Sigismundo Rege loco impositi fuerant. de Thou.

wesen wehre, wie er dan solches selbst einer vornehmen person zur andtwordt geben, da er gefraget, warumb dass er nicht das schone gut bei zeiten vom hause bringen lassen.

Darnach ist der Schwede von einer vestung in die ander gezogen, die baldt eingenommen, weil die starosten vorlaufen, die heuser wuste wehren, auch keinen entsatz [und] gegenwehr zu vormuten. Den ob die schon die armen Lieflender sich gewehret, so kan doch ein jder lichtlich erachten, was zwey tausendt kegen zwantzigk tausendt zu rechnen. Sie haben nicht allein K. M. geschrieben umb hulf, sondern auch die littawschen stende hirzu [a]) vermahnet, letzlich umb Gottes willen gebeten, sie vom feinde zu erretten. Was aber fuhr hulff und entsatz gefolget, ist, Gott geclagt, menniglichen bewust. Hertzogk Christoph Radziwill, cronwoiwoda [b]) zu Wilda, nachdem er ein zeit langk auf Pirschen gewesen, sich darumb weinigk bekummert, ist er baldt darnach nach Wilda und folgends nach . . . [c]) auf seines sohnes beilager vorreiset. Underdes haben die armen Lieflender blut saufen mussen, welches Gott ohn zweifel rechnen wirdt. Vom konnig ist fast [eben] solcher entsatz kommen. Dan obschon I. K. M. etzliche rotten knechte hingesandt, das Lieflandt vom feinde zu beschutzen, da die hinkommen, haben sie mehr geraubet, als mit dem feinde zu thunde gehabt, und obschon zu zeiten an den feindt kommen, haben sie doch je und allewege die Deutschen vornan gestellet und nur spectatores und zuseher gewesen, welches entlich zum grossen widerwillen und neidt gerathen, dass der feindt underdessen die ubrigen festungen einbekommen, kaum eingenohmmen, weil niemandt widerstandt gethan. Den obwol vier oder funftausendt Pohlen beisamen gewesen sein, dennoch haben sie sich nichts angenommen und also [das land] in die eusserste not und armut

a) sie hirzu.
b) Cronn Wada.
c) Groes.

gesetzt, davon sich nicht genugsam sagen[a]) lassen, sondern mit mannigerley marter Deutsch und Undeutsch gepeiniget, sie gezwungen zu bekennen und ihnen das ihrige zu weisen, welches sie, sobaldt es ansichtig worden, von stundt an ihnen dasselbige genommen, auch wol oft sie selber erschlagen, vorgebende, der Schwede wurde es doch einnehmen, wehre besser sie nehmens als die Pohlen [sic]. Darauf sie sich dan semptlich gewendet, vom feinde abgelassen und sich gantz uf den raub begeben, woraus dan so ein ehelendt worden, dass niemandt[b]) irgendt sicher gewesen. Man hat vornehme leute in ihre hof gefallen, sie geschlagen, frauen und jungfrauen, ja wol kinder vor der vater augen geschendet. Solches alles hat mussen gut sein. Ist aber jemandt gewesen, der das seinige gedacht nach Riga zu fuhren, der muste es bei der nacht thun. Da in aber jemandt begegnet, ist ihme alles genommen worden. Ob das ein freundt stucke sei, urtheile ein frommes hertze.

Insonderheit hat aber Ludewig Weyer[c]) sehr schendtlos und schrecklich hausieret und so unmenschlich gehandelt, das mir grauet davon zu schreiben. Ein vornehmer man, des man billich vorschonet, da der nicht vorgonnet an seinem weibe mutwillen zu treiben, ist er gebunden aufs bette geworfen, das weib auf ihm gelegt und von etzlichen buben geschendet worden. Ob hirein zwischen Turcken [ein] underscheidt sei, weiss ich nicht. Nocht haben sie freunde und schutzherrn sein wollen.

Nach diesem allen, weil sich die Pohlen so sehr auf den raub begeben, uberfielen die Finnen und Lappen die Pohlen ins lager bei . . . . .[d]) nicht weit von Sissegall[e]) [un]vorsehens, schlagen sie schendtlos, weil sie sich zu rusten nicht baldt vormochten, dass ihrer weinig davon

a) gangen.
b) jemandt.
c) Meyer.
d) Kelgell.
e) Suitzor, der richtige Name bei de Thou.

kommen und fast in die 700[1]) auf dem platz funden. Die ubrigen haben sich hierauf in Wenden als L. Matthias Dempinsky, Weyer, heuptman . . . . .[a]) und sonst andere, mit denen auch Farnassbach, das spiel, wo es hinaus wolte[b]), an[ge]sehen[2]). Der Schwede aber nachdem er Burtneck[c]), Helmet[d]), Adsel[e]), Marienburg und andere heuser eingenommen, schicket er ein volck mit Wilhelm Spiegeln und Otto Viedingk[3]) nach Wenden, fast in die sieben tausendt starck. Die kommen auch am sontag gegen mittag vor Wenden, ohn der Pohlen wissen. Denn ihr obrister Dempinsky wol gewusst, wie sie erfahren, das feindt vorhanden, wurden sie davon laufen und den rugken wenden. Derwegen sie der feindt ankumpft, die ihm schon vor zwey oder 3 tagen bewust, vorborgen gehalten, bis das der feindt unter der stadt maur, der dan auch fein sicher frey herzogen, und meinten [die Schweden], weil kein wacht vorhanden, wehre auch kein volck. Sobaldt aber der herr Dempinsky der feindt ankunpft vernommen, hat [er] ein larm lassen ufblasen, in der still sich eilendt gerustet und schleunig herausgefallen, weidtlich an den feindt gesetzet, sie zerstreuet und in die flucht geschlagen, da den die fuessknechte, derer bei 2000 gewesen, sich wacker gewehret, die reuter aber schendtlich die flucht gegeben und sich vormeinet durch die flucht zu entwischen des

a) unleserlich etwa: Kotzwig.
b) wolten.
c) Bartwigk.
d) Helme.
e) Adest.

1) 1200. de Thou.

2) Ad spectaculum sedentibus Matthia Dembimbskio, Ludovico Veiero, Leone Sapia, Kryskewito, aliis cum ipso Farensbakio. de Thou.

3) Bei de Thou heisst er Otto Felling, und Gadebusch Jahrb. II, 2, 228 will Welling lesen. Der Name Viedingk kehrt S. 123 in der Relation wieder. Vielleicht ist an Otto v. Vietinghoff zu denken, der 1601 zu Polen überging. Hiärne verlegt die Schlacht bei Wenden in den Anfang 1601 und nennt als schwedische Anführer Moritz Wrangel und Johann Bengtson.

kunftigen ungluckes, den sobaldt sie auf dem ort des flusses, welcher fur der stadt hinfleist, kommen, ist das eis unter ihnen gebrochen, undt sind ihrer fast etzliche hundert, darunter etzliche bevehlichhaber, schendtlich umbkommen. Die fuessknechte aber, so sich sehre gewehret, sind alle umbkommen, weinig gefangen genommen, darunter Wilhelm Speigl und Otto Vieding, beide rittmeister. Nach diesem allen, weil die Pohlen gesehen, auch wol gewusst, dass Carll sich selbst wurde herbeimachen, die seinen zu rechnen, haben sie sich nicht lange da wollen aufhalten, und derwegen die burger im stedtlin gahr ausgeplundert und alle das ihrige genommen und sich also nach Littawen gemacht, jedoch unterwegen zu Kokenhusen[a])[1]) nocht etzliche tage gestriefet.

Der herr Dempinsky, wie er gesehen, dass er schendtlich von den seinen vorlassen, hat er sich auch aus dem felde gemacht und das landt nebenst den ubrigen stetten und schlossern dem feinde zum besten geben, verheldt sich auch auf seinen heuslin Pebalgen, verhoffende, das hulf vom konnige ankommen wurde, oder ja das zum weinigsten die vorgemelte kriegsleute sich wenden wurden mit Farnassbach. Weil aber die Pohlen unraht[b]) vormerken, bleiben sie gahr aus und lassen ihren treuen obristen[c]) hinter sich, der dan auch kurtz hernach vom Schweden unvorsehens uberraschet und gefangen worden.

Weil dan nun den Schweden das glucke dermassen gefügt, dass er nicht allein vil heuser ohne besundern verlust einbekommen, sondern auch die Pohlen gantz aus dem lande verjaget, hat er sich in die ubrigen heuser gemachet und nach Derpt vorrucket, sein heil auch allda zu vorsuchen. Ist nun dahin kommen und [die] stadt rundt herumb be-

a) Kirschenhausen.
b) vielleicht auch: unrecht oder unmacht.
c) Christen.
1) de Thou.

lagert. In der stadt sein gewesen der Georg [Schenking,][1]) Heinrich Ramell und Hermann Wrangell, rittmeister, nebenst etzlichen Pohlen, welche sich semptlich wol gehalten und dem Schweden zimlich vil volck abgeschlagen. Als aber der Schwede mit einer gewaltigen arckeley vorsehen tag und nacht heftigk geschossen, etzliche turme, auch ein gross stucken von der maur niedergeworfen, und die belagerten gesehen, dass kein trost oder entsetzen vorhanden, haben sie sich ergeben mussen. Die obristen hat er[a]) [scil. der Schwede] gefenglichen einziehen lassen, den burgern aber kein leidt gethan, das schloss mit allem preiss gegeben seinen vornembsten hofleuten[2]).

Nach eroberung dieser stadt . . . . .[b]) hat er die andere heuser leicht einbekommen, aussgenommen Neuhauss, des erstlich gedacht[3]) die sich wol gehalten, und Ronneborch, dem Wesselowsky[c]) hofmarschalk zugehorig, welches die Pohlen eingehabt, das sie doch, sobaldt er [scil. der Schwede] nur furkommen, ergeben, die er gutlichen zu gnaden angenommen, sie auch uber [die] Diena geleiten lassen, oder wol in dienst genommen, wer nur lust bei ihm zu bleiben hette.

Hat also Carll innerhalb jahresfrist gantz Lieflandt eingenommen wegen nachlessigkeit und tiranney der Pohlen, dass also vom Julij bis auf fastnacht nichts mehr ubrig als die heuser an der Düna nemblich Dunemunde, die stadt Riga, Kochkenhausen, ...[d]), Lutsen und Rositen, gantz an der Muschowitterschen grentzen belegen.

An die Rigischen hat er zu unterscheidlichen mahlen geschrieben und sie zu ergebung ermahnet, welche ihnen

---

a) ambter.

b) Riga und Reuell die rest. Bei de Thou heisst es: Torpatum . . . secundum Revaliam et Rigam tota Livonia urbem opulentissimam.

c) Wesselbowsky.

d) Sunebens.

1) de Thou.

2) Januar 1601. Vergl. Gadebusch II, 2, 224 ff.

3) S. 118.

zur andtwordt gegeben, er solte die ander heuser einnehmen, alsdan wolten sie wol wissen, was sie thuen wolten. Darauf er sich dan uber die Duna gemacht, ins hertzogkthum eingefallen, aber keinen schaden gethan, nur die rigischen guter verwustet, jedoch nichts vorbrandt. Alda er sich dan ein zeit langk vorhalten und etzliche seines krieges volcks nach Treiden[a]) gesandt, das einzunehmen, und etzliche nach Rositten, welche dan Treiden[a]) baldt eingenohmmen. Auf Rositten ist gewesen Matthias[b]) von Karkofsky, des bey Sesswegen gedacht wurde[c])[1]), welcher vilen mutwillen im lande getrieben, dieser aber, als er gesehen, dass der Schwede fast des gantzen landes mechtigk geworden, auch sonder zweifel nicht eher ruhen[d]) wurde, bis er das gantze landt erobert, schreibet er an Starckbeck, starosten auf Lutsen[2]), er hett fast bey zwey hundert heyducken beisamen und sehe woll, was fur ein zustandt im lande wehre, vormanet derowegen gedachten Starckbeck, er solte eihelendes zu ihm kommen mit allen seinen volck, so wollen sie alda die Deutschen, so in der nachbarschaft wohneten, darunter viel vornehme, uberfallen, sie auch plundern und darnach mit guter beute aus dem lande ziehen. Starckbeck, als ein christlicher herr, schleget ihm solches nicht allein ab, sondern vormanet ihm auch, er soll solchen teuflischen vornehmen nicht staedt geben, Gott wurde ihm strafen, wo er auch das spiel anfienge, schreibet auch an etzliche Teutschen, so seine gute frunde, entdecket ihnen Karkofsky[s] radtschlag, warnet sie fur kunfftigen ungluck. Die Deutschen, des Karkofsky bubenstucke wolbewusst, machen sich in der eihl auf und rotten sich mit etzlichen

a) Tretten.
b) Metia.
c) wirdt.
d) ein ruhemen.
1) S. 111.
2) ad Starebergum Aaroktevii vicinia praesidii praefecti. de Thou. Vergl. Russwurm, Nachr. ü. d. Geschl. Ungern-Sternberg II, 500.

pauren zu hauf, uberfallen gemelten Karkofsky in der nacht auf dem hause, schlagen ihm mit weib und kindt und allem volck zu todte, nehmen das hauss, ubergebens dem Schweden.

Da nun Carll alles sein volck beisamen [hat], machet er sich den 19. Martij [1]) nach Kockenhausen, belagert das heftiglich, begunnet auch zu scheissen. Den andern tagk hernach sindt gewesen in die vierhundert man ohne die burger, die sich dan aus anreitzung ihres obristen herrn Kosonew[s]ky (?) [2]) zusamen vorschworen, die festung mit nichten zu geben, auch nicht zu weichen, bis man sie bei den fuessen herunter schlepfe, ist auch der erste der geschwornen und folgents . . . . . [a]), ein fursichtiger kriegesman, herr . . . . . [b]) und die andern alle bis auf den geringsten [3]). Diesem eide sein sie alle treulich nachkommen, den sie sich redlich gewehret und dem Schweden einen grossen abbruch gethan.

Den 22. dieses monats [4]) hat der Schwede zu sturm lassen laufen auch den Polubenski [c]) [4]) selbst erschossen. Den ersten sturm haben die Polen ausgehalten, sich seher gewehret, und vil Schweden erlegt, den andren tagk aber sind die Schweden mit gewaldt in die stadt gedrungen, worauf sich die Pohlen ins schloss gemachet und die stucke mit sich genohmmen. Der Schwede aber, weil er grosse stucke gehabt, hat er fast den andern tagk die vorburgk gesturmet, dieselbe auch einbekommen, aber der stucken nicht habhaftig werden konnen. Nachdem die Pohlen ge-

a) Schlausslaukosskonissky.
b) Salchan Siginessky.
c) Korschbasenkinski.
1) exeunte Martio. de Thou.
2) Kouszowekius. de Thou.
3) de Thou nennt ausser dem Obersten folgende Namen: Stanislaum Ruboskyriskium, expertae virtutis militem, Staurotam, Czyganskium Bialoslonum Raxolanum.
4) Kalendis April. oppugnatio totis viribus a Carolo facta, in eoque certamine sclopeti ictu ipse Kniaszum Polenbinskium transverberavit. de Thou.

sehen, das unmueglich die vorburg zu erhalten, haben sie die stucke mit redern in die grafen geworfen, auf ein neues sich vorbunden, den feindt bis auf den letzten man wiederstandt zu thun.

Als Carll gesehen, dass er die stucke nicht bekommen muege und vormerket, das die Pohlen . . . .[a]) gewesen, hat er seinen trometer zu ihnen gesandt und sie ermahnet, abzuziehen und die vestung zu ubergeben, die ihm doch nicht entstehen konte. Da sie solches theten, wolte er sie nicht allein mit allen ihrigen frey lassen abtziehen, sondern auch dermassen begaben, damit sie die zeit ihres lebens behabende leute sein sollen. Die Pohlen aber, sobaldt sie des trometers ansichtig worden, haben sie ihm erschossen.

Unterdes lag das kriegesvolck, so aus Lifflandt getzogen, auf der littowischen grentze, vorheret und vorzehret alles, was vorhanden wahr. Der Schwede schickede hierzwischen hin und her in Littowen, zu besehen, ob auch volk vorhanden, der etzliche an unterscheidtlichen ortern gefangen worden. Unter andern wart einer gefangen den 28. Martij mit nahmen Jacob Kleine, ein burger von der Wilda, der nach examinirung bekandt und ausgesagt, das er von Carolo aussgesandt zu besehen, wor das ubrige pohlnische kriegesvolck und wie starck sie wehren, sagt auch dabei, sobaldt er mit der relation wider kommen wehre, wurde Carll zur stunde in Littowen gefallen sein. Derwegen wirdt gedachter Jacob Kleine zum todte vorurtheilet und der kopf wegk gerissen, und darnach mennig-lich zum abscheu gespiest.

Weil dieses alles im lande vorlief und das geschrey vom Schweden, welchen das gelück gewaltig fuegde, heftich uberhandt nahm, wardt hirdurch in Littowen dermassen ein schrecken den einwohnern[b]), so nur an der churlen-

a) nicht zu erlegen nicht zu bereden.
b) der einwohner.

dischen grentzen [sic], eingejagt[a]), dass menniglich das seine zu vorlassen und an sicher ordte sich zu bogeben gedacht, welches dan auch weidtlich angangen wehre, wan der herr Schissinsky nicht gewehret, der[b]) sich, sobaldt er gesehen wo es hinaus wolte, die fluechtigen pohlnischen reuter, derer nocht bei 600 beisamen, mit grossen beschwer zusamengebracht, daneben schleunig von seinem volck 200 pferdt aufgebracht. Mit diesem volck hat er sich nach der Pirsen begeben, welche stadt und schloss nur zwey meylen von der grentzen und nur 7 meilen von Kackenhausen gelegen, alda des feindes zu warten, des man sich teglich vormutet, wie der Schwede den auch den 2. dieses 600 man nach Littowen gesandt mit bevehl, alda zu plundern und zu streifen, welche dan noch den 30. [sic] gantz frow uber die grentz kommen, auch alda etzliche edelhöfe nebenst 2 oder drie dorfern abgebrandt. Schissinsky, sobaldt er dessen berichtet, hat er sich mit vier hundert man aufgemacht, ist ihnen unter augen getzogen, vormeinet sich mit ihnen zu schlagen. Die Schweden oder Liflender aber, sobaldt sie vormerket, das volck vorhanden, haben sie sich zurugk begeben, den[en] Schissinsky auf den fuess gefolget, aber nicht ereihlen mögen, ausgenommen einen, den das ross vorwundet. Denselben haben die kosaken gefangen gebracht, der nach gehaltenen examen bekandt, das Carll mit 16000 man fur Kauckenhausen lege, davon er willens 6000 man der besten zu Littowen zu streifen abzufertigen. Dadurch ein solch schrecken in sie kommen, das man wol in ein buxhorn gekrochen wehre, auch seindt die kriegesleute, so schon vorhin aus Liflandt gejagt, so forchtsam gewesen, das sie zur stunde sich packen wollen, und die stadt [scil. Birsen] nebenst der vestung, darauf dan ein schon arkeley gewesen, zu vorlassen gedacht. Doch hat sie der herr Schissinsky mit grosser bitte und geschenke

a) eingenagt.
b) das.

mit not von der fluecht aufgehalten, welches so vil gefrommet, das der Schwede auch ein furcht[a]) bekommen, wiel er gehoret, das volck vorhanden und sich Littowen gerustet. Den ihnen [scil. den Polen] der muedt gewisse wurde gefallen sein, wan Schissinsky nicht wehre vorhanden gewesen mit dem weinigen volck oder wen man die vorspeier nicht so fleisig aufgefangen, die nu dem Carolo kundtschaft bringen solten. Weil dan der feindt gesehen, dass er [in] Littowen weinig frucht schaffen würde, hat er sein euserste vermuegen an der vestung versuchen wollen, derhalben weil die Pohlen weder mit geschenk nocht mit gaben sich weisen lassen, ein ander an die handt nehmen mussen, und mit undergraben gedachte . . . zu vorsuchen, dass dan ein grausam arbeidt gekostet, weil die veste auf einen harten fels gebauwet. Dawieder sich dan [die] Lieflender gahr hart gesetzet, denen bewust, was an der festung gelegen, ohn welche Liflandt mit nichten mochte beschutzet werden. Diesen rath hat Carolus[b]) gefolget, auch hievon abgelassen und den sturm an die handt genohmen, auch angefangen den 26. dieses [?] den stock zu bescheissen mit gewaltigen stucken und zu sturm laufen lassen. Die Pohlen haben sich wol gerustet und zwei sturm, so vil in sechs stunden, abgeschlagen. Den dritten sturm hat Carl selbsten personlich mit ansehen wollen, auch das volck selbsten mit seinem heubtman Peter Stolpe[c]) und dem hertzogen zum sturm angetrieben, die dan auch getrost hinangegangen, unangesehen das sich die belagerten gewaldig gewehret und vil erleget, wie dan auch der berumbte heuptman Peter Stolpe[c]) Carolo an der seiten wegk geschossen. Und hett auch sondern zweifel dismahl Carolus die vhestung erobert, wan das ungluck nicht wehr dazu gekommen, welches dan ein strafe Gottes gewesen. Den indem etzliche Ungern

a) fruecht.
b) Carolo.
c) Selye.

in dem . . . . . [a]) kommen und das loch was zu klein gewesen, hinein zu schleichen, hat Carolus befohlen dem buchsenmeister das loch wieder zu machen . . . .[b]) dadurch der turm gantz erschuttert und auch das volck in den graben gefallen, damit ein mechtiger schade am volck geschehen. Dadurch dan der[c]) Pohlen, [die] fast verzweifeldt, etzlich ein hertz gefasset, sich ermuntert und dem sturm abgesetzet [sic]. Da dis nun Carl gesehen, hat er vom sturm abgelassen vorhoffende, dass die Pohlen wol selbst nach langkheit der zeit vorlaufen wurden, weil nunmehr wegen der erschlagenen und verwunten kein entsatz zu vӧrmuten, zum theil, dass er gedachte, sie wurden [mit] prouiandt ubel vorsehen sein, und sich darauf auch gantz ins feldt gemacht und nach Darbts begeben. Da sind die engilschen gesandten gewesen.

In der stadt [scil. Kokenhusen] hat er gelassen Christoffer Some[d]), einen berumbten kriegsobersten nebenst andern bevehlhabern sampt den 300 knechten. Das ander volck hat er laufen lassen und auf die andern heuser verlegt, weil ihm die Lieflender, darunter Johan Tiesenhausen, der ritterschaftshauptman, gewisse vorsichert, das fur Jacobi kein Pohl ins land kommen wurde, und da sie ja kemen, wollte er sie wol abhalten. Diese meinung aber hat sie redtlich betrogen, sintemahl nicht allein die Pohlen vor Jacobi, sondern im Majo kommen sein, deren ankunft sie mit schaden erfuhren.

Demnach als die belagerten gesehen, in was angst und not sie gewesen, haben sie an den herrn Schissinsky, heuptman auf Perschlen geschrieben, umb Gottes willen sie zu entsetzen gebeten, das ihm dan unmueglich gewesen sowol

---

a) Obster Sall.

b) daher dan allzugleich auf den turm darum der seger riecht [?] den soll [sall?] uber geschossen.

c) die.

d) Schaum.

wegen des geringen volckes als wegen der ströme[a]), die alle offen wehren. Den 23. Aprilis aber kompt ein schriebendt von den belagerten, darin sie anzeigen, dass Carl in dem felde und sie in grosser noth wegen wassers, bitten derhalben um entsetzung, dass er mochte innerhalb sechs oder 8 tagen kommen, wo nicht, so wurden sie gezwungen, die vestung zu vorlassen, die sie so lange mit ehren gehalten. Hirauf hat sich der Schissinsky kurtz und gut bedacht und sich mit vier fahnen, darunter 800 pferde, ungeachtet der gefahr des wassers, das sich fast in der zeit ergossen, hinubergemacht und sich so mutig erzeigt, dass er uber den andern fluess, die Mummel genandt, kommen, welcher fluess Semgallen[b]) und Littowen scheidet, und als das kriegesvolck einen scheu gehabt, hinuber zu setzen wegen mangelung der böthe und der fluess zimlich breit, hat er selbst zum ersten durchgesetzet in voller rustung, den dan alle kriegsleute gefolget. Als er nu zu Semgalis kommen, hat er zur stundt seinem unterhabenden kriegsvolk das landt preiss gegeben, weil er fast einen grossen hass auf hertzogk Friederich hette. Darauf das kriegesvolck im fortziehen einen mechtigen schaden gethan, den sie nicht allein beide, pauren und Deutzsche, in ihre heuser und höfe gefallen, die geplundert, ihnen alle das ihrige genommen, sondern auch wol gantz abgebrandt, sowol die Teutschen, wohr sie nuhr dazu kommen, nieder gehauen, wie er dan auch 10 oder 12 personen, so er bei Kockenhausen erhaschet, erbarmlich hat umbringen lassen, indem er sie lebendig spiessen lassen und die spiesse recht gegen die veste aufgerichtet, da dan etzliche zu zwei stunden, ja wol lenger gelebet und sich gemartert. Von Kockenhausen, weil er gesehen, das da ubel durchzukommen wegen des strengen wassers, hat er sich 3 meilen hinunter gelassen in ein stedlein I. fl. D[t.] hertzogen in Churlandt und Semgaln

a) stremmer.
b) Seingellite.

zugehorig, da er dan mit [den] burgern das gahraus gespielet, auch zur stundt etzliche holtzerne heuser abgerissen, sie zusamen knopfen lassen, sich also neben der Dunaw gemacht, denn ihm einer vom adel, genandt Otto Remling, mit etzlichen pauren wiederstandt zu thuen vormeinet. Weil er [scil. Remling] aber gesehen, das er zu schwach, hat er sich eilends davon gemacht, sich in einen tiefen waldt begeben und alda vorborgen gehalten, auch eilendt ein pauren, den er vertrauwet, nach Kockenhausen mit schreiben zum herrn hingesandt, darein er vormeldet, dass Pohlen verhanden, die sich gedenken uber die Dunaw zu begeben. Bittet derwegen, dass er muchte etzliche rotte knechte senden, der Pohlen uberfardt zu wehren. Der paur aber vergist bald seiner treu, die er seinem herrn schuldig, (:wie dan die paur im lande von natur zum bösen geneiget:) begibt sich zum pohlnischen kriegesvolck, uberreicht dem herrn Schissinsky den brief, erbietet[a]) sich auch, man solte ihm etzliche kriegesleute zuordnen, so wolte er baldt seinen herrn gefangen bringen, wie dan auch seinen begehr nach Otto Horstenky mit 15 pf. ihm zugeordnet worden, die ihme [scil. Remling] auch gegen abendt gebracht, der dan von stundt an durch den hencker examiniret, aber nichts bekandt und folgendes aufm morgen umb 7 uhr denn 30. dieses auch gespieset worden.

Darauf sich dan Schissinsky weil er glucklichen uber die Dunaw kommen mit fliegenden fahnen unter [die] vestung Kohkenhusen begeben den 1. May, dessen sich die belagerten Pohlen im stock von hertzen freueten, weil sie 3 tage nicht ein tropfen wasser gehabt, vorhoffen nuhr dermahleins der beschwerlichen belagerung hiedurch abzukommen.

Indem Schissinsky rahtschlaget, was hirin zu thund, kompt botschaft, dass Johan Tiesenhausen und Georg

a) ergiebt.

von Rosen[a])[1]) proviant den belagerten[2]) zuzubringen bedacht. Diesem vorzukommen begiebt [sich] der Schissinsky mit allem volck ihnen entgegen, treffen sie auch nicht weit vom Stockmanshofe an, da sie[3]) etzliche tage ihrem brauch nach gesoffen. Welche dan gantz sicher daher zogen, als sie dessen[b]) gewiss [waren], dass kein Pohl vor Jacobi kommen wurde. Mit diesen [be]gunnten die Pohlen zu scharmutzeln, wurden auf beiden seiten [etzliche] erschlagen, auch etzliche gefangen, darunter einer von adel Otto Suderbrök. Die andern weil sie der Pohlen menge sahen, auch lichtlich erachten konnen, dass 60 gegen 800 weinig ausrichten wurden, haben sie die proviant mit allem zugehorigen stehen lassen, den rugken gekeret und sich auf [die flucht] begeben, denen die Pohlen auch nicht weit gefolget, sondern sich zur stunde auf die plunderei, darzu das volk sehr gut, geleget, woruber sie sich erzurnet, auch etzlich unter sich aufgeopfert. Die Pohlen haben dismahl eine erliche beute gekrieget, beides an proviant und ander gezeugk. Insonderheit haben sie bekommen Johan Tiesenhausen sein sielbergeschir, auch etzlich gelder, Albrecht Freisendorpff zugehorig. Ist also durch ihre[3]) nachlessigkeit und schandloses saufen[c]) denen sie obgelegen, die stadt Kockenhausen unproviantiret geplieben, dadurch denn so ein hunger in der stadt veruhrsachet, dass sie etzliche nicht allein das leder oder heute, sondern, welches abscheulich ist anzuhören, auch hunde und katzen gefressen.

Nach diesem erlangten siege ist [das] littowische kriegesvolck sehr mutig worden, weit und breit um sich

---

a) Kisern.
b) diesem.
c) schadenlösses seuffens.

[1]) de Thou nennt ihn Resenus, Hiärne — Rosen, Gadebusch — Resern.

[2]) d. h. den nun von den Polen Sissinskys umstellten Schweden in der Stadt Kokenhusen.

[3]) d. h. Tiesenhausen und Rosen.

gestreifet und darauf fur die stadt gelegen, mit denen denn ausser der stadt oft sehr scharmutzelt, um[a]) sie unter das geschutz [zu] locken.

Da nun Schlissinskys [ruhm] in Littowen allenthalben erschollen, hat sich das volk bei haufen aufgemacht und hinter[her] nach Lifland begeben, einestheils dem krieg beizuwohnen, einstheils wegen der rauberei. Hertzog Christoph Ratzuvill hat inzwischen das littawsche kriegesvolck zu Ampten, welches er hin und her aufgebracht, gemustert, deren fast in die 6000[b]) gewesen, damit er sich auch personlich zu Lieflandt nach Kockenhuusen begeben, den 12. May sich lassen ubersetzen und zum hellen haufen gestossen. Zu diesem [sind] die reisigen, 300 deutzsche knechte mit etzlichen grossen geschutze kommen, das also um diese zeit des littowischen kriegsvolckes 12000 streitbahre mann befunden ohne den tross und lumpengesindtlein, dessen zwei mahl so vil gewesen, dadurch das lager dermassen ein ansehen bekommen, als ob sie 100000 man strarck gewesen. Mit diesem kriegesheer ist die stadt Kochkenhausen belagert worden.

Den neuenzehenden dieses [Mai] hat man die stadt zu bescheissen angefangen, worauf dan die belagerten nicht[1]) geben, sintemahl sie sich dermassen beschantzen, [dass], wen man schon ein jahr und tagk dafur geschossen, ihnen doch nicht hette[c]) schaden konnen. Zu dem haben die belagerten Schweden oft von hertzen gewunschet, das die Pohlen zum sturm laufen muchten, ihnen auch oft ursache geben, letzlich auch ein stuck von der mauer beim closter gutwillig selbst abgeworfen, auch ihnen einen[d]) buchsemeister herausgesandt, der ihnen, wohr die mauer am

a) und.
b) 600. de Thou giebt 6000 an.
c) hetten.
d) Feimgen.
1) Vielleicht ist zu lesen: nichts geben. Bei de Thou heisst es: praefectus praesidio nihil a vi metuebat.

schwechsten, zeigen solte. Den weil herr Some[a]) gesehen, das weinigk proviant in der stadt mehr ubrig, auch den Littowen im felde viel zu schwach, gedachte er . . . . . .[b]) hat sich auch hierauf mit der jegenwehr als sein an balcken, prechkrentzen, schlagkuegeln und dergleichen sachen hirzu deinlich, dermassen gefast gemacht, das der Littower, da sie zum sturm gelaufen, weinigk davon wurden gekommen sein. Insonderheit hat gedachter Christoph Some[a]) auf eine sonderliche krieges manir siben thunn schwefel und ander leicht . . . .[c]) materia, darin zu 300 oder 400 schlagkkugelen, zurichten und auf wippin stellen lassen, damit sie leicht unter das vorlaufende volck konte herabgeworfen werden. Es haben aber die Littowen mit nichten an den sturm gewoldt, entweder das ihnen vor schlege gegrauwet oder weil dem feldtobristen der hundt auf den taschen gesessen, der mit dem laufgelde, so den knechten gebuheret, nicht heraus gewoldt, oder dass sie vormeinet, weil ihnen bewust, das kein proviant in der stadt vorhanden, sie auszuhungern.

Hierzwischen weil Carl Carlsellen kundschaft bekommen von den seinigen, das die Pohlen Johan Tiesenhausen die prouiant abgejagt und sich fur die stadt gelagert[d]) und die belagerten gantz ubel mit prouiant versehen, hat er bei sich beschlossen, sie zu entsetzen oder ja zum wenigsten prouiant zuzuschantzen, jedoch lichtlicht erachten kunnen, dass solches von der Pohlen vleisige aufsicht schwerlich zugehen wurde. Hat derwegen einen andern wegk an die handt nehmen mussen und hirauf etzliche kane oder . . . .[e]) mit proviant fullen und auf die Duna nach Kockenhuesen laufen lassen. Damit es aber von die Pohlen nicht vormerket würde, ist er mit 600 man des weges von Erla[f])

a) Schaum.
b) zu berauschen und die knechte zu bringen.
c) ruder.
d) belagert.
e) unleserlich.
f) Eile.

nach dem lager vorrucket, derer er 300 in einen morast zum hinterhaldt vorstecket, mit den andern 300 aber sich den Pohlen erzeiget. die den sobaldt sie des feindes ansichtig mit aller macht zugesetzet, dass einem rohmohr nicht ungeleich sahe und ein ider zum streit der erste sein wolte. Idoch hat man den herrn Lisskowizen den vorzugk gegunnet, der den feindt mit 400 man nachgefolget. Der feindt kehret baldt den rugken, damit er nuhr die Pohlen weidt vom lager locken wollen, das ihme dan weidtlich angegangen. Denn indem die Pohlen ihn so heftig und begirlich nachsetzen, brechen die im hinderhaldt herfur, umbringen die Pohlen und schluegen sie so unverschampt, das nuhr ein rittmeister Simasko genandt von den vierhundert zurugke gekommen, der doch wundt und baldt darnach gestorben. Hirzwischen sein zwei kane mit proviant an die stadt kommen und eilendt hereingebracht worden, die andern kommen den Pohlen in die hende.

Dieser schimpf hat hertzog Christoph, woywoden zur Wilda, und den andern littowischen stenden seher wehe gethan, darumb auch eilends der her Schissinsky mit tausendt man reutern und fuesknechten den Schweden zu verfolgen ausgesandt, der dan auch Carl Carlsen auf den fues nachgefolget und unter[wegs] einen pauren angetroffen, der ihm berichtet, dass der feindt [bei] Erla[a]) liege, wie man den in der thadt also befunden. Denn weil Carl Carlsen nur diesen sieg erlangt, hat er gemeinet, es habe keine not mehr, der Pohle wurde im nicht nachziehen, legen sich hir auf fein sicher unter das schloss, fangen auch ein zimlich panckett an, fressen und saufen von freien stuecken[b]). Wie sie aber am besten gesoffen, werden sie von Schissinsky vorstorret, der da mit seinen 1000[c]) man ihnen freidig unter augen gezogen. Der Schwede sobalde sie des feindes

a) Eherla.
b) streken.
c) 100.

ansichtig werden, haben sie das geseufe vorlassen und zur wehr gegriffen, sich mit denen Littowen begunnen[a]) zu schlagen, auch ihrer ein gut theil erlegt. Carl Carlsen aber, sobaldt er gesehen, das die Pohlen freudig daran gesetzet, hat er anstatt der standhaftigkeit ein hasenhertz bekommen und sich auf die schandtlose flucht [be]geben, sein volck vorlassen und sich aufs haus gemacht. Die Teutschen, ob sie sich schon gahr wol und ein zeit langk tapfer gewehret, auch vil Littowen erschlagen und vorwundet, doch weil das heupt davon und der berumbte heldt Fabian Tiesenhauss von einem Pohlen mit der copey durch und durch gestochen, haben sie das lager gantz und gahr vorlassen, sich auf die flucht gemachet, davon gelaufen, etzliche haben sich in die riegen[b]), dareinen man im lande das kohrn treugt, begeben, und heraus grausam gewehret, auch vil Pohlen erlegt, seindt aber letzlich von den Littowen ubermannet und mit rigen und allen vorbrandt worden, dass also die Littowern dasmahl an den Schweden gerechet und den erlittenen schaden ihn wider zu haus gebracht. Zu dem sein die Schweden in die flucht geschlagen und das lager mit allem zeuge einbekommen, darein schone sachen gewesen. Jedoch sein der Teutschen nur 17 oder 18 ansehenliche personen, darunter drei Liflendische vom adel, Fabian Tiesenhausen, Johan Siesswegen und nocht einer, umbkommen. Littowen und Pohlen sein fast 300 auf dem platz geblieben und vil vorwundt, davon nuhn vil gestorben. An das haus[1]), an welchen nichts besonders, hett sich Schissinsky nicht machen wollen, das doch wueste gewesen. Der Carl Carlsen in der nacht davon gezogen und nur neun person darauf gelassen. Sissinsky[c]) [hat] sich mit grossem triumph nach dem lager begeben, da er

a) begunde.
b) steigen.
c) sondern.
1) Erla.

dan auch mit freuden empfangen und sich einen grossen nahmen dadurch gemacht.

Hirzwischen vorheret und vorzehret das littowische kriegsvolck das ehelende Lieflandt gantz und gahr, beraubet sonder[a]) fuegen auch beide von adel und unadel[b]), brachten sie nach dem lager, legten ihnen viel hohn und spott an und ubergeben sie letzlich dem hencker ohne einige uhrsache, und dar nur jemands vornehm gewesen, hat er ohne gnade mussen lebendig gespiest werden, dass auch fast kein tagk vorbei gegangen, das man nicht solte unschuldig christlich bluet vorgossen haben. Ob dieses ungerochen hingehen wirdt, wirdt die zeit wol geben.

Scheissinsky weil er gesehen, das das gluck uf seiner seiten, gibt er sich ferner ins landt, raubt und brendt und schleget todt, was ihm vorkumpt, begibt sich auf dieses auch bis unter Suntzell 12 meilen von Kochenhausen, welches zimblich befestiget. Der haupt vom schloss, sobaldt er des Pohlen ankunft vernommen, hat er das haus angezundet, sich davon gemacht, auf welchem etzliche frauwen und jungfrauwen vorbrandt worden, und Scheissinsky das haus ohn ein einig schwerdtschlag bekommen, auch noch andre heuser mehr, Georgenberk[1]), Nittow [und] Lemburg und sich also nach dem lager zurucke gemacht.

Hirzwischen weil der Leiflender gesehen, in was angst sie gerathen, wo die Littowen das regiment erhalten wurden, haben sie bei 1000 man zusamen geschlagen, zu welchen Carl Carlsen mit 1000 fuesknechten und 1500 reuter gestossen, sich damit nach Kochenhausen begeben, dasselbe, das nun fast etzliche wochen von den Pohlen belagert, darauf ein schrecklich hunger wie zuvor eingerissen, zu entsetzen. Seint auch mit hellen lauf ein meil weges von Kochenhausen ankommen den 12. Junij und folgents den

a) sondern.
b) unadel auf.
1) Jürgensburg.

30.[1]) des morgens frue sein[t sie] naher gerucket und nicht weit von ihm ihr lager aufgeschlagen. Das littowische kriegsvolck als das schon den tagk zuvor des feundes ankunft kundtschaft bekommen, hette sich schon frue gewapenet, auch sich selbst gleich den tagk ins feldt begeben, des feindes zu warten. Da sie aber vernommen, das er den wegk von Perschohn her kommen, auch schleunigk eine wagenburgk geschlagen, haben sie mussen still stehen und mit vorwunderung dem spil zusehen, wo es hinaus wolte. In dem begeben sich etwa 100 deutsche pferde aus dem burglager, das sie mit langen spiessen wol vorwahret, setzen auch mit verhengten zaum auf die Pohlen, scheissen auch etzliche von ihnen, die dan wieder mit gewaldt auf die teutschen reuter mit ihren schonen tuerckenschen rossen drungen. Aber ihnen bekam der marcket [sic] ubel, den die Teutschen, so baldt sie gesehen, das die Pohlen ihnen nacheileten, begaben sie sich in die wagenburgk, und blieben die Pohlen, die ihn streitig nachsetzten, etzliche auf den spiessen, insonderheit vil ross musten zuruckeweichen. Hernach fast umb 7 uhr wurden beide schlachtordenung gestellet. Hermann Wrangel[a]) mit den Derptschen, deren rittmeister er wahr, hatt den ersten angriff, [ihm folgten Georg Krüdener auf Rosenbeck mit den pernauschen und wendenschen fahnen. Auch die Pohlen ordneten sich zum kampfe][b]) und hette des woywoden von der Wilda sohn, hertzogk Heinrich Ratzuill den vorzuegk, nachdem er des vaterbrudern sohn Georg Ratzuill und des woywoden von Trocken schwartze fahne zugeordnet wardt. Im ersten angriff hielten sich die Teutschen wol, trieben die Littowen fast drei meilen in die fluecht, kamen ihnen fast zu nahe,

a) Meragell.

b) Die entsprechende Stelle im Texte der Relation ist so korrumpirt, dass sie sich gar nicht wörtlich wiedergeben lässt.

[1]) 16. Juni. de Thou. Diese Angabe stimmt mit der unten S. 144 gegebenen, dass die Uebergabe Kokenhusens am 17. Juni stattfand.

dass sie etzliche pohlnische stucke vornagelten. Schissinsky aber, dessen . . .[a]) oft gedacht, wahr auf der seiten gegen das schwedische fuessvolck geordenet, hielt sich auch wol, weicht auch nicht einen fuess breit, unangesehen, das die schwedischen muscatirer viel der seinen erlegten. Carl Kotzkowitz aber, weil er sah, who es hinaus wolte, machet sich schleunigk auf, komt mit seinem volk den fliehenden zu hulf, zwinget sie mit gut und bös anzugreifen und setzet selbst mit freuden an die beiden lieflendischen fahnen, die sich dann ritterlich hielten, als wol wusten, dass es umb sie zu thunde, und all der Pohlen erlegt, dass [man] mit wahrheit sagen muss, who ein Teutscher fiel, wol drei oder vier Polen haar lassen mussen. Carl Carlsen hette hirzwischen sieben fahnen schwedische reuter, mit denen er den beiden fahnen billig soll zu hulf kommen sein. Aber da er vernohmmen, dass die Pohlen mit macht an[ge]-setzet und nu mehr mit frischen volck den andern zu hulf kommen, hat ehr seine kriegeskunst nebenst einem ehrlichen hertzen sehen[1]) lassen, indem er sein volk mit diesen worten vormanet „wer laufen kan, der lauf", sich auch darauf am ersten in die flucht begeben, dem seine sieben fahnen reuter, die[b]) mit hasenhertzen begabet, gefolget und nicht ein[mal] losgeschossen haben, also die fussknechte mit den beiden fahnen im stich gelassen, die sich dan wie gemeldt ritterlich gewehret, auch nicht ein schritt gewichen, sondern ihr bludt wegen ihres vaterlandes ehrlichen vorgossen und ist dis merklich, das die Teutschen so erbittert gewesen auf die Pohlen wegen ihren tirannei, dass [ob] sie schon gesehen, das ihr fenderich erschossen, die fahne gelegen, auch von einem pohlnischen fussknecht aufgehoben worden, hat [ein] reuter sein ross laufen lassen, sich herunter gesetzet und zu fuess den Pohlen umbgebracht,

a) unleserlich.
b) die ihme.
1) vielleicht: stehen?

die fahne herausgerissen und das volck wieder ermahnet. Derer zwar weinigk haben sich doch gewandt, dermassen redtlich mit den Pohlen scharmutzelt, dass sie fast mehr Pohlen erleget den zuvor, bis so lange sie gahr ausgetrieben, der[a]) fenderich der fahnen wider erschlagen. Den fliehenden sein die Pohlen wider gefolget und ihrer vil erschlagen. Doch weil die fuessknechte der Schweden noch vorhanden, haben sie wider an das fuessvolck gesetzet, mit denen sie fast den gantzen tagk zugebracht, ehe man sie umbzubringen vormocht, weil sie sich heftig gewehret, auch vil von den Lettowen umbbracht.

Damit der leser magk sehen, was an den schwedischen knechten, kan ich nicht umbgangk haben eines schwedischen rittmeisters zu gedencken, der nachdem[b]) er gesehen, das sein volck gantz in die fluecht geschlagen, auch wol hette mögen davon kommen, hat doch wollen ehrlich sterben, denn schandtlosen fliehen, begibt sich darauf in die wagenburgk, die nun gantz wueste liegt, setzet sich zwischen die wagen, scheust auf die Pohlen, das sie ungesegnet von den pferden kommen. Die Pohlen, weil sie gesehen, das von [den] irigen . . . . .[c]) etzliche herunterschossen werden, jedoch niemandt wuste, wer es gethan, auch den Schweden, der sich hinter den wagen verborgen hette, nicht sehen konnen, sein sie heruber besturtzet und davon gewoldt, bis einer unter ihnen des Schweden gewahr worden, sich geschwinde an ihm gemacht, vermeinet mit der copeyen ihn durchzurennen, wird aber vom Schweden dermassen empfangen, das er nicht weiss, wie er vom pferde kompt, denn der Schwede zwei muscheten bei sich gehabt. Diesem folget ein ander Pohl und [wird] auch gleichfalls empfangen, der dritte kompt ihm schleunigk uf dem hals, ehe er zu laden vermocht. Der Schwede aber das wol spuren und

---

a) den.
b) das nach.
c) im uberropten.

merken konte, machet sich auf, schlegt den hartnackigen Pohlen mit dem sebel nur allein vom pferdt, . . . mit der muschetten, den er nicht vermocht zu laden, das ihm horen und sehen vorgingk, lest auch kein gefahr sich davon abhalten, ob er schon siehet, das die Pohlen ufreiten, die ihn auch uf kleinen stucken zu[r]hackeden und also die gesellen recheten[a]). Hieraus kan ein jder sehen, was an den schwedischen fuessknechten zu thun, dan dieser hat wol konnen warhaftigk davon kommen, weil der strauch gahr nahe an der handt gewesen, wenn ers hette thun wollen. Ebenmessig sein die andern fuessknechte, die sich vil lieber vor [die] hunde [sic] schlahen lassen, als das sie sich mit flucht besudeln solten. Und ist dis warhaftigk und gewiss, wan dies mahl Carl Carlsen [sich] nicht schendtlos in die fluecht begeben und nur ein weinigk still gestanden, wehr nicht ein Pohl davon kommen. Aberst so gut und ehrlich die schwedischen knechte, so vorzaget sein hingegen die ritter, die dan zum sturm laufen [?], wan sie den feindt ansichtigk werden, wie man dan sulches augenscheinlich gesehen beides vor Kockenhuesen, Wenden und Karckus. Seint also in diesem scharmutzel, das vom morgen umb 7 uhr an bis nach mittage uf zwei gerechnet, bei 2000 Schweden und Deutsche umbkommen, darunter vil vornehmer teutscher Lieflender gewesen, von denen gar weinigk gefangen, unter ihnen[b]) Georg Krüdner[c]) von Rosenbeck[d]), Thomas Borg[e]), Wilhelm Wiegant, Frantz von dem Wilda[1]), Tiesenhausen und dergleichen gross heuser, auch der kuhene kriegesheldt Hermann Wrangel. Der Pohlen seint bei 4000 umbkommen. Das hat man mit

a) der gesellen rechmeten.
b) vander allen.
c) Kittener.
d) Rosenbargk.
e) Bargk.

1) Franciscus Varda. de Thou. Ein Johann Wilda wird zum Anfang des 17. Jahrh. erwähnt bei Stryk, Beitr. II, 53.

nichten sagen mussen, weil veritas odium parit. Jedoch haben sie das mit einem blutigen sieg ehrhalten.

Nach diesen erlangten victorien hat I. fl. Gn. herr woywoda zur Wilda zu den belagerten geschicket, haben sich hirauf erkleret und I. fl. Gn. durch den Christoff Durckhusen anzeigen lassen, wan man ihres lebens vorschonen wolte und sicher geleidt zusagen und solches krieges gebrauch nach beschweren, so wolten sie die stadt abtreten, wo nicht so wolten sie sich halten und solten sie sich unter einander selbst fressen. Hiruber hat man im lager lange gerahtschlaget, ein sicher geleide vorheischen, welches dan I. fl. Gn. der feldtheubtman, woywode [a]) zum Wilda, neben etzlichen littowischen herrn in beisein des gesamten kriegesvolks [b]) unter den blauwen himel mit einem theuren eide beschworen, solches zusagn stehet und vehest zu halten, auch solches [c]) den belagerten schriftlich zugestellet, worauf sich die in der staedt begeben, ihre gewehre von sich in die kirche gelegt. In die stadt sind gesandt worden Johann Schissinsky [und] Christoff Winkhausen [1]), die obristen herauszuholen und die stadt einzunehmen, worzu sich die belagerten finden lassen, vormeinendt das ihnen auch dasjenige, was ihnen geschworen, solte gehalten werden. Was geschicht aber? Sobaldt nur etzliche Pohlen in die stadt kommen, beginnen sie [so]fort das wehrlose und vorschrockene volck nider zu hauwen, wird auch [das] thor geofnet und werden semptlich, klein und gross, arm und reich, jungk und alth, burger und frembde über hals und kopf in die Düna [d]) gejaget, welche den alle jemmerlichen ersoffen immer den namen

a) dem feldtheubtman, woywoiden.

b) genannten kriegesvolck.

c) solch.

d) Donaw.

[1]) Da die Buchstaben W und D im Manuskripte schwer zu unterscheiden sind, so handelt es sich hier wohl um dieselbe Person, die vorhin „Durckhusen" genannt wurde. Auch sind Christoff Kockenhusen und Kithausen (s. unten) offenbar nur weitere Korruptionen desselben Namens.

Jhesu anrufende, und haben die pohlnischen hunde sich so tirannisch dismahl erzeiget, das wan etzliche frauen und kinder zu retten sich vormeinet und sich an die kahne und böte gehalten, seint sie zugelaufen, ihnen die hende abgehouen, damit sie nicht mochten heraus kommen. Seint also diesen tagk uber 2000 seelen im wasser umbkommen, darunter vil kleine kinder. Dies ist geschehen den 17. Junii[1]) umb 7 uhr ufm abendt ao. 1601.

Hier halte nun der leser still und gehe in [sich] selber und gedencke, wie schrecklich ist ins Herren handt zu fallen und wie grimmiglich des Herrn zohrn ist, wan er entbrennet. Nehmet derwegen ein exempel hiran, es werden sich zwar vil finden, die das traurige spektakel uf vil und mennigerlei weise deuten werden. Etzliche stossen sich darahn, etzlich ist es eine freuwde, fahren derwegen unverschambt heraus, sagen, so muss Gott die bösen strafen, ihnen ist recht geschehen. Wir bekennen das unser, wir haben missgehandelt und ubel fur Gott gethan, darumb leidens wir auch recht wegen unser sunden; wol dem den Gott hir zuchtiget, Johan. am 5: wen Gott lieb hat, den zuchtiget er[2]). Das du aber hiraus schleissen wollest, ja wehren sie fromb gewesen, sie wehren so jemmerlich nicht umbkommen, dieses folget nicht daraus, so die schrift sagt, das auch fromme jemmerlich umbkommen, sep: 4: psal [sic]: En quomodo perit justus, qui jam[a]) sit dilectus a Deo. Ein frommer christ nehm es zu hertzen. Der moller schlegt uf den sagk, meinet aber den ehsel. Sie habens vorgebracht, wer weiss was uns bejegenet, Gott wirt kommen und strafen den hirt mit den schafen es wirt ihm niemandt entlaufen.

Die ehrlichen leute nachdem sie sich nun weidlich[b]) gesettiget und ihren durst geleschet, haben sie herlich

---

a) quiam.
b) wietlich.
[1]) Vgl. S. 139, Anm. 1.
[2]) Vielmehr Offenb. Joh. 3, 19.

panket gehalten, das te Deum laudamus gesungen, freudenschöss gethan und so fort an. Vermuten, sie habens wol ausgerichtet, aber der im himel wohnet, lachet ihr.

Nach deme haben sie fast 14 tage am selben ort still gelegen, sich ausgeruhet, auch etzliche nach haus gezogen, an deren staedt auch etzliche ander kommen.

Den 24. [sic] hat der woywode das volck aber gerustet und sich noch 6000 starck befunden, mit welchen er den wegk nach Wenden genommen, mit aller ordenung sich darvor gelegt und den dritten tagk begunnet dafür zu scheissen. In Wenden sint gewesen bei 300[a]) man Schweden und weinig Lieflender. Ihr obriste Capel, da er der Pohlen macht gesehen, auch sich darin weinig vorsichert sahe[b]), weil die stadt [von dem] Muschowitter ganz zerrissen, hat er sich ergeben und so vil erhalten, das er mit den seinigen abziehen moge, doch ohne gewehr, welches ihnen dan gehalten, und zoegen nach Riga von 300 Pohlen geleitet[1]). Von Wenden ist Schissinsky vortgesendet[c]) worden an etzliche heuser, als: Rop, Gross Rop, Segewoldt, Kremon[d]) und andere mehr, die alle edleuten zustendig. Rosenbeck, Georg Krüdener[e]) zugehörig, dessen vorgedacht, hat sich was halten wollen, ist aber mit dieser list herr Schissinsky's eingenommen. Schissinsky heldt den herrn des schlosses gefenglich, begibt sich derwegen zum hause[f]), zeiget etzliche brieffe, die Krüdener[e]) solte geschrieben haben. Als die nun kommen die briefe zu entfangen, feldt er mit macht uf die zuegkbrucken und kombt also ins schloss, erschleget alles, was ihm vorkombt, befihlt auch den pauren, das sie

a) 30.
b) sage.
c) vortgesetzet.
d) Kremoren.
e) Rosenberg Georg Kundtmer.
f) bei hausen.

1) Capellus . . . cum ccc a totidem Moscis, qui Ratzivilio militabant, quoniam Polonis minus fidebatur, in tutum deducitur. de Thou.

dasjenige was [sie] hetten ufs haus bringen sollten, weil sie schwerlich das ihrige retten wurden vor den Pohlen, welchem auch nachkommen vormeinend[a]), er wurde sie schutzen. Wie sie aber kommen mit dem ihrigen, nimbt ihnen Schissinsky alles, stecket das schloss in brandt und machet sich davon zurucke nach dem winterlager. — Zu diesem haben die Pohlen nocht etzliche heuser als Treyden, Nitau[b])[1]) einbekommen. Die Schweden, so uf den heusern gewesen, hat man leben lassen, die Lieflender alle niedergehauen, das also die Pohlen an der belagerung Ronnenburgk nichts[c]) behindert [sic], als das haus Hochrosen, dohin sich etzlich vornehme Lieflender, so vom adel, begeben mit ihren haab und gut. Dieses einzunehmen sendet er Holmstet, etzliche Pohlen und Tartern, die mit grossen geschutz ankommen und baldt fuer werfen, welches auch baldt angangen. [Dann] haben sie sich vormerken lassen, als zoegen sie zurucke, nehmen aber ihren wegk durch einen waldt und kommen wider vor das schloss der meinung, ob ihnen die Teutschen, die sonder zweifel vom hause weichen musten, muchten in die handt kommen, welches alles ihnen angangen. Darnach dan die Teutschen, wie vorgesagt, das unausloschliche fuer gesehen, auch sich besorgt, das nocht das pohlnische kriegesvolck [vorhanden], haben sie das schloss vorlassen mussen, mit ihren besten plunder[d]) [sich] davon zu machen bedacht, seint aber den Tattern in die hende kommen und jemmerlich von ihnen danieder gehauen mit weib und kindern. Damit sie in das offen schloss gefallen, das fuer gedempfet, die ubrigen, darunter zwei schwanger frauen vom adel und eine kranke jungfrau danidergehauen, das schloss spolyeret und folgendts eingerissen.

---

a) vormeint.
b) Nida.
c) nicht.
d) plundertz.
1) S. S. 138.

Weil dan der woywoda gesehen, das ihnen nun alle strassen frei, hat er sich mit dem kriegesvolck, zu welchen I. fl. Gn. hertzogk Friederich in Cuhrlandt mit 200 pferden gestossen, nach Ronneburg[a]) begeben, auch den 12. Julii gegen abendt hinkommen und sich darvor gelagert. Den 13. schicket er hin seinen deiner Christoff Kockenhuusen[1]) mit einem gefangenen Lieflender und ein trombter die vestung ufzufurderen, die ihm dan zum bescheidt geben, sie sollen sich des andern tages wieder einstellen und bescheidt von ihnen begehren, die ihnen zur andtwordt gegeben, sie hetten Carolo geschworen, dem wollen sie auch getreuwen, ihnen aber wolten sie nichts anders dan lot und kraut zu willen wissen.

Dieselbe zeit horte man von Carolo unter dem gemeinen pöfel seltzame rede, etzliche meinten, er wehre zu Reuehl, etzliche er wehre gantz aus dem lande, bis endtlich, fast von [sic] 30. Julii, brochten die cosacken einen schwedischen lackeyen ins lager, der nach examinirung aussagte, das Carl bei der Parnow liege und uf volk wartede, auch in kurtzen gegen Ronneburgk zu entsetzen aufziehen wurde, welchem etzliche glauben gaben, etzlich aber vor spott hielten, als die dessen gewiss, dass der Schwede nicht mehr kommen wurde.

Hierzwischen hueb sich im lager bei den herrn woywoden und herrn Kotkewitzen fast ein grosser zwist, dan es hetten etzliche ausgebracht von des hern Kotkewitzen volcke, als hetten sich die Ronneburger ergeben wollen dem hern Kotkewitzen und hertzogk aus Churlandt, und als dies der h. woywoda gehöret, er gesagt auch getrauret, sie wären[b]) zu haben, sobaldt sie sich Kotkewitzen ergeben wurden, dan sie ihn als den obersten kriegsherren vorachteten. Dis vorwuchs von tage zu tage jo mehr jo mehr,

a) Sysenburk.
b) wärden.
[1]) Vgl. S. 143, Anm. 1.

das sich letzlich auch ansehen liess, als wurde hiraus ein schrecklich bluetbadt entspringen. Das kriegsvolck, welches ohne das dem h. woywoden nicht sehr gewogen, murreten wider sich selbst, liessen sich auch offentlich böser sachen vornehmen, das auch gewisse ein bludtbadt hirausgekommen wehre, wan man nicht bei zeiten diesem ungluck furkommen wehre. Demnach sich alle herren voreinigten, das ein jeder einen von den seinigen zu den belagerten [schicken solle,] sie zu befragen, ob sie sich gedachten h. Kotkewitzen oder [dem herzog] aus Churlant hetten ergeben, wie solches menniglich im lager davor hielte. Der her woywode ordnet hirzu einen diener h. Christoff Kithausen[1]), der h. Kotkewitz auch einen und der hertzogk aus Churlandt seinen trombter. Wie diese nun an das schloss und veheste kommen und ihr gewerb ablegen, wirt ihnen befohlen, der eine trombter solte sich alda vorhalten und bescheidt warten, die andern solten sich packen, wo nicht so wolte man uf sie loss-brennen. Darauf dan auch die andern des h. woywoden und des h. Kotkowitzen diener sich zurucke begeben, der eine wegen des befhels warten lassen [sic]. Zu diesem kommen zwei aus der festung, stellen sich als wolten sie sich mit ihm[a]) bereden, fassen ihn aber und reissen ihn vom pferde aus dem sattel, bringen ihn an die festung mit verbundenen augen. Sobaldt des bei den Pohlen lautbahr wirt, erhebt sich ein murmelt, als hette es der hertzogk aus Churlandt also bestellet, und wolten darumb ohne des teufels danck sich an den unschuldigen hertzogen reiben. Insonderheit wehren redelinfüherer Sonisky . . . Uf den morgen aber lassen die belagerten ihren trombter wider aus mit einem schreiben, darinnen sie ihre vorige meinung repetiren und solte ihnen kein ehrlicher nachsagen, das sie jemols willens gewesen zu ergeben. Hirdurch wirt also dieser zwist aufgehoben und gestillet.

a) ihnen.

1) Vgl. S. 143. Anm. 1.

In dem nu fast die Littower unvorrichter sachen in 5 wochen gelegen und nichts auszurichten vormocht, theils wegen weinigks volkes, theils wegen mangel des geschutzes, dan der woywoda nur etzliche stucken mit sich genommen, vorhoffende, dass die Pohlen ihrer zusage zufolge baldt bei ihn sein wurden, die dan gewiss zugesagt, im Julio ihnen zu hulf zu kommen, aber fast bis ausgang des Octobris ausblieben.

Unterdes kombt zeitung, der Schwede sei schon bei Lembsal mit 300 man, welchen Schissinsky mit 1000 man entkegen gesandt worden, aber sich baldt zurucke keret und einen Schweden mitgebracht, der eben wie der lackey von hertzogk Carl berichtet. Darauf dan sein Durchl. der her woywoda mit den gantzen fahnen der meinung sich nach Wenden oder Kockenhusen begeben und alda des pohlnischen volckes, welches schon im anzuege, zu erwarten und alles dan an den feindt mit macht zu setzen. Diese gantze zeit uber hat das littowische volck nicht anders gethan als nur das landt fullendes verwustet und dermassen vorheret, das fast bei 30 oder 40 meilen in keinem hause kein mensche, kein hundt zu finden ist. Im fortziehen vorweileten sie sich baldt hier baldt dar ohn alle uhrsache, so lange bis ihnen der Schwede fast uf den nacken wahr, welches man doch nicht glaubte, obschon zeitung vom Schweden kam, und man immer gedacht, es hette keine noth, bis man einen kleinen jungen im lager ergreift, welchen die Schweden das lager zu besuchen ausgesandt, und nun wieder zu den seinigen wollt . . . kompt er ungefeher in des hertzogen aus Cuhrlandt lager und siehet, das da Teutzsche vorhanden. Spricht derwegen zu einem teutzschen knecht: kontet ihr wegk ziehen, ihr reitet oder zeugt davon, dan der Schwede ist nicht weit von hier, worumb ihm dan der knecht eilendts zum hertzogk bringet, der nach gehaltenen examen bekandt, das er [von] Wrangel des gefangen Hermann Wrangels vatern abgesandt wehre,

das lager zu vorspejen. Der hertzogk sandt ihm zum woywoden, da er eben bekanndt, darumb er ihm auch den kopf abreissen liess. Diese des jungens seine aussage wart von [den] meisten vorachtet und wardt dem hertzogk aus Churlandt schuldt gegeben, als hetten sie den jungen hierzue informiret, dass sie nun aus dem felde kommen mochten. Aber der glaube kam ihnen redtlich in die handt, den so baldt es begundt zu schummern, kompt die wacht mit vormeldung, das der Schwede vorhanden. Etzliche so die wort zu ohren nhamen, haben sich uf gemacht und entflogen diesem ungluck, die aber nicht hören wolten, musten haar lassen, den fiel der Schwede uf den hals. Der nur ein gut ross hette, hat kaum konnen davon kommen, der aber nicht, muste die seele speien. Also erschlug der Schwede ein machtigk volck, kriegt ein gross gut, auch fast alles wider, ja auch dubbelt, was ihnen die zeit im kriege von den Pohlen genommen, insonderheit bekombt er der grossen herren ihr bestes silberwerck, wiewol man es nicht sagen muss, auch ihre schon ross auch dergleichen [sic]. Ruhen[a]) auch mit diesem nicht, sondern verfolgen die fliendeu mit aller macht, den ein tagk selten wahr, das er nicht etzliche Pohlen mutzete und ihnen das ihr[e] nam.

Die ubrigen Pohlen gaben sich nach Riga der meinung, sich in der stadt zu schutzen, weil sie der hofnung wahren, das sie der Schwede nicht verfolgen wurde. Die Rigischen aber, weil ihnen bekandt, was die Pohlen vor ein gesindtlin, haben sie die mit nichten in die stadt gestaetten wollen, darumb etzliche sich uber die Duna begeben, etzliche sich an der staedt mauren lagerten. Der Schwede aber folget ihnen auf den fues nach, uberraschet sie uf den 30. Augusti in der nacht, schlegt den Tumpinsky sein volck aus der schantzen und treibet die ubrigen Pohlen, die sich nicht uber die Duna gemacht, aus und kriegt eine redliche beute,

a) ruer.

zundet auch die vorstaedt an, jaget auch nicht allein die Littowen vor Ronnenburgk aus dem lager, sondern gantz aus dem felde, rechnet also der seinigen schaden redtlich, nimbt auch darauf alle heuser wider ein, lest aber die meisten, als die hinderlich schleifen[a]), legt sich auch hirauf den 10. September[b]) vor die staedt uf diesseit der Duna bei den blauwen thurmb, verschantzt sich dermassen, das es fast unmueglich davon zu schreiben. I. fl. Gn. hertzogk Christoff Ratzewell als er gesehen, wie das speil hinaus wolte, hat er sich eilends uber die Duna geben und mit seinen volck, dessen er nocht 300 [sic] beisammen, zu Wilhelm Plettenbergers gutern gelagert, alda auch bis auf kgl. Mt. ankunft vorharret, der dan schon mit dem volck im anzuege wahr, wie den auch Stanislaus Zolkiewsky[c]) mit 2000[1]) auserlesenen streitbahren man ankommen war[2]).

Den 7. Septembris ist I. kgl. Mt. mit ihm Johan Zamoisky[d]) feldtöbersten unter Selburg[e]) ins hertzogkthumb Churlandt, da I. kgl. Mt. eine brucke uber die Duna uf latten fertigen lassen, angelangt[f]), auch alda ein zeit langk sich vorhalten und des andern krieges volckes, so hin und wider im anzuge war, [gewartet], welches sehr langksamb, auch etzliche tage nur eine meile fort[ge]zoegen mit grossen beschwer des gemeinen mannes, wie das menniglichen bekandt, wo sie durchkommen. Insonderheit haben sie schrecklich huesieret im ambt Birsen[g]) I. fl. Gn. Christoff Ratzevell, woywoda zur Wilda, zugehoerigk, und nocht erger in her-

a) schiffen.
b) Augusti.
c) Schonslauj Sulikotky.
d) Tomoisky.
e) Seltburgk.
f) anlangent.
g) Biesen.

1) 200 — de Thou.

2) Die viel ausführlicheren Nachrichten de Thous über die Vorgänge vor Riga sind dem Diarium Johanns von Nassau entnommen. Vgl. auch die Notizen in Bodeckers Chronik z. J. 1601.

tzogthumb Churlandt, dass sie[a]) nicht allein den leuten alle das ihrige mit gewaldt genommen, ihn haus und hof angezundet, sonder auch mit vielen neuen martern gantz thodt geschlagen, das dan niemandt im teutschen habeit sich offentlich durfte sehen lassen, da wo einer in teutschen kleidern begriffen, muste er ohne einige gnade und barmhertzigkeit sterben, wan er auch keinen Schweden gesehen, vil weiniger ihn treu worden wahr. Und musten alle Teutschen . . . . .[b]) das ist offentliche vorräther[c]) und huerenkinder sein[1]). Man erdachte vilerlei tortur und marter, damit man das arme unschuldige volck marterde. Etzliche schraubet man dermassen die hende zusammen[d]), das ihnen das blut unter [den] naegeln ausspringen mochte, etzliche bandt man die finger mit kleinen stricken fest zusammen, stecket ihnen flitzen dazwischen und brach ihnen die finger aus den gelencken, etzlich legt man kumholtzer [sic] an den hals, spannten sie bei den henden an und brenten[e]) sie unter den armen mit lichten. Die . . .[f]) etwas ubriges vorborgen hatten, musten es ihnen wegen grosser marter weisen, das ihnen zur stunde genommen wart, schlugen sie noch jemerlich und liessen sie halb todt liegen, die den wedder leben nocht sterben konten. Wehren leute, die sich mit ihrer armueth in die walde verborgen und von ihnen angetroffen, wart ihnen alle das ihrige genommen und sie ehelend niedergehauen.

Eine vornehme frau vom adel fast uber 80 jahr alt, hat man mit beiden armen an ein langk holtz gebunden und sie mit lichten gebrandt und also halb todt liegen

---

a) ehr.

b) Skuruisin arayti.

c) vorechter.

d) Hier ist der Satz eingeschaltet: „stecket ihnen flitzen durch zwischen die Finger", der gleich darauf fast wörtlich wiederholt wird.

e) brenden.

f) unleserlich.

1) In Germanos praecipue saevitum, quos proditores manifestos et maeretriciam prosapiam vulgo appellabant. de Thou.

lassen, welche bald hernach gestorben. Viel ehrliche vom adel hat man nackend ausgezoegen, etzliche ander haben sie halb in die erde begraben und nach ihnen geschossen. Frauen und jungfrauen zu schenden wahr so gemein, das sie es auch gantz fur keine sunde achteden, ruhmeten sich nocht wol der ehrlichen thadt. Vornehme leute wurden oft an die poste gebunden, ihre weiber und kinder ihnen fur den augen geschendet, etzlichen gunten sie den todt, dessen sie doch begirlich, nicht allein, sondern schnitten ihnen oheren und naesen ab, liesen sie laufen. Das korn, so man nicht aufgefressen oder nicht [mit]fuheren konte, ist von pferden zutreten worden, oder [man] zuendete es gahr an, damit [es] ja nicht im lande ubrig bleiben muchte.

Und sindt dem hertzogen aus Churlandt diese nachfolgende empter in den grundt vorheheret: Selburg, Barbern[a]), Pittenhof, Neustaedt, Neuhofen, Dubbenow, Walhof, Schlugehof [?], Schlauken [?] und . . . etc.[1]). In diesen gemelten guetern haben [die] ehrlichen brueder entweder nur die vier wende stehen lassen oder wol gantz abgebrandt, und solches haben sie nicht allein I. fl. Gn. sondern auch den edelleuten und andern einwohnern des landes [gethan], das also von Duneborgk bis nach Bauschka[b]), so fast 40 meil von einander gelegen, nicht einen hundt, geschweig einen minschen, ausgenommen todten, der alle strassen full, zu finden. Vornemblich haben sie im lande so hausieret [sic]. Der edle heldt . . .[c]) Klutzki Ottenbusch[2]), der dem teufel aus der lehr entlaufen, und etzliche Musowij Cosacij [sic], was aber [nicht] notig hivon zu schreiben, weil der augenschein an denselben ortern (:Gott

a) Berbell.

b) Baumschky.

c) wieher.

[1]) Die Relation muss ursprünglich 16 Namen aufgezählt haben, da de Thou sagt: XVI Curlandicae ditionis praefecturae penitus vastatae.

[2]) Siehe unten S. 158.

erbarm es:) genugsamb ausweiset, denn wo das gesindtlin hinkommen ist, ist nichts als stein, wasser und rote stette, da ein ofen gestanden, geblieben.

Da nun alle rotten von Selburg[a]) zu I. kgl. Mt. von dar aufgebrochen und mit dem gantzen kriegesheer, dessen in die 48000 [?][b]) beisamen, uber die Duna nach Kockenhuesen vorucket, da hat kgl. Mt. das volck gemustert und diesen folgenden absagebrief[1]) Carolo zugesendet, der dan die zeit vor Riga mit 20000 man lagk, wie man solches von einem hofprediger und musterschreiber, so Claus Kopff gefangen, eigentlich erfahren.

Den . . .[c]) in diesem ist I. fl. Gn. hertzogk Christoff Ratzeuill woywoda zur Wilda mit seinen ubrigen 300 man wiederumb zu I. kgl. Mt. getzogen und I. kgl. Mt. bis nach Üxküll[d])[2]) (?) gefolget zwei meil von Riga, da er sich gewendet und den 25. nach Pirschen gezogen, weil ihm der herr Kotkowitz aufs tribunal citiret.

Hertzogk Carl, nachdem er fast in die drei wochen unvorrichter sachen vor Riga gelegen und ihm gewisse kundtschaft von I. kgl. Mt. und des herrn grosskantzlers ankunft nebenst dem absagebrief empfangen, hat er die staedt vorlassen, sich uber die Duna begeben und also nach Lifland gezogen. Weiss auch niemand, wo er blieben.

Unterdess fielen allerlei rede im pohlnischen lager wegen des Schweden abzueges. Viel legtens auf I. kgl. Mt., das dieselbe hertzogk Carl hatte warnen lassen, [waren] derowegen ubel uf kgl. Mt. zu sprechen, die doch in

a) der Seeburgk.

b) In dieser Zahl ist die Ziffer 8 erst gestrichen und dann wie es scheint wiederhergestellt worden, sodass die Lesart 48000 unsicher ist.

c) Das Datum fehlt.

d) Oyell.

1) Das Schreiben selbst fehlt. de Thou giebt seinen Inhalt, den er entweder in der Relation gefunden oder Karls und Zamoiskys Briefwechsel entnommen hat.

2) de Thou: ad Abselam usque prosecutus. Adsel kann nicht gemeint sein.

dem unschuldig. Den I. kgl. Mt. auf anstiftung etzlicher schwedischen herren ins land kommen, die ihme dan uberredet, es wurden[a]) die Schweden in [den] besatzung[en] zur stunde die heuser abtreten, sobaldt sie dessen gewiss, das I. kgl. Mt. personlich in lande, welche dem gefolget. Den obschon I. kgl. Mt. vom September bis aufm Decembris im lande vorharret, auch oft[b]) solches friedtlich an die Schweden geschrieben und zu ergebung ermahnet, so haben sie sich doch mit nichten weisen lassen, das auch I. kgl. Mt., da sie gesehen, das im lande mit gute nichts auszurichten, gezwungen ein anders an die handt zu nehmen und den widerspenstigen mit gewaldt zu betzwingen entschlossen, auch im Octobris dieses mit dem hellen haufen nach Wollmer begeben, dasselbe dermassen belagerdt, dass niemandt ein oder auskommen mochte.

Auf Wolmar ist Carl Carlsen mit 2- oder 300[1]) Schweden gewesen. Das hat ihm denn ersten untreu beweiset [sic], weinig dan nichts nach der belagerung gefraget und vormeinet, weil die Pohlen fast 4 wochen vorm haus ohn geschutz gelegen, es wurde kein noth haben, auch teglich an trometen, herpaucken und ander seitenspeil sich erlustiget[c]), auch zu zeiten herausgefallen mit den Pohlen scharmutzelt undt sie oft unter das geschutze gelocket, welche wan sie sich dan zu weit wagten, schentlich von ihnen empfangen worden. Von hertzogk Carl hört man die zeit über gantz und gar nichts und kommen oft seltzame zeitungen, einer saget dis, der ander das, bis das man entlich gewiss erfuhr, dass er sich personlich aus dem lande ins reich Schweden begeben, die aufruhre[d]), so sich da erhalten, zu stillen. Sein volck, das er mit vor Riga gehabt, hat er eins theils mit in Schweden genommen, die

a) ehr und dan.
b) hoffet.
c) erlustigen.
d) aufrueher.
1) Nach de Thou 3000.

meisten und besten aber auf die furnembste festung[en] im lande. Das pohlnische kriegsvolck lagk zwar diese zeit vor Wolmar, kunte aber gantz nichts vorrichten, sintemahl kein [ge]schutz vorhanden, ja sehre langksam hernach kam. Weil ihnen dan die Zeit langk, vorhereten sie das arme landt vollents aus kurtzwil und vorzehrten alles, was noch ubrig und sich vor den Littowern vorborgen hette. Eben umb diese zeit kommen auch vor Selburgk bei der brugken 4000 Musouj Kosacken[1]) [!] oder Pohlentartern, von den schafsfellen, derer sie anstadt eines huets gebraucht[a]), daruf sie zwei swentze forne an der stirne setzen lassen, so genandt von ihrem obristen Korkofsky[2]) [sic], die dan gantz ubel auf das ander kriegesvolck sprechen, dass sie das landt so vorwustet und nichts ihnen zu rauben gelassen, sintemahl sie nichts anders die zeit ihres lebens gelernet denn rauben und stehlen. Diese nachdem sie gesehen, dass im lande nichts mehr ubrig, haben sie sich nach der muscowitischen grentzen begeben und for Marienburgk kommen, alda zu plundern angefangen, seindt aber von den Schweden unhöflich als von einem groben volck empfangen worden, denn sie etzliche 100 erlegt, die ubrigen zurüttet.

Weil dan die Pohlen das gantz landt durchgestreufet, alles mutwillig vorheeret, ist im lager eine grosse teurung entstanden, dass man ein stopf bier umb 6 g. zahlen mussen, darumb auch ihrer viel aus dem lager teglich ohne erlaubnus sich nach hause begeben, welche aber von den pauren gemeinlich erschlagen worden. Denn weil die churischen pauren gesehen, dass die Pohlen sie nicht allein das ihrige geraubet, sondern auch jemmerlich umbgebracht, haben sich ihrer fast in die 4000 zusammen gerottet und in ein tiefen walde im hertzogkthumb etwa eine halbe meile

---

a) gebracbtt.

1) Nisonij seu Cosaci gens immista Tataris pellitis, ita vocatis, quia pelliceos pileos cum plumis nigris gerunt. de Thou.

2) Koska de Thou.

von holen wege vorhauen und dem ab und zu reisenden kriegsvolck grossen schaden gethan, indem sie viel thodt schluegen und beraubten. Durften zehen oder 20 pauren oft an 100 Pohlen setzen.

Nach dem nun I. kgl. Mt. aufgebrochen[1]), [ist er] nach Bauske[a]), I. fl. Gn. [der] hertzogk aus Churlandt [zugehörig], kommen und [sich] von dar nach Poniewiez[b]) [und] nach der Wilda begeben, da dan etzliche tage zuvor die grosse legation des grossfursten aus der Musscow ankommen, den eidt von kgl. Mt. wegen aufgerichten friedes aufzunehmen. Da sich den I. kgl. Mt. bis itz vorhalten und den 14. Martij des neuen calenders ein zusammenkumpft alda bestellet.

Hierzwischen das grosse geschutz, darauf man im lager gewartet, als pamca pocol[2]) [sic] und sonsten auch ankommen ist, mit welchem der herr feldtobrister auch angefangen das schloss so grausam zu bescheissen, das auch die kugelen durch alle vier wende durchgerissen. Das fuessvolck als es wegen hungers abgemattet, wolte nicht gerne daran, bis die reuter vom ross abstiegen und den anfangk gemacht, welchen dan das ubrige fuessvolck gefolget. Die Schweden [ob sie] sich schon im anfange gewehret, haben sie doch in der lenge nicht ausharren konnen, weil der meiste theil in der besatzung krangk und der Pohle vom heftigen scheissen nicht abliess, sondern die stadt vorlassen und sich auf das haus begeben, eine schwartze fahne ausgehangen und mit dem herrn grosscantzler zu parlamentieren angefangen. Darauf dan auch Carl Carlsen den

---

a) nach dem bische.
b) Pombeesen.

1) Der Abschreiber hat hier Worte und ganze Sätze ausgelassen. Der Sinn ergiebt sich aus de Thou: Rex ab obsidione [Wolmariae] X kalend. Xbr. discessit et Rigam septimo post die venit et rursus inde pridie Nonas Xbr. in viam se dedit, et facto per Benskam Curlandiae principis arcem itinere Vilnam venit . . . .

2) Der Name des Geschützes?

10. Decembris zu I. fl. Gn. ins lager gezogen mit des herrn ....[a]) Pont Delagardie[b]) sohne. Der her grosscantzler empfing Carl Carlsen und den jungen Pontum nicht allein uber vorhoffen, sondern begabet sie auch stadtlich, tractiret sie herlich. Den ander[n] ergeben[en] hieldt man glauben und liess sie der grosscantzler mit etzlichen Schweden reutern an sicher ordt geleiten. Haben also die Pohlen Wolmar nach dem sie fast acht oder neun wochen dafur gelegen, [bekommen], und zimblich bespeiset gefunden, aber weinigk kriegesmunition, welches zu bewahren darauf gelassen worden des teufels herzog[c]) Otto Keinbusch[1]) mit etlichen hundert knechten.

Nach einnehmung Wollmar hat der her grosscantzler alda ein zeit vorharret und etzlich von seinen volck nach Runeborgk dasselbe einzunehmen gesandt. Der Carl Carlsen [hatte?] I. Gn. gewiss zugesagt, die heuser daruber er zu entbieten [habe], als Runnenburgk, Helmet[d], Ermes einzureumen[e]). Es haben sich aber gemelte heuser mit nichten ergeben wollen, insonderheit die Runeburger, die Carl Carlsen entbieten lassen, er solte sich ferner ihnen zu entbieten enthalten, sintemahl sie ihme nicht mehr als einem gefangen[en] unterworfen, sondern I. Gn. hertzogk Carl, den sie auch in den todt treu zu sein vorharren wolten[f]), auch nicht solicht ihre treu als er vorgessen und hindan zu setzen. — Dieser andtwort so baldt der grosscantzler vorstendiget, hat er Carl Carlsen neben dem jungen Ponto nach der Wilda gesandt, von[g]) Wollmar aufgebrochen und mit dem ubrigen kriegesvolck nach Darpte begeben. Unterwegen haben sich I. fl. Gn. Helmet und Ermes ergeben, die

a) Lyttern.
b) delesante.
c) hehrzeug.
d) Holmert.
e) einzuruehmen.
f) zu vorharren sein solten.
g) vor.
[1]) S. oben S. 153. Bei de Thou heisst er Otto Rombaskus.

er dan eingenommen, die ergebene abziehen[a]) lassen. Von dar nach Anzen[b])[1]) vorrucket und noch eins an die Lieflender geschrieben und diese besiegelte ursachen ihnn zugesandt, auch ein gewisse zeit ernennet, sich hierauf [zu] erkleren[c]). . . . .

Was nun hiraus werden wirdt, gibt die zeit. Will aber schwerlich glauben, das die Lieflender zu ergebung zu bereden sein werden, weil gewiss zeitung kommen, dass die vornembsten sich vorschweren, nicht ehr von der festung zu weichen, man schlepet sie dan bei den fuessen herunter, sintemahl ihnen die Pohlen oft vorschlege gethan, aber nicht gehalten. Den wie die Pohlen ihr eidt halten, weiset aus die tegliche geschicht. Vor Kockenhuesen, Rosenbeck[d]), Rositten, da haben die vornembsten geschworen, den ergebenen kein leidt zu thuen, aber so lange gehalten, bis die stadt [ge]ofnet, da sie gleich jemmerlich niedergehauwen worden. Sonderlich hat das littowische . . . .[e]) volck vor Rositten schandtlos gehandelt. Den sobaldt die Teutschen das schloss geofnet, sich herausser begeben, sindt sie niedergehauwen, etzliche nasen, ohren abge-

---

a) sich abziehen.

b) Der Name fehlt.

c) Der nun folgende Auszug aus dem Inhalt des Schreibens von Zamoisky an die Livländer ist in der Vorlage bis zur Sinnlosigkeit verstümmelt und kann stellenweise nur mit Hilfe des entsprechenden Abschnittes bei de Thou errathen werden. Dieser bietet bei weitem mehr als die Vorlage, doch hat die Relation einige bei de Thou fehlende Sätze, die freilich sachlich von keinem Belang sind. Hier ist also de Thou nicht der Relation gefolgt, sondern er hat den ihm vorliegenden Briefwechsel Zamoiskis selbständig benutzt. In der Form weicht die Relation von de Thou insofern ab, als sie die Hauptgedanken des Zamoiskischen Schreibens in zwei Theile gliedert unter den Ueberschriften: Ursachen, welche die Livländer ..... bewegen sollen, von ihm [Carl] abzustehen und sich zu Polen zu schlagen, — und: Der Nutz und Frommen, den die Krone Polen den Livländern aufträget, ist dieser: ... Jeder der beiden Abschnitte ist in 8 Paragraphe getheilt. Von der Wiedergabe dieses Passus der Relation muss seiner übermässigen Fehlerhaftigkeit wegen abgesehen werden.

d) Rosenbergk.

e) und besten teutschen Varussapia.

1) Vgl. Hiärne S. 392; Gadebusch II 2, 266. De Thou nennt den Ort: Archlenem . . . Geo. Schernknigii (Schenking) egregiam et peramoenam arcem.

schnitten, augen ausgestochen und laufen lassen, etzliche die zungen ausgerissen, damit sie lange gequelet worden. Sonderlich haben sie schendtlos mit zwehen personen daselbst umbgesprungen, einer zwar baldt von ihnen erstochen worden, den anderen hat man an einen post gebunden und also zum ziehl nach ihm geschossen, auch uber 40 schuss uf ihm gethan, die doch (: so zu vorwundern :) alle ohne schaden abgegangen. Die Pohlen, weil sie gesehen, dass sie mit scheissen nichts ausrichten, zerhacken sie ihm, dass nicht ein gliedt gantz bleibet. Darumb auch die rache Gottes uberkommen und hat sich der oberste am 3. tage nach dem falschen rath die zunge abgerissen und mit prullen den geist aufgeben. Weil dan die Pohlen ihren eidt die zeit uber so gehalten, ist zu besorgen, das auch ebenmessig von ihnen wirdt gehandelt [werden], sie mögen so gute wort geben, wie sie wollen. Fistula dulce canit.

Dis sein nun die vornembsten geschicht, die sich die zeit hero in Lieflandt zugetragen, derer fast meistentheil ich ein spectator gewesen und dieselbigen[a]) dem gunstigen leser zu gute aufs papir bringen wollen. Daraus sich dan der gunstiger leser liecht wirdt zu erinnern haben, was zwischen beide parten Pohlen und Schweden vorgelauffen, auch wie beide parte im lande gehausiret und mit was treu das arme landt von ihnen gemeinet. Was nun ferner sich im lande begeben wirdt, gibt zwahr die zeit, ist aber schwerlich was gutes zu vorhoffen, weil der Schwede noch herliche vestungen inne hat und der Pohl das land fast ausgemartert, indem er nicht alleine die Teutschen, sondern auch nicht der pauren verschonet. Daraus dan warlich wol scheinet, dass der Pohle mit nichten etwas zu erhalten gedencket. Doch gibt es die zeit, hievon zu discuriren und wehre wol zu wunschen, dass kein Schwede in Lieflandt kommen.

---

a) denselbigen.

Zum beschluss muss ich dem gunstigen leser berichten, welche heuser der Schwede nocht itz im lande hat nemblich: Vellin, Marienburgk, Kremon, Adzel, Weisenstein, Wesenberg, Hapsal[a]), Narva, ...[b]) und die herrliche stadt Revell. Dieses sein zwar herliche heuser, [die] aber sehr schwerlich von der Pohlen macht zu schutzen sein .....[c]).

a) Gabell.

b) Carbodt.

c) wo der Schwede von andern christlichen teutschen Potentaten, wie die gemeine saget, im lande geschutzet werden.



Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.



Die Monstranz
des Hans Ryssenberg in der K. Ermitage zu St. Petersburg.

Von *R. Hausmann.*

Dazu zwei Tafeln.



Im Anfang des Jahres 1896 erhielt ich Kunde von einer Monstranz, die sich seit kurzer Zeit in der K. Ermitage zu St. Petersburg befinde und aus Livland stamme. Die Nachricht interessirte mich, ich wandte mich an Herrn W. v. Bock, Konservator der Abtheilung für mittelalterliche Kunst in dem reichen petersburger Museum, und dieser hatte die Liebenswürdigkeit, mir Photographien zuzusenden. Auf einer Reise nach Moskau zu Beginn dieses Jahres habe ich dann, wiederum dank der Vermittelung des Herrn v. Bock, das Kunstwerk eingehender kennen gelernt.

Die Abbildung, die beiliegt, wird, besser als eine Beschreibung, Art und Schönheit des Objekts lehren. Ein volles Urtheil über den Kunstwerth kann nur ein Kenner der Geschichte der Goldschmiedekunst und des katholischen Kirchenschmuckes fällen. Ich glaube, dass hier ein für beide Gebiete hervorragendes Werk aufgetaucht ist, das in Zukunft in der Geschichte des mittelalterlichen Kunstgewerbes nicht wird übersehen werden dürfen.

I. Die Monstranz, auch Ostensorium genannt, ist[1]) ein tragbares Gefäss, welches in der katholischen Kirche

---

[1]) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon s. v. — Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I[5] (1883), 240

dazu dient, Reliquien oder die Hostie zur Verehrung sichtbar auszustellen. Auf ihre Form und deren Entwicklung wurde von grossem Einfluss, dass im 14. Jahrhundert die Frohnleichnahmsprozession allgemeine Verbreitung fand[1]). Bei dieser bildet die Monstranz mit der Hostie den Mittelpunkt der Feier. Schon bei den älteren Monstranzen für Reliquien waren letztere in der Regel in einem Glasgefäss geborgen, das architektonisch gegliederte Seitenflügel umschliessen und eine stilisirte Bedachung krönt. An diese ältere Form lehnt sich die Monstranz der späteren Zeit an, sie gewann die Form eines tragbaren, turmartigen Sakramentshäuschens. Da sie sich seit dem 14. Jahrhundert entwickelt, schliesst sie sich dem gotischen Stil an und folgt auch den Phasen seiner späteren Ausgestaltung, zeigt namentlich „den grössten Reichtum in der Entwickelung der dem gotischen Turmbau entlehnten konstruktiven und dekorativen Formen im entschiedensten Hochstreben". Die Monstranz ist ein architektonisch aufgebautes, zum Tragen eingerichtetes Geräth. Der breite, einen festen Stand sichernde Fuss ist, ähnlich dem gotischen Kelchfusse, meist als Sechseck konstruirt und zieht sich zu einem schlanken Schaft zusammen, der in der Mitte von einem für die tragende Hand vorgesehenen Knauf (nodus) umfasst wird und über diesem sich zum Untersatz des Sakramentshäuschens erweitert. Der Raum für das Allerheiligste wird durch Säulchen oder kleine Eckpfeiler als Schrein gebildet, dessen Wandungen aus Krystall- oder Glasplatten bestehen und in dessen Mitte die Hostie an ihrem untern Rande von einer Zwinge in Gestalt einer schmalen halbmondförmigen Scheibe (lunula) aufrecht stehend erhalten wird. Dieser Glasschrein wurde später fast allgemein durch einen glockenartig abgeschlossenen Glaszylinder ersetzt. Der über dem Mittelraum auf-

[1]) Auch in Livland wurde sie im Beginn des 16. Jahrhunderts „nach löblicher christlicher Gewohnheit" mit grosser Prozession begangen. Bienemann, Luthertage 13.

steigende, in einen polygonen Turmhelm auslaufende und mit einem kleinen Kreuze oder der Kreuzblume gekrönte Baldachin wird an seinen beiden Seiten von Strebepfeilern getragen, welche auf Konsolen sich aufbauen und in offenen Nischen Statuetten von Heiligen oder Engeln bergen. — „Der zur Ausführung dieser Gefässe gewählte Stoff ist sehr verschieden, je nach den zu Gebote stehenden Mitteln. Die Kathedralen haben Monstranzen von Gold und Silber; die meisten Kirchen begnügten sich mit vergoldetem Kupfer oder Messing, aber auch reich geschnitzte Monstranzen kommen zuweilen vor . . . Die Grösse steigt von 0,31—1,56 m".

Das ist der herrschende Typus der Monstranz gegen Ende des Mittelalters[1]), ihn weist, vielfach in besonders glänzender Weise, auch das petersburger Exemplar auf.

Die petersburger Monstranz ist in Silber gearbeitet und aussen vergoldet, also in einer Weise hergestellt, die besonders bei Monstranzen für Kathedralen üblich war.

Das wolerhaltene Kunstwerk ist von bedeutender Höhe, 112 cm (= 3 Fuss 8 Zoll) vom Fuss bis zur Spitze. Es steht auf breitem Fuss, dessen Basis 30 cm Durchmesser hat und als Sechseck (Sechspass) konstruirt ist. Die sechs Seiten steigen sich verjüngend empor und haben, wo sie zum Schaft übergehen, einen gotisch stilisirten, mit Fialen verzierten, durchbrochenen Abschluss. Oberhalb dieses Abschlusses, in der Mitte des sechsseitigen Schaftes, folgt ein kräftiger, gleichfalls sechsseitiger Knauf mit hervortretenden Rhomben, auf deren Aussenfeldern die Buchstaben des Namens ihesus stehen. Am oberen Ende erweitert sich dann der Schaft zum Untersatz des Sakramentshäuschens. Die Höhe des Fusses ist 38 cm, beträgt also etwas mehr als ein Drittel der Höhe des Ganzen, er ist sehr kräftig gebaut, wie das bei einem schweren und hoch aufragenden

[1]) Eine Fülle solcher Monstranzen weist Otte a. a. O. innerhalb Deutschland und Oesterreich nach, auffallend viele werden aus dem preussischen Ordenslande genannt.

Geräth nothwendig war. An der Basis sind zwei starke Oesen angebracht, deren Bestimmung nicht sicher ist[1]).

Der Haupttheil der Monstranz ist das Sakramentshäuschen, dieses zeigt darum auch den meisten Schmuck. Gewöhnlich, wenn die Monstranz in der Kirche stand, wird die Hostie nur von der einen, der vorderen Seite zu sehen sein; bei Prozessionen war es wünschenswerth, dass sie auch von der Rückseite sichtbar war. Dagegen kamen die Flanken rechts und links weniger in Betracht. Hieraus erklärt sich, dass das Sakramentshäuschen als Basis ein breites aber schmales Viereck hat. Von diesem aus erhebt sich der ganze Aufbau. Er ist streng architektonisch gehalten, ein gotischer Turm, an der Grundfläche 26 cm breit. In drei Stockwerken steigt er 74 cm in die Höhe. Das untere Stockwerk enthält den Schrein für die Glasglocke, in welcher sich die auf einer Säule stehende, scheinbar von zwei Engeln getragene, gespaltene lunula für die Hostie befindet. Im zweiten Stock erblickt man unter Baldachin eine gekrönte Maria in der Sonne. Im dritten Stock, dem polygonen Turmhelm, steht ein Ritter mit blossem gelocktem Haupt, in der Rechten eine Lanze, in der Linken einen kleinen Reiterschild haltend; obgleich ein Lindwurm nicht am Boden zu sehen ist, wird die Gestalt wol den heiligen Georg darstellen. Die Spitze des Turms bildet ein Kreuz, dessen eine Seite Christus, die andere Maria zeigt.

Der mittlere Theil, das untere und zweite Stockwerk, ist auf beiden Seiten mit reichstem Schmuck flankirt. Zahlreiche Strebepfeiler, die auf Konsolen ruhen, ragen in die Höhe und bilden fensterartige Nischen, die im unteren Stockwerk von Baldachinen überdeckt sind und Statuetten

---

[1]) Es könnten durch sie Riemen gezogen sein, um die Monstranz zu befestigen, wenn sie getragen werden sollte. Nachträglich haben sich zwei kleine silberne Glocken von circa 35 mm Höhe gefunden, die an den unteren filigranartigen Ornamenten gehangen haben sollen.

von Heiligen bergen. Das oberste Stockwerk ist dann als durchsichtige filigranartige Pyramide gestaltet.

Das ganze Sakramentshäuschen zeigt den Stil der späteren Gotik des ausgehenden 15. Jahrhunderts, der Spitzbogen hat bereits die nach innen geschweifte Form (s. g. Eselsrückenbogen). Die architektonische Strenge geht so weit, dass an dem reich verzierten Turm sogar Wasserspeier nachgebildet sind. Masswerk mit Fischblasenornament ist auf den Flächen mehrfach in Anwendung gebracht.

Von der Basis des Sakramentshäuschens hängt Spitzenornament herab, von grosser Zartheit im Muster.

Zum Schmuck sind, so namentlich an den Flächen über und unter dem Glaszylinder, mehrfach Edelsteine verwandt; sie haben noch keinen krystallinischen Schliff, den man im Mittelalter nicht kannte, sondern sind rundlich, halbkugelförmig, in s. g. mugeliger Form geschliffen und in Kästen ziemlich roh gefasst. Auch Schmelz oder Email ist vielfach zur Verzierung in Gebrauch genommen. Einige Edelsteine sind aus der Fassung ausgefallen, verloren gegangen.

In den Nischen des unteren Stockwerks waren wol sechs Apostelfiguren angebracht, von welchen fünf erhalten sind, die aber nur zum Theil noch fest auf ihrem Platze stehen. In den beiden Fensternischen vorn waren wahrscheinlich Peter und Paul aufgestellt, zu erkennen sind weiter Bartholomäus mit dem Messer, Andreas mit dem Kreuz.

Im Ganzen ist das Kunstwerk sehr gut erhalten. Grössere Verluste sind nicht zu beklagen[1]). Einige Verbiegungen etwa in den Spitzen der Türmchen oder Lockerungen im Verbande, haben leicht wieder gut gemacht werden können.

Die Komposition des Ganzen, die Korrektheit des Stils zeigt hohes künstlerisches Können. Die Ornamentirung ist reich, aber nicht überladen, die Linien werden nicht

[1]) Für Monstranzen waren Futterale gebräuchlich. Eins aus Leder mit gepresstem Ornament, aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, stammt aus Chemnitz. Otte, Handbuch I, 243.

schnörkelhaft, laufen nicht todt aus. Nehmen wir an, dass die Monstranz nach einer Zeichnung gefertigt wurde, so ist diese von guter Hand entworfen. Dieser glänzenden Anlage des Ganzen gegenüber zeigt die Metallarbeit nicht immer volle Sorgfalt, die einzelnen Zacken und Blätter lassen strenge Genauigkeit mehrfach vermissen. Freilich, das Kunstwerk war auf Wirkung aus der Ferne berechnet, sodann hat manches Detail wohl auch gelitten durch schwere Geschicke, welche die Zeitläufte brachten.

Der Fuss der Monstranz ist breit ausgelagert und als Sechspass gestaltet. Von den sechs Flächen zeigen drei Gravirungen von nicht sehr feiner Arbeit. Auf dem ersten Felde ist ein Bischof dargestellt mit Mitra und Nimbus, auf einem Tron auf Polster sitzend, die rechte Hand segnend erhoben, in der linken den Stab. Keine Inschrift. — Das zweite Feld ist leer.

Im dritten Felde sieht man eine reich mit Blumen gedeckte Ebene, in ihr kniet auf dem rechten Knie eine männliche Figur mit Nimbus, in den Händen ein Spruchband haltend, mit der Inschrift ÷ **s. Johann** ÷ (der Evangelist)[1]. Vor dieser Figur steht auf dem Blumenfelde ein Kelch, aus dem Blätter oder Flammen hervorzüngeln. — Das vierte Feld ist leer.

Das fünfte Feld zeigt Jesus, mit Nimbus, jugendlich, knabenhaft gehalten, ohne Nägelmale, inmitten der Marterwerkzeuge stehend: im linken Arm das Kreuz, an welchem die Geissel hängt, weiter die Säule mit dem Strick, Lanze und Schwamm, Rutenbündel, Hammer, Zange, Dornenkrone, drei Würfel. Ueber das Feld geht ein Spruchband mit der Inschrift in gotischer Minuskel: + **Int + iar ÷ unses herrn** ÷ **M** ÷ **CCCC** + + **LXXIIII** ÷. — Das sechste Feld ist leer.

Die Inschrift des fünften Feldes ist natürlich von grosser Wichtigkeit, sie giebt uns das Jahr der Entstehung der Arbeit 1474. Mit dieser Zeit stimmt gut überein, dass, wie bemerkt, die Monstranz den Charakter der spätgotischen

[1]) Tafel II.

Baukunst zeigt, so die nach innen geschweiften Spitzbogen. Die niederdeutsche Sprache dieses Spruchbandes scheint darauf zu deuten, dass die Kirche, für welche das Gerät bestimmt war, im niederdeutschen Gebiet lag. Sonst wäre wol lateinische Jahresangabe gewählt worden.

Eine weitere wichtige Angabe über die Entstehung der Monstranz findet sich auf der Innenseite des Fusses. In gotischer Kursivschrift ist hier eingeritzt[1]): „**Hans ryssenberch heuet dusse munstrancyge gemaket myt der godes hulpe amen got geue vns alle dat euyge leuen.**" Wo hat dieser fromme Goldschmied Hans Ryssenberch gelebt?

Die niederdeutsch abgefasste Inschrift weist wieder auf einen Meister im Gebiet niederdeutscher Zunge. In Lübeck tauchen im 15. Jahrhundert Glieder der Familie Ryssenberch auf[2]): 1429 wird ein Evert Russenberch als verstorben angeführt, 1427—1448 ist Johann R. dort Ratmann, Heinrich R. wird 1452, Evert R. 1456 dort genannt. — Ein Goldschmied Hans Russenberch ist dagegen im 15. Jahrhundert in Lübeck nicht nachweisbar[3]).

Aber auch in Reval ist die Familie Ryssenberch vertreten. Es sind Aufzeichnungen der Kleinen- oder Kanuti-Gilde in Reval erhalten[4]), welche die im Besitz dieser Genossenschaft befindlich gewesenen, silbernen Standbilder ihres Schutzpatrons, des heiligen Kanut, betreffen. Ein solches Standbild war 1442 durch Beiträge der Mitglieder gestiftet worden. Beim Wechsel im Amt des Ältermanns übergab der abtretende dem neuen auch das Silbergerät der Gilde.

Zum Jahr 1488 ist nun eingetragen: „Item ßo hefft Hans Russenbarch sunthe Knutes bilde van sulver entfangen im [14]92$^{\text{sten}}_{\text{n}}$ jare". Es ist also ein Hans Russenbarch

1) Tafel II.

2) Lübisches Urkundenbuch Bd. 7—9. Das Werk geht bis jetzt nur wenig über die Mitte des 15. Jahrh. hinaus.

3) Gefällige Mitteilung von Staatsarchivar Hasse in Lübeck.

4) Livl. Urkunden-Buch 9, 922.

um diese Zeit Ältermann der St. Kanuti-Gilde in Reval gewesen. Während in Riga die Goldschmiede, freilich erst seit 1631, zur grossen Gilde gehörten, waren und blieben in Reval die Mitglieder dieses Gewerbes Genossen der kleinen, der Kanuti-Gilde[1]). Somit war es sehr wol möglich, dass der Ältermann dieser Gilde, Hans Russenbarch, ein Goldschmied war. Diese Annahme wird durch Materialien des revaler Archivs bestätigt, das auch über weitere Glieder dieser Familie Auskunft erteilt[2]). Danach wird der Goldschmied Hans (I) Rissenberch 1450 Bürger in Reval, ist 1453 in Reval nachweisbar, besass 1455 ein Haus in der Langstrasse in der Nähe der Olaigilde[3]), führte ein eigenes Wappen (zwei Querbalken) und wird 1472, 1488, 1497 erwähnt. Im letzteren Jahr überträgt er seinem Sohn, der auch Hans (II) hiess und wie sein Vater Goldschmied war, ein Haus in der Langstrasse und 1503 bringt diesem seine Frau Margarethe, Witwe des Olaf Droste, noch ein Haus als Brautschatz zu. Der Ruhm der Kunst dieses jüngeren Hans ging auch über das Meer, er arbeitete eine vergoldete Monstranz für die Kirche zu Niegenkerken in Finland, in der Nähe von Wiborg, wofür er im Jahr 1522 an Arbeitslohn 50 Mark rig. zu fordern hatte[4]). —

---

[1]) Nottbeck und Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval. 1896, I S. 81.

[2]) Den Herren A. Hackman in Helsingfors, L. Arbusow und Ant. Buchholtz in Riga, E. v. Nottbeck und G. v. Hansen in Reval sage ich besten Dank für die Hülfe bei den Nachforschungen nach dem Meister der Monstranz.

[3]) Das drittälteste Erbebuch der Stadt Reval, ed. Nottbeck 1892, Nr. 1304, 1311, 1320.

[4]) Hansen, Regesten aus zwei Missivbüchern, 1895, S. 48: der Rat von Reval an den Hauptmann von Wiborg: es habe zu fordern „bie zeligen her Magnus Bock, kerkhern tor Niegen kerken . . . . Hans Rissenberch vor vordenst arbeides loen eine vorgulde monstranze to maken, 50 mk. rig. und sust noch 3½ mk.“ — Niegenkerken, heute Nykyrka, Uusikirko, etwa 50 Werst südöstlich von Wyborg. 1535 wurde von König Gustav I auch in Finland der katholische

Auch sein Sohn Simon (I) war Goldschmied und Ältermann der Kanuti-Gilde in Reval; als er im Jahre 1556 dieses Amt niederlegte, verehrte er der Gilde einen noch heute in deren Besitz befindlichen Becher[1]). Er ist 1571 noch nachweisbar, aber vor 1600 gestorben[2]). Er war ein wolhabender Mann und mit Dorothea von Derfelden verheiratet, die nach seinem Tode den Goldschmied Stephan Schünemann ehelichte. Sein Sohn Simon (II) reiste mit seinem Vetter Joh. von Derfelden nach Moskau und starb 1604 März 6.

Wir können also, wie man sieht, in Reval unter dem Namen Ryssenberg durch drei Generationen eine Goldschmiedefamilie von der Mitte des 15. bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts nachweisen, die zu Wolstand und Ansehen emporstieg, deren Arbeiten auch in der Ferne Ruf hatten.

Somit darf als bewiesen gelten, dass unsere schöne Monstranz im Jahre 1474 in Reval vom Meister Hans Ryssenberch gearbeitet ist.

Reval darf sich mit Recht dieses Meisters rühmen. Es liegt hier ein glänzendes Zeugniss vor für die hohe Entwicklung, die das Kunsthandwerk im 15. Jahrhundert in diesen Landen gewonnen hatte. Jüngst ist in trefflicher Weise der Beweis geführt worden[3]), „dass die Goldschmiede-

Kirchenschmuck eingezogen, dabei ist eingeliefert itt nytt Sacrament forgüldh vtoff Nykirke, somit ist die revaler Arbeit wahrscheinlich in die königliche Schatzkammer gewandert und eingeschmolzen. Vergl. Leinberg, Handlingar. — Im erwähnten Briefe von 1522 findet sich die Angabe, dass 1 Last 2 Schiffpfund Salz (= 22 Schiffpfund) 29 Mark 6 Schill. kosten, also 1 Schiffpfund etwa 1⅓ Mark. Vergleicht man diese Angabe mit dem heutigen Marktpreise von einem Schiffpfund Salz, das 230 Kop. beträgt, so würden 50 Mark, der Arbeitslohn für die Monstranz, etwa 86 Rbl. gleichzusetzen sein. Doch haben solche Berechnungen einen sehr schwankenden Boden.

[1]) Katalog der Ausstellung zum X. archäolog. Kongress in Riga 1896 Nr. 1306.

[2]) Hansen, Katalog d. revaler Stadtarchivs, 1896, S. 155 wird zum Jahr 1580 das Inventar von Simon Russenberch angeführt.

[3]) Ant. Buchholtz, Goldschmiedearbeiten in Livland, Estland und Kurland, 1892, S. 5.

kunst in den Ostseeprovinzen während der Stylperioden der Renaissance und des Barokko auf keiner geringeren Stufe stand, als Deutschlands Meister in jener Zeit errungen hatten". Wir sehen jetzt, welche stolze Höhe diese Kunst bereits im 15. Jahrhundert in Livland einnahm. Und in Reval konnte sie wol im Flor sein, die Stadt erfreute sich eines fast ununterbrochenen Friedens, die inneren Verhältnisse wurden hier nicht, wie oft in Riga, durch heftige, langwierige Kämpfe mit dem Landesherrn erschüttert, der Handel brachte reichen Gewinn. Der gab dann die Mittel, schönes kunstvolles Silbergerät zu erwerben. Noch heute hat sich trotz der Stürme der Zeiten in und aus Reval manches davon erhalten, das jüngst in schöner Reproduktion veröffentlicht worden ist[1]). Über einigen weiteren Silberschmuck haben wir schriftliche Nachrichten. Wir hören, dass das Dominikanerkloster in Reval gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts 20 Kelche besitzt, von denen einer in den Händen unsers Meisters Hans ist, „de ene is tor make, den heft Russenberch, de sal wegen 2 mrc. lodich myn 2 lot"[2]). Oder aus dem Jahr 1527 wird berichtet, der Rat habe einem (ungenannten) Goldschmiede eine Kanne für 4 Mrk. zum Vergolden gegeben, die einen Wert von 226 Mrk. hat. Das sind Zeugnisse für hohen Wolstand, für Freude am Besitz schönen Schmuckes.

Ein Beschauzeichen, durch welches im 16. Jahrhundert der Ältermann der Goldschmiede anerkannte, dass die Arbeit gut und vollwertig sei, und das durch seine Marke, der Stadt Zeichen, auf den Entstehungsort wies, ist bei der petersburger Monstranz, dem Werk des 15. Jahrhunderts, nicht vorhanden[3]). Stempel sind hier überhaupt nicht eingeschlagen, weder Beschau- noch Meisterzeichen.

---

[1]) Buchholtz, a. a. O.

[2]) Inventar der Dominikaner. Perg. Orig. ohne Datum, aber vor 1494. Reval, Archiv der Schwarzhäupter.

[3]) Nach einer Mitteilung von Hansen soll eine Ratswillkür von 1503 in Reval vorschreiben, dass die Arbeit der Goldschmiede mit

Dagegen ist das Gewicht angegeben, indem im Innern des Fusses eingeritzt ist[1]: XXXVII† *M.* lod IIII lott, d. h. $37^1/_2$ Mark lodig 4 Loth. Das Gerät wiegt heute 20 Pfund 64 Solotnik russisch (= $20^2/_3$ *℔* zu $409_{,531}$ gr.) = $8463_{,64}$ gr. Die Mark zu 16 Lot gerechnet, wäre die Monstranz 406 Lot schwer, demnach 1 Lot = $14_{,012}$ gr., 1 Mark = $224_{,192}$ gr.

Das Kunstwerk ist, wie bemerkt, in Silber gearbeitet und aussen vergoldet. Was den Gehalt des Silbers betrifft, so hat dieses die 88. Probe[2], d. h. in 96 Theilen (1 Pfund russ. = 96 Solotnik) sind 88 Theile reines Silber. Dieser Gehalt in mittelalterliche Mark- und Lotrechnung umgesetzt (1 Mark = 16 Lot) ergiebt $14^2/_3$ lötiges Silber. Der revaler Goldschmiedeschragen von 1453 schreibt vor[3]: „de mark lodich sal holden 15 loet min en oer". Die Geldmark hatte 48 Oer, diese Rechnung auf die Gewichtsmark übertragen, ist, da 16 Lot = 48 Oer wären, 1 Oer = $^1/_3$ Lot. Demnach fordert der Schragen von 1453, dass die Mark lötig $14^2/_3$ Lot reines Silber enthalten soll. Die petersburger Monstranz entspricht somit genau der Forderung des damals in Reval geltenden Schragens von 1453. Der spätere Schragen von 1537 fordert volles 15 lötiges Silber. Heute darf nach russischem Gesetz Silber unter der 84. Probe = 14 lötiges älterer Rechnung nicht verarbeitet werden. Die Monstranz ist also aus besserem Material gearbeitet, als das Gewerbe heute gesetzlich gebraucht.

---

der Marke des Meisters bezeichnet werde. Die älteren Schragen von 1393 und 1453 haben die Forderung nicht, sondern erst der von 1537. In Lübeck tauchte sie 1492 auf, vergl. Wehrmann, Zunftrollen 215; in Hamburg scheint sie älter zu sein, Rüdiger 97.

[1] Tafel II.

[2] Nach Untersuchungen, die Herr von Bock die Güte hatte in der offiziellen petersburger Prüfungsstätte, der Probirkammer, ausführen zu lassen.

[3] Buchholtz, Goldschmiedearbeiten, S. 2.

II. Woher stammt die Monstranz, welcher Kirche hat sie angehört?

Das Kunstwerk ist vor etwa zwei Jahren der Ermitage von der Akademie der Wissenschaften in Petersburg zugesandt worden. An die Akademie war die Monstranz als ein Bestandtheil der grossen Sammlung gekommen, die den Namen der Kunstkammer führte, und deren Entstehung auf Peter d. Gr. zurückgeht.

Kunstkammern waren im 17. Jahrhundert häufig in abendländischen Residenzen. Peter besichtigte sie mit grossem Interesse[1]) und war bestrebt, auch in Russland eine anzulegen. Bereits auf seiner ersten grossen Studienreise 1697 hatte der Zar in Westeuropa, besonders in Holland, eine nicht unbeträchtliche naturwissenschaftliche Kollektion erworben, die nach Moskau geschickt wurde und später nach Petersburg übergeführt ward. Peter ist dann während seiner ganzen Regierung eifrig darauf bedacht, diese Sammlung zu mehren: 1716 werden von ihm aus Kopenhagen „Raritäten“ geschickt[2]), weiter kauft der Zar in Danzig, Amsterdam etc. gegen sehr bedeutende Summen berühmte Sammlungen. Als er in die Heimath zurückgekehrt, besucht er seine „Kunstkammer“, 1718 erlässt er den Befehl, dass aus ganz Russland Seltenheiten aller Art, namentlich Missgeburten, todte sowol wie lebende, aber auch andere Merkwürdigkeiten, wie etwa im Erdboden gefundene Alterthümer, an die Kunstkammer geschickt werden sollen. Selbst auf dem Feldzuge gegen Persien denkt der Zar an seine Sammlungen; in einem Briefe aus Astrachan ordnet er an, wie neue Räume und Schränke für sie herzurichten sind, zum nächsten Sommer soll die Kunstkammer fertig sein[3]).

---

1) So z. B. die in Berlin. Vergl. Bergholz, Tagebuch, in Büsching, Magazin 19, 7. — Die Kunstkammer in Dresden besah Peter sofort in der Nacht nach seiner Ankunft 1698. Brückner, Peter 161.

2) Матеріалы для ист. Имп. Академ. Наукъ (1885) I, 1.

3) Мат. I, 7. Пекарскій, Наука и Литер. въ Россіи при Петрѣ Вел. (1862), I, 55 vom 22. Dez. 1722, nach Мат. vom 22. Okt. Der

Noch zu Lebzeiten ihres grossen Gründers wurde sie dem Publikum geöffnet, war eine Sehenswürdigkeit von Petersburg[1]).

Nur wenig später als für die Kunstkammer wurde der Grund zu einer anderen wichtigen Sammlung gelegt, zur ersten öffentlichen Bibliothek in Russland. Ihr ältester Stock bildeten Bücher, die als Kriegsbeute gewonnen waren, so gegen 2500 Bände, die aus Mitau stammten. Es ist der Anfang der heutigen Bibliothek der Akademie; bereits 1728 wurde sie in das Haus übergeführt, das sie noch jetzt beherbergt. Auch sie war der öffentlichen Benutzung zugänglich.

Die Aufsicht über diese beiden Sammlungen übertrug der Zar anfänglich seinem Leibarzt Areskin. Unter diesem als dem obersten Mediziner des Reichs stand auch die Leitung der medizinischen Kanzlei. In den Dienst dieser Behörde zog ihr Vorstand im Jahre 1714 einen jungen Gelehrten Joh. Dan. Schumacher, der 1690 in Kolmar geboren war und in Strassburg studirt hatte. Ihm wurde übertragen, die ausländische Korrespondenz zu führen und die Bibliothek und die Sammlungen in Ordnung zu halten[2]). Schumacher verstand sich rasch die Gunst nicht nur seines Vorgesetzten Areskin und dessen Nachfolgers Blumentrost zu erwerben, sondern auch die Zuneigung des Zaren selbst. Dieser sandte ihn 1721 mit wichtigen wissenschaftlichen Aufträgen ins Ausland. Ihm, Schumacher,

---

Brief ist an den Ober-Bau-Direktor Sinjawin gerichtet, was in Матеріалы nicht angegeben ist. Dass in dieser grossen Edition nicht durchgehend die Namen von Absender und Empfänger der Schreiben festgestellt werden, wird sehr vermisst.

[1]) Vergl. Bergholz 115, der die Sammlung im Jahre 1721 besuchte und mehrere lebende Missgeburten erwähnt. „Bei dieser Naturalienkammer ist ein schönes Medaillen-Cabinet, wie auch eine ziemliche Bibliothek.“

[2]) Мат. I, 1: Schumacher an Mentschikow im Jahre 1716: раритеты къ кабинету Е. В., которые велѣно принять и смотрить мнѣ. — Мат. I, 2 aus dem Jahre 1718 Blumentrost an den Zaren: Библіотекарь Я. Д. Шумахеръ и надсмотритель всякихъ раритетовъ и натуралей.

schreibt Peter in einem Brief von 1722, ist das Kabinet übertragen[1]), er soll entscheiden, wie dieses geordnet werden muss. Im Jahre 1724 wird Schumacher seines Dienstes in der medizinischen Kanzlei entbunden, er soll nur die Bibliothek und die Kunstkammer leiten, für beide Kataloge anfertigen und sobald die Akademie ins Leben tritt, bei dieser das Sekretariat verwalten[2]). Bereits im folgenden Jahr 1725 wurde die Akademie eröffnet, Bibliothek und Kunstkammer wurden ihrer Obhut anvertraut, Schumacher aber blieb Vorstand beider Sammlungen und übte bald als Leiter der akademischen Kanzlei einen erdrückenden Einfluss auf die Akademie aus. Wohl kam es darüber zu schweren Konflikten, im Oktober 1742 wurde Schumacher seines Amtes enthoben, aber im Dezember 1743 wurde er wieder restaurirt und erhielt sich in seiner dominirenden Stellung bis an seinen Tod im Jahre 1761.

Die Leitung beider Sammlungen hielt Schumacher in seiner festen Hand; in der Kunstkammer seien viele merkwürdige goldene und silberne Sachen, schreibt er 1724 dem Senat[3]). Als dieser 1732 die Akademie fragt, wie umfangreich die Sammlungen seien, woher sie stammen, antworteten die Mitglieder nicht ohne Erbitterung, sie hätten über diese Gegenstände nie die Aufsicht gehabt, Schumacher allein könne hierüber Auskunft geben, er habe alle Verzeichnisse und Kataloge. Letztere sollen in Folge dieser Requisition des Senats ins Russische übersetzt werden, waren ursprünglich wahrscheinlich deutsch geführt worden[4]).

Jedenfalls waren umfangreiche Kataloge vorhanden[5]), zunächst nur handschriftliche. Früh jedoch schon regte sich der Wunsch, gedruckte Uebersichten zu besitzen.

1) Мат. I, 7: призови Шумакѣра, которому кабинетъ врученъ.

2) Мат. I, 14. 33.

3) Мат. I, 36.

4) Мат. II, 187. 192. 200. 258.

5) Мат. V, 87. 104. 151. 269 u. ö.

Bereits 1727 ist davon die Rede, einen illustrirten Katalog der Kunstkammer drucken zu lassen[1]). Aber die Ausführung der grossen Arbeit verzögerte sich. Wiederholt hören wir jedoch von Katalogisirungsarbeiten: 1737 ist Brehm aus Reval in der Bibliothek mit solchen beschäftigt, während der Orientalist Kehr einen grossen Münzfund von 4000 tartarischen Münzen in der Kunstkammer aufarbeitet; 1739 drängt Schumacher, dass die Münzen in der Kunstkammer schneller abgezeichnet werden mögen; im folgenden Jahre 1740 macht der Student Zeitler Abschriften für den Katalog der Bibliothek und der Kunstkammer. Auch der Akademiker Stählin sagt, dass er 1740 am Katalog der Bibliothek gearbeitet habe[2]).

Was den Katalog der Kunstkammer betrifft, so berichtet 1776 der spätere Bibliothekar der Akademie Bacmeister in seinem Essai sur la bibliotheque et le cabinet de l'Academie S. 169, es hätte Crusius les médailles et d'autres pièces antiques et curieuses in Ordnung gebracht. Chr. Crusius war 1715 im Voigtlande geboren und hatte sich in Leipzig, besonders unter dem trefflichen Historiker Mascov, gebildet; 1740 wurde er für griechische und römische Geschichte und Alterthümer als Adjunkt in den Dienst der petersburger Akademie gerufen, wo er bis 1749 blieb, dann nach Deutschland zurückkehrte und 1767 als Professor in Wittenberg starb[3]). Wahrscheinlich ist er in der Kunstkammer besonders bei der Ordnung der antiken Münzen beschäftigt gewesen, mag auch als guter Latinist bei der lateinischen Schlussredaktion des Katalogs geholfen haben.

Im Jahre 1741 trat der erste Theil des im Jahre 1745 abgeschlossenen Werkes an die Oeffentlichkeit: Museum

---

1) Мат. I, 295.

2) Мат. III, 574 ff.; IV, 231. 513. — Пекарскій, Ист. Акад. I, 555. Ueber den Katalog der Bibliothek, der nicht befriedigend ausfiel, vergl. das scharfe Urtheil von Соболевскій in der Литер. русск. библ. изд. Геннади, СПБ. 1858, 178.

3) Пекарскій, Ист. Акад. I, 689.

Imper. Petropolitanum. Das ganze Werk besteht aus zwei Volumen in fünf Bänden und ist heute eine bibliographische Seltenheit. Ein Verfasser des Werkes ist nicht genannt. Dass es aber inhaltlich als eine Arbeit Schumachers anzusehen ist, kann nicht bezweifelt werden. Dessen Schicksal ist auch für das Werk verhängnissvoll geworden: als Schumacher im Oktober 1742 inhaftirt ward, wurden auch die Kataloge der von ihm verwalteten Sammlungen versiegelt. Erst im Mai 1743 werden die Schränke wieder geöffnet, und kann der Druck des Katalogs fortgesetzt werden. So ist zu erklären, dass während der zuerst erschienene Band Vol. II, Pars I bereits 1741 gedruckt worden ist, Vol. II, Partes II und III erst 1745 erschienen[1]). Von diesen beschreibt Vol. II, Pars I die res artificiales, dagegen werden in II und III die nummi antiqui et recentiores behandelt.

In dieser ältesten Beschreibung der Kunstkammer, in diesem 1741 erschienenen Werk: Musei Imperialis Petropolitani Vol. II. Pars prima, qua continentur res artificiales, wird S. 202 unsere Monstranz angeführt: Extra scrinia. No. 1. Hierotheca ex argento inaurato, secundum regulas architecturae Gothicae efficta, in qua panis, seu hostia sacra reponitur. Nota. Tzar Ioan Wasiljewicz Dorpato expugnato illam inter alia spolia abstulit. — An diese ältere lehnt sich ein Menschenalter später eine jüngere Nachricht. Im Jahre 1776 liess J. Bacmeister, Unterbibliothekar der Akademie der Wissenschaften, ausführliche Mittheilungen über die Bibliothek und das Kabinet der Akademie erscheinen in seinem erwähnten Essai sur la bibliotheque et le cabinet de curiosités et d'histoire naturelle de l'Academie des sciences de St. Petersbourg. Auf der Seite 238 führt Bacmeister unsere Monstranz an: Un Ciboire d'argent doré enlevé de Dorpat du tems de l'invasion du Tzar Ivan Wasilovitsch en Livonie. Il est très bien exécuté et dans le gout de l'ancienne architecture gothique. — Und weiter reiht sich das

[1]) Vol. I behandelt die naturwissenschaftlichen Sammlungen.

Werk an Кабинетъ Петра Великаго. Издано О. Бѣляевымъ. Отдѣл. III. С.-Петербургъ 1800, стр. 8, 17: Великолѣпный серебреный вызолоченный церковный сосудъ, сдѣланный старинною Готтическою архитектурою, въ коемъ Католики носятъ дары Христовы или причастіе, и который Царь Іоаннъ Васильевичь, при взятіи города Дерпта, получилъ между прочими драгоцѣнностями въ добычу.

Wie man sieht, stimmen die drei Angaben mit einander überein. Die Verfasser der späteren Verzeichnisse haben das erste natürlich gekannt. Bacmeister gedenkt S. 169 des älteren lateinischen Katalogs. Beläjew sagt II, 2, dieser sei nur in einer kleinen Auflage gedruckt und jüngere Erwerbungen seien zu diesem Katalog zugeschrieben worden. Offenbar hat ihm bei seiner Arbeit ein solches vermehrtes Exemplar vorgele gen

Die späteren gedruckten Nachrichten des 18. Jahrhunderts gehen also auf den ersten Katalog von 1741 zurück. Wenn wir diesen als eine Arbeit Schumachers ansehen dürfen, so ist, da er die Leitung der Kunstkammer seit 1714 in seiner Hand hatte, die Tradition, dass die Monstranz in Dorpat erbeutet sei, bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinaufgerückt. Ueber die Sammlungen waren stets ausführliche Register geführt worden. Wahrscheinlich haben solche auch für die ältesten Bestände existirt. Die Anfänge der Kunstkammer führen nach Moskau, dorthin hatte, wie wir sahen, Zar Peter seine ersten Ankäufe bringen lassen. von dort sind sie später nach Petersburg übergeführt worden. Aus Moskau könnte auch unsere Monstranz nach Petersburg gekommen sein.

Freilich fehlt jede direkte Nachricht, dass dieses Kunstwerk im 17. Jahrhundert in Moskau gewesen ist. Namentlich scheint es in dieser Zeit nicht zur zarischen Schatzkammer gehört zu haben. Wir besitzen mehrere ausführliche Verzeichnisse der dort geborgenen Kostbarkeiten[1]), nirgend

[1]) А. Викторовъ, Описаніе записныхъ книгъ и бумагъ старинныхъ дворцовыхъ приказовъ 1584—1725 г. Москва 1877.

findet sich hier eine Angabe, mit der unsere Monstranz gemeint sein kann. Auch dem ausgezeichneten Kenner auf diesem Gebiet, Sabelin, ist, wie mir freundlichst mitgetheilt wird, aus Beschreibungen russischer Alterthümer des 16. und 17. Jahrhunderts keine Angabe bekannt, die auf diese Monstranz bezogen werden könnte, es sei auch kaum anzunehmen, dass ein Gegenstand, der zum katholischen Gottesdienst gebraucht worden war, sich in Moskau durch diese Zeit hindurch unverletzt erhalten hätte.

Man hat die Vermutung ausgesprochen, es liege hier eine Verwechselung vor, es sei wol ein Vorgang aus der Zeit Peters in die Iwans zurückgeschoben, die Monstranz sei ein Beutestück des nordischen Krieges. Aber zunächst spielt dieser zum grössten Theil in protestantischen Ländern, östlich und südlich des baltischen Meeres, wo im 18. Jahrhundert schon lange keine katholischen Monstranzen mehr im Gebrauch waren, nur in Litauen haben damals russische Truppen vorübergehend katholische Gebiete berührt. Sodann, eine Nachricht, dass dieses Kunstwerk im 18. Jahrhundert als Kriegsbeute erworben sei, haben wir nicht, während die positive Angabe des ältesten Katalogs vorliegt, die Monstranz stamme aus Dorpat. Es ist bedenklich, aus Mangel an anderen Nachrichten die Zuverlässigkeit einer direkten, an sich nicht unmöglichen Behauptung zu bestreiten. Wahrscheinlich hat die Monstranz im 17. Jahrhundert nicht in der zarischen Schatzkammer gelegen, sondern war an irgend einem andern Ort geborgen.

Somit bleibt die Frage, wo sich diese Monstranz im 17. Jahrhundert befunden, wegen Mangel an anderen Nachrichten, ungelöst[1]).

[1]) Vielleicht finden sich noch Materialien auch zu dieser Frage in neuen Beiträgen zur Geschichte der Akademie, die erwartet werden dürfen, wenn ein noch nicht ganz gesichteter Theil des Archivs der Akademie, das s. g. Konferenz-Archiv geordnet wird, was, wie ich von kompetenter Seite erfahre, in nächster Zeit geschehen soll.

Im Ganzen ergiebt sich also Folgendes: die petersburger Monstranz wird schon im Jahre 1741 im ersten Katalog der Kunstkammer genannt. Die Nachrichten dieses Verzeichnisses dürfen bis zur Gründung der Sammlung, d. h. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, für beglaubigt gelten. Bereits in diesem ersten und dann regelmässig in den späteren Katalogen wird hinzugefügt, die Monstranz sei durch Truppen Iwans des Schrecklichen aus Dorpat als Kriegsbeute fortgeführt. Diese mit aller Bestimmtheit auftretende, seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts ausschliesslich herrschende Ueberlieferung mag auf Angaben zurückgehen, die dem Bearbeiter des Katalogs von 1741 vorlagen. Woher sie stammen, wissen wir nicht, sie zu verwerfen, sind wir zunächst nicht berechtigt.

III. Die Wahrscheinlichkeit, die Monstranz sei ursprünglich für Dorpat bestimmt gewesen, wächst natürlich jetzt sehr, wo wir wissen, dass sie in der Nachbarstadt Reval gearbeitet worden ist.

Fragt man aber, ob aus dörptschen Quellen direkte Nachrichten über das Kunstwerk vorliegen, so ist diese Frage zu verneinen. Es kann das nicht auffallen, da die dörptschen Archive, sowohl das städtische, wie das bischöfliche, für die ganze ältere Zeit bis zum Ende der Herrschaft Iwans des Schrecklichen in Dorpat, bis zum Jahre 1582, fast vollständig verschwunden sind. Das vorhandene städtische Archiv beginnt erst nach diesem Jahre, für die bischöfliche Zeit haben sich nur wenige Bände Rathsprotokolle aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten[1]).

Fehlen solche spezielle Nachrichten, so wird man um so mehr die Frage in Erwägung ziehen, wie weit die allge-

---

[1]) Hausmann, Das dörptsche Rathsarchiv, in Verhandl. der gel. estn. Ges. Bd. 7 (1873).

meinen Verhältnisse die Annahme stützen, die Monstranz sei für Dorpat gearbeitet.

Über die Geschichte der Stadt Dorpat sind wir, weil das Archivmaterial mangelt, sehr viel weniger gut unterrichtet als über die Schwesterstädte Reval und Riga. Aber wir sehen doch, dass Dorpat diesen ebenbürtig zur Seite steht[1]): auf den Hansetagen in der Ferne, auf den livländischen Städtetagen in der Heimat tritt Dorpat mit gleichem Ansehen auf wie jene, sie drei sind die grossen livländischen Städte. Waren Riga und Reval durch den Seeweg nach Westen begünstigt, so Dorpat durch die bequemere Wasserstrasse nach Osten. In den Beziehungen Livlands zu Nowgorod und Pleskau spielt Dorpat eine grosse Rolle, aber auch weit nach Westen, bis nach Brügge geht sein Handel. Dorpats Ansehen war bedeutend und dem entsprach offenbar auch der äussere Glanz der Stadt.

Wiederholt hören wir Rühmliches über die Bedeutung und Schönheit der Stadt Dorpat. Der viel gewanderte flandrische Ritter Gilbert v. Lannoy kommt im Winter 1413 von Pleskau „nach Livland in eine ausserordentlich schöne kleine Stadt, genannt Dorpat, die vier und zwanzig Meilen von Pleskau ist. Die Stadt Dorpat ist eine sehr schöne und wolbefestigte Stadt“[2]). — Im Jahre 1437 zieht der russische Metropolit Isidor durch Dorpat. Die Stadt ist, heisst es in der Reisebeschreibung, „gross und aus Stein, die Gebäude sind in ihr sehr wunderbar, so dass wir, die wir solches nicht gesehen, uns wunderten; die Kirchen sind zahlreich und die Klöster sind gross, und ein sehr schönes Frauenkloster, nach ihrer Regel . . . Die Berge, Felder, Gärten sind schön“[3]).

---

[1]) Stieda und Mettig, Schragen. 1896, S. 121.

[2]) Bunges Archiv 5, 171. Scriptt. rer. Pruss. 3, 448. Merkwürdig und beachtenswert ist der Zusatz „daselbst findet sich ein Schloss an dreien Strömen gelegen“.

[3]) Новиковъ, Древняя Росс. Вивліоѳика VI (1788), 29: Градъ же бѣ Юрьевъ великъ каменъ, палатыжъ въ немъ вельми чудны, намъ же

Das Bisthum Dorpat umfasste kirchenrechtlich als Diözese das ganze südliche Estenland bis ans Meer. Die westliche Hälfte, jenseits des Wirtzjerw, hatte der Bischof dem Ritterorden als Lehn verliehen; der östliche Theil, zwischen Wirtzjerw und Peipus, war das eigentliche Stift Dorpat. Im Norden grenzte dieses an Wirland, im Süden reichte es bis an das Weichbild von Walk[1]). Durch Umfang sowohl, wie durch Geschlossenheit des Besitzes zeichnete sich das Stift Dorpat aus. In Livland hatte nur das Erzbisthum Riga ein noch grösseres Territorium, aber dieses war durch zwischenliegendes Ordensland auseinandergerissen[2]). Nie ist das Bisthum Dorpat in rechtliche Abhängigkeit vom Deutschen Orden gerathen, wie das bei anderen livländischen Bisthümern mehrfach der Fall war.

Die Residenz des Bischofs war das Schloss auf dem Domberge, das wahrscheinlich bereits der erste Bischof Hermann zu errichten begonnen hatte und das etwa an der Stelle der heutigen Sternwarte lag.

Es kann nicht die Aufgabe sein, hier die Bedeutung des Bisthums Dorpat darzulegen. Für den Glanz und die Pracht, die es auch nach aussen entwickelte, haben wir noch heute einen lautredenden Zeugen in der Ruine der mächtigen Kathedralkirche, deren Bau wol auch schon im 13. Jahrhundert angefangen wurde und die den Apostelfürsten Peter und Paul geweiht war[3]).

Dass ein so reiches Bisthum, eine so grosse Kathedrale auch einen schönen Kirchenschmuck, und unter diesem auch eine durch Material und Arbeit hervorragende Monstranz besessen hat, erscheint selbstverständlich. Es galt als

---

не видящимъ дивящеся, церкви же бѣ многи, и монастыри велици; и монастырь же бѣ женскій, по ихъ праву единъ, вельми чуденъ. . Горыжъ бяху у нихъ, поля и садове красны.

[1]) Vergl. die sorgfältige Untersuchung bei A. v. Gernet, Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat, 1896.

[2]) Vergl. Löwis of Menar, Livland im Mittelalter, 1895.

[3]) Gernet 8.

Regel „die Kathedralen haben Monstranzen von Gold und Silber"[1]. Aus diesen Stoffen ist auch die petersburger Monstranz gefertigt. Stammt sie aus Dorpat, so werden wir sie zunächst der Kathedral- oder Domkirche zuweisen[2]. Sie wäre dann, da sie im Jahre 1474 vom Meister Hans Ryssenberch gearbeitet wurde, unter dem Bischof Johannes II. Bertkow hierher gelangt, der 1473—1485 Bischof von Dorpat war[3], könnte aber schon von seinem Vorgänger Andreas Peper bestellt worden sein.

Dieser habe, klagt sein Nachfolger Bischof Johann, das Bisthum mit schweren Schulden belastet hinterlassen. Er, der Bischof Johann, ist bemüht, gerade für die Domkirche und deren Bau und Schmuck Geldmittel zu beschaffen. Am 25. Juli 1477 erneuert er den Vettern Peter und Wolmer Ixkull für Güter in den Kirchspielen Antzen und Odenpäh die samende Hand, wofür sie ihm eintausend Mark zahlen, mit denen er versetzte Tafelgüter einlöst. „Auch haben die Vettern Peter und Wolmer für unsere Domkirche, zum Bau und anderen Bedürfnissen unserem Capitel 300 alte Mark Rig. gegeben und sollen noch derselben Kirche zwei grosse Glocken verehren, die vormals zu Odenpe in der St. Elisabet-Capelle gewesen sind, die die von Ixkull, nach Ausweis der Wapen daselbst, angeschafft haben, auf welche Glocken, wenn sie umgegossen werden, man das Wapen der von Ixkull wieder giessen lassen soll[4]." — Wenige Tage später, am 28. Juli 1477, urkundet derselbe Bischof[5], dass Ewold Patkull in der Domkirche eine Vikarie zur Ehre der Dreifaltigkeit, der

---

[1]) Otte, Handbuch der kirchl. Kunstarchäologie I, 241.

[2]) Diese war Peter und Paul geweiht. An der Monstranz haben wahrscheinlich vorne die Statuen der Apostelfürsten gestanden.

[3]) Toll-Schwartz, Brieflade III, 362.

[4]) Brieflade I, 326; Archiv 5, 216 liest „twe hundert olde marck rig.".

[5]) Ungedruckt. Cop. vidim a. a. 1626. Riga, Rittersch.-Arch. Freundliche Mittheilung von H. v. Bruiningk.

Jungfrau Maria und aller Heiligen gestiftet hat, die zu dem Altare gehören soll, den „me in den nyen kore, so de vollenbracht, utbuen sall". Hiezu habe Nic. Schwartz bereits 300 Mark gestiftet, jetzt füge Patkull 350 Mark hinzu. Ihm und seiner Familie wird das Präsentationsrecht an dieser Vikarie gesichert, doch soll für sie „de gedachte Ewaldt Patkull tuygen enen kelck, boek, ornate, tafeln [1]) und ander behoef to dem altare und tein marck rig. ton glasze venstern geven".

Diese Angaben scheinen doch darauf zu weisen, dass man in den siebziger Jahren des 15. Jahrh. eifrig bedacht war, die Domkirche in Dorpat zu erweitern und zu verschönern: man braucht Geld zum Bau, neue Glocken sollen gegossen, ein neuer Chor mit neuem Altar soll gebaut werden. Es würde zu dieser regen Thätigkeit für den Schmuck des Gotteshauses gut passen, wäre damals auch eine neue prächtige Monstranz angeschafft worden.

Aber wenn ein so schöner und werthvoller Kirchenschmuck auch am Ende des 15. Jahrhunderts in der dorpater Domkirche gewesen ist, dürfen wir annehmen, dass er sich auch durch die Zeit der im 16. Jahrhundert in Dorpat zur Herrschaft gelangenden Reformation und die diese begleitenden Stürme hindurch gerettet hat?

Unsere Kenntniss der livländischen Geschichte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist noch sehr lückenhaft, und auch über die Vorgänge bei der Ausbreitung der neuen Lehre sind wir nur mangelhaft unterrichtet.

Der ausführlichste Bericht über die Einführung der Reformation in Dorpat und die dabei vorgekommenen tumultuarischen Bewegungen findet sich in der Historia belli livonici, die den Namen des Tilmann Bredenbach trägt [2]). Dieser sagt in der Vorrede, er habe dem kleinen

[1]) = Bilder, Gemälde.

[2]) Eine gute neuere Edition fehlt. Starczewski, Hist. ruth. scr. I (1841) hat Vorwort, Dedikation, Nachschrift etc. fortgelassen. Das

Buch nur die äussere Form gegeben, der Inhalt ginge auf Philipp Olmen zurück, der im Jahre 1551 nach Dorpat berufen worden sei, um in der Domkirche ein öffentliches Kirchenamt zu übernehmen[1]). Und hiemit stimmt die Mittheilung, die Olmen selbst in einem Nachwort macht, dass er sieben Jahre lang, bis zum Untergang des Bisthums 1558, Domprediger in Dorpat gewesen sei[2]).

Wesentlich sind es zwei Ereignisse, die in lebhaften Farben geschildert werden: die Einführung der Reformation in Dorpat 1525 und der Untergang des Bisthums 1558. Beide Vorgänge werden in enge Verbindung zu einander gesetzt: das Unglück, das 1558 über Stadt und Land hereingebrochen, sei eine Strafe für den Abfall von der alten Lehre. Man sieht, Olmen ist fanatisch katholisch. Ueber die Auflösung des Bisthums berichtet er als Augenzeuge, über die reformatorischen Bewegungen konnte er auch noch dreissig Jahre später Kunde von Personen erhalten, die jene Vorgänge erlebt hatten[3]). Dass eine

---

Werk wurde 1564 und 1565 viermal am Niederrhein und in Belgien gedruckt, in den Jahren vor dem grossen niederländischen Religionskrieg; es erhielt königl. spanisches Privileg. Eine Ausgabe von 1558 ist nicht nachweisbar. Vergl. Winkelmann, Bibl. Livon. 5210; Gadebusch, Bibl. 1, 110. Ich benutze die Ausgabe Antwerpiae 1564.

[1]) Circa annum 1551 Torpatum . . accersitus, ut in Cathedrali Ecclesia publicum Ecclesiastae munus obiret.

[2]) Integro enim septennio in Metropolitana Ecclesia Torpatensi munere concionatorio functus sum. Er wurde Nachfolger des eifrigen Dekans von Dorpat, Wolfgang Zager, des s. g. Papstes von Livland, der 1558 als Gesandter auf dem Wege nach Moskau starb. Bredenbach 40, Renner, Livl. Historien 176.

[3]) Im Nachwort sagt Olmen selbst: me superioribus annis haec suprascripta omnia meis oculis . . . spectasse, . . . pauca etiam ex fide dignorum virorum relatu cognovisse. — Die Zeitangabe, dass Olmen 1551 nach Dorpat gekommen, ist zu präzis, als dass sie durch den unsicheren Ausdruck erschüttert werden könnte, wenn es fol. 14 heisst: einige 1525 aus den Klöstern vertriebene Mönche hätten die lutherische Lehre angenommen und wären Bürger der Stadt geworden, quales venerandus vir D. Phil. Olmen, qui horum fere omnium spectator, . . . plerosque novit. — Derselbe Ausdruck fol. 40: Olmen

Erzählung, die sich auf solche Mittheilungen stützt, chronologisch in Verwirrung ist, erklärt sich leicht. Aber die berichteten Thatsachen erweisen sich, wenn man den Schwulst der Darstellung abstreift, bei näherer Untersuchung doch sehr beachtenswerth. Vor allem werden uns die Ausschreitungen der Bilderstürmer geschildert. Wir dürfen annehmen, mehr Uebergriffe, als hier der leidenschaftliche Domherr aufführt, haben weder die spätere Tradition ihm mittheilen, noch etwa Spuren jener wilden Volksbewegung ihm bezeugen können.

Im Stift Dorpat war die Stadt in starker Opposition gegen ihren herrschsüchtigen, eifrig katholischen Bischof Blankenfeld wegen Fragen mancher Art. Die Stadt neigte zur reinen Lehre: der Rath hatte den Prediger Hermann Marsow, der aus Riga stammte und in Wittenberg studirt hatte [1]), berufen, der Bischof erzwang dessen Entlassung. Aber die Gemeinde forderte von dem Rath im Juli 1524, der Prediger solle zurückgeholt werden, sie wolle das Wort Gottes nicht länger entbehren. Ritterschaft und Stadt trauten dem Bischof nicht, der seinen Gelübden, Briefen und Siegeln nur „kleine Folge" gebe, man dachte daran, von den anderen Städten Hilfsmannschaft zu erbitten [2]).

Solch gespannte Verhältnisse waren günstiger Boden für Agitationen. Da kam im Herbst 1524 der reformatorische Schwärmer Melchior Hofmann [3]), seines Zeichens ein Kürschner, nach Dorpat. Seine volksthümliche Beredsamkeit entfachte die Leidenschaften der Masse. Es kam zu wilden Bilderstürmen. Die ausführlichste Darstellung über diese Vorgänge giebt Bredenbach. Er erzählt im Wesentlichen Folgendes.

huius historiae spectator; ähnlich in der Dedikation: historiam . . . spectavit, sowie im Nachwort: me haec . . . spectasse.

[1]) Böthführ, Die Livländer auf auswärtigen Universitäten 139.

[2]) Bienemann, Luthertage 23 ff.

[3]) Zur Linden, Melchior Hofmann, 1885, behandelt ausführlich auch die livländischen Vorgänge.

Die Kirchen der Unterstadt, St. Marien (an der Stätte der heutigen Universität) und St. Johann wurden gestürmt[1]), ihr Schmuck ward auf dem Markt verbrannt[2]). Dann wurden die Mönchs- und Nonnenklöster angegriffen, auch die russische Kirche blieb nicht unverletzt. Hierauf[3]) wendet sich der Haufen gegen die Domkirche. Doch der Vogt des Bischofs wirft den ersten Angriff blutig zurück, fünf werden erschlagen. Aber einer zweiten grösseren Schaar kann er nicht widerstehen, sondern muss sich in die bischöfliche Burg zurückziehen. Die Masse erbricht die Thore der Kathedrale, zerstört die Bilder und Statuen der Heiligen, verschont selbst die Kruzifixe nicht. In dem schönen, mit viel Kunst und Kosten erbauten Baptisterium werden die Statuen des Heilandes und der zwölf Apostel zertrümmert. Darauf wirft sich der Haufen auf die auf dem Domberge gelegenen Häuser der Domherren, wo gute Vorräthe an Speise und Trank gefunden werden. Nun aber schreitet die Ritterschaft des Stifts ein, kommt in die Stadt und bringt einen Vertrag zu Stande, dass die

---

[1]) Nach Bredenbach 13 hat der Sturm gegen St. Marien 1527 Sonntag nach Frohnleichnam = 1527 Juni 23 angefangen. Das Jahr ist sicher falsch, was, da Olmen seine Nachrichten viele Jahre später fremder Erzählung entnahm, nicht auffällt. Doch wäre trotzdem eine richtige Ueberlieferung des Sonntags möglich. Wenn aber der Kampf gegen den Dom in den Jan. 1525 fällt, so ist der vorhergehende Sonntag p. fest. corp. Chr. = 1524 Mai 29. Das erscheint aber zu früh, da Hofmann erst im Herbst 1524 nach Dorpat gekommen sein soll. Hildebrand, Arbeiten für das Urkundenbuch 1875/76, S. 19.

[2]) Zu Marien wurden Altar und Statuen zerstört, die Bilder auf dem Markt verbrannt; in Johann wurden Altar, Bilder, Orgel zerstört, omnemque templi ornatum in foro congestum ignibus et flammis subiiciunt. Von hier könnte die sacra Eucharistiae theca stammen, von welcher Bredenbach 19 eine wunderbare Geschichte zu erzählen weiss. — Ein Kelch und eine Kanne sind 1711 aus St. Marien nach Törringe bei Malmö gekommen. Verh. der gel. estn. Ges. 3. 2, 48[1]). C[hristiani] Nordlivl. Zeitung 1897 Nr. 186, gibt als Jahr 1704.

[3]) Eine genaue Zeitangabe fehlt: eodem fere tempore heisst es fol. 14, der Verfasser kennt offenbar nicht den Tag des Angriffs.

Kathedralkirche dem katholischen Gottesdienst unbehelligt bleibe [1]. Der Rath verbietet bei zehn Mark Strafe seinen Bürgern, dort die Messe zu besuchen.

Neben diesem ausführlichsten Bericht bei Bredenbach über die dorpater Bilderstürme bieten noch einige andere Quellen wichtige Nachrichten über diese Vorgänge: ein Konzeptbuch des Ordensmeisters Plettenberg, aus dem Hildebrand [2] werthvolle Mittheilungen macht, weiter ein Tagebuch des rigaschen Reformators Tegetmeier [3], der unmittelbar nach dem Bildersturm nach Dorpat kam und hier im Februar 1525 predigte; endlich haben sich die Akten eines Prozesses erhalten, den der dorpater Domherr Niderhof im Jahre 1530 beim Reichskammergericht gegen die Stadt Dorpat auf Landfriedensbruch erhob, weil beim Bildersturm durch Bewohner der Stadt Einbruch in seine Wohnung geschehen sei [4].

Vergleichen wir die Nachrichten Bredenbachs mit diesen anderen Quellen, um zu erkennen, wie weit seine Mittheilungen mit diesen übereinstimmen.

Dass die dorpater Bewegung durch Hofmann hervorgerufen sei, bestätigen das Tagebuch Tegetmeiers und die Briefschaften des Ordensmeisters. Der bischöfliche Vogt (Peter Stackelberg) habe Hofmann greifen wollen, erzählt Tegetmeier, darüber sei es zum Kampf mit den Bürgern gekommen, vier seien auf dem Platz geblieben, der Vogt floh ins Schloss, die Menge aber brach die Kirchen auf und

---

[1] Aehnlich wird 1525 auch in Reval das Verhältniss zwischen Stadt und Dom geordnet. Bienemann 72. Renner 154.

[2] Arbeiten für das Urkundenbuch 1875/76, S. 19.

[3] Mittheil. aus der livl. Geschichte 12, 503. — Einige bestätigende Angaben enthält auch die jüngst von Stavenhagen veröffentlichte Fortsetzung einer livländ. Bischofschronik, Mitth. 17, 92.

[4] Die Akten im Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar: „N 1228. Dr. L. Niderhofen contra Bürgermeister und Rath der Stat Derpt in Leyfland“. Ungedruckt.

schlug Bilder und Tafeln entzwei. In der St. Peterskirche[1]) verbrannte sie alle Tafeln und schlug alle Schränke nieder. — Von dem Angriff auf die Häuser der Domherren sprechen die Prozessakten: Niderhof habe geklagt, trotz der kaiserlichen Landfriedensgesetze „sollet ir doch (am 10. Jan. 1525) bei nachtlicher zeit versamelt mit grossem ungestym, buchsen, waffen und wehren für sinem hove, in gemelter stadt Derbt uf babstlicher herlikeit und unser keis. freiheit an der kirchen gelegen, gewaltiger that und unverschulter sachen gezogen, den hof ufgelaufen, alda thor, dhüren und fenster zerschlagen, sine bücher, hausgerate und gefass eins teils zerhawen und eins teils hinweg getragen, sein gesind gefangen und under anderm mit bezwang von inen erfaren und wissen wollen, wo er sein, mit smalichen worten, ine als einen verraterischen bosswicht zu stükken zu hawen etc.“ — Das Eingreifen der Stiftsritterschaft kennt wieder das Konzeptbuch des Meisters: „als man in der Stadt Sturm läutete[2]), die Waffen ergriff und das Geschütz gegen das Schloss richtete, ward es vom Vogt geräumt, und von Gliedern der Ritterschaft, des Kapitels und Raths in Verwaltung genommen. Dem Bischof, dem man die Schuld an dem Blutvergiessen beimass, standen die gesammten Stände, die hier von Alters an Einmüthigkeit gewöhnt waren[3]), feindlich gegenüber.“ Der Ordensmeister trat freilich für den Bischof ein, dessen Recht verletzt, dessen Schloss besetzt war. Die ganze Sache wurde auf den Landtag 1525 gezogen, wo aber die dörptschen Sendboten schwere Klage erhoben[4]). Doch der verhasste

---

1) Die dorpater Kathedralkirche war Peter und Paul geweiht. So ist dieser sonst nicht nachweisbare, viel besprochene Name zu erklären. Vergl. Gernet, Sitz.-Ber. der gel. estn. Ges. 1891, 98. — Geschnitzte und gemalte Tafeln und Bilder sollen 1524 in Reval aus St. Nikolai auf Befehl des Raths entfernt werden. Bienemann 31.

2) Bredenbach 16: publico campanarum signo dato.

3) Das alte Bündniss zwischen Ritterschaft und Stadt von 1478 war 1522 erneuert worden. Bienemann, Luthertage 11.

4) Böthführ, Mitth. 13, 71.

Bischof Blankenfeld starb 1527, der folgende Johann V. Bey war dorpater Stadtkind und der Reformation nicht direkt feindlich gesinnt. Dadurch wurde, wie Bredenbach zum Schluss anführt, eine friedliche Auseinandersetzung möglich. Die Prozessakten beweisen, dass der Bischof sich seiner Stadt annahm, als ihr mehrere Jahre später aus dem Bildersturm Unannehmlichkeiten zu entstehen drohten. Der Domherr Niderhof hatte Dorpat verlassen und war ins Domkapitel von Ermland in Ostpreussen übergegangen. Die Stadt will sich vorher mit ihm friedlich auseinandergesetzt haben. Allein da trat ein Kammerbote, der aus Speier nach Dorpat gekommen war, auf und insinuirte am 23. Juli 1530 dem Bürgermeister Lorenz Lang, dem Rath und den Aeltesten die Zitation des kaiserlichen Gerichts vom 26. Januar, binnen neunzig Tagen wegen der Klage des Domherrn Niderhof vor dem Kammerrichter in Speier zu erscheinen. Da hat der Bürgermeister zur „antwurt geben, wie das ein rat und gemein neme ganz frembt, das der hochgelart her Lenhart Niderhoff solichs gegen der stat furneme, dieweil er nach der handelung mit ine zu rade gangen und freuntschaft gehalten und volgens in allem gutlich von inen gescheiden, wo er, her Niderhoff etwas mit der stat zu thun gehabt, solt er sie erstlich vor irem landshern, dem bischof mit recht verclagt haben. Darneben ist auch erschinen des hochw. in Got fürsten und hern, hern Joes bischof zu Darbt canzeller von seinen gnaden protestirt, das der termin der ladung ganz kurtz gesetzt und ferne des weges itzund zu wasser und lande ganz ferlich, auch sei sein gnediger her nit zur stede, *stehe auch* mit Lenhard Niderhof doctor etc. bisher und noch in gutlicher underhandelung.“ Später erklärt der Bischof, dass er seine „stat Tarbt . . als irer gebürlicher landsherr zuvertreten schuldig“ sei. Man sieht, der Bischof hat sich mit seiner Stadt vertragen. Der Prozess Niderhof gegen Dorpat hat auch am Reichskammergericht keinen Erfolg, bricht 1535 nach fünfjähriger Dauer ab.

Zieht man die Summe aus diesem Vergleich des Berichts bei Bredenbach mit den anderen zeitgenössischen Quellen über die Einführung der Reformation in Dorpat, so erweist sich die Erzählung von Olmen-Bredenbach doch in den Hauptzügen als zuverlässig. Am ausführlichsten wird der Sturm gegen die Kathedralkirche geschildert. Der Gewährsmann Olmen spricht hier von dem Tempel, an welchem er selbst sieben Jahre Prediger gewesen, an welchem vielleicht auch später noch Spuren jener Zerstörung zu erkennen waren. Nirgend aber erwähnt er einer Beraubung der Domkirche. Während er bei St. Marien und St. Johann ausdrücklich sagt, der Schmuck der Kirchen sei fortgeschleppt worden, führt er Aehnliches bei der Darstellung des Sturmes gegen die Kathedrale nicht an. Wir dürfen annehmen, Beraubung hat hier nicht stattgefunden[1]). Wäre namentlich ein so kostbarer und zum Inventar einer Bischofskirche so nothwendiger Schmuck, wie die Monstranz, entführt worden, der spätere, eifrig katholische Domherr hätte das kaum verschwiegen. So wird der Domkirche von Dorpat ihre Monstranz trotz des Bildersturmes von 1525 erhalten geblieben sein. Darauf aber hat, so schliesst Bredenbach seine Erzählung über die Bewegungen dieses Jahres, „der katholische Gottesdienst noch dreissig Jahre ungestört und unbehelligt in der Kathedralkirche fortgedauert“[2]).

Im Jahre 1558 wurde Dorpat von den Truppen Iwans des Schrecklichen besetzt und blieb unter der Herrschaft des Zaren bis 1582. Unsere Nachrichten über die Ereignisse in der Stadt während dieser Zeit sind sehr mager. Ein Archiv fehlt für diese Zeit völlig, nur wenige vereinzelte Nachrichten liegen vor. Wir stellen kurz zusammen, was über diese Zeit bekannt ist.

---

[1]) Denkbar ist natürlich auch, dass man in diesen stürmischen Tagen die Schätze der Domkirche zu bergen gewusst hat.

[2]) fol. 17: hoc modo catholicus Dei cultus triginta annis salvus et incolumis in Metropolitana ecclesia permansit.

Wohl war in der Kapitulation bei der Unterwerfung und in dem mit dieser nicht ganz übereinstimmenden Gnadenbrief Iwans vom 6 Sept. 1558 der Stadt versprochen, dass kein Exil die Einwohner treffen soll[1]), doch hören wir, dass bald nach der Eroberung zahlreiche Einwohner abgeführt werden[2]). Namentlich im Jahr 1565 musste ein grosser Theil der Bewohner fortziehen, unter ihnen auch der tüchtige Pastor Wettermann; sie wanderten nach Uglitsch, Wladimir, Kostroma, Nishny-Nowgorod[3]). Erst 1569 durfte ein Theil in die Heimath zurückkehren, zu denen auch Wettermann gehörte. Der schwerste Schlag aber traf Dorpat im Jahre 1571. Polnische Parteigänger hofften in einem kühnen Handstreich die Stadt den Russen zu entreissen. Der Plan misslang, viele der überraschten Bewohner mussten das fremde Unterfangen mit dem Leben büssen[4]). Da konnte der Boden auch dem Vorsichtigen zu heiss werden: so verliess Nyenstede 1571 Dorpat, wo er durch Ausnutzung der günstigen Verbindung mit dem Osten zum reichen Mann geworden war, und siedelte nach Riga über[5]). Die Stadt Dorpat änderte je länger je mehr ihren Charakter. Trotzdem erhielt sich der deutsche Rath, dessen Existenz auch

[1]) Die Kapitulation wurde vom Feldherrn Schuiski unterschrieben und untersiegelt, vergl. Nyenstede, Mon. Liv. 2, 56 § 26; Brief Iwans bei (Turgeniev) Supplem. ad hist. Russ. monum. (1848) 233; wertvoll sind die Nachrichten in der sehr selbständigen Псковск. перв. лѣтоп. (Полн. собр. лѣтоп. 4) 310: Sicherheit des Besitzes, kein Exil.

[2]) Renner, Historien 224. 228.

[3]) Nyenstede 67. Scharf urtheilt über dieses Exil die Псковск. перв. лѣтоп. (Полн. собр. лѣтоп. 4) 316: того же лѣта выведоша Нѣмець изъ Юрьева и съ женами, и съ дѣтми . . . а не вѣдаемъ за что Богъ вѣсть, измѣнивъ прямое слово, что воеводы дали имъ, какъ Юрьевъ отворили, что было ихъ не изводить изъ своего города, или будетъ они измѣну чинили. — In der Русск. истор. библ. III (1876), 263 werden auch die vier genannten Verbannungsorte aufgeführt und die Namen der zarischen Beamten zugefügt, die die einzelnen Abtheilungen geleitet haben.

[4]) Nyenstede 72, Russow 94.

[5]) Nyenstede 131.

in der Kapitulation gewährleistet war[1]). Wir besitzen noch aus dem Jahre 1572 einen Geburtsschein, den Bürgermeister und Rath von Dorpat auf gebührendes Ansuchen in alter Form ausstellen, nachdem zwei Zeugen nach wohlhergebrachtem Recht gründlich examinirt und verhört worden[2]). In dem für Deutschland berechneten Schreiben sucht der Rath die politische Wandlung in der Stadt möglichst wenig hervortreten zu lassen: er entspreche der Bitte, da „aus allergenedigstem bevelhe unser von Gott verordenter hoher obrigkeit jedem ansuchenden rechts zu verhelfen" sei[3]). Aber der Verfall der Stadt trat doch, auch äusserlich, dem Beobachter offen entgegen. In scharfem Ausdruck bezeugt das der kaiserliche Gesandte Daniel Printz von Buchau, der 1575 nach Moskau reiste und auf dem Rückwege Dorpat berührte: schroff trete der Gegensatz hervor zwischen der anmutigen Lage der Stadt, den stolzen Resten einer glänzenden Vergangenheit und den jetzigen Bewohnern[4]).

Die Eroberung von Narva und Dorpat im Mai und Juli 1558 war für Moskau ein grosser Erfolg. In Narva gewann Russland zum ersten Mal einen offenen Seehafen, mit tiefem Schmerz sah Reval bald die Schiffe aus dem Westen an sich vorbei nach Osten segeln. Nicht geringerer Werth wurde vom Zaren auf den Besitz von Dorpat gelegt,

---

1) Nyenstede 54 § 4, dazu Brief Iwans.

2) Ungedruckt. Wetzlar, Reichskammergerichts-Archiv, B 6405: über die Kinder des verstorbenen Ribbert Karthuisen auf Grund der Zeugnisse der Rathsfreunde Joach. Schroder und Hier. Beck.

3) Deutsches Recht unter nichtdeutscher Herrschaft kannte bereits das Mittelalter vielfach, in Polen ging deutsches Stadtrecht bis über den Dnepr hinüber.

4) Script. rer. Liv. 2, 701: eam urbem . . . loco peramaeno collocatam, et multis splendidis aedificiis ornatam, nunc vel pulsis, vel alio translatis veteribus incolis, nescio quae fex ruthenica et scythica incolit, aedibus interea tam publicis. quam privatis paulatim collabentibus. — Heidenstein (Scr. hist. ruth. ed. Starczewski 2, 172), der Dorpat 1582 sah, meint, dass die Stadt Moscos solos deinde incolas habuit. Das ist übertrieben.

immer fester suchte er seine Herrschaft hier zu begründen und auch nach aussen hervortreten zu lassen. Männer von hohem Ansehen, wie der Fürst Kurbski, werden hierher als Statthalter gesandt und residiren in einem eigenen Palast. Für die Korrespondenz dieser Stellvertreter des Zaren mit den benachbarten Schweden lässt ihr Herr 1564 ein eigenes Siegel stechen, das seine Ansprüche lehrt: der Doppelaar, in der einen Kralle das Wappen des Bischofs von Dorpat, in der anderen das des Meisters von Livland [1]). Sehr reich wurde Dorpat mit Geschütz ausgestattet [2]). Ein eigenes griechisch-orthodoxes Bisthum wurde errichtet, sein Träger sass im alten Residenzschloss des dörptschen Bischofs auf dem Domberge; als erster Vertreter dieser Würde wird uns Kornili genannt, der bis 1572 im Amte war, später wird Sawwa erwähnt [3]). Bereits seit längerer Zeit hatten die

---

1) Русск. ист. библіотека III (1876), 230: Того же лѣта повелѣ царь и великій князь сдѣлати печать въ свою вотчину въ Вифлянскую землю во градъ Юріевъ; а на печати клеймо орелъ двоеглавный, а у орла у правые ноги гербы, печать маистра Ливонского, а у лѣвые ноги гербы, печать Юріевского бискупа; около же печати подпись царского величества боярина Вифлянскіе земли, боярина и намѣстника и воеводы печать, и тою печатью велѣлъ Юрьевскому боярину и воеводѣ грамоты перемирные съ Свейскимъ королемъ печатати и грамоты въ иные государства печатати. — Dieses Siegel ist abgebildet in Снимки древнихъ русскихъ печатей, Вып. I (Москва 1882), Таб. 67. Darnach hält der Doppeladler in seiner linken Kralle ein Schild mit dem kleinen dörptschen Stiftswappen (Schwert und Schlüssel gekreuzt), in der rechten Kralle ein Schild mit einem Reiter, der nicht als Wappenschild des Meisters von Livland angesehen werden kann, vielleicht aber wohl als Wappenschild des Landmarschalls. Übrigens ist auf dem Originalsiegel, nach einer gefälligen Mittheilung des königl. schwedischen Reichsarchivars ad int. Baron Taube, dieser Schild undeutlich erhalten. — Auch für den Statthalter von Nowgorod wird für ähnlichen Zweck ein Siegel gefertigt, Русск. ист. библ. III, 266.

2) Кояловичъ, Дневн. посл. похода Стефана (1867), 660.

3) Kornili kommt 1571 aus Moskau nach Nowgorod, reist 1572 mit Heiligenbildern nach Nowgorod und von dort nach Moskau. Новгор. лѣтоп. (1879) 101. 120. — Sawwa wird 1579 erwähnt. Филаретъ, Ист. Русск. церкв. III [5], 35. Строевъ, Списокъ іерарховъ (1877), 1049

Russen im bischöflichen Dorpat ein eigenes Gotteshaus, dem heiligen Nikolaus geweiht[1]), sehr bald nach der Eroberung von 1558 soll der Bau einer zweiten russischen Kirche begonnen sein[2]). Wählte der russische Bischof den alten Bischofspalast als Wohnung, so mag er auch die hier gelegene Hauskirche in Benutzung genommen haben.

Was die anderen Kirchen betrifft, so verlangte der Rath, den die Prediger noch besonders an seine Pflicht gemahnt hatten, in der Kapitulation, dass die Stadt bei der augsburgischen Konfession unbehindert bleibe und „ihre Kirchen mit allen Ornamenten behalte, nebenst der gantzen Administration nach dem alten“[3]). Der zarische Feldherr Schuiski unterschrieb und besiegelte die Kapitulation, und dem entspricht die Zusicherung des Zaren im Gnadenbrief vom 6. September 1558, die Stadt soll die Kirchen für den protestantischen Gottesdienst behalten, der ungestört ausgeübt werden dürfe[4]).

Die Domkirche stand, wie wir hörten, nicht unter städtischer Jurisdiktion, sondern war im Besitz des Bischofs und der Katholiken[5]). In den Kapitulationsbedingungen, die der Bischof Hermann aufsetzen liess, wird

---

giebt dem Bisthum den Titel für Dorpat und Fellin. — Ueber die Wohnungen des Statthalters und des Bischofs vergl. Heidenstein, de bello moscov. ed. Starczewski 2, 172: Derpati, quod praecipua aedificia, duo sunt: arcis alterum, in quo prius Episcopus, postquam in Mosci potestatem venerat, Vladica habitabat, alterum, ad principis usus factum, quod dux ipse, privatis aliquot primariis domibus occupatis moreque suo exornatis, pro se exstruxerat.

1) In der Ritterstrasse, gegenüber St. Johann.

2) Mitth. 1, 483.

3) Nyenstede 54 § 1. 2.

4) Der deutsche Text, der Handschrift nach aus dem 16. Jahrh., bei Turgeniev, Monum. Suppl. 233 ist sehr fehlerhaft; eine ungedruckte russische Uebersetzung aus dem Jahre 1657 im moskauer Reichsarchiv nennt die sechs Stadtkirchen: Marien, Johann, Kathar., Augustin, Franzisc., Heil. Geist.

5) Nach Bredenbach 48 gab es 1558 noch quadraginta cathedralis ecclesiae cantores et canonici.

bestimmt[1]): „dass die Capitels-Herren die Thumbkirche zu der päpstlichen Religion und ihre Heusser und Güter behalten möchten unter des Bischofs Jurisdiction". Es scheint, dass die Domkirche zunächst den Domherren geblieben ist, denn im Januar des folgenden Jahres 1559 lässt in Moskau der Zar dem Bischof auf dessen Bitte zusichern, es „sollen die priester zu Dorpt bei dem thumb bleiben und die conventsbroder ehrlichen unterhalt werden". Wie lange das gedauert, wissen wir nicht, es waren der Domherren „gar wenig und fast alle bedaete menner"[2]), manche werden auch bei der Katastrophe Dorpat verlassen haben[3]). Sie hatten keinen Schutz, denn der nicht sehr energische Bischof Hermann war unter die Herrschaft des Zaren getreten und hatte sich das Kloster Falckenau, wo er früher Abt gewesen, für seine Lebtage als Leibgedinge zusichern lassen[4]). Nach wenigen Wochen wurde er gezwungen nach Moskau zu reisen, und dort ist er, trotz aller Bemühungen, nach Livland zurückzukehren, geblieben und gestorben. Die Domkirche scheint, wie wir hören werden, da auch die Stadt an sie kein Recht hatte, ohne gehörige Obhut geblieben zu sein: der katholische Gottesdienst wird, zumal bald keine Katholiken mehr da waren, von selbst aufgehört haben.

Ueber den Schatz der Domkirche vernehmen wir aus dieser Zeit nichts. Der Bischof war nach der Einnahme der Stadt in so grosser Eile aus seinem Schloss nach Falckenau gedrängt worden, „das wir keines wagens, darauf wir unsern zeug zum teil hetten vortbrengen mugen, sein mechtig gewesen, vielweniger pferde bekomen kunnen"[5]). Als er bald

1) Nyenstede 53 § 4.
2) Mitth. 15, 465. 467.
3) Nach Bredenbach 48 traten die Katholiken 1558 nicht unter die neue Herrschaft, sondern wanderten nach Reval aus. Unter ihnen war offenbar auch der Berichterstatter Olmen, der nach Deutschland absegelte.
4) Nyenstede 53 § 1.
5) Schirren, Neue Quellen 2, 64.

darauf aus Falckenau nach Moskau aufbrechen musste hiess es, er werde in kurzer Zeit zurückkehren, er nahm darum nur einen kleinen Theil seines Besitzes mit. Von einigen Kleinodien, die er bei sich hatte, hören wir: dem Zaren überreichte er „einen schonen silbernen credentz", dessen Diener erhalten wiederholt Goldringe, der Kanzler „einen güldenen ring, darinne ein schoener sophir versetzet"[1]). Als der Bischof erkannte, dass er längere Zeit in Moskau bleiben müsse, bat er, einige Diener nach Livland senden zu dürfen, seine Habe abzuholen. Die Bitte wurde gewährt, aber er wird wenig erhalten haben. Sein Besitz war aus Falckenau nach Dorpat zurückgeführt worden, der Prior von Falckenau, Anton Dreyer, war zum Ordensmeister geflohen, das starke, wohlbefestigte Kloster aber soll, so klagt der Bischof im Juni 1559, „in den grund ausgebrant, abgebrochen, destruirt und verwustet sein, daraus . . . wie mit dem zeug und vorrath, so wir darauf gehabt, umbgangen und gehandelt worden, leichtlichen erwegen konnen"[2]).

Berücksichtigt man alle diese Verhältnisse, sowie, dass die Domkirche für den katholischen Gottesdienst bestimmt war und, wie es scheint, auch nach der Kapitulation noch einige Zeit diesem bewahrt blieb, so ist der Gedanke ausgeschlossen, Bischof Hermann hätte bei dem Zusammenbruch seines Bisthums Stücke aus dem Schatz seiner Kathedrale, darunter auch etwa eine Monstranz, in seine Hand gebracht, gerettet.

Zwanzig Jahre hatte seit der Eroberung Dorpats im Jahre 1558 der Krieg in Livland bereits gewüthet. Immer wilder war er geworden. Zuletzt hatte der Zar selbst seine Heere geführt. Das Ziel war noch nicht ganz erreicht, Livland noch nicht völlig bezwungen, Riga war nicht erobert, in Reval sassen die Schweden.

---

1) Dazu einen unter Plettenberg geschlagenen Portugaleser und einen in Rom geschlagenen doppelten Dukaten. Mitth. 15, 434—436. 466.

2) Mitth. 15, 440. 444; 1, 510.

Da trat die Wendung ein, die auch den bisher gewonnenen, hochgewertheten Besitz entriss. König Stephan von Polen nahm den Krieg gegen Russland in grossem Massstab auf[1]). Er kämpfte um Livland, aber er zog nicht nach Livland. Im Jahre 1579 eroberte er Polozk und wurde Herr der oberen Düna. Im folgenden Jahre gewann er eine Reihe wichtiger kleiner Festungen nach Norden, Welisch, Welikie Luki u. a. Nowgorod schien gefährdet, vor allem die Verbindung zwischen Livland und dem Osten war bedroht. 1581 lagerte sich das polnische Heer vor Pleskau. Zugleich drangen die Schweden unter dem kühnen Pontus de La Gardie im Norden vor: 1581 gingen Wesenberg, bald darauf Narva den Russen verloren.

Da musste Iwan den Frieden suchen. Unter Vermittelung des Papstes, die der Zar anrief und der den gewandten Jesuiten Antonio Possevino entsandte, begannen gegen Ende des Jahres 1581 die Verhandlungen zwischen Russland und Polen, die am 15. Januar 1582 zum zehnjährigen Waffenstillstand von Sapolje führten.

Wir sind über diese Verhandlungen gut unterrichtet. Wir besitzen nicht nur die Friedenstraktate[2]), sondern in zwei Redaktionen auch tagebuchartige Aufzeichnungen über die Sitzungen des Friedenskongresses. Possevino liess solche Aufzeichnungen machen, reich und vielfach belehrend sind

---

[1]) Hausmann, Studien zur Geschichte des Königs Stephan von Polen. Verh. der gel. estn. Ges. Bd. 10. 1881. Wiederholt hat diese poln.-russ. Beziehungen P. Pierling, S. J., besprochen: die diplomatischen Verhandlungen vor dem Waffenstillstand von Sapolje in dem Werk Un nonce du Pape, 1884; die Vorgänge auf dem Friedenskongress in dem Buch Papes et Tsars, 1890, und noch einmal Un arbitrage pontificale, s. a.; sodann hat er eine kurze zeitgenössische Schilderung aus den offiziellen, geheimen Annuae litterae societatis Jesu abgedruckt in der Schrift Possevini missio moscovitica, 1882. Ueber diese sehr seltenen Ann. litt. soc. Jesu vergl. Hausmann, Sitz.-Ber. der gel. estn. Ges. 1885, 239.

[2]) Книга посольская метр. Литовскаго II (1843), № 82. 83 = Дневникъ посл. похода Стефана. Изд. Кояловичъ (1867), 646. 637.

aber auch die Angaben der königlich polnischen Boten, vor allem des Sekretairs Haraburda, der bereits seit langen Jahren an allen Verhandlungen theilnahm, die Polen mit Moskau führte[1]).

Sehr ausführlich wurde über die Forderung verhandelt, dass in den dem Gegner einzuräumenden Städten und Festen an Geschütz und Vorräthen nur das bleiben soll, was bereits bei der Eroberung dort gewesen sei, dass dagegen abgeführt werden dürfe, was der Eroberer später zugeführt habe[2]). Hiezu sollen in Livland die neuen polnischen Herren den abziehenden Russen Fuhren bis zur livländischen Grenze nach Neuhausen stellen. Der polnische Feldherr, der berühmte Kronhetman Jan Zamoiski, der den ganzen Winter mit seinem Heer vor Pleskau lag, das tapfer verteidigt wurde, war mit diesem Zugeständniss nicht zufrieden, sah Streit bei der Ausführung voraus[3]). In der That hören wir gerade aus Dorpat Klagen des russischen Befehlshabers Golowen gegen den polnischen Bevollmächtigten Sigismund Rosen[4]), doch müssen diese Schwierigkeiten bald beseitigt sein, da später bei den Ratifikationsverhandlungen keine Beschwerden über Livland erhoben werden[5]).

Verhältnissmässig rasch verzichteten die russischen Bevollmächtigten auf die übrigen Eroberungen des Zaren in Livland, nur Dorpat suchten sie mit aller Energie zu behaupten. Sie liessen sogar Haraburda die Stelle ihrer Instruktion lesen, dass sie Dorpat nicht abtreten dürfen[6]).

---

1) Aufzeichnungen Possevino's in Turgeniev. Monum. Suppl. 74. — Haraburdas Aufzeichnungen in Книга посольск. II, № 81, S. 213—230.

2) Register hierüber Кн. пос. II S. 244. Ausführlich Кояловичъ 655 ff.

3) Dzialynski, Collectanea vitam Zamoyscii illustrantia (1861) 72. — Heidenstein ed. Starczewski 171.

4) Кн. пос. 255: Rosen habe am 5. Febr. nicht genug Fuhren gegeben.

5) Кн. пос. 273.

6) Кн. пос. 224: И затымъ дьякъ Князя Великого вказалъ намъ науку его, на писме, которое местце я Гарабурда самъ чыталъ, где

Aber die Polen verlangten unbedingt auch diese Stadt, und schliesslich hat sich die andere Partei, da auch Possevino zur Nachgiebigkeit sich neigte[1]), fügen müssen. Nur das setzten die russischen Boten durch, dass nicht nur, wie aus allen anderen Festungen, auch aus Dorpat sämmtliches russisches Geschütz abgeführt werden dürfe, sondern dass die abziehenden Russen auch ihr Kirchengeräth mitnehmen, dass namentlich aus Dorpat für den Bischof, die Heiligenbilder und Kirchenschmuck Fuhren gestellt werden[2]). Das ist dann offenbar eingehalten worden, wir hören später von keinen Reklamationen.

Tief betrübt zogen die Russen aus Dorpat ab, wo sie bereits eine zweite Heimath gefunden zu haben meinten[3]).

Am 6. Februar 1582 brach Zamoiski von Pleskau auf, besetzte rasch Neuhausen und rückte Freitag den 23. Februar in Dorpat ein, das den folgenden Tag definitiv übergeben wurde[4]). Wenn auch mit den Friedensbedingungen nicht ganz zufrieden, war er doch glücklich, den

---

написано, абы Юрьева не уступовалъ. — Im Tagebuch Possevino's (Turgeniev 87, Sessio IX, 27. Dec. 1581) werden die Schwierigkeiten wegen Dorpat nicht betont.

[1]) Кн. пос. 225. Possevino versprach, die Boten vor dem Zaren zu rechtfertigen.

[2]) Кн. пос. 238: es sollen Fuhren gestellt werden подъ Юрьевъского Владыку, и под образы, и под церковное строенье. — Nach Possevino's Tagebuch (Turgeniev 92) baten die Russen auch um polnische militärische Begleitung für diese Fuhren. Heidenstein bei Starczewski II, 169.

[3]) Heidenstein 172. — Dzialynski, Collect. Zamosc. 75: (Mosci) maxime sane in Derpato, tanquam altera patria sua haerebant. Карамзинъ IX, V.

[4]) Heidenstein 172: Zamoscius Derpatum 24 mensis Februarii die recepit. — Turgeniev, Monum. I, 385 = Annal. eccles. ed. Theiner (Romae 1856) ad a. 1582, S. 336: Zamoiski an Stephan am 23. Februar: (Moschi) hodie Derpato excessere,nostri vero immigrant. — Die in den Ann. eccles. von Theiner mitgetheilten Briefe sind sehr wichtig, aber sie können doch nicht die Fülle von Nachrichten ersetzen, die wir für andere Perioden der polnischen Geschichte aus dem vatikanischen Archiv bei Theiner, Vetera Monumenta, besitzen.

schweren Krieg zu Ende geführt zu haben. Ein eifriger Katholik, wünschte er ein besonders feierliches Dankfest für den Frieden zu begehen. Hierzu schien die berühmte Bischofskirche zu Dorpat besonders geeignet. Noch aus dem Lager vor Pleskau erbat er am 19. Januar hierzu die Erlaubniss bei Possevino[1]). Als der Feldherr aber in Dorpat einrückte, erkannte er, dass die Kathedrale in einem Zustande war, der die Ausführung seines Wunsches unmöglich machte. Man musste sich anders helfen. Nachdem aus der städtischen Marienkirche, die Kornspeicher geworden war, die Russen ihr Getreide abgeführt hatten, wurde diese gereinigt, geweiht, und hier am folgenden Tage, Sonntag den 25. Februar, das Tedeum gefeiert[2]).

Die Stadt selbst, wenn auch verfallen, zeigte sowohl in ihren privaten wie öffentlichen Häusern noch immer Spuren früherer Grösse. Der polnische Geschichtsschreiber rühmt, dass sie in fruchtbarster Gegend liege[3]).

Was die Domkirche betrifft, so muss der Hetman dem König melden, dass sie sehr zerstört sei, aber, meint er, es werde doch möglich sein, sie in Stand zu setzen, ohne dass Arbeit und Kosten zu gross werden[4]). Dieser Gedanke wurde offenbar ernstlich erwogen. In die Pläne der

[1]) Theiner, Ann. eccles. 1582, S. 335: teneor enim cupiditate in ecclesia episcopali Derpatensi cum exercitu universo immortali Deo pro beneficiis acceptis gratias agere.

[2]) Theiner, 336: Die Dominico in templo parrochiali (nam cathedrale magis corruptum est) elata inde siligine et avena Moschi, locoque a meis sacerdotibus, indulgentia a Possevino concessa, expiato sacrum et concionem audiemus, rudibusque ac plane militaribus modis, sed non ingratis erga Deum animis, Te Deum laudamus omnes canemus. Atque ita Carnisprivium hoc (= Febr. 28) . . exigemus.

[3]) A. a. O. Zamoiski: Urbs est ipsa non parva, et aedificiorum ipsorum tam publicorum, quam privatorum forma satis demonstrat, non modicas opes se habuisse. — Aehnlich Heidenstein 172, der Zamoiskis Briefe kennt; er fügt noch hinzu: Agrum etiam Livonia Derpatensi meliorem feracioremque nullum habet.

[4]) Theiner 336: cathedrale magis corruptum est. . . Structura templi cathedralis non magna opera et impensa restitui poterit.

katholischen Gegenreformation in Livland, an die König und Hetman gleich eifrig dachten, hätte die Wiedererrichtung dieses stolzen Gotteshauses trefflich hineingepasst, aber die Ausführung war schwieriger, als sie im ersten Augenblick erschien. Das erkannte der Kardinal-Statthalter Radziwil, der zwei Jahre später, 1584, eine Visitationsreise durch Livland unternahm, um seine Provinz, namentlich den Zustand der Kirche kennen zu lernen. Die Kathedrale in Dorpat, schreibt er, ist schön, wie kaum eine andere, aber sie ist ganz zerstört; wenn auch die Mauern und Säulen unverletzt sind, so hat ihr doch der Moskowiter grossen Schaden zugefügt, ich meine, es würde grosse Kosten machen, sie wieder herzustellen[1]). War vielleicht auch äusserlich die Form des Gotteshauses erhalten, so war dagegen das Innere schwer verwüstet. Offenbar um Schätze zu suchen, seien in den Kirchen Dorpats, so erzählt der polnische Historiker, Gräber aufgebrochen, Leichname herausgezerrt worden[2]).

Dass solche Vorgänge sich vor allem in der Domkirche abgespielt haben, lehrt ein Brief, den am 25. Februar 1582, dem ersten Tage, da die Polen die Stadt betraten, der Sekretair Zamoiskis von Dorpat aus an Opalinski, den Grossmarschall des Königreichs Polen, richtete[3]), und der

---

[1]) Turgeniev, Monum. I (1841), 397: La chiesa già cattedrale fu bellissima quanto qualsivoglia altra, ora è tutta fracassata, sebbene i muri e le colonne sono intiere, ma il Moscovita ha fatto gran danno, e credo che avrà bisogno di grande spesa se dovrà essere ristorata.

[2]) Heidenstein bei Starczewski 172: odio in mortuos usus, quorum nimirum ibidem paulo post et cadavera e templo sepulcrisque ejecit. — Heidenstein zog 1582 mit Zamoiski in Dorpat ein.

[3]) Nach Winkelmann, Bibl. Livon. 5543, liegt das Original dieses Briefes im Archiv des Grafen Tyszkiewicz zu Birsen. Ich habe es bisher leider nicht kennen gelernt. Auszüge aus diesem Brief gab Schiemann, Balt. Monatsschrift 29 (1882), 697. Ihm verdanke ich die Uebersetzung des Briefes. Dieser stimmt inhaltlich trefflich mit dem Brief Zamoiskis an den König von demselben Tage 23. Februar 1582 bei Theiner, Ann. eccl. 1582, 336, sowie mit Heiden-

sich zum Theil wörtlich an das Schreiben anschliesst, das an demselben Tage Zamoiski an den König abgehen liess. Beide Briefe mögen einer Feder entstammen.

Am 6. Februar, so schreibt der Sekretair des Hetmans, sei das polnische Heer summa cum dignitate von Pleskau aufgebrochen. Der Marsch über die hochbeschneiten Ebenen sei freilich sehr beschwerlich gewesen. Ueber Neuhausen wurde am 20. Februar Dorpat erreicht. „Moskau zieht heute gänzlich aus der Stadt und wir in die Stadt, quod faustum felixque sit. Wir haben auch schon die Nachricht, dass Moskau auch die andern Schlösser verlässt. Nur in Fellin und Pernau giebt es einen grossen Mangel an Fuhren . . . Hier kommen wir in eine neue Welt, lieblich und reich ist hier der Boden. Jetzt ist hier alles leer. Man sieht, die Schwertritter sind keine einfältigen Menschen gewesen, da sie sich hier drängten. Bei Dorpat ist die Aussicht weit, der Boden vorzüglich, gut und fruchtbar. Die Stadt selbst ist sehr hübsch, auf schöner Stelle gebaut, und hat einen schiffbaren Fluss. Sie ist kleiner als unser Thorn, alle Häuser sind massiv gemauert, ähnlich wie in Thorn, es ist kein einziges hölzernes Haus. Was nützt es aber, da Moskau alles zu Grunde gerichtet, alle Kaufläden verdorben, alle schönen und kostbaren Gemächer ruinirt und abgebrochen hat. An deren Stelle hat Moskau verschiedene hölzerne Rauchküffen gesetzt, es ist eine grosse Reform nöthig. Es ist ersichtlich, dass früher hier reiche und ordentliche Menschen waren. Sollten hier unsere Polen ansässig werden, so bezweifle ich, dass Moskaus Beispiel sie zu erbauen und in der Wirthschaftlichkeit zu bessern vermöchte. Dazu wären hier ordentliche deutsche Kaufleute am Platz. Hier sind mehrere schöne Kirchen, drei sind von Moskau verwüstet. Die Kathedrale ist sehr ver-

stein, Comment. de bello moscov. Es wird dadurch die Echtheit des Briefes erwiesen. Heidenstein hat offizielle Akten benutzt, vergl. Hausmann, Studien, in Verh. der gel. estn. Ges. 10, 61.

dorben, eine solche, die mit so viel Kosten gebaut wäre, giebt es in ganz Polen nicht. Alle Gräber der dörptschen Bischöfe sind von Moskau geplündert worden, ihre steinernen Monumente liegen zerbrochen in der Kirche herum und geben einen traurigen Anblick[1]). Die vierte Parochialkirche ist verschont geblieben, sie ist sehr schön, die Altäre zeichnen sich aus durch besonders kunstvolle Arbeit und Malerei der holländischen Schule. Daselbst ist eine unverdorbene und theure Orgel, die einige tausend Gulden gekostet hat, auch eine andere Orgel, höchst wahrscheinlich von Silber und vergoldet, aber surrexit non est hic. In der Kirche befindet sich noch eine Menge Hafer des Zaren, der heute forttransportirt wird, und morgen, bei Gott, werden die Kapläne des Herrn Hetman, der Erlaubniss des Possevin gemäss, prius expiato loco, dort Messe und Predigt halten und wir werden Te Deum laudamus singen, Gott dem Herrn für seine Wohlthaten dankend. Das wird unser Karneval sein, zwar ohne Tanz und Musik, und ohne jegliche Bequemlichkeit.

Gott gebe, dass wir damit, was Gott in unsere Hände gegeben hat, umzugehen verständen. Wir haben fast ein kleines Königreich gewonnen, ich bezweifle aber, dass wir verstehen werden, damit recht umzugehen. Hier für diese Länder sind tugendhafte Männer nothwendig et cum auctoritate, die diese Provinz regieren könnten, auch vollkommene und energische Starosten,“ sodann müsste das Land stets in tüchtiger Kriegsrüstung sein, wie auch Moskau hier ausserordentliche grosse Kriegsvorräthe aufgespeichert gehabt habe[2]). . . Datum aus Dorpat den 23. Februar 1582.

[1]) Nur vom B. Heinricus I de Velde, † 1378, hat sich heute noch der Leichenstein erhalten. Brieflade III, 349.

[2]) Im Schluss des Briefes spricht der Schreiber, der sich selbst einen Gross-Polen nennt, von den Beziehungen Polens zu Litauen, von der Reise des Königs nach Riga, von den Verhandlungen mit Schweden; Zamoiski wolle „von hier nach Riga, um den König zu empfangen, sein stomach bedarf aber auch der Versorgung“.

Dieser inhaltreiche Brief giebt ein scharfes Bild der Zustände, die in Dorpat herrschten, als die Polen einrückten. Auch für die uns interessirende Frage sind diese Nachrichten von grosser Bedeutung.

Als Dorpat 1558 russisch wurde, war in der Domkirche noch katholischer Gottesdienst, und dieser scheint auch noch einige Zeit fortgedauert zu haben. Wir dürfen annehmen, auch der Kirchenschmuck war 1558 noch unversehrt. Jetzt hören wir, dass 1582 die Domkirche im Innern arg verwüstet, jedenfalls völlig ausgeplündert war. Vom Kirchenschmuck war nichts mehr vorhanden. Eines der werthvollsten Stücke wäre eine Monstranz gewesen. Sie war sicher früh entfernt worden. Wann das geschehen ist, darüber fehlt bis jetzt genauere Kunde. Die Domkirche scheint nach 1558 nicht in sehr strenger Obhut gewesen zu sein. Ein so kostbares Stück, wie eine silberne Monstranz, musste vor der lüsternen Menge behütet werden. Da das Kunstwerk sich gut erhalten hat, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass es frühzeitig geborgen worden ist. So wäre die dorpater Monstranz bewahrt worden und hätte sich bis heute erhalten, während die der anderen baltischen Kathedralen untergegangen zu sein scheinen [1]).

Lassen sich, kann man fragen, Analogien anführen, dass aus Livland Kirchengeräth nach Russland abgeführt ist.

Wiederholt ist das für Kirchenglocken bezeugt. Gleich nach der Eroberung Dorpats soll Schuiski „die Glocke vom Rathhaus und ein vom Schloss genommen und vor die reussische Kirche hengen lassen" [2]). Als Fellin 1560 erobert wird, wurde die mittlere Glocke abgeführt [3]); 1558 werden

1) In Riga waren mit dem anderen Kirchenschmuck auch Monstranzen beim Bildersturm aus den Kirchen fortgebracht worden. Wetzlar, Kammergerichts-Archiv. R 2357: Klage des EB. Thomas gegen Stadt Riga. Ungedruckt.

2) Mitth. I, 483.

3) Псковск. перв. лѣт. 312: воеводы пречистой Богородицы къ монастырь прислали колоколъ Вельянской середней подъ болшимъ.

aus Oberpahlen, 1559 aus Schujen die Glocken fortgeschleppt, und ähnlich mehrfach[1]). In Nishny-Nowgorod hängt im Höhlenkloster eine Glocke mit deutscher Aufschrift, die im Jahre 1463 gegossen ist. Sie mag ursprünglich Livland angehört haben, dass sie, wie angenommen ist, aus Dorpat stammt, ist nicht zu beweisen[2]).

Dagegen ist silbernes aus Livland stammendes Kirchengerät bisher nur selten im Innern Russlands aufgetaucht. Ein silberner Abendmahlskelch, der laut der Aufschrift einem katholischen Nonnenkloster zu St. Katharinen gehört hat und der Arbeit nach spätestens aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts stammt, wird heute im Museum zu Twer aufbewahrt. Er ist später in einer russischen Kirche zur Spendung des Abendmahls benutzt worden und dazu auf der Kupa mit einem russischen Bibelspruch und den Bildern des Heilands, der Maria und Joh. Theol. ausgestattet worden. Höchst wahrscheinlich ist dieser Kelch von den Truppen Iwans aus Dorpat fortgeführt worden, wo es ein Katharinen-Nonnenkloster gab[3]). Zwei wahrscheinlich auch aus Livland stammende Kelche liegen im Kloster Petschur bei Pleskau, Arbeiten aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts[4]).

Es sind diese zuletzt angeführten Fälle Ausnahmen. Im Ganzen war es in der griechischen Kirche nicht Sitte, Geräte für kirchliche Zwecke in Gebrauch zu nehmen, die bei Gottesdiensten anderer Konfessionen bereits verwandt

---

1) Renner 211. 231. — Лѣтопис. Руск. изд. Н. Л. (1792). V. 263. 286. Карамзинъ VIII, ad 1559.

2) Записки археолог. общ. III (1851), зас. 78: Aufschrift: Osana heissen ich, alles uebel ubertriben (?) ich, iost von hahenov gos mich anno dom. MCCCCLXIII. Die oberdeutsche Inschrift weist nach Ober-Deutschland.

3) Katalog der Ausstellung zum X. archäol. Kongress, Riga 1896. Nr. 1311. Aufschrift: desse kelk hort to sunte katerinen den iuncfrowen.

4) Sitzungsberichte der Ges. für Gesch. u. Alterth. 1896, 82. Inland 1861, 377.

worden waren. Der im Kriege als Beute fortgeführte Kirchenschmuck aus Edelmetall ist wol in der Regel eingeschmolzen und umgearbeitet worden.

Fassen wir das Ergebnis vorstehender Untersuchung zusammen.

Die in St. Petersburg heute in der Kaiserlichen Ermitage aufbewahrte schöne vergoldete Monstranz ist aus sehr gutem Silber (88. Probe = 14²/₃ lötig) hergestellt. Sie wiegt 20²/₃ Pfund russisch = 8,463 Kilo. Im reichsten, spätgotischen Stil gehalten, ist sie mit Apostelfiguren geschmückt und mit Email und Edelsteinen verziert. Laut Inschriften wurde sie im Jahre 1474 von Hans Ryssenberch gearbeitet. Dieser Meister ist das erste nachweisbare Mitglied einer von der Mitte des 15. bis gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts in Reval blühenden angesehenen Goldarbeiterfamilie, in deren Werkstatt von kunstfertiger Hand mehr als eine silber-vergoldete Monstranz geschaffen worden ist, die wiederholt in die Ferne, sogar über das Meer, hinausgesandt wurden.

Unsere Monstranz ist vor zwei Jahren aus der ehemaligen petersburger Kunstkammer, einer Schöpfung des Zaren Peters des Grossen, an die Ermitage gekommen. Die gedruckten Kataloge der Kunstkammer, deren Nachrichten sich bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts zurück verfolgen lassen, enthalten alle die Angabe, diese Monstranz sei durch die Truppen Iwans des Schrecklichen aus Dorpat fortgeführt worden. Diese Überlieferung hat eine grosse Wahrscheinlichkeit für sich, besonders seitdem wir wissen, dass das Objekt in Reval, der Schwesterstadt Dorpats, gearbeitet worden ist. Direkte Kunde über eine Monstranz in Dorpat fehlt freilich, was um so leichter erklärlich ist, als die älteren dörptschen Archive bis zum Ende des 16. Jahrhunderts verschwunden sind. Trotzdem kann man

aus historischen Nachrichten Stützen für die Annahme gewinnen, die petersburger Monstranz stamme aus Dorpat.

Stadt und Bisthum am Embach waren im 15. Jahrhundert reiche, mächtige politische Körperschaften. Das Bisthum hatte seinen Mittelpunkt in einer Kathedrale, deren ausserordentliche Grösse und Schönheit noch heute eine stolze Ruine bezeugt. Monstranzen gehörten im ausgehenden Mittelalter zum regelmässigen Schmuck katholischer Kirchen. Kathedralen liessen die ihren zumeist aus Silber und Gold herstellen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war man bedacht, die dorpater Domkirche zu erweitern und zu verschönern. Hiemit würde trefflich stimmen, dass im Jahre 1474 für sie eine neue, schöne Monstranz gearbeitet worden ist. Die Bilderstürme bei der Einführung der Reformation haben im Jahre 1525 wol die anderen Gotteshäuser in Dorpat ihres Silbergeräts beraubt, aber die Erzählungen über diese Ereignisse lassen es als durchaus unwahrscheinlich erscheinen, dass dabei auch der Kirchenschmuck der Domkirche in die Hände der erregten Menge gefallen sei. Als dann in Folge dieser Bewegungen in der Unterstadt Dorpat durchgehend die protestantische Lehre eingeführt wurde, blieb in der hochgelegenen Domkirche der katholische Gottesdienst bis zum Untergang des Bisthums im Jahre 1558, ja vielleicht noch einige Zeit darüber hinaus in Übung. Die Kathedrale hätte demnach ihren katholischen Kirchenschmuck noch besessen, als Dorpat sich 1558 den Russen ergab. Diese hofften das wichtige Gebiet damals definitiv gewonnen zu haben, organisierten dem entsprechend ihre Herrschaft. Die Stadt verfiel und ganz besonders die Domkirche. Wol sollte diese dem katholischen Gottesdienst bewahrt bleiben, aber schützende Hut scheint sie nicht bewacht zu haben. Der Bischof war in grosser Eile in die Verbannung gewandert, die Domherren hatten sich zerstreut, in der Kathedrale fand bald kein Gottesdienst mehr statt. Als die Russen, trotz hefti-

gen Sträubens, 1582 den Polen Dorpat abtraten, und letztere hier einzogen, zeigte das schöne Gotteshaus nur noch äusserlich die alte Pracht, im Innern war es arg verwüstet, eine geplante Restauration musste unterbleiben. Die ausführlichen Berichte der Augenzeugen lassen keinen Zweifel, dass in der Domkirche kein Schmuck mehr vorhanden war, als die Polen hier Herren wurden. Es sind somit die Kostbarkeiten, die noch in der Kathedrale gewesen waren, in der Zeit entfernt worden, da Dorpat unter der Herrschaft Iwans des Schrecklichen stand. Vor allem wird man, als besonders wertvolles Stück, die Monstranz geborgen haben. So wird es höchst wahrscheinlich, dass die jetzige petersburger Monstranz aus der dorpater Domkirche stammt, und dass die Kataloge der Kunstkammer aus dem 18. Jahrhundert Recht haben, wenn sie behaupten, die Monstranz sei durch die Truppen Iwans des Schrecklichen im 16. Jahrhundert als Beute aus Dorpat fortgebracht worden. Wo sie im 17. Jahrhundert gewesen, darüber fehlen zur Zeit weitere Nachrichten.

D. 7. Juni 1897.

Der Silberschatz der St. Nikolaikirche zu Reval.

Von *R. Hausmann.*

Reval besitzt bekanntlich in seinem Stadtarchiv eine Fundgrube historischen Materials, der sich keine andere unserer Lande an die Seite stellen kann. Aber ausser dieser grössten birgt die Stadt noch manche andere Sammlung wichtiger geschichtlicher Quellen. Einen hervorragenden Platz nimmt das Archiv der St. Nikolaikirche ein.

Den ältesten Bestand dieses Kirchenarchivs genauer durchzusehen, bin ich in letzter Zeit veranlasst worden, um eine Frage weiter zu führen, die mich bereits im vorigen Jahre beschäftigt hatte.

Der im vorliegenden Bande Seite 165 ff. gedruckte, mit der Abbildung der Monstranz des Hans Ryssenberch gezierte Aufsatz konnte dank dem freundlichen Entgegenkommen der Redaction der Mittheilungen aus der livländischen Geschichte bereits Ende des Jahres 1897 in einer Anzahl Separatabdrücke verbreitet werden. Der Gegenstand erregte lebhaftes Interesse. Besprechungen in der Tagespresse[1]) trugen die Kunde von der Monstranz in weitere Kreise. Das hatte zur Folge, dass ungedrucktes, bisher unbekanntes Material an die Oeffentlichkeit gelangte, das über die Frage, für welche Kirche die Monstranz gearbeitet sei, neues Licht verbreitete. Auch die letzte Unsicherheit ist damit glücklich gehoben, die noch bei der früheren Untersuchung geblieben war.

Dass die Monstranz im Jahre 1474 von Hans Ryssenberch hergestellt ist, besagen die Inschriften. Dieser Meister konnte

[1]) Nordlivländische Zeitung 1897, Nr. 292. Revaler Beobachter 1898, Nr. 6. Petersburger Zeitung 1898, Nr. 16.

in Reval nachgewiesen werden, sein Geschlecht hat hier durch drei Generationen bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Goldschmiedekunst gepflegt.

Auf die Frage, für welche Kirche das Kunstwerk bestimmt war, schienen Kataloge der Sammlung zu antworten, zu welcher die Monstranz im 18. Jahrhundert gehört hatte, der petersburger Kunstkammer. In dem ältesten dieser Kataloge, der 1741 gedruckt wurde, ist bemerkt, die Monstranz sei in der Zeit des Zaren Iwan des Schrecklichen aus Dorpat fortgebracht worden. Die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht zu bezweifeln, war kein Grund vorhanden, die Angabe war präcis und wurde von späteren Katalogen noch zweimal wiederholt. Da ein directer anderer Hinweis über die Zugehörigkeit fehlte, so erwuchs die Verpflichtung, die Wahrscheinlichkeit zu prüfen, ob die Monstranz im 16. Jahrhundert aus Dorpat fortgeführt sein könnte. Dieser Untersuchung ist oben, Seite 183 ff. das III. Kapitel gewidmet worden, in dem zugleich eine Reihe zugehöriger Fragen erörtert wurde über die Geschichte des dorpater Domes und der Stadt Dorpat im 16. Jahrhundert, besonders in der Zeit der russischen Herrschaft. Es schien in der That wahrscheinlich gemacht werden zu können, dass die Monstranz aus Dorpat und zwar aus dessen Domkirche stamme.

Die neuen handschriftlichen Materialien beweisen nun, dass die Angabe des Katalogs falsch ist, dass daher auch die Folgerungen, die sich auf ihn stützen, nicht aufrecht erhalten werden können.

Auf diese Quellen machte zuerst Herr F. Luther, Oberpastor an der St. Nikolaikirche zu Reval, aufmerksam. Durch ihn erfuhr neben anderen Personen auch Herr Dr. E. v. Nottbeck, in einem Kirchenbuch finde sich die Bemerkung, dass „die der St. Nicolaikirche gehörig gewesene, im Jahre 1474 von Hans Ryssenberch angefertigte Monstranz 1711 vom Revaler Rath dem Kirchenschatz entnommen und trotz

Protestes des Kirchenvorstehers dem Fürsten Menschikow geschenkt worden sei". Der gründliche Kenner der Geschichte Revals ging diesem Hinweise nach, zog nicht nur aus dem Kirchen-, sondern auch aus dem reichen revaler Stadtarchiv Material hinzu und berichtete über die Ergebnisse seiner Forschung in einem Vortrag in der estländischen literärischen Gesellschaft, der in dem Revaler Beobachter abgedruckt wurde, 1898 März 19/31, Nr. 64: Die Ryssenberchsche Monstranz (auch Sonderabdruck, 12 Seiten in 8⁰).

Später habe auch ich die Materialien des Kirchen- und des Stadtarchivs durchsehen können, wofür ich den Herren Oberpastor F. Luther und Stadtarchivar G. v. Hansen besten Dank ausspreche. Auf Grund dieser Archivalien erfolgen nachstehende Mittheilungen, die sich natürlich mit der Untersuchung Dr. v. Nottbecks mehrfach berühren. Da jene Quellen nicht nur über diese Monstranz, sondern auch über den anderen Silberschmuck, der der Nikolaikirche in der katholischen Zeit gehörte, reiche, mehrfach sehr beachtenswerthe Auskunft bieten, so glaube ich im Nachfolgenden nicht nur einen Nachtrag zu meiner früheren Untersuchung über die Monstranz des Hans Ryssenberch geben, sondern ausführlich über den ganzen alten Silberschatz der St. Nikolaikirche berichten zu sollen[1]), haben wir doch kaum über eine andere Kirche unserer Lande ausführliche Quellen aus katholischer Zeit.

Von werthvollem Schmuck, den die Kirchen und Klöster Revals vor dem 16. Jahrhundert bargen, hören wir wiederholt[2]). In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird in der Kirche zum heiligen Geist ein Diebstahl verübt, bei

[1]) Eingehende Mittheilungen über die St. Nikolaikirche und dabei auch kürzere Nachrichten über das Silbergeräth von St. Nikolai bringt Neumann in: „Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval von E. v. Nottbeck und W. Neumann", Lief. 2.

[2]) Hansen, Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals. 1885².

welchem am Marienbilde Geschmeide, Bilder mit Email, Spangen, Gürtel, an den Bildern der hl. Gertrud und der hl. Margaretha Kronen und anderer Schmuck geraubt werden. — Im Jahre 1599 wird im Nonnenkloster St. Michael der noch vorhandene katholische Silberschmuck aufgezeichnet, es finden sich sieben Kelche und Patenen, acht Becher, Stöfe, Krüge, verschiedene Schalen, ein vergoldeter Äbtissinstab und auch noch eine vergoldete Monstranz. — Ausführliche Nachrichten sind über den Schmuck im Dominikanerkloster in der Russstrasse vorhanden: 1426 versetzt dieses beim Rath ein grosses silbernes Kreuz, 14 Kelche, 2 silberne Ampeln[1]), 5 vergoldete silberne Bresen. Im selben Jahrhundert besitzt die zu diesem Kloster gehörige Katharinenkirche: 23 Kelche, 5 Bresen, einen Adler, ein grosses Silberkreuz, vier silberne Leisten mit vielen silbernen Spangen an den Altären, silberne Knöpfe an den Chorkappen, das versilberte Haupt der hl. Dorothea, zwei grosse silberne und vier kupferne Monstranzen, sehr viel Gewänder mit Perlen etc. Als bei der Einführung der Reformation die Mönche des Dominikanerklosters die Kleinodien fortschaffen wollten, griff der Rath ein und verlangte, das Geschmeide solle ihm ausgeliefert werden. Es entstand darüber heftiger Streit und es scheint der Rath den Schmuck zumeist erhalten zu haben: 15 vergoldete Kelche, 5 Paar silberne Pokale, 10 Kreuze, Knöpfe, Bresen etc. werden genannt.

Von besonderem Interesse sind für uns die Nachrichten über die Kirche St. Nikolaus. Diese ist bereits im Beginn des 14. Jahrhunderts nachweisbar. Wahrscheinlich wurde auch sie im Jahre 1433 vom grossen Feuer ergriffen[2]), das

---

[1]) ibid. 125. Sollten es nicht Ampullen sein? = Messkännchen, die immer paarweise auftreten, eines für Wein, eines für Wasser.

[2]) Der Brand erfolgte am 11. Mai 1433 in Folge von Gewitter und soll die ganze Stadt erfasst haben, auch Menschen kamen um. Псковск. лѣтоп. 6941: Колыванъ выгорѣ весь отъ грому и отъ молнія.

damals Reval verheerte, ist aber offenbar bald wieder hergestellt worden und seit dieser Zeit vor grösseren gewaltsamen Beschädigungen verschont geblieben.

Zu ihrem Kirchenbesitz, der sich in Folge dessen aus der älteren Zeit erhalten hat, gehört auch eine Anzahl Kirchenbücher des 15. und 16. Jahrhunderts, die von hoher Bedeutung sind und auf welche hier als auf eine reiche Quelle zur Geschichte der Kirche hingewiesen werden mag.

Es sind nicht Kirchenbücher im heutigen Sinne des Wortes, nicht Verzeichnisse der Getauften, Getrauten, Gestorbenen, sondern es sind Rechnungsbücher über Einnahmen und Ausgaben der Kirche. Da der Kirchenkasse von Taufen und Trauungen Einkünfte nicht zuflossen, werden diese auch gar nicht erwähnt. Dagegen spielen Begräbnisse eine grosse Rolle in den Finanzen der Kirche: wurde eine Leiche in der Kirche bestattet, so war hiefür eine Zahlung zu leisten; noch mehr erhielt die Kirche, wenn sie gestattete, einen Leichenstein in der Kirche niederzulegen, womit das Recht auf eine im Besitz der Familie bleibende Grabstätte erworben wurde. Weiter erhob die Kirche für das Grabgeläut Gebühren. Bei der Nikolaikirche herrschten am Ende des 15. Jahrhunderts folgende Regeln:

Item so mennichwarwe[1]) *alse men eyn lick begravet in de kerken, dat eyn wulwassen mynsche is, gift men 3 mk, und van dem kinde 1 mk.*

Der Dom (Russow), der Münzhof in der Nikolaistrasse (jetzt Haus Husen), beide Klöster werden speciell als Raub der Flammen genannt. Die liegen zu einander SW nach NO; hat bei dem Brande ein Wind in dieser Richtung geherrscht, so könnte die Nikolaikirche, als über dem Winde liegend, gerettet sein. Cf. Korner, Chronica ed. Schwalm (1895) § 1555: Revaliensis civitas ex proprio igne conbusta est quasi ex integro cum ecclesiis suis et pulcro conventu fratrum ordinis Praedicatorum. Reiche Nachrichten LUB. 8, Seite 406. Hansen 96. Nottbeck, Gesch. 34: grosse Gildstube und Rathhaus sollen verschont geblieben sein. Nottbeck, Immobil. 45.

[1]) = manchmal = oft.

Item vor eynen licksteyn gift men in de kerke to leggende 10 mk.

Item van allen klocken to ludende na dem like beholt de kerke de helfte dar van, is van allen klocken 4 mk, der kerke horth ir van 2 mk.

Grössere Zahlungen als diese gesetzlichen Gebühren sind nicht selten. Wurde über diese Einnahmen, die beträchtliche Summen einbringen, sorgfältig Buch geführt, so entstehen factisch Verzeichnisse der Todten des Kirchspiels. Das ist für eine Reihe Jahre geschehen. Aber nach dem Jahre 1505 werden die Begräbniss- und Glockengelder nicht mehr unter dem Namen des einzelnen Todten aufgeführt, *de doden, de na dusser tit vorstorven sint, dat gelt in eynen budel geworpen.* Damit hören leider auch die Todtenlisten auf.

Die Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen, war Aufgabe der Vormünder oder Vorstender der Kirche. Diese wurden vom Rath der Stadt ernannt. Es waren immer zwei, ein Vormund und sein Kumpan. Die Zeit ihrer Amtsdauer war unbegrenzt. Gewöhnlich wurden sie im Lauf der Zeit Mitglieder des Raths.

Die Rechnungen werden in der Regel vom ersten Vormund geführt, der sie in nicht zu grossen Zwischenräumen gemeinsam mit dem Kumpan prüft. Ueber die Thätigkeit der Kirchenvormünder der Nikolaikirche für das letzte halbe Jahrhundert, in dem sie dem Katholicismus angehörte, seit 1465, geben uns die erhaltenen Jahresrechnungen reiche Kunde. Es waren in dieser Zeit

Vormund:	Kumpan:
1465 Evert Smit	Marcus Los
	1475 Marquart van der Molen
1476 Joh. Rotert	
1482 Joh. Boeiseman	
1488—1522 Joh. Rothgers	·1493 Lambert Ottinck
	1506 Heyse Pattiner
	1516—1526 Heinr. Buesch.

Die Jahresrechnungen seit 1465 finden sich im ältesten Kirchenbuch, einem umfangreichen Papierbande von 250 gezählten Folioblättern, Ledereinband mit Riemen und Schnalle. Die frühesten Eintragungen sind von Evert Smit aus dem Jahre 1465[1]). Den grössten Theil des Bandes für die Jahre 1488—1520 hat Joh. Rothgers geschrieben. Er liess, wie noch zu erkennen ist, 1488 das ältere foliirte Rechnungsbuch seiner Vorgänger von 1465 ab neu binden, fügte für die Rechnungen der Zukunft mehrere Lagen starken Papieres hinzu und hat dann das Ganze neu foliirt. Auf dem Lederdeckel ist das Jahr seines Amtsantritts und sein Name eingepresst: N<u>o</u>. 1. Anno 1488. — S. Her. Johan. Rotgers. Da er hier bereits den Ehrentitel eines Rathsmitgliedes „Her" führt, er in diese Stellung aber erst 1493 gerückt zu sein scheint, so sind Zahl, Jahr, Name wol erst nach diesem Jahre eingepresst worden[2]). Das älteste Kirchenbuch der St. Nikolaikirche darf füglich nach ihm Rothgers Kirchenbuch genannt werden.

Ein zweites Kirchenbuch hat dann Heinrich Busch oder Büssch geführt, der 1516 Vormund wurde und bis 1526 im Amte war, und seine Nachfolger haben es bis 1548 fortgesetzt. Dieses Buch wird noch 1706 im Inventarverzeichniss der Kirche genannt, ist aber heute nicht mehr vorhanden. Der Kirchenvormund Jost Dunte, der 1602 ins Amt tritt und Busch seinen Eltervater nennt, hat in das von ihm geführte, noch erhaltene Denkelbuch mehrfach wichtige Notizen aus dem Kirchenbuch des Busch übertragen. Der Verlust der Aufzeichnungen von Busch muss sehr beklagt werden. In den Materialien zur Geschichte der Verwaltung der Nikolaikirche ist dadurch eine Lücke entstanden. Und diese ist um so empfindlicher, als Busch Zeitgenosse wichtiger Begebenheiten, der reformatorischen Bewegungen, Augen-

---

[1]) Auf ein anderes, nicht erhaltenes Kirchenbuch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts scheint eine Notiz von E. Smit zum Jahre 1468 zu deuten: *Item entfangen van Hennink Stenwerter, als in dem kerken boke steit 110 mk.*

[2]) Vielleicht sogar viel später, dann könnte das vor Her stehende S. = selig sein.

zeuge der Bilderstürmereien in Reval war. Er hat sich diesen entgegengestellt, soll seine Nikolaikirche vor ihnen gerettet haben. Was wir hierüber wissen, stützt sich vorzugsweise auf eine Mittheilung von Dunte, die auf Busch zurückgeht.

Aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat sich glücklicherweise das Kirchenbuch erhalten, das 1551 der Vormund Werner Dudinck begonnen und dem er selbst den Titel Rente-bock vorgesetzt hat, 166 Bl. in fol. mit Zusätzen von späteren Händen bis 1630. Wie der Titel sagt, handelt es vorzugsweise von den Renten der der Kirche gehörigen Häuser, Capitalien etc. Doch finden sich auch andere werthvolle Angaben.

Aus dem 17. Jahrhundert sei nur noch das bereits genannte „der Kirche Denkelbuch“ des Jost Dunte angeführt, das er 1603 zu schreiben begann, und in welches er zahlreiche Auszüge aus den älteren Büchern eintrug und über seine eigene Verwaltung ausführlich berichtet. Er starb 1615. Sein gleichnamiger Sohn wurde 1622 Kirchenvormund, legte aber das Amt 1631 nieder und zog sich auf das ihm von Gustav Adolf verliehene Gut Kegel zurück.

Auf die späteren Kirchenbücher, deren die Nikolaikirche noch mehrere besitzt, gehe ich nicht weiter ein, da sie für die vorliegende Frage nur wenig in Betracht kommen[1]).

Sind auch, wie man sieht, nicht mehr alle Kirchen- oder besser Rechnungsbücher der Nikolaikirche erhalten, so ist dieses Gotteshaus doch wahrscheinlich in den baltischen Landen das reichste an handschriftlichen Materialien zu seiner Geschichte[2]). Es wäre sehr erfreulich, würden

---

[1]) Eine genaue Beschreibung aller wäre sehr erwünscht.

[2]) Livland tritt in dieser Beziehung weit zurück; die livl. Kirchenbücher beginnen erst in der zweiten Hälfte des 17 Jahrh. cf. Bruiningk, Sitz.-Ber. der Rig. Ges. 1897, Seite 46. — Auch Pastor R. v. Winkler-St Jürgens hält das Nikolai-Kirchenarchiv für das älteste in Estland. Eine Abrechnung über Einnahme und Ausgabe, der Olai-Kirche von 1525 1532 liege im Revaler Rathsarchiv, sagt Hausen, Kirchen und Klöster Revals, Seite 11.

diese zu einer wirklichen Specialgeschichte dieser Kirche ausgebeutet werden, für welche sich aus dem schönen Stadtarchiv von Reval sicher noch weitere reiche Beiträge fänden[1]).

In dem ältesten, und für uns wichtigsten Kirchenbuch, das den Namen Joh. Rotgers auf dem Lederdeckel trägt, sind zahlreiche Nachrichten über den Kirchenschmuck enthalten, den die Nikolaikirche zu Ausgang der katholischen Zeit besass.

Die frühesten Aufzeichnungen in dem Bande stammen aus dem Jahre 1465. Damals wurden durch den Rath der Stadt Evert Smit zum Kirchenvormund und Marcus Los zu seinem Genossen eingesetzt. Er selbst schreibt darüber: *Int jar 65 des anderen vridages na lichtmissen* [Febr. 15] *satte mi unse erlike rat vor enen vormunder to sunte Niclawes kerken. Item van dem trent midvasten* [März 24] *hyr nà geven se mi Marcus Los to enem kumpane. God vorlene uns sine gnade etc.* Zehn Jahre bis 1476 blieb Evert Smit Kirchenvorsteher, er war mittlerweile Rathsherr geworden und wird 1476 als Bürgermeister genannt[2]). Als er dieses höchste städtische Amt übernahm, hat er wahrscheinlich das eines Kirchenvorstehers niedergelegt. Sein Kumpan Marcus Los war bereits früher aus dem Kirchendienst geschieden, 1472 ist er in diesem noch thätig, 1475 war Marquard van der Molen an seine Stelle gerückt. Am Georgstage 1476 wurde Hans Rotert[3]) als Nachfolger von Evert Smit zum Vormund der Kirche bestallt, neben dem Marquard van der Molen auch weiterhin Kumpan blieb.

---

[1]) Im Jahre 1887 hat Th. Schiemann in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 59, 581 ff., einen Aufsatz veröffentlicht: St. Nicolaus in Reval, der aber nur ein Bild aus dem kirchlichen Leben des 15. Jahrh., nicht eine Geschichte der Kirche sein will. Das Material für diese Skizze ist vorzugsweise demselben ältesten Kirchenbuche entnommen, das auch für vorstehende Untersuchung an erster Stelle benutzt wurde.

[2]) Bunge, Revaler Rathslinie (1874) 128.

[3]) Marquart v. d. Mühlen Bürger 1472, Rathsherr 1482, † 1497. — Joh. Rotert Rathsherr 1480. Burgermeister 1483, † 1503.

I. Der erste grosse Silberschmuck, von dem das Kirchenbuch redet, ist die Monstranz des Hans Ryssenberch. Es ist vor allem das Verdienst des Kirchenvorstehers Evert Smit, dass sie gefertigt wurde.

Die Vorbereitungen für ein so schönes und kostbares Werk mögen längere Zeit gedauert haben. Wahrscheinlich wurde es nach einer Vorlage gearbeitet, die von kundiger, aber uns unbekannter Hand nach den strengen Forderungen gothischen Stils entworfen war[1]), einer Zeichnung, vielleicht einem Modell, wie wir später von solchen hören, als anderer grosser Silberschmuck für die Kirche angefertigt werden soll. Ueber solche Vorlage werden Vormünder und Meister sich geeint haben. Ein bestimmter fester Preis wurde offenbar nicht festgesetzt, da der Meister bei einem so grossen und complicirten Werk das Gewicht nicht genau zum Voraus angeben konnte. Es wurde, wie die späteren Abrechnungen lehren, vereinbart, dass dem Meister für die gemäss dem derzeit in Reval herrschenden Gesetze in 14²/₈ löthigem Silber herzustellende unvergoldete Monstranz der Werth des Silber-Rohmaterials ersetzt werde und er auserdem einen Macherlohn erhalte, der mindestens 150 Mark betrug. Die Vergoldung ist dann nachträglich unter besonderer Abrechnung erfolgt.

Die Bestellung kann vielleicht schon im Jahre 1471 erfolgt sein[2]). Während in den Jahren 1465—1470 keine Einnahmen und Ausgaben für Silberschmuck im Kirchenbuch verzeichnet stehen, beginnen seit 1471 Spenden für die Monstranz einzufliessen. Die Vorsteher werden sich um die Beiträge bemüht haben, da sie die Aufgabe hatten, die Mittel zur Bezahlung zu schaffen. Dazu wandte man sich an die Gemeinde: Darbringungen Einzelner und öffentliche Kirchencollecten sollten helfen. An Beiträgen werden angeführt:

---

[1]) s. S. 170.

[2]) Im Jahre 1467 leistet Ryssenberch noch der Kirche Zahlung: *Item entfangen van Hans Rissenberge — 5 mk.*

1471. *van Hinrik van der Molen tor monstracien*	*4 mk*
van Gerwen Buk tor monstrantien	*4½ mk*[1]
Also im Jahre 1471 . . .	8½ Mark.

Zahlreicher sind die Darbringungen im Jahre 1472:

van den dregers	*5 mk*
van Kleis Wulve	*6 mk*
van her Johan van Richgens[2] *wive*	*5 mk*
sande mi Marcus Los, dat 1 schiper tor monstrancien gaf	*½ mk*
van Ghert	*2 mk*
Item noch vorkofte ik 12 rinsz gulden, dat stucke vor 7 ferding und 3 schill., und 5 postelates gulden, dat stucke vor 1 mk und 7 schill. min 1 ferken[3] *dit is to samende*	*28 mk min 2 schill.*
Dit wart tor monstrantien gegeven.	
Item noch entfangen an lichten gulden und an ferkens . . .	*14 mk*
Dit wart ok tor monstracien gegeven.	
Also im Jahre 1472 . . .	60 Mark 16 Schill.

Weniger einträglich war das Jahr 1473, an Einzelgaben flossen nur zu:

van Hans Vrederkink	*1 rins gulden.*
van Isebrande	3 *mk*

---

[1]) Von denen übrigens bald ein Theil zurückgezahlt wurde, denn Ao. 1472 *moste ik Gerwen Bucke wedder geven van dem gelde, dat he uns gaf tor monstrantien — 11 ferd.*

[2]) Joh. von Richen Rathsherr 1455, Bürgermeister 1470—1472.

[3]) In der Handschrift: *min 1 fek [*oder *sek]*, steht am Rande, der Rest ist abgeschnitten. Entsprechend dem folgenden Posten, wo Ferkens erwähnt werden, ist *min 1 ferken* ergänzt worden. Nach der vorstehenden Rechnung wären 5 Ferken = 1 Schilling, wie mir aber Ant. Buchholtz mittheilt, gehen auf Grund der Revalschen Kämmereirechnungen nur 3 Ferken auf den Schilling.

Dagegen wurden in diesem Jahre fünf mal in der Kirche Collecten für die Monstranz veranstaltet *(entfangen dat tor monstrancien gebeden wart)*, zwei mal durch den Vorsteher Smit selbst. Diese Sammlungen ergaben: 5 Ferd. 2 Schill., $2^1/_2$ Mk., 1 Mk., $2^1/_2$ Mk., 1 Mk. 5 Schill., zusammen 8 Mark 16 Schill. — Also[1]) im Jahre 1473 — 13 Mark 10 Schill.

Im Jahre 1474 brachten vier Collecten, deren erste zu Ostern veranstaltet wurde, 4 Mk., $5^1/_2$ Mk., 1 Mk. 3 Schill., 32 Schill., zusammen . . . . 11 Mark 17 Schill.

Dazu: *van Plugen*[2]) . . . . *1 mk*
van der Boseschen . . . . . *6 mk*
van Hermen Trost . . . . *13 mk 1 ferd.*

Also im Jahre 1474 — 31 Mark 26 Schill.

Die beiden folgenden Jahre geben nur noch je einen Beitrag: 1475 *van Clawes Kerkroden 2 mk min 2 schl.*, und *1476 des sundages vor sunte Elseben und up sunte Elseben-dach* [Nov. 12. 19] *entfangen, d at mit der munstransien gebeden war 1 mk 2 ferd.*

Im Ganzen sind in den Jahren 1471—1476 für die Monstranz eingekommen — 114 Mark 23 Schilling.

Eine nicht unbeträchtliche Summe, aber doch lange nicht ausreichend für ein so grosses und theures Werk.

Ueber die Ausgaben zur Monstranz finden sich folgende Angaben:

Anno 1473: *Item geven vor 2 mk lodyh tor monstrancien* . . . . *$22^1/_2$ mk*
Item gaf ik Everd van der Schur[3]) *vor 3 mk lodich, de ock tor monstrancien*

---

[1]) 1 rheinischer Gulden = 7 Ferd. 3 Schill., wie oben. Im Jahre 1494 berechnen die Vormünder in einer Schuldverschreibung, die sie ausstellen, 1 rinsc. gulden = 2 Mk. 5 Schill.

[2]) Smed Clawes Plugge.

[3]) Verkauft 1473 Gold und Silber, erhält Rentenzahlung von der Kirche; 1476 verbessert Klöp el.

qwemen, de mk lodech
11 mk 1 ferd, is . . . . 33 mk 3 ferding
Item gaf ik Hans Rissenberge
up dat sulver dat he tor
monstrancin gedan heft . 42 mk
Anno 1474: *Item gaf ik Rissenberge*
noch up de monstrantie . 8 mk

Demnach waren 106 Mark 1 Ferding für die Monstranz ausgegeben, während sie noch in Arbeit war, und zwar scheinen 50 Mark an Ryssenberg in Geld gezahlt zu sein, für 56 Mark 1 Ferd. aber waren 5 Mark löth. Silber zur Monstranz gekauft worden.

Die erste Abrechnung erfolgte, als die Monstranz vom Meister Hans Ryssenberch beiden Kirchenvorstehern zugewogen wurde. Evert Smit schreibt darüber:

Int jar 74 up des hilgen kruses avent [Sept. 13] *woch Hans Rissenbech uns de munstrantie to, se woch mit allen bilden und al dat dar to hort, besunder dar dat sacrament in stan sal, — 38½ mark lodich, und ik gaf em do sulves wedder al dat he dar to gedan hadde van sinem sulver, und wes he her Hinrik Tolner und Depenbeken schuldig was, dat rekende ik em af, aldus betalde ik em do sulves ret*[1] *over — 74 mk 12 schill.*

Item aldus is em al sin sulver betalt und he heft up dat makelon entfangen 150 mark in al, und desse 150 mark sin hir bevoren alrede gerekent, dat sal men nicht me reken.

Die Monstranz war offenbar noch nicht ganz fertig, sie wurde noch nicht vom Meister abgeliefert, sondern nur die Silberarbeit war in den einzelnen Theilen beendet. Diese waren aber wahrscheinlich noch nicht zusammengesetzt, denn es fehlte noch die Vergoldung. Der Meister wog zunächst sein Werk den Bestellern nur zu, damit die Berechnung vorgenommen werden konnte. Die Angaben, die

---

[1]) ret = baar.

der Kirchenvorsteher Evert Smit darüber macht, sind sehr dankenswerth, aber doch nicht so vollständig, dass alle auftauchenden Fragen gelöst werden können. Es handelt sich um die Berechnung des Materials und des Macherlohns. Die Monstranz wird gewogen mit allem silbernen Zierrath, *mit allen bilden und al dat dar to hort,* aber natürlich ohne das Glasgefäss, welches die Hostie bergen soll, *besunder dar dat sacrament in stan sol.* Das Werk wiegt 38½ Mark löthig, der Vorsteher gab dem Meister *do sulves wedder al dat he dar to gedan hadde van sinem sulver.* Da 5 Mark löthig bereits früher Rissenberch überliefert waren, hätte er jetzt noch 33½ Mark löthig erhalten, womit *em al sin sulver betalt* worden wäre. Dazu erhält er jetzt *up dat makelon 150 mark in al.* Diese Summe scheint sich so zusammenzusetzen: 50 mk. waren, wie bemerkt, bereits früher Rissenberch ausgezahlt worden, 74 mk. 12 schill. erhielt er jetzt baar, und was er dem Herrn Hinrik Tolner und Depenbeke[1]) schuldig war, wurde ihm, offenbar mit seiner Zustimmung, abgerechnet. Es wären das demnach 25 mk. 24 schill. gewesen. Wie diese Schuld entstanden war, ob vielleicht durch Vorschüsse auf die Monstranz, wird nicht gesagt. Damit hatte Ryssenberch 150 Mark *up dat makelon* erhalten; es scheint also der Macherlohn hiemit noch nicht ganz bezahlt zu sein; vielleicht wurde ein Rest noch zurückgehalten, bis die Arbeit völlig fertig abgeliefert wurde.

Was die bis jetzt auf das Werk verwandten Kosten betrifft, so lässt sich folgende Rechnung aufstellen: die Monstranz wog 38½ Mark löthig; für die Mark löthig Silber hatte der Vorsteher jüngst zwei mal 11 Mark 1 Ferding bezahlt; setzen auch wir diesen Preis, so sind 38½ Mark

---

[1]) Hinrik Toelnere Rathsherr 1447 (L. UB. 10, 337 Anm. 3), Rathsherr 1470 († 1476). Michelsen, Oberhof 48. 83. — Depenbeke werden 1466 Sparren von der Kirche bezahlt, könnte Holzhändler oder Baumeister sein: in jenen Jahren herrscht bei der Kirche grosse Bauthätigkeit.

löthig = 433 Mark 4½ Schill. rigisch. Dazu kommen 150 Mark für den Macherlohn, demnach wären für die Monstranz bis zum 13. Sept. 1474 verbraucht worden 583 Mark 4½ Schill. Freilich bleibt bei dieser Rechnung zu berücksichtigen, dass der Preis von 11 Mark 1 Ferd. für die Mark löthig auffallend niedrig erscheint, wahrscheinlich nur für altes Silber galt, gutes Silber mochte auch besser bezahlt werden. Aber sehr hoch war offenbar damals der Kurs des Silbers in Reval nicht[1]), denn in derselben Zeit, 1473, verkauft Evert Smit 4 Mark löthiges Silber für 48 Mark rig. und 1 Mark löthig für nur wenig unter 12 Mark[2]). Es darf der hier berechnete Betrag von 583⅛ Mark rigisch als die niedrigste Grenze der bisherigen Ausgaben für die Monstranz gelten.

Auffallend ist der Widerspruch, dass nach der Angabe des Kirchenvorstehers Smit die Monstranz 38½ Mark gewogen habe, dass sich dagegen im Innern des Fusses die Angabe findet: 37½ Mark lodig 4 Lot. Die Mark zu 16 Lot gerechnet, stehen sich damit 616 und 604[3]) Lot gegenüber. Worauf diese wenn auch nicht grosse Differenz von 12 Lot zurückgeführt werden muss, ist nicht klar[4]). Das jetzige Gewicht des Kunstwerkes, 20⅔ ℔ russisch, kann hierüber keinen Aufschluss liefern. Denn durch die Vergoldung ist

[1]) In den vorhergehenden Jahren war er noch niedriger gewesen: 1465 verkauft Evert Smit 1 mk lod. für 10 mk rig., 1466: 1 mk lod. für 10 mk 1 ferd., 1 mk 3 lot für 12 mk 6 Schill., wonach 1 mk lod. = 10 mk 1 ferd.; ebenso 1467: *12½ lot oldes silv.* für 8 mk, wonach auch 1 mk lod. = 10 mk 1 ferd. gewesen wäre. Der Silberkurs hob sich in den folgenden Jahren, 1473 zahlte Smit, wie oben bemerkt, für 1 mk lod. = 11 mk 1 ferd. Im Jahre 1488: *de mark lodig steit 17 mark.*

[2]) 12 mk min. 3 . . ., wahrscheinlich Schilling, die Bezeichnung ist durch den nachträglichen Schnitt des Buches verschwunden.

[3]) Die Angabe 406 Lot auf Seite 175 ist ein Druckfehler.

[4]) Jost Dunte sagt in seinem Denkelbuch von der Monstranz: *Anno 1600 ist sie gewogen und befunden 599 Lot.* Welches Gewicht hier gebraucht, ob das Glasgefäss mitgewogen wurde, wissen wir nicht.

es später schwerer geworden, andererseits fehlen ihm heute einige Statuetten; vor allem, es ist die Glasglocke, unter welcher die Hostie bewahrt wurde, heute mitgewogen, was, wie ausdrücklich angeführt wird, nicht geschah, als der Meister 1474 seine Arbeit den Auftraggebern zuwog: *besunder dar dat sacrament in stan sol.*

Die Silberarbeit war offenbar am hl. Kreuzesabend 1474 fertig, dagegen fehlte die Vergoldung. Auch sie führte Meister Ryssenberch aus. Doch dauerte es einige Zeit, bis man hiezu schritt. Im Jahre 1475 hören wir von keiner Arbeit an der Monstranz. Die Sammlungen wurden freilich 1475, 1476 fortgesetzt, doch flossen die Beiträge sehr spärlich ein; in beiden Jahren kamen, wie wir oben sahen, nur 3 Mark 16 Schilling zusammen. So haben also die Mittel für die Vergoldung fast ganz aus der Kirchenkasse bestritten werden müssen. Es geschah das in der Art, dass die Kirchenvorsteher das Material für die Vergoldung in natura lieferten, z. Th. altes Goldgeschmeide, das der Kirche gehörte, vor allem aber wurden im Lauf der Arbeit Goldmünzen dem Meister eingehändigt, Rosenobel, oder, wie der niederdeutsche Mund sie nannte, Ruschenobel.

Die Vergoldung begann mit dem Jahre 1476. Evert Smit schreibt: *Int jar 76 des dunredages vor der hilgen 3 koninge* [Jan. 4] *sande ick Marcus van der Molen 5 russ. nobelen, de solde he Rissenberge dem goltsmede don, de monstrancie mede to vorgulde. Und wes ik vor desse nobelen gaf, dat heft mi de kerke al wedder betalt.*

Int jar 76 des mondages vor palmen [April 1] *sande ik Marqvart van der Molen 4 russche nobelen, de solde he Rissenberge bringen, de monstrancie mede to vorguldende. Und de kerke heft mi desse nobelen ok al betalt.*

Item noch sande ik Marqvart van der Molen 6 russche nobelen, de solde he Hans Risseberge senden, de monstrancie mede to vorguldende.

Am St. Jürgens-Tag (23. April) 1476 wurde Hans

Rotert[1]) an Stelle von Evert Smit Kirchenvorsteher zu St. Nikolai. Marcus van der Molen blieb Kumpan.

Die Arbeit an der Monstranz wurde auch vom neuen Kirchenvorsteher eifrig gefördert. Er schreibt:

Item anno 76 des mandages vor pinxten [Mai 27] *dede ik unde Markvart van der Mole Rissenberge 1½ russche nobbel und 3 pennig to der mosstransien und noch an bugen*[2]*) und olden gulde 14 nobbelen min. 1 ferd. 2 pennig, des dede he mi des anderen dages enen sulveren buch*[3]*) weder, de dar mank gewest, hadde wicht 1½ gulden. Dit gult horde al sunte Nikolaus to.*

Item anno 76 up des hilligen Kerstes avent [Dec. 24] *geven Lodewech*[4]*) Rissenberch up de munstransie to maken 10 mark rig.*

Item anno 77 des midwekens vor paschen [Apr. 2] *gaf ik Hans Rissenberch, dat wi em noch van der munstransien schuldig weren vor golt und sulver und makelon tosamen — 47 mk 15 sch., dar mede is al dinck van der munstransien wegen slicht und sint em dar nicht mer van schuldig.*

Damit war in der Karwoche des Jahres 1477 die Monstranz wirklich fertig und auch voll bezahlt. Nur ein kleiner Nachtrag findet sich noch aus demselben Jahre 1477:

Item vor 2 sulverne haken to maken Rissenberge, dar men de munstransien mede drecht und dar was van Rissenberges sulver to, to samen em geven — 1 mark.

Dass an der Basis der Monstranz zwei starke Ösen angebracht sind, ist oben Seite 168 mitgetheilt und dabei die Vermuthung ausgesprochen, sie könnten dazu gedient haben, die Monstranz zu tragen. Diese Vermuthung wird durch

---

[1]) 1480 als Rathsherr, 1483 als Bürgermeister nachweisbar, † 1503.

[2]) Schmuckstücke aus Gold oder Silber. Im Jahre 1482 übergiebt Hans Rotert seinem Nachfolger beim Amtswechsel: *10 gulden boge und 1 sulven boch.* Der neue Vorsteher verkauft sie: *vor 8 gulden boge gut und quat, de wogen 14½ gulden — 23 mark.* Siehe Seite 239.

[3]) War vielleicht vergoldet und wurde in Folge dessen für Gold gehalten.

[4]) Lodewech R., wohl nur Schreibfehler, sonst nicht bekannt.

die vorstehende Notiz über die Haken bestätigt, wir hören sogar einige Jahre später, bei einer Inventaraufnahme von *eynem snor mit twen sulveren haken, dar men de monstrancien med plecht to dragen.*

Das sind die Angaben des werthvollen ältesten Kirchenbuches von St. Nikolaus über die Entstehung der Monstranz und über die Summen für ihre Herstellung[1]). Nicht häufig dürfte aus älterer Zeit über ein Werk der Goldschmiedekunst so genaue Nachricht vorliegen, wie hier. Wir sind dem Kirchenvormund Evert Smit aufrichtig dankbar, dass er nicht nur die Monstranz hat fertigen lassen, sondern dass er auch über die Entwickelung und die Kosten ihrer Herstellung so genau Buch geführt hat. Sein Nachfolger Hans Rotert ist dann seinen Spuren gefolgt. Der ältere Kumpan Marcus Los tritt fast ganz zurück, der spätere Marquard van der Molen, der 1475 bereits im Amte ist, betheiligt sich in soweit, als der erste Kirchenvormund das Gold, welches bei der Vergoldung zur Verwendung kommt, durch ihn an den Meister gelangen lässt. Vorsicht, vielleicht auch Vorschrift[2]), mag diesen Weg gewiesen haben.

Zur Vergoldung waren dem Meister übergeben:

1476. Jan. 4	5	Rosenobel		
April 1	4	"		
	6	"		
Mai 27	1½	"	. . . .	3 Pfennig.
	14	"	min 1 Ferding	2 Pfennig.
Zusammen .	30½	Rosenobel	min 8 Schill.	2 Pfennig.

Wie viel ist das in Mark? Zum Jahr 1474 schreibt

1) Das Kirchenbuch enthält, gleichfalls noch aus der Osterzeit 1477, die Angabe: *Item betalt her Reinolt van Weren van Rissenberge wegen — 20 mk.* Da diese Notiz der Schlussrechnung folgt, wo gesagt ist, dass alles in Betreff der Monstranz *slicht* sei, erscheint es nicht zulässig, diese 20 Mark zu den Kosten für die Monstranz hinzuzurechnen.

2) Smit sagt zum Jahr 1471: *Item gedan Marcus Losse, dat he in de kiste legen solde — 80 mk.* Warum Smit das nicht selbst gethan, ist nicht klar. Stand die Kiste beim Kumpan?

Evert Smit: *Item geven vor 15 russ. nobelen, elk stuck betalt vor 4 mk und 12 schill, is — 65 mk*[1]). Nach diesem Kurs 1 Rosenobel = 4 Mark 12 Schilling[2]) sind 30½ Rosenobel = 132 Mark 6 Schilling. Von dieser Summe kommen in Abzug die 8 Schill. 2 Pfennig, welche an den 30½ Rosenobel fehlten, sodann der silberne Buch 1½ Gulden schwer, den Ryssenberch zurückgab. Im Jahre 1482 verkaufte der Kirchenvorsteher 8 gülden Bogen, die wogen 14½ Gulden, für 23 Mark[3]), demnach galt der oben erwähnte Buch von 1½ Gulden = 2 Mark 13 Schill. 2 Pfennig. Wenn man diesen Betrag und die obigen 8 Schill. 2 Pfenn. von den 132 Mark 6 Schill. abzieht, so ist Gold im Werth von 129 Mark 19 Schill. 2 Pfennig für die Vergoldung an Ryssenberch übergeben worden. Einiges scheint auch er selbst noch hinzugefügt zu haben, wie aus der Bemerkung bei der Schlussrechnung hervorgeht.

Bei dieser Schlussabrechnung zahlte der Kirchenvorsteher Hans Rotert am Mittwoch vor Ostern (= April 2) 1477 an Ryssenberch *dat wy em noch van der munstransien schuldig waren vor gold und sulver und makelon tosamen — 47 mk 15 schill.* Endlich erhielt der Meister noch nachträglich für die zwei Haken 1 Mark. Es hat die Kirche also für die Monstranz verbraucht:

zur Zeit des Vorstehers
Hans Rotert in den Jahren 1476, 1477—177 Mk. 34 Sch. 2 Pf.
zur Zeit des Vorstehers
Evert Smit bis zum 13. Sept. 1477—583 Mk. 4½ Sch.

Somit sind die Gesammtkosten . 761 Mk. 3 Sch. ½ Pf.

---

[1]) Der Schreiber fährt fort: *desse 15 russ. nobelen dede ik in de katte, dar dat under golt inne is.* Sind das die Rosenobel, die später zur Vergoldung gegeben werden? Auch das andere alte Gold mag hier gelegen haben.

[2]) 1473 war der Goldkurs etwas höher: *vor 3 nobelen — 13½ mk.* — 1475: *entfangen vor ene rusz nobelen — 4½ mk 3 schill.*

[3]) Ein ähnlicher Preis 1466: *entfangen vor 2 goldene buge — 4 mk min 1 ferd.* — Dagegen 1467: *vor enen sulveren boch — 34 schill.*

Mögen auch bei den thatsächlichen Zahlungen einige kleine Abweichungen von den hier angesetzten Werthen, besonders bei der Umrechnung der verschiedenen Münzen, vorgekommen sein, im Ganzen wird die hier gefundene Summe der Höhe der Gesammtkosten für die Monstranz nahe kommen. Die für die St. Nikolaikirche in Reval im Jahre 1474 von Hans Ryssenberch gearbeitete Monstranz hat etwa 761 Mark rig. gekostet.

Man ist versucht, diese Summe in heutigen Werth umzusetzen. Doch ist das schwierig und mit Sicherheit kaum möglich. Vor allem, weil wir das Verhältniss der Gewichtsangaben älterer Zeit zu heutigen nicht genau bestimmen können. Nur als ein Versuch will nachstehender Ansatz gelten.

In Rothgers Kirchenbuch finden sich aus den Jahren, in welchen die Monstranz gearbeitet wurde, mancherlei Preisangaben, so besonders häufig für Wachs, das der Vorsteher seit 1478 in beträchtlichen Mengen nach Lübeck sendet, um die Kosten für Tafeln, d. h. Bilder, die für die Kirche angefertigt wurden, zu bezahlen. Der Preis des Wachses schwankt: 1465 gilt ein Schiffpfund[1]) 75 Mark, 1473 gar 77 Mark, 1479 und 1480 dagegen 56½ und 60 Mark, 1481 wird 68 Mark gezahlt, 1482 ist der Preis 62—69 Mark, 1484 steigt er auf 74 Mark[2]). Nimmt man einen mittleren Preis von 65 Mark für 1 Schiffpfund Wachs, so wären

[1]) Im Jahr 1466: *entfangen 2½ lis℔ wasz und 2 mk℔, dat vororerde* (= erübrigten) *wi, id lis℔ gegeven vor 4 mark min 1 ferd. is 10 mark min 1 ferd.* Danach ist 1 Liespfund = 20 Marktpfund, und 1 Schiffpfund = 20 Liespfund = 400 Marktpfund. Ebenso 1505: 1 Schiffpfund = 81 Mark, und 2½ Schiffpfund 2 Liespfund 2 Marktpfund = 211 Mark, daraus folgt 1 Schiffpfund = 20 Liespfund = 400 Marktpfund. Vergl. Nottbeck, Geschichte Revals 67. Hildebrand, Rig. Schuldbuch LVII, setzt 1 Liespfund = 16 Marktpfund, doch ist 20 Pfund noch heute gewöhnlich und war schon im 15. Jahrh. gebräuchlich.

[2]) Ueber Preise von Wachs und Salz im 14. Jahrh. siehe Stieda, Revaler Zollbücher CXVI ff. Im Jahre 1508 ist 1 Schiffpfund Wachs = 90 Mk.; 1491 ist 1 Last Salz = 23½ Mark 1 Schill., 1510 dagegen 21 Mk.

761 Mark etwa gleich 12 Schiffpfund Wachs. Der heutige Marktpreis ist durchschnittlich 47 Kopeken (ca. 1 deutsche Reichsmark) für ein Pfund, 188 Rbl. für ein Schiffpfund, also wären 761 Mark = 12 Schiffpfund = 2256 Rbl. etwa der Preis der Monstranz. — Ein anderer Ansatz nach Rothgers Kirchenbuch wäre: 1469 gelten 5 Last Salz = 74 Mark 6 Schill., also 1 Last = 14 Mark 30 Schill., für 761 Mark konnte man demnach 51,3 Last Salz kaufen. Das Verhältniss von Last zu Schiffpfund ist unsicher[1]), im Anfang unseres Jahrhunderts war in Estland 1 Last Seesalz = 18 Tonnen[2]), 1 Tonne = 22 Liespfund, folglich 1 Last = 396 Liespfund oder rund 20 Schiffpfund. Heute kostet 1 Schiffpfund Salz 230 Kop.[3]), also 1 Last = 46 Rbl. Folglich wären 761 Mark rig. = 51,3 Last = 2360 Rbl. Diese beiden aus den Preisen für Wachs und Salz gefundenen Sätze kommen einander so nahe, dass sie sich gegenseitig zu stützen scheinen und man doch vielleicht sagen darf: hat die Monstranz 761 Mark rig. gekostet, so entspräche das heute etwa 2300 Rbln. (ca. 5000 deutsche Reichsmark).

Mit der letzten Zahlung an Ryssenberch in der Karwoche 1477 war dem Meister gegenüber *al ding van der munstransien wegen slicht,* das heisst vollständig berechnet und bezahlt, und *sint em dar nicht mer van schuldig.* Die Monstranz ist offenbar zu Ostern 1477 fertig hergestellt und übergeben worden.

Um eine Monstranz in der Kirche als gottesdienstlichen Gegenstand gebrauchen zu dürfen, muss sie geweiht sein. Wie alle wichtigeren Weihen, konnten auch die der Behälter

---

1) Koppmann, Hansische Geschichtsblätter 1894, 147.

2) Ewers, Schulbuch (1868) 355, wo noch eine Menge Angaben über die Grösse der Last in Liv- und Estland, verschieden je nach dem Getreide und je nach dem Ort, sich finden. Hildebrand l. c. setzt 1 Last = 12 Schiffpfund, Blümcke, Hansische Gesandtschaft (1894) 250: in Danzig 1 Last spanisch Salz = 18 Tonnen.

3) s. S. 173.

für das Allerheiligste, so des Gehäuses in der Monstranz zur Aufnahme der von der lunula getragenen geweihten Hostie, nur von einem Bischof vollzogen werden[1]. Der revalsche Bischofsstuhl war Ostern 1477 erledigt: Bischof Iwanus Stoltevoth wird im Beginn des Jahres 1477 zum letzten mal genannt, sein Nachfolger Simon v. d. Borch trat erst gegen Ende dieses Jahres ins Amt[2]. So lange mochte man nicht warten, daher wandte man sich um Pfingsten 1477 nach Dorpat und erbat vom dortigen Bischof Johannes II. Bertkow die Weihe. Die ganze grosse Monstranz aber, für welche ein Behälter noch nicht gemacht war, hinüberzusenden, wäre schwierig, ja gefährlich gewesen, war aber auch nicht nöthig. Es genügte, nur den wichtigsten Theil, die lunula, den Halbmond, in welchem das Allerheiligste, die geweihte Hostie, ruhen sollte, kirchlich einsegnen zu lassen. Nur das geschah und zwar in Dorpat. So erklärt sich die Notiz: *Vor de halve mane in der munstransien to kreseme*[3]) *to Darpte* —

---

1) Hinschius, Kirchenrecht 4, 144: benedictio tabernaculi seu vasculi pro sacrosancta eucharistia geschieht nur durch den Bischof, es sind das die Behälter für die Hostie, Ciborium, Pyxis, Monstranz. — Die zur Communion bestimmte Hostie sollte nämlich in der Regel in einem silbervergoldeten Speisegefäss ciborium, oder in einer Büchse pyxis ruhen, die in einem bestimmten Behälter sacrarium oder tabernaculum bewahrt wurden, dessen Schlüssel der Priester hatte und das an oder über einem Altar angebracht war, vor dem dann ein ewiges Licht brannte. Eine nur zur feierlichen Ausstellung und Verehrung bestimmte Hostie war die in der lunula unter dem Glasgefäss ruhende in der Monstranz. Häufig hing das ciborium von einem über dem Altar auf Säulen ruhenden Baldachin herab. Es wurde dann wohl dieser ganze Raum ciborium genannt, war etwa durch Gitter abgesperrt und konnte auch zur Aufbewahrung von Monstranzen dienen.

2) Brieflade 3, 320.

3) kresemen = mit dem hl. Chrysam salben, Schiller-Lübben 2, 564. Ist das Wort hier in diesem engeren Sinne, nicht allgemeiner = weihen gebraucht, so wäre die feierlichste Form der Weihe, die consecratio mit dem hl. Oele, angewandt. Diese ist sonst nur bei Kelch und Patene Regel, während die anderen res sacrae, wie Tücher für den Altar, Korporale für die Hostie, Pyxis, Monstranz, Reliquienbehälter etc.,

8 schill.[1]). Damit erst war die Monstranz Kirchengeräth, res sacra, wurde nun der Sorge des Kirchenhüters, des Custos, anvertraut, der sie sorgfältig verschloss. Demgemäss hören wir einige Zeit später, im Jahre 1488: *Item noch heft de koster in siner wer . . van dem hogen altar . . de grote monstrancien, dar he ok de slottel to heft, noch einen snor mit twen sulveren haken, dar men de monstrancien med plecht to dragen.* Für gewöhnlich wird die Monstranz eingeschlossen gewesen sein[2]). Wurde sie in der Kirche selbst ausgestellt, so zierte sie, das schönste Schmuckstück der Kirche, auch die hervorragendste Stätte, den Hochaltar.

Die Monstranz war fertig, es galt nur sie zu hüten[3]). Ausgaben hat sie nur noch wenig gefordert, darum wird ihrer in der Folge auch nur selten in den Kirchenrechnungen gedacht. Im Jahr 1489 wird sie gereinigt und erhält ein neues Glas für das Gehäuse: *Item ik leth eyn glas van Lubek halen to der monstrancien steit 20 schill. lüb. 2 witte, is 6 ferd. 11 schill. rig. Item vor de monstrancien reine to makende und dyt glas hir in to settende is ½ mk.* Im Jahr 1492 wird wieder ein neues Glas gekauft: *Item utgeven vor eyn monstrancien glas 1 rinscen gulden is 2 mk 5 schill.* Im

---

nur die weniger feierliche benedictio ohne Salböl zu erhalten pflegten. Kelch, Patene, Pyxis, Lunula dürfen, da sie mit dem Sacrament in Berührung kommen, nur von Klerikern in die Hand genommen werden. Hinschius 4, 142. 408.

[1]) Weihen konnten auch sehr theuer sein: 1492 *lete wi wygen de nige kapellen van unsen hern bischop Symon van der Borch, kostede mit twen altar 45 mk rig.*

[2]) In Riga waren in einem Ciborium hinter Gitter Monstranzen geborgen. Der Augenzeuge Joh. Ployss, Pfarrer zu Kubsell, sagt 1536 eidlich aus über den Bildersturm in den rigaschen Kirchen: dass dort *zweine Monstranzien . . im ciborio gestanden, darzu seint keine schlüssel bey handen gewesen, haben sie eynen claynschmid geholt, der lenger dann eyne stunde gehouwen, das ime der schweis über das antlytz gelaufen, eh er die schlosse und eysen-trallien hat kennen enzwey schlahen.* Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar. Ungedruckt.

[3]) Das war Aufgabe des Küsters. Als solcher wird 1473 ff. Thomas genannt. Siehe Seite 241.

folgenden Jahr 1493 wird die Monstranz wieder gereinigt: *Item utgeven vor de monstrancien reine to makende in all 1 mk.* Bereits 1503 ist wieder ein neues Glas nöthig[1]).

Bereits oben, Seite 169, ist darauf hingewiesen, dass das Kunstwerk gut erhalten sei, und es wurde bemerkt, dass Monstranzen durch Behälter geschützt wurden. Aehnliches ist wohl auch hier der Fall gewesen. Das Kirchenbuch hat eine Angabe, freilich aus späteren Jahren, die sich höchst wahrscheinlich auf unsere Monstranz bezieht. Es heisst: *Anno* [150]*3 laten maken to Brugge eyn koffer to unser monstrancien behof mit ysen beslagen unde mit twen sloten, steit in all 4 rinsce gulden und 4 grote flamsc., is na rigisc. gelde 8 mk 26 schill. rig. Dyt koffer quam des sulfes herwest van stormes halven to Kalmer, wo wy dar noch med varen werden, wert men en war.* [Nachtrag:] *Item van Kalmer quam dat wedder na Lubek, van Lubek na Reval, van Reval na Darbte, item van Darbte wedder to Revel.* Warum der Koffer bei seiner Irrfahrt über Reval hinaus noch nach Dorpat gelangt ist, wird nicht gesagt, man hat wahrscheinlich nicht rechtzeitig seine Hingehörigkeit erkannt.

Monstranzen aus Silber und Gold sind sonst vor allem in Kathedralkirchen gebräuchlich[2]). Hier sehen wir, dass eine gewöhnliche Stadtkirche sich eine solche herstellen lässt. Allerdings erfreute sich St. Nikolaus besonderen Wohlstandes, so dass diese Kirche auch höhere Anforderungen zu befriedigen vermochte. Die Rechnungen, die in unserem Kirchenbuch 1465 beginnen, lehren, dass zunächst bis 1472 grosse Bauten ausgeführt werden, dann folgen bis 1477 die Ausgaben für die Monstranz, und kaum sind die Zahlungen für diese beendet, so beginnen die neuen grösseren für die *tafeln tom hogen altare,* offenbar jenen grossen merk-

---

[1]) Da die Kirche noch eine andere vergoldete Monstranz besass, die zum Schmiedealtar gehörte, vergl. S. 243, so könnten die Gläser z. Th. auch für diese bestimmt gewesen sein.

[2]) s. S. 167.

würdigen Altarschrein mit zahlreichen geschnitzten Figuren, der sich bis heute erhalten hat[1]). Ununterbrochen schickt der Kirchenvormund Hans Rotert, der 1476—1482 im Amte war, bald beträchtliche Summen Geldes, bald grosse Mengen Wachses[2]) nach Lübeck an Bertold Rikman *tor nijen tafelen behof.* Daneben wurden 1478 *betalt Claus Meller vor dat sakramenteshus to maken — 22 mk*[3]) und seit 1481 werden Zahlungen geleistet *up dat klene orgelen to maken.* So sind es fortlaufend sehr bedeutende Summen, die der Kirchenvormund Rotert für die Kirche ausgab, und es scheint, dass gewisse Kreise im Kirchspiel mit seiner Thätigkeit nicht ganz zufrieden gewesen sind. Zu seiner Rechtfertigung zählt er nicht ohne Stolz am Schluss seiner Ausgabenrechnung auf, was er in den Jahren 1476—1482 als Vormund von St. Nikolai gethan hat:

Item anno [14]*82 des dinstdages na der 11000 megede dage* [Oct. 22] *schede ik van desser kerken vormunderschap unde toleverde her Markart van der Molen unde Hans Bosman, de do vormunder bleven, allent wes ik van der kerken wegen by my hedde, als de boke, breve unde ok sulver unde golt unde allent wes by my was, unde blef der kerken nicht schuld.*

Item ik was myt her Markart van der Molen 6 jar by desser kerken unde leten bouwen an desse kerke: Int erste leten wy de kerke al umme nye bestygen[4]) *unde decken unde leten*

---

[1]) Eine Beschreibung von Neumann in Gesch. Revals. Lief. 2. — Tafeln nannte man alle mit Flachmalereien oder Reliefs geschmückte Tableaux, Flügelschreine. Otte, Handb. I[5], 206.

[2]) Wachs spielt in den Rechnungen der Kirche eine grosse Rolle; vor allem zu Ostern brauchte man bedeutende Mengen: *Item to paschen plecht men de lichte to makende. To der pasche kerße 2 lis℔ 5 mk℔ waß. Item up dat hoge altar 4 lichte, to ilkem lichte 7 mk℔ waß. Item up unser leven vrowen altar, unde des hilge cruce altar, unde up sunte Nicolaus altar, ilk altar 4 lichte, to ilk lichte 5 mk℔. Item in dat becken vor dat hilge sacramente sumtiden* [= zuweilen] *20 lichte, sumtiden 25 lichte, darna dat men der behoff hefft, to ilkem lichte 6 mk℔ waß* u. s. f.

[3]) Das Sakramenthaus wurde gut verschlossen: im Jahre 1493 *Diderk betalt vor 3 slote vor dat sacramentehuß to hangende, ilk st. vor 1 rinsc. gulden is 6 mk 15 schill.*

[4]) besteigen um auszubessern.

den toren van boven wint beneden nye bewerpen und leten de gervekamere[1]) *hoger bouwen in tegel nye decken unde leten dat sakramenteshus in der kerken nye boven und vormalen, dit kostede tosamen . . . . 250 mk.*

Item wy betalden dat makelon tor groten mostransien und ok sulver und golt up . . . . . 350 mk.

Item wy leten de tafele tom hogen altare maken unde van Lubek halen, kostede tosamen ummetrent . . . . 1250 mk.

Item wy leten dat klene werk[2]) *in dem kore maken, kostede ummetrent . . . . 500 mk.*

Unde hebben an der kerken huse ok feste gebouwet, dat men wol al dinck in den boken fint. Dit hebbe ik umme des willen gescreven unde verslagen, of dat kespel[3]) *in to komende tyden rekenschap hebben wolden, so mogen de vormunder bewysen myt dessem boke, wat by unser tyt geschen is, umme verdachtes willen. Hans Rotert.*

Sind auch die hier angeführten Zahlen, wie der Ausdruck lehrt und der Vergleich mit der oben ausgeführten Untersuchung über die Kosten der Monstranz beweist[4]), mehr Schätzungen, als genaue Berechnungen, immerhin zeigen sie, dass in diesen Jahren grosse Summen für den Unterhalt der Kirche verbraucht wurden.

Zum Theil beschaffte man diese Gelder auf ausserordentlichem Wege, so wurde 1479 für die neuen Tafeln am Hochaltar durch die Kirchenvorsteher selbst eine Hauscollecte veranstaltet, die guten Erfolg hatte. Rotert schreibt:

Item anno [14]*79 ummetrent sunte Jakop* [Juli 25] *ginge wy umme van huse to huse und beden tor der nyen tafelen to dem hogen altare, so entfenk ik up sunte Laurens avent*

---

1) Kleiderkammer für priesterliche Gewänder, Sakristei.

2) Orgel.

3) Kirchspiel.

4) s. S. 231. Unter Rotert waren für die Monstranz nur ca. 177 Mark ausgegeben worden.

[Aug. 9], *dat wy gebeden hadden, an golde und sulver gelde to samen — 100 mk und 60 mk und 7 stuck flamsch geldes.*

Zum grösseren Theil jedoch werden die Ausgaben aus den regelmässigen Jahreseinnahmen gedeckt, die, wenn sie auch schwanken, doch immer recht ansehnlich sind: im Jahre 1471 fliessen ein 260 Mark, 1472 — 323 M., 1473 — 389 M., 1474 — 291 M. u. s. f. Aus den sehr werthvollen Uebersichten, die der im Jahre 1488 ins Amt tretende Kirchenvorsteher Hans Rothgers seinem Kirchenbuch vorausschickt, erhält man einen guten Ueberblick über die Finanzlage der Kirche, über die regelmässigen Einnahmen und Ausgaben, die Summen, die jährlich aus der Miethe ihrer Häuser, den Renten ihrer Kapitalien, den Begräbnissen etc. eingingen.

Fragt man, was von diesen Einnahmen für den Silberschmuck verwandt wurde, so zeigt sich, dass in den Jahren 1465—1488 an solchem Schmuck nur die grosse Monstranz des Hans Ryssenberch angeschafft worden ist. Die Kirche besass bereits einen schönen Silberschatz aus älterer Zeit. Andere Bedürfnisse schienen dringender zu sein, daher wurde in dem Jahrzehnt nach der Vollendung der Monstranz im Jahre 1477 von dem Vorsteher Hans Rotert und seinem Nachfolger Hans Boeiseman neues Silber nicht gekauft. Auch Schenkungen an Kleinodien erfolgten in dieser Zeit nicht, die einzige Spende der Art ist aus dem Jahre 1481 *ene borde mijt sulver beslagen vorgult und ene dwele*[1]). Als Hans Rotert 1482 vom Amt eines Vorstehers zurücktritt, hinterlässt er seinem sparsamen Nachfolger Hans Boeiseman[2]) einiges an altem Gold und Silber: *10 gulden boge und 1 sulven boch*[3]) *und 1 kleyn huftsmide*[4]) *und wennych sulver und*

---

[1]) = Handtuch.

[2]) Joh. Boiseman Kirchenvorsteher 1482—1488, ist 1489 Rathsherr, † 1490 nach St. Michael, vermacht der Kirche 10 Mark.

[3]) Siehe S. 229.

[4]) *huft* = hovet = Haupt, daher wohl = Kopfschmuck.

brakgolt . . unde 1 sulverne schal van 12 lode. Hievon wurde ein Theil verbraucht *to der altarlist tom spegel*[1]), der Rest wurde von Boeiseman verkauft: *entfangen vor 8 gulden boge gut und quat, de wogen 14½ gulden — 23 mark*[2]), ferner *ik entfeng vor dat huftsmyde . . dat woch 13 lot 1 quentin, geven dat lot vor 1 mk, is 13 mk 1 ferd. Item noch entfangen vor brak sulver und vor golt und vor flamis und lubis gelt in alle, dat ik ok van hern Johan entfenk, is 24 mk 1 ferd.* Im ganzen keine sehr grosse Nachlassenschaft.

So ist die Monstranz des Hans Ryssenberch das einzige Kleinod, das in der Zeit von 1465—1488 an die Kirche gekommen ist. Sie ist der Stolz des Gotteshauses von St. Nikolaus, war und blieb die grosse Monstranz.

II. Ueber das weitere Silbergeräth der Kirche liegen so eingehende Nachrichten, wie über die grosse Monstranz, nicht vor. Immerhin bietet das Kirchenbuch von Hans Rothgers noch eine Fülle Angaben über den weiteren Silberschmuck. Zum Theil war er bereits vorhanden, als Rothgers 1488 Kirchenvorsteher wurde[3]), zum Theil aber hat gerade dieser Vorsteher das Geschmeide sehr

[1]) Wahrscheinlich die vergoldete Borte am Antipendium des Hochaltars, siehe S. 244.

[2]) Siehe S. 231.

[3]) Hans Rothgers, der seit 1493 auch Rathsherr ist und als solcher noch 1524 nachweisbar sein soll, bleibt wahrscheinlich bis zu seinem Tode Kirchenvorsteher. Seine Notata im Kirchenbuch umfassen die Jahre 1488—1520. Sein Kumpan ist zunächst Marquard van der Molen, der bereits 1475 in dieser Stellung neben Evert Smit auftritt, weiter an der Seite von Hans Rotert und Hans Boeiseman steht, seit 1482 Rathsherr ist und 1493 vom Kirchenamt zurücktritt, † 1497. An seiner Stelle wird Kumpan Lambert Ottinck, der 1499 Rathsherr wird und 1506 stirbt. Dessen Nachfolger als Kumpan ist bis 1516 Heise Pattiner, der 1502 Bürger geworden war, 1509 Ratsherr, 1520 Bürgermeister ist. Ihm folgt 1516 Heinr. Buesch. Siehe S. 218, 221.

wesentlich vermehrt. Wir können verfolgen, wie dieser Kirchenschatz allmählich wächst, schliesslich einen sehr ansehnlichen Umfang gewinnt, und endlich ganz verschwindet. Es liegt uns hier ein nicht unwichtiges Kapitel altlivländischer Kultur- und Kirchengeschichte vor.

Zu Verzeichnissen, die Hans Rothgers auf den ersten Blättern seines Kirchenbuches über das Vermögen der Kirche liefert, gehört auch ein Schatzverzeichniss, eine Uebersicht des Vorraths an kostbaren Gefässen und Gewändern, auf den die Nikolaikirche stolz sein durfte. Dem fügte Rothgers später Zusätze über neue Erwerbungen hinzu[1]). Denn eifrig war er bedacht, den Silberschatz der Kirche zu mehren. Der ganze reiche Bestand war der Obhut des Custos oder Küsters[2]) anvertraut.

Hans Rothgers schreibt:

Anno [14]*88 do ik by de kerken quam, do was by der kerken, und dat ik ok to getuget*[3]) *hebbe, so hir na gescreven stat.*

Int erste 7 vorguldet kelke mit 7 vorguldet patene. Hir van by ilk kapellan eynen kelk, unde by uns vormunders 3 kelk in dem schappe, und by dem koster eynen groten kelk, den

---

[1]) Ein Schmuck, der 1491 gearbeitet wird, ist noch in der ersten Niederschrift des Inventars angeführt, ein Kelch, der 1495 geschenkt wird, bereits in den Nachträgen. Demnach ist dieses Inventar-Verzeichniss des Silberschatzes zwischen 1491—1495 geschrieben.

[2]) Es gab zwei Küster, sie durften verheirathet sein. Im Jahre 1473 wird der Küster Thomas erwähnt, 1488 und dann weiter bis zum Jahre 1497 war *Hanß Burman unßer olde koster unde trat von der kosterye. Anno 97 up paschen an name wy unsen koster Jurgen.* Daneben wird 1498 der *olde koster Jurgen Möring* genannt.

[3]) = zugekauft, für Geld angeschafft.

men plecht to brukende des festdages mit eynem korpelrall[1]) *mit parlen besticket*[a]).

Noch is by uns vormunders eyn vorguldet kelk mit eyner pattene, den ik Hans Rotgers maken leth unde wecht 30 loet sulvers, unde dar steit up sunte Nicolaus.

Aldus is nu by der kerken 8 vorguldet kelke[b]).

Spätere Zusätze, alle von Hans Rotgers Hand:

[a]) *noch by dem koster 1 kelk, den men bruket des vridages.*

[b]) Durchgestrichen: *Anno* [1]*500 und 1des donredages vor oculi* [März 11] *sande mi Diderk van Katwich 1 vorguldet kelk.*

Weitere Zusätze: *Anno* [14]*95 8 dage vor wienachten gaf Magdalene Wymansce eynen vorguldet kelk, darunder steken eynen staff*[2]) *unde de upscrift holt, to des hilgen lichams misse*[3]), *dat is unrecht screven, unde dar woeren welke losgeters*[4]) *by, men dusse kelk gaf se to der kerken to dem hogen altar to blivende, men Bartolt Bart*[5]) *leth dat unrecht schriven, dat vorgeve em Got.*

---

[1]) corporale sc. velum = Tuch zum Verhüllen des Leibes Christi. Zum Jahre 1493: *Eyne lade, dar de korperal inne ligge is.*

[2]) = Spruchstab mit Aufschrift.

[3]) Wie Dr. Anton Buchholtz selbst hiezu bemerkt, höchst wahrscheinlich der noch heute erhaltene Kelch, den er in seinem Werk: Goldschmiedearbeiten in Livland (1892) Nr. 49 abbildet und beschreibt, der am Fuss die Umschrift hat: *Desse kelk hort to des hilghen lichame missen to sunte Niclawes,* und dazu auf einem Spruchbande: *Jnt jar uns heren 1400 jar und 35, do wert desse misse begunt.* Das Jahr bezieht sich offenbar nicht auf den Kelch, sondern auf den Beginn der Messe des hl. Leichnams. Der Kelch befand sich später im Besitz der Hl. Geist-Kirche in Reval und war in neuerer Zeit in Gefahr, eingeschmolzen zu werden. Neumann, Gesch. Revals, Lief. 2. Die Schenkgeberin Magdalene Wymansce † 1504.

[4]) Unbekanntes Wort. Walther-Hamburg vermuthet etwa = hd. laskanne = Ausgusskanne, Füllkanne, s. Grimm WB. 6, 211. 1198.

[5]) Wird 1481 Tafelbruder (freundl. Mitth. von E. v. Nottbeck), ist nach dem Kirchenbuch 1493 einer der Vorsteher der hl. Leichnams-Messe in der Nikolaikirche.

Noch hewe wi dem koster tolevert 3 vorguldet bresen[1]).

Noch dem koster tolevert, dat he alle in siner vorwaringe heft, 2 vorguldet bresen, de ik maken leth, wegen 4½ mk lod. min 1 loet, de mark lod. steit 17 mark. Hir to ginck to vorgulden over 2 nobbel[2]), *stan dusse 2 bresen 93 mk rig.*

Noch dem koster tolevert eyn peisebret[3]) *vorguldet, dar sunte Nicolaus up steit, wecht 2 loet, leth ik ok maken van nige* °).

Noch dem koster tolevert eyn sulvern wyrockvath unde 2 sulverne appulen[4]), *noch eyn missingen wyrockvath.*

Noch em tolevert 7 sulveren schale mit 7 sulverne ror, dar men dat volk ut plecht to berichtende, sumtiden[5]) *sint dusse schale by dem koster, sumtiden in der vormunder schappe.*

Noch[6]) *dem koster tolevert by der smede altar*[7]) *in dem schappe eyne vorguldet monstrancien unde 2 sulverne kruse, dat eyne vorguldet, dat ander unvorguldet.*

Anno [14]*98 tolevert dem koster 3 vorguldet knope*[8]), *wegen ummetrent 3 mark lod., stan in all mit dem vorgulden by 70 mark rig.*

Am Rande: *Item anno* [150]*3 quemen 2 kelke to unser leven vrowen bilde*[9]), *wente dues kelke de woeren tobroken.*

°) Zusatz von Rotgers Hand: *dyt vorloes*[10]) *de kapellan her Laurentius Firlant.*

---

1) Kleiderfibeln, oft von grosser Pracht, schlossen das Priestergewand auf der Brust, s. unten.

2) Rosenobel, Goldmünze, s. S. 228. Diese beiden Bresen wurden 1491 hergestellt, s. unten.

3) pesebret = Kusstäfelchen, oscula pacis, pacificalia. Zum Jahre 1491: *Eyn peisebret steht 3 mark.*

4) Messkännchen, paarweise, das eine für Wein, das andere für Wasser zum Ausspülen des Kelchs.

5) = pflegt mit dem Sacrament zu versehen, zuweilen. — Saugröhren für das Abendmahl gebräuchlich, s. Otte, Handbuch I⁵, 219.

6) Der folgende Satz ist in der Handschrift mit einer Schlangenlinie leicht durchstrichen.

7) Die Nikolaikirche hatte ausser dem Hauptaltar noch zahlreiche Nebenaltäre, darunter auch einen Schmiedealtar. Hansen, Kirchen 27. Neumann, Gesch. Revals, Lief. 2.

8) Häufig an Korkappen, Gewändern etc., s. oben S. 216 bei der Katharinenkirche.

9) Das silberne Marienbild, das 1503 gemacht wurde, s. unten.

10) = verlor.

Item noch hefft de koster in siner wer de vorguldet liste[1]) *von dem hogen altar und dar tho de grote monstrancien*[2]), *dar he ock de slottel to hefft, noch eynen snor mit twen sulveren haken, dar men de monstrancien med plecht to dragen.*

Noch hefft de koster in siner wer de vorguldet liste[1]) *mit spegellen von sunte Nicolaus altar*[d]).

Das sind die Angaben des alten Kirchenbuches über die Kirchenkleinodien der St. Nikolaikirche. Sind auch, wie wir sehen werden, die Nachträge über den Zuwachs, der nach dem Jahre 1488 an die Kirche gelangt ist, über das, was Hans Rothgers während der langen Zeit, da er

---

[d]) Zusätze von Rotgers Hand: *Anno* [1]*500 und 1 des donredages vor reminiscere* [März 4] *do sand mi Markus Betauch eynen vorguldet kelk mit eyner pattenen, wecht 2 mk lod. 2 loet, und 1 korperall und eyn olt missebock. Dyt tuch*[3]) *hort in sunte Matheus kapellen to dem middelsten altar.* [Nachtrag: *quam to dem sulvern bilde*[4])].

Zwei Seiten später: *Anno* [14]*98 up Michael tolevert dem koster 2 sulveren appullen vorguldet, wegen 22 loet. Dusse appullen sollen deynen to dem hogen altar to apostel fest* [Juli 15].

---

[1]) Wahrscheinlich eine vergoldete Borte am Antipendium. Ein Verzeichniss von 1565 führt an: *ein forpret ofte liste myt sulveren unde vorgulden pucheln, ßo men des hilligen dages for dat altar hanget.* Von diesem Brett sagt 1604 der Kirchenvorsteher Dunte: *Ein schoen vorguldet altarbredt mit vorgulden puckeln, so ich wider aufs neue habe staffiren lassen.* — Vorsatztafeln, Antependia bekleideten nach uralter Sitte die Wände, besonders die Vorderseite der Altäre, waren aus edlen Metallen, Stein, Holz gefertigt; am häufigsten wurden Teppiche hiezu gebraucht. Otte, I, 134. Zum Jahre 1489 schreibt Rothgers: *betalt vor eynen blaw sentz, dat antipendium med to voderde vor dem hogen altar, hir vor geven 1 mk.*

[2]) Hans Ryssenberchs Monstranz.

[3]) = Zeug, Geräth.

[4]) Wohl das silberne Bild St. Mariae, das 1503 gemacht wurde.

Vorsteher war (1488—1522), *togetuget,* angeschafft hat, nicht vollständig, so dürfen wir doch annehmen, dass er alle grösseren Stücke des Kirchenschatzes aufgezählt hat, die er im Jahre 1488 beim Antritt seines Amtes als Kirchenvorsteher vorfand. Das werthvollste Stück war doch die „grosse Monstranz“, die Arbeit Hans Ryssenberchs vom Jahre 1474. Eine zweite, auch vergoldete, die zum Schmiedealtar gehörte, war kleiner.

In dem Schatzverzeichniss von 1488 folgt der Aufzählung der Kirchengefässe ein noch viel ausführlicheres Verzeichniss der Kirchengewänder, der Paramente, vestes sacrae. Wir entnehmen ihm nur einige, besonders bemerkenswerthe Angaben.

Item noch dem koster tolevert Hans Burman de beste kappe mit eynem vorgulden knope und eyne kasel[1]) *mit twen rocken, all mit vorguldet listen. Dusse 4 stucke stunden in Vlandern 50 ℔ grote, ilk ℔ was do wert 5 rinsche gulden. Dusse 4 stucke leth ik in Vlandern maken tor ere Godes und ik gaf sunte Nicolaus dar an van zeligen Didrik Hoved wegen 200 mk, und de andere 200 mk worden mi betalt.*

Weiter folgen Nachrichten über 7 Kappen, 14 Kasel, mehrere aus Damast oder goldgestickt, auch *eyne gele kasel mit wapen up dem rugge,* Ministranten- und andere Röcke, u. ä.

Besonders ausführlich ist dann das Verzeichniss des reichen Schmuckes der heiligen Jungfrau und des Christkindes. Dieser Schmuck an Kronen, Gewändern u. ä. war nicht dem Küster, sondern einer Frau anvertraut, *unser leven vrowen maget Birgitten.* Sie erhielt für die Pflege

[1]) Casula, das Messgewand, ein ringsum geschlossener, glockenförmiger Ueberhang, der am untern Saum, sowie um den Kopfausschnitt und auf der Vorder- und Rückseite mit reichem Goldbesatz geziert war, seit dem 15. Jahrh. solchen oft auch auf dem Rücken in Form eines Kreuzes hatte.

dieses Zierrates jährlich eine Zahlung: *Item unser leven vrowen maget mot men geven alle sunte Michael dar vor, dat se unser leven vrowen bilde af und an kledet und dat hilge cruce kledet und dar vor, dat se dat tuch*[1]) *vorwaret, hirvor gift men er alle jar 6 ferding.* Dieser Schmuck war zum Theil in einer Kiste in der *Garvekamer,* der Kleider- oder Geräthkammer, aufbewahrt.

Das Kirchenbuch berichtet:

Anno [14]*88 do toleverden wi unser leven vrowen maget Birgitten, dat to unser leven vrowen altar hort und to des hilgen cruces altar.*

Int erste dat wi unser leven vrowen maget toleveren Birgitten in der kisten in der garvekamer eyne sulveren krone und vorguldet mit steynen besath under mit eynem koppern bande, noch dem Jhesus eyne krone mit sulvern knope und mit vorgulden spangen besath.

Noch dem kinde Jhesus to dem altar eyne krone van sulver, noch 3 kindes krone mit knopen und mit spangen besath. De hoeren in sunte Barbaren kapellen und ok in sunte Jurgen kapellen.

Noch to unser leven vrowen altar 2 grote huvensmide[2]) *vorguldet.*

Noch eyn bendeken vorguldet mit 6 sulvern knope.

Noch an dem besten rocke 17 grote vorguldet knope und ander vorguldet smide, dat dusser rock wecht mit smide und rocke in all ummetrent 9 mk lode.

Item an dem andern rocke 29 vorguldet knope und 12 vorguldet schale und vele ander vorguldet smide.

Item eyn vorguldet septrum, dat unse leve vrowe in der hant heft.

Item noch eyne rode borde beslagen mit dem ringe und

---

[1]) = Zeug, Geräth. — Birgitte, die Magd u. l. Fr., machte 1492 eine Wallfahrt nach Rom. In ihre Stelle rückt später Karstine, darauf die *kostersche,* die dann auch 6 Ferd. erhalten.

[2]) Haubengeschmeide, Kopfgeschmeide.

vorblade mit 18 spange und mit allen bockstaven, [de] in dem Ave Maria sint, van sulver und vorguldet.

Noch eyn sulveren Antoniuskruse[1]*, dar steit up unse her an dem cruce, und up der anderen siden unser leven vrowen bilde mit dem kinde.*

Noch eyne sulvern keden.

Noch eyn roet gulden stucke mit 16 sulvern knope vorgult und 17 spange van sulver ok vorguldet mit harmelen gebremet. Dyt hort in sunte Barbaren kapellen.

Noch eyn brun und half swart siden stucke mit spangen und dar to 7 knope van sulver ok vorguldet. Dyt is des kindes rock vor dem kore.

Noch eynen rock van eynem gelen siden stucke mit sulver kleyne knope vorguldet umme den hals. Dyt heft de bedeler in sunte Barbaren kappellen, wen he biddet.

Noch is in dem schappe an unser leven vrowen eyn roet guldet stucke van damasce, und eyn bunt siden stucke, und eyn par sulveren appulen.

Noch by der maget 3 gulden rocke. Noch der maget gedan dat beste krallen paternoster mit dem smide, dat dar an sittet, und is langk 5½ ellen und wecht 31 loeth. Noch der maget gedan eyn krallen viftich[2]*, is langk 10 ellen und 1½ quarter. Noch ein barnsteyn paternoster, is langk 11 ellen myn 1 quarter. Noch eyn agaten paternoster is langk 8 ellen myn 1 quarter. Noch 2 par bresen vorguldet mit steynen besath, wecht 1½ mk lode 2 loet.*

Es werden noch einige unbedeutendere Schmucksachen aufgezählt, dann folgen in der Handschrift drei leere Seiten; das vorliegende reiche Verzeichniss der Kleinodien ist wahrscheinlich noch nicht vollständig.

In der That eine stolze Fülle Schmuck nannte hier St. Nikolaus sein eigen.

[1] Antoniuskreuz, T förmig.

[2] Korallen-Paternoster, Rosenkranz aus 50 Korallen, nach denen das Ave Maria gebetet wurde.

Die bedeutenden Einnahmen der Kirche hatten die Mittel geboten, ihn zu erwerben, sie gestatteten auch, ihn zu mehren. Denn im Laufe der Jahre steigerten sich noch die Einkünfte: waren sie um 1470 durchschnittlich jährlich 300 Mark, so liefen in der Zeit von 1494—1499 etwa 1928 Mark ein, also jährlich fast 400 Mark.

Wenn nöthig, griff man auch wieder zu ausserordentlichen Mitteln: 1489 wurde, um die grosse Orgel umzubauen, eine Hauscollecte veranstaltet, die in beiden Kirchspielen Nikolaus und Olaus 170 Mark einbrachte; dazu verkaufte man ein Haus um 530 Mark. Der Orgelbau, den Meister Hermann Stüve aus Wismar für 800 Mark Lohn ausführte, kostete 1575 Mark. Daneben erforderten Erhaltung und Erweiterung des Gotteshauses grosse Summen: 1488—1492 wurde zum Beginn der Verwaltung des tüchtigen Vorstehers Rothgers die Neue Kapelle mit zwei Altären gebaut[1]), die der Bischof Simon v. d. Borch einweihte, wofür ihm 45 Mark gezahlt und eine Mahlzeit ausgerichtet wurde, die 8 Mark kostete. Einen Theil dieser Unkosten trug der Rath, einen anderen die Knochenhauer, eine in vielen norddeutschen Städten sehr reiche Genossenschaft: zu der Vicarie an St. Michaels-Altar in der neuen Kapelle gaben 1491 die Knochenhauer Hans Sluter und seine Freunde 1 Kelch,

---

[1]) Beachtenswerth ist die Nachricht über eine Ausgabe, die nachträglich 1493 für die Neue Kapelle noch gemacht wurde: vier Rosen für das Gewölbe, die in Dorpat geschnitzt und darauf vergoldet und bemalt wurden: *Item vor 4 rosen to snidende in de nige kapelle in dat wolfte, geven ilk stucke 6 ferd. is 6 mk. Item dusse rosen worden to Darbte sneden, wente do woeren dar snitkers, de dat orgelwark bereiden, geven vor dat wagenschoet darhen to vorende und de rosen her to halende, in all 1 mk 7 schill. 2 pfenn. Hir to gegan an golde 400 golde und 5 blade, hir van stan 300 ilk hundert 9 ferd., und 100 3 mk, summa dyt golt 10 mk myn 2 schill. Item vor sulver 9 schill. Item vor blaw 12 schill. Item vor synober 15 schill. Item vor arbeitdeslon vor dusse rosen to makende 4 mk. Summa stan dusse 4 rosen in all 22 mk 5 schill. 2 pfenn.* [Wagenschoet = ausgesuchtes Eichenholz zu feineren Arbeiten.]

2 silberne Appullen, 1 agnus Dei, 1 silbernen Becher zur Oelung[1]). So war dieser Altar vom Beginn an gut ausgestattet.

Fragen wir nach dem Zuwachs an Geschmeide nach dem Jahre 1488, so sei zunächst dessen gedacht, was als Geschenk an die Kirche kam. Im Jahre 1488 heisst es, dass nach dem Tode einer Frau *er suster vor unser leven vrowen hengk ein barnsteyn paternoster mit 3 vorguldet knope und eynen sulvern boch*[2]), *dyt losede* die Schwester wieder ein gegen 4 Mark. Und ein ähnliches Geschenk an die Kirche empfing gleich darauf Rothgers, *eyn krallen viftich*[3]) . . *hir inne karsedonnes*[4]), *hir inne 3 sulvern steyne und 2 kruse, ik schatte dat up 3½ mk, dyt lede ik in der kerken schap.* Auch sonst erfolgen wiederholt Geschenke durch Frauen: mehrfach erwähnt wird die Krouwelsce, einer Familie Krowel angehörig, die besonders im 14. Jahrhundert in Reval hochangesehen war, der eine Reihe Rathsglieder entstammte[5]). Im Jahre 1488 schenkt die *Krouwelsce ein huvensmede*[6]) *van 9 stuk, wecht ½ mk lod.*

---

[1]) Knochenhauer-Schra von 1509. Freundl. Mitth. von H. v. Toll aus Russwurms Notizen im Estl. Rittersch.-Archiv. — 1489 stellen die Vormünder Mühlen und Rothgers eine von Rothgers im Kirchenbuch copirte Urkunde aus, dass sie *overeyn gekomen sin umme eyne marklike summa geldes* mit Arnt Baden und dem Amt der Knochenhauer, diesen am Altar der ss. Severin, Johannes, Katharina in der Kapellen des h. apost. und evang. Mathei *belegen under dem klocktornen . . to geven de leenware dat se to dem gedachten altar mogen nemen und holden also vele prestere, alse ene dat gelevet und bequeme is na erem willen.*

[2]) s. S. 229.

[3]) s. S. 247.

[4]) Chalcedon.

[5]) Bunge, Rathslinie 89.

[6]) Haubengeschmeide. Dieses ist oft Gegenstand grossen Luxus, gehört zur Ausstattung einer Frau: Brieflade I, 1267, 1268, 1241 wird es im Jahre 1545 neben Mitgift, Kleidung, Köste genannt, ausser der Mitgabe werden 400 und 300 Mark für Haubengeschmeide angesetzt. Brüder geben ein solches der verheiratheten Schwester, ebenda 930.

½ *quentin, dyt huvensmide sande wi to Darbte, dar van komen is 9 mk rig.*; im Jahre 1492 schenkt dieselbe *1 goldene krone is 3 mk rig.*[1]. Im folgenden Jahre 1493 *entfenk ik van der vrowen in der hokerboden genant de Vinksce, dat se der kerken gaf is 5 mk, noch van er entfangen 1 sulvern schale, wecht 21 loet min 1 quentin, dusse schale is in der kerken schappe by uns vormunders.* Silberne Schalen werden noch häufig erwähnt: 1490 *van Andres Becker eyne sulvern schale van 15 loet min 1 quentin, ist by my und quam to dem sulvern bilde to hulpe*[2]. Weiter 1492 *zelige Andres Brotbecker leth eynen steyn leggen in de nige kapellen, he gaf der kerken 1 sulvern schale van 15 lode, de ik vorkofte Hans Starke . . . hir vor entfangen is 14 mk*[3]. Beim Bau der Kirche war durch viele Jahre Andres Kam thätig, er arbeitete am Giebel, an den Thürmen etc. *Anno* [14]*91 kort na paschen* [Apr. 3] *starf zelige Andres Kam und gaf der kerken eyne sulverne schalen, wecht 20 loet, dusse schale quam to den twen vorguldet bresen*[4]. *Hir vor leth he leggen eynen licksteyn in de kapelle.* Zehn Jahre später, 1501, *starf zelige Margarete Kamsce*[5], *se gaf der kerken 1 sulveren schale. Hir vor lete wi se to der erden bestedigen, de schale wecht 16½ loet. Und dusse selige vrowe kostede in all to der erden bestedigen mit aller unkost 5½ mk 4 schill.*

---

[1] 1495 *wort de Krouwelsce begraven*, sie hinterliess der Kirche einen *garden mit der schunen*, der 1503 für 60 Mark an den Kleinschmied Diderk Deterssen verkauft wird.

[2] Dabei *betalt dem undutschen predeker 1 rinsc. gulden, dar vor schaffede he der kerken* die Schale. Sie kam offenbar 1503 zum Marienbilde.

[3] Für einen neuen Leichenstein in der Kirche war die regelmässige Gebühr 10 Mark, s. S. 218.

[4] s. S. 252.

[5] Seine Wittwe, sie gab 1494 zum Bau 10 Mark, 1495 wieder 11 Mark, *hir vor solle wi se begraven laten under eren licksteyn und sollen den dodengrever betalen.*

Zu den Geschenken aus dieser Zeit gehören auch die bereits oben (S. 242) angeführten zwei Kelche: 1495 brachte Magdalene Wymansce einen vergoldeten Kelch dar, den sie für den Hochaltar bestimmte, der aber an die hl. Leichnams-Messe kam, und 1501 schenkte Diderk van Katwich einen vergoldeten Kelch. Aus dem Vermächtniss des Jons Bruwer war 1489 *eyn boch vorguldet, wecht 3 quentin* [1]), an die Kirche gekommen, und 1490 hat Lambert Ottingk dem Nikolausaltar *gegeven eynen vorgulden kelk van twen mk lod.* [2]).

Aus den Angaben über diese Darbringungen erkennt man, dass, was an solchen Geschenken der Kirche zutheil wurde, vielfach ihr zur freien Verfügung gestellt ward, sie diese Gegenstände wohl eine Zeit lang im *kerkenschap* aufbewahrte, oft aber auch gegen Geld veräusserte. Ja die Kirche kaufte wohl auch Silber und verkaufte es wieder vortheilhaft, trieb Silberhandel: *Anno* [14]*89 do kofte ik mit der kerken gelde* [3]), *dat ik nu tor tit by my hebbe* $2^1/_2$ *mk lod. 2 loet sulvers, hir an wort gewunnen 7 ferd. 5 schill.* — Im Jahre 1504 *do entfenk Hans Wederlingk der kerken hort* $6^1/_2$ *loet fin gold, ilk loet vor* $12^1/_2$ *mk, is 81 mk 1 ferd. Hir up entfangen is in all 80 mk.* Auch Geschmeide verkaufte die Kirche: so wird 1488 das Haubengeschmeide, das die Krouwelsche schenkte, in Dorpat für 9 Mark verkauft [4]); weiter 1499 *entfangen van der Bosmansce vor 3 vorguldet knope, is 9 ferd. 5 schill. Entfangen van her Lambert [Otting] vor huvensmide is 11 mk 3 schill.* — 1502 *entfangen van her Lambert Ottinge van der Merenschedesche huvensmide wegen is* $21^1/_2$ *mk rig.* 1506 *do koften*

---

1) Ausserdem *gaf zelige Jonsz Bruwer der kerken 2 kanne vormenget gut, wegen* $13^1/_2$ *mk*₰*, noch eynen gropen wecht* $7^1/_2$ *mk*₰*, noch eynen kettel wecht 4 mk*₰*.*

2) s. unten.

3) Handschrift: *der kerken kerken dat ik.*

4) s. S. 250.

van my 3 Schweden . . . der kerken pater noster vor 60 mk rig. 1510 *entfangen van Lutgart myner husfrowe vor 5 kogelknope, wegen 11 loet, is 13 mk rig.*

Besonders häufig aber wurde das alte Silber dazu verwandt, neuen Schmuck herzustellen[1]). Freilich in der ersten Zeit seiner Amtsthätigkeit konnte Rothgers, der, wie sein späterer Eifer zeigt, gern Kleinodien für den Kirchenschatz beschaffte, nur selten grösseren neuen Schmuck anfertigen lassen. Aber einiges ist doch bereits jetzt gearbeitet worden. So zwei grosse Bresen, jene oft sehr prächtigen Kleiderfibeln für das Priestergewand. Auch die vorliegenden waren offenbar sehr werthvolle, vergoldete Exemplare. Ueber ihre Herstellung berichtet Rothgers: *Anno* [14]*91 up des sondages vor pinxstens* [Mai 15] *do toleverde ik dem koster 2 vorguldet bresen, wegen* $4^1/_2$ *mk lod. min 1 loet. Item ik entfenk 1 sulverne schale van zelige Andres Kam, de he der kapellen gaf, wecht 20 loet*[2]). *Dusse schale dede ik dem goltsmede vor dat he to achter was*[3]) *an sulver und gaf em to makelon 8 mk. Item ik hadde hir to, dat ik uth dem schappe entfenk, 15 loet, und 2 gulden boge wegen* $2^1/_2$ *gulden 1 ort hirmed to vorgulden. Item ik dede hir noch to* $^1/_2$ *nobbel und 9 loet 1 quentin van mynem sulver. Aldus sy ik up dusse bresen in all to achter*[3]) *summa* $13^1/_2$ *mk 16 schill. rig.* Unmittelbar darauf folgt: *Item up de sulven tit dem koster tolevert eyn peysebret vorguldet, steit 3 mk min 6 schill.* Es sind dies offenbar die zwei Bresen und das Peisebret, die bereits oben[4]) im Schatzverzeichniss angeführt sind: *2 vorguldet bresen, de ik maken leth, wegen* $4^1/_2$ *mk lod. min 1 loet, de mark lod. steit 17 mk. Hir to ginck to vor-*

---

[1]) Zwei solche Beispiele sind oben, s. S. 243, 244, im Inventar angeführt: Kelch und Patene, die 1501 geschenkt waren, und zwei zerbrochene Kelche, die 1503 an die Kirche kamen, sind verarbeitet worden, wahrscheinlich alle für das Marienbild.

[2]) s. S. 250.

[3]) im Rückstande war = zu fordern hatte.

[4]) s. S. 243.

gulden over 2 nobbel, stan dusse 2 bresen 93 mk[1]). *Noch dem koster tolevert eyn peisebret vorguldet, dar sunte Nicolaus up steit, wecht 2 loet, leth ik ok maken van nige.*

Ausser den beiden kostbaren Bresen wären an anderem grösseren Silberschmuck aus diesen Jahren nur noch drei, weiter unten zu erwähnende, grosse vergoldete Knöpfe anzuführen, die 1498 gearbeitet wurden und mit den zugehörigen Seidenquasten über 70 Mark kosteten. Im übrigen finden sich noch folgende Ausgaben für Silbergeräth:

1489: *Item vor dat sulvern wyrokvath*[2]) *to vorlengende, hir vor geven vor sulver und makelon in all 24 schill. rig.*

1494: *Item geven vor 12 knope to vorgulden, der kerken golt, ilk stuk 3 ferd., is 9 mk. Item betalt mester Johan vor ½ hundert gold*[3]), *dat he dede to den knopen, is 6 ferd.*

1495: *Item utgeven Bartolt Kannegetersce vor 3 vorguldet knope in to losende is 5 ferd.*

Etwas mehr Silberschmuck brachte der Kirche das Jahr 1498. Der alte Küster Jürgen Möringk[4]) war ihr *by 50 mk.* schuldig. Die Vorsteher lösten Silberschmuck ein, den er unter Werth versetzt hatte, und erwarben offenbar diese Stücke für die Kirche:

Anno 98 *do losede ik in van her Reimer van sunte Olaves eynen sulveren stop, wecht 19½ loet, hort to unsem olden koster Jürgen. Ik betalde hir up is 16 mk*[5]) *und dede dat umme. He is der kerken schuldig by 50 mk rig.*

---

1) Da die beiden Bresen 4 Mark löt. 7 Lot wiegen, die Mark löt. = 17 Mark rig. ist, so war das Silbermaterial = 75 Mark 16 Schill. Dazu kommen 8 Mark Macherlohn und das Gold zum Vergolden.

2) Handschrift: wyrvath. Ein silbernes Weyrauchfass auch im Verzeichniss oben S. 243.

3) Blättergold zum Vergolden, s. S. 248[1]).

4) Durch welche Jahre dieser im Dienst war, ist nicht sicher. 1497: *Hansz Burman unser olde koster . . trat van der kosterie.* An seine Stelle Anno 97 *up paschen anname wy unsen koster Jurgen. Got geve tor zeligen tit. Ik gaf em to godespennigk* [= Handgeld] *1 rinsc. gl.*, s. S. 241. Es gab offenbar 2 Küster. Der ältere Jürgen war verheirathet.

5) 1491 ist 1 Mark löt. = 17 Mark rig., danach wäre Metallwerth 19½ Loth = 20 Mark 26 Schill.; 1500 ist 1 Mark löt. = 16 Mark rig., 1506: 18 Mark.

Anno 98 *betalt der vicarye in sunte Nicolaus kerken vor eynen sulvern stop und eyne sulveren schalen, wecht to hope 2 mk lod. 6 loet. Hir vor gaff ik ene is 31*[1]) *mk. Dyt smide hort to unser olden koster Jurgen*[2]), *wat nu better is, den dyt gelt tosecht, kumpt der kerken tho.*

Weiter kommen in diesem Jahre 1498 an die Kirche: *Item tolevert dem koster 2 sulverne appulen*[3]), *wegen 22 loet.* Diese Appulen waren für den Hochaltar bestimmt und sollten am Apostel-Fest [Juli 25] gebraucht werden, sagt Rothgers oben in den Nachträgen zum Inventar S. 244. — *Item tolevert Jacob Luban*[4]) *up de 3 vorguldet knope is 3 mk 1 ferd. Item der Remelingkradesscen vor de siden queste an de knope*[5]) *to makende mit der siden is 5 mk 1 ferd.* Es sind dies offenbar die kostbaren schweren Knöpfe, die Rothgers oben Seite 243 anführt: *Anno 98 tolevert dem koster 3 vorguldet knope, wegen ummetrent 3 mk lod., stan in all mit dem vorgulden by 70 mk rig.*

Im Jahre 1500 schreibt Rothgers: *dede ik Diderk Romer up sin sulvern schale is 2 mk. Item to voren dede ik em ok 10 mk, men dusse 10 mk reken ik nicht in der entfanginge, sunder alleyne 2 mk.*

---

1) Bei 1 Mark löt. = 17 Mark rig. wäre der Metallwerth von 2 Mark löt. 6 Loth = 40 Mark 13½ Schill. Wenn 1 Mark löt. = 16 Mark, ist 2 Mark löt. 6 Loth = 38 Mark rig.

2) Anno 1498 *des sonnab. ante portam latinam* [= Mai 5] *do entfenk ik von Jurgen Möringk, unsen koster, vor de spentlichte* [= Spendlichter, kleine Wachslichter] *dat jar over is 25 mk.* — Anno 98 *gerekent mit unsen olden koster Jurgen Möringk und blef my do schuldig 20 mk.* — Anno 99 *des mandages na Fabiani und Sebastiani* [Jan. 21] *entfangen van der kostersche up der kerken schult, de er man uns schuldig, is, dat ik nu entfenk 11 mk.*

3) Messkannen, immer paarweise, s. S. 243. Im Jahre 1491 findet sich: *utgeven vor 3 par appulen . . 1 mk.* Offenbar waren diese nicht aus Silber gefertigt.

4) Goldschmied. War bis 1494, wohl als Nachfolger Ryssenberchs, Aeltermann der Kanutigilde. Livl. UB. 9, 922. s. unten.

5) Wahrscheinlich Knöpfe und Seidenquasten für den kapuzeartigen Schild einer Korkappe. s. S. 260.

Endlich kommt noch in diesem Jahre 1500 eine Ausgabe für Silberschmuck vor, der zu einer sehr schönen Kirchenfahne verwandt wurde, deren Herstellung bedeutende Kosten verursachte:

Item Anno 1500 int vorjar[1]) *unsen besten vanen laten nige maken. Int erste vor 4½ ellen rot damasz, van westen laten halen, steit 5 rinsce gulden, is 10½ mk 7 schill.*

Noch 4½ ellen gron damasch, ilk ellen 3 mk 1 ferd., is 14½ mk ½ ferd.

Item dat witte damasch reken ik nicht, dat gelt kregen wi van eyner olden vrowe.

Item noch hir to gegan an siden und borden in all 14½ mk 5½ schill.

Item to makende in all 4 mk.

Item vor 2 dosin[2]) *sulvern klocken, wegen 20 loet min 2 dennige, 16 loet horden der kerken to, aldus betalt dem goltsmede vor 4 loet, und 3 mk to makende, is to hope 7 mk.*

Summa stan dusse fane in all, sunder de mk lod., [de] der kerken hort, is dat ik utgeven hebbe in all 51 mk min 1 schill.

Es sind also im 15. Jahrhundert von der Nikolaikirche in dem Menschenalter nach 1465 wirklich grössere Ausgaben für Silberschmuck nur gemacht worden: 1474 für die grosse Monstranz des Hans Ryssenberch, 1491 für zwei kostbare Bresen, 1498 für drei schwere Knöpfe, die Jacob Luban arbeitete.

Die Kirche hatte in dieser Zeit so zahlreiche andere Ausgaben, dass für Silberschmuck nicht viel übrig blieb. Die Bauten an der Kirche[3]), namentlich an Thurm und Dach, die Errichtung der Neuen Kapelle und des Sakramentshäuschens, die neuen Tafeln, besonders die am Hochaltar, die beiden Orgeln, dazu der Unterhalt der verschiedenen Häuser der Kirche, aus denen freilich auch bedeutende

---

[1]) = Frühjahr.

[2]) Dutzend.

[3]) s. S. 237. Neumann, Gesch. Revals. Lief. 2.

Einnahmen zuflossen, all das kostete grosse Summen. Sodann wurden gegen Ende des Jahrhunderts einige grössere Schulden bezahlt, die auf der Kirche ruhten[1]).

Dazu kommen manche unvorhergesehene Ausgaben, die plötzlich zu decken der Kirchenkasse wohl empfindlich werden konnte, deren Entstehung aber auf Zeit und Menschen besonders scharfes Licht fallen lässt. Einige seien angeführt: *Anno* [14]*95 up sunte Nikolaus dag*[2]) *na der maltit wort unse kerken vigillereth*[3]) *van unsen kappellan und unses kosters junge, so dat dusse kosters junge sloch den kappellan up sine platten blodich mit der kerken slottelle. Anno 95 des middewekens vor wienachten* [Dec. 23] *wort unse kerken wedder recolligeret. Wi vormunders mosten dem bischop her Nicolaus Roddendorp*[4]) *geven vor sin plegent 25 rinsce gulden, den deyners 6 rinsce gulden, und dem bischop hir to geschenket eyn leydesch laken steit 30 mk. De kappellan und kosters junge hadden nicht to betalende, besunder de kerke moste de unkost stan. Item dyt gelt krege wi van der*

---

[1]) Hiezu scheint eine beträchtliche Menge altes Silber, das der Kirche gehörte, verkauft zu sein: *Anno 98 des sonavendes na Mathei* [Sept. 22] *entfangen von Lambert Ottingk, dat he vor sulver gekoft hadde, dat ik em tolevere van der kerken wegen, und dat he ok geprockeret hadde van eynem schomaker, is in all 209 mk rig. Hir med lede wi de renthe af.* Anno 98 *des sonavendes na s. Matheus dagh* [Sept. 22] *sande ik up dat rathusz den hovetstoel mit der rente, dat de raeth up der kerken hadde, is 100 mk, aldus sande ik ene in all 103 mk.* Anno 98 *des mandages vor Michaelis* [Sept. 24] *sande ik Hinr. Dellinchusen den hovetstoel mit der rente . . . 106 mk.*

[2]) Dec. 6. Der Tag des Kirchenheiligen wurde wohl mit einer Mahlzeit gefeiert.

[3]) Wenn in einer konsekrirten Kirche eine Gewaltthat verübt ist, die eine erhebliche Vergiessung menschlichen Bluts zur Folge hat, so liegt darin eine violatio der Kirche. Es darf in ihr kein Gottesdienst abgehalten werden, bis durch eine reconciliatio der frühere Zustand wieder hergestellt ist. Diese kann in einer konsekrirten Kirche nur ein Bischof vornehmen. Hinschius, Kirchenrecht 4, 328.

[4]) War bis 1492, also noch in die Zeit hinein, wo Rothgers bereits Vorsteher war, Kirchherr zu St. Nikolaus gewesen, wurde 1492 zum Bischof gewählt, † 1509. Brieflade 3, 324.

Krouwelsce[1]*), de starf do sulves, und unse her bischop gaf sunte Nicolaus wedder 10 rinsce gulden. Item ik si hir van to achter, dat ik hir to lede, is 13 rinsce gulden, maken 26 mk.*

Der Bischof Nikolaus Roddendorp mochte als früherer Priester der Nikolaikirche für diese besondere Theilnahme hegen. Das Kirchenbuch berichtet, weil daraus gewisse Ausgaben entstanden, noch von anderen Amtshandlungen des Bischofs an der Kirche: er hielt in den Jahren 1501 und 1505 Send in der Kirche. Die Sendgerichte hatten in der Blüthezeit des Mittelalters grosse Bedeutung gehabt, als das unter Vorsitz des Bischofs oder Archidiakons gehegte Gericht, das über das religiöse und sittliche Leben der Gemeinde, Ehe, Eid, Kirchenbesuch etc. zu befinden hatte. Leider verfiel gegen Ende des Mittelalters das Sendgericht oder artete aus. In Reval ist es wohl in Bezug auf die Laien überhaupt nicht zur vollen Entwickelung gekommen, da die Stadt bereits im 13. Jahrhundert die bischöflichen Rechte[2]) an sich gebracht hatte. Auch in den vorliegenden Fällen beschränkte sich der Bischof, so viel wir sehen, mehr auf Visitation, suchte zu erkunden, wie weit die Geistlichen fleissig ihres Amtes warteten[3]). Immerhin ist zu beachten, dass hier, was das Kirchenbuch aus dem 15. Jahrhundert

[1]) s. S. 249. Die Kirche hatte von ihr 1488, 1492 Silberschmuck erhalten, erbte einen Garten mit einer Scheune, auch ein Krouwelsches Haus wird im Besitz der Kirche erwähnt. Anno 95 *up wienachten avent wort de Krouwelsce begraven. Und verkoft er bedden, hir vor entfangen in all 6 mk, Item noch entf. vor eynen swarten hoiken* [= Mantel] *2 mk, Item vor eyne binexsen entf. 1/2 mk, Item noch entf. vor 2 hovetpoele* [Kopfpfühle], *1 orkusz 5 ferd., noch entf. vor flessen garn, heden garn, flasz is 1/2 mk.* Binexse = bindexse = Zimmeraxt.

[2]) dimisisse civibus Revaliensibus omnia jura spiritualia in sinodalibus et in aliis. Livl. UB. 488 a. a. 1284.

[3]) Ueber die Entwickelung der Sendgerichte Hinschius 5 § 288. Ueber den Send in Reval Bunge, Gerichtswesen 25; Estland 186. Das Sendgericht in Riga im ersten Jahrh. der Stadt behandelt Bulmerincq, Verfassung der Stadt Riga. 1898. Seite 139. Er bezweifelt, dass solches Gericht in Riga abgehalten sei.

nicht zu berichten weiss, noch ganz gegen Ende der katholischen Zeit der geistliche Oberhirt die Pflichttreue seiner Geistlichen zu prüfen sucht[1]). Aber in den tadelnden und spöttischen Bemerkungen, mit denen der eifrige und erfahrene Berichterstatter, der Kirchenvorsteher Rothgers, das Vorgehen des Bischofs begleitet, liegt ein scharfes Urtheil über den damaligen Zustand der Kirche. Der Sendrichter und seine Begleiter hatten Anspruch auf Verpflegung, was nicht selten zu Streitigkeiten führte[2]), und was auch hier Anlass giebt, dieses Ereignisses unter den Ausgaben der Kirche zu gedenken. — Mit dem Send verbindet hier der Bischof die Firmung der Kinder durch Segen und Salbung, womit den Getauften der heilige Geist zur Stärkung des Glaubens mitgetheilt wird[3]). Die Firmung erfolgte regelmässig durch den Bischof.

Der Bericht des Kirchenbuches lautet: *Anno 1501 des donredages und des vridages vor Letare* [März 18, 19] *do sath unse bischop her Nicolaus Rodendorp in unser kerken dat zentz und varmede dusse 2 dage. Und vragede uns vormunder, wo wi dat geholden hedden mit unsem kerkhern, oft he ok jemant vorsumet hedde in bicht, in dem sacrament und in der ollii und ander quakkellye, dat nicht wert was, dar uns nen bischop mer tobringen sall in sodant vragent. Wente de kerkhern don lickwol, wat se willen, dat is men so vele, de kinder willen eren willen hebben. Aldus*

---

1) Aehnliche energische Bemühungen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts durch den Bischof Kievel in Oesel, der offenbar auch wiederholt Send abhält, Hildebrand, Arbeiten, 1877, 85. Im Jahre 1520 wollte Johann Blankenfeld, Bischof von Dorpat und Reval, eine grosse Revisionsreise durch Stadt und Land unternehmen, stiess aber auf Widerstand, besonders in Dorpat. Hansen, Kirchen 131. Dem Bischof Johann traute Niemand. Der Rath von Reval antwortete dem Bischof kühl, dass das Sendgericht nicht weiter und breiter gehalten werden soll, als Eure Vorfahren thaten, ohne Neues und Ungewöhnliches vorzunehmen. Hansen, Regesten 152, 155.

2) Hinschius 5, 443[1].

3) ibid. 4, 55.

moste de kerke ene plegen dusse 2 dage. Des ersten dages hadde he alle sine deiner und an beden darto alle unse viccarye in unser kerken. Des andern dages hadde unse bischop 4 doemhern und 2 deyner und 2 jungen und 2 schriver. Da der Besuch in die Fastenzeit fiel, wurden dem Bischof fast nur Fischspeisen vorgesetzt, der Kirche aber kostete die Bewirthung *dusse 2 dage in all 12 mk rig.*

Anno [150]*5 des donredages in den pinxsten* [Mai 15] *sath unse bischop her Nicolaus Rodendorp in unser kerken dat sentz und varmede de kinder. Und wy mosten em plegen, aldus kostede dat unser kerken in all der kerken 6 mk 7 schill. rig.*[1]).

Dieser Bischof Nikolaus, der selbst aus der Unterstadt auf den Bischofsstuhl hinaufgestiegen, hat noch in seiner früheren Pfarrkirche 1501, 1505 Send gehalten. Als er im Anfang des Jahres 1509 gestorben war, haben auch diese schüchternen Versuche zur Reform der Kirche aufgehört. Von seinem Nachfolger Gotschalk Hagen (1509—1513) meldet das Kirchenbuch, er habe 1511 in der Nikolaikirche gefirmelt, aber Send sass er nicht mehr. Eine Mahlzeit wurde für ihn auch nicht ausgerichtet, doch sandten ihm die Vorsteher eine Verehrung an Fleisch, Brod, Bier, die 5 Mark 16 Schillinge kostete. *Hirmed was sine gnade gans wol tovreden.*

Neben solchen und anderen ausserordentlichen[2]), erwuchsen der Kirche fortlaufend nicht unbedeutende Aus-

---

[1]) Hansen, Kirchen und Klöster Revals, 1885, giebt S. 28 die Verzeichnisse, was bei diesen reichen Mahlzeiten 1501 und 1505 gegessen und getrunken worden ist. Das erste mal war es in der Woche nach Lätare ein Fastenessen, das fast nur aus Fisch bestand, 1505 ist dagegen der Tisch reich mit Fleisch besetzt. Diese Nachrichten haben sich in Dunte's Denkelbuch, nicht in Rothgers' Kirchenbuch erhalten.

[2]) Beachtenswerth ist eine, wenn auch nicht sehr grosse Ausgabe, die zum Jahre 1503 oder 1504 gehört: *Item geven to dussem hilgen aflate in de kisten vor dusse arme zele, vor ilk arme zele 1 mk. Int*

gaben durch die Herstellung von Gewändern für die Priester, die Heiligenstatuen, die Altäre. Wurden auch durch Darbringungen von werthvollen Kleiderstoffen, nicht selten in der Form, dass sie bei Bestattungen über den Sarg gebreitet wurden, die Ausgaben für die Paramente verringert, so kostete auch dann noch die Herstellung sehr bedeutende Summen. Wir können das für diese Frage im Kirchenbuch vorliegende, umfangreiche Material nicht erschöpfen, nur als ein Beispiel mag eine ausführliche Nachricht über die Kosten einer Korkappe[1]) angeführt werden, die 1493 hergestellt wurde.

Item Anno [14]*92 in dem herweste do gaf Klaws Walkendorp sunte Nicolaus 13 elle brun geblomet fluwell*[2]). *Hirvan laten maken eyne korkappe to sunte Nicolaus hogen altar.*

Item utgeven dusse kappe to neigende is . . 2 mk.
Item vor de frenge dar under an geven . . 7 mk.

---

erste Andres Kam und sine husfrowe, und Arnt van Dumpten sine sele, Arnt Knokenhower sine zele und Katherine Sedelmakersce er zele, is to hope 4 mk. Alle diese waren in den letzten Jahren gestorben (A. Kam 1491, seine Frau 1501, K. Sadelmakersche, Dumpten 1503 etc.) und hatten der Kirche grössere Spenden zufliessen lassen, für sie wurden Messen gelesen. Ueber den Ablass aus den ersten Jahren des 16. Jahrh.: Schirren, Archiv 8. Ueber Ablassbriefe im Revaler Archiv siehe Hansen, Beiträge zur Kunde Liv-, Est-, Kurl. 4, 152 und Katalog des Revaler Stadtarchivs 124. Katalog zur Ausstellung des X. archäol. Kongr. Riga 1896. Nr. 914.

1) Die cappa choralis, das oberste Priestergewand, sowohl beim Gottesdienst (Rauchmantel) wie bei Prozessionen (Pluviale) gebraucht, wird später das eigentliche Prunkgewand, ist mit reichen Franzen, Stickereien, Borten ausgestattet, und hat im Rücken, an Stelle der früheren Kapuze, dreieckigen Schild mit Seidenquaste und Metallknopf. Jeder Priester sollte eine Cappa haben, doch gehörte später eine solche auch zur Ausstattung eines Altars. Für den Hochaltar wurde wie hier eine besonders schöne hergestellt. Vorn an der Brust wurde der Mantel durch prächtige Schliessen, Agraffen verziert, die oft erwähnten Bresen. Otte Handbuch I^{5}, 271.

2) = Sammt, sehr häufig zu Paramenten gebraucht. Er war theuer: 1501 für *unser leven vrowen nigen rok van rodem flüwelle kofte wi . . 5 ellen, steit ilk ellen 6 mk, is 30 mk rig.*

Item vor de gulden liste, leth ik van Lubek halen, steit 8 gulden is	*17 mk*	*4 schill.*	
Item noch vor 1 loet siden unde vor rode borde geven		*14 schill.*	
Item vor 2 grone sentz under de kuppen to voderden und ander stolen in all			*6 ferd.*
Item den schilt broder to stickende vor golt und arbeit is	*3 mk*		
Summa steit dusse korkappe mit aller tobehoringe in all, sunder fluwell, is	*31 mk rig.*[1])		

So beträchtlich die Ausgaben waren, welche nothwendig erschienen, die Einnahmen der Kirche reichten, sie zu decken. Denn diese stiegen mit den Jahren bedeutend, vielleicht dank dem Eifer, den der Vorsteher Rothgers entwickelte. Hatten zur Zeit, wo die Monstranz Ryssenberchs gearbeitet wurde, die Einkünfte der Kirchenkasse durchschnittlich nicht 400 Mark jährlich betragen[2]), so haben sie sich in der Zeit der Verwaltung Rothgers', seit 1488, wesentlich vermehrt: vom Juni 1489 bis zum März 1499 nahm die Kirchenkasse 5188 Mark ein, also durchschnittlich im Jahr etwa 530 Mark.

[1]) Von zahlreichen ähnlichen Angaben seien noch angeführt: 1501: *vor eyne nige gulden korkappe geven in all 16 mk.* — 1508 *gekoft 10 ellen gulden stucke to unsen besten missegeweide, ilk ellen vor 15 mk, is 150 mk rig.;* s. unten. Im Jahre 1501 *sterf zelige Heisse Pattiner sin husfrowe, unde up erem licham offerde se der kerken eyn roet fluwell ornat mit gulden blome eyn schone cruce gesticket up dem ornaete unde 2 mynistranten rocke mit aller tobehoringe. Item dosulves gaf se unser leven vrowen er beste parlen knope, is 14 parlen knope, und er huvensmide unser leven vrowe vor dem kore, is by unser leven vrowen magt in vorwaringhe.* Ist das derselbe Heisse Pattiner, der 1502 Bürger, 1506 Kirchenvormund wird etc., s. S. 240, oder ein älterer, gleichen Namens? — Welch eine Fülle von Kirchengewändern (aber auch Kleinodien, Büchern) hochgestellte Kirchendiener besassen, lehrt das Inventar über den reichen Nachlass eines in der Mitte des 14. Jahrhunderts in Avignon gestorbenen Rigaschen Erzbischofs. Hildebrand, Livonica 49.

[2]) s. S. 239.

Und auch in der folgenden Zeit hielten sich die Einnahmen auf ziemlich gleicher Höhe: für die Zeit vom März 1499 bis zum September 1512 erhält die Kirchenkasse 6693 Mark, somit durchschnittlich etwa 496 Mark jährlich.

Zu dieser günstigen finanziellen Lage trugen nicht wenig Vermächtnisse und Schenkungen bei, die an die Kirche fielen. Auch früher hatten sie nicht gefehlt[1]), aber sie werden mit dem neuen 16. Jahrhundert besonders häufig, vielleicht weil in den Jahren 1502 ff. eine der vielen schweren Seuchen des Mittelalters Reval heimsuchte. Von grösseren Vermächtnissen seien angeführt:

1503 starb Katharina Sadelmakersche, die Kirche erhielt aus ihrem Nachlass 30 Mark, dazu ihr Haus in der Krämerstrasse (heute Goldschmiedestrasse) und einen Garten bei S. Barbara (vor der Schmiedepforte); *hir to behelt de kerke an sulversmide by 5 mk lode unde er husgeraet; Got vam hemmele mote er . . zele to hulpe komen.*

Weiter wurden der Kirche vermacht: 1503 von Arnt v. Dumpten 20 rinsce gulden = 42½ Mk. 10 Schill.; 1504 von dem im Jahre vorher verstorbenen Herrn Joh. v. d. Heide[2]) 25 Mark; 1505 starb Magdalene Wymansce, sie hatte 1495 einen Kelch geschenkt, auch eine silberne Schale, 20 Loth schwer, der Kirche dargebracht; als sie starb, *gaf se unser kerken er inwontlike hus,* die Vormünder verkauften es und die Kirche gewann 300 Mark; 1506 kam an die Kirche aus dem Nachlass ihres Vorstehers Lambert Otting 50 Mark; in demselben Jahr erhielt sie ein anderes Vermächtniss von

[1]) Aus der Zeit vor Rothgers' Kirchenbuch stammt das Testament des Wilm vame Schede vom Jahre 1447 (L. UB. 10, 334), das die revalschen Kirchen bedenkt, am reichsten die des St. Nikolaus, die *tome buwe* 10 Mk. erhält, und *hundert mk to hulpe to ener tafflen tome hogen altare,* vielleicht einem älteren Altarschrein als den 1477 ff. hergestellten, s. S. 236.

[2]) Wahrscheinlich Mitglied des Raths, obgleich Bunge Rathslinie 101 in diesen Jahren keinen Rathsherrn dieses Namens nennt; doch ist die Familie mehrfach im 15. und 16. Jahrh. im Rath vertreten.

30 Mark, 1510 eins von 100 Mark, 1511 fallen ihr zu 50 Hornkegulden = 50 Mark; 1507 erhielt sie *van Karstine, heren Heysse Pattiner syner maget,* 100 Mark auf Leibrente, desgleichen 1510 von Katharina der Witwe Hans Potgeters 300 Mark. Hiezu kamen in diesen Jahren beträchtliche Summen durch den Verkauf von Immobilien, die früher der Kirche geschenkt waren: 1503 werden der Krouwelsche Garten für 60 Mark und der Sadelmakersche Garten für 70 Mark verkauft, 1505 das Sadelmakersche Haus für 350 Mark veräussert und der Pralsche Garten für 25 Mark.

In einzelnen Fällen tritt die Kirche laut Vermächtniss in den Besitz des ganzen Nachlasses Verstorbener. In der Zeit war vor allem der Werth der Habe von Bedeutung, für uns sind diese Nachrichten auch noch dadurch wichtig, dass sie uns einen Einblick geben in einen städtischen Haushalt jener Zeit. Im Februar 1504 starben an der Pestellencie in einer Woche Gertrud Korff und ihr Mann Mathies, *eyn steynworter,* ein offenbar wohlhabender Mann, dessen Frau Schmuck liebte. Die Kirche zahlte für ihre Bestattung mit Vigilie, Todtengräber, Sarg, Bier 17 Mark 16 Schill., befriedigte auch eine Forderung des Goldschmiedes Bartolt Ranenstorp von 14 Mark. *Item er nalaet bewechlik unde unbewechlik geven se sunte Nicolaus kerken to hulpe, wor dat der kerke nutte mote zin. Anno 4 up sunte Valentinus dagh* [Febr. 14] *do entfenk ik van her Johan Kullert*[1] *siner vrowe, dat er zelige Gerdrut . . in vorwaringe dan hadde . . is int erste viftich mk rig. Noch do sulves entfangen 33 vorguldet schale, [de] vor eynem rocke seten hewe, noch 7 kogelknope, dyt sulversmide wecht to hope 15 loet 1 quentin. Noch to twen kogelknope is 11 stucke wegen 15 loet. Noch entfangen 3 sulvern schale unde eyn vorguldet gordel*[2]*), wecht to hope ummetrent by 3½ mk lode, dyt steit to pande vor 30 mk rig. unde wort to pande settet A° 99, unde hort Scher-*

[1]) Rathsherr 1488, Bürgermeister 1504.
[2]) Gürtel.

becke to, se sall de rente geven alle jar 2 mk, und dar is nicht up entfangen. Item noch is dar 4 bolten flessen lowent[1]) *und 1 bolte hedden lowent. Item an kanne kleyn und grot 20 kanne, noch 9 gropen, noch 4 kopper kettel, noch 2 missing kettel, noch 1 hantvath, noch 1 degel. Item noch 2 bedde und slaplaken, hebbe ik nicht getelt, se woeren vul van der pestellencie*[2]) *und sint in der kerken. Noch 5 sulvern leppel wegen 11 loet. Item sinem broder gaf he eyne sulvern schale, 2 sulvern leppel, wegen to hope ummetrent 26 loet, noch sinen besten hoike*[3]). *Noch 1 huvensmide wecht 1 mk lod., item noch 1 krallen paternoster so gut als 10 mk. Noch 350 flissen und 1 licksteyn geven vor 37½ mk*[4]). Nachträglich empfing die Kirche noch Roggen, Butter etc. für gegen 43 Mark.

Ein anderes beachtenswerthes Vermächtniss aus dieser Zeit ist: *Anno* [150]*6 des middewekens vor sunte Nicolaus dagh* [Dec. 2] *do starf zelige Karstine von der Heidessche*[5]), *er man was eyn schomaker. Ik entfenk van er er nalaeth. Is int erste dat se der kerken gaf 85 mk an schill., noch 23 rinsce gulden, noch 8 davitsce gulden, noch 4 martinus gulden, noch 1 hornken gulden, noch 8 sulvern leppel, noch 1 sulvern schalen unde kragen knope. Dyt sulver wecht to hope 2 mk lod. 6 loet, de mk lod. 18 mk, is dyt tosamen 197 mk min. 2 schill. Hir to noch gropen, kettel, kannen, kleder, so gut als ummetrent 15 mk. Alle dyt gelt unde sulver is gelecht in der kerken budel*[6]) *und sal dat hir nicht reken.*

---

1) Leinwand.

2) Ein Theil der Ausgaben der Beerdigung wird *den wiwen de kleder ut to waschende* gezahlt.

3) Mantel.

4) *Item utgeven Peter dem steynwerter vor 350 flissen to howende, de wi kregen van Mathiess Korff is in all 11½ mk.*

5) Aus einer Familie dieses Namens sitzen im 15. und 16. Jahrhundert wiederholt Mitglieder im Rathsstuhl.

6) In den Kirchenbeutel legt der Vorsteher häufig Einnahmen, die er nicht speciell buchen will. Von Zeit zu Zeit wird dann der

Got hebbe er leve zele. Unde is na der hant an dem buwete wedder utgeven. Hir wort van koft 80 last kalkes und ander dingk mer.

In allen diesen Vermächtnissen kamen bedeutende Mengen Geld oder auch Schmuck an die Kirche. Dazu wurden auch in diesen Jahren manche Kirchengeräthe direct geschenkt: in den Fasten 1501 sandte Marcus Betauch einen vergoldeten Kelch und eine Patene, eine Woche später Diderk van Katwich wieder einen vergoldeten Kelch[1]). Im Jahre 1503 kaufte die Kirche wieder einen Kelch: *Item utgeven vor eynen vorgulden kelk wecht 1½ mk lot. 1 loet 3 denn., de mk lod. vor 18 mk, is 28 mk 10½ schill.* 1504 kommen an die Kirche *eyn kleyn agnus Dei und kragen knope.* Auch Bruchsilber wird geschenkt, so 1503 zwei Kelche, *dues kelke, de woeren tobraken*[2]).

Die Folge all dessen war, bei der Kirche sammelten sich beträchtliche Mengen Edelmetall, man musste darauf bedacht sein, für sie Verwendung zu finden: 1504 *do entfenk Hans Wederlingk der kerken hort 6½ loet fin gold, ilk loet vor 12½ mk, is 81 mk 1 ferd. Hir up entfangen is in all 80 mk*[3]). Im Jahre 1506 schreibt der Vorsteher Rothgers: *A^o^ 6 int vorjar*[4]) *nam ik van sunte Nicolaus sulver 4 mk lod. 4½ loet tobroken sulver, ilk mk lod. vor 18 mk rig.; noch eyne sulvern schale van der Wymansce wecht 20 loet; noch ½ mk lod. tobroken sulver; summa si ik vor dyt sulver schuldig in all 105*[5]) *mk rig.*

Die bedeutenden jährlichen Einkünfte und die reichen Zuschüsse gaben Mittel zu neuen grösseren Ausgaben.

Beutel geleert und sein Bestand in die Einnahmen verrechnet. Ein Theil dieses v. d. Heydeschen Vermächtnisses wird später 1509 für neuen Silberschmuck verwandt, s. S. 276.

1) s. S. 242, 244.

2) s. S. 243.

3) s. S. 251.

4) Frühjahr.

5) 6 Mark lod. ½ Lot, die Mark lod. zu 18 Mark rig., wären 108 Mark 20¼ Schill.

Rothgers mochte wohl schon früher die Absicht gehabt haben, den Silberschatz der Kirche durch neue grössere Prachtstücke zu mehren. Wichtigere Forderungen, besonders für den Bau der Kirche, werden solchen Wunsch zurückgedrängt haben. Als diese Bauten beendet waren, als 1502 auch noch die kleine Orgel durch den Dominikanermönch Peter fertiggestellt war, was etwa 450 Mark gekostet hatte, waren zum Unterhalt des Gotteshauses für längere Zeit Summen nicht nöthig. Jetzt dufrte man daran denken, dem Bestande an schönem Silber, der aus dem 15. Jahrhundert überkommen war, Kleinodien zuzufügen, die sich der grossen Monstranz des Hans Ryssenberch vom Jahre 1474 würdig zur Seite stellen durften. In den Jahren 1503—1509 ist die ganze Kraft der Kirchenkasse für Silberschmuck in Anspruch genommen worden.

Das erste Decennium des neuen 16. Jahrhunderts führte der Nikolaikirche rasch nacheinander drei grosse, schöne Silbergeräthe zu.

Bereits im Jahre 1499 finden sich Angaben, die wahrscheinlich mit diesem Plan in Zusammenhang stehen. Rothgers schreibt zu diesem Jahre: *entfangen van Bernt Koseworter to dem sulvern bilde to hulpe, is 1 rinsce gulden,* und *Anno* [14]*99 betalt vor eyn holten bilde, dat wi van Lubek halden leten, dar men dat sulvern bilde over maken sall, steit 12 mk 6 schill rig.* Man beschäftigte sich also im Jahre 1499 ernstlich mit dem Plan, ein silbernes Heiligenbild herstellen zu lassen. Leider erfahren wir nicht, was es vorstellen sollte, wahrscheinlich die heilige Jungfrau. Man sammelte bereits Beiträge, liess ein kostspieliges Modell schnitzen, wandte sich deswegen nach Lübeck, wohl weil man daher ein besonders schönes zu erhalten hoffte. Ueber dieses sollte das Silberbild in Hohlarbeit getrieben werden. Dann aber ist dieser Plan fallen gelassen worden, wir hören nichts mehr von ihm, es taucht ein anderer auf.

Zum Jahre 1502 heisst es: *Item betalt vor 2 gesneden bilde, dat eyne unser leven vrowen bilde, dat ander sunte*

Nicolaus bilde[1]*), und wullen dusse beide bilde na sulvern maken laten, geven to snedende in all — 4 mk.* Diese beiden Modelle sind offenbar in Reval geschnitzt worden, leider erfahren wir nicht den Namen des Meisters. Snitker, die für die Kirche thätig sind und auch die heutige Tischlerarbeit liefern, werden oft erwähnt[2]), vielleicht darf man an den Snitker Michel denken, der 1488 vor *3 dor in de nige kupellen unde vor de gaddern to der garvekamer in all 6 mk* erhält und wahrscheinlich der olde Mester Michel Sittow ist, der 1518 an der Uhr mitarbeitet, namentlich Vergoldungen ausführt und 1520 für die Kirche vergoldete Fahnen liefert[3]).

Ueber die beiden Modelle, die ein Marien- und ein Nikolausbild darstellten, wollte man nicht das Silber übertreiben lassen, sondern sie sollten später in Silber nachgemacht werden, *wullen dusse beide bilde na sulvern maken laten.* Um die getriebene Hohlarbeit auszuführen, brauchte man starke, feste Blöcke; auf solche bezieht sich offenbar eine Eintragung zum Jahre 1505: *Item betalt Tile Gropengeter vor dat Marryebilde to getende und vor sunte Nicolaus bilde to getende, dar men dat sulver over dreff, in all 6 mk rig. to hope.* Tile Gropengeter war, wie sein Name

[1]) Der Schutzpatron und die hl. Jungfrau erfreuten sich natürlich in jeder Kirche besonderer Verehrung. So auch hier. Zum Jahr 1489 wird gemeldet, es soll ein *meler, heth mester Johan Vawsack . . malen unser leven vrowen tafelle vor dem kore mit dem tabernakel vorguldet, lick sunte Nicolaus tafel und tabernakel vorguldet is.* Der offenbar wohlhabende Meister Joh. Vawsack, auch Vawgesack, Vagesack genannt, kauft von der Kirche ein Haus für 530 Mark, † 1498, *sin egen wiff sloch dussen man doet.* Fegesack ist im Beginn des 16. Jahrh. eine revaler Rathsfamilie. Bunge, Rathslinie 94.

[2]) An der grossen Orgel arbeitet 1489 neben dem Meister Harmen Stuve der Snitker Johanken, an der kleinen sind 1502 neben dem Mönch Peter drei Snitker beschäftigt. Bei den Arbeiten am Thurm 1510 macht *Symon snitker . . 9 par holten vinster,* s. unten. Maler, Glaser, Schnitzer bildeten zusammen eine Zunft, Nottbeck, Gesch. Revals 81. Stieda u. Mettig, Schragen 664.

[3]) s. unten.

andeutet, und wie andere Nachrichten über ihn lehren[1]), ein Grapengiesser, der wahrscheinlich nur Gussstücke aus unedlem Metall lieferte, über welche man *dat sulver over dreff*, wenn ein Kunstwerk ausgeführt werden sollte.

Zu den grossen Silberarbeiten, die entstehen sollten, brauchte man natürlich auch viel Material. Und in der That hören wir in den Jahren 1503 und 1504 von grossen Silbermengen, die an die Kirche kommen. Bereits seit Jahren hatte man, zum Theil wie es scheint auch durch Collecten gesammelt: *Anno* [150]*3 entfangen unde lange to voren to hope samelt, dat ik in eyne karpe worp und dat to dem sulvern bilde unser leven vrowen ok gebeden is, in all 82 mk rig. — Item noch entfangen van zelige Arnt van Dumpten 20 rinsce gulden, maken 42½ mk rig. 10 schill. — Item noch entfangen van Diderk Deterszen is* [2]). *Anno* [150]*3 quemen 2 kelke to unser leven vrowen bilde, wente dues kelke de woeren tobraken*[3]).

An diese Geschenke[4]) schliessen sich einige grössere Einkäufe: 1503. *Item utgeven vor eynen vorgulden kelk, wecht 1½ mk lod. 1 loet 3 denn., de mk lod. vor 18 mk, is 28 mk 10½ schill.*[5]). *Noch utgeven vor wyt smede*[6]), *vor 4 mk lod. 2 loet, ilk mk lod. to 16 mk, is 66 mk rig.* Noch billiger war ein Kauf 1504: *Item betalt vor 2 mk lod.*

---

1) Zum Jahr 1506: *entfangen van Tile Gropengeter, dat ik em vorkofte an kopperkettel, missinge kettel, tobroken gropen vor 1 Sẞ 1½ Lisẞ 1 Mkẞ, ilk Lisẞ overhovet vor 6 ferd. 3 schill., is 34 mk 4 schill. 2 pf.* Die Grapengiesser gehörten zu der grossen Zunft der Schmiede. Nottbeck, Gesch. 83.

2) Lücke. Deterssen war Kleinschmied, Schlosser.

3) s. S. 243.

4) 1490 erhielt die Kirche *van Andres Becker eyne sulvern schale van 15 loet min 1 quentin . . quam to dem sulvern bilde to hulpe*, s. S. 250. 1501 sandte *Markus Betauch eynen vorguldet kelk mit eyner pattenen, wecht 2 mk lod. 2 loet . . . quam to dem sulvern bilde.* Wahrscheinlich ist das Marienbild gemeint, s. S. 244.

5) s. S. 265.

6) Weisses, unvergoldetes Geschmeide.

min ½ lot sulver, de mk lod. vor 16 mk min 1 ferd., is 31 mk. Man benutzte offenbar eine günstige Gelegenheit zu gutem Kauf. Die Folge aber scheint gewesen zu sein, dass sich so grosse Bestände an Edelmetall ansammelten, dass man wieder verkaufen konnte: 1504 *entfenk Hans Wederlingk der kerken hort 6½ loet fin gold, ilk loet vor 12½ mk, is 81 mk 1 ferd. Hir up entfangen in all 80 mk*[1]. Und im Frühling 1506 nimmt der Vorsteher Rothgers *van sunte Nicolaus sulver* über 6 Mark lötig *tobroken sulver, ilk mk lod. vor 18 mk rig.,* und bleibt der Kirche *vor dyt sulver schuldig in all 105 mk rig.*[2]. Die Kirche verkaufte gern zu so gutem Preise, brauchte sie doch auch baares Geld zu den grossen Silbergeräthen.

Wohl all das gesammelte Silber, besonders das vergoldete Geschmeide, wanderte in den Schmelztiegel, wurde geschieden: *Anno 3 utgeven vor 16 mk lod. vorguldet smide to schedende, hir wort af fin sulver als 14 mk lode, und by 27 fin ungersche golt*[3]. *Vor ilk mk lode geven to schedende 1 mk, is 14 mk. Dyt sulver quam to unser leven vrowen bilde. — Item noch vor 5 mk lod. vorguldet smide to schedende geven 5 mk. Hir wort an vorloren 15 loet sulver, des kregen wi wedder so gut als 6½ ungersce gulden.* Ob diese 5 Mark lötig auch wie die vorhergehenden 15 Mark zum Marienbilde kamen, ist nicht zu erkennen. Ueberhaupt ist nicht sicher zu scheiden, was von dem gesammelten Silber zu einem, was zum andern Bilde bestimmt wurde. Beginnen doch in demselben Jahre 1503, in welchem das Marienbild fertig ist, bereits die Sammlungen für das Nikolausbild.

Die Ryssenberch-Monstranz war Jahre hindurch gearbeitet, wir konnten ihre allmähliche Entstehung verfolgen.

[1]) s. S. 251, 265.

[2]) s. S. 265.

[3]) Wahrscheinlich 27 Loth fein ungarsches Gold. Dann wären, da aus 16 Mk. löt. gewonnen worden 14 Mk. fein Silber und 27 Loth fein Gold, zusammen 15 Mk. 11 Loth, beim Einschmelzen nur 5 Loth verloren, was auffallend wenig ist.

So ausführliche Nachrichten liegen für die neuen Kunstwerke nicht vor, sie sind im Ganzen auch rascher gearbeitet.

Die erste dieser neuen grossen Silberarbeiten ist das Marienbild. Der Kirchenvorsteher Hans Rothgers schreibt:

Anno [150]*3 dat erste in der vasten* [März 1] *wort beghunt unser leven vrowen van sulver to makende unde was rede up nativitatis Marie* [= Sept. 8] *Anno 3. Dyt sulver hebbe ik to hope samelt van schamel*[1]) *vrowe unde denstmegede, de dat der kerken geven hebben, unde hebbe hir nicht boven 6 mk lode togekoft, dat hir to voren rekent steit*[2]). *Dyt sulver bilde, dat golt dar up is 19 ungersche gulden, is gekomen van vorgulden smide, dat dar afgescheiden wort*[3]). *Item dyt sulvern bilde wecht 35 mk lode. Ik betulde vor ilk mk lode to makende 3 mk rig. Is dat ik hir vor betalde unde to achter byn*[4]) *in all . . . 105 mk rig.*

Item noch geven dem gesellen to vordrinkende 2 rinsce gulden, is	*4 mk*	*10 schill.*
Item noch betalt vor 9 loet sulver, quam ok to dussem bilde, is .	*9 mk*	
Item noch Luban betalt 1 licht gulden, 1 davits gulden van minem gelde, wente ik hadde em de geven van sunte Nicolaus gelde und dar sint de wedder to komen, is ik to achter sy	*3 mk min*	*6 schill.*

Diese Mittheilungen sind von hohem Interesse. Dass für das Marienbild bereits seit längerer Zeit gesammelt worden, war oben gesagt. Den grössten Theil des werthvollen Rohmaterials, etwa 29 Mark löthig, haben arme Frauen und Jungfrauen der Stadt gespendet, um ein, wohl

[1]) Schamhaft, ehrbar, bescheiden, arm.
[2]) Daher hier nicht in Rechnung gebracht wird.
[3]) Seite 269, wo 16 mk lod. Geschmeide eingeschmolzen werden.
[4]) = rückständig bin, noch zu erhalten habe.

dem angefertigten Holzmodell entsprechendes Bild der heiligen lieben Frau der Kirche zu stiften. Diese hat dann nur 6 Mark löthig 9 Loth, sowie das Gold zur Vergoldung geliefert und den Arbeitslohn beschafft[1]). Das Bild ist jedenfalls von bedeutender Grösse gewesen, da es 35 Mark löthig wiegt. Auch dieses Kunstwerk ist in Reval entstanden, es ist vom Meister Jacob Luban im Jahre 1503 gearbeitet, der bereits 1498 der Kirche die grossen vergoldeten Knöpfe geliefert hatte[2]).

Später sind noch zwei kleine Ausgaben für das Marienbild nöthig geworden. Noch aus dem Jahre 1503: *Item vor unser leven vrowen bilde geven, dat angesichte vor de liffvarwe to beredende, is — 2 mk min 6 schill.* Das Gesicht ist also bemalt worden. Sodann im Jahre 1504: *Item noch vor eyn kleyn shap to makende, solde unser leven vrowen bilde inne stan hebben, 1 mk. Item dem knechte to bergelde 6 schill.*

Nur wenig jünger als das Marienbild ist das Bild des Schutzpatrons der Kirche, das Nikolausbild. Die Modelle waren ja gleichzeitig 1502 für beide geschnitzt, und aus dem Jahre 1503, in welchem das Bild der hl. Jungfrau gefertigt wurde, stammt bereits die Nachricht: *Item utgeven to sunte Nicolaus bilde to makende vor 4½ mk lode klar sulver, ilk mk lode vor 16 mk, is 72 mk rig.* Für das Nikolausbild wird weiter erworben: *Anno* [150]*5 des sonnavendes na*

---

1) Eine Berechnung der Kosten ist nicht gegeben, konnte auch nicht aufgestellt werden, weil das Material zumeist durch Schenkung zusammengekommen war. Da das Marienbild 35 Mark löthig = 560 Loth wiegt, der Curs für 1 Loth 1 Mark ist, so war der Werth des Rohmaterials 560 Mark rig. Die Kirche zahlte weitere 112 Mark, also kosteten Silber-Material und Arbeit 672 Mark rig.; dazu kam noch die Vergoldung im Werth von 19 ungarischen Gulden.

2) Oben pag. 254. Wie Ryssenberch, dem er wahrscheinlich in diesem Amt folgte, war auch Jacob Luban Aeltermann der Kanutigilde in Reval. 1494 trat er von diesem Amte zurück. Er hatte *enen nygen Knut gemaket, de woch 2 mrc. lodich unde 2 lot, unde de Knut stont in all 60 mrc.* Livl. UB. 9, 922.

epiphanie dom. [Jan. 11] *do kofte ik to sunte Nicolaus behof*[1]*), to sunte Nicolaus bilde 2 mk lod. 4 loet vorguldet smide, ilk mk lod. vor 18 mk, is 40½ mk rig. Item geven vor 16 steyne dublith*[2]*), sollen in de krone komen, is 1 mk.* Im Jahre 1505 wurde, wie wir hörten, an Tile Gropengeter mit einer nachträglichen Zahlung für den Block zum Marienbilde auch einer für das Nikolausbild bezahlt. Man hat also für dieses nicht nur Silber und Steine bis 1505 gekauft, sondern auch das Geräth herstellen lassen, über welches die Arbeit getrieben werden sollte. Es scheint doch, dass man noch 1505 auch das Nikolausbild in Reval ausführen lassen wollte. Dann aber hat man sich, wir sehen nicht warum, eines anderen besonnen, wandte sich ins Ausland. Rothgers schreibt:

Anno [150]*6 des middewekens vor pinxsten* [Mai 27] *do schepeden wy vormunders, als Hans Rothgers, Heysze Pattiner*[3]*) in einem hollander, heth Leve van der Schellinge, 1 vath werks*[4]*) unde deden dat in beveel Godert Hagedorn. In dussem vate sint an tronins 15015½ tymer tronins*[5]*), stan erste kopes 736½ mk 1 ferd. rig., hoeren sunte Nicolaus to.*

Item Heysze Pattiner vorscreve dat westwort an sinen masschop[6]*), unde men sull dyt werk vorkopen unde laten hirvor*

---

[1]) Bedürfniss.

[2]) Falsche Edelsteine, Doppelsteine, zwischen deren Hälften oft eine farbige Folie liegt. Bauer, Edelsteinkunde (1896) 112. Du Cange: doubletus = gemmae adulterinae species.

[3]) War in diesem Jahre 1506 Sonntag Judica [März 29] Vormund geworden, nach dem Tode des Lambert Ottinck.

[4]) Ein Fass Pelzwerk.

[5]) XV^{M}XV ½ tymer tronins. Koppmann, Hansische Geschichtsblätter 1893, 71: troniß = gegerbtes Werk mit der Haarseite nach aussen, stammt vom Eichhörnchen. 1 Zimmer = 4 Decher (decem) = 40 Stück. cfr. Nottbeck, Gesch. Revals 1, 67. In den N. Nord. Misc. 15 (1797), S. 546 wird 1 Tymer = 60 Felle angesetzt; doch ist 40 Felle = 1 Zimmer gewöhnlich.

[6]) Compagnon an der Westsee, vielleicht Diderk Basdow. Heisse Pattiner war Kaufmann.

maken 1 sulvern bilde sunte Nicolaus van 1½ ellen hoch flamsc, als min bock[1]) *vormeldet int 32ste blat.*

Item up dyt vath werks sy ik to achter, dat ik der kerken vorlecht hebbe in all[2]) *255 mk 4 schill. rig., dat ander hort der kerken vry to.*

Anno [150]8 *up sunte Matheus dagh* [Sept. 21] *do quam hir schiper Symon Joenszen van Lubek, daruth entfangen sunte Nicolaus bilde, und Diderk Basdow*[3]) *leth dyt bilde maken to Andorpe*[4]) *und wecht*

Die Angabe über das Gewicht[5]) fehlt leider. Im Uebrigen sind die Mittheilungen des Kirchenbuches über das Nikolaibild in mehrfacher Beziehung eigenthümlich. Das Bild wurde von der Kirche bestellt und bezahlt und sollte in Holland gearbeitet werden. Die Höhe konnte, offenbar weil ein Modell vorhanden war, auf 1½ Ellen flamsch bestimmt werden. Dass die Ausführung dem Modell entsprach, darf angenommen werden; ob aber dieses selbst oder nur eine Zeichnung über Meer gesandt wurde, ist nicht zu erkennen. Man rechnete auf eine Ausgabe von über 700 Mark rig., hatte für so viel Waare eingekauft, aber wie viel das Kunstwerk schliesslich gekostet hat, wird nicht mitgetheilt. Bereits im Jahre 1503 war für das Nikolaibild Silber gekauft worden, dann noch einmal zu Beginn des Jahres 1505, im Ganzen gegen 7 Mark löthig für 112½ Mark rig. Von

---

1) Dieses Buch ist unbekannt, wahrscheinlich ein Geschäftsbuch des Vormundes Hans Rothgers, der Kaufmann war.

2) In der Handschrift folgte, ist aber später getilgt: *70 mk rig., dat ander hort der kerken to vry.*

3) s. Note 6 auf voriger Seite. — 4) Antwerpen.

5) Im Rentebuch des Vorstehers Dudinck, das 1551 beginnt, wird angegeben, das Marienbild, das Nikolaibild und ein silbernes Kreuz *hebben gewagen in alls 71 mk lod. unde 5½ loet rein sylver, unde ys scon olt silver gewesen gelick brent silver. Item noch . . . an golde, ßo ick dar van hebbe scheden laten 7 loet min ½ quentin.* Diese Angaben beziehen sich wahrscheinlich auf das Material, das aus dem Schmelztiegel hervorging. Wie schwer das Kreuz war, wissen wir auch nicht, s. unten.

weiteren Käufen hören wir aber später nicht mehr. Als man beschloss, sich in die Fremde zu wenden, hat man das gekaufte Silber wahrscheinlich gar nicht hinübergesandt. Sondern es scheint folgender Weg eingeschlagen zu sein: im Frühling 1506 entnimmt der Vorsteher Rothgers der Kirche Silber für 105 Mark rig.[1]); für diese Summe und 377 Mark, die aus der Kirchenkasse stammen müssen, sowie 255 Mark, die er der Kirche vorschoss, im Ganzen für 736¾ Mark werden Troinins gekauft sein[2]). Aehnlich wie in den Jahren 1479 ff. grosse Mengen Wachs *tor nyen tafeln behof . . . tom hogen altare* nach Lübeck gesandt wurden, ähnlich schickt man auch jetzt nicht Geld über Meer, sondern Waare. Der neue Kirchenvorsteher Heysse Pattiner war Grosskaufmann[3]), stand mit einem Kaufmann an der Westsee, der vielleicht Diderk Basdow hiess, in Genossenschaft. An diesen wurde eine grosse Menge Pelzwerk, das im Westen immer gesucht war, zum Verkauf gesandt, aus dem Erlös sollte das Nikolausbild bezahlt werden. Da wir von weiteren

---

[1]) *Anno 6 int vorjar nam ik van sunte Nicolaus sulver 4 mk lod. 4½ loet tobroken sulver, . . . noch eyne sulvern schale . . . wecht 20 loet, noch ½ mk lod. tobroken sulver, summa si ik vor dyt sulver schuldig in all 105 mk rig.* s. S. 265.

[2]) Eine Schwierigkeit bereitet die Angabe über die Anzahl: *1 vat . . . in dussem vate sint an tronins 15015½ timer tronins* [XV^{M}XV½]. Ist ein Zimmer = 40 Stück, so wären das 600620 Stück. Dass ein Fass so viele gefasst habe, scheint bedenklich. Dazu kommt eine Angabe über den Preis der Troinins: 1489 werden beim Umbau der grossen Orgel gekauft *7 tr. tronis, ilk tymmer vor 3 mk 1 ferd., noch ½ tr. schon tronis vor 9 ferding.* Mag der Preis 1506 auch sehr niedrig gewesen sein, so erscheint es nicht glaublich, dass 15015 ½ Zimmer für 736¾ Mark gekauft wurden, also 1 Zimmer für 1 Schill. 2 Pf. In den Bericht scheint sich ein Fehler eingeschlichen zu haben.

[3]) Auch der erste Kirchenvorsteher Rothgers war Kaufmann. 1514 kaufte er in Nowgorod für die Kirche *20 arsyn roden taft, is 10 mk. Dussen roden taft sal men holden vor de altar, worver dat men dat volk berichtet* [= mit dem Sacrament versieht]. Rothgers ist auch als Sendbote des Raths zu Versammlungen nach Russland gereist. Nottbeck, Reval 37. Ueber Pattiners Kaufgeschäfte s. Beiträge 1, 373. Hansen, Regesten 19.

Rechnungen nichts hören, muss diese Speculation in Pelzwerk sich bewährt, die übersandte Menge genügt haben. Nach zwei Jahren war die Arbeit fertig und wurde über Lübeck mit dem Schiffer Symon Joenssen nach Reval gesandt. Sie war in Antorp oder Antwerpen gearbeitet worden, der Name des Meisters ist leider nicht genannt.

Ein drittes schönes grosses Silbergeräth wird im Jahre 1509 gefertigt, die neue Monstranz des Andres Soteflesch. Hierüber berichtet der Kirchenvorsteher Hans Rothgers folgendes: *Anno 9 des dinxdages vor pinxsten* [Mai 22] *quemen hir van Lubek 8 schepe, dar med was Hans Detmers darby. Ik entfenk eyne nye monstrancie, de Andres Soteflesch to Lubek makede, wecht lubsce wichte 18 mk lod. 5 loet 1/2 quentin, vorguldet, unde wecht hir 21 mk lod. Item ik sande to Lubek an vorguldet smide, dat unser kerken horde, 14 mk lod. 11 1/2 lot to Lubek wegt. Noch sande ik to Lubek by Hans Bitter 12 klein rinsce gulden, noch 4 davitsce gulden. Noch bi Evert minem sone 10 gude rinsce gulden, noch bi Hans Scherer 8 loet scheyden golt. Dyt sulver scheidede Andres Soteflesch und worp dusse vorscreven klein gulden hir mangk, so dat hir van wort 15 loet fins gold.*

Item Andres Soteflesch reken to schedeloen van der mk lode to scheiden 12 schill., is 10 mk 4 1/2 schill. lub., nu wecht de monstrancie 18 mk lod. 5 loet 1/2 quentin.

Item hir is up vorguldet 9 loet fin golt to Lubek wegt.

Item to makeloen van der mk lode to makende 3 golt gulden, is 55 golt gulden.

Hir to 6 glese, ilk stucke 4 schill., noch eyn venedyes glasz, steit 1 1/2 gulden.

Summa blive ik up dusse monstrancie to achter, dat ik Andres Soteflesch by dussem schepe betalen wil, is — 63 1/2 golt gulden.

Noch vor dat voder[1]*) moet ik Jacob Willrens betalen*

[1]) Futter, Futteral.

4 golt gulden, und dem schrivegen[1]) *eynen hornken gulden. Is summa dat ik hir up to achter blive in all 145½ mk rig.*[2]).

Item dusse monstrancie steit in all mit sulver, golt, makeloen in all — 640 mk rig.

Diese Monstranz, die im Mai 1509 in Reval eintraf, ist spätestens im Jahre 1508, vielleicht schon früher, bestellt worden, rückt also zeitlich sehr nahe an das Nikolausbild heran. Ueber die Vorbereitungen zur neuen Monstranz haben wir wenig Nachrichten; wir hören nur, dass von dem Vermächtniss, das im December 1506 nach dem Tode der Schuhmacherswittwe Karstine van der Heydesche an die Kirche fiel und das 212 Mark rig. betrug[3]), der grössere Theil, nämlich 130 Mark, für die neue Monstranz verwandt wurde. Im Uebrigen ist für diese, wie der Bericht lehrt, lange Zeit gesammelt worden. Sowohl vergoldetes Silbergeschmeide wird nach Lübeck gesandt, wie namentlich wiederholt Münzgold. Das Kunstwerk scheint sehr starke Vergoldung erhalten zu haben. Es war wahrscheinlich das kleinste von den grösseren Prachtstücken der Nikolaikirche, aber das verhältnissmässig theuerste: Ryssenberchs Monstranz wog 37½ Mark löthig, kostete ca. 732 Mark rig.; der Preis für die Mark löthig war also ca. 20 Mark rig.

---

[1]) Schreiber.

[2]) Es folgt ein Zusatz in zwei Zeilen, die aber stark durchstrichen sind, als getilgt gelten sollen: *Hir up entfangen 1 st. waß, dat der kerken horde. Dyt na Lubek sant unde hir van worden is an rigesc. gelde 108 mk rig. Dyt gekortet, so blive ik hir to achter is 37½ mk rig.*

[3]) Das Vermächtniss betrug (s. S. 264) an Gold und Silber 197 Mark 2 Schill., dazu kamen Hausgeräthe für 15 Mark, also im Ganzen 212 Mark rig. Anfänglich sollte alles das in *der kerken budel* kommen, nicht speciell berechnet werden, später ist ein Theil für den Kirchenbau, namentlich für Kalk, verbraucht worden. 1509 schreibt Rothgers, von diesem Vermächtniss *bringe ik hir tor rekenscap in myne entfange 82 mk an schill., wente dyt reken ik hir na in myner betalinge. Wes hir mer vorscreven stat, is vorbuwet an unse nige monstrantie, und reken hir nicht van, sunder alleyne dusse 82 mk an schill. entfangen.* In dem Vermächtniss waren 85 Mark in Schillingen enthalten.

Das Marienbild wog 35 Mark löthig, kostete ca. 672 Mark rig., der Preis für die Mark löthig war also ca. 19 Mark rig. Sotefleschs Monstranz wog 21 Mark löthig, kostete 640 Mark rig., der Preis für die Mark löthig war also ca. 30 Mark rig. Sie mag besonders reich und kunstvoll ausgestattet gewesen sein, sodann stellte sich der Preis wohl auch dadurch höher, dass sie im Auslande von Andres Soteflesch[1]) in Lübeck gearbeitet war, der dort in den Jahren 1505—1520 als Goldschmied nachweisbar ist.

Es fällt auf, dass sowohl das Nicolausbild wie diese kleine Monstranz in der Fremde bestellt wurden, jenes in Holland, diese in Lübeck. Es fehlte doch nicht an Goldschmieden in Reval, das Kirchenbuch nennt in den Jahren, in welchen diese Arbeiten entstanden: 1494 mester Johan, 1504 goltsmit Bartolt Ranenstorp, 1519 Peter Tymmerman[2]), 1514 ist der Goldschmied Hans Wittenborch kürzlich gestorben. Aber nur das Marienbild ist von einem einheimischen Meister Jacob Luban[3]) gearbeitet, die anderen grossen Bestellungen gingen in die Ferne. Vor Allem im Kirchenbuch wird nach 1477, trotz der zahlreichen Arbeiten, die St. Nicolaus noch in Bestellung gab, Hans Ryssenberch nicht mehr erwähnt, obgleich er noch 1497 am Leben war, und sein Sohn das Geschäft des Vaters weiterführte und guten Namen auch in der Ferne hatte[4]). Eine Erklärung dieser auffallenden Thatsache vermögen wir nicht zu geben,

---

1) Ueber den Meister hat Staatsarchivar Hasse-Lübeck die Freundlichkeit mitzutheilen: Andreas Soteflesch (auch Sottevlesse, Sottevelsse, Sottevelsch) kommt 1505—1520 vor, 1509—1520 als Lehrmeister von Goldschmiedelehrlingen, 1505 *beseten borger* neben andern Goldschmieden, im Petrikirchenbuch auch gelegentlich als Zeuge in einer Pfandlösungssache.

2) Im Jahre 1525 ist das Dominikanerkloster dem Peter Timmermann 5 oder 6 Loth Silber schuldig. Hansen, Kirchen 148.

3) s. S. 271.

4) s. S. 172.

denn eine Nachricht[1]), Hans Ryssenberch habe im Jahre 1488 auf einige Zeit in die Dienste des Grossfürsten Iwan III. von Moskau übergehen wollen, erscheint nicht hinreichend gesichert, auch ist Meister Hans gegen Ende seines Lebens, in den Jahren 1488, 1497, wieder in Reval nachweisbar. Bald darauf mag er gestorben sein, und da kann man Bedenken getragen haben, in den Jahren 1503, 1506, 1509 dem Sohne Hans (II)[2]) die neuen grossen Bestellungen anzuvertrauen.

So grosse Silbergeräthe, wie die beiden Monstranzen und das Marien- und das Nikolausbild, sind für die Kirche nicht mehr hergestellt worden. Zwar an ein weiteres scheint man noch gedacht zu haben. Rothgers schreibt: *Anno* [15]*10 in dem herveste starf milder dechtnisse Claws Kannegeter sine dochter Grete, er vormunders geven to sunte Nicolaus kerken to hulpe, sunte Annen bilde to hulpe 2 mk lod. maken smide. Hir vor hadde dusse juncvrowe vry ludent in unser kerken. Dyt smide reken ik hir nicht*[3]) *und licht by dem*

---

[1]) Русск. ист. библiот. 15 (1894) № 4: Brief des Grossfürsten Iwan an Bürgermeister und Rathmannen von Reval. 1488 Febr. 5. Original. Der Grossfürst bittet, seinen Boten an den Papst, Manuel Iwanow, über Reval auf dem Seewege nach Lübeck oder Flandern abreisen zu lassen. Да писалъ къ намъ нашъ слуга Мануйло, а сказываетъ, что хочетъ къ намъ ѣхати служить на наше жалованiе Иванъ Рисинбергъ нѣмчинъ серебряной мастеръ, а срядился съ нашимъ слугою съ Мануйломъ такъ, что ему у насъ служити три года; а отойдутъ три года, и ему отъ насъ ѣхати добровольно опять в свою землю. И мы к нему послали с нашимъ слугою съ Николою свою грамоту, чтобы к намъ поѣхалъ на наше жалованiе намъ служити и съ своими ученикы, а мы его жаловати хотимъ. А какъ отойдутъ три года, и мы его пожаловавъ отпустимъ въ его землю и съ его ученики. И вы бы намъ тѣмъ послужили, чтобы есте того мастера Ивана и съ его ученики отпустили к намъ неиздержавъ, вмѣстѣ с нашимъ слугою съ Николою. Fremde, die in zarische Dienste getreten waren, erhielten nur selten die Erlaubniss heimzukehren.

[2]) s. S. 172. Aus der Familie werden noch genannt Hans Wiltfanck Russenberge 1515, 1522 Rathsherr, wohl unser Hans II, s. Bunge Rathslinie 127. In den Jahren 1559 ff. tritt Symon Russenberg wiederholt als angesehener Bürger auf. Bienemann, Briefe.

[3]) = dessen Werth zähle ich nicht in die Jahresrechnung hinein.

ander smide, dat unser kerken tohort. Und weiter heisst es: *Anno* [15]*14 des donredages vor sunte Antonius dag* [Jan. 12] *do entfenk ik van Hans Bower, dat her komen is van zelige her Peter Wessel*[1]*), de dat unser kerken gaf to sunte Annen bilde to hulpe, de hovetstoel is 110 mk rig., unde noch entfenk ik van Hans Bower de rente van twen jarn her, is 24 mk.* Dieses St. Annen-Bild, zu dem so beträchtliche Summen schon eingegangen waren, ist, so viel sich erkennen lässt, nicht ausgeführt worden, wir hören nichts weiter von ihm.

Während der Jahre 1503—1509, in denen jene drei grossen Prachtstücke entstanden, liefen an Silbergeschenken noch weiter ein: im Jahre 1505 *noch van des rades steynworters Peter, dat he unser kerken gaf, is eyne sulvern schalen, wecht 18 loet min 1 quentin.* Ferner 1508: *noch entfangen van der Kullersche*[2]*), dat se unser leven vrowen medelinge*[3]*) gaf by dem olden cruce er huvensmide*[4]*), wecht ummetrent 1½ mk lod.*

Dass in jenen Jahren, wo so bedeutende Summen für die grossen Kleinodien nöthig waren, nicht sehr viel für weiteren Schmuck verwandt werden konnte, ist natürlich. Es werden nur folgende Ankäufe erwähnt: 1504 *item gekoft eyn huvensmide to der kerken beste, wecht 17 loet min 3 dennige, hir vor geven in all 19 mk.* Aus dem Jahre 1505: *Item betalt Laurencius Pynnow vor vorguldet smide, als*

---

[1]) Nach der ins Kirchenbuch von Rothgers eingetragenen Copie des von ihm und Heisse Pattiner als Kirchenvormünder ausgestellten Quittungsbriefes hatten sie *entfangen van dem ersamen Hans Bower kopgesellen dutscher hensze 110 mk rig. hovetstol und 24 mk renthe van Herman Cordes weghen, dar Hans Bower ergen. guth vor sade, und dusse vorschreven summe geldes gaf de werdighe here Peter Wessel in sinem testamente unser kerken sancti Nicolaii.* Peter Wessel war also Priester gewesen.

[2]) s. S. 263.

[3]) Mitleiden; wohl ein Bild der schmerzensreichen Maria.

[4]) Haubengeschmeide. s. S. 249. Siehe auch die Kleider- und Hochzeitsordnung des Adels im Recess vom Jahre 1543 in N. Nord. Misc. 7, 312.

10 kogelknope, wegen 22 loet min 1 quentin, to 18 mk[1]), *de kerke hadde hir an 12 mk, aldus em betalt, dat Marcus sin vrowe kregh up dem Berge*[2]), *is 12½ mk rig.* Im Jahre 1507: *Item gekoft van sunte Birgitten*[3]) *eyne schone vorguldet borde, wecht to hope 26 loet 2½ dennige, de mk lod. vor 19 mk, is 31 mk min 5 schill*[4]).

In diese Jahre gehört auch eine Ausgabe, die die Kirche machte, um auch ihrerseits einmal ein Silbergeschenk zu spenden, das einzige, das sie dargebracht hat. Es wurde dem undeutschen Prediger zugewandt. Von einem solchen ist wiederholt die Rede: 1489 wird in seiner Stube ein neuer Ofen gesetzt[5]), mehrfach wird Zahlung erwähnt, die er bekommt[6]), eine besonders hohe: *Anno* [14]*96 up Michael betalt her Johan, dem undutschen predeker des hilgen cruces altar to belesende is 6 mk.* Zum Jahr 1503 oder 1504 gehört die Angabe: *Item her Johan, dem undutschen predeker geven 1 sulvern forke, wecht 5 loet 1 dennig, dat golt hir up horde der kerken to. Item to makende 5 ferd. Summa dusse forke 6 mk 11 schill.* Die Angabe ist doch sehr zu beachten. Silbernes Tischgeräth ist in dieser Zeit noch selten. Silberne Löffel werden freilich bereits mehrmals erwähnt: 1504 sind im Nachlass des reichen Steinworters Korff 7 silberne Löffel, 1506 erhält die Kirche aus der Erb-

---

1) 1 Mark lot. = 18 Mark rig., folglich 21¾ Loth = 24 15/32 Mark rig

2) In Reval finden sich im 15. Jahrh. Familien: of dem Berge, van dem Berge. Livl. UB. 9. 10.

3) Kloster St. Birgittae, nahe bei Reval.

4) 1 Mark lot. = 19 Mark rig., folglich 26 Loth = 30 Mark 31½ Schill.

5) *A^o. 89 . . do leth ik maken dem undutsche kappellan eynen nigen dornßenoven, kostede mit den arbeidesluden 2 mk 14 schill.*

6) Zu den regelmässigen Ausgaben zu Michaelis gehört in den Jahren 1488—1493: *dem kerkhern unde dem undutschen predeker vor Donhoff Kalle alle jar to vorkundigen des sondages van dem predeckstole ilkem 1 ferd.* Ueber die Familie Donhoff Kalle siehe Livl. UB. Bd. 9 und 10. Register. — Zum Besten eines estnischen Predigtstuhles bei St. Nikolaus wird noch 1521 eine Hypothek bestellt. Auch bei St. Olaus war ein solcher. Nottbeck, Immobilienbesitz 78.

schaft der Schuhmacherswittwe Karstine von der Heydesche neben anderem Silber auch 8 Löffel[1]). Die Kirche mag diese aufbewahrt haben, besass jedenfalls in ihrem Schatz silberne Löffel, die sie auf Bitte auch auslieh, denn selbst angesehene Familien scheinen in dieser Zeit noch nicht silberne Löffel besessen zu haben[2]). Silberne Gabeln waren jedenfalls noch viel seltener[3]). Ein werthvolles Ehrengeschenk scheint hier der undeutsche Prediger Johann zu erhalten, den anderen Priestern werden solche nicht zugewandt. Warum man diesen so auszeichnete, ist nicht gesagt, vielleicht für treue Arbeit in jenen Jahren 1502 ff., wo in der Stadt die verheerende Pestilencie wüthete, die dem Seelsorger der unteren Stände besonders viel Sorge und Gefahr schuf.

Während im Beginn des 16. Jahrhunderts rasch nacheinander dem Schatz der Nikolaikirche die schönen grossen Silbergeräthe und doch auch mehrere kleinere zugeführt

---

1) s. S. 264. Das Dominikanerkloster in Reval hatte 1525 für eine Last Roggen vier silberne Löffel zu Pfand gegeben, die dem Kirchherrn von Ekes bei Dorpat gehörten. Hansen, Kirchen 147.

2) Auf einem im Kirchenbuch liegenden Zettel finden sich die Bemerkungen: *Anno* [15]*16 des middewekens na Michael* [Okt. 1] *gelent Hinr. van Essen 6 sulvern leppel, hoeren sunte Nicolaus to, wegen 12 loet 1½ quentin. Item a^o 16 des middewekens na Michael gelent Vucke, mester Wendel siner vrowe, 3 leppel, hoeren sunte Nicolaus to, wegen 7½ loet min 2 dennige. Alle entfangen.* Die Familie von Essen ist im 14. Jahrh. in Reval im Rath, Bunge Rathslinie 94. Silberne Löffel in Reval 1447. Livl. UB. 10, 334.

3) Die Gabel taucht zuerst gegen Ende des 13. Jahrh. an der königlichen Tafel in England auf, wird erst in der Neuzeit allgemein gebräuchlich. Otte, Wörterbuch s. v.; A. Franklin, La vie privée. 1899. Nach Götzinger Reallexikon ist sie von der Fischgabel in der Küche ausgegangen. Dem Priester mochte sie bei den Fastenfischen sehr brauchbar sein. Die alte Form hat nur zwei Zinken. Grosse zweizinkige Gabeln zum Fischfang, zum Fischstechen, daher mit Widerhaken, sind in unsern Landen sehr alt. Ein trefflich erhaltenes Exemplar fand ich 1895 bei Allatzkiwwi am Peipus in einem Steinreihengrabe, das sicher dem ersten Jahrtausend n. Chr. angehört. Rigascher Katalog 690. Abb. 28. 16.

wurden, ist dagegen im folgenden, zweiten Jahrzehnt der Kirche nur noch wenig Silberschmuck zugegangen. Gezahlt wird im Jahre 1513[1]) *vor dat sulvern wirkvath to bettern*[2]) *dem goltsmede 1 mk.* Auf ein offenbar schönes Schmuckstück bezieht sich die Nachricht: *Anno* [15]*14 do entfenk ik eyne hilge olliibusse, de zelige Hans Wittenborch makede, wecht 4 mk lode 6 loet min 1 quentin. Hir to dede ik der kerken sulver 3 mk lode min 2 loet sulver. Aldus is zelige Wittenborch hir an to achter, dat ik mit Peter*[3]) *gerekent hebbe, is 1½ mk lode, is 24 mk. Item makelon, dat golt hort der kerken to, dat makelon is 16 mk.* Endlich ist aus dem Jahre 1519 anzuführen: *Item betalt dem goltsmede Peter Tymmermann vor 6 loet vorgulden loveren an unser leven vrowen sappel*[4]) *is 12 mk.* Auch verkauft ist 1517 noch ein Schmuck: *entfangen van Jacob Schutten vor eynen gulden boch*[5]) *is 19 mk.*

Erhielt die Kirche also auch nicht mehr viel Silbergeräth, so ist doch in dieser letzten Zeit des Katholicismus in der Verwaltung der Kirche noch reges Leben; der Kirchenvorsteher Hans Rothgers wartet bis zuletzt treu seines Amtes, und so kommt dem Gotteshause noch manch schöner Schmuck zu. So zwei schöne grosse Messingleuchter: *Anno* [15]*18 int vorjar sande ik to Lubek up 2 missinge luchters to makende 11 kleyn rinsce gulden, hir is van komen 15 mk 10 schill. lub.* Im Herbst sind die Leuchter fertig. *Anno* [15]*18 up Symonis und Jude* [Oct. 28] *quam hir*

---

1) Unter Notizen aus dem Ende des Jahres 1513, zu denen auch diese gehört, steht hier eine *Anno 14 up wyenachten,* über eine Zahlung an *her Frederyk Korff tor Narva.* Es scheint das doch auf Weihnachtsjahr hinzuweisen.

2) Ein silbernes Weihrauchfass, oben im Verzeichniss s. S. 243, wird 1489 verlängert, s. S. 253.

3) Wohl ein Sohn von Hans Wittenborch, oder etwa der gleich folgende Goldschmied Peter Tymmermann?

4) = Blätter an u. l. Fr. Kranz.

5) Wohl ein goldener Ring. s. S. 229. Zahlreich Livl. UB. 10, 334.

schipper Techel van Lubek, dar inne sande my Hermen Bonhoff van Lubek 2 missinge luchter up unse hogen altar, wegen beiden, besunder de ysern-pynnen 5½ lis℔ 3 m℔ lub., ilk m℔ steit 11 witte, und de 2 pynnen 8 schill., is 18 mk 5 schill. 4 pf. Item to bergelde den knechten unde to ungelde is 4 schill. min 1 witte. Item to vracht vor eyne schipkiste, dar dusse luchters inne woeren is 1 mk. Summa stan dusse beiden luchters an rigescem gulde is 29 mk ½ ferd. Um eben diese Zeit erhielt die Kirche noch einen anderen schönen Leuchter, indem 1519 Hans Bouwer[1]) jenen grossen siebenarmigen Leuchter aus Messing stiftete, der noch heute eine Zier der Kirche ist: „den Hauptstab bildet eine von Ringen umfasste Säule, von der sich, Zweigen gleich, die sechs Nebenarme ablösen, die unterhalb der Lichthalter wieder durch ein horizontales Band verbunden sind. Den Mittelstab krönt eine doppelseitige Madonna mit dem Kinde in einer Strahlensonne, die den siebenten Leuchter trägt“[2]).

Um diese Zeit wurde auch ein in der Kirche befindlicher Schmuck neu hergestellt und glänzender ausgestaltet. Die Kirche besass eine kunstvolle Uhr, in welcher ein laufendes Werk mit Figuren, wahrscheinlich Wandelpuppen, war, die vielleicht beim Stundenschlag einen Umzug ausführten. Im Jahre 1518 wurde diese Uhr einer gründlichen Reparatur unterzogen, die *eyn overlender*[3]), *mester Blasius van Norenberch* in der Zeit *van sunte Merten* [Nov. 11] *an beth to wyenachten* ausführte. *Unsen olden seyer bettern unde nye umme maken . . hir vor em betalt is 30 mk*[4]) . . . *Item mester Blasius betalt vor dat lopende werk, dat to der*

---

1) s. S. 279.

2) Neumann, Gesch. Revals, nebst Abbildung.

3) Preussische Jahrb. 59, 586 ist overkuder (Gehäuse) ein Lesefehler, desgleichen Maria für *mane.*

4) *Noch em schenket 1 ossen, hir vor betalt 3½ mk; item ik dede em hir to 1 leddige tunne und 2 kulmet solts, is to hope in all 19 schill.; item den knechten to bergelde geven 3 ferd.*

mane[1]) *unde to sunte Jeronimus unde to dem dode kumpt, item ik vorkofte em welke ysern tange, woeren wert 6 mk, hir to gaf ik em reth 20 mk.* Bei der Arbeit half wesentlich der Schnitzer, *olde mester Michel Sittow*[2]); er erhielt *vor 2 bilde to snidende unde to vormalende unde de mane to vorgulden geven 11 mk. Item dem snitker vor 2 vote und 2 brede 5 ferd. 3 schill.* Der Vorsteher Rothgers berechnet die Kosten: *Summa steit dyt urwerk to makende van mester Blasius van Norenberch, sunder de tange so vorscreven stat, is 77 mk 1 schill.* Nachträglich wird noch gezahlt: *Item dem olde mester Michel betalt vor eyn bret to vormalende under an dat urwerk, hir vor 5 ferd. Item mester Michel Sittow betalt vor dat bilde to snidende und to vormalende, dat de tungen ut steket, hir vor betalt 6 mk. Dem knechte to drinkgelde 1 hornkengulden.* Im Ganzen hatte die Reparatur der Uhr 85 Mark 1 Ferding gekostet. Damit war die Uhr wieder in vollem Schmuck, verlangte nun aber auch besondere Obhut. In früheren Jahren wurde *dem koster van dem seyer to stellende up sunte Johannes 3 mk* gezahlt, von nun an jedoch *Anno 19 lovede ik dem koster vor den seyer to stellende des jars 6 mk, up dat he dar flitich up seyn solde.*

Sehr beträchtliche Summen wurden in diesen Jahren für Kleiderstoffe ausgegeben, die Kirche erwarb sehr kostbare. Im Jahre 1507 mussten hiezu nach Frankfurt 210 Mark überwiesen werden; 1508 wurden gekauft *10 ellen guldet stucke to unszen besten missegeweide, ilk ellen vor 15 mk, is 150 mk;* im Jahre 1511 werden drei *alven*[3]) angefertigt, die 19 Mark kosten, *item dyt tuch to wyende des bischopes sinem kapellan 6 ferd.* Im Jahre 1519, schreibt Rothgers,

---

1) Mond. Für diesen war nöthig: *vor eynen kopper knop to der mane, wecht 7 m℔, is 1 mk 6 schill.*

2) s. S. 267.

3) Alba, das weisse Priesterhemd.

do kofte ik und entfenk dat vort van Joachim Freszen 12[1]) *ellen 1½ qu. guldet stucke, ilk ellen vor 13 mk, is 160 mk 3½ ferd. Dusse stucke sall deynen to unserm pawellun*[2]), *Gode tor eren.* Dieser Schmuck ist auch bald hergestellt und verziert worden; denn 1520 heisst es: *Item dem olden Michel*[3]) *vor 6 vanen up dat pagellun to vorgulden, is 3 mk.* Es war dieses die letzte Zierrath, die der alte Kirchenvorsteher Rothgers für seine geliebte Nikolaikirche besorgt hat.

Zu einer besonders grossen, kostspieligen Arbeit musste sich die Kirchenverwaltung zum Beginn des 16. Jahrhunderts in Betreff des Thurmes entschliessen. *Anno* [150]*5 14 dage na pinxsten* [Mai 25] *lete wy beseyn dat fundement van dem torne an der norden side. De torne licht up dem drecke unde licht up eynen vadem na nicht deep up dem fundement, so dat da neyn raet is up to buwende. Dyt kostede to gravende in all 20 schill.* Nachdem eine grosse Menge Baumaterial angeführt worden war, begann mit dem Anfang des Wirthschaftsjahres 1510 die grosse Arbeit: *Anno 10 int vorjar do hove wy an unsen torn to murende mit 8 kellen und 40 arbeidesluden mit 4 wiven, de den kalk mengeden, unde si des eyns mit den steynworters, alle wecken ene 1 tunne bers to gevende unde ilkem arbeidesmanne des dages 3 schill., unde 2 murmesters ilk des dages 1 ferd., den andern mesters des dages 8 schill., den knechten 7 schill. des dages*[4]).

[1]) Handschr.: 13.

[2]) Pfau.

[3]) Wahrscheinlich der Snitker, der alte Michel Sittow, s. S. 284.

[4]) Es wird hier offenbar am untern massiven Steinbau des Thurmes gearbeitet. Die Umrechnung der damaligen Preise in heutige ist schwierig und ergiebt je nach den verschiedenen Arbeiten verschiedene Werthe der damaligen Münze. Herr Ingenieur R. Knüpffer hat die Freundlichkeit, mir mitzutheilen, die gewöhnlichen Tageslöhne für Bauarbeiter in Reval seien: Arbeitsaufseher, Polier 2 Rubel (Murmester 9 Schilling), Maurer 130 Kop. (Knecht 7 Schill.). Handlanger 90 Kop. (Arbeidesman 3 Schill.). Danach wäre 1 Mark etwa = 8 - 10 Rbl. Bei dem im Jahre 1898 ausgeführten Umbau des oberen hölzernen Theiles des Nikolaikirchthurmes wurden höhere Löhne gezahlt: 300, 150, 100 Kop.

. . . *Item des sonavendes*[1]) *begunne wy an to murende tor ere Godes.* Es ist nun mit Eifer und grossen Kosten diese Arbeit gefördert worden. Rothgers giebt ausführliche Mittheilungen über die Ausgaben, führt eine Fülle von Preisen für Arbeit und Material an[2]). Es war ein grosses Unternehmen. Der Thurm wird höher als früher aufgeführt, die Glocken werden höher gehängt, dann wird in den folgenden Jahren der Thurm mit Kupfer gedeckt, dazu wurden aus Schweden 14 Schiffpfund 8 Lispfund Platenkupfer geholt; das Schiffpfund kostete in Reval 55 Mark. Im Ganzen erforderte der Bau des Thurmes 1200 Mark, und sein Kupferdach gegen 800 Mark. Im Jahre 1518 hat dann Rothgers noch *dat grote dack up der kerken umme decken laten steyn by steyn unde de afsyden bettern laten,* das kostete *in all 102 mk 2 schill.*

Das waren grosse Arbeiten, die ausgeführt zu haben der Ruhm Rothgers sind. Und der alte Kirchenvorsteher that sich darin noch nicht genug, er hat 1518 noch ein *huss by dem stegel*[3]) *gebuwet, kostede in all 140 mk.* Hievon aber hatte er bösen Aerger, dem er auch unverhohlen Aus-

[1]) Offenbar 1510 April 20, denn *des sonavendes vor sunte Jurge* [Apr. 20] *belont murlude, arbeideslude 3 dage* = April 18—20.

[2]) *Symon snitker vor 9 par holten vinster to makende to dem torne van der kerken brede, ilk par 6 ferd. is 13½ mk. Item den tymmerluden dusse henge antoslande* [Lücke]. *Item geven Diderk Deterßen vor 18 par ysern henge to den vinsterdor unde noch vor 18 par haken in de vinster, hirvor geven to hope is 30 mk.* — Knüpffer: noch heute sind 9 Schallöffnungen am Thurm; ein Paar Fenster würde heute an Arbeitslohn 20—25 Rbl. kosten, die eisernen Beschläge (Mauerhaken, Zapfen, Hängen) für alle 9 Fenster etwa 150 Rbl. — Erwähnt sei noch: *Item betalt Jacob Schutte vor eyn pert sant unde kalk med to vorende 10 mk 1 ferd. Des hebbe ik dyt pert wedder vorkoft vor 6 mk, aldus kumpt unser kerken to betalende vor dyt pert is 4 mk 1 ferd. Item Jacob Luban gaf der kerken 1 olt pert.* Jacob Luban ist der Goldschmied, der 1503 das Marienbild herstellte, s. S 271. Ein kräftiges Arbeitspferd kostet heute 60—80 Rbl.

[3]) Der schmale Treppenaufgang aus der Schmiedestrasse zum Nikolaikirchenhof.

druck giebt: *Anno 1518 des andern dages na sunte Margarete* [Juli 14] *do vorboth uns unse raet, dat wy dar nicht buwen solden an dat stegel, dat quam alle her van eynes mannes wegen, dem dat Got vorgeve, unde de duvel geve em sin loen darvor. Unde solde doch nicht vele kostet hebben, so hedde wy 9 mk rente dar van hath, dar wy nu nicht 1 pfenn. krigen van dem kleynen huse. Item dat fundament van dem keller is wol eyne ellen hoch gemuret in der erden.* Da es scheint, als wäre der Bau bald fertig gewesen, so ist wahrscheinlich die Höhe des Fundaments der Streitpunkt gewesen.

Die grossen, durch die Bauten entstandenen Ausgaben lasteten natürlich schwer auf der Kirchenkasse. Die Schlussabrechnungen aus diesen Jahren zeigen regelmässig, dass die Kirche Schulden hatte. Es beweist noch ebenso sehr Opferfreudigkeit der Gemeinde, wie gute Wirthschaft der Vorsteher, wenn Rothgers im März 1514 trotz der grossen Bauten in seinen Rechnungen einen Kurzschuss von nur 110 Mark hatte, der im Jahre 1516 freilich auf 384 Mark gestiegen, jedoch Ausgang 1517 wieder auf 184 Mark zurückgegangen war.

Aber in den folgenden Jahren sinken die Einnahmen auffallend[1]: während von Ostern 1516 bis December 1517 noch 630 Mark eingehen, kommen von da ab bis Ostern 1520 nur 714 Mark an die Kasse, also durchschnittlich jährlich nur 306 Mark, so wenig wie seit Jahrzehnten nicht. Als Rothgers Ostern 1520 seine letzte Schlussrechnung macht, ergiebt sich eine Schuld von 447 Mark. Ein so

[1]) Innerhalb der Schlussrechnungen betrugen Einnahme, Ausgabe und Schuld in Mark rig.:

	Einnahme	Ausgabe	Schuld
1514 Mz. 19	—	—	110
1516 Mai 9 —	1057 (jährl. 500) —	1332 (jährl. 650) —	384
1517 Dec. 1 —	630 (jährl. 420) —	431 (jährl. 287) —	185
1520 Apr. 2 —	714 (jährl. 306) —	986 (jährl. 422) —	447

ungünstiger Abschluss war noch nie festgestellt worden. Vielleicht hätte diese Schuld vermieden werden können: 1518 hatte der unglückliche Bau am Stegel 140 Mark gekostet, 1519 war für den *Pawellun* Goldbrokat für 160 Mark gekauft, die Reparatur der Uhr, für die 1518 über 85 Mark ausgegeben wurden, hätte vielleicht noch verschoben werden können. So mochte es Bedenken erregen, wie der alte Kirchenvorsteher Rothgers in den letzten Jahren sein Amt geführt hatte. Aber Ausgaben in diesem Betrage hatte die Kirchenkasse doch früher unschwer getragen, es waren ja nicht mehr als durchschnittlich 422 Mark jährlich ausgegeben. Warum war das plötzlich zu viel? Warum gingen die Einnahmen so auffallend zurück? Sinkt in der That das Interesse für die Kirche und ihre äussere Pracht auch bereits hier? Sind es schon die Schatten zukünftiger Dinge, wenden sich bereits die Massen auch im Norden von der alten Lehre? Es sind die Jahre nach 1517, wo im Westen schon die Hammerschläge Luthers erschallen.

Grössere Darbringungen waren in dieser Zeit gewiss sehr erwünscht, und sie blieben auch zunächst nicht aus[1]). Im Jahre 1510 empfingen die Vormünder *van der erbarn vrowe Kathrine Potgetersche 300 mk rig. lifrente, alle jar ilk hundert mk mit 6 mk to vorrentende* bis zu ihrem Tode, mit dem das Geld an die Kirche fällt. Im Jahre 1516 erhielt die Kirche von zelige Hans Bueberch ein testamentarisches Vermächtniss von 100 Mark. Im Jahre 1519 des *donredages vor Letare* [März 31] verkauften zwar die Vormünder in Rothgers *garden vorgaddert*[2]) *vor der leemporten . . eyn van der der kerken huse in der quappenstrate*[3]) *belegen, dat wandage tohorde Hermen Praell* für 500 Mark, aber gleich darauf fiel der Kirche in derselben Strasse ein neuer Besitz zu: *Anno 19 up Judica* [April 10] *starf*

[1]) s. S. 262.

[2]) Versammelt.

[3]) Quappenstrasse = heute Poststrasse.

zelige her Johan Wiborch[1]*) to lande, he hadde des jars tovoren gesath eyn testamente, dar inne he bescheide sunte Nicolaus kerken sin erve in der quappenstrate*[2]*).*

So gewann die Kirchenverwaltung doch immer wieder die Mittel, um das Gotteshaus in vollem Schmuck erstrahlen zu lassen. Es ist das vor allem das Verdienst des Kirchenvorstehers Hans Rothgers. Das Kirchengeld und die Kirchenbücher waren durch Jahrzehnte in seiner Hand. *Anno* [14]*88 alse ik Hans Rothgers by de vormunderscap quam, do bath my her Marquort van der Molen, dat ik solde entfangen unde utgeven, wes der kerken antreden is, und wes darto tho buwende is, und sall dat int erste vorsoken eyn jar langk.* Nachdem er diese Pflicht einmal übernommen, hat er sie keinem anderen mehr anvertraut. Ueber dreissig Jahre hat er mit Eifer seines Amtes gewartet, nicht nur Nothwendiges, sondern auch Schönes für das Gotteshaus zu beschaffen. Hat er dessen reichen Silberschatz auch nicht gegründet, so hat er ihn doch fleissig durch neue Prachtstücke gemehrt. Der mit stolzen Goldgewändern und vergoldeten Fahnen staffirte *pawellun* ist die letzte Zier, die er im Jahre 1520, wohl im Sommer, seiner geliebten Nikolaikirche zugewandt hat. Bald darauf, im Herbst 1520, mitten in den Eintragungen über die Einnahmen und Ausgaben, wie solche zum St. Michaels-Termin zu erfolgen pflegten,

[1]) War offenbar Geistlicher, daher bedurfte sein Testament der Bestätigung der geistlichen Oberen. Dove, Kirchenrecht § 316.

[2]) Diese Erbschaft anzutreten, war nicht ohne Schwierigkeiten, weil *darup gescreven stat in der stat bock, in dem olde boke unsern rade 130 mk, alle jar up paschen to vorrentende mit 8 mk rig. Item dyt testament is confirmert van unserm hern dem bischop unde ok to voren confirmert van unserm hern dem dekan. Item betalt mester Ysrahel, dat he sinen uterste flit dede by unserm hern bischop, dat dyt testament confirmert wort, hir vor betalt mester Ysrahel, is 27 mk min 1 ferd.* — Bischof von Reval ist 1514—1525 Joh. Blankenfeld. Ueber die Eintragung von Verträgen zwischen Geistlichen und Weltlichen in die Stadtbücher s. Livl. UB. 1029, auch Nottbeck, Immobilienbesitz 76.

brechen seine Aufzeichnungen ab[1]). Für ein Menschenalter, 1488—1520, hat er selbst reiches, vielfach sehr werthvolles Material hier niedergelegt und sorgfältig hat er geschützt, was seine Vorgänger ihm an ähnlichen Rechnungen über die vorausgegangenen zwei Jahrzehnte seit 1465 übergeben hatten. So ist in seinem Kirchenbuch, dem ältesten in unseren Landen bekannten, eine Quelle von hoher Bedeutung für Kirchen- und Kulturgeschichte des mittelalterlichen Livland erwachsen aus der Zeit unmittelbar bevor das katholische Wesen hier an der äussersten Grenze des Abendlandes zusammenbrach.

Wann Hans Rothgers gestorben, wissen wir zunächst nicht. Sein Testament hatte er 1520 gemacht, doch soll er noch 1524 am Leben gewesen sein[2]). Im Frühling 1516 trat Heyse Pattiner, der zehn Jahre neben Rothgers Kirchenvorsteher gewesen und auch wie dieser Rathsherr geworden war, vom Kirchenamt zurück[3]), an dessen Stelle wurde Heinrich Buesch oder Busch zum Vormund oder Vorsteher der Kirche erkoren. Rothgers, jetzt sicher bereits ein bejahrter Mann, scheint sich mit seinem neuen *maschop* nicht gut vertragen zu haben. Der jüngere Genosse mag nicht ohne Bedenken gesehen haben, wie der ältere die gewohnten Geleise nicht verliess, obgleich andere Zeiten eingetreten waren. Er wollte sich in die Rechnungen Rothgers' nicht mischen. Dieser klagte 1517, dass Busch trotz wiederholter Ladung nicht zur Schlussabrechnung komme, und als Rothgers 1520 zu Ostern noch einmal eine

[1]) Nach dem Jahre 1505 sind bei den Einnahmen die Einkünfte für Begräbniss und Geläut nicht mehr für jeden Todten einzeln angeführt, *de doden, de na dusser tit vorstorven sint, dat gelt in eynen budel geworpen.* Damit hören die für die früheren Jahre vorhandenen wichtigen Todtenregister auf. In den späteren Jahren seiner Amtsführung hat Rothgers offenbar immer häufiger kleinere Einnahmen in den Budel geworfen, die Einnahmerechnungen werden kürzer, s. S. 218.

[2]) Bunge, Rathslinie 126.

[3]) 1520 ist er Bürgermeister, s. S. 218. 240.

solche aufstellt, die mit einem Kurzschuss von 447 Mark schloss, schreibt er schon im Vorgefühl, dass es die letzte sein dürfte, nicht ohne Wehmuth: *Item ik bidde alle myne erven, hir nummer uptozaken*[1]*), wente ift ik van sunte Nicolaus gelde upgebort*[2]*) hedde, edder in dussem boke vorrekent hedde, so geve ik dyt alle sunte Nicolaus vry, unde hir nummer upotzaken. Anno 1520 des mandages in der stillen wecken* [Apr. 2] *dyt so gerekent und vor Gode wil bekant wesen. Wente mynen maschop kan ik hir nicht bybringen unde wolde em dyt so vorrekent hebbe, alse Hinr. Busz.* [Nachtrag:] *Dyt is my al betalt*[3]*).*

Hans Rothgers gehörte noch ganz der alten Zeit an. Er hat nicht nur dafür gesorgt, dass das Gotteshaus wohl erhalten bleibe, er suchte auch dessen Besitz zu mehren; vor Allem konnte er sich nicht genug thun, dass schöner reicher Kirchenschmuck, wie ihn der katholische Kultus liebte und forderte, beschafft werde: Altargeräthe, Heiligenbilder, Prachtgewänder u. ä. Uebersieht man aber diese ganze Thätigkeit, so wird man dem Eifer des Kirchenvormundes gewiss Anerkennung zollen, aber man wird doch auch nicht verkennen, dass die Thätigkeit wesentlich darin aufging, nur die äusserliche Form möglichst reich zu gestalten. Eine Sorge für weitere Aufgaben der kirchlichen Gemeinschaft tritt nicht hervor: für die Kranken- und Armenpflege greift der Vormund nicht in den Kirchensäckel. Mögen für diese Werke der Barmherzigkeit vielleicht auch andere städtische Institute vorhanden sein, wie Armen- und Siechenhäuser, die über eigenen Besitz verfügten[4]), so wissen wir doch gerade aus der Zeit um die Wende des 15. Jahrhunderts, dass damals wiederholt schwere Seuchen in der Stadt herrschten, so in den Jahren 1495, 1502, 1519; wir hören, dass 1520 eine Kollekte für ein neues Siechenhaus

[1]) Ansprechen, fordern.
[2]) Einnehmen, erheben.
[3]) Die 447 Mark Kurzschuss.
[4]) Hansen, Regesten (Archiv III, 4) 284, 285, 296 u. öft.

in der Stadt veranstaltet wird[1]). Es fehlte also nicht an Gelegenheit, für die Krankenpflege einzutreten, und doch sehen wir nicht, dass die reiche Kirche hier geholfen hätte.

Und auch der Schulbildung, einer wesentlichen Pflicht der Kirche, wird in den Rechnungen nicht gedacht, die uns hier für länger als ein halbes Jahrhundert vorliegen. St. Nikolaus besass keine eigene Schule. Längere Zeit hatten zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Reval die Dominikanermönche mit dem Bischof in Streit gelegen, da sie in der Stadt eine Schule halten wollten, der Bischof das aber nicht dulden mochte; endlich wurde um das Jahr 1427 durch einen Befehl im Namen des Papstes entschieden, der Rath dürfe bei einer städtischen Pfarrkirche eine Schule für Knaben errichten[2]). Es muss diese dann bei der St. Olaikirche entstanden sein, da sie bei St. Nikolaus nicht nachweisbar ist[3]). Erst 1525, bereits unter dem Einfluss der reinen Lehre, beschloss die Stadt auf Antrag des Pastors Lange, auch bei der Nikolaikirche eine Schule zu gründen.

So sind wichtige Aufgaben kirchlicher Arbeit nicht gepflegt worden. In breiten Kreisen der städtischen Bevölkerung war man im Beginn des 16. Jahrhunderts mit dem geistlichen Leben nicht zufrieden. Zwei Klöster lagen in der Stadt. Aber böse Dinge erzählte man sich von dem, was bei den Nonnen geschah; die Bischöfe Simon v. d. Borch, Nicolaus Roddendorp sollen daran gedacht haben, das Kloster zu schliessen; der Rath der Stadt und die Aebtissin des Klosters klagten gegenseitig über einander bei Ordensmeister und Erzbischof. Und auch das Mönchskloster hatte

---

[1]) Hansen, Regesten (III, 4), 161, 164, 179. In jenen Jahren trat auch zum ersten Mal die Lustseuche in Reval auf. Nottbeck, Gesch. Revals 39.

[2]) Beiträge zur Gesch. d. estländ. Ritter- und Domschule. 1869. S. 19. Nottbeck, Gesch. Revals 33. 73. Schiemann in Beiträge 4

[3]) Noch *Anno* [15]*19 in den vasten betalt dem scholmester up dem dome, dat he de scholer afsande, dat se dat salve regina sungen, dat plach in ertiden beloven unse kerkher, hir vor em betalt 2 mk.*

schlimmen Ruf, man warf seinen Insassen Erbschleicherei vor, 1521 fügten die Steinhauer ihrem Schragen die Bestimmung zu: sterbe ein Zunftgenosse, so solle man nicht dulden, dass Mönche oder Priester Geld, Kleider, Geschmeide, Kannen, Kessel, Grapen, Hausgeräthe hinaustragen ohne Erlaubniss des Raths[1]). Dass auch die Geistlichen der Kirchen gern Erbschaften empfingen, hörten wir oben[2]), wo nach dem Tode des Steinhauers Math. Korf 1504 sein reicher Nachlass an die Nikolaikirche fiel, Geschmeide, Kannen, Kessel, Grapen, und wir erinnern uns, dass zum Jahre 1491 berichtet wurde[3]), der Vormund der Kirche habe *betalt dem undutscen predeker 1 rinscen gulden, darvor schaffede he der kerken van Andres Becker eyne sulvern schale van 15 loet min 1 quentin.* Der Bischof Roddendorp kannte als früherer Kirchenherr von St. Nikolaus gut den Zustand der Weltgeistlichen, als er im Sendgericht eine strengere Aufsicht über sie zu üben versuchte, bezweifelte Rothgers, dass ihre Besserung durchführbar sei[4]).

Und wie sehr in der Masse der Bevölkerung die Ehrfurcht selbst vor dem Heiligsten geschwunden war, tritt uns in greller Beleuchtung in einem Gebot entgegen, das der Rath von Reval im Jahre 1520 erliess: niemand erdreiste sich, unnütze spöttische und höhnische Rede über das Sakrament des allerheiligsten Leichnams und Blutes Christi zu führen, wenn einer dabei betroffen wird und ihm etwas widerfährt, soll er sich nicht weiter beklagen[5]). Unwillkürlich denken wir, es könnte solches geschehen sein, als bei der Frohnleichnamsprocession das Allerheiligste in der grossen Monstranz Ryssenberchs durch die Strassen der Stadt getragen sei. Auch in Reval herrschte, das sehen wir deutlich, viel Unzufriedenheit mit dem katholischen Kirchenwesen.

---

1) Nottbeck, Geschichte Revals 41. Hansen, Regesten 228.
2) s. S. 263.
3) s. S. 250[2]).
4) s. S. 258.
5) Hansen, Regesten 161.

Aber noch wurde die alte Form gewahrt. Als im Sommer 1522 in Wolmar ein Landtag aller Stände zusammentrat, wurde Donnerstag den 19. Juni das Frohnleichnamsfest nach löblicher christlicher Gewohnheit in grosser Prozession begangen, auch die Vertreter der Städte nahmen daran theil. Es gab manch schwere Frage hier zu berathen. Vor allem dem ehrgeizigen, herrschsüchtigen Bischof von Reval und Dorpat Johann Blankenfeld traute keiner. Aber Städte und Ritterschaften standen gut geeint zusammen und hielten ihre Rechte ihm gegenüber aufrecht. Auch die grosse Frage, die bereits die Welt bewegte, wurde hier zum ersten mal in Livland officiell in allgemeiner Berathung berührt: Dr. Martinus Luthers halben wolle man die Sache in Ruhe hangen und bleiben lassen bis Papst, Kaiser, Fürsten entschieden hätten; Mandate und Bann aber wolle man hierein im Lande nicht dulden, mit dem Bann wolle man nicht regiert und beschwert werden. Wohl waren auch hier im Nordosten die Gemüther bereits bewegt, aber man wollte Ruhe haben. Als der Bischof Blankenfeld in diesem Jahre 1522 vom revaler Rath verlangte, dieser solle das Edict von Worms gegen Luther veröffentlichen, wies der Rath das ab, hinge doch bei ihnen noch niemand Luther an, da könne ein solcher Befehl leicht Unruhe wecken[1]).

Weiter als in Reval waren die Dinge bereits in Riga gediehen. Während auf dem Tage in Wolmar die versammelten Vertreter des Landes den scheinbar so kühlen Entschluss fassten, in der Religionssache zu warten, hatte in Riga in der Petrikirche bereits am 12. Juni 1522 jene Disputation stattgefunden, in welcher Andreas Knopken

[1]) Hansen, Regesten 197. 200. Noch 1527, als die Stadt schon ganz der reinen Lehre anhing, erklärte der Rath dem Ordensmeister Plettenberg, die Revaler wollten keine neue Religion, nicht lutherisch seien sie, nur die Reinigung der alten Lehre sei ihr Wunsch. Hansen, Kirchen 152.

eine Reihe vom Geist der reinen Lehre getragener Thesen gegenüber Anhängern der alten Kirche vertheidigte [1]).

Das war der Beginn der livländischen Reformation. Die Städte wurden vor allem ergriffen, zuerst neigte sich Riga der neuen Lehre zu, rasch folgten die anderen. Bereits 1523 richtete Luther ein Sendschreiben an Riga, Dorpat, Reval. Während dieses Jahres 1523 ist in allen drei Städten die neue, reine Lehre verbreitet worden [2]) und offen wandte sich die allgemeine Stimmung gegen die Vertreter der alten Richtung. Kaum eine andere kirchliche Genossenschaft hatte in der ganzen Christenheit so schlechten Leumund wie die Bettelmönche. Auch in Reval erfuhren sie den ersten Angriff.

Am 28. Mai 1524 erschienen Abgeordnete des Raths und der Gilden im Dominikaner-Kloster, an ihrer Spitze dessen beide Vormünder, die Rathsherrn Joh. Kock und Heinr. Stumme [3]). Nach dem Bericht [4]) eines Klosterbruders hielten sie den Mönchen vor, welchen Unfug diese bei der Errichtung von Testamenten getrieben und wie sie für ihre Küche so gut zu sorgen wüssten, dass der Bürger kaum einen frischen Fisch auf den Tisch bekäme. Was unrechtmässig erworben sei, solle ausgeliefert, sodann im Kloster ein bequemes Gemach angewiesen werden, wo die armen Kranken, besonders die von den Pocken befallenen, aufgenommen werden könnten. Die Brüder redeten ja immer von Werken der Barmherzigkeit, die zur Seligkeit führen, jetzt mögen auch sie solche thun, der Rath wolle nur, dass alle Mönche selig werden. Da diese nicht, wie sie oft ermahnt worden, das reine Wort Gottes gepredigt, sondern

---

1) F. Hoerschelmann, Knopken 49.

2) Energisch vertheidigt bereits am 19. April 1524 der Rath von Reval dem Ordensmeister gegenüber die Prediger der Stadt, die nur der heiligen Schrift gemäss lehrten und zu Frieden und Gehorsam mahnten. Hansen, Regesten 246.

3) Kock als Rathsherr nachweisbar 1521—1533, Stumme 1522 bis 1527. Bunge 109. 134.

4) Hansen, Kirchen 134.

nur ihre Träume, Fabeln und Exempla erzählt hätten, sollen sie nicht mehr, weder deutsch noch undeutsch predigen, sondern die Pfarrprediger sollen bei offenen Thüren an drei Sonntagen in der Klosterkirche predigen, damit doch auch die Klosterbrüder zum rechten Glauben gelangen[1]). Und weil man erfahren, dass die Mönche Geschmeide, Kleinodien, Geld, Korn verbergen, verlange der Rath, alles das soll binnen acht Tagen genau aufgezeichnet werden.

Aber selbst diese kurze Frist wurde nicht abgewartet. Bereits am 31. Mai ward ein Theil des Klosterschatzes aufs Rathhaus gebracht: Bilder des Ordensstifters, des hl. Dominicus, der hl. Katharina, der die Kirche geweiht war, des hl. Simon, 15 vergoldete Kelche und Patenen, 5 Paar silberne Pokale, 10 Kreuze, Messgewänder, silberne Knöpfe, Bresen u. ä. Auch die Brüderschaft der Schwarzenhäupter, die nahe Beziehungen zum Mönchskloster hatte, liess bald darauf ihre früheren Gaben von dort abholen[2]).

Das waren unzweideutige Zeichen, dass ein neuer Geist in der Stadt walte. Schwere Sorge musste die anderen katholischen Genossenschaften, Kirchen, Klöster ergreifen. Alles schien gefährdet, besonders aber Schmuck und Kleinodien, wie das Beispiel des Mönchsklosters lehrte.

Am 17. Juli 1524 traten im Rathhause zu Reval Bevollmächtigte der Ritterschaften und der Städte des Landes zu einem Ständetag zusammen. Neben Fragen über Recht und Besitz stand die Freiheit des reinen Bekenntnisses auf dem ersten Plan. Gegen Joh. Blankenfeld, der jetzt neben den Bisthümern Reval und Dorpat auch das Erzbisthum Riga gewonnen hatte, ertönten laute Klagen, besonders aus der Stadt Dorpat, wo er jüngst Herman Marsow[3]), den Lehrer des reinen Wortes, hinausgedrängt hatte, worüber die Ge-

[1]) Abspruch des Raths 1524 Apr. 9 an den Prior: die undeutschen Prediger im Kloster sollen sich der Predigt enthalten, und die deutschen dort das reine Wort lehren. Beiträge 4, 69.

[2]) Hansen 136. 134.

[3]) Zur Geschichte Marsows. Beiträge 4, 73.

meinde unruhig geworden war und dem Rath erklärt hatte, sie wolle das lautere Wort nicht länger entbehren.

Die gemeinsame Gefahr einte rasch: zunächst traten die drei Städte zusammen, dann schlossen sich ihnen die Ritterschaften von Harrien-Wirland, Riga, Dorpat, Oesel an, bei dem heiligen Evangelium göttlichen Wortes nach Inhalt des neuen und alten Testaments zu bleiben und dazu Leib und Gut einzusetzen [1]).

Dass die reine Lehre auch in Livland zur Herrschaft kommen wolle, konnte keinem verborgen bleiben. Am günstigsten für eine ruhige Entwickelung schienen die Verhältnisse in Reval zu liegen. Der Einfluss des Bischofs auf die städtischen Kirchen war nicht gross, der Rath leitete mit Besonnenheit die Stadt, und nicht aus der Fremde zugewanderte Prediger wie in Riga, nicht Schwarmgeister wie in Dorpat forderten die Wandlung, sondern Priester, die bereits in der Stadt thätig gewesen waren, neigten sich der reinen Lehre zu, mahnten zur Besserung kirchlicher Zustände. Vor allem werden die Geistlichen an der Nikolaikirche Joh. Lange und Zacharias Hesse genannt [2]).

Aber die Eingriffe des Raths ins Dominikanerkloster waren zu energisch gewesen, als dass nicht eine Reaction versucht werden sollte. Nicht nur die Verwaltung, auch Leben und Lehre der Mönche verurtheilte der Rath; war

---

[1]) Bienemann, Luthertage 26 giebt reiche Nachrichten.

[2]) Nottbeck, Gesch. Revals 42. Bereits 1524 April 9 schützt der Rath *de nugen prediger als hern Sachariam, hern Joan* gegen die Angriffe der Dominikaner. Beitr. 4, 69. — Rothgers' Kirchenbuch hat leider kein Priesterverzeichniss. Zu erkennen ist, dass nicht lange vor 1514 gestorben ist der *zelige kerkher h. Borch. Kanappel*, 1518 wird erwähnt *kerkher h. Jurgen van Werden*. In der letzten katholischen Zeit, nach 1510, sind noch Geistliche bei der Kirche die Hrn. Nicolaus und Leonart oder Lennert, sodann Hr. Joh. Francke, an dessen Stelle 1520 Phil. Rothgers getreten ist. Eine Notiz von 1516 spricht vom undeutschen Kapellan. Zu beachten ist die Angabe: *Item Ao.* [15]*11 betalt h. Johan dem kapellan vor eyn jar misse to lesende umme elendicheit, is 6 mk.* s. S. 280. Der Familienname fehlt,

er damit nicht zu weit gegangen? Die Dominikaner hatten Freunde unter der Ritterschaft des Landes, die im Kloster ihre Versammlungen abzuhalten pflegte. Die harrisch-wirische Ritterschaft, obgleich auch sie jüngst im Juli dem Religionsbund beigetreten war, hat doch, — wir vermögen diesen raschen Wandel noch nicht aufzuklären, — beim Ordensmeister über den Rath Klage geführt. Plettenberg, allen radicalen Maassregeln abhold, wandte sich am 25. August 1524 in einem Schreiben an den Rath von Reval: ihm sei berichtet, dass die Predigerbrüder in ihrem Kloster überwältigt, in ihrem Besitz geschädigt, in ihrem Gottesdienst gehindert seien; auch wären in Folge der Predigt städtischer Prediger aus dem Jungfraukloster Nonnen entflohen, die sich zu ihrer Verwandten und des ganzen Adels Schande verheirathet hätten[1]); der Meister mahnt, der Rath möge den Mönchen ihre Kleinodien zurückgeben, die verlaufenen Jungfrauen wieder ihrer Aebtissin zuführen, deren Männer in Strafe nehmen, darauf achten, dass städtische Prediger die Mönche und Nonnen nicht verlocken.

Aber nicht nur die Ritterschaft, auch die Stadt klagte beim Ordensmeister. Am 3. Sept. berichtete sie ihm: ihr Mitbürger Michel Lode habe eine Nonne heimgeführt, dar-

wie häufig bei Priestern, vielleicht ist dieser Kapellan Johan der spätere Pastor Johan Lange. — Ein Geistlicher Zacharias wird im Kirchenbuch nach 1510 nicht genannt. — Nach Paucker, Ehstlands Geistlichkeit 356, wäre Johan Lange früher Mönch gewesen, 1522 an die Nikolaikirche berufen, 1531 an der Pest gestorben. Quellen werden hierfür nicht angeführt. Rothgers' Kirchenbuch hört 1520 auf, giebt hierüber keine Auskunft. Die Zahl der Geistlichen an der Nikolaikirche in katholischer Zeit kennen wir nicht, sie war höchst wahrscheinlich nicht immer gleich gross. Nach der Reformation gab es an der Kirche einen Kirchherrn und zwei Kapellane.

[1]) 1525 Juni 16 berichtet der Rath dem Ordensmeister: Michel Lode, Hinr. v. Essen, Adrian v. d. Nuwenstadt, Jost Keding, unsere Mitbürger, hätten sich im vorigen und diesen Jahr mit Jungfrauen aus dem Nonnenkloster, auf deren inständigen Wunsch verheirathet; der Rath bittet, sie gegen die Anfeindungen des Ordens und der harrisch-wirischen Ritterschaft zu schützen. Hansen, Kirchen 200.

über werde er von der Ritterschaft heftig angefeindet, dagegen möge der Meister Schutz gewähren[1]).

Man erkennt, wie gereizt die Stimmung war. So ruhig auch das Schreiben des alten Ordensmeisters war, das er am 25. August 1524 aus Wenden hatte abgehen lassen, er behauptete doch, was der Rath gethan, sei Unrecht gewesen, forderte, es soll aufgehoben werden. Man wird nicht bezweifeln, dass dieses Verlangen Unruhe hervorrufen musste. Die Massen, bereits erregt, brachen los. Gewiss haben unreine Beweggründe mitgespielt. Auch das Beispiel mochte einwirken, das der Rath jüngst im Dominikanerkloster gegeben hatte. Wie verlockend war es, nach den reichen Kirchenkleinodien zu greifen, die man so oft vor Augen gehabt hatte. Und die Lüsternheit nach diesen Schätzen konnte behaupten, von dem Eifer für die reine Lehre getrieben zu sein. In der katholischen Zeit war all dieser Schmuck in den Dienst der kirchlichen Handlung getreten, die möglichst glänzend zu gestalten, der Stolz der kirchlichen Gemeinde und ihrer Vorsteher gewesen war. Die neue Lehre erklärte, dieses festliche äussere Gepräge nicht zu bedürfen, sie wies solchen Schmuck zum Theil direkt zurück, von Marien- und Heiligenbildern, von Monstranzen, in denen die Hostie zur Anbetung ausgestellt wurde, wollte sie nichts hören. Nur Einiges, wie Kelche und Patenen, konnten auch beim protestantischen Gottesdienst verwandt werden, das Andere, vor allem der grosse schöne Silberschmuck, die reichen Prachtgewänder, wandelten sich aus gottesdienstlichen Geräthen zu todtem Kirchenschatz. Behielten sie auch ihren hohen künstlerischen Werth, und das feine Verständniss des 16. Jahrhunderts hat Gutes auf diesem Gebiet wohl zu schätzen gewusst, die kirchliche Weihe und damit der mächtigste Schutz ging ihnen verloren. Sie wurden dafür unnütz, wozu sie bestimmt gewesen, eine Zier

[1]) Hansen, Regesten 258. Schreiben des B. Johann an die Aebtissin 1524 Mai 8 in Beiträge I, 191.

des Gottesdienstes und damit auch des Gotteshauses zu sein. Dieser Wandel ist zu berücksichtigen bei der Betrachtung der weiteren Geschicke, die diese Kleinodien ereilten.

Gerade dort, wo in diesen Landen die kirchlichen Verhältnisse am ruhigsten zu liegen schienen, in Reval, kam es zuerst zum Bildersturm.

Leider ist unsere Kenntniss dieser Vorgänge recht lückenhaft. Was speciell die Nikolaikirche betrifft, so war hier in diesem entscheidenden Jahr 1524 Heinrich Busch Kirchenvorsteher. Auch er hat seit 1516 ein Kirchenbuch geführt. Wahrscheinlich wäre aus diesem über jene Volksbewegungen mancherlei zu lernen. Aber dieses Kirchenbuch ist verloren. Im Anfang des vorigen 18. Jahrhunderts hat es noch im Kirchenarchiv existirt, es wird 1706 noch erwähnt, jetzt ist es verschollen[1]). Der spätere Kirchenvorsteher Jobst Dunte, der 1602 ins Amt tritt und Busch seinen Eltervater nennt, giebt in seinem Denkelbuch einige Auszüge aus den Aufzeichnungen von Busch, und hier findet sich die für die Geschichte der reformatorischen Bewegung in Reval wichtige Nachricht[2]), dass im Jahre 1524 am heiligen Kreuzes-Abend (Sept. 13) *Herr Omnes angefangen die Kirchen zu spolieren und erstlich thoe [den] Monniken angefangen und alles weg geraubt, schappe, tafeln, bilder etc., die geldblocke entzwei geslagen und imgleich so haus gehalten zum Heiligen Geiste und zu S. Oleff. Imgleich den Donnerdach* [15. Sept.] *nach des heiligen creutzes tagk haben sie es in unser kirchen zu S. Niclaus ebenso angefangen, aber mein godseliger eltvervater Heinrich Busch hat den besten vorruet in die gerbkamer verwahret und die schloszer*[3])

[1]) s. S. 219.

[2]) Hansen, Kirchen und Klöster Revals, S. 30. Bienemann, Aus Livlands Luthertagen, S. 31: nach neuerdings aufgefundenen Materialien des revaler Archivs fand der Bildersturm am 14. Sept. statt.

[3]) Der Kirche selbst, wie die späteren Ereignisse lehren.

mit blei zugieszen lassen, und darnach dem ganzen caspel[1]) *wider zugestellet, wovor sie ihm gedankt, das er so vorsichtig gewesen.*

Die Bewegung war jedenfalls gefährlich, aber der Rath griff ein und wurde ihrer Herr. Er erliess sofort am folgenden Tage, am 15. September, einen Befehl[2]), *dat eyn yder von densulvesten, de dar am negest vorschenenen myddeweken* [Sept. 14] *yn der vorstoring der afgodischen bilde und altar tom hilligen Geiste, sunt Olof und to den Moncken yenigerley kerken gut und klenode an kelcken, patenen, allerley kerkengesmide, pallen, altarlaken, misgewande, luchtern, lichte, offere, sulvere, gelde, kysten, laden, yszerwarke und allerley ander kerkengerethschap utgedragen und wechgebracht hebben, dat desulvesten myt dem allerersten, je er yo lever, szodan bye dy hant bringen und wedder ynstellen. Sust wyl men etsulftige vor dyfte holden und ernstlick richten over al und bie weme szodan overkamen und boslagen wert.*

Nur von den Kirchen zum hl. Geist, St. Olai, und dem Mönchskloster reden der Bericht Duntes und der Befehl des Raths. Beide Mittheilungen stimmen darin gut überein und stützen sich gegenseitig. Aus dem Nonnenkloster und der Nikolaikirche haben die Bilderstürmer offenbar nichts entfremdet[3]).

Wir werden nicht bezweifeln, dass, da die Autorität des Raths im Ganzen gewahrt blieb, auch seinem Befehl gehorcht und das geraubte Gut zumeist abgeliefert wurde. Immerhin mag Einiges unrechtmässig zurückbehalten sein, die spätere Tradition wusste zu berichten, dass der Raub manchem Besitzer nur Unheil gebracht habe. Dunte erzählt: *man hat so geeivert und geraubt, das meine gotselige grosz-*

---

1) Kirchspiel, Gemeinde.

2) Bienemann 65.

3) Auch aus dem Bruderbuch der Tafelgilde geht hervor, dass die Nikolaikirche nicht geplündert ist, sondern nur hl. Geist, Mönchskloster, Olai. Nottbeck, Gesch. Revals 43*.

mutter gesagt, das etzlichen das kirchenraubgut sehr übel bekomen, und hat Got die reuber hie zeitlich sehr gestraffet, also das etzliche geslechter, die von dem kirchenraubgut genoszen in kurtzer zeit zu drommers und zu boden gangen.

Aber wenn der Rath auch forderte, dass zurückgegeben werde, was aus den Kirchen fortgebracht sei, so dachte er doch nicht an eine Wiederherstellung des Alten. Auch er wollte eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse, aber in ordentlicher, gesetzmässiger Weise. Das städtische Gemeinwesen zu leiten war seine Pflicht, er hat sich dieser Aufgabe gewachsen gezeigt, mit bewunderungswürdiger Umsicht und Entschiedenheit erliess er seine Anordnungen.

Es ist nicht die Aufgabe, hier eine Darstellung der Einführung der Reformation in Reval zu geben. Auf Grund werthvollen, neuen archivalischen Materials ist das vor nicht sehr langer Zeit geschehen[1]). Nur was sich auf die Geschichte des kirchlichen Schmuckes, besonders in der Nikolaikirche, bezieht, sei angeführt.

Im Verein mit den Predigern wurde vom Rath eine neue Kirchenordnung erlassen, an die Spitze der Stadtgeistlichkeit trat als Oberpastor Joh. Lange, der Prediger an St. Nikolai.

Hatten auch die Bilderstürmer nichts aus der Nikolaikirche fortgebracht, so sollte deswegen dort doch nicht das katholische Gepräge unverändert bleiben, sondern entfernt werden, was unnütz erschien. Deswegen schrieb der Rath bereits am Tage nach dem Bildersturm, Donnerstag den 15. September, vor, jeder, der in dieser Kirche geschnitzte und gemalte Bilder habe, solle sie bis zum nächsten Sonntag fortschaffen. Sicher ist damit eine Menge äusseren Zierraths aus der Kirche verschwunden.

Die evangelischen Pastoren, wie sie jetzt heissen, legten dem Rath bald darauf, wahrscheinlich bereits den 17. September, einen *anslag christlicker ordinancien yn dem kerck-*

---

[1]) Bienemann, Aus Livlands Luthertagen. 1883. Nottbeck, Gesch. Revals. 1896. S. 43 ff.

licken regimente vor [1]). In Betreff des kirchlichen Vermögens tritt von Anfang an der Grundsatz auf, was der Kirche gehört, bleibt ihr, aber in höherem Grade als bisher soll sie dafür auch die Pflichten der Barmherzigkeit übernehmen, vor allem die Armenpflege. Hiezu soll in den beiden Pfarren zu St. Olai und St. Nikolai eine gemeine Kiste errichtet werden. Gott wird geben und die Prediger werden mahnen, dass jeder seine milde Hand den Armen reiche, die Kisten nicht vergebens vorhanden seien. Vor allem sollen hieher alle Erträge der Stiftungen fliessen, die die Kirchen haben, *de rente, presencien etc. von den myssen und stacionen,* jedoch nicht jetzt sofort, sondern man handele brüderlich gegen die früheren Inhaber, die alten mögen versorgt werden, die jungen aber sich ihr Brod hier oder in andern Städten erwerben. Auch das Recht der Gründer dieser Stiftungen möge man schonen [2]). Zur Verwaltung der Kisten sollen Rath und Gilden Vormünder erwählen. — Noch eine Reihe anderer kluger Vorschläge machen die Pastoren: einigen Mönchen, die diesem göttlichen Regiment besonders entgegen sind, sende man die Schuhe, den anderen übertrage man die Pflege der Kranken, wollten sie die nicht übernehmen, so werden sie selbst fortwandern.

---

1) Bienemann 66.

2) Diese Stiftungen waren vor allem gemacht, damit für ihre Erträge Seelenmessen gelesen werden. Die Gründer behielten gewöhnlich sich und ihren Nachkommen gewisse Rechte vor, so namentlich, den Priester zu belehnen, *dat lehenware yn latino ius patronatus* (Siebenter Rechenschaftsbericht für den Rig. Dombau 1891 S. 13: Stiftung vom Jahre 1512). Bereits 1342 bei einer Vicarienstiftung in der Nikolaikirche *ius patronatus personam praesentandi.* Livl. UB. 808. cfr. Bunge, Estland 198. Häufig Brieflade I, 2. 298 Lehnwaare. Im Jahre 1525 Sept. 9 [Bienemann 77] setzte der Rath fest: *so dat doch de lenware eyner juwelicken stichtinghe bie den vorigen patronen sol yn syner werde beholden bliven. Szo aber ymandes den hovetstol van sulcken geistlicken gudern aftolosen gesynnet were, desulveste szal und mach zodanen hovetstol mit der upgekamenen renten des gemeynen kastens vormundern . . overantwerden.* Die Kapitale der Stiftuugen waren gegen Zinsen ausgeliehen. Ueber die leenware an der Stiftung der Knochenhauer von 1489 s. S. 249.

Entsprechend diesen Vorschlägen beschloss der Rath bereits am 19. September 1524 die Errichtung der *gemeinen kasten der armen,* in diese sollen die Einnahmen fliessen aus *allerley vicarien, rente, bolesing*[1]), *presencien, memorien und ander*[2]) *Gade gegeven gelt.*

[1]) *Anno* [15]*16 betalt h. Nicolaus vor sunte Nicolaus altar to belezende, is 18 mk. — betalt h. Lenert in sunte Jurgen kapellen to belesende is* $2^1/_2$ *mk* und ähnlich sehr oft.

[2]) Beispiele solcher Stiftungen an der Nikolaikirche: 1490 giebt Lambert Otink 400 Mark, die *syne zelige om Diderk Grawerde umme syner unde syner voroldern unde frunde zelen zelicheit, dem Got gnade, in synem latisten willen to eyner ewighen vicarye* gegeben; von den 24 Mark Zinsen erhält 18 der Priester und sind 6 Mark *tor beluchtinge dessulven altars, dar dussesulve vicarye solle togelecht werden als to s. Nicolaus altar,* dem Lambert noch schenkt *eynen vorgulden kelk van twen mark lodich* [s. S. 251], *eyn missegewad unde eyn missal,* dazu hat er *de lenwar dersulven vicaryen gegeven ewichliken by der .. kerken vormunderen to blivende by sodane bescheiden, dat wi .. desulve vicarye vorlenen zollen demejennen, dar .. Ottingk unde sin sone, so he vellich is, werden vorbiddende.* — Ueber die Stiftung der Knochenhauer in der Matthäus-Kapelle s. S. 249. — 1494 werden die Vormünder *eyns mit Hans Potgeter und siner vrowe, dat se solden hebben eyne vicarye in der nigen kapellen up s. Matheus altar mit eynem licksteyn darvor to leggende. Item de raet van Revell solde ere vicarye ok darup beholden. Des solde de Potgetersce dat altar beluchten und syren mit pallen und taffel* [Altartücher und Bilder]. *Hirvor solde se geven der kerken 70 mk und wes se mer utgevende worde, solde to ene stan. Anno 94 entfangen van der Potgetersce .. 10 rinsc. gulden is 21 mk 14 schill. Anno 95 entfangen van der Potgetersce .. 70 mk.* — 1505 stirbt Magdalene Wymansce [s. S. 262], sie gab der Kirche 300 Mark. *Dar solde wy eynen prester med besorgen, als h. Leonardum, de se to prester makeden, unde dussem prester vorlene wy vort dyt requiem.* — 1509 *hove wy an .. vor dem hogen altar alle middeweken na der vromisse eyne misse to singende in de medelidinghe* [= Mitleiden] *unser leven vrowen. To dusser missen gaf zelige h. Peter Wessel eyn prester, 400 mk rig.* Dieses Geld wird Herrn Hinr. Dubersin [Rathsherr, Kämmerer — 1539] gegen 24 Mark jährl. Zinsen geliehen. *Hermen Balke de kleynsmit gift alle jar uth to dusser missen, is 3 mk,* ebenso *mester Rolef de barberer. Hir van geven wy dem prester des jars over to singende, is 12 mk, dem orgellisten des jars 3 mk* etc. Demgemäss erhält seit 1510 der Priester Herr Johan Franke jährlich 12 Mark, die 1520 auf den Priester Herrn Phil. Rothgers übergehen.

Aus diesen Einnahmen sollen die Armen unterstützt, die Kirchendiener unterhalten werden. Auch an neue Schulen dachte man jetzt, der Pastor Johann Lange machte dem Rath den Vorschlag, *van der uprichtung ener scholen to sunte Nicolawes, up dat men dy kynder mochte institu eren yn guden leren und dogeden.*

Was bereits in diesen ersten Entwürfen Grundsatz ist, wird immer wiederholt, so am 18. August 1525: wie in Riga sollen auch in Reval alle Einkünfte von allen geistlichen Gütern *zo Gade gegeven et sollen bliven;* und wieder am 9. September: alle Renten und Einkommen, die *Gade gegeven syn, sollen Gade gegeven bliven . . . tom rechten gadesdenste togekeret* und zum Unterhalt der Pastoren, Kirchendiener und Armen verwandt werden[1]).

Damit war die Grundlage gelegt zu dem in Reval durch alle folgenden Jahrhunderte für Kirchen, Schulen, Arme so segensreich wirkenden sogen. Gotteskasten.

So kam in Reval die reine Lehre mit dem Gottesdienst in deutscher Sprache rasch zur Herrschaft. Auf dem Dom freilichblieb katholische Ordnung noch weiter bestehen, aber bereits 1525 April 2 verbot der Rath, *dat sick nimant vordriste hyr uth der stadt to Dome to gaende und darsulvigest mysse, predicacien und andere kerckendenst to horende.* Auch um das Jungfrauenkloster solle sich niemand kümmern, damit kein Verdruss entstehe[2]). Auf dem Dom blieb das katho-

---

[1]) Bienemann 73. 76.

[2]) Bienemann 72. — Im Jahre 1526 *in dem vastelavende . . in der groten steven* treten alle drei Gilden zum Schutz der neuen Lehre zusammen, es soll auch Niemand *na dessem dage up den Dom ofte to den Susteren ofte to sunte Birgitten gan ofte riden . . up ere huchelige* [=heuchlerische] *misse ofte predekie.* Trotz dieser Beschlüsse werden doch die Messen von einigen besucht, so von Heise Pattiner. Beiträge 4, 68, 70. — Im Jahre 1543 klagt der Rath beim Ordensmeister, die im Nonnenkloster *singende und klingende* gehaltenen Winkelmessen erbittern ausserordentlich die Gemeinde, der Rath befürchtet einen Aufruhr, bei dem das Kloster spoliirt werden kann. Hansen, Regesten 106, 112.

lische Bisthum bis 1561, wo Estland schwedisch wurde, bestehen, und im Nonnenkloster lebte die letzte Aebtissin Katharina Kudlen noch im Jahre 1618[1]).

Rascher erfüllte sich das Geschick des Mönchsklosters der Dominikaner. Am 12. Jan. 1525 beschlossen Rath und Gemeinde einstimmig, die Predigermönche ihrer Unredlichkeit und anderer Vergehen wegen auszuweisen. An werthvollem Besitz[2]) war nicht mehr viel vorhanden; der Rath befahl am 22. Jan. seinen Bürgern, dass alle, *de dar yenigerley tuch an golde, gelde, geldeszgewerde, sulvere, sulvergesmide, klenoden, segel und breve efte watterley guderen dem Swarten kloster tokamende van den moncken darsulvigest to truwer hant efte sust entfangen und bye sick yn weren hebben, dat sze szodant eynem erszamen rade myt den ersten vorwitlicken laten und bye dye handt bryngen.* Bald darauf am 19. Mai hat dann der Rath verfügt: *de moncke kercke is vor de undudisschen vorordent, umb darsulvigest alle heyllige und werkeldage en vortopredigen und gotlicken denst to holden*[3]). Das Kloster selbst wurde Armen und Kranken eingeräumt, worüber sich die Ritterschaft heftig beklagte, da sie im Kloster ihre Manntage abzuhalten pflegte. In ausführlichen Schreiben vom 15. August 1526 und 23. April 1527 rechtfertigte der Rath dem Ordensmeister gegenüber sein Vorgehen gegen das Kloster[4]). Bereits 1532 ging jedoch die ehemalige Klosterkirche in Flammen auf.

Was den Silberschatz von St. Nikolaus betrifft, so war er, wie wir hörten, vor dem Bildersturm am 14. Sept. 1524 gerettet worden. Wenige Tage später riethen die Pastoren in ihrem an den Rath gebrachten *anslag christlicker ordinancien,* in die *gemene kyste,* die errichtet werden sollte,

1) Hansen, Kirchen 108.
2) Ebenda 146.
3) Bienemann 71. 75.
4) Hansen, Regesten 313. 331. Derselbe, Kirchen 152.

vort erste alle gesmide, sulver und klenode to bringen, dar de afgode der bilde[1]) *mede syn getyret.* Die Gründung der allgemeinen Kisten verfügen bald darauf am 19. September 1524 Rath und Gemeinde, weisen ihnen auch, wie vorgeschlagen, die Vicarien, Renten etc. zu, dagegen ist in diesem Rathsbeschluss vom Geschmeide und Silberschmuck nicht die Rede. Auf diesen weiteren Vorschlag der Pastoren ist der Rath offenbar nicht eingegangen. Soeben, am 15. September, hatte er den Befehl erlassen, es möge, was beim Bildersturm aus den Kirchen fortgeschleppt worden, zurückgebracht werden, sollte er jetzt selbst, wenige Tage später, fortnehmen, was gerettet war? Offenbar ist, was an werthvollem Schmuck noch in den Kirchen war, auch dort geblieben, und nach der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zunächst auch nicht mehr mit Gewalt angegriffen worden.

Hiemit stimmt eine Nachricht über einen Vorgang, der bald darauf eintrat. Anderthalb Jahr nach dem Bildersturm vom September 1524 trat im Frühling 1526 Heinrich Busch vom Amt eines Kirchenvormunds von St. Nikolai zurück. Dunte berichtet, offenbar auf Grund von Angaben aus dem verlorenen Kirchenbuch seines Vorfahren: *Anno 1526 hat sich Heinrich Busch von der vorsteherschaft abgebeten und ist der auch entlassen worden am pulmsontag* [März 25] *nach der predigt, und hat auf teutsch und unteutsch in allen kerken afkundigen lassen und ein zeddel gesandt so lautend: nachdem er ein zeitlang der kirchen gedienet und nun abginge, so begerede er, da jemand were, der ime wegen der kirchen etwan zu besprechen, er were kaufman, handwerker, junck oder alt, der wolte nu sprechen und hernach schweigen. Und da er abgetreten, hat ihm das ganze caspel*[2]) *sehr freundlich wegen seiner gehabten mühe gedancket, ihm auch angelobt, das sie es ihme in eines erbarn rades buch wolten verzeichnen*

[1]) s. S. 301: *afgodische bilde.*
[2]) Kirchspiel.

lassen, das er loblich und freundlich von dem ganzen caspel geschieden sei.

Dieses Versprechen ist auch ausgeführt, denn im Stadtdenkelbuch ist eingetragen[1]): *Anno* [15]*26 am 26sten dage des mantes Aprilis qwemen vor unszen sittenden stol des rades de erszamen h. Boet Schroder*[2]) *unszes rades lidtmate und Heine Schoeff, beide der kerspelskerken tho sunt Clawes vorstendere, thosamet Vincentius Schonenberch, Clawes Schriver, Dirick Lugers, Heine Korszeweter und Pawel Meyneke geordinereth van dem ganczen kerspel itztgemelter sunt Clawes kerken hir bynnen Revel, umb von Hinrick Busche dersulvesten kercken jungest geweszenen vormundere, de sick dar van korcz hir bovorn afgebeden, rekenschop tho entfangen. Und hebben apenbarlick vor uns togestan und bokant, dat vorgenompte Hinrick Busch yn byweszen syner hirto gebedenen frunde als myt namen und thonamen der erszamen her Heisze Patiners burgermeysters*[3]), *Hans Framen, Hans Holtappel, Hans Schalen und Hans Houwer*[4]), *van der vorbenompten sunt Clawes kercken wegen boschet und rekenschop gedan und den vorbenompten her Boet Schroder und Heyne Schoeff yn iegenwardicheit aller vorgeschreven dosulvigest vorth overleverth heft alle und iszlicke kercken klenodie, gesmide, sulvern bilde, mostrantien, crucze, kelcke, patenen myt allerley sulvergesmide vorgult und unvorgult kleyn und groth sampt allen und iszlicken ornaten, miszgewaten, korkappen myt erer thobohoringe, nug und olt, gudt und qwadt, myt alle demjennen wes na inholde der kercken bocks*[5]) *tho der-*

[1]) Freundliche Mittheilung des Herrn von Törne.

[2]) Rathsherr 1525, Bürgermeister 1539.

[3]) Kirchenvorsteher 1506—1516, 1509 Rathsherr, 1520 Bürgermeister, s. S. 240.

[4]) Vielleicht Joh. Hower, Rathsherr 1539, Bürgermeister 1550, † 1565, der spätere Vormund der Nikolauskirche, s. S. 321, vielleicht aber auch ein älteres Mitglied dieser Familie.

[5]) Etwa das jetzt verlorene, von Busch geführte Kirchenbuch? s. S. 219. Oder darf, zumal wegen des folgenden *to getuget*, an Rothgers' Verzeichniss gedacht werden? s. S. 241.

sulvesten kercken gehoret und dar bie bethher to getuget[1]) *is, imgeliken ock dar boneffen, wes gedachte Hinrick yn synem husze an wasse, gelde, geldesgewerde, boeken und allerley schriften*[2]), *der kercken tokamende, yn weren gehath heft. Hir umb zo vorleten dosulvigest vorgenompte kercken vorstendere upgemelten Hinrick Busch van dessulvesten kerspels wegen van allem vorgeschrevenen, eme alle samptlick der entfangenen rekenschop und overleveringe vorberort van dyssem jare friydages*[3]) *vor sunt Marcus jungest vorleden geschen bodanckende. Dosulvigest irbot sick ock vor uns gemelte Hinrick Busch der vorbororten gedanen rekenschop und leveringe halven tegen aller mennichlick, wereth sake dat imandes dar ynne erkene miszhachlicheit und ynsage hedde, dath desulveste dar iegenwardich spreke und hirnamals swege, ungesehen he dar overbodich eynen idern up syne ansprake tho antworden. Dath alles up des gemelten Hinricks bolangende zo vorgund is yn dyth unsze denckelbock tho teken in orkunde alles vorschreven.*

In Folge des scharfen Vorgehens beim Bildersturm zum Schutz der Nikolaikirche, sowie wohl auch anderer durch die neue Lehre entstandener Veränderungen mag mancherlei Nachrede gegen Busch entstanden sein. Dem will er entgegentreten, daher die hier vor dem Rath erneut erhobene Forderung an jedermann, mit Anklagen jetzt hervorzutreten, später aber zu schweigen.

Wie das vorliegende Protokoll lehrt, war Freitag den 20. April auf Grund von Verzeichnissen des Kirchenbuchs die Uebergabe des Kircheneigenthums geschehen. Ueber diesen Vorgang giebt uns Jost Dunte noch eine wichtige Mittheilung, offenbar wieder nach Buschs verlorenem Kirchenbuch. Er berichtet über den *kirchenvorraet an silber und*

[1]) = zugekauft, für Geld angeschafft, s. S. 241.

[2]) Etwa Rothgers' Kirchenbuch, aber offenbar hat es noch weitere, nicht mehr erhaltene Schriften gegeben, die zur Kirche gehörten und im Hause des Vormundes aufbewahrt wurden.

[3]) April 20.

golde im jare A^o 1526: A^o 1526 den freitag vor s. Jürgen [Apr. 20] *nachdem mein gotseliger eltervater Heinrich Busch von der vormundschaft der kirchen abgeschieden, hat er seinen folgern, alse hern Boot Schröder und Heine Schoeff geliebert, so bei der kirchen an silber und golde gewesen, zusamen vorguldet und unvorguldet, dreihundert mk. lōdich weniger vierzehn loedt silber, thuet an loden 4786 loedt silber.*

Hier erfahren wir endlich, was uns all die früheren Verzeichnisse nicht berichteten, wie schwer der ganze alte Silberschatz von St. Nikolaus war: fast 300 Mark löthig, etwa 150 Pfund nach heutigem Gewicht. Da die Mark vergoldet Geschmeide in der Regel mit 18 Mark rig. bezahlt wird, so wäre der Werth des vergoldeten Rohmaterials gegen 5400 Mark rig.[1]).

In der That ein reiches Vermächtniss. Dass auch die anderen Kirchen und die Klöster in Reval schöne Kleinodien hatten, wissen wir[2]), wenn sich auch über diese nicht so ausführliche Nachrichten erhalten haben, wie über den Silberschatz von St. Nikolaus. Und die Schwesterstädte, vor allem die an Embach und Düna, besassen nicht minder reichen Kirchenschmuck. Vieles wurde freilich bei den Unruhen, die die Einführung der neuen Lehre begleiteten, zerstört, in Dorpat wurden die Kirchen von St. Maria und St. Johannes geplündert, nur der Domkirche blieb im Ganzen ihr Kirchenschmuck erhalten[3]). Und auch in Riga[4]) ist den Kirchen zu St. Marien, St. Peter, St. Jacob schöner Kirchen-

---

1) Nimmt man aus den beim Thurmbau, s. S. 285, angesetzten Preisen einen mittleren Werth für die Mark = 7 Rbl., so wären 5400 Mark rig. = 37,800 Rbl.

2) s. S. 216. Im Jahre 1381 hat die hl. Geist-Kirche eine Monstranz in einem Ciborium. Livl. UB. 1176. Eine Monstranz in der Kirche des Spitals St. Johannis im Jahre 1448. Livl. UB. 10, 528.

3) s. S. 190. Ueber Kirchenschmuck in Pernau s. unten.

4) Goldene Monstranz der Domkirche 1421. Livl. UB. Reg. 3010. Zu St. Jacob eine vergoldete, 2 silberne Monstranzen 1430. N. N. M. 15, 547. Reliquien, Monstranz, Marienbild des Domes 1479. Schiemann, Gesch. Livl. 2, 149.

schmuck im Bildersturm entfremdet[1]). So mag in der That kaum eine andere Satdtkirche in den baltischen Landen einen so reichen Silberschatz aus der katholischen Zeit gerettet haben wie St. Nikolaus in Reval.

Die reformatorische Bewegung war, wie wir sahen, auch im baltischen Nordosten zunächst von den Städten ausgegangen. Und die enge Verbindung, in welcher die drei livländischen Städte Riga, Reval, Dorpat seit alter Zeit zu einander standen, tritt bei dieser kirchlichen Neugestaltung ganz besonders scharf hervor. Rasch nach einander wurden alle drei von dieser Strömung ergriffen, z. Th. dieselben Boten haben in den verschiedenen Städten gewirkt, so Marsow in Dorpat und Reval, Tegetmeier in

[1]) Nach ungedruckten Akten des Reichs-Kammergerichts-Archivs in Wetzlar wurde zufolge der Aussage des Augenzeugen, des Priesters Peter Wampe, 1525 Freit. n. Phil. u. Jac. [Mai 5] geplündert und das Geschmeide aufs Rathhaus gebracht. Der Priester Joh. Ployss Pfarrherr zu Kubsel, bezeugt 1536 (s. S. 235), er habe gesehen, wie unter anderem zwei Monstranzen mit Gewalt aus dem Ciborio genommen und aufs Rathhaus getragen wären, es sei *des silbers zway kasten full gewesen, darunter eyne monstranz gewesen so groß, das die nicht wolt hinen gehen, hedte eyner, Hans Deyterichs geheyßen, unterm rocke weg getragen; dartzu sie den Calantzhern auch ir sylber genomen, het auf 44 mark lottigs sylber gewagen, auch aufs radthausz gebracht.* — Auf diese Vorgänge bezieht sich die Nachricht in Padels Tagebüchern (Mitth. 13. 327) z. J. 1548, wo von der Kirche St. Jacob gesprochen wird: *Ein erbar radt hebben im anfange des hilligen evangelii ut der kercken an monstrancien, kelcken, wirockfate und anderen sulvertuge 115 mark loden in vorwaringe genamen.* Nach dem Vertrag der Stadt mit dem Erzbischof von 1551 blieben Geschmeide, Kleinodien, Ornate auch fernerhin unter gemeinsamem Verschluss von Erzbischof, Kapitel und Stadt. Mon. Liv. 4. 169. — Kaland ursprünglich religiöse Genossenschaft, die sich am 1. d. Monats versammelte, später jede gesellige Vereinigung. Ueber den Kaland in Riga s. Mitth. 14, 47: bereits 1525 Febr. 17 bezeugt der rig. Rath, dass das specificirte Geschmeide der Kalandsbrüder (unter ihnen auch Hr. Peter Wampe), das bereits ins Kloster der schwarzen Jungfrauen übergeführt war, im Dom mit dem Domgeschmeide im neuen Schrank im Gewölbe über der Gerkammer geborgen worden sei. — Kalandskapelle im Dom zu Riga s. Zehnter Rechensch. Ber. der Dombauabtheilung 1896. S. 27.

Dorpat und Riga, alle drei Städte haben in Joh. Blankenfeld ihren Bischof und den heftigsten Feind der neuen Lehre. Daher treten auch im Juli 1524 zu Reval zuerst die Städte zum Bündniss für das reine Wort zusammen, und als im August des folgenden Jahres in Reval die Aelterleute den Rath ersuchen, in der wichtigen Frage der kirchlichen Verwaltung eine Verordnung zu erlassen, beschliesst dieser, dass *men et darmede wo to Rige gelickformich hedde, alszo dat allerley inkumpste und boringe van allen geistlicken lenen und guderen, zo Gade gegeven, et sollen bliven*[1]. Obgleich, wie sich erkennen lässt, dieser Grundsatz in Reval seit dem Beginn der reformatorischen Bewegung geherrscht hatte, wird hier doch noch besonderer Nachdruck darauf gelegt, dass man darin mit Riga übereinstimme.

Allein den schnellen Verlauf wie in den Städten nahm die Reformation nicht auch im übrigen Livland. Unsere Kenntniss der Geschichte jener Jahre ist freilich noch vielfach lückenhaft, aber gewisse Grundzüge stehen fest. Der gesammte Bau des livländischen Staates ruhte auf katholisch-hierarchischer Ordnung. Dringend schien die reformatorische Bewegung eine andere Organisation zu fordern. Aber die bisherigen Träger der Gewalt, Bischöfe und Ordensmeister, traten für die alte Form ein. Nicht ohne Grund konnte behauptet werden, vielfach sei bereits fremdes Recht versetzt worden. So auch in Reval. Hatte man doch auch hier nach katholischem Kirchengute, nach den Stiftungen der katholischen Vicarien u. ä. gegriffen. Dem entgegenzutreten, das Recht der einzelnen Stände zu wahren, in der Hut der Genossen sich selbst Schutz zu schaffen, erschien den anderen politischen Körperschaften vor Allem nothwendig.

In der Berathung aller Stände auf dem Landtage zu Wolmar stiessen im Juli 1525 die Gegensätze scharf aufeinander. Weit wiesen die anderen Stände von sich, das als rechtlich und entschieden anzuerkennen, was in den Städten geschehen.

[1]) Bienemann 76.

Im Gegentheil, sie beschlossen [1]: *was aber die stete dysser land vor dysser zceit an sich getzogen, sal stehen zcur kentnusz,* d. h. zur rechtlichen Erkenntniss, zur Untersuchung. *Willen auch kein aufrur oder newrung in diszen landen vor dem concilio . . leiden ader dulden.* Niemand soll fremdes Recht antasten, jeder *in seinen rechten und zubehorungen unvorkurzt bleiben.* Um allen Zwist und Streit, der entstehen könne, beizulegen, wird ein Schiedsgericht von zwanzig Mitgliedern eingesetzt, zu dem alle Stände zugezogen werden, nur nicht die Städte. *Die jungfrwen kloster, dumkirchen und monnichkloster . . sollen nach dem alten bey iren freiheiten, privilegien und gotsdynsten unvordrengt und unvorweldiget bleiben . . Die clenodie und gesmide och privilegien, zo in den tumkirchen, klostern und calanden von den steten in gewarsam genomen, sollen stehn in guter vorwarung bis zur kentnis, wie vorberurt ist.*

Man sieht, was die Städte an sich gebracht, was an Kleinodien, Geschmeiden, Privilegien aus Kirchen und Klöstern genommen, soll zur Kenntniss stehn, d. h. zur rechtlichen Untersuchung gezogen werden. Es soll in all diesen Fragen zunächst nichts entschieden sein.

Diese Bestimmungen vom 9. Juli 1525 durchzuführen, schloss das übrige Land einen Bund auf drei Jahre. Er war direkt gegen die Städte gerichtet. Aber in all das werden sie nie willigen, es sei das den Städten an Seele, Leib und Gut beschwerlich, erklärten die Rathssendeboten. In schwerem Unwillen verliessen sie den Landtag.

Hatten sich auch die übrigen Stände den Städten feindlich gegenübergestellt, diese wollten doch ihren Standpunkt in der Religionssache nicht aufgeben. In den Fasten des folgenden Jahres, 1526, kam es auf dem Landtage zu Ruien und Wolmar zu neuen Verhandlungen, es schien, als sollte hier die Summe der Bewegung der letzten Jahre gezogen werden. Der Hass gegen den Erzbischof Blankenfeld

[1]) Taubenheim, Lohmüller 35.

war allgemein; weite Kreise, allen voran die Städte, dachten an eine ausschliessliche Herrschaft des verehrten Herrmeisters Plettenberg. Vor Allem weil dieser selbst nicht wollte, ist es zu einer einheitlichen Gestaltung der livländischen Conföderation nicht gekommen[1]). Diese schweren, wichtigen Fragen haben in jenen Berathungen so vorgeherrscht, dass die eigentlich kirchlichen zurücktraten. Aber wenigstens in den Verhandlungen der Städte unter einander tauchen sie doch wiederholt auf. Sonnabend den 17. März 1526 beschlossen die Städte auf Vorschlag des Bürgermeisters von Reval Jacob Richgerdes[2]), beim Ordensmeister und den Ständen zu fordern und durchzusetzen: *Zum ersten, bei dem Worte Gottes zu bleiben, dabei zu leben und zu sterben. Item, dasz ein jeglich Glied und Stand zu Livland durch Aufrichtung von Hospitälern und Armenhäusern für seine Armen sorge*[3]). Und am 26. März wandten sich die Rathssendeboten von Riga an den Ordensmeister, *der Schulen halber, so die Ehrsamen der Stadt Riga gesinnet in den drei Zungen hebräisch, griechisch und lateinisch, Gott zu Ehren und zur Dienstbarkeit seines Wortes aufzurichten*[4]), *auch in Betreff der Hospitäler in den Gebieten und Kirchspielen Livlands zur Nothdurft der Armen und Kranken und ander Sachen mehr zugleich mit den andern Städten, worauf sie denn keine bescheidliche schlieszliche Antwort erlangt.* Auch in der Form des Gottesdienstes wünschten die

[1]) Die politische Beurtheilung der Politik Plettenbergs in diesen Tagen übersieht leicht die Bedeutung des hohen Alters des Ordensmeisters und steht unwillkürlich unter dem Einfluss des Wunsches, dass das Land vor der grausigen Katastrophe verschont geblieben wäre, die ein Menschenalter später hereinbrach und die aufs engste mit der veränderten Kriegsführung zusammenhing.

[2]) Rathsherr 1516, Bürgermeister 1519 bis 1536 nachweisbar.

[3]) Archiv 2, 113. Die Berichte über diese Verhandlungen sind hier in hochdeutscher Ueberarbeitung gedruckt.

[4]) Ebenda 128. Auf dem Städtetag zu Pernau 1527 berathen Riga, Dorpat, Reval ernstlich diese Sache, in einer jeden Stadt soll eine solche Schule errichtet werden. Beiträge zur Kunde Ehstlands 1, 368.

Städte eine grössere Gleichmässigkeit: *es soll mit dem Herrn Sylvester Tegetmeyer dahin verhandelt werden, dasz der göttliche Dienst einträchtiglich in allen drei Städten des Landes aufgerichtet und gehalten werde*[1]).

Von besonderer Wichtigkeit war für die Städte die Frage nach dem Vermögen der Kirchen. Und wie in allen übrigen Stücken blieben die Städte auch hier treu bei einander: *Item ist auch einträchtiglich erkannt und geschlossen worden, dass dasjenige was einmal Gott gegeben sei, auch fortan ihm bleiben solle, und dasz daher das Vicariengeld in einen gemeinen Kasten zum Behuf der Kirchendiener und Armen zu bringen sei, es wäre denn dass die armen Vicarien keine Nahrung hätten, welche dann an die Vorsteher der Kasten zum Empfang einer jährlichen Unterstützung gewiesen werden müszten*[2]).

Wir sehen also, dass dieser Grundsatz für alle drei Städte gelten soll. Nur scheint hier die Rücksicht auf die bisherigen Inhaber jener Einnahmen möglichst weit ausgedehnt: wenn nöthig, sollen sie auch fürder aus dieser Quelle ihren Unterhalt beziehen.

Die gemeinsamen schweren Sorgen[3]) wurden dann von Neuem erörtert auf einem Städtetage, den die Städte im folgenden Jahre 1527 im December zu Pernau abhielten[4]).

---

[1]) Arch. 2, 102. Auf dem Städtetage zu Pernau 1527 macht der Bürgermeister von Reval Jacob Richgerdes wieder den Antrag, *eine gemeine Ordnung einförmiglich in dem ganzen Lande unter den christlichen Gemeinden mit dem Kirchendienste und Gebrauche der Sacramente aufzurichten.* Beiträge 1, 368.

[2]) Arch. 2, 102. — Beiträge 4, 69: Abspruch des Raths von Reval 1530 November 10: von Vicariengeldern, die auf mehrere Häuser der Bürger eingetragen sind, die Renten *dem gemeinen kasten to unterholdinge der kerkendener und predikanten* auszukehren.

[3]) Klagen gegen die städtischen Prediger kommen immer wieder vor. 1528 Febr. 17 vertheidigt der Rath von Reval von Neuem seine Prediger wider eine geheime Anklage, die an den Ordensmeister gebracht worden ist. Hansen, Regesten 349.

[4]) Beiträge 1, 370. An der Spitze der revalschen Boten steht wieder Bürgermeister Jacob Richgerdes. — Nachfolgenden niederdeutschen Text danke ich Stadtarchivar G. v. Hansen.

In Betreff des Kirchenvermögens wird folgender, für die vorliegende Frage wichtiger Beschluss gefasst: *Idt is ock voreynt und geslaten, dath aller vicarien gelt und clenodien, mith wath namen de genometh syn, dewile seh Gade eynst togeegent und gegeven, ock Gade tobohorich bliven sollen, na ordenunghe der overicheit als eyns ersamen rades, de[r] oldesten der gemeine und vorstender des gemeinen armen kysten. Uthgenamen dath hovethgesmide und klenodie der kercken und kloster, welckere klenodie, zo vordarflick, man to gelde maken sal und bie dath hovetsmide leggen bie julicker stadt in vorwaringhe thom gemeinen besten.*

Wieder gehen alle drei Städte gemeinsam von dem Grundsatz aus, was Gott gegeben ist, soll Gott bleiben. Das Geld und die Kleinodien aller Vicarien, mit welchem Namen sie auch benannt seien, also alle die Renten, Belesungen, Praesencien, Memorien etc., sie sollen nicht zu weltlichen Zwecken eingezogen, nicht saecularisirt werden. Vor Allem für Seelenmessen waren sie einst gegründet worden; die reine Lehre wies aber die Seelenmessen zurück, so schienen die Stiftungen unnütz zu werden, es entstand die Gefahr, dass die augenblicklichen Inhaber solcher ausgeliehenen Kapitalien diese ganz behalten, sie der Kirche entfremden könnten[1]). Deswegen soll hierüber eine Verordnung erlassen werden, aber nicht mehr von der kirchlichen, sondern von der weltlichen Obrigkeit; städtischer Rath, Gemeinde,

---

[1]) In späterer Zeit scheinen Vicariengelder von anderem Privatvermögen nur wenig unterschieden zu werden: Brieflade I, 1300 a. a. 1547 Streit um einen Schuldbrief, welcher von Vicarien herstammt und wie andere Erbbriefe angesprochen wird; 1315 a. a. 1548: Vietinghof fordert den Hof Wittenfelde, die Erbstätte zu Hapsal und 9 Vicarien. 1327 a. a. 1548: Verzicht auf alle Summen und Renten ausser dem Vicariengelde zu Wesenberg. — Briefl. 1479 wird noch i. J. 1558 bei einer Vicarie in der Kirche zu Rappel die Verlehnung weiter übertragen. Aber bereits 1527 hält man es für möglich, dass mit der Vicarie zu Wesenberg eine Aenderung eintrete, ein *aflach*, und bestimmt, wie die Inhaber dann die Vicariengelder theilen sollen; Briefl. 930.

Vorsteher der gemeinen Armenkiste nahmen die Verwaltung des Kirchenvermögens in ihre Hand. Diese Armenkiste war offenbar bereits zur Zeit der Berathungen des vorigen Jahres, 1526, in allen drei Städten vorhanden[1]); von Neuem wird, ähnlich wie damals, festgesetzt, dass ihr aller Vicarien Geld und Kleinodien zufliessen sollen[2]), damit sie für Kirchendiener und Arme sorgen könne.

Dem Besitz der Vicarien werden gegenübergestellt, und von den Bestimmungen, die für jene gelten sollen, werden ausgenommen das Hauptgeschmeide und die Kleinodien der Kirchen und Klöster. Ueber sie soll nicht so verfügt werden, wie über Geld und Kleinodien der Vicarien; sie sollen nicht unter die Ordnung treten, welche die Obrigkeit für jene festsetzen wird; sie sollen nicht an die gemeine Armenkiste fallen. Aber auch über diesen Kirchenbesitz wird hier entschieden, auch er ist unter das Gebot der weltlichen Obrigkeit gerathen. In Reval war an diese mancherlei Kirchenschmuck in Folge des Gebots gekommen, dass zurückgeliefert werde, was im Bildersturm davongeschleppt worden, anderes hatte der Rath aus dem Mönchskloster fortbringen lassen. Aus Riga hörten wir, dass beträchtliche Mengen Geschmeide vor dem aufgeregten Volk auf das Rathhaus gerettet wurden. Ob zu all dem nachträglich noch weiteres gekommen oder genommen, wissen wir nicht. Der Landtagsrecess von 1525

---

1) In Riga bereits 1524: Armentresel oder gemeine Kasten. Mitth. 14, 5; Beiträge 1, 370.

2) Nach Duntes Denkelbuch sind 1530 Oct. 28 *de vormunders to S. Nicolaus her Boot Schröder und Heine Schoeff und de vorstehnder der gemeine kasten . . averein gekomen . . dat de kerken vormunders schuldig sin den obgemelten vorstendern der gemeine kasten 1200 mark hovetstoelß . . ein ider hundert mit soß to vorrenten . . So lange idt den kerken vormunders sodan hovetstoel tovorrenten belevet, des so sall der kerkher mit sinen beiden cappellans und de köster frie woninge hebben.* — Wie diese Schuld entstanden ist, wird nicht gesagt. Nach diesem Vertrag scheinen auch die Kirchenhäuser dem gemeinen Kasten zu gehören. Die beiden ursprünglich getrennten Kasten für St. Olai und St. Nikolai sind hier offenbar schon zu einem vereint, der bald den Namen Gotteskasten führt.

spricht von *clenodie und gesmide . . zo in den tumkirchen, klostern und calanden von den steten in gewarsam genomen.* Als 1524 in Reval die Prediger vorschlugen, aus den Kirchen an die gemeine *kyste vort erste alle gesmide, sulver und klenode to bringen,* ging der Rath darauf nicht ein. Ein Theil des Kirchengeschmeides ist, und wir dürfen hier gerade an die nicht geplünderte Nikolaikirche denken, in den Gotteshäusern geblieben; immerhin war an die städtischen Obrigkeiten eine beträchtliche Menge Kirchenschmuck gelangt. Ueber sie musste verfügt werden, für sie, werden wir annehmen dürfen, gelten vor Allem die jetzt von allen drei Städten getroffenen Bestimmungen.

Zunächst sollen die *klenodie, zo vordarflick* sind, d. h. die verderben können, zu Geld gemacht werden. Es sind hierunter höchst wahrscheinlich die zahlreichen kostbaren Kirchengewänder zu verstehen. Konnte man sie jetzt nicht mehr brauchen, so sollten sie doch nicht dem Untergange preisgegeben, sondern verkauft werden. Hieraus ist wohl zu erklären, dass wir später von diesen Prachtgewändern fast nichts mehr hören[1]). Auch die zu ihnen gehörigen kostbaren Kleiderschnallen, Agraffen, Bresen scheinen mit ihnen untergegangen zu sein. Der Erlös für diese *klenodie, zo vordarflick* soll zum Hauptgeschmeide gelegt und in jeder Stadt zum gemeinen Besten aufbewahrt

[1]) s. S. 323. Dass sich noch Messgewänder aus katholischer Zeit in unseren Provinzen erhalten haben, erscheint fraglich. Eine Sammt-Casula mit goldgesticktem Kreuz aus einer Kirche auf Oesel zeigte mir vor Jahren Holzmayer. „Ein Messgewand aus katholischer Zeit" ist jüngst dem estl. Prov.-Museum geschenkt worden. Beiträge 5, 323. Es ist eine seidene, reich verzierte Casula, die, wie mir A. v. Howen schreibt, aus Keinis-Dagden herstammt. — Aber der Ornat der lutherischen Geistlichen wich in schwedischer Zeit nicht viel ab von dem der katholischen Priester, Messgewand und Chorhemd blieben erhalten. Körber, Materialien zur Kirchenchronik von Dorpat (nach Sahmen, Altes Dorpat) 39. Ein altes Messgewand, Sammt mit Gold, war noch im 18. Jahrhundert aus der schwedischen Zeit in Dorpat; im Dommuseum zu Riga ist ein reichgestickter Chorrock der rigaschen Domkirche von 1733, ein anderer aus Libau von 1657.

werden. Was später hiemit geschehen soll, wird nicht bestimmt, bleibt der Zukunft überlassen.

Auch woraus *hovethgesmide und klenodie der kerken und kloster* bestehen, wird, und das bedauern wir lebhaft, nicht angegeben. Man wird vor allem an die grössten, werthvollsten Silbergeräthe denken. Wie weit hinab hier die Grenze gesetzt werden soll, ist nicht gesagt, bleibt wohl im Belieben jeder Stadt, man konnte keine Aufzählung vornehmen. Was von kirchlichen Geräthen auch weiterhin beim Gottesdienst nach der reinen Lehre gebraucht werden konnte, ist den Kirchen geblieben, vor allem Kelche und Patenen. Das andere, das Hauptgeschmeide, die Kleinodien, der Erlös für die verkauften Stücke sollte zusammengethan werden *bie julicker stadt in vorwaringhe thom gemeinen besten.* Wer diese Verwahrung übernehmen soll, ist aber wieder nicht gesagt; doch scheint der Zusatz *thom gemeinen besten* darauf hinzudeuten, die Hut sei Sache der Stadt gewesen. In Riga sollten nach einem Vertrag von 1529 die Kirchen- und Kalands-Kleinodien von Erzbischof und Stadt gemeinsam bewahrt werden und sind auch nachweislich in der Mitte des Jahrhunderts unter gemeinsamem Verschluss [1]). Dass man in Reval an ähnliches gedacht habe, ist nicht wahrscheinlich, da der Bischof hier weniger Bedeutung hatte als in Riga, und wenigstens bei der Nikolaikirche die aus ihrem Schatz erhaltenen Stücke noch später bei der Kirche nachweisbar sind.

---

[1]) Taubenheim, Lohmüller 41, Vertrag von Lübeck 1529 Juli 30: *Der kerken und kelents cleinot, so ein erbar rath tho sick pracht, sollen in eins erbarn rads sicherer verwarung plieven, dortho dye her ertzbischop ein und die rade dat andr schlos vor hebben sollen. Deglicken was das wirdig capitel an kercken clenathen utgepracht, sol in seckrer verwarung des h. ertzbischops pliwen, und dye h. ertzbischop ein und dye stadt ock ein schlot vorleghen lathen.* — In dem neuen Vertrag zwischen Erzbischof und Riga zu Dalen 1530 Aug. 14 werden die Kirchenkleinodien nicht erwähnt, aber nach dem Vertrag von 1551 sind sie unter Verschluss von Erzbischof, Kapitel und Stadt, s. S. 311. Die Kleinodien des Erzkapitels und der Petri-Kirche sind 1558 in Gewahrsam der Stadt. Bienemann, Briefe 176. 506.

Auf dem Landtage zu Wolmar 1525 hatten vor zwei Jahren die anderen Stände festgesetzt: *die clenodie und gesmide . . zo in den tumkirchen, klostern . . von den steten in gewarsam genomen, sollen stehn in gutter vorwarung bis zur kentnis.* Die Städte hatten jenen Landtagsrecess freilich nicht mituntersiegelt. Aber der damalige Gegensatz hat sich auch in dieser Frage bereits abgeschwächt. Denn im Ganzen nähert sich, was die Städte jetzt selbst für sich anordnen, doch sehr dem, was vor zwei Jahren die anderen Stände beliebt hatten: die Kleinodien und Geschmeide bleiben in Gewahrsam, bis die Zeit entscheidet.

Freilich konnte, ja musste die vielfache Unsicherheit für die werthvollen Schätze gefährlich werden: es wird nicht gesagt, woraus *hovethgesmide und klenodie der kercken und kloster* bestehen, nicht, wer sie schützen, nicht, wie lange die Aufbewahrung dauern soll. Man versteht, dass je mehr die protestantische Lehre sich im Lande festsetzte, desto mehr der Schutz für den katholischen Kirchenschmuck schwand. Das lehren auch die Kleinodien der Nikolaikirche in Reval. Wo wir wieder ausführlich von ihnen hören, ist nur noch ein Rest früherer Pracht vorhanden.

III. Schwer wurden die Geschicke des Silberschatzes von St. Nikolaus im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts.

Für das zweite Viertel dieses Jahrhunderts haben wir bis jetzt keine genauere Kunde über die Schicksale dieses Kirchenschatzes, das Kirchenarchiv hat aus dieser Zeit keine Materialien [1]). Erst mit dem Jahre 1551 beginnt das wichtige Rente-bock, das der im Jahre 1544 zum Vorsteher der Nikolaikirche erwählte Werner Dudinck angelegt hat und in welches seine Nachfolger Eintragungen bis zum Jahre 1630 zugefügt haben [2]).

---

[1]) Auch im Rathsarchiv finden sich aus dieser Zeit keine ausführlicheren Nachrichten über die Kleinodien von St. Nikolaus. Mitth. von Hansen.

[2]) s. S. 220.

In diesem Rentebuch, so beschlossen die Kirchenvorsteher, der Bürgermeister Herr Johann Houwer[1]) und Werner Dudinck, sollte der Kirchenbesitz verzeichnet werden, zunächst das Baarvermögen *hoevethstol und rente,* weiter *wo felle der hueszer der karken tho komende sint, dar unsze karken denere in wonen, ok de pastor, wor de ligen unde belegen sint etc.,* endlich *Item deme geliken sall man dar ok finden gescreven, wath for sulver smyde bi der kerken is nu anno 51, dat wi for uns gefunden hebben.*

Ueber diesen Kirchenschatz von 1551 berichtet Werner Dudinck wie folgt: *Item in der gervekamer oft sakristerie achter deme koere is 1 schap, dar in der karken smyde, dar tho de slottel bi byden forstenderen, und de ene kan ane den anderen dat schap nicht up oft tho don. Dar inne is dat smyde, als 2 schone monstrancien forgulden upt aller schonste.*

Item noch 2 grotte schone sulveren bilde, dat 1 en Marien bilde, und ander sunte Nicolaus bylde. Noch bi[2]) *unszem pastor*[3]) *1 forgulden kelk meth ener pattenen, deme glik als bi her Gregorius*[4]) *dem kaplan. Unde bi deme koster 3 kelke, de de anderen kaplans hebben unde daegelikes in der karken bruken.*

Item in deme schappe 1 kelk mit der pattenen.

Item noch is im schappe, dat her Johan Houwer unde ik dar ingelecht hebben und hedden dat geervet fan enem prester, het her Gert Schatte, der Houwerschen und der

---

[1]) Hower, Joh., Rathsherr 1539, Bürgermeister 1550, † 1565. s. S. 308.

[2]) Ausgestrichen: *her Jochim.* In den Jahren 1532—1556 war Joachim Walter Pastor zu St. Nicolai. Ihm folgte Joh. Hobing, nach seinem Geburtsort auch Joh. Kosefeldt genannt, 1556—1558. Paucker, Ehstlands Geistlichkeit 356.

[3]) Am Rande von der Hand des späteren Kirchenvorstehers Jasper Reygher: *unsern pastor her Joh. Kosvelt 1 kelck.*

[4]) Wohl Gregorius Schroeder, der 1549 genannt wird.

Buschen[1]) *broder geweszen is, 2 kelke, 1 sulvern kruce. Noch in der gervekamer en antipendium, fan sulvern puchlen forguldet*[2]), *wert alle tidt for dath hoege altar gehangen, is ok fan der frunthschop herkomen.*

Nach diesem Verzeichniss war im Jahre 1551 noch ein beträchtlicher Kirchenschatz in der Nikolaikirche erhalten: zwei Monstranzen, die beiden grossen Silberbilder der hl. Maria und des hl. Nikolaus, ein silbernes Kreuz, acht Kelche mit zwei Patenen, endlich ein Antependium mit silbervergoldeten Buckeln.

Vergleicht man aber diesen Bestand mit den Nachrichten[3]), die uns Hans Rothgers über die Silbergeräthe giebt, welche er bereits im Jahre 1488 bei der Kirche vorfand, sowie über die, welche später zur Zeit seiner Vormundschaft hinzugekommen sind, so zeigt sich, dass 1551 doch sehr vieles vom älteren Kirchenschmuck nicht mehr vorhanden war. Ausser der grossen Monstranz des Hans Ryssenberch besass die Kirche 1488 eine zweite vergoldete Monstranz, und zu diesen beiden kam 1509 noch die des Sotefiesch. Von diesen drei Monstranzen fehlt 1551 eine und zwar, wie spätere Nachrichten erkennen lassen, die älteste, es sind nur noch zwei, die des Ryssenberch und die des Sotefiesch, vorhanden. An Kelchen werden im älteren Verzeichniss eilf aufgeführt, und zu diesen kommt 1503 noch einer hinzu, dagegen hat die Kirche 1551 nur

1) Wahrscheinlich die Frau des früheren Kirchenvorstehers Heinr. Busch. Eine ihrer Töchter war an den Berichterstatter Dudinck verheirathet, eine andere war die Grossmutter von Jost Dunte, wie dieser in seinem Denkelbuch mittheilt.

2) Ein Antependium mit silbernen Buckeln vergoldet. Das Antependium war ein Teppich, oft aber auch eine Tafel aus Holz oder Metall mit Verzierungen, welche zum Schmuck des Altartisches vor die Front desselben gestellt wird. Otte, Archäol. Wörterbuch s. v. Handbuch I[5], 134. — Jobst Dunte nennt in seinem Denkelbuch zum Inventar von 1604: *Ein schoen vorguldet altarbredt mit vorgulden puckeln, so ich wider aufs neue habe staffiren laßen.*

3) s. S. 241.

noch acht Kelche. Von zwei silbernen Kreuzen der älteren Zeit ist später nur noch eins erhalten. Gar nicht mehr genannt werden die silbernen Stöfe, die silbernen Ampullen, das silberne Weihrauchfass, die silbernen Schalen und Rohre, die in der katholischen Zeit zur Spendung des Abendmahles gebraucht wurden. Verschwunden sind die früher wiederholt erwähnten vergoldeten Knöpfe, ebenso die kostbaren Bresen, welche die Priester auf der Brust trugen. Von den zwei vergoldeten Leisten, wahrscheinlich Antependien, für den Hochaltar und St. Nikolaus-Altar, ist nur noch eine übrig geblieben. Die reichen Kirchengewänder, deren 1488 eine grosse Fülle verzeichnet wird, zu welcher dann fort und fort neue kostbare Stücke zugefügt wurden, sind 1551 gar nicht erwähnt, doch hatten sich noch einige erhalten, denn in einem späteren Inventar vom Jahre 1565 heisst es: *Item noch szint bi der kerken, szo dar in dem scappe liggen 3 kaszels*[1]*), noch etlike alven*[2]*) unde altar laken, dwilen*[3]*) unde borden, wirt nicht gebruket.* Ein grosser Theil dieser Gewänder wird in Folge des Beschlusses vom Städtetage 1527 verkauft, manches kann auch durch den Zahn der Zeit vernichtet worden sein; denn es mag die protestantische Zeit die Abzeichen der katholischen Priester und den Schmuck der katholischen Heiligenbilder nicht sonderlich gehütet haben.

Vergleicht man das ältere, aus der katholischen Zeit stammende Verzeichniss mit dem späteren aus der protestantischen Zeit, so sieht man, wie viel eifriger die frühere Periode darin war, den Glanz des Gotteshauses zu mehren. Die neue Lehre wies eben den äusseren Prunk zurück. Es kommt dazu, dass gerade für die Jahre des Ueberganges von 1520—1551 sich kein Buch der Kirchenvorsteher erhalten hat, wir daher auch keine genauere Kenntniss ihrer Thätigkeit besitzen.

---

[1]) Casula = Messgewand, s. S. 245.

[2]) Alba = weisses Leingewand des Priesters.

[3]) = Handtuch.

Aber auch dieser bereits zusammengeschmolzene Kirchenschatz von 1551 blieb nicht erhalten. Auch er wurde wenige Jahre später von den allgemeinen Nöthen erfasst, die über das Land hereinbrachen und alles zu vernichten drohten, was die Vergangenheit geschaffen hatte.

Bereits als im Anfang des 16. Jahrhunderts ein schwerer russischer Angriff noch einmal durch den tapfern Ordensmeister Plettenberg zurückgeschlagen wurde, war die Wehrkraft des Landes allein nicht im Stande, das Feld zu behaupten. Die Kriegskunst des Mittelalters, die vor Allem auf der Tapferkeit des einzelnen Schwertes ruhte, wurde ohnmächtig gegenüber der Wucht des Angriffs der geschlossenen Masse geschulter, mit dem Feuerrohr ausgestatteter Krieger. Der Ritter wich dem Söldner. Dem aber war der Kampf das Handwerk. Wie jedes andere sollte auch dieses seinen Mann nähren, und je grösser dessen Bedeutung wurde, desto höher auch die Forderung, der Sold. Diesen neuen grossen Ansprüchen war zunächst der Staat nicht entfernt gewachsen. Eine ordentliche Finanzwirthschaft hat der mittelalterliche Staat überhaupt kaum gekannt, der Begriff des Staatscredits war ihm fremd. So entstanden seit dem 15. Jahrhundert in ganz Europa bei jedem Kriege sofort Geldnöthe, die Söldner, die der Schutz des Landes sein sollen, werden seine Bedränger, ihre Führer seine Gebieter, nicht selten seine Herren.

Schon in den Russenkriegen Plettenbergs spielen aus der Ferne nach Livland gerufene Söldner eine wichtige Rolle. Sie haben geholfen den Sieg gewinnen, aber es war nicht leicht, sie zu befriedigen[1]). Die Ruhe, der sich dann

[1]) Archiv 8: Kreuzbullen sollten Geld bringen. — Interessant ist auch folgende Angabe, die Hans Rothgers ins Kirchenbuch von St. Nicolaus schreibt: *Anno* [150]*2 up sunte Kathreine* [Nov. 25] *gedan Jurge Bade up rente van kerken gelde to der soldeners behoff, de tor Narwe maken worden, is, dat ik Jurgen Bade dede, 100 mk rig., alle jar mit 6 mk to vorrenten, unde Jurgen Bade iß hir van dat hovet, wente dem hewe ik dat overantwordet.*

Livland über ein halbes Jahrhundert erfreute, hat den allgemeinen Wohlstand ausserordentlich gehoben, aber die Wehrkraft erschlaffen lassen. Das zeigte sich bereits in der sogen. Coadjutorfehde, die im Jahre 1556 in Folge der Wahl des Herzogs Christoph von Mecklenburg zum Coadjutor im Erzstift Riga ausbrach. Vor allem meinte man Söldner nöthig zu haben und zog sie in grosser Zahl ins Land. Als der Friede von Poswol im September 1557 den unglücklichen Krieg beendete, wurden die Söldner *vorloevet, de togen wedder in Dudschland, weren wol betalet und hedden einen guden krich gehat.* Ihr Blut hatten die Söldner nicht vergossen, denn zum Schlagen war es kaum gekommen, und doch trugen sie schönes Geld davon, als sie im Herbst 1557 nach Deutschland abzogen. *Idt hedde averst hochnodich gewesen, men hedde se im lande beholden, dewile sich de Moscowiter etliche mal fientschop halven jegen de gesandten erkleret hedde, averst men wolde nein gelt spilden und de knechte underholden, des gaf averst de erfarenheit dar na, dat men se umb groth groth gelt wol gerne im lande wedder gehat hedde*[1].

Anno 4 up sunte Kathreine [Nov. 25] *is he nu schuldig hovetstoll und rente is 118 mk.*

Anno 6 des donredages na der elven dusent juncvrowen [Oct. 22] *entfangen van Jurge Bade up duß vorscr. rente up rekenscap is 22 mk, und dyt gelt gedan to der kerken geld und ik screve dat nicht in.*

Anno 1500 und 16 des donredages vor sunte Matheus [Febr. 21] *enfangen van her Jurgen Bade hovetstoel und rente is — 162 mk, und dyt gelt gedan in der kerken budel und holde hir in dussem boke neyne rekenscap van.* — Zum Jahre 1503 schreibt Rothgers, offenbar über eine zweite kleinere Anleihe: *Item ik dede eyns Jurgen Bade up rente van der kerken gelde, dar he de soldeners med londe tor Narwe, und he heft my den hovetstoel betalt, so dat ik van em entfenk is 36 mk.* Jürgen Bade ist nach Bunge, Rathslinie 81 im Jahre 1517 Rathsherr, war es aber bereits in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts. Nottbeck, Gesch. 37. Im Jahre 1521 ist Jürgen Bade Stadtvogt. Hansen, Regesten 179.

[1]) Renner, Historien 160. Schirren, Verzeichniss 498: Coadjutor Fürstenberg berichtet 1556, Juni 23, Fussknechte treffen in Riga und Reval ein, von Tag zu Tag mehren sich die grausamen Unkosten für

Wenige Monate nach Schluss der Coadjutorfehde brachen im Januar 1558 die Heere Iwans des Schrecklichen ein. Es begann jener entsetzliche Krieg, der über 20 Jahre Livland verwüstete. Zum Widerstande schienen vor allem wieder Landsknechte nöthig, in grossen Schaaren folgten sie dem Ruf[1]). Und an mehr als einer Stelle haben sie sich tapfer geschlagen[2]), allein leicht konnten sie eine gefährliche Waffe in der Hand freigebiger, aber ehrgeiziger Führer werden. Bereits im Juli 1558 versucht der ränkevolle Christoph Münchhausen[3]), durch Landsknechte unter der Führung des Heinrich Uexküll Herr des Schlosses von Reval zu werden. Als jedoch Uexküll ihnen den Sold nicht zahlen konnte, setzten die Knechte ihn gefangen und schienen jetzt selbst Herren des Schlosses zu sein. Aber der neue Ordensgebieter Kettler versteht das Schloss den Knechten zu entwinden, noch gegen Ende des Jahres 1558 *den 10. Decembris schwoeren de knechte up dem slate to Revel dem orden wedderumb*[4]).

Wer den Sold zahlte, führte die Söldner. Darum kam es vor allem darauf an, Geld zu schaffen. Ununterbrochen ergingen in jenen Jahren nach allen Seiten Bitten und Befehle, Geld oder Geldeswerth einzusenden, und wir erhalten in Folge dessen manche beachtenswerthe Kunde über Schmuck und Silbergeräth im Lande.

---

den Unterhalt des Kriegsvolkes. ibid. 536 ff.: Mai 1557 gehen Gesuche des Ordens an Riga und Reval um Geld für die Knechte. Verhandlungen über Ablöhnung der Knechte 1557, cfr. Bienemann, Briefe 911 ff., Schirren, Quellen 126. Hansen, Regesten 226: Reval will nicht 1556 September 22 Knechte bei sich aufnehmen.

[1]) Ausführliche Schilderungen der zumeist aus der Ferne berufenen Landsknechte, sowie der mehr aus Livland stammenden Hofleute bei Seraphim, Klaus Kursell 41 ff.; Lossius, Uexküll 39 ff.

[2]) So fielen 1559 December 17 beim Sturm auf Lais 384 Landsknechte. Renner 276.

[3]) Seine drohende Mahnung an den Rath 1558 Juli 27 bei Bienemann 932. Renner 199.

[4]) Renner 227. Lossius, Bilder 46. Bienemann, Balt. Mschr. 1875, 65.

Die Ordenskassen waren bereits im ersten Kriegsjahr erschöpft: schon im Herbst 1558 *leth de hermester dat sulver und golt uth den kerken nemen und to underholdinge der knechte und soltruiters vormunten*[1]). So übergiebt am 18. October die Stadt Wenden[2]) ihr Kirchengeschmeide dem Ordensmeister Fürstenberg, der *an der vergulten monstrantzen, vergulten zwolf kelchen und allem andern zu voller genug* empfängt, im Ganzen *einhundert zwei marck lotich und drei loth silber vergulth und unvergulth,* wogegen er eine Schuldverschreibung auf tausend Mark rig. ausstellt und verspricht, nach Beendigung des Krieges die Stadt *zur billigkeit und gebuhr vor die gantze empfangene summa entweder mit gelde oder mit gewissen verbrieften schulden zucontentirn und zubefrieden, alles bei diesen unsern furstlichen worten sonder gefehrde.* In ähnlicher Weise sendet am 8. November 1558 die Stadt Pernau[3]) all ihr Kirchengeschmeide dem Ordensmeister zu: *int erste eine schone vorgulde monstrantie, de wecht 45 marck lodich und 11 loeth*[4]), *noch an kelcken, patenen und ander stroy sulver meist vorguldeth belopt sich in alle 74 marck lodich silver;* es wäre *ock nicht mehr beholden tho notroft der kercken dener, de hilligen sacramente vor de gesunden und krancken thovorreicken, also dre kelcke, dat ander alles, wes by uns an kerckengesmide, ist geleverth geworden;* der Rath bedauert, nicht mehr senden zu können, aber in der grossen Feuersbrunst von 1524 ist mit der ganzen Stadt auch *de kerckentorn mit den klocken und gewelften in de grunth gebrant und tho nichte gekomen, do ist groth gesmide der kercken ock des rades boeker, reckenschafte und registere vorbrant;* manches Kirchengeschmeide sei auch zu der Stadt Bestem

1) Renner 224.
2) Schirren, Quellen 97.
3) Schirren, Quellen 305.
4) Auffallend gross, unsere Monstranz des Hans Ryssenberch wog nur 37½ Mark. — Ueber zwei Monstranzen, die 1444 für den Orden gearbeitet, aber nicht beendet werden, ausführliche, eigenthümliche Nachrichten Livl. UB. 10, 100.

und für die Armenhäuser verbraucht, dazu sei vor achtzig Jahren *schone monstrancie und mehr gesmides alse wi itzs iuwe forstlike gnaden to schicken, durch einen boszhaftigen papen, was ein Pruse gewest, gestalen* worden. Mehr, als sie jetzt senden, habe die Stadt nicht, sie wollte es sonst wohl *in dissen hochsten sorglichsten und varligsten tiden, deme leven vaderlande tom besten, i. f. g. . . . unwegerlich guitwillich gerne avergeven und thoschicken.*

Und in derselben Zeit, in welcher der Orden aus seinen Städten das Kirchengeschmeide einzieht, lässt sich am 4. October 1558 der Erzbischof den dritten Theil der von der Stadt Riga bisher aufbewahrten Kleinodien des Domkapitels ausliefern gleichfalls zur Unterhaltung des auch von ihm angenommenen Kriegsvolks[1]).

Durch all das konnte höchstens augenblickliche Verlegenheit überwunden, nicht aber wirkliche Besserung erlangt werden. Grössere, nachhaltige Hilfe war nöthig. Man suchte aus der Ferne Geld zu erhalten, wandte sich an Kaiser und Reich, war doch auch Livland ein Theil des Reichs. Livlands Noth wurde auf Reichs- und Deputationstagen verhandelt, grosse Summen sollen nach Livland gesandt werden, aber diese Beschlüsse sind nie ausgeführt worden.

Nur wenn Livland sich selbst half, war ihm geholfen. So beschloss der Landtag im Juli 1559, eine allgemeine Steuer im ganzen Lande zu erheben; es ist die erste und auch einzige Schatzung gewesen, die im alten Livland ausgeschrieben worden ist. Es kam in der That, sagt der Zeitgenosse[2]), der *by dem entfang mede was, . . grot gelt to*

[1]) Bienemann, Briefe 176, s. S. 311. — Aehnlich wurden 1520 in Preussen der Söldner wegen die Kleinodien, sogar das Tafelsilber des Hochmeisters preisgegeben, der Kirchenschatz von Ermland vermünzt. Joachim, Politik Albrechts 2, 112. 141. 149. Uebrigens war Geschmeide des Domkapitels von Ermland bei dem von Riga im 15. Jahrh. versetzt gewesen, 1479 an den Orden gefallen, vermünzt worden. Index 2371 ff. 2417. 2507.

[2]) Renner 249. Sonneburg auf Oesel zahlte 3265 Mark, der Amtmann von Dagö 1500, Kumtur von Doblen 3013, Vogt von Grobin

hope. Sodann suchte der Ordensmeister durch Verkauf und Verpfändung von Gütern Geld zu beschaffen: an Reval wurde Kegel versetzt, an Riga Neugut, dem Herzog von Preussen das Amt Grobin gegen 50000 Gulden übergeben, der Stadt Bremen die zu Livland gehörige, dort gelegene Deutschordens-Kumturei gegen 7000 Goldgulden aufgetragen. Im Januar 1560 greifen die Landesherren zu einer Münzreduction, deren unausbleibliche Folgen, wie stets, bald Unruhen und Wirren im Lande waren.

All diese Mittel halfen nicht. Das Land unterlag unter der Kriegslast. Bereits im Beginn des Jahres 1560 begannen die Soldreiter aus Livland abzuziehen, *dewile se unbetalet.* Der Ordensmeister wollte das freilich nicht dulden, verbot Schiffe aus Reval absegeln zu lassen, damit Niemand ausser Land gehe[1]). Andere Söldnertruppen suchten sich selbst zu helfen: als im April 1560 im Nordwesten eine Schar *soltruiters ore betalinge nicht kregen, foerden se hern Hinrich Wulf vaget thor Soneborch gefenklich wech na der Arnsborch, dar uth dan schir ein nier krich entstanden were*[2]). Die Zustände wurden heillos, das Land war in voller Auflösung.

Dieses Elend erfasste auch die Städte. Neben den Scharen, die die Herren angeworben, hatten auch die Städte Söldner, vor allem Fussvolk, in ihre Dienste genommen, die sie löhnen mussten. Es war das nicht leicht, man brauchte grosse Summen, zahlte doch im Namen des rigischen Raths Jürgen Wyburch am 17. Nov. 1559 im Lager bei Nüggen dem Hauptmann der rigischen Knechte Hans Riss 9165 Mark aus[3]). Um das Geld zu schaffen, griff man auch in Riga nach den Kirchenschätzen: am 29. September 1559 verpfändete der Rath das Geschmeide der Petri-Kirche für 3000 Mark[4]).

1261, Gebiet Pernau 1927, Stadt Pernau 973 Mark; in Wenden werden aus den südlichen Gebieten gegen 16.000 Mark erlegt. Verhandlungen zu Reval im August 1559. Bienemann 957, 959.

1) Renner 281.

2) Renner 301.

3) Quittung des Hauptmanns im äusseren Rathsarchiv in Riga. Ungedruckt.

4) Bienemann, Briefe 506.

Und wie Riga unterhielt auch Reval Söldner[1]). Allein sie zu befriedigen wurde schwer, und doch hatte die Stadt vor zwei Jahren, als Uexküll mit den Knechten 1558 das Schloss besetzte, erfahren, welche Gefahren unruhige Söldner heraufbeschworen. Immer neue Scharen strömten zu, zum Theil wurden sie in Dienst genommen und blieben in der Stadt, so ein Trupp Landsknechte, den Herzog Magnus im September 1560 beurlaubte[2]). Aber harte Geldnoth drückt die Stadt[3]), die Knechte sind unruhig, ihre Führer, Hauptmann, Fähnrich, Befehlshaber hatten im Frühling 1560 in der Nikolaikirche eine Berathung über die Klagen der Söldner, sie sind ihrer Mannschaften nicht mehr Herr, mit Ungestüm tragen diese ihre Gebrechen vor, an Bier und Brod würden sie übervortheilt, freie Hausmiethe, Brod und Licht soll ihnen in Riga zugesagt sein. Offene Meuterei drohte auszubrechen.[4]). Immer und immer wieder wird Geld gefordert.

Am 13. September 1560[5]) wendet sich der oberste Lieutenant der städtischen Söldner an den Rath, bittet, dass *meine herrn die knechte mochten bezalen und zufriden stellen,* auf dass ein *gut regiment mocht gehalden, darmit meine herrn gantz wol zufriden sollen werden, das ist der knechte begher.* In welch hoher Bedrängniss sich die Stadt befinde, schildert in lebhaften Farben ein Schreiben des

---

[1]) Im October 1558 heisst es, dass *Reval gedachtem Herrn Kettelar noch 3 fendlein deutscher knecht, desgleichen 3 geschwader reuter zum besten zugeschiegt.* Schirren 303.

[2]) Renner 332.

[3]) Bereits 1558 August 9 bittet der revalsche Rath den Rath zu Riga um ein Darlehn von 50000 Mark. Bienemann 933, 935.

[4]) Bienemann, Briefe 991. Kurz vorher im Februar 1560 war auf dem Hofe zu Herke gegen den Bürgermeister und Kirchenvorsteher zu St. Nikolai, Joh. Hower, durch die Landsknechte eine Gewaltthat verübt worden, worüber weitläufige und erregte Verhandlungen zwischen dem Rath und den Söldnern entstehen. Bienemann 980. Im März 1561 haben die Knechte auf dem Dom gemeutert. ibid. 1001.

[5]) Bienemann 638.

Raths der Stadt Reval vom 11. October 1560, das dem Ordensmeister Kettler zugesandt werden sollte[1]): sie könnten *underdenichlick nicht bergen, dat hir vast uth allen enden und orden beorlaubeden rueter und knechte thoslan, de sick tho denste der stadt anbeden. Nu moten wy vorwhar in dem itzigen unse gelegenheit bekennen, dat wy unvermogens halven desulvigen nicht annehmen, veleweniger ohnen besoldinge maken oder geven konnen. Sal man desulvigen ock in desser hohen nodt van hennen uth dem lande gestaden, is allenthalven bedencklich, wes ehre und guder nhasage datsulvige dessen guden landen und uns allen darsulvest geven wolde, und dorfen sick wol opentlick horen laten, se moten eynen heren hebben, he sy dan desse oder jene, hende und voete konnen se nicht eten, welckes klegelick tho horende. Hebben deshalben umme des besten willen de guden helde vertrostet und van ohnen bogeret, se solden sick eyn 8 oder 14 dage liden, wy wolden ohrenthalven nha notturft an juwe forstlicke gnaden schriven und biddende anholden, wo wy dan in aller underdenicheit hirmit wollen gedan und gebeden hebben, de wil desulvigen rueter und knechte thor besettinge der stadt Revell in genaden annhemen und besolden laten (in unserem vermogen, dat weeth Godt in ewicheit, is idt nicht), darmit desulvigen by uns in der stadt bliven und nicht uthgestadet mochten werden.*

Soviel Bitten auch in diesen Monaten aus Reval an den Ordensmeister gingen, Hilfe hat die Stadt von ihm nicht mehr erhalten. Er hatte keine mehr, er rieth ihr, polnische Besatzung zu ihrem Schutz aufzunehmen. Aber die Stadt traute den Polen nicht, die Aeltesten erklärten[2]) am 7. April 1561 dem Rath im Namen der Bürgerschaft:

[1]) Bienemann 655. Das adressirte und bereits versiegelte Schreiben ist im Archiv zu Reval liegen geblieben.

[2]) Bienemann 1010. Russow 63. Arndt 2, 263. Bereits im Januar 1561 waren 160 Polen in der Stadtschule, im Refectorium des Mönchsklosters, untergebracht. Beiträge 1, 92.

se willen vele lever liflos wesen als polnisch. Mit dem Poelen (weren wie) nicht gereddet, so war als God God is. Konnten die Polen das nähere Livland nicht schützen, was durfte das fernere Reval erwarten. Dazu waren die Polen katholisch. So suchte man einen anderen Helfer: im Juni 1561 unterwarf sich Reval dem näheren und glaubensverwandten Schweden [1]).

Diese von Jahr zu Jahr rasch steigende Noth mit den Söldnern, die im Herbst 1560 in Reval bereits drohten, *se moten eynen heren hebben, he sy dan desse oder jene, hende und voete konnen se nicht eten*, erklärt, dass der Rath der Stadt alles that, sie in Ruhe zu erhalten, ihnen Sold zu zahlen. Als er sich sagen durfte, *in unserem vermogen, dat weeth Godt in ewicheit, is idt nicht*, die Knechte zu befriedigen, und doch fordere es die Sicherheit unserer Stadt, sowie *ehre und gute nhasage*, da griff er nach den Schätzen der Kirche. Es sollte kein Raub sein, sondern nur eine Anleihe, in guten Tagen wollte man wieder ersetzen, was man jetzt in bösen nahm.

Jasper Reygher, der an Stelle von Werner Dudinck im Jahre 1556 neben Bürgermeister Johann Hower Kirchenvorsteher geworden war [2]), schreibt im Rentebock:

Item anno [15]*60 den 28 Septemb. dan ys belevet geworden van eyn erbaren rade unde der gantsze gemente der stat Revall, dat men all idt szmyde, szo by den kerken unde gylden szy, szall men brengen up idt raedthus unde laten idt vermunten to behof, de lansknecht myt aftolonen, szo de stadt denen unde holden mer als de borger beszolden.*

---

[1]) Schweden nahm denn zahlreiche Knechte in Sold, zahlte ihnen bedeutende Summen. Seraphim, Kursell 42. Doch soll die Stadt, zufolge dem Privilegium Erichs XIV, § 5, *ein anzal kriegesleute auf iren uncosten aufbrengen, besolden und erhalten . . nach dem alten Gebrauche.* Winkelmann, Capitulationen 16.

[2]) Jasper Reygher ist 1560 Aeltester der grossen Gilde, 1561 Rathsherr, 1579 Kämmerer, † 1585. Bunge, Rathslinie 122. Bienemann, Balt. Monatsschr. 1875, 73.

Item szo hebbe ick dorch befel myne oldesten[1]) *unde myt bewillinghe unszer kerspillude unsze smide, szo wy by der kerken hadden, up idt raedthus gebracht als nomliken wo volget: 2 monstransien eyn grot unde eyn kleyn, noch 1 silvern Maryen bilde, noch 1 silvern bylde genant sunte Nicolaus bilde, noch 1 szilvern krusze. De kelke, szo bi der kerke syn unde weren, de bliven dar bi unde synt al noch bi.*

Item disze baven geschriven beide bilde als unszer lyven frowen bilde unde sunte Nicolaus bilde myt dat krusze tolevert Paulus[2]) *dem muntemeister dorch befel eyn erbaren raedt, unde hebben gewagen*[3]) *in alls 71 mark lodich unde 5½ loet rein sylver, unde ys scon olt silver geweszen gelick brent silver.*

Item noch van den beiden bylden unde krusze ys gewonnen an golde, szo ick dar van hebbe scheden laten, 7 loet min ½ quentin golt, unde dyt golt wich 21 hermeister g[ulden].

Item dyt baven geschreven heft eyn erbar raedt belavet van wegen der stadt, dyt sulfte to verrenten. Want der gilden er silver verrentet wirt, szo mach men hyr ock umme spreken.

Item anno [15]*61 den 18 Januarii hebbe wy beide vorstender, als her Johan Hower unde ick Jasper Reygher de beide munstransyen van idt raedthus wedder enfangen unde*

1) Vor allen der erste Kirchenvorsteher, der Bürgermeister Johann Hower.

2) Paul Gylden, Powel Guldene, 1556 Bruder der Schwarzenhäupter, 1559 Miuntzer, 1561 Münzmeister. Sein Vorgänger Urban Deyne stirbt 1560 August 14. Guldens Nachfolger ist Urban II. Dehn. cfr. Russwurm, Beiträge 3, 94. Bienemann, Briefe 999. Nach einer gefl. Mittheilung Dr. v. Nottbecks heirathet Paul Gulden die Wittwe Gertrud Schenkenberg geb. Dobin, wird dadurch der Stiefvater von Christof und Ivo Schenkenberg, der ein *Müntergesell* war, 1576 von den Schweden zum Führer der Bauern bestellt und spottweise Hannibal genannt wurde, den Russen viel Schaden that, bis er 1579 in ihre Hand fiel und hingerichtet wurde. Russow hat ihn gekannt und gedenkt seiner gern.

3) Diese Gewichtsangabe bezieht sich auf das Rohmaterial, das gewonnen wurde, nachdem die Kleinodien eingeschmolzen waren. s. S. 273.

ingelost unde synt gewerdet up 18 hundert mark. Desze 18 hundert mark hebbe wy beiden tolevert her Jasper Kappenberch[1]) *van wegen eyn erbarn rades, de lansknecht myt aftolonen. Dyt gelt vorbenompt szall eyn erbar ruedt van wegen der stadt ock verrenten, hyr heft men up umme to spreken unde eyn bewisz to forderen.*

Es folgt ein späterer Zusatz von der Hand desselben Jasper Reygher:

Item van diszem gelde unde smide 2 bewisze emfangen, licht in der kerken lade. Van diszem gelde hebbe yck gedan van dem kerken gelde 6 hundert mark, noch heft her Johan Hover hyr to gedan 12 hundert marck. Des hadde he van der kerken up rente 4½ hundert mark up eyne hantschrift, deszulvige hantscrift hir an to korten, szo restet em noch 7½ hundert mark. Anno [15]*65 den 30. Septemb. hebben de vormunder unde testementarye szalige her Johan Hover de grote munstransye my van wegen der kerke wedder tolevert unde de 7½ hundert mark der kerken in Gades ere gescenket. Des hebbe yck en de hantscrift wedder tolevert, szo salige her Johan Hover hadde utgewen.*

Dieser interessante, ausführliche Bericht zeigt uns, dass der Rath vou Reval sich im September 1560 entschloss, alles Geschmeide, das den öffentlichen städtischen Instituten gehörte, einzuziehen. Das Schicksal, das der Schatz der Nikolaikirche erfuhr, hat sicher auch die Kleinodien der Olai- und Heiligen-Geist-Kirche getroffen, nur spricht das Rentebuch von St. Nikolai natürlich nichts hierüber. Ferner wurde das Silber der verschiedenen Gilden eingefordert. Von den beiden alten städtischen Klöstern war, wie wir hörten, das Dominikaner-Mönchskloster 1532 im Feuer aufgegangen, sein Schatz war zum grössten Theil bereits früher an den Rath gekommen und wird jetzt 1560 auch in die Münze gewandert sein[2]). Dagegen erhielt sich das Cister-

[1]) Rathsherr 1550, Kämmerer 1569. Bunge, Rathslinie 108.

[2]) Hansen, Kirchen 158. s. S. 296, 306.

cienserfrauenkloster durch das ganze 16. Jahrhundert und besass noch 1599 einen nicht unbeträchtlichen Silberschmuck: eine vergoldete Monstranz, einen vergoldeten Aebtissinnenstab, Kelche, Becher, Schalen [1]. Wahrscheinlich ist jedoch auch das nur ein Rest des früher reicheren Bestandes, sicher wird z. B. das Kloster in ältester Zeit auch Heiligenbilder besessen haben, die jetzt nicht mehr erwähnt werden. Vielleicht wurde auch hier, ähnlich wie bei St. Nikolai, ein Theil des Schmuckes geopfert, dagegen ein Rest des alten Schatzes ausgelöst.

War es rechtlich zulässig, das Kirchengut so einzuziehen? In katholischer Zeit hätte man, wäre ähnliches geschehen, von einem sacrilegium reale, einem Raub geweihten Kirchengutes, reden können, durfte doch nach katholischem Kirchenrecht ein konsekrirter Gegenstand nicht einmal verpfändet werden [2]. Aber da in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Reval Stadt und Kirche protestantisch waren, so hatte der alte katholische Kirchenschmuck seinen kirchlichen Charakter faktisch verloren, war wohl noch kirchlicher Besitz, aber nicht mehr gottesdienstliches Geräth, nicht mehr res sacra. Wo Gegenstände des Kirchenschatzes in Frage kamen, die sich ihre sacrale Eigenschaft noch bewahrt hatten, wurden sie, wie die Kelche und Patenen, auch jetzt noch geschützt. Das andere Gut wurde nach Nothrecht gefordert, die Schwere der allgemeinen Lage heischte Hilfe, schien den Zugriff zu rechtfertigen. Sodann besass die Stadt Reval innerhalb ihres Gebietes seit dem 13. Jahrhundert das jus episcopale und in diesem offenbar die kirchliche Vermögensverwaltung [3], dazu war

---

[1] Hansen 110, oben S. 216.

[2] Hinschius, Kirchenrecht 5, 759; 4, 169.

[3] Nottbeck, Geschichte der Stadt Reval 12. 72. Bunge, Estland 186. Hinschius 2, 41. Das von der Stadt auch in schwedischer Zeit „ohn Contradiction frey exercirte jus episcopale“ wird ihr auch in der Kapitulation 1710 § 4 bestätigt. Winkelmann, Capitulationen 46.

der Rath der Patron der Kirchen, er hatte damit die Aufsicht über das Kirchenvermögen (cura beneficii), kraft dieser ertheilte er wenn nöthig die Genehmigung zur Veräusserung des Kirchenbesitzes[1]. Jetzt griff er selbst zu. Der erste Kirchenvorsteher Joh. Hower war zugleich als Bürgermeister eines der ersten Mitglieder des Rathscollegs, er wird sich, wie aus dem Folgenden hervorgeht, nur schweren Herzens gefügt haben, aber Widerspruch scheint er nicht erhoben zu haben, nur die harten Konsequenzen der Handlung suchte er möglichst abzuschwächen. Der Rath dachte auch nicht an Raub, sondern nur an eine Anleihe[2], die, wenn bessere Zeiten kommen, bezahlt werden sollte.

Kein Wort des Unwillens äussert unser Berichterstatter über das, was gefordert wurde, es war nothwendig für der Stadt Bestes, er wird es als Aeltester der grossen Gilde, was Jasper Reygher 1560 bereits war, mit beschlossen haben. Und doch fühlt man an der Erzählung heraus, wie schwer die Vorsteher an dem trugen, dem sie sich fügen mussten. Das hat sie dann dazu geführt, alle Kräfte aufzubieten, den werthvollsten Theil des Schmuckes zu retten. Die Kelche und Patenen konnten ähnlich wie in Pernau zurückbehalten werden, da sie für den protestantischen Gottesdienst nöthig waren. Das galt aber nicht für den grösseren Rest: echt katholisch waren die Bilder der hl. Jungfrau und des heiligen Nikolaus, sie und das silberne Kreuz wurden geopfert. Gerettet aber wurden die beiden Monstranzen. Da auch diese beiden durchaus Kleinodien katholischen Typus sind, so haben entschieden nicht kirchliche Gesichtspunkte die beiden protestantischen Kirchen-

---

[1] Hinschius 3, 71.

[2] Das Recht auf die integri restitutio wurde nicht bestritten. Richter-Dove, Kirchenrecht § 322: gegen eine gültig geschehene Alienation hat die Kirche, falls sie verletzt ist, die Rechtswohlthat der integri restitutio.

vorsteher geleitet, für sie einzutreten, sondern offenbar nur künstlerische. Es waren die beiden schönsten Schmuckstücke der Kirche, desswegen sollten sie erhalten bleiben. Die Energie und Opferfreudigkeit der beiden Kirchenvorsteher, vor allem des älteren, des Bürgermeisters Joh. Hower, hat sie gerettet.

Dem Rath kam es nur auf das Rohmaterial an Silber und Gold an, das in die Münze sollte, nur darnach sind die Kunstwerke geschätzt worden.

Als das Marien- und das Nikolai-Bild, sowie das Silberkreuz eingeschmolzen wurden, ergaben sich 71 Mark lotig 5½ Lot Silber und 7 Lot weniger ½ Quentin Gold. Die beiden Monstranzen *synt gewerdet up 18 hundert mark*, die Schätzung geschah wohl durch den Münzmeister Paulus Gylden. Die eine war unsere Monstranz des Hans Ryssenberch, die 37½ Mark lotig 4 Lot wog; die andere, wie spätere Nachrichten lehren, die, welche Andres Soteflesch 1509 in Lübeck gearbeitet hatte und die 21 Mark lotig schwer war. Das Gewicht beider war also 58½ Mark lotig 4 Lot und da sie auf 1800 Mark rig. geschätzt wurden, galt die Mark lotig etwas über 30 Mark rig.

Die Auslösung der Monstranzen war natürlich nicht ohne Schwierigkeiten; so erklärt es sich, dass sie vier Monate, vom September 1560 bis zum Januar 1561, auf dem Rathhause waren, erst am 18. Januar konnten die Vorsteher sie fortbringen, nachdem sie, wie spätere Angaben lehren, am 8. Januar das Geld erlegt hatten. Zu den für ihre Auslösung nöthigen 1800 Mark konnte die Kirche nur 600 Mark baar geben, den doppelt so grossen Betrag, 1200 Mark, erlegte der ältere Kirchenvorsteher, Bürgermeister Joh. Hower. Er hatte vor über zehn Jahren bei der Kirche eine Anleihe gemacht, worüber der Kirchenvorsteher Werner Dudinck in das Kirchen-Rentebuch schreibt: *Item noch ao* [15]*50 den 26 Aprilis hefth her Johan Houber koerkenvrstender und borgemeister enfangen fan deme kerken*

gelde up ene forsegelde hanthschrift, welk in den laden gelecht, und sall id up en hus forwishen laten, is 4½ hundert mark hovethstol, jarlikes up paschen vor 1 hundert mark myht 6 mark tho ferrenten. Die Rente ist, wie nebenbei verzeichnet steht, mit 27 Mark jährlich regelmässig eilf mal bezahlt worden, auch noch 1561 für das verflossene Jahr. Bürgermeister Hower war offenbar nicht verpflichtet, bereits im Januar 1561 den Hauptstuhl, das Capital, zurückzuzahlen. Es wurde auch nicht sofort jetzt 1561 eine Abrechnung zwischen den von Hower der Kirche geliehenen und entliehenen Summen vorgenommen, sein Schuldschein von 1550 auf 450 Mark wurde ihm aus der Kirchenlade nicht ausgeliefert. Für die der Kirche jetzt geliehene grössere Summe behielt Bürgermeister Hower die grosse Monstranz des Hans Ryssenberch, offenbar als Pfand, bei sich. Als er bald darauf 1565 starb, haben *de vormunder unde testementarye,* entschieden zufolge einer Anordnung des Testaments, die 750 Mark, die der Verstorbene aus seinem Vermögen zur Auslösung der Monstranz beigesteuert, *der kerken in Gades ere gescenket* und die Monstranz dem Kirchenvorsteher Jasper Reygher *van wegen der kerke wedder tolevert,* wogegen dieser jetzt die Schuldverschreibung von 450 Mark aus der Kirchenlade ausreichte. So ist durch den Patriotismus des Bürgermeisters Johann Hower das schöne Kunstwerk, die Monstranz des Hans Ryssenberch, vor dem Schmelztiegel gerettet und der Nachwelt erhalten worden.

Auch einige kleinere Zierrathe, die als Schmuck an den grossen Bildern gehangen hatten, die eingeschmolzen wurden, blieben vor dem Untergang bewahrt und werden später, wenn beim Wechsel im Kirchenvorsteheramt Inventare aufgenommen werden, wiederholt erwähnt. So wird 1565, als an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Joh. Hower der neue Vorsteher Hans Szmitt eintritt, angeführt: *1 kleyn bretsze myt gestente, szo sunte Nicolaus bilde for de borst gehangen heft.* Und 1587, wo an Stelle des zwei Jahre

vorher verschiedenen Jasper Reygher der neue Vorsteher Engel thor Borch erwählt wird, schreibt der ältere Hans Szmitt: *In der laden 1 semsch budel, darin 1 nasck*[1]*), darinne 2 falcke cronen, 1 dubbelt schilling vorgult und szunst allerlei gestenthe und krallen, so van dem Margenbilde genamen. . . Noch darby 1 klenode mit eddelstene und 1 krantz, den dat Margenbilde heft up gehat.*

Die Kelche des alten Kirchenschatzes wurden geschützt, da sie auch in der protestantischen Kirche für den Gottesdienst nöthig waren. Im Jahre 1565 werden neun Kelche und Patenen genannt, aber 1587 nur sieben Kelche und Patenen. Zu zweien werden im letzteren Jahre Bemerkungen zugefügt, die zeigen, in welche Noth die Kirchen, auch St. Nikolai, gerathen waren: ein Kelch und eine Patene ist an die Kirche vom heiligen Geist von den *kasten hern to S. Nicolai geleffert, darup der karken wapent to S. Nicolai*[2]). Wichtiger noch ist die Angabe in Betreff eines Kelches, der, eine schöne Arbeit aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, sich bis heute erhalten hat und bei Ant. Buchholtz, Goldschmiedearbeiten Nr. 48 abgebildet und beschrieben ist. Er hatte laut Inschriften früher dem Hochaltar der Kirche von Oesel gehört und war 1567 von Rittmeister Reinholt Brakel und Lieutenant Wolfgang Goltzen der Nikolaikirche geschenkt worden. Diese Nachrichten bestätigt und ergänzt 1587 der Kirchenvorsteher Hans Szmitt in dem Rentebock: *Item des is bi dem gotzaligen hern borgemeister her Johann Pepersack*[3]) *vor 20 daler to pande 1 kelck, 1 pattene. De kelck wicht 3 mk lod. 4 lott, de pattene 1 mk lod. 3 lot. Dissen kelck heft gegeffen eyn rittmester Brackell genant und syn lutnanthe Wulff Goltzen.*

---

[1]) Ein sämsch. Beutel, darin eine Dose.

[2]) Am Rande: S N, dazwischen ein hufeisenförmiges Zeichen. Ist das der Kelch Buchholtz, Goldschmiedearbeiten 49? s. S. 242. Er hat im Boden die Inschrift: *S. T. Heiligeist Kirche*, cfr. Neumann, Gesch. Revals.

[3]) Joh. Pepersack Rathsherr 1550, Bürgermeister 1554, † 1586.

Dissen kelck hedden se to Overmolen[1]) *gekregen, do de Pale wort upgeslagen.* Also ein Kelch wird der Heiligen-Geist-Kirche von der Schwesterkirche übergeben, wahrscheinlich, da die Heilige-Geist-Kirche ihren Namen in den Boden hat einschreiben lassen, verkauft, einen anderen Kelch nebst Patene hat die Nikolai-Kirche für 20 Thaler versetzen müssen und 1586, obgleich der Krieg seit mehreren Jahren zu Ende war, noch nicht ausgelöst[2]). Beides beweist, wie tief der Wohlstand gesunken war.

Bereits in seinem oben mitgetheilten Bericht darüber, wie die Kirche ihr Geschmeide dem Rath habe übergeben müssen, führt der Kirchenvorsteher Jasper Reygher an, es habe *eyn erbar raedt belavet van wegen der stadt, dyt sulfte to verrenten.* Und nachdem er erzählt, wie er und der andere Kirchenvorsteher Bürgermeister Joh. Hower die beiden Monstranzen für 18 hundert Mark ausgelöst haben,

---

[1]) Der Kampf an der Oberen Mühle vor Reval am 13. August 1565, wo die pernauschen Hofleute von den Schweden unter Hinrik Clausson blutig zurückgeworfen wurden und reiche Beute gemacht ward. Russow, SS. r. Liv. 2, 72. Dass die Hofleute viel Geschmeide an sich gebracht, lehrt folgende Eintragung des Kirchenvorstehers Jasper Reygher: *Item A⁰ 60, A⁰ 61 als A⁰ 62 hebbe ick gedan up gude silverne pande etlyken haveluden, ys in als 6 hundert mark, welcke ße jarlix verrenten ßollen myt 1 hundert 6 mark to verrenten. Sso ßynt diße havelude ein part int sticht van Riga, eyn part up Osell vermiddelst dißen krich. Sso hebbe ick dat smide bi mi unde will dat in verforderen myt der rente, unde stet up eyn ider pant eyn ider syn namen. Im gefall dat yck salk gelt myt der rente tuschen dyt unde pascen nicht in kregen edder bekomen konde, ßo will yck dat verrenten, de kerke ßall nicht miszen.* — Späterer Zusatz von der Hand des Hans Szmitt [Vorsteher seit 1565]: *Wo de hovetstoll und renthe bottalt, steit im hovetbocke up minen emfanck.*

[2]) Nach altem Kirchenrecht war Veräusserung einer res sacra, zu denen namentlich konsekrirte Kelche gehörten, sofern nur die Sicherheit vorliegt, dass die Sache ihrer Bestimmung gemäss gebraucht wird, nicht ausgeschlossen, also auch rechtsgültig; unzulässig war dagegen die Verpfändung eines konsekrirten Kelches an Privatpersonen, da er dadurch seiner Bestimmung entzogen wird. Hinschius, Kirchenrecht 4, 169.

fügt er hinzu: *dyt gelt vorbenompt sall ein erbar raedt van wegen der stadt ock verrenten, hyr heft men up umme to spreken unde ein bewisz to forderen.* Und er selbst, der bis zu seinem Tode 1585 Kirchenvorsteher blieb, hat noch diese Zeugnisse erhalten, denn er konnte nachträglich seinem Bericht zufügen: *Item van diszem gelde unde smide 2 bewisze emfangen, licht in der kerken lade.*

Es ist offenbar nicht ganz leicht gewesen, diese Schuldverschreibungen zu erhalten. Der ältere Kirchenvorsteher, Bürgermeister Hower, war 1565 gestorben, der jüngere, Jasper Reygher, war wohl seit 1561 selbst Mitglied des Raths, trotzdem hat es, wie er selbst in der nachstehenden Erzählung sagt, *vele fordringe* bedurft, bis 1571 die Verschreibungen ausgefertigt wurden. Es wurden zwei gegeben, die eine über das ausgelieferte Geschmeide, die andere über das geliehene baare Geld. Der Bericht Jasper Reyghers lautet:

Anno 1571 den 5. May heft eyn erbar rath dorch anholdent und fele fordringe der vorstendere to S. Nicolay, nomlek her Jasper Reiger und Hanns Szmydt gegeffen van wegen der karcken 2 pargementen breffe, darinne boschetlick wat de karcke dem erb. rade und der statt besten vorstreket in noden des jamerliken kriges, vor und na, na luth und inholt der hantschrifte und bewise, so yn der karcken lade, so eyn erb. rath van syk gegeffen, wo folget.

1. Erstlyck heft e. e. rath emfangen a⁰ 60 den 28. September van der karcken 1 sulveren Marienbilde, noch 1 sulveren Nicolausbilde, noch 1 sulvern krutze. Dit alles heft gewagen an reynen sulver 71 marck lodich und sostehalf lot reyn sulver. Noch so van den beiden bilden gescheden 7 lot myn ½ quentin goldes. Darvan 1 bewis.

2. Anno 61 d. 8. Januarii heft eyn erb. rath van der karcken noch upgenamen jarlick to verenthen, is — achteyn hundert marck, ider hundert mit 6 mark to verrenten. Von dissen 1800 marck is bettö a⁰ 71 nene renthe utgekumen, so

dat de hovetstol mit der renthe a^o 71 up Michely syck belopt — 2880 marck.

3. Noch hebben de vorstendere der karcken to S. Nicolay dem erb. rade meten upbringen, und gedan to der stat behof a^o 71 hovetstol — 1300 marck. Szumma des geldes in all bet a^o 71, dat bi de stat gekamen und der karcken to S. Nicolay (ane dat sulver und golt) is — 4180 marck, welck eyn erb. rath geleffet worden to verrenten jarlyck angande a^o 71 up Michely, van 100 marck 6 to geffen. Laut der vorsegelden pargementen hantschrifte etc., so in der karcken laden yn 1 nasch[1]) vorwart . . .

Anno 83 up Michely quam der karcken to S. Nicolay van dem erb. rade der statt an upslagen renthe van den yegengeschreffen 4180 marck hovetstol, van a^o 71 bet nu a^o 83, is 12 jar, des jars 252 marck[2]), de szuma upgelopen rente is — 3024 marck, darvan dem erb. rade a^o 83 d. 8. November 1 rekninge avergegeffen.

Ueber eilf Jahre waren seit der Zeit verflossen, wo die Kirche dem Rath ihr Geschmeide ausgeliefert hatte, als ihr 1571 die Schuldverschreibungen übergeben wurden. Dass es jetzt geschah, dazu mag mitgewirkt haben, dass der Rath eine neue Anleihe nöthig hatte, die Kirche sich entschloss, ihm noch 1300 Mark vorzustrecken.

Es wurden zwei Schuldverschreibungen ausgestellt. Die erste bescheinigte nur den Empfang des Rohmaterials der eingelieferten Kleinodien, 71 Mark Silber und 7 Loth Gold. Wie viel dieses Edelmetall werth war, wurde nicht angegeben. Es war auch bei dem schwankenden Preis von Gold und Silber nur billig, dass die Berechnung bis zur wirklichen Bezahlung aufgeschoben wurde. Ein im Kirchenbuch liegender, von der Hand des Vorstehers Hans Szmitt geschriebener Zettel aus dem Jahre 1585 rechnet *71 mk*

---

1) = Behältniss, Dose, Schachtel für Briefe, Kleinodien.

2) Richtiger 250 4/5 Mark.

lodich szulver, up de mk lodich gerekent 7 daler[1]) *doth — 500 daler . . . noch 7 lot goldes, dat lot 5 daler is — 35 daler.* Aber zwei Jahre später, bei der Inventaraufnahme von 1587, schreibt er hierüber: *licht in der iseren laden 1 vorsegelde pergemenen hantschrifte vam erbaren rade, . . . wat dit szulver und golt sal und wert renthen, wart de titt geffen*[2]).

Die zweite Verschreibung erkannte die Berechtigung der Forderung der Kirche auf die 1800 Mark an, mit welchen 1561 die Monstranzen ausgelöst waren, und auf die Zinsen dieses Kapitals bis zum laufenden Jahre 1571, und als die Kirche jetzt noch 1300 Mark der Stadt lieh, erhielt sie die Verschreibung auf die ganze Summe von 4180 Mark. Es sollten davon jährlich die üblichen Zinsen, 6 vom Hundert, gezahlt werden, aber die Stadt war nicht im Stande, dieser Pflicht nachzukommen; 1583 war allein durch aufgelaufene Zinsen eine neue Schuld von über 3000 Mark entstanden, worüber der Vorsteher Hans Szmitt beim Rath Vorstellung machte. Freilich waren, wie das Rentebuch zeigt, in den Jahren 1577, 1579, 1583 kleinere Abzahlungen in Geld oder

---

1) 1578 rechnet die Kirche bei Rückzahlung eines ausgeliehenen Kapitals: *1 mark lod., dat lot 6½ mk, is 104 mk.*

2) Aus einer Akte des revaler Rathsarchivs, die über Renten der Nikolaikirche handelt, theilt mir Hr. v. Törne freundlichst nachstehende Notiz mit: *A^o 1560 den 28. Sept. hat ein erb. rath von der kirchen St. Nicolai zur nothwendigkeit des vor augen schwebenden kriegesläuften, vermöge ihres außgegebenen pergamenen versiegelten beweyses, von domahln vorstehern und rahtsverwanten, benantlich die erb. und wolw. h. Johan Houwer und h. Jasper Reyer, ufgenomen und verschmeltzen laßen wie folget: 1 silbern vorguldet Maryenbilde, noch 1 silbern Nicolausbilde und 1 silbern crutze. Diß alles zusammen gewogen 71 mk lödich 5½ lodt rein silber, sein an loden uf jede mark lödich — 16 lodt gerechnet, ist — 1141½ lodt, das lodt an itziger müntze zum wenigsten 20 runst., thun herndaler 713—14 rst. Deß hat ein erb. raht noch empfangen, so von beiden bilden abgescheiden, an golde 7 lodt min ½ quent., thut noch itziger würde zu 10 dal. 68—24 rst.* — 1 Thaler = 32 Rundstücke. Die Preise für Edelmetall erscheinen hier hoch: 1 Mark lot. = 1 Lot Gold = 10 Thaler. — Ich vermuthe, diese hochdeutsch geschriebene Notiz stammt aus dem 17. Jahrhundert.

Getreide vom Rath an die Kirche gemacht worden, aber eine regelmässige Zahlung konnte nicht geleistet werden. Die Folgen des entsetzlichen Krieges, unter denen nun bereits über zwanzig Jahre das Land litt, traten überall hervor, die Kräfte drohten zu versiegen. Selbst für die nöthigen Arbeiten am Gebäude der Kirche konnten nur schwer die Mittel geschafft werden. Während früher auch für grosse Reparaturen und Umbauten stets die laufenden Einnahmen genügt hatten, musste man jetzt Kapitalien der Kirche angreifen, um im Ganzen nicht sehr grosse Schäden auszubessern, die durch den Krieg an den Gebäuden der Kirche entstanden waren.

Dass während der schweren, aber glänzend bestandenen Belagerung Revals im Jahre 1577 auch die Nikolaikirche verletzt wurde, erzählt der Augenzeuge Russow[1]): am Sonntag den 27. Januar flog während des Gottesdienstes eine eiserne Kugel, 52 Pfund schwer, durch ein Fenster in die Kirche, tödtete aber glücklicherweise keinen Menschen. Da der Feind sein Hauptlager am Tönnisberge aufgeschlagen hatte, war die Nikolaikirche besonders gefährdet, der Gottesdienst wurde daher hier eingestellt und in die Heilige-Geist-Kirche verlegt. Einige ausführlichere Nachrichten über die Beschädigungen der Nikolaikirche enthält das Rentebuch von der Hand des Vorstehers Hans Szmitt:

Anno 77, alse de Russe vor Reffel lach, dede he, Gott bettert, der karcken to S. Nicolay an huseren, finsteren, wolfen[2]), *kopperen ock stenen dacken mit schettende grotten schaden, dat men ock in de 60 sperholten up der karcken motten wedder nyg macken. Dewille aver weinich vorrath an gelde, und de munthe geringe, hebben de oldesten boffalen, in sunderheit her Jasper Reiger, (dewille nemant toschatten wolde ofte konde), dat men de 500 marck, so Arent Reyger up 1*

---

[1]) Scr. r. Liv. 2, 115. cfr. Warhaftiger Bericht. Beiträge zur Kunde Ehstlands 2, 294, sowie 3, 331.

[2]) Gewölben.

hantschrifte, solde van em forderen und to hulpe nemen. Darup he bottalt. Die 500 Mark waren 1564 *myt willen unde vulbort her Johan Hover unserm broder Arent Reygher de junge up eyn hantscrift* gegeben, so hatte Jasper Reygher seiner Zeit die Schuld ins Kirchenbuch eingetragen, und die Zinsen waren regelmässig jährlich mit 30 Mark bezahlt worden. Als jetzt die Kirche Kapitalien einziehen musste, verlangte der Kirchenvorsteher, der ältere Bruder Jasper, dass trotz schwerster Kriegszeit der jüngere Bruder Arent zuerst solche Forderung erfülle. Welch strenges Pflichtgefühl! Die Summe scheint genügt zu haben, wir hören nicht, dass weitere Kapitalien eingezogen wären. Vor allem handelte es sich um Beschädigungen, die durch die schweren Kugeln entstanden waren, mit denen, wie wir aus der lebendigen Schilderung Russows wissen, der Feind die Stadt überschüttete, vor welchen sie sich aber vortrefflich zu schützen wusste. Fenster, Gewölbe, Dach der Kirche hatten gelitten. Dass die Vorsteher diesen Schaden nicht ausbessern konnten, ohne Kapital einzuziehen, zeigt doch, dass die Kasse erschöpft war, es war eben *weinich vorrath an gelde, . . . dewile nemant toschatten wolde ofte konde.*

Wie im speciellen die Finanzlage der Kirche gegen Ende des 16. Jahrhunderts war, können wir nicht mehr erkennen. Eine so genaue Uebersicht über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, wie sie uns das älteste Kirchenbuch Rothgers' für die Zeit vor 1520 giebt, haben wir für die spätere leider nicht. Das Rentebock des Werner Dudinck giebt nur Rechenschaft über die Kapitalien und ihre Renten. Es hat auch ein Kirchenbuch von Jasper Reygher und seinen Nachfolgern Hanß Szmitt und Engel thor Borch gegeben, das also die Jahresrechnungen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts enthalten hat; dieses Buch wird noch im 17. Jahrhundert genannt, scheint aber heute nicht mehr erhalten zu sein.

Nach dem Rentebuch des Werner Dudinck hatte die Kirche freilich in nicht unbeträchtlicher Höhe Kapitalien ausgeliehen. Als nach dem Tode des Kirchenvorstehers Bürgermeisters Joh. Hower im Jahre 1565 der neue Vorsteher Hans Szmitt ins Amt trat, wurde berechnet, es *ys bi der kerke an hoftstoll, dar men jarlix de rente van boren*[1]) *mach — 11700 mark.* Aber die Zinsen liefen nicht regelmässig ein, es waren *dar utstande an versetten rente 938 mark,* also mehr, als die Zinsen eines Jahres von jenem Kapital betrugen[2]). Von den dem Rath für die Monstranzen geliehenen 1800 Mark erhielt die Kirche durch lange Jahre hindurch auch keine Renten, ja im Jahre 1571 wurde sie bewogen, neue 1300 Mark dem Rathe vorzustrecken. Auch sie sollten Renten tragen, und wieder liefen solche nicht ein.

Das waren die Folgen der schweren Kriegsläufte, die keinen Stand verschonten. Sah auch Reval den Feind nicht in den eignen Mauern, so litt die Stadt doch durch die Verwüstung des flachen Landes. Vor allem der Handel verfiel völlig[3]). Reval hatte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Zeit hoher Blüthe gesehen, der Verkehr mit Russland vorzüglich hatte reichen Erwerb gebracht. Jetzt war durch den Krieg die Strasse nach Osten gesperrt, ja der Kaufschlag mit Moskau schien den Hafen von Reval nicht mehr nöthig zu haben. In Narva hatte der Zar gleich im Beginn des Krieges 1558 Zugang zum Meer gewonnen, und er war eifrig bedacht, diese Verbindung mit dem Westen

---

[1]) boren = erheben.

[2]) Es dauerte lange, bis es besser wurde: 1587, also bereits vier Jahre nach dem heiss ersehnten Frieden, als Engel thor Borch an Stelle des verstorbenen Jasper Reygher Vorsteher wird, ist das Kapital auf 17,230 Mark gewachsen, aber auch *upslagen rente — 1404 mark.*

[3]) Ueber die Geldnoth der Stadt Hansen, Regesten 249: Bitte an den König um gnädige Dilation 1563 Sept. 27.

zu pflegen[1]). Wohl suchte Reval und sein neuer Herr, der Schwedenkönig, die Narvafahrt zu hindern, zahlreich gingen Schreiben in den Westen, nicht den Feind durch Zufuhr zu stärken, manches Schiff fiel auf der Reise nach Narva den Gegnern des Zaren in die Hände, wohl wurden die russischen Blockhäuser an der Narvamündung zerstört, — es war vergeblich, der directe Umschlag mit dem Russen in Narva war zu vortheilhaft, trotz aller Bitten und Gefahren wurde der östlichere Hafen aufgesucht. Zu stärkerem Schutz thaten sich die Schiffe in gemeinsamer Fahrt zusammen, und so konnte es geschehen, was Russow[2]) als Augenzeuge erzählt: *Anno 74 sint avermals eine gantze flate der Lübesschen schepen nha der Narve gesegelt, do stunden de Revelschen börger up dem rosengarden unde musten solckes mit schmerten ansehen, dat de schepe ere stadt vorby segelden.*

Mit dem Handel schwand der Seestadt die wichtigste Erwerbsquelle. Schwer sind von der allgemeinen Noth offenbar auch die Kirchen getroffen. Die Verarmung der Gemeinden minderte natürlich auch die Spenden an die Gotteshäuser. Dazu kam noch ein Anderes. Die Kirchen bezogen unter Anderem einen beträchtlichen Theil ihrer Einnahmen aus Landgütern, die seit langen Zeiten zu wohlthätigen Zwecken gegeben und erworben waren. Als die Reformation in Reval eingeführt wurde, sollten diese Güter der Kirche bewahrt bleiben, ihre Verwaltung wurde dem sogen. gemeinen Kasten oder Gotteskasten übertragen. Aus

---

1) Ueber Revals Handel und die Nebenbuhlerschaft Narvas handelt Nottbeck, Gesch. Revals 64. Vor allem segelten lübische Schiffe nach Narva. Gegen sie gab der Ordensmeister Kaperbriefe, worüber Lübeck beim Reichs-Kammergericht klagte, während die livländischen Landesherren sich an den Kaiser wandten. Dieser verbot in einem Generalmandat die Zufuhr von Kriegsmunition nach Russland. Ueber diese Frage wurde auch auf dem Reichs-Deputationstage zu Speier 1560 verhandelt. Protokolle dieses Tages im Archiv zu Wiesbaden. R. 210, ungedruckt. Mon. Livon. 5, 731.

2) Scr. r. Liv. 2, 103. Auch Beiträge z. Kunde Estl. 1, 260.

diesem Gotteskasten erhielten namentlich die Prediger, Kapläne, Küster der städtischen Kirchen St. Nikolai, St. Olai, Zum heiligen Geist ihren Gehalt[1]). Von der allgemeinen Verwüstung des Landes sind offenbar auch die Güter des Gotteskastens getroffen und doch sind natürlich durch den Krieg die Anforderungen an ihn gesteigert worden, da er nicht nur für die Kirchen, sondern auch für die Spitäler und Armen sorgen sollte. So hat es dahin kommen können, dass der Gotteskasten eines besonderen Zuschusses bedurfte, um den Predigern ihren Gehalt zu zahlen. Es beweist das, wie allgemein die Noth war, wie von ihr alle städtischen Kirchen getroffen wurden.

Nur so ist zu erklären, dass man sich zu dem Schritt entschloss, über den uns der spätere Kirchenvorsteher Jobst Dunte in seinem Denkelbuch berichtet. Gestützt auf die älteren Kirchenbücher, in denen wir noch heute erkennen, welche Stellen ihm besonders wichtig erschienen, berichtet er über frühere Vorkommnisse in der Geschichte der Nikolaikirche: Im Jahre 1509 hätten die Vorsteher eine schöne neue Monstranz in Lübeck von Andreas Söteflesch machen lassen, die 21 Mark löthig gewogen und 600 Mark rig. gekostet habe. Aber *Anno 1576 d. 6. Juni ist mit consent des gantzen caspels dise monstranzie thobroken worden und ist das gold davon geschieden und an golde davon geworden 8 loet, so s. Hans Schmit verkauft und in seine rechnunge gebracht. Das silber aber ist verkauft an dem alten Thomas Eiken*[2]) *und die gelde sein meinem godtseligen vater Jost Dunten, der damals bei der gemeine kasten gewesen zugestellet, der die praedicanten davon besoldet haet.*

---

[1]) s. S. 303 ff. Schiemann, Historische Deduction über den sogen. Gotteskasten. 1887. Nottbeck, Gesch. Revals 44.

[2]) Thomas Eke (Eeck, Eyke) trat 1572 in die grosse Gilde, Kaufmann. königl. schwedischer Factor, wird 1583 in der Nikolaikirche begraben. Hinterlässt einen Sohn Thomas, der 1603 stirbt. Freundl. Mittheilung von E. v. Nottbeck.

Auch diese Nachricht geht offenbar auf ein älteres Kirchenbuch, und zwar, worauf der Berichterstatter selbst hinweist, auf das, in welchem die Rechnungen des Vorstehers Hans Szmitt standen. Es hat, wie bereits bemerkt[1]), ein solches Kirchenbuch von Jasper Reygher und seiner Nachfolger Hans Szmitt und Engel thor Borch gegeben, leider liegt uns aber heute dieses nicht mehr vor. Die Nachricht an sich ist also nicht zu bezweifeln. Beachtet man, dass im Jahre 1576 derselbe Jasper Reygher älterer Kirchenvorsteher war, der 1561 gemeinsam mit Bürgermeister Hower die Monstranzen vor dem Untergange gerettet hatte, so ist sicher, dass nur dringende Noth ihn jetzt eins dieser Kleinodien hat opfern lassen. Es geschah das mit Zustimmung des ganzen Kirchspiels, der jüngere Vorsteher Szmitt hat dann den Beschluss durchgeführt. Die Monstranz wog 21 Mark löthig, bei der Herstellung waren[2]) *9 loet fin golt to Lubeck wegt,* gleich etwa 10½ Loth revalsches Gewicht, für die Vergoldung verbraucht worden; jetzt wurden beim Einschmelzen 8 Loth gewonnen. Das Silber wurde verkauft, der Erlös Jost Dunte d. ält., dem Vorstande des Gotteskastens, übergeben, der davon die Prädikanten besoldet hat[3]). Der Gotteskasten konnte offenbar dieser seiner Pflicht nicht genügen.

Hält man die Nachrichten zusammen: ein Kelch der Nikolaikirche ist an die Heilige-Geist-Kirche gekommen, wahrscheinlich ihr verkauft worden, und ein anderer, den 1567 Brakel und Wulf geschenkt, hat versetzt werden müssen, sodann, um die Gehälter der Prädikanten zu bezahlen, wird 1576 eine schöne Monstranz eingeschmolzen, endlich, um die Schäden auszubessern, welche die Belagerung 1577 der Kirche

---

1) s. S. 345.

2) s. S. 275.

3) An St. Nikolai waren damals Prediger: Pastor Thom. Gerstenberg 1563—1582; Kaplan Joh. Butzow 1568—1593; Kaplan Gottsch. Sunschein 1576, wird Pastor 1582, † 1599. Paucker, Ehstlands Geistlichkeit 357, 362.

zugefügt hatte, müssen Kapitalien angegriffen werden, — fasst man diese Nachrichten zusammen, so erkennt man, wie schwer unter der allgemeinen Noth der Stadt auch die Kirche gelitten hat.

Mit der Mittheilung, dass 1576 die kleinere Monstranz zerbrochen und eingeschmolzen sei, stimmen die Angaben der beiden Inventur-Aufnahmen dieser Zeit. Im Jahre 1565, als Hans Szmitt Vorsteher wird, heisst es: *Item noch steit in der gerwekamer in dem scappe beslaten: Item is 1 grote vergulden monstransie, Item noch 1 kleyn vergulden monstransie.* Dagegen wird 1587, als Engel thor Borch Vorsteher wird, nur noch eine Monstranz angeführt: *Item des steit im stenen schappe in der garfkamer eyne vorgulde munstranzie, szal wegen 37½ mark lodich sulver, wo under dem fotte gescreven, is gemacket a⁰ 1472 dorch eynen goltsmet Hans Rissenbarch gehetten.*

So ist seit dem Jahre 1576 von den grossen Prachtstücken des schönen Silberschatzes der Kirche St. Nikolai nur noch die Monstranz des Hans Ryssenberch übrig geblieben. Im Steinschrank oder gewölbten Schrank in der Sakristei wird sie aufbewahrt, ein Schatz, nicht leicht zugänglich, wohl nur Wenigen bekannt.

Ausser der Monstranz haben sich in der Nikolaikirche, abgesehen von den Kelchen, noch einige kleinere Schmucksachen aus der älteren Zeit in die spätere gerettet[1]). Aber wir hören von ihnen wenig. Denn während für das 15. und 16. Jahrhundert die Kirchenbücher reiche Materialien zur Geschichte des Kirchenschatzes boten, haben wir für das 17. nur wenige dürftige Notizen über den Rest der alten Kleinodien. Bei den wiederholten Inventur-Aufnahmen werden sie immer wieder genannt. So schreibt Jobst Dunte bei der Inventur von 1604: *Ein kleine schwedsche Karpe*[2]) . . .

---

[1]) s. S. 339.

[2]) Kiste. Von dieser und der Probe der Monstranz ist sonst nicht die Rede.

1 Probe von einer Monstranzien in derselben Karpen. Eine grosze Monstranzie wicht 38 mark lodich 4 Lot im steinen Schappe. Ein Klenodie mit edl gestein vorguldt wicht 8 lod. Ein vorguldet Krensgen, so dat Marienbild aufgehabt. Ein schoen vorguldet altarbredt mit vorgulden puckeln, so ich wider aufs neue habe staffiren laszen[1]). Es werden also hier offenbar noch die beiden Schmuckstücke genannt, die 1565 und 1587 angeführt wurden[2]) als *1 kleyn bretsze myt gestente, szo sunte Nicolaus bilde for de borst gehangen heft,* und *1 krantz, den dat Margenbilde heft up gehat.* Aber auch dieser Rest des alten Kirchenschmuckes hat sich nicht unversehrt erhalten. In einem Inventar von 1616 ist verzeichnet *:im steinern Schappe eine silberne vorgüldete Monstrantie, soll wegen 600 lot.* Das Inventar von 1678 führt an: *Eine grose silberne vorguldte Monstrunce, so im geraet-Kammer, im kleinen Kammer in der verschloszenen gewölbe befindlich, wicht raum aufm Beszmer 20 ℔, das ℔ gerechnet zu 32 Loot, thut — 640 Loot. Ein silberne vorgult Kelch mit ein Pateen wicht 26 Loot. Ein dito Kelch mit der Pateen 38 Loot. Ein silbern vergült roose mit etzlichen unechte steine 9 Loot. NB. Diese 4 Persehlen*[3]) *seind im gewolbten schaff, werden nicht gebraucht.* Ganz ähnlich heisst es im Inventar aus dem Jahre 1706: *Eine grosze silberne verguldt Monstrans, so im Geräht-Kammer im kleinen Kammer in den vorschloszene gewolbe befindlich — 676*[4]) *Loth. Ein silberne vergult Kelch mit paten wigt — 26 Loth. Ein dito Kelch mit der paten — 38 Loth. Ein silberne vergult Roosze mit etzligen unechte steine wigt — 9 Loth. NB. Diese vier persehlen sind im gewölften schaf, werden nicht gebraucht.*

Ob die in diesen beiden späteren Verzeichnissen genannten Kelche aus alter Zeit stammen, lässt sich nicht

[1]) s. S. 322.

[2]) s. S. 338.

[3]) = Parzelle, Stück.

[4]) Wie dieses Gewicht gefunden worden, ist nicht mehr zu erkennen.

sicher entscheiden. Dagegen erkennen wir, dass gegenüber den Angaben vom Jahre 1604 hundert Jahre später der Marienkranz verschwunden ist, ebenso wird das Altarbrett (Antependium) nicht angeführt. Dass die 1678 und 1706 genannte Rose mit der älteren Brese vom Nikolausbilde identisch ist, erscheint wahrscheinlich. Freilich das Kleinod von 1604 habe, sagt Dunte, Edelsteine gehabt, dagegen stecken in der Rose von 1678 unechte Steine. Da jedoch, wie wir oben sahen[1]), beim Nikolausbilde höchst wahrscheinlich falsche Edelsteine *(dublith steyne)* zur Verwendung gekommen sind, so könnte die Angabe von 1604, dass das *Klenodie mit edl gestein* verziert gewesen sei, auf Irrthum beruhen.

Von dem alten Silberschmuck der Nikolaikirche ist somit im Beginn des 18. Jahrhunderts nur noch die Monstranz des Hans Ryssenberch sicher nachweisbar. Spätere Nachrichten behaupten, man habe um die Wende des 17. Jahrhunderts daran gedacht, sie zu verkaufen: es sei, heisst es im revaler Rathsprotokoll vom 2. März 1711, die Monstranz *vor einigen Jahren an fremden und catholischen Orten vor ein Billiges zum Verkauf angeboten und in effigie präsentiret worden, dennoch kein Käufer hiezu sich angeben wollen*[2]).

Ob diese Angabe richtig ist, können wir nicht feststellen, jedenfalls blieb die Monstranz bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts im verschlossenen Gewölbe der Geräthkammer der Kirche unversehrt[3]), wird in den Verzeichnissen über deren Besitz wiederholt genannt. Neben ihr werden immer auch zwei Schuldverschreibungen des Raths aus dem Jahre 1571 angeführt, auf 71 Mark löthig Silber und 4180 Mark Kapital

---

[1]) s. S. 272.

[2]) s. unten.

[3]) Dort sah i. J. 1700 ein Reisender das opus pervetustum, integerrimum tamen adhuc et pulcrum in der Mauernische der Sakristei hinter 5 eisernen Thürchen verschlossen, den einen Schlüssel hatte der Prediger, den andern ein Rathsherr. Sitz.-Ber. d. rig. Ges. 1877, 4.

lautend. Wer die Geschichte des Gotteshauses von St. Nikolai kannte, wusste, dass das die letzten officiellen Zeugen waren verschwundener alter Herrlichkeit.

IV. Der grosse russische Krieg des 16. Jahrhunderts war für den Schmuck der Nikolaikirche von schwerem Verhängniss geworden: die eine Monstranz, das Marienbild, das Nikolausbild hatten geopfert werden müssen. Der neue Waffengang des 18. Jahrhunderts, der nordische Krieg, führte den Verlust der Monstranz des Hans Ryssenberch herbei, des letzten Stückes des alten Silberschatzes der St. Nikolaikirche.

In der Capitulation der Stadt Reval war im Feldlager am 29. September 1710 in Punkt 3 festgesetzt worden[1]): *Dasz denen Stadts-Kirchen und Schulen von ihren Zierrathen, Glocken, Orgeln, anderem Eigenthum und Einkünften nichtes entzogen sondern alles ohne die geringste Verschmälerung gelassen* werden sollte. Die Capitulation war im Namen des Zaren von seinem General Rudolph Felix Bauer, im Namen der Stadt vom ältesten Bürgermeister Diedr. Reimers, dem Syndicus Joachim Gernet, dem Aeltermann der grossen Kaufmannsgilde Johann Lantingh unterschrieben worden, wobei dass alle diese getroffenen Vereinbarungen *ohne einige Exception unverbrüchlich sollen gehalten und zu mehrer Bekräftigung von Ihro Groszczarischen Maytt. selber vor sich und ihre Successores allergnädigst ratihabiret werden, angelobet wird.* Diese Bestätigung des Zaren zu erhalten, war für die Stadt von höchstem Werth. Von den bei der Capitulation betheiligten Vertretern der Stadt fielen rasch nach einander der herrschenden Pest zum Opfer sowohl Bürgermeister Reimers wie auch Joachim Gernet, der noch am 30. September 1710 zum Bürgermeister erwählt worden war, aber nach neun Tagen bereits todt war. Die Verhandlungen

[1]) Winkelmann, Capitulationen S. 45 nach dem Original. Ueber die historischen Vorgänge Greiffenhagen, Beiträge 2, 26.

in Petersburg übernahm Joh. Lantingh, der im October 1710 zum Rathsherrn erwählt war und bereits im November Bürgermeister wurde. Er, der die russische Sprache verstand, reiste selbst in die Residenz.

Die wichtige Frage wurde natürlich für Rath und Gilden Gegenstand lebhafter Berathungen. Unter Führung ihres Aeltermanns[1]) Schelenius erhielten die Vertreter der Gilden wiederholt Vortritt beim Rath, der ihnen die einzelnen Punkte vorlegte und ihre Meinung anhörte. Die Rathsprotocolle des Jahres 1711, von der Hand des Stadtsecretairs Casp. Joh. Nottbeck geführt, geben uns in einem dicken Foliobande hierüber ausführliche Nachrichten[2]).

Zu Verhandlungen mit der Stadt Reval entsandte der Zar den Fürsten Menschikow[3]). Seit dem Februar 1711 werden ununterbrochen Erörterungen gepflogen, in welcher Weise der Fürst in die Stadt eingeholt, wie er und sein Gefolge aufgenommen werden sollen. Am 16. Februar wird beschlossen, dass der Rath ihm entgegenfahre, dass der Fürst selbst auf dem Rathhause tractirt werde, sein Gefolge aber auf der grossen Gildstube. Weiter wird ins Auge gefasst, *dasz wegen Confirmation der getroffenen Capitu-*

---

1) Bereits im Mittelalter führte der Aeltermann in Sachen der Gilde und der ganzen Stadtgemeinde das Wort vor dem Rath. Seine Stellung war daher eine sehr angesehene und einflussreiche. Nottbeck 74.

2) Der Secretair Joh. zur Höge stirbt 1710 an der Pest, sein Nachfolger W. B. Heiden stirbt 1710 an der Pest, dessen Nachfolger ist C. J. Nottbeck, † 1728. Während der Pest 1710 starben in Reval vier Bürgermeister und fünfzehn Rathsherren. Bunge, Rathslinie 47.

3) Menschikow stand in nahen Beziehungen zu den Gebieten, die der Zar am finnischen Meerbusen erobert hatte: 1702 wurde er Gouverneur des jüngst gewonnenen Schlüsselburg und erhielt damit sein erstes höheres Amt, 1703 wurde er Graf, 1705 Fürst des römischen Reichs; der Zar ernannte ihn zum General-Gouverneur von Ingermanland, Karelien, Estland, erhob ihn 1707 mit dem Titel Durchlaucht zum Fürsten von Ingermanland und verlieh ihm die hier liegenden Städte Jamburg und Kaporje zu erblichem Besitz: жалуемъ его Всероссійскимъ княземъ Ижерскіе земли. Устряловъ, Ист. Петра. 4, 1, 214. Eine gute Biographie Menschikows fehlt.

lation mit der wolgebornen Ritterschaft communicative möchte gegangen werden. Stadt und Land sollten in dieser wichtigen Sache zusammenstehen. Ueber eine Reihe von Wünschen, die die Stadt hatte, sollte ein *Memorial an hochg. S. fürstl. Durchlaucht in sich haltend einige gravamina der Stadt* übergeben werden. Den Gilden wurde hierüber Mittheilung gemacht und am 19. Februar verlas in der Sitzung des Rathes der Bürgermeister Drummer [1]) *Supplicam, so Sr. fürstl. Durchl. dem Fürsten Menschikof hieselbst unterthänig überreicht werden solte. Es ward approbiret.*

In feste Bahn und schnelle Bewegung kam diese ganze Angelegenheit, als der Bürgermeister Joh. Lantingh aus Petersburg nach Reval heimkehrte. Er hatte die Gunst des Zaren gewonnen, der ihm sein Bildniss verliehen hatte. Geschmückt mit diesem trat er auf und übernahm thatsächlich die Leitung der Verhandlungen; der präsidirende Bürgermeister Christoph Michael [2]) tritt ihm gegenüber sehr zurück. Lantingh rieth, den Bevollmächtigten des Zaren nicht officiell in einer Bittschrift mit Beschwerden zu behelligen, er selbst wolle bei guter Gelegenheit dem Fürsten Menschikow die Wünsche privatim vortragen. Der gefasste Beschluss wurde in der That dem entsprechend geändert. Allgemein wünschte man, den Fürsten günstig zu stimmen, man hoffte seine Zuneigung durch eine Ehrengabe noch mehr zu gewinnen. Spenden an hohe Herren oder angesehene Gesandte, die eine Stadt berührten, waren seit alter Zeit Regel [3]), Darbringungen an Wein u. ä. werden oft an-

---

[1]) Joh. Chr. Drummer wird am 13. Dec. 1710 Rathsherr und an demselben Tage auch Bürgermeister. Er verwaltete zugleich die Syndicatsgeschäfte.

[2]) Chr. Michael, Rathsherr 1691, Bürgermeister 1703, † 1719.

[3]) Die sogen. Besendungen. Nottbeck 71. Reiche Spenden an Wein, Confitures erhalten 1699 russische Gesandte bei ihrer Durchreise in Riga. Bergengrün, Ambassade 61 ff.

geführt, auch ein hohes Präsent[1]) verletzte nicht, sondern ehrte. So war auch jetzt die Bürgerschaft dem nicht abgeneigt, fand Wein und Präsent wohl angebracht, aber es war der Wunsch, die Erörterung über die gravamina und die Bestätigung der Capitulation sollte mit der Ueberreichung der Ehrengabe verbunden werden. Lantingh hat diesen Wunsch der Bürgerschaft nicht für sich zur Richtschnur genommen, er ist dem Fürsten weiter entgegengekommen.

So vorsichtig die Rathsprotocolle auch geführt sind, man erkennt doch, besonders aus den Worten des Aeltermanns Schelenius, dass in der Gemeinde das Vorgehen des Bürgermeisters Missstimmung hervorgerufen hat. Aber das Gewicht der Persönlichkeit Lantinghs war gross, er war wohlhabend, er war in zarischer Gunst, er kannte die Männer, mit denen verhandelt werden musste, er verstand ihre Sprache. So ging er seine Strasse.

Im Einzelnen nahmen nach den Protocollen des Raths die Verhandlungen folgenden Verlauf.

Montag den 19. Februar 1711 war unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Christoph Michael Sitzung des Raths. Der Bürgermeister Drummer verlas, wie wir hörten, die Bittschrift, die dem Fürsten Menschikow *überreicht werden solte. Es ward approbiret. Eodem legte der H. Bürgermeister Joh. Lanting, als welcher heute, nach glücklich absolvirter hin- und her-Reise von Sr. groszczarischen Mayestät aus St. Petersburg zum ersten mal wieder auf unserm Rahthause, höchstgedachter S. groszzar. Mayt. in kostbaren*

---

1) Bereits bald nach der Capitulation 1710 dachte man an Aehnliches: „Auf den Rath eines höheren Offiziers — sein Name ist nicht genannt — entschloss man sich, dem Fürsten Menschikow ein Geschenk darzubringen. Da er ein vornehmer Herr wäre, heisst es im Protocoll, müsse man mit keinem gemeinen Präsent kommen, sondern es auf 1000 Ducaten nicht ansehen. Ob der Fürst dieses Geschenk angenommen, berichten unsere Quellen nicht." Beiträge z. Kunde Ehstlands 2, 62. Die Habsucht Menschikows ist bekannt.

Juwelen eingefastes Bildnusz an seiner Brust habende, erschienen war, in pleno senatu seine Relation ab, und welcher Gestalt höchstgedachte S. Groszcz. Mayt. ihme alle Kayserliche Gnade erwiesen, auch zu Bekräftigung derselben mit Dero in Juwelen eingefasten Portrait ihn regaliret, auch vor dero Abreise von St. Petersburg[1]) *veranstaltet hätte, das S. hochfürstl. Durchlaucht Fürst Menschikoff auf sich genommen und promittiret hätte, die Resolutiones auf die zu S. groszz. Mayt. ausgesetzte Accordspuncta mit der Stadt herüber zu bringen und zu ertheilen.*

Eodem erschienen aus der ehrhaften Gemeinen H. Aeltermann J. Schelenius, Vorsteher Thom. v. Wehren, Joh. Braad, J. Duborg. Domin. Praeses deutete der ehrhaften Gemeine an: wie dasz man nunmehr bei Ankunft Sr. hochfürstl. Durchlaucht dahin bedacht sein müste, ein honorable Praesent herbei zu schaffen, und weiln e. hochw. Raht bei diesem miserablen Zustande der Stadt die Resolution gefaszet, die bei der Kirchen zu St. Nicolai gehörige Monstrance hierzu zu employern, und also aus der Nohdt ein Tugend zu machen, als wolle man zugleich auch einer ehrhaften Gemeine Sentiment hierüber vornommen haben. — Der H. Aeltermann Schelenius consentirte und befand dieses Geschenk vor anständig zu sein, jedennoch so wolte er dieses ad referendum angenomen haben. — Es folgen weitere Anträge des Präses über Spenden an Wein, Geld für die Canzlei, Fische u. ä.

Zwei Tage später, Mittwoch d. 21. Februar, erscheinen wieder vor dem Rath *aus der ehrhaften Gemeine beider Gilden H. Aeltermann Schelenius* u. a., in deren Gegenwart *ein Brief an S. hochfürstl. Durchl. Fürst Menschikoff, schliesslich auch ein Memorial an hochgedachte S. fürstl. Durchl., in sich haltend einige Gravamina der Stadt, in pleno verlesen und approbiret ward. Der Herr Aeltermann Schelenius bat um Communication des verlesenen Memorials und wollte son-*

[1]) 1711 Jan. 17 reist Peter aus Petersburg nach Moskau. Походный журналъ 1711 года. СПБ. 1854.

derlich den 3. Punct, betreffend die Müntze, ad referendum genommen haben. Es ward dem H. Aeltermann das Memorial übergeben. — Domin. Praeses that hiernechst der ehrhaften Gemeine kund, wie viel an Wein ein hochw. Raht Sr. hochfürst. Durchl. zu praesentiren resolviret hätte, welches Praesent dann von der ehrs. Gemeine approbiret ward.

Am folgenden Tag, Donnerstag d. 22. Febr., wird noch einmal über die Supplique an Menschikow berathen, Lantingh soll sie überreichen, er aber räth, dass das Memorial *als ein odiosum nicht möchte publiquement an den Fürsten übergeben werden.* Es könnten *die in demselben enthaltenen puncta am füglichsten data occasione von ihme privatim angebracht werden. Welches dann auch so placidiret ward.*

Aber die ganze Angelegenheit nahm einen andern Verlauf. Nicht nur die Bittschrift, auch die Monstranz wurde zunächst nicht übergeben in Folge eines Zwischenfalls, den eine unerwartete Forderung des Fürsten hervorrief. Das Protocoll giebt über diese für die Stadt wichtige Frage ausführliche Nachricht.

Freitag d. 23. Febr. war Fürst Menschikow in Reval eingetroffen, Bürgermeister Lantingh hatte die Ehre, ihn bereits an diesem Tage in seinem Hause bewirthen zu dürfen. Der Rath hielt noch eine Sitzung, und es *ward beschlossen: dasz Ihre Hochfürstl. Durchl. Alexander Danielowitsch Menschikoff samt dero bei sich habenden Hofstadt, wie auch die sämtlichen hieselbst anwesenden H. Generals und hohe Officiers gegen morgen als den 24 hj. zu dem auf unserm Rahthause hochgedachter Sr. fürstl. Durchl. daselbsten angestelten convivio solenniter, und zwar in des H. Bürgermeister Lantings Hausze, allwo dieselben heute tractiret würden, durch wolgedachten H. Bürgermeister invitiret werden solten.*

Die Einladung erfolgte und wurde angenommen. Am anderen Tage, einem Sonnabend, *Anno 1711, sub die 24. Februarii hora undecima antemeridiana, Praesentibus*

Dnn. Consulibus Dno. Christ. Michael, Dno. Christ. Buchau[1]), *Dno. Joh. Lanting, Dno. Drummer totoque senatu erschiene auf unszerm Rahthause der durchl. Fürst und General-Feld-Marschal Alexander Danielowitz Menschikoff in Begleitung dero bei sich habenden Hofstaat, wie auch sämptlich. hieselbst anwesenden Herren Generals und andern hohen Kriegsbedienten, — praevia solenni invitatione, zu dem hieselbst hochgedachter Sr. fürstl. Durchlaucht zu Ehren angesteltem Convivio, und nachdem Ihro Durchlaucht von dem H. Bürgermeister Buchau debite beneventiret und complimentiret worden, machte Ihro Durchlaucht durch einem von dero H. Secretariis E. Wohledlen Raht das gegen Compliment, mit beygefügter Proposition: es möchte E. Wohledler Raht die Schlüszel von denen hiesigen Stadtsthoren an S. Groszczarischen Mayestät und in dero Bewarsam sogleich zu extradiren sich bequemen: juncta contestatione, dasz diese extradition keinesweges unser Stadt und denen Privilegiis zum praejudice und Nachtheil, besondern vielmehr zu deren selbst eigenen Schutz und Sicherheit gedeyen und gereichen solte: im maszen S. Hochfürstl. Durchl. gestrieges Tages die Stadt herumbgefahren und die Fortificationes-Wercke dermaszen conditioniret zu seyn remarquiret hätten, dasz dieser Stadt wenige Bürger, Einwohner und Guarnison solche zu defendiren nicht capables seyn könnten; gleichwie nur dieses blosz und allein bey diesen Krieges-troublen gefordert würde, also versprachen im Gegentheil Ihre Hochfürstl. Durchl., dasz fals die Zeiten zum Frieden sich ändern, die Stadt-Schlüszel sodann restituiret und gleich wie vorhin diesem Stadts-Magistrath gelaszen werden solten. Ob nun zwar auf diese von Sr. Hochfürstl. Durchl. gethane proposition und Ansuchten vors erst nichts geantwortet, besondern alles silentio vorbeygegangen ward, so beliebten jedennoch S. Hochfürstl. Durchl. beym Ausgange des Convivio gegen den H. Bürger-*

1) Rathsherr 1697, Bürgermeister 1710, † 1721.

meister Lanting dero eenmahl ernstlich eröfnetes Verlangen zu iteriren sagende, vormöge wolgedachten des H. Bürgermeisters Lantings relation: fals man die Schlüszel verlangtermaszen zu extradiren sich nicht resolviren würde, Sie sodann selbige auf eine Ahrt abholen zu laszen sich genöthiget befänden, welches mehr nach sich ziehen möchte.

Diese in so scharfe Form gekleidete Forderung musste höchste Bestürzung hervorrufen. Die Stadtschlüssel waren immer im Gewahrsam des Raths gewesen. Bereits das im Jahre 1561 bei der Unterwerfung der Stadt unter Schweden ertheilte Privileg Erichs XIV. hatte festgesetzt, *dasz die stadt die schlussel zum thumb als zu andern allen thoren in ihrer verwarung behalten*, und ebenso war in der jüngst vereinbarten Capitulation, durch welche Reval sich unter russische Herrschaft ergeben hatte, bestimmt, dass *die Stadtspforten Schlüssel in allem ungekränket werden gelassen*[1]). Die Stadt hatte bis in die letzte Zeit viel Arbeit an die Verstärkung ihrer Befestigungen gewandt[2]). Es mochte sein, dass die durch Krieg und Pest stark reducirte Bevölkerung nur schwer im Stande war, die für die ausgedehnten Wälle nöthige Besatzung zu stellen[3]), aber eine wirkliche Gefahr durch den ohnmächtigen schwedischen Feind drohte nicht. Die Schlüssel galten als ein Symbol der Selbständigkeit der Stadt. Kam der Landesfürst in die Stadt, so bot man ihm die Schlüssel, aber man hoffte, er werde sie als ein Zeichen seines Vertrauens bei dem städtischen Rath ruhen lassen. So war es noch vor zehn Jahren gewesen, als am 26. October 1700 König Carl XII. nach Reval gekommen und Bürgermeister und Rath *Seiner Maj. allerunterthänigst die Schlüssel*

---

1) Winkelmann, Capitulationen 17 § 12; 48 § 9.

2) Greiffenhagen in Beiträge zur Kunde Ehstlands 2, 40. Nottbeck, Gesch. Revals, Stadtbefestigung 31.

3) Von der ganzen Stadtmiliz waren in Folge der Pest am 26. Sept. 1710 nur 23 Gemeine gesund, die schwedische Besatzung war von 4000 auf 400 zusammengeschmolzen. Greiffenhagen, ebend. 61.

der Stadt offerirten, die aber gantz gnädig von demselben wieder zurückegegeben wurden, mit dem Anhange, dasz der Magistrat der Stadt sie nur ferner in Verwahrung behalten sollte[1]. Dessen hatte man gedacht, darum war in der Capitulation ausbedungen, dass die *Schlüssel ungekränket gelassen werden*. Und nun diese Forderung. Es war noch kein halbes Jahr seit der Unterwerfung unter den neuen Herrn verflossen, die Bestätigung der Capitulation war wohl zugesagt, aber noch nicht erfolgt, man hoffte, der Vertreter des Zaren, den man jetzt begrüsste, werde die Frage dieses Versprechens fördern. So suchte man sein Wohlwollen zu gewinnen, war bereit, das schönste Kleinod, das die verarmte Stadt noch besass, die Monstranz, ihm zu opfern. Und jetzt war von all dem, was die Stadt erwartete, gar nicht die Rede, sondern es erfolgte ein scharfer Eingriff in die zugesicherten Rechte an einem Punkte, der besonders empfindlich war.

Der Rath wagte nicht allein zu entscheiden. Sofort wurden die Vertreter der Bürgerschaft aufs Rathhaus beschieden. Es *erschienen hora 3ª aus der ehrh. Gemeine beyder Gilden der H. Aeltermann Schelenius* nebst allen andern Aelterleuten und Wortführern, Vorstehern, Eltesten *sampt einen starcken ausschusz von beyden Gilden, in deren praesence dann der worthabende H. Bürgermeister Christ. Michael die von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht an e. wohledlen Raht gethane proposition und ernstlich Verlangen nochmals eröfnete, und der ehrh. Gemeine ihre Sentiment hierüber zu vernehmen begehrte.*

Der Herr Aeltermann Schelenius antwortete hierauf nomine der ehrh. Gemeine: obwohl in der mit Sr. Excellence dem H. General-Lieutnant Bauern getroffenen Capitulation expressis verbis enthalten und die Stadt sich reserviret hätte, dasz vermöge alter Gewohnheit und Freyheit die Schlüszel

[1] Kelch, Historia. Continuation 146, 148.

der Stadt nach wie vor billiger maszenn bey der Stadt und im Bewarsam der Stadts Obrigkeit verbleiben solten, so sehe jedennoch die ehrh. Gemeine nicht, auf was Ahrt und Weisse man solchem fürstlichen und ernstlichen Begeren sich widersetzen könte, zumalen Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst promittiret, inskünftige und auf erfolgten ruhigeren stande selbige zu restituiren. Vermeynten anbei, dasz weilen Se. Hochfürstl. Durchl. Zweifels ohne und wie man vernommen hätte, von einigen dieser guten Stadt übelwollenden zu diesem Befehl möchte persuadiret worden seyn, Selbige vielleicht nach dem löblichen Exempel Sr. Maj. des Königes in Schweden Caroli XII die Schlüssel zu rücke zu geben und der Stadt zu laszen, sich gnädigst resolviren möchten. Weiln nun Hochangeregte Ihro Durchl. noch selbigen Abend von hinnen zu reyszen sich vorgenommen hätten, als verfügten sich so gleich nach Ihro Durchl. auf dem Duhm habenden Quartier d. H. Bürgermeister Christian Buchau, H. Bürgermeister Joh. Lanting, der H. Bürgermeister Droummer sampt einige Herrn des Rahts, . . H. Secretarius Nottbeck, wie auch die sämplichen Herrn Aelterleute und Gemeine beyder Gilden, und wurden die Stadtsschlüszel in einer silbern Schuszel durch den Wachtmeister von der Stadt hinauf gebracht, welche sodann folgend, nachdem der H. Bürgermeister Droummer eine kurtze harangue an S. Hochfürstl. Durchl. abgestattet, von dem H. Bürgermeister Lanting zu S. Hochfürstl. Füszen niedergelegt wurden. Ihro Hochfürstl. Durchl. dankten hierauf nomine S. Groszczarischen Mayt. vor den erzeigten Gehorsam und versicherten der Stadt alle Kayserliche Clemence und Gnade, mit wiederholter Contestation, dasz Alles zu dieser Stadt Schutz, Sicherheit und Beschirmung sein Absehen hätte: auch dasz zum praejudice der Stadts Freyheiten und Immunitäten hiedurch im geringsten nichts geschehen solte. Wie Sie dann noch heute in gar gnädigen terminis vor unsere Stadt an Se. Groszczarische Mayt. geschrieben und deren Treue, auch erwiesene Hoflichkeit an Ihro Durchl. de meliori recomman-

diret und gerühmet hätten. Womit dann die sämptliche abgeschickte Herren nach abgelegter unterthäniger Gratulation zu Ihro Hochfürstl. Durchl. bevorstehende Reisze sich wieder aufs Rahthause begaben und daselbsten an dem worthabenden H. Bürgermeister[1]) *und die übrigen H. des Rahts ihre Relation gebührend abstatteten.*

In schwer gedrückter Stimmung werden die Vertreter des Raths dieser Pflicht nachgekommen sein. Die Hoffnung des Aeltermanns, Menschikow könnte sich vielleicht wie Carl XII. mit der Form begnügen, hatte sich nicht erfüllt, er hatte die Schlüssel nicht zurückgegeben. Sicher war er nur einem Befehl seines Herrn nachgekommen. Wenn er der Stadt auch die Gnade des Zaren zusicherte, dessen Vertrauen musste sie noch erwerben[2]).

Dagegen konnte Menschikow mit dem Verlauf der Dinge wohl zufrieden sein. Er hatte sich orientirt, er durfte seinem Herrn der Stadt Treue und die ihm, seinem Diener, erwiesene Höflichkeit rühmen. Er war liebenswürdig aufgenommen worden und hatte auch keinen zu grossen Widerstand erfahren, als er plötzlich die Auslieferung der Stadtschlüssel forderte. Ueber die für die Stadt wichtigen Angelegenheiten, die verschiedenen Gravamina und die Bestätigung der Capitulation, war von ihm nichts versprochen worden.

Was die Monstranz betraf, so war sie zunächst noch bei der Stadt geblieben. Sie als Ehrengeschenk dem Fürsten

---

[1]) Chr. Michael.

[2]) Aehnliches wie in Reval setzte Menschikow etwa eine Woche später in Riga durch: am 1. März forderte er hier die Schlüssel der Stadtthore, man bot ihm dagegen ein Geschenk von 1000 Dukaten an, die er nicht in baarem Gelde, wohl aber in der Form von zwei goldenen Schlüsseln (wie sie Scheremetew im Juli 1710 erhalten hatte) von gleichem Werthe annehmen wollte; dennoch mussten am 4. März die Schlüssel ihm ausgeliefert werden, 78 Stück. Erst nach dem Sturze Menschikows wurden sie auf Grund eines Befehls aus dem Geheimen Conseil vom 11. September 1728 nach vielen Bemühungen dem Rathe der Stadt wieder zurückgegeben. Freundliche Mittheilung von Dr. Ant. Buchholtz.

officiell zu übergeben, hatte sich keine Gelegenheit geboten. Denn bei dem Convivio im Rathhause hatte dieser, als er die Begrüssungsrede des Bürgermeisters Buchau durch seinen Secretair beantworten liess, sofort die Forderung nach den Schlüsseln erhoben. War man etwa willens gewesen, hier die Gabe darzubringen, so hatte jene Forderung diesen Wunsch erstickt. Man durfte wohl meinen, Menschikow wisse von dieser Absicht gar nichts.

Der Bevollmächtigte des Zaren sollte in wenigen Wochen wieder nach Reval kommen, vielleicht liess sich dann ausführen, was jetzt nicht geschehen war: das Versprechen der Bestätigung der Capitulation gewinnen und dann auch die Monstranz überreichen.

Menschikow sollte bald in Narva eintreffen. Dorthin wollte auch Bürgermeister Lantingh reisen. Bereits drei Tage nach des Fürsten Abreise, Dienstag den 27. Februar, richtete Lantingh die Frage an den Rath: *weiln ein hochweiser Raht consensu der ehrhaften Gemeine einmahl beschlossen hätten, die Monstrance von der Kirchen zu St. Nicolai an S. hochf. Durchl. Fürst Menschikoff zu praesentirn, ob es nicht rahtsam, dasz er, der H. Bürgermeister, selbige mit sich nach Narva, wohin er mit Godt noch diese Woche zu reisen gedächte, nehme und solche hochgedachter Sr. Durchl. daselbst praesentirete?*

Es ward solches ad deliberandum ausgesetzet. Die Sache war schwierig, der Rath wollte nicht allein entscheiden, die Angelegenheit war seiner Zeit von der Bürgerschaft mit beschlossen worden. Was man von dem Entgegenkommen der Stadt gehofft, war nicht in Erfüllung gegangen, sondern ganz anderes war geschehen. Sollte man dem Vorhaben noch Fortgang geben?

In der Stadt wird man von dem Wunsch Lantinghs erfahren haben, denn Freitag den 2. März erschienen in der Rathssitzung, wo alle vier Bürgermeister anwesend waren, die Vertreter der Bürgerschaft, an ihrer Spitze der

Aeltermann J. Schelenius, und *that die ehrhafte Gemeine die Erinnerung wegen der Sr. hochf. Durchl. zugedachten Monstrance, weiln selbige hochged. S. fürstl. Durchl. hieselbst und in dero Anwesen nicht hätte mögen praesentiret werden, und dann Ihro Durchl. gnädigst angelobet: innerhalb drei Wochen sich hieselbst wieder einzustellen, dasz erwehnte Monstrance bis dahin hieselbst in Verwahrung gehalten und bei dero Ankunft praesentirt werden möchte.*

Es ward hiernechst der ehrhaften Gemeine ein Schreiben von S. hochf. Durchl. H. Secretario an den H. Bürgermeister Johan Lanting betreffend die an S. Durchlaucht versprochene Monstrance vorgelesen.

Nach Beschehung dessen erklärte sich der H. Aeltermann Schelenius nomine einer ehrhaften Gemeine: es verbleibe die ehrhafte Gemeine bei der einmal eröfneten Meinung, bat dasz die Monstrance nicht möchte nacher Narva hinüber gebracht, besondern bis zu Ihre Durchl. Anherokunft hieselbst in Bewarsam aufgehoben werden möchte, vermeinte darbeneben, dasz man directe[1]*) an S. groszcz. Maj. wegen Confirmation der Accordspuncta und extradition der Stadts-Schlüssel schreiben könte.*

Nachdem der Rath diese Meinung der Gemeine angehört, fasste er folgende Resolution: *Was die ehrhafte Gemeine wegen Zurück- und Anhaltung der zum Praesent an S. hochfürstl. Durchl. destinirten Monstrance gesuchet und gebeten, so befindet ein hochw. Raht, weiln die ehrh. Gemeine von selbsten vorhin den Vorschlag gethan, dasz selbige Sr. hochf. Durchl. praesentiret werden möchte, die Offerte auch albereit durch den H. Bürgermeister Joh. Lanting an einem derer fürstlichen Secretairen geschehen, der H. Secretaire auch an wolgedachten H. Bürgermeister durch ein Schreiben desfals die Erinnerung gethan und dasz es Sr. hochf. Durchl. nicht unangenehm sein würde, man auch über dem Sr. hochf. Durchl. Zurückkunft hieher nicht gewisz versichert ist, — vor billig*

---

[1]) Handschrift: indirecte.

und dieser Stadt heilsam zu sein: dasz die Monstrance Sr. hochf. Durchl. in Narva durch den H. Bürgermeister Lanting in Unterthänigkeit praesentiret werde: qua occasione dann zugleich eine supplique an hochangerechter Sr. Durchlaucht wegen confirmation der getroffenen Capitulation sowol als auch umb Resolutiones über die übrigen von dieser Stadt gethanen propositiones ergehen solte.

Man erkennt, wodurch die Schwierigkeit entstanden war. Die Gemeinde wünschte, die Ehrengabe möge, wenn Menschikow wieder nach Reval komme, ihm hier am Ort übergeben werden; man hoffte offenbar, dann leichter Zusicherungen zu erhalten. Aber Lantingh hatte über die Angelegenheit bereits gesprochen. Freilich hatte er dazu keinen Auftrag gehabt, aber der Fürst wusste jetzt von der Sache, man konnte nicht mehr zurück. Der Rath wollte seinen einflussreichen Bürgermeister nicht blossstellen und so beschloss er, obgleich die Gemeinde bei ihrem Wunsche blieb, dem Antrage Lantinghs zu willfahren. Wenn er dabei der Gemeinde entgegen hielt, sie selbst habe den Vorschlag gethan, das Geschenk dem Fürsten zu präsentiren, so war das nicht ganz richtig, der Antrag war vom Rath durch dessen vorsitzenden Bürgermeister Michael an die Gemeinde gelangt, deren Aeltermann bedingt zugestimmt hatte[1]). Um die Gemeinde zu beruhigen, wurde in einem andern Punkte nachgegeben: über die Capitulation und die andern Propositionen sollte dem Fürsten eine schriftliche Eingabe überreicht werden und es nicht Lantingh überlassen bleiben, diese Fragen, wie er früher vorgeschlagen, *data occasione privatim* vorzubringen. Die Gemeinde hielt trotz alledem ihren Wunsch in Betreff der Monstranz aufrecht, der

---

[1]) cfr. oben S. 357: *Praeses deutete der ehrh. Gemeine an: wie daß man . . . bedacht sein müsse, ein honorable Praesent herbei zu schaffen und . . . die bei der Kirchen zu S. Nicolai gehörige Monstrance hierzu zu employern . . . Aeltermann Schelenius consentirte, . . . jedennoch so wolte er dieses ad referendum angenomen haben.*

Aeltermann fügte sich nur widerwillig dem Beschluss des Rathes. Denn, so fährt das Protocoll fort,

Nach geschehener Publication erinnerte der H. Aeltermann, dasz fals ja die Praesentation seinen Fortgang gewinnen solte, dasz sodann folglich der Kirche zu St. Nicolai gebürende Satisfaction darvor geschehen möchte, juncto petito, dasz, wo es möglich, die Praesentation hier in loco geschehen möchte.

Nachdem hierauf Dom. Praeses der ehrhaften Gemeine remonstriret, wie gefährlich und schädlich es der Stadt sein würde, fals die einmal an dem H. Secretaire gethane offerte verschoben oder gar auf diese Ahrt nachbleiben würde, versetzte der H. Aeltermann: ob er zwar der ehrh. Gemeine ernstlichen Verlangen entdecket hätte, so wolte er diese Sache dennoch ad referendum et deliberandum angenommen haben.

Es ward dann noch in der Sitzung des Rathes an demselben Tage, Freitag 2. März 1711, folgender Beschluss gefasst:

Nachdem ein hochw. Rath consensu der ehrhaften Gemeine einhellig beschlossen hatte, dasz die bishero der Kirche zu St. Nicolai zugehörige silberne Monstrance nunmehro zum Aufnehmen und Besten dieser guten Stadt, — welche sich diese Zeit her ziemlich zum Untergang und gänzlichen Ruin geneiget hatte, — an Se. Hochf. Durchl. den H. General-Feldmarschalln Alexander Danielowitz Menschikow übergeben und praesentiret werden solte, als ward mit dem Herrn Rathsverwandten und Obervorsteher derselben Kirchen Joachim Warnecke[1]) sowohl als dem Vorsteher daselbst Thomas von Wehren deliberiret, wieviel an Geld man der Kirchen vors Loth von der gedachten Monstrance gut thun und bezahlen sollte. Der H. Obervorsteher Warnecke vermeinte und hielte ernstlich davor, dasz in Ansehung der Antiquité sowohl als auch sonderlich der kostbaren und raren Arbeit das Loth

---

[1]) Warnecke, Joachim, aus Schwerin, Rathsherr 1710 Nov. 2, † 1729.

zu 2 Reichsthl. der Kirchen gut gethan und bezahlet werden müszte, der Vorsteher Thom. v. Wehren vermeinte dagegen, dasz 1 Reichthl. vors Loth genug sein könnte. — Es ward unanimiter beliebet: Weilen diese päbstliche Reliquie nicht allein bei uns aus der Mode gekommen, besondern auch da selbige vor einigen Jahren an fremden und catholischen Orten vor ein Billiges zum Verkauf angeboten und in effigie präsentiret worden, dennoch kein Käufer hiezu sich angeben wollen[1]*, überdem auch dieses Präsent zur Conservation und Aufnehmen dieser Stadt employret werden sollte, welche Avantage und falls es der Stadt wol ginge, auch folglich die Kirche ins künftige sich zu erfreuen haben würde, dasz also das Loth doppelt so viel als ander ordinäre Silber nach itzigem Preis, nämlich 40 Weisze Rundstücke*[2]*) der Kirchen gut gethan und über alles eine Obligation zugestellet werden sollte.*

Damit war die Frage wegen der Monstranz entschieden. Lantingh hat sie dem Fürsten überbracht, der sie wahrscheinlich gern angenommen hat. Und das Geschenk hat wohl auch seinen Zweck nicht verfehlt. Menschikow kam im Lauf des Jahres 1711 noch wiederholt nach Reval[3]; am 20. October konnte der Bürgermeister Michael dem Rath mittheilen, dass er diesen Morgen ein Gesuch wegen Bestätigung der Capitu-

---

1) Hierüber liegen uns weitere Nachrichten nicht vor, wir sind nicht im Stande, die Zuverlässigkeit dieser Mittheilung zu prüfen.

2) Handschr.: wrst.

3) Menschikow hatte später auch Besitz in Reval; nach seinem Sturz (1727) verlieh 1729 der Obere Geheime Rath die herrenlos gewordenen Häuser Menschikows dem General v. Bohn auf dessen Bitte: ein Steinhaus in der Stadt, ein Holzhaus in der Vorstadt. Протоколы Верховнаго Тайнаго Совѣта. Сборникъ Истор. Общ. 94, 130. In Estland erhielt 1729 der Staatsrath Fick die früher Menschikow gehörigen Güter Poll in Wirland und Waiküll. ibid. 283. — G. v. Brevern, Catharina v. Brevern (1880) 30. General v. Bohn starb 1743 in seinem Hause in Reval in der Breitstrasse, wahrscheinlich dasselbe, das früher Menschikow gehört hatte. ibid. 52. Hausmann, Sitz.-Ber. d. gel. estn. Ges. 1898.

lation dem Fürsten überreicht und dieser es wohlwollend entgegengenommen habe. Am 13. März des folgenden Jahres 1712 wurde dann in Petersburg die Generalconfirmation der Privilegien vom Zaren unterschrieben, *gleich wie gedachte Stadt Reval durch zwei deputirte Bürgermeister, die wohledlen und wohlehrenvesten Johann Lantingh und Johann Christoph Droummer deswegen angehalten*[1]).

Die Erinnerung an die Monstranz und ihren Verlust hat sich im Gedächtniss der folgenden Geschlechter noch längere Zeit erhalten. In einem Kirchenbuch der Nikolaikirche, das 1652 beginnt und Notizen über die Geschichte der Kirche enthält, die bis zum Jahre 1773 hinabreichen, findet sich folgende, erst am Ende des 18. Jahrhunderts geschriebene Bemerkung[2]): *1711 d. 3. Mart. wurde durch den Herr Bürgermeister Joh. Lanting die silberne, in- und auswendig vergulte, nach catholischer Art sehr künstlich gemachte Monstranz, der St. Nicolai-Kirche gehörig, welche Ao. 1474 verfertigt worden und an Gewicht hielt 676 Loth nach Narva an S. furstl. Durchl. Prinz Menzikoff überbracht, in Hofnung dadurch was Guthes für die Stadt zu negotiiren. Und weil ein hochedler Rath dieses verlanget, auch zu 2 Carolinen das Loth Silber taxiret und doch dafur kein Geld gegeben, so hat der damalige Kirchenvorsteher die nöthige Bewahrung im Rath-Protocoll Mense Febr. A^o 1711 deswegen verschreiben lassen.*

Von den Angaben dieser späten Eintragung ist die Mittheilung, dass die Monstranz 676 Loth gewogen hätte, offenbar dem Inventar von 1706 entnommen[3]). Die Bemerkung, der

---

1) Winkelmann, Capitulationen 58 nach dem Original im Rathsarchiv zu Reval.

2) Auf diese Angabe machte Oberpaster F. Luther aufmerksam, s. S. 214, das veranlasste die erneute Untersuchung dieser Frage.

3) s. S. 351. Wir wissen nicht, wie diese Gewichtsangabe gefunden ist. Die Monstranz ohne Glas wog (s. S. 175), wie im Innern des Fusses eingeritzt ist, 37 1/2 Mark lodig 4 Lot = 604 Loth. Heute wiegt sie mit dem Glase 20 2/3 ℔ russ. = 661 1/3 Loth russ.

Rath habe das Loth Silber zu 2 Carolin taxirt, stimmt mit dem Protokoll, nach dem der Rath 40 Weisse für das Loth zahlen wollte, da 1 Carolin = 20 Weisse war[1]). Dagegen findet sich im Protokoll nicht, der Kirchenvorsteher habe, weil er keine Bezahlung erhalten, eine Bewahrung verschreiben lassen. Die Kirchenvorsteher traten überhaupt 1711 nicht sehr energisch auf; wie viel mehr hatten ihre Vorgänger im 16. Jahrhundert gethan, um das Kleinod für die Kirche zu retten!

Ebensowenig wie damals, sollte freilich auch jetzt ein Raub an der Kirche geschehen, der Werth der Monstranz sollte ihr ersetzt werden. Aber zunächst wurde das Kunstwerk sehr niedrig eingeschätzt[2]), sodann, wenn, wie hier festgesetzt wurde, eine Schuldverschreibung ausgestellt worden ist, dürfte diese später nicht eingelöst worden sein. Der Rath scheint überhaupt den verschiedenen Verpflichtungen, die er im Lauf langer Zeiten der Kirche gegenüber eingegangen ist, nicht sehr eifrig nachgekommen zu sein[3]).

Aus der Hand Menschikows ist dann die Monstranz offenbar an die zarische Kunstkammer übergegangen, und aus dieser ist sie in jüngster Zeit an die K. Eremitage gekommen, wo ich sie fand. Wann aber hat sie Menschikow fortgegeben? Es ist die Frage aufgeworfen worden[4]), ob, da dieser für Kunstwerke Liebhaberei und Verständniss besessen hätte, die Monstranz nicht bis zu seiner Verbannung in seinem Besitz geblieben ist, und, wenn bei

---

[1]) Hagemeister, Materialien 1, 32.

[2]) Die Vorsteher hatten 2, mindestens 1 Reichsthaler für das Loth verlangt. Es galt 1711 der Reichsth. = 64 Weisse = 72 Kop.; wenn also für das Loth 40 Weisse versprochen wurden, so war das nur = 5/8 Reichsthaler. Da nach dem Rathsprotokoll 40 Weisse der doppelte Preis für das Loth Rohsilber war, so galt 1711, wenn 32 Loth = 1 Pfund waren, 1 Pfund Rohsilber = 640 Weisse = 10 Reichsthaler = 720 Kop.

[3]) Eine ausführliche Geschichte der Nikolaikirche, sowie eine Geschichte des revaler Gotteskastens würden hier Licht bringen. Vielleicht dürfen wir in nicht zu langer Zeit auf solche Arbeiten hoffen.

[4]) F. Ke. in St. Petersburger Zeitung 1898 Nr. 151.

seiner Abreise mit seinem Hab und Gut in roher Weise umgegangen worden, nicht damals die Beschädigungen erlitten habe, die sie jetzt zeige.

Was jene Katastrophe betrifft, so verlor am 8. Sept. 1727 plötzlich der Günstling Macht und Vermögen und starb 1729 in Beresow. Ueber die Confiscation seines grossen Besitzes sind in neuerer Zeit in den Protocollen des damals für den jugendlichen Kaiser Peter II. die Regierung führenden Geheimen Oberen Rathes ausführliche Mittheilungen veröffentlicht worden[1]. Ein Inventar des enormen Gesammtvermögens des Fürsten sollte wohl aufgestellt werden, hat sich aber nicht erhalten,[2] war auch nicht leicht anzufertigen, denn anfänglich behielt Menschikow einen nicht unbedeutenden Theil seines Vermögens noch in seiner Hand. Vor allem hören wir von den ausgedehnten Besitzungen, die der Fürst in allen Theilen des Reiches gehabt hatte und für die sich nach seinem Sturz Bittsteller zahlreich meldeten[3], sodann von mancherlei Vorräthen an Korn, Wein u. ä., von Wagen und Pferden, zahlreichen Dienern, Zwergen, von grossem Baarvermögen[4] u. s. w. Ausführlich werden die Pretiosen aufgezählt, Orden, Brillanten u. ä., die Menschikow in Fülle besass und die er anfänglich zum Theil in die Verbannung mitgenommen hatte, die aber später eingefordert wurden und vielfach an die Schwester des jungen Kaisers, die Grossfürstin Natalie,

---

1) Протоколы, журналы и указы Верховнаго Тайнаго Совѣта. Сборникъ Имп. Русск. историч. общества. Bd. 69. 79. 84. 94. 101. СПБ. 1889 ff.

2) Obgleich 1727 Nov. 6 angeordnet wurde: У князя Меншикова всѣ пожитки въ здѣшнихъ домахъ и на приморскихъ дворахъ, и въ здѣшнихъ же деревняхъ, тако же заводы и скотъ, переписать и запечатать, а къ Москвѣ о томъ же послать указъ къ губернатору. Сборникъ 69, 709.

3) Vom General Fürst Jusupow bis zum Kaffeeschenk und Kammerdiener. Сборникъ 101, 3 ff.

4) Im Februar 1728 wurden in Moskau im Hause Menschikows 72507 Rbl. eingezogen. Сборникъ 79, 103.

gelangten, nach deren frühem Tode sie 1729 der Hofintendantur zurückgegeben wurden[1]). Die Listen sind noch erhalten, nach denen der Hofintendant Peter Iwanowitsch Moschkow am 28. Juni 1728 diese Pretiosen Menschikows in Empfang nimmt und im Mai 1729 nach dem Tode der Grossfürstin die in deren Besitz gewesenen Werthsachen verzeichnet, welche dann im November d. J. seiner Obhut übergeben werden.

Dagegen fehlen eingehende Nachrichten über Menschikows Hausgeräth, Möbel, Silbersachen u. ä., unter denen am ehesten die Monstranz vermuthet werden könnte. Und zufolge Angaben, die später gemacht werden, scheint in der That nach dem Sturz des Fürsten sein Vermögen nicht immer sehr sorgfältig behütet worden zu sein[2]).

So wäre es möglich gewesen, dass, wenn die Monstranz bis zu seiner plötzlichen Abreise im Besitz des Fürsten geblieben war, sie in Folge der Katastrophe hätte beschädigt werden können. Aber es liegt in den gedruckten Akten kein Hinweis vor, dass sie erst nach dem Fall Menschikows in Folge der Konfiskation seines Vermögens an die Kunstkammer gekommen sei.

---

[1]) 1728 Jan. werden in Oranienburg den Verbannten die Juwelen abgefordert und nach Moskau geschickt. Im September wird ein Verzeichniss der Brillanten aufgestellt, von denen ein Theil in den Palast an den Kaiser und die Grossfürstin kommt, ein Theil для охраненія въ мастерскую палату. 1729 Nov. gelangen Brillanten nach dem Tode der Grossfürstin an die Hofintendantur. Сборникъ 79, 28. 116; 84, 528; 94, 503; 101, 284.

[2]) Im März 1729 wird angeordnet, dass изъ пожитковъ Меншикова ein Theil an den Hof nach Moskau gesandt, der Rest verkauft werden soll, damit er nicht verderbe. Dabei heisst es, anfänglich sei angeordnet gewesen, у описи быть . . офицерамъ и Меншикова служителямъ, у кого какіе въ вѣдѣніи пожитки были, и тѣмъ описнымъ пожиткамъ быть за печатьми въ каждой палатѣ офицерскою и Меншикова служителя (что и учинено). А изъ тѣхъ Меншикова служителей нѣкоторые померли, а многіе изъ С. Петербурга взяты въ Москву, . . а нѣкоторые нынѣ живутъ безъ опредѣленія, при домѣ Меншикова. Сборн. 94, 360. Die Aufsicht über die konfiscirte Habe hat offenbar nicht immer genügt.

Dagegen hat sich eine Nachricht erhalten, die beweist, dass sie schon früher an die Kaiserliche Sammlung gelangt ist.

Dass die Kunstkammer bereits in früher Zeit ausführliche handschriftliche Kataloge besessen hat, wissen wir[1]). Wiederholt wird davon gesprochen, sie zu veröffentlichen. Nach längeren Vorarbeiten begann 1741 der Druck des Museum Imper. Petropolitanum. Aber es dauerte mehrere Jahre, bis dieses Werk vollendet vorlag; dazu war es lateinisch abgefasst, also nur gelehrter Forschung zugänglich. Da tauchte, wir sehen nicht, in welcher Veranlassung, in den petersburger Hofkreisen der Wunsch auf, über die bei der Akademie aufbewahrten Kunstsachen genauere Kenntniss zu erhalten. Es erfolgte[2]) am 6. März 1745 aus dem Kaiserlichen Kabinet die Anfrage, was an Kleinodien, Hetmansstäben, Rossschweifen u. ä. in der akademischen Sammlung sei und woher es stamme. In Folge dessen wurde der Unterbibliothekar der Akademie Joh. Taubert beauftragt, auf Grund von Katalogen und Nachforschungen hierüber zu berichten. Bereits nach sechs Tagen, am 12. Mai, überreichte dieser ein ausführliches Verzeichniss der Gold- und Silbersachen, sowie der Edelsteine[3]). Es wird hier eine kurze Beschreibung der einzelnen Gegenstände geboten und angeführt, wann und durch wen sie in die Sammlung gekommen sind. Taubert hat diese Arbeit offenbar so rasch nur liefern können, weil Kataloge vorlagen, die er ausnutzte. Von einem grossen Theil der Gold- und Silbersachen wird bemerkt, sie seien in den Jahren 1725 und 1727 von Moschkow übergeben worden. Also der Hofintendant hat sie in den Jahren abgeliefert, in denen Peter d. Gr. und Katharina I. starben. Aus deren Nachlass sind diese Sachen unzweifelhaft an die Kunstkammer gekommen.

1) S. 178.
2) Матеріалы для ист. Имп. Акад. Наукъ. VII (1895), 293.
3) ibid. VII, 299—322.

In diesem Verzeichniss des Taubert findet sich[1]): Отъ Мошкова въ 725-мъ году. Церковный сосудъ изъ серебра, позолоченный, старинною готтическою архитектурою сдѣланный, въ которомъ католики въ процессіяхъ носятъ причастіе. — Примѣч. Царь Іоаннъ Васильевичъ при взятіи Дерпта между протчими вещьми и сіе въ добычу получилъ.

Diese Angabe lehrt, dass unsere Monstranz 1725 durch den Hofintendanten an die Kunstkammer gelangt ist, unzweifelhaft aus dem Nachlass des Zaren. Demnach ist die Monstranz nach dem Jahre 1711 aus der Hand Menschikows in die Peters übergegangen, nicht bis zum Sturz des Günstlings in dessen Besitz gewesen.

Damit darf die Frage für erledigt gelten, welche äusseren Geschicke die Monstranz des Hans Ryssenberch erfahren hat, wann sie namentlich in die Kunstkammer gekommen ist.

In dem Verzeichniss Tauberts findet sich aber auch bereits der Zusatz: der Zar Joan Wasiljewitsch habe bei der Eroberung Dorpats neben anderen Sachen auch die Monstranz als Beute erhalten. Ganz ebenso heisst es im Museum Imper. Petropolitanum[2]): Nota. Tzar Joan Wasiljewicz Dorpato expugnato illam inter alia spolia abstulit. Der russische und lateinische Text verhalten sich zu einander wie Vorlage und Uebersetzung. Als Taubert sein Verzeichniss 1745 zusammenstellte, war der lateinische Katalog von 1741 bereits gedruckt, er könnte ihn also benutzt haben. Wahrscheinlicher ist aber ein Anderes. Taubert hat sein umfangreiches Verzeichniss, das im Druck über zwanzig Seiten füllt, in wenigen Tagen fertiggestellt. Das erscheint nur möglich, wenn er sein Material nicht erst zusammensuchen oder übersetzen musste, sondern wenn es im wesentlichen nur abzuschreiben war. Hiefür spricht auch,

---

1) S. 315.

2) s. S. 180.

dass in dem Katalog, den 1800 Beljajew russisch publicirte, der Abschnitt über die Monstranz [1]) sich wörtlich an Taubert anlehnt, beide wahrscheinlich dieselbe Quelle ausschrieben. Man darf annehmen, was Taubert über die Monstranz sagt, fand er im älteren Katalog bereits vor. War das der Fall, dann wird die Nachricht des alten Katalogs über das Objekt auch auf den zurückgehen, der dieses der Sammlung zuwies: Peter Iwanowitsch Moschkow [2]). Dieser war mit Schumacher, dem Verwalter der Kunstkammer, bekannt, wechselt mit ihm Briefe [3]). Wie Moschkow dazu gekommen, anzunehmen, die Monstranz stamme aus Dorpat, vermögen wir nicht zu sagen. Aber wo, deutlich erkennbar, sich mehrere Zwischenglieder einschieben (Menschikow, Peter, Moschkow, Schumacher), da wird es leichter erklärlich, dass ein Irrthum entstand. Schumacher, der Menschikow sicher kannte, mag nicht gewusst haben, dass dieser über die Herkunft der Monstranz sichere Mittheilung machen konnte, hat ihn nicht befragt, sondern hat entweder dem Hinweis auf Dorpat wirklich geglaubt, oder er hat den Katalog, der in der Zeit seiner Verwaltung gedruckt wurde und als der seine gelten durfte, nicht sorgfältig genug revidirt. So entstand eine Museums-Legende, die sich mit grosser Zähigkeit behauptete und durch den Druck festgelegt wurde. Schumachers Autorität verlieh der Mittheilung ihre Bedeutung, es wurde nöthig, die Wahrscheinlichkeit dieser Nachricht über die Hingehörigkeit der Monstranz nach Dorpat zu prüfen. Diese Frage griff die Untersuchung Seite 183 ff. auf.

---

1) s. S. 181.

2) Auch bei anderen Pretiosen, die Moschkow überwiesen hat, finden sich Hinweise über die Herkunft, so auf derselben Seite 315, wo die Monstranz genannt wird, ist zu einem goldnen Ring des Zaren Alex. Mich. zugefügt: der frühere Obercommissar Lipmann habe ihn in Berlin Peter d. Gr. dargebracht.

3) Mat. I, 204—II, 147. Der letzte Brief vom Jahre 1732.

Uebersehen wir die Geschicke des einst reichen Silberschatzes der St. Nikolaikirche in Reval, so haben sich von den bereits in der katholischen Zeit diesem Gotteshause gehörigen Stücken nur zwei erhalten: der Kelch, den im Jahre 1495 Magdalene Wymansce der Kirche schenkte[1]), der dieser dann einige Zeit entfremdet war, aber in der Mitte unseres Jahrhunderts wieder für die Kirche zurückerworben wurde und den Ant. Buchholtz, Goldschmiedearbeiten № 49 abgebildet und beschrieben hat. Sodann die grosse Monstranz, die Hans Ryssenberch im Jahre 1474 für die Nikolaikirche arbeitete, die aber heute in der K. Eremitage in Petersburg aufbewahrt wird und deren Abbildung und Beschreibung ich habe bieten können. — Der ganze übrige reiche Bestand des alten Silberschatzes von St. Nikolaus in Reval ist in den schweren Zeitläuften untergegangen.

D. In die s. Nicolai.
6 Dec. 1898.

---

[1]) s. S. 242. Der andere ältere Kelch, den die Nikolaikirche heute besitzt, = Buchholtz 48, wurde ihr erst 1567 geschenkt, s. S. 339. Das jüngere, der Nikolaikirche gehörige Silbergeräth beschreibt Neumann, Geschichte der Stadt Reval.



Das Kopialbuch aus dem XIV. Jahrh. im Kurl. Provinzialmuseum zu Mitau und der sogenannte Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga.

Von *Nicolaus Busch.*

Hierzu eine Lichtdruckbeilage.

I.

Aeusserer Bestand des Kopialbuchs. Codex membr. saec. XIV. 4°. Mitau, Provinzialmuseum[1]). Einband aus dem Anfang dieses Jahrh. in braunem Leder mit vergoldeter Leiste, auf der Mitte des Vorderdeckels vergoldeter Abdruck eines runden Stempels mit der Aufschrift: E | MVSEO | CVRON, auf dem Rücken in Golddruck: Diplom. Saec. XIV. Auf der Innenseite des Deckels eigenhändige Dedikation: „Dem Kurländischen Provinzialmuseum geschenkt von J. Fr. Recke", und die Bibliotheksignatur: „Schrank C, mittl. Abth., unten". Auf dem Papiervorsatzblatt von der Hand J. Dörings († 1898): „Kopialbuch aus dem XIVten Jahrh. von 1242—1353. Kurl. Museum. No. CXLIII. d. Urk. Samml.," umstehend von D.'s Hand ein chronologisches Verzeichniss der im Kopiale enthaltenen Urkunden. Am Schluss beigebunden 2 Bl. Papier fol. mit einem nicht zu Ende geführten Verzeichniss von der Hand J. H. Woldemars und 5 Blatt Papier in 4°.

Der Codex enthält 3 Lagen zu je 4 Pergament-Doppelblätter (Quaternionen). Die Blätter sind beim Einbinden etwas beschnitten worden, so dass vereinzelt Buchstaben der Marginalen fortgefallen sind. Höhe der Blätter 223 mm, Breite 163 mm. Die Schriftfläche hat, abgesehen von den

[1]) Herrn Oberlehrer H. Diederichs in Mitau spreche ich meinen Dank für die Freundlichkeit aus, mit der er mir das Kopialbuch auf meine Bitte zu eingehenderer Benutzung zugänglich gemacht hat.

langgezogenen Schäften einzelner Buchstaben auf der ersten und letzten Zeile, bei den ersten beiden Quaternionen eine Höhe von ziemlich genau 160 mm, bei der dritten von 155 mm. Die Breite der Schriftfläche reicht bei den Abweichungen am Aussenrande von 110—117 mm. Zwischen den beiden senkrechten Abschnittslinien, die mit ganz geringen Abweichungen auf den einzelnen Blättern 112 mm von einander abstehen, sind auf den beiden ersten Quaternionen 31, auf der dritten 30 Linien eingedrückt. Die erste und letzte Linie geht über das Spatium hinaus. Der Zeilenabstand beträgt ein Geringes über 5 mm. Das Spatium unter der Schriftfläche ist grösser als das obere, es nimmt auf einigen Blättern mehr als den doppelten oben freigelassenen Raum ein. Ein als Umschlag der drei Quaternionen benutzt gewesenes Pergament-Doppelblatt ist jetzt am Ende des Codex eingebunden. Alle drei Lagen sind in diesen Umschlag mit je 4 Stichen eingeheftet gewesen, und zwar sind für die erste und zweite Lage 3 mal dieselben — mehr geweiteten — Oeffnungen beim Annähen benutzt worden, so dass das Pergament 9 Oeffnungen, 4 im oberen und 5 im unteren Theil aufweist. Die drei Lagen sind von einer ziemlich ungelenken Hand, die wol dem XVII., möglicher Weise noch dem XVI. Jahrh. angehört, von 1—24 foliirt.

Der Inhalt des Kopialbuchs ist folgender[1]):

Quaternione 1, Bl. 1a—2a.

[1] 1253 April 4. Heinrich, Bf. v. Kurl., urk. über die Theilung Kurlands zwischen ihm und dem Orden. *D.*[2]) UB. I. Sp. 321. Nr. 248.

---

[1]) Von Kollationen der im ersten und zweiten Bande unseres UB. gedruckten Urkunden müssen wir absehen. Bei dem Zustand dieser Bände ist mit Kollationen einzelner Urkunden nichts geholfen, hier thut eine völlige Neubearbeitung der ganzen Bände dringend noth.

[2]) *D* = deutsch, *L* = lateinisch. Bei den Texten in deutscher Sprache handelt es sich um Uebersetzungen. Deutsche Urk. im engern Sinn erscheinen in Livl. erst im zweiten Jahrzehnt des XIV. Jahrh.

Bl. 2^b—3^b.

[2] 1253 Juli 20. Ders. über die vollzogene Theilung Kurlands zwischen ihm u. dem Ord. *D.* UB. I. Sp. 334. Nr. 253.

Bl. 3^b—4^a.

[3] 1253 Apr. 4. Ders. über Verleihung verschiedener Güter in Kurl. von seiner u. von des Ord. Seite. *D.* UB. I. Sp. 320. Nr. 247.

Bl. 4^a—5^a.

[4] 1252 Okt. 18. Ders. einigt sich mit Eberhard v. Seyne, Statthalter des Hochm., über die Erbauung und Dotirung von Kirchen. *D.* UB. I. Sp. 302. Nr. 240.

Bl. 5^a—6^a.

[5] 1338 Sept. 8. Johannes, Bf. v. Kurl., u. Ordm. Eberhard von Munheim bestimmen die Grenze ihrer Territorien. *D.* UB. II. Sp. 315. Nr. 783.

Bl. 6^b—7^a.

[6] 1253 Apr. Heinrich, Bf. v. Kurl., einigt sich mit dem Ord. über die Mittel zur Vertheidigung des Landes und zur Bekehrung der Heiden. *D.* UB. I. Sp. 329. Nr. 250.

Bl. 7^a—8^a.

[7] 1242 Apr. 19. Wilhelm, päpst. Legat, ertheilt die Erlaubniss zur Erbauung einer Burg an der Windau. *D.* UB. I. Sp. 224. Nr. 171.

Bl. 8^a—8^b.

[8] 1267 Aug. Ordm. Otto v. Lutterburg bestimmt die Leistungen der Kuren. *D.* UB. I. Sp. 508. Nr. 405.

Bl. 8^b—Quaternione 2, Bl. 9^b.

[9] 1277 März 29. Johannes, Ebf. v. Riga, Hermann, Bf. v. Oesel, u. Ernst, Ordm., verleihen

---

Dankenswerth wäre es, wenn einer unserer Herren Germanisten diese deutschen Texte auf ihre sprachlichen Eigenthümlichkeiten hin untersuchen wollte.

den nach Livland handelnden Kaufleuten verschiedene Privilegien. *D.* UB. I. Sp. 568. Nr. 453.

Bl. 9^{b}—10^{b}.

[10] 1290 Aug. 10. Ordm. Halt urk. über die Einkünfte der Schlösser Goldingen und Windau. *D.* UB. I. Sp. 666. Nr. 536.

Bl. 10^{b}—11^{a}.

[11] 1253 Apr. Heinrich, Bf. v. Kurl., überlässt dem Ord. sein Drittel des halben Burggebiets von Cretyn. *D.* UB. I. Sp. 319. Nr. 246.

Bl. 11^{a}.

[12] 1258. Ders. urk., dass er u. seine Nachfolger die Freiheiten und Rechte, die der Ordm. den bischöfl. Bürgern von Memelburg verliehen hat, halten werden. *D.* UB. I. Sp. 405. Nr. 317.

Bl. 11^{a}—11^{b}.

[13] 1258 Aug. Ders. urk., dass er dem Elechard das ihm vom Ord. einzuweisende Land Garstien (Burgs. zu Karkesen) verliehen habe. *D.* UB. I. Sp. 421. Nr. 332.

Bl. 11^{b}—12^{b}.

[14] 1254 Febr. 8 (1253). Ders. über die Theilung Memelburgs zwischen ihm und dem Ord. *D.* UB. I. Sp. 314. Nr. 245.

Bl. 12^{b}—13^{a}.

[15] 1256 Apr. 25 (1255 Mai). Ders. gestattet dem Ord. die Anlegung einer Mühle auf der Dange. *D.* UB. I. Sp. 376. Nr. 290.

Bl. 13^{a}—14^{a}.

[16] 1252 Aug. 1. Ders. einigt sich mit Eberhard v. Seyne, Statthalter des Hochm., über die Erbauung der Burg Memel. *D.* UB. I. Sp. 298. Nr. 237.

Bl. 14ᵃ—14ᵇ.

[17] 1252 Okt. 19. Ders. und Eberh. v. S. treffen weitere Vereinbarungen über diesen Gegenstand. *D.* UB. I. Sp. 306. Nr. 241.

Bl. 14ᵇ—15ᵃ.

[18] 1254 Febr. (1253). Ders. wie vorstehend. *D.* UB. I. Sp. 313. Nr. 244.

Bl. 15ᵃ—15ᵇ.

[19] 1272 Juli 6. Ebf. Albert v. Riga, Joh., Propst, und Ordm. Walter v. Nortike bestimmen Abgaben und Leistungen der Semgallen. *D.* UB. I. Sp. 542. Nr. 430.

Bl. 15ᵇ.

[20] 1301 Febr. Borchart, Bf. v. Kurl., legt den Grenzstreit zwischen seinen Domherren und dem Kmt. von Goldingen bei. *D.* UB. II. Sp. 1. Nr. 604.

Bl. 15ᵇ—16ᵃ.

[21] 1249 Sept. 12. Heinrich, Bf. v. Oesel, publicirt folgende Bulle. *L.* UB. I. Reg. S. 59 Nr. 233, III. S. 16 Nr. 233.

[21 a] 1248 Okt. 5. Innocenz IV. befiehlt die Waffenzufuhr für die Heiden zu verhindern. *L.* UB. I. Sp. 260. Nr. 201.

Bl. 16ᵃ—16ᵇ.

[22] 1331 Febr. 21. Hochm. Luderus v. Brunswich urk. über Zahlungen, die ihm die Brüder in Livl. zu leisten haben, und über Lieferungen des Hauses Memel an das Haus Goldingen. *L.* UB. II. Sp. 263. Nr. 745.

Die halbe Seite 16ᵇ, am Schluss der zweiten Quaternione, ist leer geblieben.

Quaternione 3. Bl. 17ᵃ—18ᵃ.

[23] 1257 Okt. 16. Alexander IV. bestätigt dem Ord. die folgende Urk. *L.* UB. I. Sp. 404. Nr. 316.

[23a] 1245 Febr. 7. Wilhelm, Legat, theilt Kurland zwischen Ord. u. Bf. *L.* UB. I. Sp. 237. Nr. 181.

Bl. 18[b]—19[b].

[24] 1256 Juli 29. Alexander IV. befiehlt den Praelaten in Böhmen und Polen die Minoriten nicht zu belästigen. *L.*

Bl. 19[b].

[25] 1251 Mz. 14. Innocenz IV. beauftragt den Bf. von Oesel, die Anordnungen über die Rigische, Semgall. u. Kurl. Kirche durchzuführen. *L.* UB. I. Sp. 282. Nr. 223.

Bl. 20[a].

[26] 1260 Apr. 19. Alexander IV. bestätigt dem Ord. die Theilung Kurlands zwischen Ord. u. Bf. *L.* UB. I. Sp. 446. Nr. 351.

Bl. 20[a]—20[b].

[27] 1260 Jan. 25. Ders. bestätigt dem Ord. den Besitz zweier Drittel von Kurland. *L.* UB. I. Sp. 443. Nr. 348.

Bl. 20[b].

[28] 1282 Mai 12. H. dictus abbas Dunemundensis verträgt sich, nachdem das Kloster das Land Utenpewe erhalten hat, mit dem Ordm. Willekin. *L.* UB. I. Sp. 591. Nr. 477.

Bl. 21[a].

[29] 1259 Sept. 20. Heinrich, Bf. v. Kurl., stellt dem Ord. einen Schuldbrief aus. *L.* UB. I. Sp. 438. Nr. 343.

Bl. 21[a]—21[b].

[30] [1231]. Nicolaus, Bf. v. Riga, trifft Bestimmungen über die Erbfolge in Lehngütern. *L.* UB. I. Sp. 147. Nr. 111.

Die untere Hälfte der Seite 21[b], mit welcher die Hand A schliesst, ist frei geblieben.

Bl. 22^{a}. Hand B.

[31] 1347 Jan. 24. Notariatstranss. der folgenden Urk. *L.* UB. II. Reg. S. 126. Nr. 1027.

[31 a] 1258 Dez. 17. Alexander IV. gestattet den Priesterbrüdern d. Ord., Brüder und Familiaren, die wegen Thätlichkeit gegen Geistliche excommunicirt worden sind, zu absolviren. *L.* UB. I. Sp. 423. Nr. 335.

Bl. 22^{b} unbeschrieben.

Bl. 23^{a} unbeschrieben, nur oben auf der Seite von einer Hand, die wol dem ausgehenden XVI. oder dem XVII. Jahrh. angehört:

G. V. D. V. I. △. L. N.[1])

Bl. 23^{b}. Eine Reihe Buchstaben in alphabetischer Folge, XVI. Jahrh., sonst unbeschrieben.

Bl. 24^{a} unbeschrieben.

Bl. 24^{b}. Hand C.

[32] 1353 Okt. 18. Ordm. Goswin v. Herike tritt dem Kap. v. Kurland die dem Ord. zustehende Hälfte der Wehr in der Angherbeke ab. *D.* UB. II. Sp. 577. Nr. 949.

Es folgen 2 unfoliirte Blätter, die früher den Umschlag des Kopiale gebildet haben; über die Bemerkungen auf der Innenseite des ersten Blattes siehe weiter unten.

Die Hände der Schreiber. Die einzige kurze Beschreibung, die der Codex bisher gefunden hat, stammt von J. C. Brotze

[1]) Eine genügende Erklärung dieser Buchstaben habe ich nicht gefunden. Ich möchte aber doch einen Hinweis auf die am Ausgang des XVI. Jahrh. beliebte Wiedergabe von Wahlsprüchen durch die Anfangsbuchstaben der Worte nicht unterlassen. Vgl. das vom Freiherrn Alexander von Rahden edirte Stammbuch Christophers von Sacken auf Dubenalken. Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. 1893. Mitau 1894. S. 9 ff. Mindestens auffallend ist die theilweise Uebereinstimmung der Buchstaben bei Nr. 58 (1583): G. V. D. V. G .·. und Nr. 92 (1594): G. V. D. B. J. A. vgl. auch Nr. 53.

her und ist aus den Vorbemerkungen des Corpus historico-diplomaticum Livoniae, Estoniae, Curoniae, Msc. Riga, Arch. der Livl. Rittersch., in den von Dr. C. E. Napiersky herausgegebenen Index Corp. hist.-dipl., Riga 1833, S. 28 Nr. 107, Anm., übergegangen. Hier heisst es: „Benannte Sammlung enthält 24 Pergament-Blätter in Quartformat. Die ersten 16 Blätter sind von einer Hand geschrieben; Fol. 17 fängt eine andere, von der ersten wenig unterschiedene Hand an; Fol. 22 folgt eine andere Hand, dann sind einige Blätter leer gelassen, worauf auf der letzten Seite noch eine Urkunde folgt, darin die Hand der ersten sehr nahe kommt. Man sieht daraus, dass diese Collection von mehreren Personen gemacht worden, und vermuthlich auch zu verschiedenen Zeiten, und zwar nach der Schreibart zu urtheilen, im 14ten Jahrhundert.“ Dass Blatt 17[a] eine neue Hand beginnt, meine ich nicht, ich kann gegenüber den früheren Blättern nur den Unterschied konstatiren, dass die nach oben ragenden Hasten der ersten Zeile und die nach unten gehenden der letzten Zeile lang ausgezogen sind. Nun kommt aber in Betracht, dass auf 17[a], mit dem Beginn der neuen Quaternione, eine eigene, bei der Anlage des ganzen Codex ausgesonderte Gruppe von Urkunden beginnt — die Bullen. Der Schreiber hat hier mit Anlehnung an die Schreibart seiner Vorlagen eine etwas reichere Ausstattung gewählt; wie aus den Randvermerken hervorgeht, war hier auch die Verwendung von Gold für die Initialen in Aussicht genommen. Die lang ausgezogenen Hasten sind dann auch der Grund, dass bei der dritten Lage nur 30, nicht 31 Zeilen auf der Seite stehen, es bekundet sich gerade im Weglassen einer Zeile die Rücksicht des Schreibers auf die Anlage der ersten beiden Quaternionen. Ich nehme also für die 30 fortlaufend geschriebenen Urkunden des Codex, der im Ganzen 32 Urkunden enthält, eine Hand A an. In welche Zeit gehört diese Hand? Da die Schrift im Laufe des XIV. Jahrhunderts immer eckiger gestaltet

wird[1]), lässt sich der Grad, bis zu dem diese Brechung der Buchstaben durchgeführt ist, für einen Schluss auf das Alter der Hand heranziehen. Nicht gebrochen, sondern gerundet ist die untere Schleife des b, die durchgängig in ein Häkchen ausgezogene Schleife des h, ebenso weisen die o, die Schleife am p nicht die Formen einer bis in die letzten Konsequenzen durchgeführten Brechung auf; am Wortschluss hat der dritte m- und der zweite n-Strich eine gerundete Form, auch diese Striche werden in ein Häkchen ausgezogen[2]). Der Bergmannsche Codex der Livl. Reimchronik (Riga, Bibl. der Livl. Ritterschaft), der nach G. Berkholz, Mitth. XII, S. 57, um die Mitte des XIV. Jahrhunderts geschrieben ist, zeigt durchgehend eine weiter vorgeschrittene Brechung. Es kommt allerdings hier und im Folgenden in Betracht, dass die Schrift des Bergm. Codex grösser ist, gewichtiger, feierlicher auftritt. Vergleichen wir die besonderen Merkmale, die Berkholz in seiner eingehenden Arbeit über den Reimchronik-Cod. aufstellt. In diesem Cod. weisen r, t, f, c, e am Wortende, der zweite Schenkel des w, ferner mehrere grosse Buchstaben feine Ansatzstriche als Verzierung auf, durch das Punctum wird ein feiner Vertikalstrich gezogen. B.'s Ansicht, dass sich dieses Verzierungsmittel erst im Laufe des 14. Jahrh. entwickelt hat, wird dahin ein wenig zu modificiren sein, dass man den Beginn der Entwickelung noch in das XIII. Jahrh. setzt[3]). Solche Ansatzstriche kennt auch unser Msk., sie finden sich regelmässig nur

---

[1]) Vgl. W. Wattenbach, Anleitung zur Lateinischen Paläographie. 4. Aufl. Leipzig 1886. S. 41.

[2]) Fr. Leist, Urkundenlehre. Leipzig 1882. S. 75 führt diese mit einer Beugung nach links unter die Linie ausgezogenen Formen des h, m und n als charakteristisch für das XIII. Jahrh. an.

[3]) Vgl. die charakteristischen Handschriften bei Wilh. Arndt, Schrifttafeln. Berlin 1878. Taf. 23, 24, 53, 53a, 55. Dieses Strichelchen scheint anfangs namentlich beim e angewendet worden zu sein, hier findet es sich in Livl. Urk. bereits in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh.

beim d, ziemlich häufig beim e, seltener beim t, in etwas anderer Weise, als im Bergm. Cod., vereinzelt beim r. Im Ganzen ist diese Verzierungsart im Bergm. Cod. kräftiger entwickelt.

Aus der Uncialligatur von o und r bildet sich eine besondere, im XIV. Jahrh. selbständig werdende Form des r. Diese Form findet sich im Bergm. Cod. nicht nur nach o, sondern bereits mit wenigen Ausnahmen nach v, häufig nach b, d, p, zuweilen nach a und h, aber nie nach Buchstaben, die durch ihre nach rechts gewendete Konkavität oder sonst der Ligatur widerstreben. „Es ist also, sagt B., in unserer Handschrift diese angelehnte Hälfte eines r zwar schon auf dem Wege, sich zu einem selbständigen Buchstaben zu emancipiren, aber ihre Emancipation ist noch nicht vollendet — eine Entwickelung, die gerade ins XIV. Jahrhundert fällt".

Wichtig ist nun, dass unser Kopiale in den deutschen Urk. dieses r rotundum nur nach dem o kennt, in dieser Entwickelungsreihe also noch ein früheres Stadium repräsentiren würde, dem allerdings auch noch der im Archiv der grossen Gilde zu Riga aufbewahrte älteste Schragen dieser Gilde von 1354 angehört[1]).

Das a der Hand A im Kopiale ist das für das XIV. Jahrhundert charakteristische mit völlig geschlossener oberer Schleife. Ligaturen finden im Kopiale allerdings geringere Verwendung als in dem, man könnte sagen lapidarer durchgeführten Bergm. Cod. Ausser beim or finden sie sich nur und zwar regelmässig beim de und do[2]).

---

[1]) Die lateinischen Urk. kennen in einem Fall eine weitere Anwendung. Die Ligatur o r mit dem Abkürzungsstrich wurde regelmässig für die Endung orum gebraucht, der Schreiber des Kopiale braucht das r rotundem bei den Endungen arum, erum, urum, und zwar auch, wenn er sie ausschreibt.

[2]) Im Uebrigen auf die Beilage verweisend heben wir nur noch das Folgende hervor. Der Gebrauch der Formen u und v ist ein geregelter, und zwar von der Stellung abhängiger. In den deutschen

Sehen wir ganz davon ab, dass die Zusammensetzung einer kolonialen Bevölkerung auch paläographisch, also in der Uebertragung lokal differenzirter Schrift auf ein Gebiet zum Ausdruck gelangt sein muss, so bilden schon das Alter des Schreibers, seine Schulung Momente, die, wo es sich eben nur um Dezennien handelt, jede nur auf die Handschrift gestützte Behauptung, dass ein Codex älter sei als der andere, ausschliessen. Unser Gesammturtheil dürfte dahin lauten: die Hand A trägt im Allgemeinen eher einen etwas älteren Charakter, als die des Schreibers des Bergm. Codex. Die jüngste von A kopirte Urk. trägt das Datum 1338 Sept. 7. Ich möchte die Anlage des Kopiale nicht viel später ansetzen.

Die Hand B hat Bl. 22[a] das Notariatsinstrument, Marienburg 1347 Jan. 24 eingetragen — eine viel leichter geführte Schrift, wie sie ähnlich in Urk. aus der ersten Hälfte des Jahrh. vorkommt; denselben Typus trägt z. B. die Schrift der Urk. des Ordm. Goswin v. Herike von 1349 Mai 4 (Orig. Stockholm, Photographie Riga, Arch. der livl. Ritterschaft). Der Schreiber hat weder die auf der Rückseite des Blattes deutlich wahrnehmbaren wagerechten, noch die äussere senkrechte Abschnittslinie eingehalten. Zwischen der Ausfertigung des Transs. und der Eintragung der Kopie wird kaum eine grössere Zeitdifferenz liegen.

Urk. steht v immer am Anfang und Ende eines Wortes, u in der Mitte eines Wortes, hier tritt vor oder nach m und n, um Verwechselungen zu vermeiden, v an seine Stelle. Sonst findet sich v in der Mitte eines Wortes nur in einer verschwindend kleinen Zahl von Fällen. In den lateinischen Urk. kommt v überhaupt nur (mit Ausnahme der aus dem Deutschen gebildeten Namen Brvnswich und Dunemvndensis) am Anfang eines Wortes vor, wo sich aber auch u findet. Für die Anwendung des i-Hakens ist ebenso der Gesichtspunkt der Unterscheidung von den nebenstehenden Buchstaben maassgebend. Der i-Haken findet sich beim Doppel-i, neben m, n, u ausserdem noch am häufigsten vor s (namentlich in der dritten Person Sing. Praes. is), einige Mal vor r, t, c. Sehr bemerkenswerth ist das übergeschriebene v in st$\overset{v}{o}$nde, k$\overset{v}{o}$re, ausserdem in h$\overset{v}{u}$s wort, s$\overset{v}{e}$lves.

Die Hand C hat, nachdem mehrere Blätter unbeschrieben geblieben sind, auf Bl. 24^{b} die Urk. von 1353 Okt. 18 kopirt. Die Hand kommt allerdings A sehr nahe. Einen charakteristischen Unterschied bildet das a, in der Form, wie wir sie heute bei den Schwabacher Lettern anwenden. Das d wird hier mehrfach, von unten aus in den Ansatzstrich übergehend, in einem Zuge gemacht. Abweichend von der regelmässigen Form bei A ist auch das s mit doppelter rechtsgewendeter Schleife, eine ähnliche Gestalt findet sich nur ganz vereinzelt bei A.

Die Hände der mittelalterlichen Bemerkungen und Korrekturen. Wie gesagt, sind die beiden Blätter, die den Umschlag des Codex bildeten, jetzt nach Bl. 24 eingebunden. Oben auf der Innenseite des vorderen Blattes, die also gegenüber Bl. 1^{a}, mit der Theilungsurkunde von 1253 Apr. 4, zu liegen kam, ist mit Bezug auf diese Urk. von einer Hand, die vielleicht mit C zu identifiziren ist, über den Ordensbesitz bemerkt: Notandum, quod circa hanc terram Crothen sunt situate hec terre que omnino ordini pertinent Troyst, Ylmayen, Ilse, Unsede[1]), Boyen, Droghe, Virgha, Trecne, Bircstele, [radirt Wane], Pacleten, Warthayen, Todayten, Done, Waruwe.

Von einer anderen Hand des XIV. Jahrh. ist zu den auf der ursprünglich gegenüber liegenden Seite genannten Namen Razge und dann zu dem dort genannten Duvenelliken bemerkt: Razge ½ [= durchstrichenes j] milen von Pacleten, dann: Dughinke von Barta eyn mile.

Da die Korrekturen in dem von A geschriebenen Text meist nur wenige Buchstaben umfassen, wird ein Urtheil über die verschiedenen Hände, von denen sie gemacht worden sind, sehr erschwert. Vom Schreiber selbst, Hand A, rühren her:

Bl. 4^{a} Z. 17 = UB. I. Nr. 240, Sp. 303, Z. 4 über d. Zeile: in,
„ 13^{a} „ 25 = „ I. Nr. 237, „ 298, „ 14 „ „ „ in,
„ 16^{b} „ 3 = „ II. Nr. 745, „ 263, „ 15 „ „ „ per
zu lucida hinzugefügt,

[1]) Die letzten 4 Namen auf Rasur.

und vielleicht einige wenige weitere Korrekturen. Auf C scheinen unter Anderem vereinzelte, mit einem nach unten offenen Auslassungszeichen, über der Zeile eingefügte Worte zurückzugehen. Ausserdem könnte eine Korrektur der Hand, die die zweite Bemerkung auf der Innenseite des ursprünglichen Umschlages geschrieben hat, angehören, 5 Korrekturen auf Bl. 13ᵃ u. 13ᵇ werden einer weiteren Hand des XIV. Jahrh. zuzuschreiben sein.

Die Marginalen stammen von verschiedenen Händen des XVI. Jahrh.

Anwendung von Gold und Farben in der Schrift. Wattenbach, Schriftwesen S. 256 sagt, die kostbare Schrift mit fein geriebenen Golde, welche ausserordentlich dauerhaft sei, verschwände im 13. Jahrhundert, „die Anwendung von Goldschrift in grösserem Umfang [für ganze Codices] hört auf; wo man sie noch findet, ist Blattgold auf eine Unterlage (Poliment) aufgetragen. Diese Methode ist lange nicht so solide; leicht reibt das Gold sich ab und der röthliche Untergrund kommt zum Vorschein".

In unserem Kopiale steht bei den drei Papstbullen Bl. 19ᵇ = UB. I. Nr. 223, Bl. 20ᵃ = UB. I. Nr. 351 u. Nr. 348 neben dem Initiale vermerkt „Gold". Diese reiche Ausschmückung ist aber nur auf Bl. 1ᵃ, auf dem die Urk. von 1253 über die Theilung Kurlands beginnt, versucht worden. Das gründliche Missglücken dieses Versuches hat offenbar von einer weiteren Anwendung von Gold abgehalten. Das Bindemittel für das Blattgold ist über den Rand der Buchstaben ausgelaufen, die Stellen sind unsauber geworden. Das Gold ist heute völlig geschwunden, nachgeblieben sind grünlich-schwarze Flecken. Aufgetragen war Gold ausser beim Initiale bei zwei auf einander folgenden Worten im Text und zwar vor dem Passus: Vortmeyr so is in der broder deyl gevallen etc. Die verschmierte, verriebene Stelle ist allerdings schwer leserlich, sie ist beim Abdruck im Urk.-B., vielleicht als delirt" überhaupt nicht berück-

sichtigt worden; schräg gegen das Licht gehalten, heben sich aber die Stellen, auf denen das Gold oder das Poliment lag, glänzend ab und man muss hier zweifellos lesen: pars fratrum. Das Einfügen der im lateinischen Text nicht vorhandenen Worte pars fratrum, die ganz ausserordentliche Hervorhebung dieser Worte durch grosse goldene Buchstaben ist für den Ursprung des Kopiale sehr beachtungswerth.

Das eben erwähnte erste Initial ist dann mit blauem und rothem Rankenwerk (Dornblattmuster) verziert. Alle übrigen Initiale des ursprünglichen Bestandtheils (also Hand A) weisen in blauer Farbe ausgeführte Buchstaben und rothes Rankenwerk auf, nur auf Bl. 14[a] findet sich ein rothes Initial-R mit blauer Verzierung. Bei den später von B und C eingetragenen Kopien sind überhaupt keine Farben in Anwendung gebracht worden.

Auf Bl. 1[a]—15[b] ist eine farbige Paragraphierung durchgeführt, sie hört bei der transs. päpstlichen Urkunde Bl. 16[a] auf, während sie in den Eingangsworten des Bf. Heinrich v. Oesel noch angewendet wird. Es wechseln, abgesehen von ganz vereinzelten Ausnahmen, die wol auf Versehen zurückzuführen sind, regelmässig rothe und blaue Paragraphzeichen. Der Schreiber hat die Stellen für dieselben durch zwei kleine schräge Striche bezeichnet. Die Anwendung von Farben erfolgte bekanntlich nicht während, sondern nach dem Schreiben, so finden wir auch hier mehrfach Abdrücke der rothen Farbe auf der gegenüberliegenden Seite über den Schriftzügen. Wie es scheint, sind erst alle blauen, dann alle rothen Zeichen eingetragen worden; die gegenüberliegenden Seiten Bl. 5[b] und Bl. 6[a] werden bei der Behandlung mit Lazur überschlagen worden sein, sie haben später dann nur rothe Zeichen erhalten (auf Bl. 13[a] ist ein rothes zwischen zwei blauen Zeichen ausgeblieben).

Ganz allgemein ist im Mittelalter die Sitte, Anfangsbuchstaben einiger Wörter mit einem rothen Strich zu bezeichnen. „Natürlich — sagt Wattenbach — sind die Ab-

schnitte mit Roth hervorgehoben.“ Sehen wir zu, was dem Schreiber als besonders hervorzuheben galt. Mit rothen Strichen sind die fettgedruckten Buchstaben an folgenden Stellen gehöht worden:

Bl. 1^a—2^a [1] 1253 Apr. 4. UB. I. Nr. 248. In dieser Urkunde über die Theilung Kurlands werden erst die Ortschaften im Antheil des Bf., dann die im Antheil des Ord. aufgeführt, es folgen darauf im einzelnen vereinbarte Punkte. Die roth bezeichneten Anfangsbuchstaben finden sich beim Eingangswort: So, UB. I. Sp. 322, Z. 26 von unten, dann nur bei den Ortsnamen im Ordensantheil und bei den folgenden speziellen Vereinbarungen, nicht in der Aufzählung der Ortsnamen im bischöflichen Gebiet.

Bl. 2^b—3^b [2] 1253 Juli 20. UB. I. Nr. 253 beim Eingangswort: So, UB. I. Sp. 334, Z. 16 und am Schluss der Urk.

UB. I. Sp. 336, Z. 14 von unten: Op dat dat eyn ewichliche gedechnisse blive.

Z. 10 v. u.: Gescheen sin.

Z. 7 v. u.: Dar over unde ghegenwordich hebben gewesen.

In der Zeugenreihe: her Nyclaus der kirkhere to Normen und brodere von deme Dudesschenhus, broder Henrich eyn conmendure to Goldinghen.

Bl. 4^a [4] 1252 Okt. 18. UB. I. Nr. 240. Sp. 302 im Abschnitt über die vom Orden u. Bf. zu errichtenden Kirchen im Lande Bichavelanck.

Sp. 303, Z. 7: dat man. Z. 14: also lange. Z. 17: dat in; sonst nur noch in der Zeugenreihe Sp. 304, Z. 8 v. u. Bl. 4^b broder Goyswin, conmendure to Goldingen.

Bl. 6^b [5] 1338 Sept. 8. UB. II. Nr. 783. Sp. 318, Z. 7 v. u.: Gardemecce (Name einer in der Theilung dem Orden zufallenden Wiese).

Bl. 6ᵇ [6] 1253 Apr. UB. I. Nr. 250. Sp. 329, Z. 8 v. u.: bisscop to Curlanden (nämlich Heinrich, der sonst im Kop. als Aussteller von Urk. 14 mal genannt wird).

Bl. 8ᵇ [8] 1267 Aug. UB. I. Nr. 405. Sp. 508 (Bestimmungen Ottos v. Lutterburg für die Kuren). Der Satz über den Besitz neukultivirter Länder Sp. 509, Z. 4: Vortmeir war dat he sich nider settet to wonen, dat sal he hebben — und zwei das Strandrecht betreffende Stellen, Sp. 509, Z. 14: so sal. Z. 15: Dat selve.

Bl. 8ᵇ [9] 1277 Mz. 29. UB. I. Nr. 453, Sp. 568, Z. 25 v. u.: Henrich eyn bisscop to Osole, in den Eingangsworten Z. 19 v. u.: Sint wi.

Bl. 10ᵃ [10] 1290 Aug. 10. UB. I. Nr. 536, Sp. 667 (Ordm. Halt über die Einkünfte der Ordenshäuser Goldingen und Windau).

Sp. 667, Z. 4 v. u.: unde dar to, dat hus to der Winda sal eynen broder von Goldinghen — — in der kost halden.

Bl. 10ᵇ Sp. 668, Z. 13: dat der conmendure to Goldhingen allewege in des meysters stede sal sin in deme lande to Curlande.

Ferner in der Bestimmung, welche Alle, sowohl die von Windau, als die von Goldingen, wenn sie in Windau sich aufhalten, zu Hilfeleistungen für die beim Windauer Hafen gefährdeten Schiffe verpflichtet. Sp. 668, Z. 17 v. u.: Ock is.

Sp. 668, Z. 9 v. u.: Vortmeir von dem wartguyt sal der conmendure to der Winda XII oseringe behalden — — — dat ander gelt des wargudes sal hi den conmendure to Goldinghen to male senden.

Bl. 10ᵇ [11] 1253 Apr. UB. I. Nr. 246, Sp. 319 (Bf. Heinrich überlässt dem Ord. das Burggebiet Cretyn). Z. 23 v. u.: do wi. Z. 19 v. u.: unde wi. Z. 15 v. u.: also. Z. 11 v. u.: So hebbe wi; ferner in

der Datirung: **Gegeven** to der Memelborgh — — **dusent** twe hundert **drie** und viiftich in dem Aprille.

Bl. 11ᵃ [12] 1258. UB. I. Nr. 317, Sp. 406, Z. 10: **Geschehen** sin disse ding.

Bl. 11ᵃ [13] 1258 Aug. (Bf. Heinrich, dass er dem Elechard das Land Garstien, das ihm der Ord. einweisen solle, verliehen habe). UB. I. Nr. 332, Sp. 421, Z. 11 v. u.: **dat** lant to **Garstien**.

Bl. 11ᵇ Z. 4 v. u.: **In** welike getuchnisse. Z. 2 v. u.: **Gegeven**.

Bl. 11ᵇ [14] 1254 Febr. 8. UB. I. Nr. 245, Sp. 314 (Theilung von Memelburg). Am Eingang Z. 8 v. u.: **Op** dat. Sp. 316, Z. 12: **In** der brodere deil is gevallen.

Bl. 14ᵃ [16] UB. I. Nr. 237, Sp. 300, Z. 2 v. u. (beim Datum): dusent twe hundert twe unde viiftich.

Bl. 15ᵇ [19] 1272 Juli 6. UB. I. Nr. 430, Sp. 544, Z. 3 (beim Datum): dusent twe hundert twe unde seventich.

Bl. 15ᵇ—16ᵃ [21] 1249 Spt. 12 mit dem Transs. der Bulle von 1248 Okt. 5. UB. I. Nr. 201. Die rothen Striche sind wie bei den weiter unten folgenden Papsturk. überhaupt als Mittel reicherer Ausstattung zu betrachten.

Bl. 16ᵃ [22] 1331 Febr. 21. Hochm. Luderus v. Brunswich über Zahlungen, die ihm die Brüder in Livland zu leisten haben, und über Lieferungen des Hauses Memel an das Haus Goldingen. Es wird namentlich der zweite Theil durch rothe Striche hervorgehoben. UB. II. Nr. 745, Sp. 263, Z. 11 v. u.: **Similiter** autem. Z. 10 v. u.: **Sub** autenticacione.

Bl. 16ᵇ Z. 1 v. u.: **Quod** domus Memele [Sp. 264, Z. 1] fratribus domus de **Goldinghen**.

Sp. 264, Z. 5: **Quamlibet**.
„ 6: **Insuper** dabunt.
„ 8: **Item** fratres.
„ 10: **Nobis** trecentas.
„ 14: **In** cujus.

Sp. 264, Z. 17: Actum.

„ 19: Anno domini m⁰ c⁰c⁰c⁰ xxx j⁰.

„ 19 ff.: indiccione XIII Nono Kalendas Marcii.

Bl. 17ᵃ—20ᵇ. Bei den folgenden Papsturk. sind die rothen Striche überhaupt als Mittel reicherer Ausstattung zu betrachten.

Bl. 20ᵇ [28] 1282 Mai 12. Vertrag zwischen dem Ord. und dem Kl. Dünamünde. UB. I. Nr. 477.

Sp. 591, Z. 16 v. u.: frater.

„ 14 „ „ Cum.

„ 10 „ „ Nos.

„ 5 „ „ de.

„ 3 „ „ Si quis.

Sp. 592, Z. 2: In.

„ 4: hujus.

„ 5 ff.: frater R. conmendator de Goldinghen, frater R. de Bremis, frater Jo. de Nona, Joh. advocatus de Zabel, dominus Jo. plebanus ibidem, frater Ja. et frater Con. de Saltwele, sacerdotes et monachi, frater Bernardus Hase, frater Wicboldus Dosel, frater Wichmannus Gustele et alii quam plures.

Bl. 21ᵃ Sp. 592, Z. 11: Datum — Anno.

„ 12: Achillei.

Bl. 21ᵃ [29] 1259 Sept. 20 (Schuldverschreibung des Bf. v. Kurl. an den Ord.). UB. I. Nr. 343.

Sp. 438, Z. 13 v. u.: Noverit.

„ 12 „ „ quod.

„ 10 „ „ quinquaginta.

„ 5 „ „ assignavimus.

Sp. 439, Z. 1: predictis fratribus.

„ 2: quousque.

si autem.

„ 5: predictus advocatus.

„ 8: Quo.

Sp. 439, Z. 10: In cujus rei.

„ 13: anno — — kalend.

Bl. 21[a] [30] [1231] (Gnadenbrief des Bf. Nicolaus). UB. I. Nr. 111, Sp. 147, nur bei den folgenden, noch auf Bl. 21[a] stehenden Satzanfängen, die Fortsetzung auf Bl. 21[b] hat keine rothen Striche mehr.

Z. 25 v. u.: universitati fidelium.

„ 25 „ „ quod nos vasallis.

„ 20 „ „ sed si pueros.

„ 18 „ „ si qua vero mulier.

Das Resultat, das wir gewinnen, lautet: die Stellen mit roth bezeichneten Buchstaben wurden sicher im Interesse des Ordens, vielleicht im Interesse der Komturei Goldingen markirt.

Ursprung des Kopiale. Bereits dem oben Gesagten glaubten wir Hinweise auf den Ursprung des Msc. entnehmen zu können. Ziehen wir die kopirten Urkunden für diese Frage in Betracht. Uns liegt das Kopiale eines Archivs vor. Die wiedergegebenen Bestände des Archivs behandeln Verhältnisse in Kurland. Von den 30 Urk. der Hand A beziehen sich 14 auf Verhandlungen zwischen dem Bf. v. Kurland und dem Orden: 1—6, 11, 14—18, 20, 29. Verträge werden im Mittelalter in der Regel in zwei Exemplaren ausgefertigt; das Exemplar, das der eine Kontrahent ausstellt und untersiegelt, erhält der zweite, und umgekehrt. Abgesehen von den Urk. Nr. 5 u. 17, in denen Meister und Bf. gemeinsam als Aussteller genannt werden, sind sämmtliche Urk. dieser Gruppe vom Bischof ausgestellt, das spricht dafür, dass sie vom Orden empfangen und in seinem Archiv deponirt worden sind. Für vier von diesen Urkunden lassen sich die von Seiten des Ordens ausgestellten Gegenurkunden noch nachweisen[1]). Im bischöflichen Archiv lagen die vom Orden

[1]) Gegenurk. zu Nr. 1 UB. I. Reg. S. 71, Nr. 280, vgl. Mitth. IV, S. 503, Nr. 3; — zu Nr. 2 UB. I. Reg. S. 73, Nr. 287, vgl. Mitth. a. a. O. Nr. 5; — zu Nr. 3 UB. I. Reg. S. 69, Nr. 23, vgl. Mitth. a. a. O. S. 505, Nr. 23; — zu Nr. 16 UB. I. Reg. S. 66, Nr. 266.

ausgestellten Gegenurkunden, das beweisen auch die nach den Originalen der Gegenurkunden von Nr. 2 u. 3 aufgenommenen Kopien in dem aus dem bischöflichen Archiv stammenden Kopiale im Gutsarchiv des von Behrschen Majorats Popen in Kurland[1]). Von den beiden erhaltenen Originalen dieser Gruppe unseres Kopiale dagegen befindet sich Nr. 17 im Staats-Arch. zu Königsberg und auch für Nr. 29 kann die Provenienz aus einem Ordens-Arch. nachgewiesen werden; von einigen weiteren Urkunden liegen die Kopien in Königsberg. Die Urk. Nr. 10 und 22 weisen durch ihren Inhalt durchaus auf ein Ordens-Arch. Drei der Bullen sind an die Adresse des Ordens gerichtet[2]). Meines Erachtens zwingt das Angeführte zum Schluss, dass das Kopiale des Mitauschen Provinzialmuseums nach dem Bestande eines Ordens-Archives aufgenommen ist.

Unsere Frage lautet nun: welche Ordenskomturei in Kurland kann Anspruch auf das Kopiale erheben? Nach dem, was das Kopiale enthält, und nach dem, was es an sonst vorhandenen Urkunden nicht enthält, können von den 5 kurländischen Komtureien überhaupt nur die 3 westlichen in Betracht kommen — Memelburg, Windau und Goldingen[3]). Memelburg wird sofort auszuschliessen

[1]) Vgl. Mitth. IV, S. 501—508, dazu Sitzungsber. 1875, S. 37. Die Gegenurk. zu Nr. 1 ist im Popenschen Kopiale nach einem Transs. des Ordm. Goswin v. Herike Riga, 1356 Juni 23—30, verzeichnet (Mitth. a. a. O. danach zu ergänzen UB. II und Schwartz, Chronologie S. 44). Eine Ausfertigung der Gegenurk. zu Nr. 16 könnte durch ihren Aussteller, den Vice-Hochm. Eberhard v. Seyne, nach Königsberg gelangt sein.

[2]) Die beiden andern sind an den Bf. Heinrich v. Oesel gerichtet, Nr. 25 ist der Auftrag, die Anordnungen über die Rigasche, Semgallische und Kurländische Kirche zur Durchführung zu bringen, Nr. 21 b das vom Bf. promulgirte Verbot der Waffen- u. Lebensmittelzufuhr zu den Heiden.

[3]) Vgl. K. v. Löwis of Menar, Zur Baugeschichte der Komtureien des Deutschen Ordens in Kurland. Sitzungsber. der kurl. Gesellsch. f. Literatur und Kunst 1895. Die beiden anderen Komtureien sind

sein, denn die Burg, deren Bau 1252 beschlossen wurde, ist 1328 an den preussischen Zweig des Ordens abgetreten worden — also mindestens ein Dezennium früher, als die Anlage des in Kurland erhaltenen Kopiale überhaupt erfolgt sein kann. Gegen Windau, das 1290 zum erstenmal als Komturei erwähnt wird und wohl erst eben damals erbaut war, sprechen die viel älteren Bestände des Archivs. Gelangen wir also fast schon auf disjunktivem Wege zu Goldingen, so entscheidet dann für diese Komturei eine Reihe positiver Gründe. Goldingen stand in der Zeit, um die es sich für uns handelt, im Kurländischen Ordensgebiet an leitender Stelle, 1290 heisst es in der Urkunde des Ordm. Halt — der Passus ist im Kopiale mit rother Farbe hervorgehoben —, dass der Komtur von Goldingen „allewege in des meisters stede sal sin in dem lande to Curlande", dass der Komtur und die Brüder von Windau und den andern Ordenshäusern ihm unterthänig sein sollen [1]). Das Vorhandensein eines besonderen Archivs in dieser wichtigen Komturei lässt sich beweisen, es hat sich eine Anzahl anderer aus ihm stammender Archivalien erhalten. Sehen wir von jenem einen Privileg ab, auf das wir im Folgenden näher eingehen wollen, so behandelt die älteste Urkunde im Kopiale eben die Gründung von Goldingen 1242, alle übrigen Urkunden fallen in die Zeit nach Vollendung des Konventbaues, auf diese Komturei nimmt der Inhalt der Urkunde in erster Linie Bezug [2]). Einen Hinweis auf sie glaubten

---

Mitau, erbaut 1265, und Doblen, erbaut 1335 (Herm. de Wartberge Chron. Liv. herausg. v. E. Strehlke. S.-A. aus Scr. rer. Pruss. II, S. 35. Die angebliche Erbauung durch den Ordm. Hornhusen 1257 bis 1260 beruht auf einer Verwechselung mit Doben. Strehlke a. a. O. S. 32, Anm. 6).

[1]) UB. I. Sp. 666, Nr. 806 § 8.

[2]) Dass sich im Kopiale mehrere Urkunden finden, die speziell Memel behandeln, kann bei der Rolle, die dem Komtur von Goldingen bei der Neugestaltung der Verhältnisse im südwestlichen Gebiet zufiel, nicht weiter auffallen.

wir bereits in der Ausstattung des Codex zu finden. Man wird mit Sicherheit schliessen können: das Kopiale ist nach den Beständen des Archivs der Komturei Goldingen und zwar, wie wir früher ausgeführt haben, in seinem Hauptbestandtheil ca. 1340 geschrieben.

II.

Auffallend ist das Vorhandensein zweier Urkunden im Kopiale. Einmal der Bulle Papst Alexanders IV. von 1256 Juli 29, in der den Prälaten in Böhmen und Polen befohlen wird, die Minoriten nicht zu belästigen. Wie diese Urkunde auch immer in das Archiv gekommen sein mag, dass sie je eine aktuelle Bedeutung für den Orden in Kurland gehabt hat, kann wohl kaum angenommen werden; dann aber spricht ihr Vorhandensein im Kopiale dafür, dass der Schreiber eben alle vorliegenden Urkunden, abgesehen von ihrer Bedeutung und Giltigkeit, kopirt hat, und damit kommen wir auf die zweite, von der Hand A als letzte eingetragene Urkunde, das Privileg des Bischofs Nicolaus von Riga für seine Vasallen, in dem unter anderem die weibliche Erbfolge im Lehn anerkannt wird.

Unsere Rechtshistoriker haben diesen sogen. Gnadenbrief bona fide benutzt, ohne zu berücksichtigen, dass bei der diplomatisch durchaus zu beanstandenden Form, in der die Urkunde vorliegt, aus ihr ohne Weiteres überhaupt keine Schlüsse auf den faktischen Rechtszustand gezogen werden dürfen. Dr. A. v. Transehe hat das Verdienst, den Gegensatz, der zwischen den Bestimmungen dieses sogen. Gnadenbriefs und der ganzen späteren Entwicklung des Lehnrechts bestehen würde, betont zu haben[1]). Dr. v. Transehe weist mit Recht darauf hin, dass erst 1329, also fast ein Jahrhundert später, die Harrisch-Wierische Ritterschaft, stets die erste unter den

[1]) Das After-Lehen in Livland. Eine rechtshistorische Studie, Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 1896. Mitau 1898.

livländischen Ritterschaften, die ein Privileg erringt, einen ähnlichen, nicht einmal so weit gehenden Gnadenbrief erlangt hat, dass erst seit dem Ausgang des XIV. Jahrh. eine vollständige Erweiterung der Lehnfolge durch die sogenannten Gnadenrechte erfolgt ist und zwar für Harrien und Wierland durch den Hochmeister Conrad von Jungingen 1397, für die Stifter Dorpat und Oesel-Wiek zwischen 1400 und 1457 und für das Erzstift Riga durch den Erzbischof Sylvester Stodewescher 1457.

Mir erscheint, sagt der Verfasser, eine so frühe Ausdehnung des Erbrechts im höchsten Grade unwahrscheinlich. Dr. v. T. weist unter anderem auch darauf hin, — es ist das für unsere Untersuchung sehr zu beachten, — dass in späteren lehnrechtlichen Beziehungen im Erzstift Riga nie auf das wichtige Privileg des Bischofs Nicolaus Bezug genommen wird. Mir selbst galt das nur in einer Abschrift vorliegende, in seiner Form unbeglaubigte Schriftstück als unecht. Für ein weiteres Eingehen auf diese Frage ist jetzt durch unsere bisherigen Untersuchungen ein fester Ausgangspunkt gewonnen — das Schriftstück, das man als Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus bezeichnet, lag ca. 1340 dem Schreiber des Kopiale im Archiv der Komturei Goldingen vor. Mit dieser Kopie schliesst der von A. geschriebene Hauptbestandtheil des Kopiale auf der Mitte von Bl. 21^{b}, der untere Theil der Seite ist leer geblieben. An den Schluss hat der Schreiber ein Häkchen gesetzt, wie es sich am Schluss einzelner früherer Urkunden, aber auch innerhalb der Texte findet. Was fehlt nun mindestens, um die Vorlage für diese Kopie zu einem rechtskräftigen Dokument zu machen? Das Eschatokoll. Dieses hat möglicher Weise eine Zeugenreihe, sicher die Datirung aufzuweisen. Ausserdem wäre am Schluss des Textes mindestens als sehr wahrscheinlich die Korroborationsformel zu erwarten. Es kommen ja vereinzelte Ausnahmen vor, in denen eine Urkunde fehlerhafter Weise weder eine Orts-, noch eine Zeitangabe bietet; fehlen aber alle genannten

Stücke, so hört das Schriftstück eben auf, eine Urkunde zu sein. Nun gab es im Mittelalter allerdings einen Akt, bei dem man die Plika mit den daranhängenden Siegeln und das Eschatokoll von der Urkunde abschnitt — die Kassation der Urkunde. Ich kann für das Vorkommen dieses Gebrauches in Livland auf das unter Bestätigung des Erzbischofs Johann II. ausgestellte Instrument über den Güterbesitz des Ritters Hermann von Ikesculle, Lemsal 1378 Juni 20, hinweisen, dessen drei inserirte Urkunden Dr. H. Hildebrand Mitth. XII S. 367 Nr. 1, S. 374 Nr. 6, S. 378 Nr. 10 edirt hat[1]). Hier ist die Plika mit den letzten Zeilen des Textes weggeschnitten, die Urkunde ist kassirt und eben dadurch wird ihr Vorhandensein im Archiv des Rigaschen Domkapitels, das mit der litauischen Metrika nach Moskau gelangte, erklärt. Wie, wenn es sich bei dem sogen. Gnadenbriefe des Bischofs Nicolaus um eine solche kassirte Urkunde handelt?[2])

Da erhebt sich nun zunächst die Frage: war der Orden in einem unter Goldingen stehenden Gebiet je in der Lage, eine derartige Urkunde zu kassiren? Nun sehen wir, dass im Jahre 1258 ein Streit in Kurland herrscht, zwischen dem Bischof und Orden einerseits, den Vasallen in Vredecuronia, also dem Gebiet, in dem die Deutschen überhaupt zuerst festen Fuss gefasst hatten, andererseits. Die Vasallen behaupten, ihnen sei ihr Güterbesitz rechtswidrig entzogen worden. Erzbischof Albert bringt die Streitenden zu folgendem Vertrag: die Vasallen entsagen allem Anspruch und allem Recht, das sie etwa haben könnten; Bischof, Meister und Brüder des Ordens übertragen ihnen dann, obgleich sie

---

[1]) Orig. Moskau, Hauptarchiv des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, vgl. Katalog der Ausstellung zum X. archäologischen Kongress in Riga 1896. Riga 1896, S. 186, Nr. 970. Photographie, Riga, Ritterhaus, Samml. für die Livl. Brieflade. Verzeichnet UB. III. Reg. S. 106, Nr. 1342.

[2]) Die der Schreiber bis zum letzten vollständigen Satz kopirt hätte.

nicht im mindesten an ihrem guten Recht zweifeln, pietatis tam motu ac nostrae (des Erzb.) exhortationis intuitu den dritten Theil der Haken[1]) nach ihrer Anzahl zur Zeit der angeblichen Entziehung, unter Vorbehalt einer Geldablösung. Hier liegt also eine Rechtsentsagung der Vasallen in Kurland gegenüber dem Orden und dem Bischof von Kurland vor. Stützten sich die Rechte auf Urkunden, so würde der Brauch der Zeit die Auslieferung und Kassation derselben erfordert haben. Um den Zusammenhang dafür zu gewinnen, was für Güter und Rechte hier eigentlich eine Rolle gespielt haben, müssen wir weit zurückgreifen.

Vielleicht die wichtigste Urkunde, welche die livländische Geschichte kennt, ist die Oktoberbulle des Jahres 1210. Bischof Albert soll, das lag in den Intentionen der Kurie, auf Liv- und Lettland, von denen der Orden ein Drittel erhält, beschränkt, in den übrigen Gebieten sollen neue Bisthümer gegründet werden. Was die Realpolitik Livlands im Ringen mit den universalistischen Tendenzen der Kurie erreichte, gelangt in der Entscheidung des Legaten Wilhelm von 1226 zum Ausdruck[2]). Der Bischof von Riga, der Orden und als dritte gleichberechtigte Macht die Stadt Riga erhalten das gleiche Anrecht auf ein Drittel aller weiteren Eroberungen. Dieses Privileg ist der Stein, der Balduin von Alna im Wege lag. Er hat alle Hebel in Bewegung gesetzt, um jenes Privileg aus der Welt zu schaffen. Auf diesem Pivileg fussen die Vertreter der Landeinteressen, als Bischof Nicolaus

[1]) Zwei der Vasallen, Albertus miles von Seiten des Bischofs, und Johannes, dictus Rechane, von Seiten des Ordens, erhalten aus noch grösserer Gunst die Hälfte jener Hakenzahl. Vgl. UB. III. S. 35, Nr. 179a, 1245, unter den Zeugen: Albertus miles de Kukanois. Zum Folgenden muss bemerkt werden, dass die Begriffe miles und civis Rigensis einander nicht ausschliessen, siehe z. B. den unter den Bürgern genannten Waltherus dapifer UB. VI. Nr. 3012 (W. quondam dapifer UB. I. Nr. 21. 63, 73), Waltherus miles UB. I Nr. 109, vielleicht auch identisch mit dem W. in UB. I. Nr. 89 u. 101. Vgl. Dr. A. v. Transehe a. a. O. S. 3 Anm. 3.

[2]) UB. I. Sp. 99, Nr. 83.

1231 August 9 die Stadt Riga mit dem dritten Theil Oesels, Kurlands und Semgallens belehnt, der Länder, deren Erwerbung — wie in Hinsicht auf jenes Privileg hervorgehoben wird — nach dem Abgange Wilhelms durchgeführt war oder eben bevorstand [1]). Im Jahre 1232 wird dann vereinbart, dass das Drittel des Landes diesseits der Windau den Rigaschen Bürgern verbleibt, die Hälfte des Drittels jenseits der Windau den an den Kämpfen theilnehmenden auswärtigen Kaufleuten zufällt [2]). Obgleich es dazu gelangt, dass die Kurie den durch Wilhelm von Modena geschaffenen Rechtszustand einfach durch die formelhafte Wendung non obstantibus literis, si quae vobis super divisione terrarum auctoritate apostolica sunt concessae, in die Luft sprengt, sieht sich Balduin doch zu einem Zugeständniss genöthigt. Nachdem den Ansprüchen auf Semgallen entsagt worden ist, belehnt er in dem von der Stadt beanspruchten Gebiet 56 Rigasche Bürger [3]), die früher ihr Lehn vom Rath getragen hatten, mit je 25 Haken in Kurland. Bis die Realeinweisung erfolgt ist, sollen sie die entsprechenden Antheile am Zinse im dritten Theil des Landes diesseits, im sechsten Theil des Landes jenseits der Windau erhalten — quos uncos cum decimis et omni jure possidebunt sicut caeteri vasalli in Curlandia creandi, supremo tamen judicio nobis remanente [4]). Ueber die lehnrechtliche Stellung

---

[1]) UB. I. Sp. 144, Nr. 109. Abzuweisen ist die mit den Quellen in Widerspruch stehende Konstruktion, die A. v. Bulmerincq, Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt. Lpz. 1898, S. 38 vorgebracht hat. Nach ihm war bereits auf Grund der Bestimmung von 1226 eine Theilung der eroberten Gebiete unter dem Bischof, dem Orden und der Stadt erfolgt. Ausser dem erhaltenen Antheil, über den Riga unabhängig gebot, habe die Stadt dann 1231 vom Bischof Nicolaus als Lehn auch das dem Bischof von Riga bei der Theilung zugefallene Drittel in Kurland, Semgallen und Oesel erlangt.

[2]) UB. I. Sp. 160, Nr. 125 und Hildebrand, Livonica im Vat. Arch., S. 39, Nr. 21, [2].

[3]) Hildebrand, Livonica im Vat. Arch. S. 41, Anm. 1.

[4]) UB. I. Sp. 173, Nr. 135.

wird also nur ganz allgemein gesagt, sie solle der aller künftigen Vasallen in Kurland gleichen.

In Oesel behauptet die Stadt die auf die Belehnung des Bischofs Nicolaus gegründeten Ansprüche. Sie tritt dann, als Wilhelm von Modena hier von Neuem ein Bisthum errichtet, die Hälfte des Zinses zu Gunsten des Bischofs von Oesel ab und erhält die andere Hälfte vom Legaten zugesichert, 1235[1]). Die Entwicklung der Frage auf Oesel ist für uns bedeutsam. Die furchtbare Niederlage, die der Orden im September 1236 an der Saule erlitt, erschütterte die Kolonie in ihren Grundfesten. Die unmittelbare Folge der Niederlage ist ein vierjähriger Aufstand auf Oesel[2]), die Folgezeit zeigt blutige Erhebungen in Kurland. Unter dem Druck der Russennoth kommt es 1241 zu einem Vertrage mit den Oeselern. Bischof und Meister sollen einmal jährlich einen Naturalzins abholen lassen, es gelangt aber, abgesehen vom dos der Parochialkirchen, kein Fussbreit Landes in den Besitz der Deutschen[3]). Erst mit der Anwendung gewisser erb- und strafrechtlicher Rechtssatzungen entsteht eine Schranke für die stete Uebertragung der Landstücke aus der Hand eines Nationalen in die eines anderen. Gegen die Durchführung dieser Sätze wendet sich ein neuer Aufstand am Anfang der 50er Jahre[4]). Nach seiner Niederwerfung, erst im Jahre 1254, kommt es zu einer Territorialtheilung zwischen dem Bischof und Orden. Jetzt sehen wir aber auch die Stadt Riga mit ihren Ansprüchen hervortreten. Nach jahrelangem Streit entscheidet die Kurie 1260: das Land sei durch päpstliche Anordnung (1236)[5]) dem Bischof

---

1) UB. I. Sp. 181, Nr. 142.

2) Erwähnt in der Urk. 1260 April. Entscheidung des päpstlichen Auditors Gregorius de Neapolis im Process der Stadt Riga gegen den Bischof von Oesel. Riga, Stadt-Arch., Dr. H. Hildebrands handschr. Sammlung.

3) UB. I. Sp. 369, Nr. 285.

4) UB. III. Sp. 31, Nr. 169.

5) UB. I. Sp. 185, Nr. 145.

übertragen, ein Geldzins, den die Stadt vor dem Aufstande bezogen, werde überhaupt nicht mehr geleistet, also sei die Stadt mit ihren Ansprüchen abzuweisen [1]).

Kehren wir nun zu dem gleichzeitig geführten Streit mit den Vasallen in Kurland zurück. Wir sprachen bereits von den Erhebungen, die hier nach dem Schlag von 1236 erfolgt waren. Erst 1245 erfahren wir, dass wieder ein beträchtlicher Theil des Landes in der Hand der Deutschen ist, von dem hier errichteten Goldingen geht die weitere Unterwerfung vor sich. Im Jahre 1251 wird Heinrich von Lützelburg auf den vakanten kurländischen Bischofsstuhl erhoben, ohne dass er zunächst seinen bleibenden Aufenthalt in Kurland nehmen kann [2]). Erst im April 1253 erfolgt die territoriale Auseinandersetzung zwischen Bischof und Orden.

Zur Erklärung des Streites mit den Vasallen in Kurland 1258 hat nun der Verfasser des schätzenswerthen Buches über Kurland im XIII. Jahrh., Dr. Ph. Schwartz, angenommen [3]), vor der Landtheilung hätte der Orden und der Bischof Heinrich (dieser also in der Zeit vom Sommer 1251 bis April 1253) Belehnungen vorgenommen. Dr. Schwartz nimmt zweitens an, Orden und Bischof selbst hätten nach der Theilung den Vasallen diese Lehen wieder entzogen, und sucht dann eine Erklärung dieser auffallenden Thatsachen aus dem Umstande abzuleiten, dass jene Lehen nur auf Zeit vergeben waren. Alle drei Sätze lassen sich aber quellenmässig nicht nachweisen und die Vorgänge bleiben im Grunde ziemlich dunkel. Andererseits bleibt die Frage, was aus den Rechten der 1234 Belehnten geworden, völlig

---

[1]) UB. I. Sp. 408, Nr. 321, besonders die angeführte Urkunde in der Hildebrandschen Sammlung und ihre päpstliche Konfirmation Anagni, 1260 Apr. 30 in derselben Sammlung.

[2]) UB. I. Sp. 276, Nr. 219.

[3]) Dr. Philipp Schwartz, Kurland im dreizehnten Jahrhundert. Lpz. 1875, S. 95.

offen[1]). Keinerlei Schwierigkeiten aber machen die Vorgänge von 1258, wenn man die Ansprüche auf Lehen in Vredecuronia eben nicht auf den Deutschen Orden und den Bischof Heinrich, die schliesslich nicht um des Rechtes willen, sondern pietatis motu Konzessionen machen, zurückführt. Dann aber bleibt doch wohl nur übrig, an die Verlehnung der 30er Jahre zu denken. Der Zusammenhang ist in Kurzem folgender: Bischof Nicolaus hat die Bürgerschaft von Riga in Kurland belehnt, 56 Lehnsträger des Raths erlangen Lehen von Balduin; als nach der Wiederunterwerfung des Landes die Auseinandersetzungen zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof erfolgen, treten, ganz analog den Ansprüchen der Stadt auf entzogene Rechte in Oesel, die Ansprüche der Belehnten auf entzogene Rechte in Kurland hervor. Diese Ansprüche werden 1258 dahin ausgeglichen, dass die Vasallen allen früheren Rechten entsagen und ein Drittel der verlangten Haken oder die betreffende Geldentschädigung erhalten. Wenn nun bei dieser Gelegenheit der Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus ausgeliefert und kassirt worden ist, so müssen die beanspruchten Lehen Lehen mit weiblicher Erbfolge gewesen sein. Wir wiesen bereits auf die eigenthümliche Klausel in der Lehnsurkunde Balduins hin, die die Normirung des lehnrechtlichen Verhältnisses der Zukunft überlässt. Gehen wir auf die Belehnung des Bischofs Nicolaus zurück, so finden wir — und das erscheint mir hier Ausschlag gebend — Bischof Nicolaus hat die Belehnung ertheilt civibus Rigensibus ac eorum haeredibus utriusque sexus, also: und ihren Erben beiderlei Geschlechts. Besteht ein Zusammenhang zwischen den Vorgängen von 1258 und den Belehnungen der 30er Jahre, und den glaube ich allerdings annehmen zumüssen, so habendie Vasallen 1258 mit dem Lehn auch dem Recht auf Erbfolge in weiblicher Linie entsagt,

[1]) Darauf hat Dr. Schwart selbst hingewiesen, S. 66, Anm. 6.

dann aber ist es erklärlich, wie jene Urkunde in ein kurisches Ordensarchiv und damit in unser Kopiale gekommen ist. — Ich fasse das Resultat meiner Untersuchung zusammen: der Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus ist echt, er ist 1258 vom Orden kassirt worden und lag ca. 1340 im Archiv zu Goldingen. Erkennt man diese Resultate an, so sind damit allerdings Momente gewonnen, die in ihren Konsequenzen nach mehr als einer Richtung hin für die Livl. Geschichte des XIII. Jahrhunderts wesentlich in Betracht kommen.



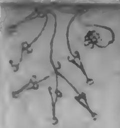
hans ryssenberch
hans dusseman
[illegible] ne ma
ket wyt der gode
hulpe amen got
[illegible] alle dat eyn
[illegible] lenn n

[illegible] blod my loff



LITH. W.F. HACKER RIGA

W Bruder heinrich eyn myner broder von der gnaden
godes eyn bysschop to Curlande doen witlichen al
len cristeluden die desen brif sien oder hore lesen.
So als wo den privilegien unses geistlichen vaders
des pawest. uns to gehoret dat dridde teyl des gansen landes
to Curlande vn unsen lieuē broderen des hospitales sente Ma
rien des dutesschen huses twe teyl. vn to wi des to ryghe to sa.
mene queme. dar ghegenwordich was der eyrsame vater her he
rich die bysscop to osole vn andere bescheten lude die hir na ge-
schriuen sin. so hebbe wi die schedunghe der lande die to besat
were gemaket in desse wise also dat wo dem lande dat vretenure
is geheten in vns teyl is gevallen. Arrwalen. pope. Cope. viet
seten. pussen. vsalen. Amulle. wede. Anse. Matre. woden. Cersangere.
donsiete. mit alleme ire to gehenckinsse. vn in dem lande dat
die winda genant is. in vns teyl is gevallen. Rorme op beyden
siten der white winda. Serultallen. lazzen. rapalen. ven se. ghege



ten is in vns teyl gevallen is. Lubowen. kalten. bachen. warmie
elkene. Assiten. rese. cepse. patoren. cekte. lene. zedmghen. mit al-
sen landen vn̄ wiltnisse. dar die halue gehaliet heuet vn̄ die vichte
ghesslagen. ane die lande die. cerlis vn̄ dovzare genant sin. par-
donen. kalven. Appussen. hasenputten. Jameyten. zerenden. mit al-
len iren to gehengnisse. In dem lande dat bihauelanck genāt is
in vns teyl is gevallen. razge. vn̄ bartha. von der siden des waters
to warthayen. pinnetalwe. diunenelliken. prussen. karkele. zyn
tere. halene. zacke mit allen iren to gehencnisse. Us f…
Vortmeyr so is in der broder teyl gevallen von deme lande. dat
wrecture is genant. vennen. walgalen. kabiliwen. pedewalen
zabele. cantowe. matealen. wane. piure. duckemen. mit der
wiltnisse tusschen cantowe vn̄ gemgallen. Vortmeyr. Ansen. lad

Vonen

Ein Verzeichniss

der nach dem Jahre 1438 dem Lübischen Domkapitel übergebenen Urkunden des Rigischen Erzstifts.

Mitgetheilt von *Alexander Bergengrün*, bearbeitet von *Philipp Schwartz.*

In den Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands aus dem Jahre 1898 S. 6 ff. hat Herr Dr. Alexander Bergengrün einen Aufsatz veröffentlicht: „Zur Geschichte des Archivs des Erzbisthums Riga. Nach Aktenstücken des Grossherzoglichen Geheimen und Haupt-Archivs zu Schwerin". Er kommt darin zum Schluss, dass die auf Livland bezüglichen Urkunden, die mit den anderen im königlich polnischen Reichsarchiv zu Krakau aufbewahrten im Jahre 1613 verzeichnet worden sind, einer Urkundensammlung entstammen, die bald nach 1438 vom Erzbischof von Riga und vom Rigischen Kapitel dem Lübischen Domkapitel zur Aufbewahrung übergeben wurde. Den grössten Theil der Sammlung, 245 Stücke, eignete sich der Koadjutor des Rigischen Erzstifts, Herzog Christoph von Meklenburg, im Januar 1563 an und lieferte sie 1567 oder 1569 dem Könige Sigismund August von Polen aus. 222 von ihnen, zusammen mit 4 nicht dazu gehörigen, wurden im Jahre 1613 in Krakau verzeichnet. 23 Stücke, wahrscheinlich 2 mit Goldsiegeln versehene und 21 Papierurkunden, waren der Sammlung bereits entfremdet. Da von den 1613 registrirten Urkunden zur Zeit 21 noch nicht aufgefunden sind, so fehlen von der dem polnischen König ausgelieferten Sammlung noch 44 Stücke. Als wünschenswerth bezeichnet es schliesslich Bergengrün, dass über die im Januar 1563 im Lübischen Kapitelsarchiv zurückgeblie-

benen Urkunden in den Archiven zu Königsberg und Oldenburg Nachforschungen angestellt würden. Nach Oldenburg wandte sich Dr. Bergengrün selbst. Auf seine Bitte hat Herr Archivrath Dr. Sello im Oldenburger Haus- und Centralarchiv die Akten des ehemaligen Lübischen Kapitelsarchivs in Bezug auf die bei diesem deponirten Urkunden des Erzbisthums Riga durchforscht und ein Verzeichniss dieser Urkunden vom Jahre 1528 sowie ein auf die Auslieferung der Urkunden an Herzog Christoph bezügliches Schreiben des Herzogs Karl von Meklenburg vom 17. August 1563 gefunden. Die Aktenstücke wurden nach Schwerin gesandt und im dortigen Geheimen und Haupt-Archiv auf Kosten der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde kopirt. Da Herr Bergengrün aus Mangel an literärischen Hilfsmitteln nicht selbst in Schwerin die Bearbeitung übernehmen konnte, so sandte er die Kopien nach Riga, damit dort die Bearbeitung besorgt würde. Der Unterzeichnete erklärte sich dazu bereit.

Das Urkundenverzeichniss wird in der notariellen Beglaubigung genannt: *Registrum vel catalogus jurium, literarum et processuum nonnullorum ecclesie Rigensis per quendam Johannem Murer notarium ad hoc assumptum conscriptum ac juxta numeros appositos in ordinem premissum redactum.* Beigefügt ist dem Verzeichniss:

1) eine Bescheinigung des Notars Johann Murer vom 10. November 1528, dass der Kasten mit den Rigischen Urkunden aus dem Gewahrsam des Lübischen Domkapitels in die Herberge des Rigischen Erzbischofs Thomas gebracht und dort revidirt worden sei und sein Inhalt dem vorausgehenden Verzeichniss entspreche;
2) eine Bescheiniguug desselben Notars, dass der Urkundenkasten am 19. Januar 1529 dem Lübischen Domkapitel zur weiteren Aufbewahrung zurückgegeben worden sei;

3) eine Beglaubigung der Kopie des Aktenstückes durch den Notar Kaspar Schrader.

Da die Unterschrift und das Notariatszeichen Kaspar Schraders fehlen, so ist das ganze, 8½ Folioblätter füllende und von einer Hand geschriebene Aktenstück, das in dorso den Vermerk hat: *Cistam Rigensem concernentia*, nicht das Original des Notariatsinstrumentes, sondern eine gleichzeitige unbeglaubigte Kopie desselben. Daraus erklären sich auch die Flüchtigkeits- und Lesefehler im Text.

Die am Rande befindlichen oder übergeschriebenen Zahlen und Buchstaben sind die Signaturen, mit denen die einzelnen Stücke im Urkundenkasten versehen waren. Sie müssen sich an den Urkunden in ihren jetzigen verschiedenen Aufbewahrungsorten noch nachweisen lassen.

Erschwert wurde die Identifizirung der Stücke des Verzeichnisses dadurch, dass nur eine geringe Anzahl derselben datirt ist, wie durch die oft sehr flüchtige, den Inhalt der Urkunde keineswegs erschöpfende Registrirung. Bei einzelnen Regesten konnte konstatirt werden, dass ihre Fassung ganz oder theilweise den Dorsualaufschriften ihrer Vorlagen entspricht, wie bei den nn. 114, 182, 192, 195. Die Identifizirung einer Anzahl von Stücken war nur möglich durch Einsichtnahme in die von Hermann Hildebrand für das livländische Urkundenbuch kopirten Urkunden, die in die Zeit vor dem Mai 1423 fallen, womit der erste von Hildebrand edirte Band des Urkundenbuchs (der 7. des ganzen Werkes) beginnt. Dadurch wurde auch Gelegenheit gegeben, eine Reihe von Urkunden, die bisher nicht im Einzelnen als aus dem alten Archiv des Erzstifts wiederaufgefunden angeführt sind, zu verzeichnen.

Das Verzeichniss ist in der Gestalt, in der es vorliegt, abgedruckt worden, mit den Signaturen am Rande oder als Ueberschrift und den in durchaus unchronologischer Reihenfolge auf einander folgenden Regesten. Ein Abdruck der Stücke nach der Zeitfolge hätte dem Manuskript zu grosse

Gewalt angethan, auch wäre das an mehreren Stellen, wie gleich die nn. 1 und 2 zeigen, ohne Zerreissung des Zusammenhanges nicht möglich gewesen. Um aber das Auffinden der einzelnen Stücke zu erleichtern, ist am Schluss ein chronologisches Verzeichniss der registrirten Urkunden mit Angabe ihrer Nummern beigegeben. Die in eckige Klammern eingeschlossenen Worte oder Buchstaben sind die Verbesserungen des Bearbeiters, während die Versionen des Textes in die Anmerkungen verwiesen sind. Die in runde Klammern eingeschlossenen Zahlen vor jedem Regest bezeichnen die Reihennummern. Unter den einzelnen Stücken sind die Aufbewahrungsorte der Urkunden, soweit das möglich war, angegeben, ferner die Aufzeichnungen über die Drucke, Registrirungen u. s. w. und sodann die Verweise auf die in den Jahren 1613 und 1682 in Krakau hergestellten Verzeichnisse. M. bedeutet das im 3. Bande der „Mittheil. a. d. livländischen Geschichte" S. 63 ff., soweit es Livland betrifft, abgedruckte Verzeichniss von 1613, Sch. das von Schirren, Verzeichniss livländischer Geschichtsquellen u. s. w., 1861—68, edirte Inventar von 1682, woselbst ausser wenigen Auszügen aus den anderen Theilen vollständig gleichfalls nur der auf Livland bezügliche Theil enthalten ist (S. 219 ff.). R. bezieht sich auf das von Rykaczewski, Inventarium omnium et singulorum privilegiorum u. s. w., 1862 vollständig herausgegebene Verzeichniss von 1682; der Livland betreffende Theil findet sich auf S. 108 ff.

Das Verzeichniss von 1528 enthält einige Stücke mehr, als das von 1613, nämlich 233 Nummern gegenüber 222. Dennoch lassen sich eine ganze Anzahl von Urkunden, die in dem Inventar von 1613 und dem weniger reichhaltigen von 1682 registrirt sind, in dem uns vorliegenden nicht nachweisen. Es sind folgende:

M.	58,	Sch.	175,	fehlt	R.
„	115,	„	92,	R. S.	119.
„	118,	„	95,	„ „	119.

M. 121, fehlt Sch. und R.
„ 124, „ „ „ „
„ 130, „ „ „ „
„ 133, Sch. 184, R. S. 121.
„ 147, „ 179, „ „ 122.
„ 156, „ 123, „ „ 123.
„ 157, „ 124, „ „ 123.
„ 184, fehlt Sch. und R.
„ 189, Sch. 168, R. S. 128 (s. UB. 8 n. 819).
„ 191, „ 181, „ „ 125.
„ 195, „ 147, „ „ 125.
„ 196, „ 146, „ „ 125.
„ 206, fehlt Sch., „ „ 127.

Als zweifelhaft sind noch anzuschliessen:

M. 20, fehlt Sch. und R. (s. nn. 148 u. 188).
„ 83, „ „ „ „ (s. n. 120).
„ 107, Sch. 87, R. S. 118 (s. n. 47).
„ 158, „ 125, „ „ 123 (s. n. 78).
„ 163, fehlt Sch. und R. (s. n. 67).
„ 164, „ „ „ „ (s. n. 46);

ferner die in M. fehlende n. 143 bei Sch., die sich S. 125 bei R. findet (s. n. 79). Auch ist anzuführen, dass die in den Krakauer Inventaren doppelt registrirten Urkunden von 1354 Okt. 23 und 1434 Sept. 17 in unserem Verzeichniss sich nur in einer Ausfertigung nachweisen lassen (nn. 17 und 37). Ferner ist zu erwähnen, dass die Bulle Honorius III. vom Jahre 1218, die zuerst vom 18. Juni datirt ist, dann am 28. Oktober wiederholt wird, nur in einer Ausfertigung vorhanden ist (n. 183). Auch das Inventar von 1613 kennt nur eine Bulle und zwar die vom 28. Oktober, während das von 1682 zwei Ausfertigungen hat, die vom 18. Juni und eine undatirte, unter der die vom 28. Oktober zu verstehen sein wird. Sodann ist die Urkunde über die Abtretung der Insel Osmasare an das Kapitel durch den Bischof Nikolaus nur in einem Stück vertreten (n. 214),

ebenso kennt das Inventar von 1613 die Urkunde nur vom Jahre 1239, während das von 1682 neben dieser auch eine desselben Inhalts vom Jahre 1252 registrirt[1]).

Diesen in unserem Verzeichniss fehlenden Stücken stehen aber die darin befindlichen gegenüber, die in den Krakauer Inventaren nicht anzutreffen, jedoch theilweise anderweitig bekannt und genau oder ungefähr zu datiren sind. Es sind die nn. 1, 2, 3, 45, 48 (oder 47), 89, 110, 133, 137, 155, 162, 176, 182, 187, 194, 233. Gleichfalls nicht zu identifiziren mit den Krakauer Verzeichnissen und zugleich undatirbar waren die nn. 13, 80, 84, 129, 206. Als in doppelter Ausfertigung vorhanden sind nachzuweisen die in den nn. 36 und 62, 127 und 189, 150 und 205, 163 und 180 registrirten Urkunden, während die späteren Inventare nur eine kennen; in dreifacher Ausfertigung ist die in den nn. 39, 185 und 218 verzeichnete Urkunde vorhanden, während die Krakauer Verzeichnisse nur zwei anführen. Ebenso wird n. 101 zu den nn. 136 und 179 in Beziehung zu setzen sein, während auch hier die Krakauer Inventare nur zwei Ausfertigungen verzeichnen. Zweifelhafter erscheint die Identifikation von n. 99 mit n. 97 (Inventar von 1613 nur eine Ausfertigung, ebenso bei Rykaczewski, während Schirren doppelte Verzeichnung hat), von n. 165 mit den nn. 76 und 164 (das Verzeichniss von 1613 nur zwei Ausfertigungen), von n. 207 mit n. 211 (die Krakauer Inventare nur eine Ausfertigung).

Wenn auch durch das Verzeichniss von 1528 unsere Urkundenkenntniss nur in geringem Maasse bereichert wird, so ist es doch von Interesse, zu den späteren Ver-

---

[1]) Die doppelte Verzeichnung der Bulle Innocenz VI. von 1360 August 17 (n. 181) im Inventar von 1682 bei Schirren nn. 9 und 74 beruht offenbar auf einem Irrthum, da sie bei Rykaczewski nur einmal angeführt ist und die Registrirung in n. 9 sowohl im Namen des Ausstellers (Martin V.) wie in der Jahreszahl (1224) Fehler aufzuweisen hat.

zeichnissen ein früheres erhalten zu haben und dieses mit den bereits bekannten vergleichen zu können.

In der am Schluss abgedruckten Urkunde (Orig., 2 Siegel) des Herzogs Karl von Meklenburg von 1563 August 17 versprechen der Herzog und Matthias Gans (Hauptmann zu Schönberg) dafür zu sorgen, dass Herzog Christoph dem Lübischen Domkapitel eine Quittung in seinem und des Rigischen Kapitels Namen über die Auslieferung der Urkunden ausstelle. Sobald Christoph dieser Verpflichtung nachgekommen ist, soll die Urkunde dem Herzog zurückgegeben werden. Da diese im Original unter den Akten des ehemaligen Lübischen Kapitelsarchivs im Oldenburger Haus- und Centralarchiv vorhanden ist, so hat Christoph offenbar die verlangte Quittung dem Lübischen Domkapitel vorenthalten.

Ph. Schwartz.

Sequentia jura ecclesie Rigensis deposita sunt apud capitulum Lubicense.

(1 u. 2) [1356 Aug. 19 u. 1360 Juni 11] Due bulle aureе in uno rotulo corio nigro obducta, una confirmatoria litterarum Henrici imperatoris, quibus archiepiscopus Rigensis creatur princeps imperii, conceditur ei provincia Livonie cum jure cudendi monetam, minere, metalli et inventio tesauri et admittitur fundatio civitatis Rigensis, altera Caroli quarti confirmatoria privilegiorum ecclesie Rigensis et ne quis eos in juribus eorum molestet.

Gedr.: nach Drucken aus dem Anfange des 16. Jahrh. im StaatsA. zu Königsberg livl. UB. 2 nn. 965 u. 972. Vgl. Sitzungsberichte der Ges. f. Gesch. u. Alterthumsk. zu Riga 1897 S. 11. — Fehlen M., Sch., R.

Deinde sequuntur capsule litteris alphabeti notate. Capsa A continens litteras per litteras alphabeti:

a (3) [Vor 1310 Juni 19] Littera magna cum blumbo Clementis pape quinti continens articulos, super quibus inquiritur contra magistrum et fratres ordinis sancte Marie Teutonicorum in Livonia pro ecclesia Rigensi.

Vgl. UB. 2 n. 630 Sp. 54. — Fehlt M., Sch., R.

B (4) [1318 Febr. 23] Littera Joannis XXII. pape sub blumbo, per quam citati sunt magister et fratres, in qua continentur nominatim omnia castra ad mensam Rigensis archiepiscopi specta[n]tia[a].

Orig. in der Kais. Öffentl. Bibliothek zu St. Petersburg. Kopirt von Hildebrand. Gedr.: nach den Originalregesten bei Theiner und danach UB. 6 n. 2775. — M. 62 u. 63, Sch. 50, R. S. 114. S. n. 124.

Bij (5) [1288 Sept.] Prima donatio castri Dalen per Joannem archiepiscopum Rigensem capitulo Rigensi facta.

Orig. in der litauischen Metrika im Hauptarchiv des Ministeriums d. auswärt. Angelegenh. in Moskau. Gedr.: danach UB. 1

[a]) spectatia.

n. 524. Verz.: danach Mittheil. a. d. livl. Gesch. 12 S. 98 n. 4 u. Пташицкій, Описаніе книгъ и актовъ Литовской метрики, X n. 4. Vgl. Bunge, Urkunden-Regesten n. 1354, u. Katalog d. Ausst. zum X. archäolog. Kongress in Riga 1896 n. 959. — M. 48, Sch. 40, R. S. 113.

(6) [1224 Juli 21 (?)] Limites terrarum inter episcopum Biij
Estoniensem vel Lehalensem et Rigensem seu Livoniensem discreti.

Orig. in d. Kais. Öff. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 1 n. 63; vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 211. — M. 10, Sch. 10, R. S. 108 f.

(7) [1367 April 24] Revocatio tractatuum in Dantzig D
tempore Vromoldi episcopi facta per duos cardinales.

Orig. in d. K. Öff. Bibl. in Petersburg. Kop. von Hildebrand. — M. 113, Sch. 178, fehlt R. Verz.: nach M. UB. 2 Reg. n. 1229.

(8) [1318 Febr. 23] Littere Joannis pape XXII. in Dij
blumbo citationis contra episcopum Osiliensem necnon Rigensis et Osiliensis ecclesiarum capitula ac magistrum et praeceptores ordinis, ut infra sex menses compareant ad informandum papam de statu patrie Livonie et diversis articulis sedi apostolicae alias relatis.

Gedr.: nach den Originalregesten bei Theiner u. danach UB. 6 n. 2774. — M. 65, Sch. 49, R. S. 114.

(9) (1434 Febr. 25 — Juli 30] Nonnulle querele Henningi E
archiepiscopi Rigensis contra ordinem in concilio Basiliensi proposite, quibus nomine concilii deputatus est auditor Petrus Curserii.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach im Auszuge UB. 8 n. 778. — M. 199, Sch. 149, R. S. 126.

(10) [1436 Sept. 28] Sinodi Basiliensis confirmatoria F
super nonnullis articulis inter archiepiscopum Henningum et magistrum super delatione ordinis sancti Augustini et aliis multis articulis in Walcke per episcopum Tarbatensem, Osiliensem et Curoniensem compositis.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg u. in d. Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek in Krakau. Gedr.: danach UB. 9 n. 105. — M. 214—216, Sch. 162—164, R. S. 127. S. nn. 184 u. 186.

V (11) [1251 März 14] De Semigallia; comissio reformationis episcopatuum Rigensis, Zemigallensis, Curoniensis in blumbo Innocentii pape quarti.

Gedr.: nach Orig. bei Dogiel u. danach UB. 1 n. 222; vgl. Bunge, Urkunden-Regesten n. 653. — M. 27, Sch. 21, R. S. 110 f.

Littere in eadem capsa a numeris signate:

1 (12) [1231 April 26] Bulla Gregorii IX. de confirmatione institutionis conventus Rigensis in Premonstratensium ordinem.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kopirt von Hildebrand. Gedr.: nach einem Orig.-Transs. v. 1309 bei Dogiel u. danach UB. 1 n. 168; vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 353. — M. 15, Sch. 6, R. S. 110.

13 (13) [?] Distinctiones terminorum inter dominum et capitulum Rigensem et fratres in Livonia.

10 (14) 1209 [Ende]. Littera Alberti archiepiscopi[a] Rigensis de Gersecke et donatione ejus, quomodo rex Wissewaldus terram Gersecken cum attinentiis ecclesie Rigensi donavit et praestito juramento ab ea in feudum recepit, de dato 1209.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 1 n. 15; vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 33. — M. 2, Sch. 2, R. S. 108.

74 (15) [1355 Aug. 3] Littera Vromoldi archiepiscopi Rigensis super restitutione et nova collatione castri Dalen et terrae Pu[t]elen[e][b].

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 2 n. 958; vgl. 6 Reg. S. 55 n. ad 1130. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 99 n. 11 u. Птамицкій, X n. 11. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 966. — M. 87, fehlt Sch. u. R.

21 (16) [1343 Febr. 28] Littera, in qua declaratur, quod Ioannes de Tysenhusen propter proditionem infamis, perjurus, excommunicatus, privatus quibuscunque feudis ab ecclesia et inhabilis ad ea et futura usque ad quartam generationem et Engelbertus ejus filius obtenta venia solutis

---

[a]) sic. [b]) Purelen.

quadringentis marcis Rigensibus obtinuit, patrem absolvi et se et generationem suam rehabilitari.

Transs. d. Urk. v. 1342 Aug. 17. Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: nach einer Kop. d. Orig. UB. 2 n. 811 (807). Verz.: nach d. Orig. Mittheil. 12 S. 98 n. 8 u. Птašицкій, X. n. 8. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 963. — M. 78, Sch. 64, R. S. 116.

(17) [1434 Sept. 17] Bulla sacri concilii de mera ju- η[a]
stitia concessa ecclesie Rigensi, in qua mandatur episcopo Tarbatensi etc., ut declaret nullam prescriptionem contra ecclesiam Rigensem incurrisse, interim ordo agere non potuit propter mutationem et alia, in litteris blumbo signatis.

2 Origg. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 8 n. 861. — M. 203 u. 204, Sch. 153 u. 154, R. S. 126 f.

(18) [1437 Sept. 30] Commissio facta domino Varmiensi, 34
ut causam super prescriptione subducenda resumeret in eo statu quo fuerat coram episcopo Tarbatensi, qui ad concilium remisit eandem.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 9 n. 229. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 105 n. 47 u. Пташицкій, X n. 45. — M. 219, fehlt Sch. u. R.

(19) [1390 Nov. 10] Processus aggravationis contra 26
magistrum et fratres super dominio civitatis Rigensis.

Gedr.: nach Dogiel UB. 3 n. 1275. — M. 134—36, Sch. 104, 107 u. 108, R. S. 120. S. nn. 21 u. 25.

(20) [1361 Febr. 26] Sententia domini Simonis lata in 52
causa appellationis interposite a processibus factis per dominum Arelatensem et Sellensem in causa Rigensi.

Gedr.: nach Dogiel UB. 2 n. 984. — M. 98, fehlt Sch. u. R.

(21) [1390 Nov. 10] Processus aggravationis contra 26
magistrum et fratres super dominio civitatis Rigensis.

S. nn. 19 u. 25.

(22) [1425 Juni 19 (Okt. 24)] Processus continens ab- 20
solutionem civium a juramento prestito ordini et declarans eosdem subesse archiepiscopo.

---

a) sic; 4?

2 Origg. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg (Juni 19), Orig. in d. Fürstl. Czartorysk. Bibl. in Krakau (Okt. 24). Gedr.: danach im Auszuge UB. 7 nn. 304 u. 365. — M. 179—81, Sch. 139 u. 140, R. S. 124 f. S. nn. 91 u. 96.

Sine numero:

(23) [1392 Juni 27] Citatio contra Hermannum Ixcul ac magistrum et praeceptores Livonie super alienatione castri Ixcul.

Gedr.: nach Dogiel UB. 3 n. 1318. — M. 148, Sch. 117, R. S. 122.

Sine numero:

(24) [1426 Dez. 23] Processus inhibitionis cum censuris, ne fratres de ordine ammodo electionem seu visitationem canonicorum ecclesie Rigensis se intromisceant, sed prout de novo reducti sunt ad ordinem sancti Augustini eos in eo demittant.

2 Origg. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 7 n. 551. — M. 185 u. 186. Sch. 180, R. S. 125. S. n. 140.

18 (25) [1390 Nov. 10] Processus aggravationis contra magistrum et fratres super dominio civitatis Rigensis est triplicatus.

S. nn. 19 u. 21.

2 (26) 1310 Juni 19. Bulla Clementis quinti, qua mandat inquiri de quibusdam sceleribus contra fratres beate Marie Teutonicorum hic expressis necnon super aliis, in quibus inventi erant publice diffamati, et mandatur hic castrum in Dunemunde per fratres occupatum dimitti et teneri per fideles personas usque ad placitum sedis apostolice. Datum Avinione XIII. kalendas Julii anno etc. quinto.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach bei Dogiel u. danach UB. 2 n. 630; vgl. 6 Reg. S. 33 n. ad 728. Verz.: nach Orig. Mittheil. 13 S. 9 n. 22. — M. 57, Sch. 48, R. S. 113.

6 (27) [1434 Juli 29] Suplicatio data in concilio Basiliensi pro archiepiscopo Heningo, qui laborabat in ecclesiam suam inducere ordinem sancti Augustini ab antiquo in ea habitum, et quod sibi non obesset prescriptio fratrum ordinis

beate Marie Teutonicorum per bone memorie Bonifacium institutorem.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 8 n. 837. — M. 202, Sch. 152, R S. 126.

(28) [1434 März 19] Citatio per edictum ex consilio 19
Basiliensi contra magistrum et ordinem in Livonia decreta, instantibus reverendissimo domino Henningo archiepiscopo et capitulo Rigensi.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 8 n. 786. — M. 200, Sch. 150, R. S. 126.

Sine numero:

(29) [1425 Mai 12] Bulla super absolutione civium cancellata, ubi adjudicatur civitas Rigensis archiepiscopo Rigensi et adimitur ordini.

2 Origg. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: nach dem Transs. v. 1425 Juni 19, vergl. mit den 2 Origg., UB. 7 n. 280. — M. 177 u. 178, Sch. 137 u. 138, R. S. 124. S. n. 61.

Sine numero:

(30) [1430 März 15] Summa transsumptarum bullarum huic insertarum: primo tenor bulle Gregorii noni; item bulla Clementis qu[ar]ti[a], in qua inseritur tenor privilegii Alexandri quarti; item bulla Joannis pape XXII., et refert se papa Joannes XXII. ad bullas Gregorii IX., Bonifacii octavi et Clementis quinti.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Verz.: danach UB. 8 n. 169. — M. 193, Sch. 144, R. S. 125.

(31) [1423 März 29 — Juni 30] Instrumentum consti- 12
tut[orum][b] procuratorum contra dominum episcopum Curoniensem super spolio [t]er[r]arum[c] ac villarum ad capitulum Rigense pertinentium.

Pap.-Kod. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 103 f. nn. 36 u. 37 u. Пташицкій, X nn. 35 u. 36. Im Auszuge kopirt von Hildebrand. — M. 170 u. 171, Sch. 134 u. 135, R. S. 124. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 6 Reg. S. 136 n. 3172 b. S. n. 224.

---

a) quinti. b) constitutionis. c) certarum.

pr. (32) [1392 April 12 oder 21] Procuratorium ad novas injurias factas reverendissimo domino Joanni archiepiscopo Rigensi coram capitulo Lubicensi.

M. 146, Sch. 116, R. S. 122. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 3 Reg. n. 1576 u. 6 Reg. S. 76 n. ad 1576.

(33) [1361 Mai 11 u. Juni 11] Alique interrogationes et responsiones articulate et instrumentate in rotulo.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. 3 Notariatsinstrumente, 2 vom 11. Mai, eins vom 11. Juni, an einander befestigt. Kopirt von Hildebrand. Vgl. Hildebrand, Arbeiten f. d. livl. UB. 1874/75 S. 6 f. — M. 99, Sch. 79, R. S. 117. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 2 n. 1164—66, 6 Reg. S. 173 n. ad 1164—66; vgl. S. 57 n. 1166 aa.

22 (34) [1334 April 15] Compositio per cardinales ordinata, licet in eam archiepiscopus non consenserit, pro eo quod domini de ordine oppugnarunt civitatem Rigensem et spoliaverunt archiepiscopum et capitulum certis allodiis et possessionibus fuerunt excommunicati et aggravati ac pro compositione condemnati in quatuor milibus et quingentis florenis in opido Bruggis Flandrie persolvendis anno 1332.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: nach einem Transs. von 1334 Sept. 14 Dogiel 5 n. 41 u. danach UB. 2 n. 759. Verz.: nach Orig. Mittheil. 13 S. 10 n. 28. — M. 73, fehlt Sch. u. R.

17 (35) [1364 Nov. 13] Processus cum multis aggravationibus contra ordinem ad instantiam archiepiscopi et ecclesie Rigensis, prout quod occupent ostia et possessiones ecclesie etc., sigillatus multis sigillis ad fidem, quod [apud][a] multos hujusmodi processus executus est. Sunt XVI sigilla appensa.

Orig. in der K. Ö. Bibl. in Petersburg; noch jetzt hängen an der Urk. 16 Siegel, ursprünglich sind es 25 gewesen. Kopirt von Hildebrand. — M. 105 mit d. Dat.: 13 cal. Nov. (Okt. 20), fehlt Sch. u. R. Verz.: nach M. UB. 2 Reg. n. 1189.

23 (36) [1435 Dez. 4] Littera domini Henningi archiepiscopi inter eum et magistrum super compositione nonnullo-

[a]) fehlt.

rum articulorum differentium, postea per alias litteras in concilio Basiliensi confirmatorum, facta in Walcke.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach UB. 8 n. 1019. — M. 212, Sch. 161, R. S. 127. S. n. 62.

(37) 1354 [Okt. 23]. Processus Magni episcopi Arosiensis super civitate Rigensi ponendo ad manus pape, anno 1354 pape Innocentii anno ejus secundo; de ista sententia fuerunt absoluti ad cautelam et non de alia. 16

Gedr.: nach Orig. bei Dogiel u. danach UB. 2 n. 954. — M. 84 u. 85, Sch. 68, R. S. 116.

Sine numero:

(38) [1385 Jan. 10] Instrumentum compositionis inter dominum archiepiscopum et Hennekinum Pithgever vasallum dicte ecclesie parte ex altera.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: nach Dogiel UB. 3 n. 1218. Verz.: nach Orig. Mittheil. 12 S. 100 n. 20 u. Пташицкій, X n. 20. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 971. — M. 122, Sch. 99, R. S. 120.

(39) [1435 März 27] Privilegium pro ecclesia Rigensi, quod episcopus Lubicensis pro tempore existens possit transsumere jura ecclesie Rigensis in civitate Lubicensi et autoritate sacri concilii sub blumbo et decretum autoritate ejusdem interponere. 91

2 Origg. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 8 n. 911. — M. 208 u. 209, Sch. 157 u. 158, R. S. 127. S. nn. 185 u. 218.

(40) [1388 Juni 10] Subdelegatio conservatorii generalis capitulo Rigensi ab Urbano papa [sex]to[a] concessi in personam episcopi Raceburgensis, qui subdelegat episcopum Revaliensem, abbates in Valkenau et Padis[b] et prepositum et decanum Tarbatenses.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kopirt von Hildebrand. — M. 128, Sch. 101, R. S. 120. Verz.: danach UB. 3 Reg. n. 1491, 6 Reg. S. 73 n. 210 n. ad 1491.

---

[a]) quarto. [b]) Padris.

(41) [1330 Dez. 26, Riga; Dez. 28 im Schloss zu Dünamünde vorgewiesen] Citatio magistri et fratrum facta per subexecutores Paduani etc., ut ostendant privilegia exemptionis sue et, nisi fecerint, erunt subjecti ordinariis.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kopirt von Hildebrand. — M. 71, Sch. 58, R. S. 115. Verz.: nach M. UB. 2 Reg. n. 879.

14 (42) [1268 April 5] Quomodo Albertus archiepiscopus Rigensis testatur, quod Nicolaus de Lettovi[a][a] hereditatem suam, quam habuit in provincia Nalsen, ad manus suas resignavit et fidem recepit[b] et hereditatem ipsam ab episcopo et ecclesia Rigensi in feudum recepit.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach Mittheil. 13 S. 17. — M. 41, Sch. 34, R. S. 112. Verz.: danach UB. 1 Reg. n. 463, 6 Reg. S. 156 u. 198 n. ad 463. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 1104.

37 (43) [1365 Juli 25] Littera subdelegationis ad relaxationem interdicti ad tempus.

2 Origg. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kopirt von Hildebrand. — M. 108 u. 109, Sch. 88, R. S. 118. Verz.: nach M. UB. 2 Reg. n. 1206. S. n. 57.

29 (44) [1365 Juli 26] Suspensio sentencie excommunicationis deputatur amicabilibus compositoribus ad concordandum causam inter archiepiscopum et ordinem super dominio civitatis Rigensis.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kopirt von Hildebrand. — M. 110, Sch. 86, R. S. 118. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 2 Reg. n. 1207, 6 Reg. S. 174 n. ad 1207.

(45) [1397 vor März 12] Eyn vortracht des bischofs zu Brunsberg zwischen dem ertzbischoff von Riga und syner ritterschaft uffgericht.

Die Ausfertigung von Seiten des Erzbischofs ist nach dem Orig. im Gräflich Tiesenhausenschen MajoratsA. zu Postawy in Litauen gedruckt UB. 6 n. 2937. — Fehlt M., Sch., R.

---

a) Lettovio. b) sic.

(46) [?1420 Nov. 12] Quitantia domini Johannis archiepiscopi Rigensis super ducentis ducatis camere apostolice ratione officiorum debitis et solutis.

M. 164, fehlt Sch. u. R. Verz.: nach M. UB. 6 Reg. S. 131 n. 2969 a.

(47) 1364. Processus Magni episcopi Arosiensis contra 30
magistrum et fratres Livonie factus super civitate Rigensi, executus in civitate Lubicensi, de anno 1364 temporibus Urbani pape quinti; de istis sententiis nunquam fuerunt absoluti.

Vielleicht ist hierauf oder auf n. 48 M. 107 (1365 Juli 24), Sch. 87, R. S. 118 zu beziehen. Verz.: nach M. UB. 2 n. 1205.

(48) 1364 Ende. Processus Arosiensis episcopi contra 43
magistrum et fratres Livonie pro eo, quod tradiderunt caputium pro civitate Rigensi, de anno Domini 1364 pape Urbani quinti anno tertio; de istis sententiis nunquam fuerunt absoluti, sed adhuc sunt istis sententiis innodati.

(49) [1211 Herbst] Distinctio terre Livonie inter epi- 31
scopos et ordinem militum Christi, quibus tertia pars provincie assignata est militibus.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach bei Dogiel und danach UB. 1 n. 23. Verz.: nach dem Orig. Mittheil. 13 S. 5 n. 1; S. 12, I Verbesserungen zum Druck. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 46. — M. 4, Sch. 174 (?), fehlt R.

(50) [1361 Nov. 26] Super processibus domini decani 42
Lubecensis, quomodo dictus decanus civitatem Rigensem ecclesiastico supposuit interdicto.

Gedr.: nach Orig. bei Dogiel u. danach UB. 2 n. 988. — M. 100 u. 101, Sch. 80 u. 81, R. S. 117 f. S. n. 54.

(51) [1399 Mai 12] Transumptum littere domini Fri- 49
derici archiepiscopi Rigensis, in quo inserit tenorem littere domini Is[arn]i[a] Rigensis archiepiscopi super pronunctiatione concordie inter ordinem et civitatem Rigensem.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach Dogiel 5 n. 71. Verz.: nach Dogiel UB. 4 Reg. n. 1794 u. nach

a) Istemii.

Orig. Mittheil. 12 S. 103 n. 35 u. Птамицкій, X n. 34. — M. 160, Sch. 127, R. S. 123.

33 (52) [c. 1225] Littera domini Alberti episcopi super divisione facta inter ipsum et fratres gladiatorum de terra Tolawe, absque data.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach bei Dogiel u. danach UB. 1 n. 70. Verz.: nach Orig. M. 13 S. 5 n. 3; Verbesserungen zum Druck S. 13, II. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 221. — M. 3, Sch. 173, fehlt R.

(53) [1312 Juli 18] Littera domini Francisci de M[ol]iano[a], in qua mandatur domino archiepiscopo Rigensi et ceteris prelatis, ut excommunicent fratres, quia castrum in Dunemunde noluerunt sequestrare sive expeditum sibi libere presentare.

M. 60, Sch. 51, R. S. 115. Verz.: danach UB. 2 Reg. n. 762, 6 Reg. S. 165 n. 738 b u. S. 201 n. ad 738 b.

39 (54) [1361 Nov. 26] Processus decani Lubicensis contra cives Rigenses super cessatione divinorum.

S. n. 50.

47 (55) 1260 [Januar 13]. Quod capitulum Rigense dedit fratribus 150 uncos in Semigallia anno etc. 1260.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 1 n. 344. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 929. — M. 38, Sch. 30, R. S. 111.

(56) [1322 Dez. 18] Canonici Rigenses solverunt fratribus 80 marcas, super quibus quitantur.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 2 n. 683. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 98 n. 7 u. Птамицкій, X n. 7. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 962. — M. 67, Sch. 57, fehlt R.

(57) [1365 Juli 25] Subdelegatio episcopi Erosiensis.

S. n. 43.

(58) 1395 [März 14]. Littere Wentislay Romanorum regis super innovatione privilegiorum predecessorum imperatorum, de data anno 1395.

---

a) Mariano.

Gedr.: nach einem Transs. vom J. 1519 bei Dogiel u. danach UB. 4 n. 1368; vgl. 6 Reg. S. 80 n. ad 1657. — M. 153, fehlt Sch. u. R.

(59) [1376 März 27] Sententia privationis Johannis archiepiscopi Rígensis contra Tilonem [R]uffi[a].

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach Mittheil. 5 und danach UB. 3 n. 1113. — M. 117, Sch. 93, R. S. 119.

(60) [1435 März 29] Exhortatio sacri concilii Basiliensis ad magnum ducem Lituanie, ejus nomine non expresso propter perpetuitatem, pro tuendis ecclesie Rigensis juribus[b].

Verz.: nach einer Handschr. vom Ende d. 16. Jahrh. im StaatsA. zu Königsberg UB. 8 n. 913. — M. 207, Sch. 156, fehlt R.

(61) 1425 [Mai 12]. Bulla Martini pape quinti anno ejus octavo, per quam datur certis executoribus in commisso, ut consules et cives Rigenses a juramento fratribus ordinis Teutonicorum prestito absolvant et quod ipsis mandent, ut eorum vero domino archiepiscopo Rigensi in spiritualibus et temporalibus obediant.

S. n. 29.

(62) [1435 Dez. 4] Instrumentum concordie inter do- 41
minum Henningum archiepiscopum Rigensem et capitulum ex una et magistrum et ordinem super mutatione habitus.

S. n. 36.

(63) [1336 Sept. 27] Littera super piscatura in Asterwe, 15
quod jus ejusdem spectet ad capitulum Rigense.

Transs. d. Urk. von c. 1259, in der wieder die von 1259 Juli transsumirt ist. Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach Mittheil. 13 S. 20 ff. — M. 75, Sch. 61, R. S. 115. Verz.: nach M. UB. 2 Reg. n. 907; vgl. 6 Reg. S. 170 n. ad 907.

(64) [1434 März 19] Inhibitio, ne ordo violenta manu 48
audeat aliquod contra ecclesiam attentare, donec per concilium Basiliense causa inter ambas partes ibidem incepta fuerit terminata.

---

a) Tuffi. b) Am Rande des Regests eine undeutliche Signatur.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach UB. 8 n. 787. — M. 201, Sch. 151, R. S. 126.

88 (65) [1391 Mai 10] Prohibetur vasallis ecclesie Rigensis, ne bona feudalia sine consensu archiepiscopi Rigensis alienent sue emptionis aut pignoris aut cujusvis alteriusmodi titulo sub pena excommunicationis et privationis bonorum hujusmodi; etiam prohibetur illa ementibus et in pignus recipientibus.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: nach Orig. bei Dogiel u. danach UB. 3 n. 1295. Verz.: nach Orig. Mittheil. 12 S. 102 n. 28 u. Пташицкій, X n. 29. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 976. — M. 138, Sch. 113, R. S. 121.

(66) [1282 Juli 14] Privilegium super bonis in [T]athekau[a] domini ducis Magnipolensis Burewin ecclesie Rigensi donatis.

Transs. d. Urk. von 1224. Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 1 n. 479. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 97 n. 3 u. Пташицкій, X n. 3. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 215 u. 1269. — M. 46, Sch. 38, R. S. 112.

(67) [?1419 Okt. 30] Quitantia archiepiscopi Johannis super quibusdam florenis ratione servicii camere apostolice solutis.

M. 163, fehlt Sch. u. R. Verz.: nach M. UB. 6 Reg. S. 126 n. 2797 a.

36 (68) [1362 Juli 28] Littere infeudationis certorum bonorum quibusdam Johanni et Detlevo Azegal respective factorum.

Transs. d. Urkk. von 1359 Januar 1 u. 1360 Juni 24 aus dem erzbischöflichen Registrum. Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 2 n 991—993. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 99 n. 14 u. Пташицкій, X n. 13. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 968. — M. 103, Sch. 82, R. S. 118.

(69) [1420 Dez. 2] Quitantia super 20 florenis per eundem Joannem episcopum camere apostolice ratione minutorum servitiorum solutis.

---

a) Kathekau.

M. 165, Sch. 130(?), R. S. 124 (?). Verz.: nach M. u. Sch. UB. 6 Reg. S. 131 n. 2970 a.

(70) [1390 Dez. 23] Instrumentum sententie in prima instantia super ecclesia sancti Pauli Rigensis.

Urtheil des Hermann de Bilvelt, enthalten in dem von Thomas von Walkington (Walkingron), der die Höhe der der siegreichen Partei zu ersetzenden Kosten festsetzt, 1391 Juli 5 besiegelten Instrument. Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 102 n. 30 u. Пташицкій, X n. 28. Im Auszuge kopirt von Hildebrand. — M. 140, Sch. 110, R. S. 121. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 3 Reg. n. 1552 u. 6 Reg. S. 75 n. ad 1552.

(71) [1391 April 19] Instrumentum sententie in secunda instantia super ecclesia sancti Pauli Rigensis.

Die Höhe der von der unterlegenen Partei zu ersetzenden Kosten wird 1391 Juli 3 bestimmt. Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 102 n. 29 u. Пташицкій, X n. 30. Im Auszuge kopirt von Hildebrand. — M. 137, Sch. 109, R. S. 121. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 3 Reg. n. 1550 u. 6 Reg. S. 75 n. ad 1550.

(72) [1391 Juni 28] Instrumentum sententie in tertia instantia super ecclesia sancti Pauli Rigensis.

Die Höhe der der siegreichen Partei zu ersetzenden Kosten wird 1391 Juli 5 bestimmt. Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 102 n. 31 u. Пташицкій, X n. 26. Im Auszuge kopirt von Hildebrand. — M. 139, Sch. 114, R. S. 121 f. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 3 Reg. n. 1551 u. 6 Reg. S. 75 n. ad 1551.

(73) [1268 Jan. 16] Homines ecclesie non debent quovis titulo ab ordine vendicari, et si fluvius [G]oyva[a] excrescentia sua aliquod de bonis ecclesiae ademerit et terre ordinis conju[n]xerit[b], debet nichilominus illa terra sic sejuncta capitul[o][c] remanere.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach Mittheil. 4 u. danach UB. 1 n. 407. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 1103. — M. 40, Sch. 33, R. S. 112.

---

a) Loyva. b) conjuxerit. c) capituli.

74[a] (74) [1435 Nov. 7] Appellatio interposita nomine ordinis Teutonicorum coram episcopo Tarbatensi in facto prescriptionis, que deserta est dudum.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach im Auszuge UB. 8 n. 1010. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 105 n. 44 u. Птaшицкiй, X n. 43. — M. 211, Sch. 160, R. S. 127.

50 (75) [1240 März 21] Item quedam compositio facta inter capitulum et quandam viduam Margarethen [Mergardim] super insula Osmasare.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 1 n. 164. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 458. — M. 22, fehlt Sch. u. R.

(76) [1360 Aug. 25] Processus executorialis commissariorum sententie per cardinalem sancti Marci late, qua adjudicatur civitas Rigensis Vromoldo archiepiscopo Rigensi.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach bei Dogiel und danach UB. 2 n. 976. Verz.: nach Orig. Mittheil. 13 S. 10 n. 33. — M. 94 u. 95, Sch. 76, fehlt R. S. n. 164, auch 165.

(77) [1251] Littera, in qua datur per Nicolaum episcopum Rigensem capitulo Rigensi medietas sua bonorum in Se[mi]gallia[b].

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg (P), ein zweites, durch einen kleinen Zusatz abweichendes, in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau (K). Gedr.: nach P UB. 1 n. 231, nach K Dogiel 5 n. 25. Verz.: nach K Mittheil. 13 S. 6 n. 7; Verbess. zum Druck bei Dogiel S. 13, IV. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 662. — M. 29 u. 30, Sch. 23, R. S. 111. S. n. 193.

(78) [1397 März 12] Compromisz etlicke gudenmanne in her Johansen ertzbisschoven zu Riga.

1397, März 12, Riga, urkunden Kopeke, Woldemar und Otto v. Ungeren, Vasallen der Rigischen Kirche, m. m. = UB. 6 n. 2937 (s. n. 45). Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kop. von Hildebrand. Diese oder eine m. m. gleichlautende, von anderen Vasallen ausgestellte Urk., wie die M. 158, Sch. 125, R. S. 123 mit offenbar korrumpirten Namen verzeichnete, muss hier gemeint sein.

(79) [1430 Febr. 16] Quitantia super 441 florenis ducatis Cosme de Medicis nomine ecclesie Rigensis solutis.

a) sic; 44? b) Senogallia.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 8 n. 155. — M. 190, fehlt Sch. u. R. Dagegen fehlt in M. Sch. 143, R. S. 125 von 1430 Juli 31 (UB. 8 n. 278). Oder handelt es sich hier um dieselbe Urk.?

(80) [?] Obligatorie Ludolphi Swarthoff capitulo Rigensi super centum marcis archiepiscopo Joanni debitis.

(81) [1350 Febr. 6] Infeudatio archiepiscopi Vromoldi de bonis quondam Ludolphi Liven Gerardo et fratribus de Allempeutzsch facta.

Orig. in d. F. Czartor. Bibl. in Krakau. Verz.: danach Mittheil. 13 S. 10 n. 30. — M. 81, Sch. 66, R. S. 116. Verz.: danach UB. 2 Reg. n. 1062, 6 Reg. S. 203 n. ad 1062.

(82) [1390 Aug. 24] Obligatio Wolmari de Rosen super centum marcis Rigensi archiepiscopo Joanni debitis.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 3 n. 1270. — M. 132, Sch. 105, R. S. 121.

(83) [1392 Okt. 28] Testamentum cujusdam Simonis Teuten.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 3 n. 1335. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 103 n. 33 u. Пташицкій, X n. 32. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 978. — M. 149, Sch. 118, R. S. 122.

(84) [?] Conceptum unius compromissi inter archiepiscopum Rigensem ac magistrum Livonie in Lubeca terminandi.

(85) [1378 Juni 20] Infeudatio unius militis [Conradi][a] de Ixcul de medietate castri [Ge]rsecke[b] a domino Alberto archiepiscopo[c] Rigensi facta.

Transs. d. Urkk. v. 12[24 Frühl.], 1257 März u. 1348 Mai 10. Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr. (d. transs. Urkunden): danach Mittheil. 12 S. 367 n. 1, 374 n. 6, 378 n. 10. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 100 n. 19 u. Пташицкій, X n. 18. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 209, Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 970 u. Mittheil. 17 S. 400. — M. 119, Sch. 97, R. S. 119. Verz.: nach M. UB. 3 Reg. n. 1342.

---

a) Lomodo. b) Darsecke. c) sic.

(86) [1360 Mai 18] Rotula unius in[struc]tionis[a] data procuratoribus, quomodo sententia Rome super restitutione civitatis Rigensis archiepiscopo Vromoldo facienda lata in partibus exequenda foret.

Konzept in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kopirt von Hildebrand. — M. 93, Sch. 78, R. S. 117. Verz.: nach M. UB. 2 Reg. n. 1149.

(87) [1356 Januar 2] Littere Hincke Kuskule super venditione ville Kreisterff Woldemaro de Rosen cum consensu archiepiscopi Rigensis facta.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: nach einer Kop. UB. 2 n. 962. Verz.: nach Orig. Mittheil. 12 S. 99 n. 12 u. Птащицкій, X n. 12. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 967. — M. 88, Sch. 70, R. S. 117.

(88) [1397] Obligatio Henrici Korte[b] super XXVI marcis domino Johanni archiepiscopo Rigensi.

M. 159, Sch. 126, R. S. 123. Verz.: nach M. UB. 4 Reg. n. 1727.

(89) [?1434] Supplicatio papiri ad concilium Basiliense.

Cista B.

77 F

(90) 1366 [April 18]. Littera Caroli quarti imperatoris, in qua decrevit dominum Vromoldum archiepiscopum Rigensem esse principem Romani imperii et episcopum canonicum et clericum gaudere debere libertatibus sicuti alii principes et clerici in Almania. Datum anno Domini 1366.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: nach einem Transs. v. 1519 bei Dogiel u. danach UB. 2 n. 1029. Verz.: nach Orig. Mittheil. 12 S. 99 n. 15 u. Птащицкій, X n. 15. — M. 111, Sch. 90, R. S. 119.

G

(91) [1425 Juni 19 (Okt. 24)] Littera super dominio civitatis et absolutio civium.

S. nn. 22 u. 96.

---

a) infamationis. b) Urle M., Sch., R.

(92) 1[3]66 [April 23]. Littera domini imperatoris Caroli, in qua mandatur regibus et principibus, ut defendant archiepiscopum Rigensem, ecclesiam et ejus personas. Confirmatio privilegiorum Henrici imperatoris et Caroli quarti. Data anno 1466 ad instantiam Vromoldi archiepiscopi.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach bei Dogiel und danach UB. 2 n. 1030. Verz.: Mittheil. 13 S. 11 n. 35. — M. 112, Sch. 89, R. S. 118 f.

D

(93) [1393 Januar 30] Littera Wentzeslai regis Romanorum, qualiter ecclesiam Rigensem capit sub defensione sua et imperii.

Gedr.: nach einem Transs. vom J. 1519 bei Dogiel und danach UB. 3 n. 1338. — M. 150, Sch. 119, R. S. 122.

86

(94) [1225 Dez. 1] Imperator Henricus dat episcopo Livonie terras Livonie, Lettie.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: nach einem Faksimile in Mittheil. 3 UB. 1 n. 67. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 231. — M. 1, Sch. 1, R. S. 108.

𝔄

(95) [1430 März 15] Duo transsumpta bulle Joannis pape XXII. de anno ejus XIIII. et bulla Benedicti XII. de anno ejus II., quibus mandatur ordini, ut castra et bona archiepiscopi et ecclesie restituant.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Verz.: danach UB. 8 n. 170. — M. 192, fehlt Sch. u. R.

𝔊

(96) [1425 Okt. 24 (Juni 19)] Processus continens duas bullas Innocentii sexti super sententiis latis pro ecclesia Rigensi super dominio civitatis et absolutione civium Rigensium a juramento et bulla confirmationis litterarum hujusmodi Martini quinti.

S. nn. 22 u. 91.

(97) [?1379 August 5] Conservatorium ad reprimendas in amplissima forma contra injuriatores ecclesie Rigensis.

Vgl. n. 99.

L

(98) [1360 Nov. 4] Subdelegatio facta per episcopum Arosiensem super absolutione juramentorum civium.

Gedr.: nach einer Kop. im StaatsA. zu Königsberg UB. 2 n. 977. — M. 97, Sch. 77, R. S. 117.

(99) [1379 Aug. 5] Conservatoria Urbani [sexti][a] pro ecclesia Rigensi; conservatores Tarbatensis, Ratzeburgensis et Havelbergensis episcopi.

Gedr.: nach Orig. bei Dogiel u. danach UB. 3 n. 1142. — M. 120, Sch. 96 u. 98, R. S. 119. Vgl. n. 97.

(100) [1336 April 30] Mandatum domini Benedicti pape [XII][b] domino Engelberto episcopo Tarbatensi directum super restitutione castrorum archiepiscopi et ejus capituli per magistrum et fratres facienda.

Gedr.: nach einem Transs. v. J. 1476 UB. 2 n. 773, vgl. mit d. Transs. v. 1336 Nov. 15 (UB. 2 n. 778 nach der Kop. eines Transs. v. 1393); vgl. 6 Reg. S. 44 u. ad 914. — M. 77, Sch. 63, R. S. 116.

P

(101) [1359 Dez. 23] De dominio civitatis Rigensis et sententiatum est pro ecclesia Rigensi et contra magistrum et commendatores ordinis, quibus perpetuum silentium imponitur.

S. nn. 136 u. 179.

R

(102) [1435 Okt. 7] Commissio concilii Basiliensis facta preposito ecclesie Tarbatensis super infeudatione archiepiscopi et capituli Rigensis de nonnullis bonis permutatis.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 8 n. 991. — M. 210, Sch. 159, R. S. 127.

---

a) quarti. b) XIII.

(103) [1318 Febr. 23] Bulla Joannis pape XXII. super restitutione ecclesie Rigensi castrorum et bonorum ablatorum.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kop. von Hildebrand. — M. 64, Sch. 54, fehlt R. Verz.: nach M. UB. 2 Reg. n. 772.

O

(104) [1226 März 21] Quomodo Albertus Livonie episcopus de consensu cardinalis Mutinensis episcopi recepit resignationem Seloniensis ecclesie a Lamberto et ipsum ad totam Semigalliam transtulit.

Gedr.: nach dem im Privatbesitz befindl. Orig. UB. 1 n. 81. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 240. — M. 12, Sch. 12, R. S. 109.

K

(105) [1330 Mai 7] Bulla Joannis pape XXII., qua mandat ecclesie Rigensi restitui castra et bona ablata et quod ecclesias, presbiteros, religiosos et seculares, non turbent et cultum divinum ab eis observari permittant.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach Dogiel 5 n. 40, nach einem Transs. v. J. 1476 UB. 2 n. 742; vgl. 6 Reg. S. 42 n. ad 876. Verz.: nach Orig. Mittheil. 13 S. 9 n. 27. — M. 69 u. 70, fehlen Sch. u. R. S. n. 131. In der Urk. ist transsumirt die Bulle Johanns XXII. von 1324 Febr. 11: UB. 2 n. 700 (vgl. 6 Reg. S. 39 n. ad 825), Mittheil. 13 S. 9 n. 26, der das obige Regest entnommen ist.

J

(106) [1336 Juli 2] Compositio domini Isernii facta inter fratres et cives Rigenses.

Schreiben des EBf. Friedrich von Riga an den Bf. Engelbert von Dorpat, dafür zu sorgen, dass der Schiedsspruch des EBf. Isarnus von 1304 März 21, der transsumirt wird, erfüllt werde. Gedr.: nach dem Originaltranss. von 1399 Mai 12 (n. 51) bei Dogiel u. danach UB. 2 n. 619; vgl. 6 Reg. S. 32 n. ad 715. — M. 76, Sch. 62, R. S. 115.

(107) [1360 März 16] Bulla Innocentii, qua mandatur [archiepiscopo Arelatensi et Arosiensi][a] et Tarbatensi epi-

---

[a]) Osiliensi.

scopis, quatenus cum brachii secularis invocatione civitatem Rigensem ex manibus magistri Livonie eripiant et archiepiscopo restituant.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: nach einem Transs. von 1425 bei Dogiel u. danach und einer Kop. UB. 2 n. 970. Verz.: nach Orig. Mittheil. 12 S. 99 n. 13 u. Пташицкій, X n. 52. — M. 91, Sch. 73, R. S. 117.

𝔑

(108) 1264 [März 28]. Recognitio de obedientia magistri domus Teutonicorum anno 1264.

Gedr.: nach einem Oeselschen Kopiar im Geh.-A. zu Kopenhagen Schirren, 25 Urkk. u. danach UB. 6 n. 2745. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 1029. — M. 39, Sch. 32, R. S. 112.

(109) [1254 Dez. 12] Super obedientia fratrum cruciferorum Teutonicorum facienda dominis suis, archiepiscopo Rigensi et episcopis.

Gedr.: nach Dogiel UB. 1 n. 277 u. nach Strehlke, Tabulae ord. Theuton., UB. 6 n. 3024 b. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 764. — M. 36, Sch. 28, R. S. 111.

57

(110) [1224 Juli (?)] Ista littera concernit in parte diocesin Lehalensem et fratres ordinis et cum hoc ecclesiam Rigensem et de divisione et assignatione certarum villarum.

Kop. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. — Verz: danach UB. 1 Reg. n. 73. — Fehlt M., Sch., R.

L

(111) [1430 Okt. 14] Instrumentum protestationis facte per dominum Tarbatensem in Wolmaria de impressione facta archiepiscopo Rigensi ibidem.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 8 n. 342. — M. 194, Sch. 145, R. S. 125.

(112) [1422 April 25] Instrumentum procuratorii.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Im Auszuge kop. von Hildebrand. — M. 166, Sch. 131, R. S. 124. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 6 Reg. S. 133 n. 3056 a.

Scatula C.

(113) [1391 Aug. 8] Citatio contra cives Rigenses super eo, quod violenter aperuerunt et spoliarunt cellaria et extorserunt portarum claves et captivaverunt Johannem Bardt laicum fratrem.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach Mittheil. 7 S. 434 u. danach UB. 3 n. 1300. — M. 142 oder 143, Sch. 111, R. S. 121.

(114) [1391 Aug. 8] Processus contra cives Rigenses super illo, quod violenter aperuerunt cellaria et extorserunt claves portarum, captivarunt fratrem Joannem Bart laicum.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach Mittheil. 7 S. 434 (s. S. 454) u. danach UB. 3 n. 1299. — M. 142 oder 143, Sch. 111, R. S. 121.

(115) [1391 Okt. 3] Processus contra cives Rigenses super ecclesia sancti Pauli.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kop. von Hildebrand. — M. 144, Sch. 112, R. S. 121. Zu unterscheiden von UB. 3 n. 1301; auch die Adressaten sind andere.

(116) [1317 Dez. 21] Revocatio et annulatio quarundam confederationum inter ecclesiam Rigensem et ordinem per Livoniam factarum in prejudicium ecclesie Rigensis, ideo partes absolvuntur a predicta iniqua confederatione et prestatione juramenti, Joanni pape XXII.

Gedr.: nach Dogiel UB. 2 n. 659; vgl. 6 Reg. S. 36 n. ad 765. — M. 61, Sch. 52, R. S. 114.

(117) [1317 Dez. 23] Revocatio ejusdem conspirationis.

Orig. in d. F. Czart. Bibl. in Krakau. Verz.: danach Mittheil. 13 S. 9 n. 24. Gedr.: nach einer Kop. a. d. Reg. Johanns XXII. im StaatsA. zu Königsberg UB. 2 n. 660; vgl. 6 Reg. S. 36 n. ad 766. — M. 66, Sch. 53, R. S. 114 f.

(118) [1391 Nov. 21] Executoria sententie super ecclesiam sancti Pauli.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kop. im Auszuge von Hildebrand. — M. 145, Sch. 115, R. S. 122. Verz.: nach M. UB. 3 n. 1561.

(119) [1329 Juli 11] Bulla Johannis XXII. super villa et bonis An[c]en[a] inter prepositum et capitulum ecclesie Rigensis et episcopum Curoniensem.

Aus einem Transs. von 1423 März 29 ff. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau (Mittheil. 12 S. 103 ff. nn. 36 u. 37) von Hildebrand kopirt. — M. 68, Sch. 56, R. S. 115. Verz.: nach M. UB. 2 Reg. n. 869.

𝔉

(120) [? 1353 Aug. 12] Aggravatio super dominio civitatis Rigensis contra ordinem decreta unacum executione a tergo scripta.

Gedr.: nach Dogiel UB. 2 n. 948; vgl. 6 Reg. S. 54 n. ad 1118. — M. 83, fehlt Sch. u. R.

(121) [1435 Dez. 22] Citatio per edictum ad instantiam Henningi archiepiscopi Rigensis contra magistrum et preceptores ordinis Teutonicorum in Livonia in sinodo Basiliensi decreta.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach im Auszuge UB. 8 n. 1023. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 105 n. 45 u. Пташицкій, X n. 44. — M. 213, fehlt Sch. u. R.

(122) [1311 Mai 11] Bulla Clementis quinti super castro Dunemunde.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kop. von Hildebrand. — M. 59, Sch. 183, fehlt R. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 6 Reg. S. 165 n. 733 aa.

(123) 1355 [Febr. 21]. Processus Magni Erosiensis episcopi contra Revalienses de anno Domini 1355 temporibus Innocentii pape sexti anno etc. III. pro eo, quod adheserunt ordini contra archiepiscopum et capitulum Rigense.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach Mittheil. 6 u. danach UB. 2 n. 955. — M. 86, Sch. 69, R. S. 116.

(124) [1318 Febr. 23] Littera citationis contra conspiratores provincie Rigensis.

S n. 4.

---

a) Danten.

(125) [1387 Okt. 17] Processus principales et executorii contra episcopum Curoniensem et complices super castro Dondanck, quod vi nitebantur expugnare.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 101 n. 23 u. Птащицкій, X n. 23. Kopirt (z. Th. im Auszuge) von Hildebrand. Von den ursprünglich 11 anhangenden Siegeln hat sich das Warendorps allein gut erhalten, von den übrigen sind nur geringe Reste vorhanden. An den Pergamentpresseln hängen noch 4 kleine Pergamentblättchen, auf denen eine Anzahl Geistlicher in Greifswald, Rostock und Wismar bezeugen, dass sie das Mandat im Januar 1388 ausgeführt haben. Die UB. 3 n. 1248 nach dem Orig. im R.-A. zu Stockholm gedruckte Urk. Warendorps von demselben Tage ist von der hier registrirten zu unterscheiden: sie enthält den Urtheilsspruch, die in der lit. Metrika das Exekutionsmandat. — M. 129, Sch. 103, R. S. 120.

(126) [1390 Januar 10] Citatio contra magistrum et ordinem super terris ultra Dunam et de castro Ixkul, quomodo alienatum est ab ecclesia.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 102 n. 27 u. Птащицкій, X n. 25. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 975. Kopirt von Hildebrand. — M. 131, Sch. 106, R. S 120. Verz.: nach M. UB. 3 Reg. n. 1510.

(127) [1224 Nov. 14] Confirmatio in generali de assignatione terre diocesis Seloniensis.

Gedr.: nach Dogiel UB. 1 n. 65; vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 216. — M. 8, Sch. 7, R. S. 109. S. n. 189.

(128) [1268 Dez.] Compositio inter capitulum et cives Rigenses.

Orig. in d. Fürstl. Czartorysk. Bibl. zu Krakau Gedr.: danach Dogiel 5 n. 30, nach dem Orig. im Innern RathsA. zu Riga UB. 1 n. 412. Verz.: nach d. Orig. in Krakau Mittheil. 13 S. 8 n. 18; Verbess. z. Druck bei Dogiel S. 15, VIII. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 1118. — M. 42, Sch. 35, R. S. 112.

(129) [?] Copia pretense bulle confirmationis distorte concordie sub manu publica per notarium transsumpte.

(130) [1364 Januar 14] Transumptum super plantatione ecclesie Rigensis.

Gedr.: nach Dogiel UB. 2 n. 999. — M. 106, Sch. 85, R. S. 118.

C Mandatum [Johannis][a] 22.

(131) [1330 Mai 7] Mandatum [Johannis][a] 22. directum dominis Paduano, Tarbatensi et Osiliensi episcopis de citandis magistro et fratribus, quia non paruerunt mandatis apostolicis de restituendo civitatem et certas possessiones archiepiscopo et ecclesie ablata.

S. n. 105.

(132) [1286] De bonis in [T]atenkau[b] et de dominio ejusdem predii, donatio ducis Magnipolensis.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 1 n. 506. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 1324. — M. 47, Sch. 39, R. S. 112.

(133) [? 1422 ff.] Mandatum domini Osiliensis in papiro commissarii, factum fratribus predicatoribus ad instantiam Arnoldi canonici Rigensis[1] ad presentandum sibi jura, registra et instrumenta sancte Rigensis ecclesie apud e[os][c] deposita.

78 Littera D non fuit, sequitur littera C et est scatula oblonga.

(134) [1426 Nov. 13] Processus contra magistrum et ordinem super visitatione canonicorum, eorum receptione et habitus mutatione.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 7 n. 537. — M. 185 u. 186, fehlt Sch. u. R. S. n. 190.

(135) [1423 Januar 18] Processus cum brachio seculari continens in se tenorem declarationis super suspensione, visitatione et canonicorum Rige presentatione etc. per dominum Martinum papam quintum ecclesie et capitulo Rigensi gratiose concessis.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Aussteller: *Petrus episcopus Electensis* (Alet). Von Hildebrand im Auszuge kopirt. M. m. fast gleich UB. 7 n. 551. — M. 169 mit d. J. 1428, fehlt Sch. u. R.

---

a) fehlt. b) Katenkau. c) eum.

1) Wohl Arnold von Brinke, seit 1422 als Rig. Domherr nachweisbar.

(136) [1359 Dez. 23] Sententia Florentini tempore [Innocentii][a] facta continens adjudicationem civitatis Rigensis archiepiscopo et capitulo Rigensi, abjudicans eam ordini.

Gedr.: nach einer Kop. im StaatsA. zu Königsberg UB. 2 n. 968. — M. 89 u. 90, Sch. 71 u. 72, R. S. 117. S. nn. 101 u. 179.

B

(137) [1316—1334] Bulla Johannis XXII., ubi Livonia declaratur esse juris et proprietatis beati Petri et quod ea, que statuuntur per archiepiscopos, ab ordine debeant observari, et citantur conspiratores provincie Rigensis, et docet cujus sit terra Livonie.

(138) [1423 Dez. 22] Perpetuatio suspensionis privilegiorum per ordinem contra ecclesiam Rigensem impetratorum.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 7 n 63. — M. 173, fehlt Sch. u. R.

(139) [1423 Januar 13] Suspensio privilegiorum Bonifacii IX. facta ordini per Martinum papam quintum.

Transs. in der Urk. von 1423 Januar 18 (s. n. 135). Zu unterscheiden von UB. 5 n. 2669, ebenso wie n. 63 von n. 62 im UB. 7. — M. 168, Sch. 132, R. S. 124.

(140) [1426 Dez. 23] Executoria super eo, quod canonici Rigenses habitum fratrum Teutonicorum dimittere possunt et habitum canonicorum regularium assumere.

S. n. 24.

68

(141) [1248] Confirmatio donationis facta per Albertum episcopum Livonie de decima in Ixkule et Holme et eorum ecclesiis parochialibus.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 1 n. 197. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 587. — M. 26, Sch. 22, fehlt R.

---

a) Clementis.

111

(142) [1434 Dez. 17] Conservatorium perpetuum sub bulla sacri concilii Basiliensis pro ecclesia Rigensi et universo clero ipsius diocesis cum auxilio brachii secularis et executoribus deputatis, videlicet Ratisburgensi episcopo et prepositis ecclesiarum Tarbatensis et [Colbergensis][a].

Orig. in d. F. Czartor. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach UB. 8 n. 886. — M. 198, Sch. 148, R. S. 126.

(143) [1390 Juni 10] Confirmatio Bonifacii noni super civitate Rigensi et castro Thoreidan, Kockenhusen, Ixkul et Leudon et aliis pluribus terris et etiam super usu pallii et aliorum statutorum.

Orig. in d. F. Czartor. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach Dogiel 5 n. 61. Verz.: danach Mittheil. 13 S. 11 n. 39 u. nach Dogiel UB. 3 Reg. n. 1516. — M. 133, fehlt Sch. u. R.

(144) [1435 März 29] Exhortatio sacri consilii Basiliensis ad regem Polonie, ejus nomine non expresso propter perpetuitatem, pro tuitione ecclesie Rigensis.

Orig. in d. F. Czartor. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach UB 8 n. 912. — M 206, fehlt Sch., R. S. 127.

(145) [1254 Jan. 28] Confirmatio papalis super tertia parte Semigallie capitulo Rigensi.

Gedr.: bei Dogiel und danach UB. 1 n. 260. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 725. — M. 33 u. 34, Sch. 26, R. S. 111. S. n. 196.

(146) [1351 Sept. 17] Littera domini Magni regis Suecie, in qua recipit ecclesiam Rigensem sub protectionem suam de mandato domini pape Clementis.

Orig. in d. F. Czartor. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach bei Dogiel u. danach UB. 2 n. 941. Verz.: nach Orig. Mittheil. 13 S. 10 n. 31. — M. 82, Sch. 67, R. S. 116.

103

(147) [1394 Nov. 9] De postulatione sive electione domini Ottonis Stettinensis ducis in archiepiscopum Rigensem.

Orig. in d. F. Czartor. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach bei Dogiel u. danach UB. 4 n. 1366. Verz.: nach Orig. Mittheil. 13 S. 12 n. 42. — M. 152, Sch. 122, R. S. 123.

---

a) Varmiensis.

(148) [1237 Mai 12] De unione fratrum domus Teutonicorum et quod fratres de domo Teutonica in Livonia debent esse sub jurisdictione ordinariorum.

Gedr.: Dogiel 5 n. 19; nach den Regesten der Briefe Gregors IX. Turgenew, Hist. Russiae monim. 1 n. 54; nach dem Druck in SS. rer. Livon. 1 (aus Raynald u. Turgenew) UB. 1 n. 149: Ausfertigung an die Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel, während die Abweichungen der Ausfertigung an den Legaten Wilhelm in d. Anmerkungen angegeben sind. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 427, vgl. auch nn. 425 u. 426. — M. 19, Sch. 18, R. S. 110.

Ungefähr im Juni d. J. macht der Legat Wilhelm den Wortlaut der an ihn gerichteten Ausfertigung bekannt. Orig. in d. F. Czartor. Bibl. in Krakau. Gedr.: nach Reg. Gregors IX. Turgenew 1 n. 51. Verz.: nach Orig. Mittheil. 13 S. 6 n. 5; wiederholt Bunge, Urk.-Reg. n. 430 a. — M. 20, fehlt Sch. u. R. Vgl. n. 188.

98

(149) [1348 Juni 26 oder 1350 Jan. 6] Littera domini Vromoldi archiepiscopi Rigensis super restitutione et nova concessione castri in Dalen facta capitulo.

2 Origg. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 2 n. 888 (Reg. nn. 1051 u. 1061) u. Dogiel 5 n. 42. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 98 f. nn. 9 u. 10 u. Пташицкій, X nn. 9 u. 10. Vgl. Kat. d. Ausst. zum archäol. Kongr. in Riga 1896 nn. 964 u. 965. — M. 79 u. 80, Sch. 65, R. S. 116. Vgl. n. 202.

70

(150) [1438 Juli 26] Super castro Suntzel; confirmatio venditionis ejusdem castri a domino Henningo [capitulo][a] facte.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 9 n. 328. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 106 n. 50 u. Пташицкій, X n. 49. — M. 222, Sch. 167, R. S. 128. S. n. 205.

66

(151) [1331] Transumptum littere domini Joannis archiepiscopi Rigensis, in qua donavit capitulo Rigensi castrum in Dalen.

M. 72, Sch. 31 u. 59, R. S. 115. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 2 Reg. n. 880, 6 Reg. S. 153 n. ad 429 u. S. 169 n. ad 880.

---

[a]) per capitulum.

(152) [1289 Aug. 23] Littera, qua dominus archiepiscopus cedit castrum Dalen preposito, qui redemit ipsum ex manibus cujusdam vidue de Dalen centum marcis argenti, usu ei ad vitam promisso.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 1 n. 529. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 98 n. 5 u. Пташицкій, X n. 5. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 1364 u. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 960. — M. 49, Sch. 41, R. S. 113.

72

(153) [1393 April 9] Transumptum cujusdam littere domini Wentzeslai regis Romanorum, quod Joannem archiepiscopum, prelatos, canonicos et ecclesiam Rigensem recepit sub defensione imperii.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kopirt im Auszuge von Hildebrand. — M. 151, Sch. 120, R. S. 122. Verz.: nach M. UB. 3 Reg. n. 1611.

(154) [1309] Transumptum bulle Gregorii continens primevam institutionem ecclesie Rigensis sub regula sancti Augustini cum decimis et permultis privilegiis ecclesie et ipsius bonis[1].

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kopirt von Hildebrand. Gedr.: nach Orig. Dogiel 5 n. 38. Verz.: nach Dogiel UB. 2 Reg. n. 724. — M. 56, fehlt Sch. u. R.

(155) [1393 Ende — 1396 Anf.] Due promotorie domini Wentzeslai imperatoris ad capitulum Rigense, ut Ottonem ducem Pomeranie electum in pontificem ad possessionem admittant.

(156) [1388 Mai 13] Testamentum vasalli Ottonis Pitkever.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 3 n. 1255. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 101 n. 25 u. Пташицкій, X n. 24. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 974. — M. 127, fehlt Sch. u. R.

(157) [1436 August 15] Littera papirea[a] Henningi archiepiscopi Rigensis, ubi fatetur redemptionem Liennowarde

a) sic.
1) S. n. 12.

per capitulum factam, pro qua restitutum est ab episcopo capitulo[a] Suntzel castrum.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 9 n. 88. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 105 n. 46 u. Птамицкій, X n. 46. — M. 218, fehlt Sch. u. R.

Scatula *f*. 35

(158) [1438 Juni 10] Sententia, quod ordo in bonis ab ecclesia Rigensi alienatis non potuit prescribere.

2 Origg. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach im Auszuge UB. 9 n. 297. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 106 nn. 48 u. 49 u. Птамицкій, X nn. 47 u. 48. — M. 220 u. 221, Sch. 166, R. S. 127 f. S. n. 159.

35

(159) [1438 Juni 10] Duplicata ejusdem.

S. n. 158.

71

(160) [1371 Juni 26] Citatio contra ordinem de bonis Zelonie et Olme, ut restituant ea archiepiscopo Rigensi.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Kopirt von Hildebrand. Verz.: nach Orig. Mittheil. 12 S. 100 n. 17. u. Птамицкій, X n. 17. — M. 116, Sch. 94, R. S. 119. Verz.: nach M. UB. 3 Reg. n. 1282.

(161) [1213 Okt. 31] Mandatum Innocentii pape tercii militibus Christi in Livonia, quod prestent auxilium bajulis verbi Dei et quod desistant ab impedimentis.

Orig.-Transs. von 1300 August 20 in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kopirt von Hildebrand. Gedr.: danach Dogiel 5 n. 8 mit Weglassung des Datums; nach dem Text bei Gruber (aus Epistolae Innocentii III.) UB. 1 n. 36. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 66. — M. 54, Sch. 46, R. S. 108 u. 113.

8

(162) [1425 Febr. 12] Littere imperiales Sigismundi imperatoris episcopo Tarbatensi conservatorie pro ecclesia Tarbatensi in personam ducis Stetinensis expirarunt.

Gedr.: nach dem Konzept im Geb. Haus-, Hof- und StaatsA. zu Wien UB. 7 n. 245. — Fehlt M., Sch., R.

a) capituloque.

(163) [1360 Mai 9] Primus processus Steffani Arelatensis archiepiscopi executoris sententie domini Florentini super dominio civitatis Rigensis.

Gedr.: nach Dogiel UB. 2 n. 971. — M. 92, fehlt Sch., R. S. 117. S. n. 180.

7

(164) [1360 Aug. 25] Processus Stephani Arelatensis archiepiscopi, executoris sententie domini Florentini, super dominio civitatis Rigensis duplicata.

S. n. 76, auch n. 165.

28

(165) [? 1360 Aug. 25] Processus super dominio civitatis Rigensis, ne fratres ordinis de cetero se de occupatione aliqua intromittant, salvis compositionibus et concordiis desuper factis.

S. nn. 76 u. 164.

11

(166) 1437 [Febr. 18 u. 25]. Processus habitus in concilio provinciali Rigensi anno 1437.

Orig. in d. F. Czartor. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach UB. 9 n. 130. — M. 217, Sch. 165, R. S. 127.

(167) [1385 März 31] Copia de litteris de et super fundatione opidi Lembstel et in quibus ejus libertates continentur.

Kop. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 101 n. 21 u. Пташицкій, X n. 21. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 972. Kopirt von Hildebrand. — M. 123, Sch. 100, R. S. 120. Verz.: nach M. UB. 3 Reg. n. 1436.

(168) [1300 Aug. 20] Transumptum de registro Gregorii pape IX., in quo mandat episcopo Mutinensi, ut non permittat neophitos molestari.

Gedr.: Dogiel 5 n. 35. Verz.: danach UB. 1 Reg. n. 675. — M. 55, Sch. 47, R. S. 113.

(169) [1434 Nov. 4] Carolina sub bulla sacri concilii Basiliensis pro ecclesia Rigensi et universo clero Rigensis

diocesis cum executoribus deputatis Ratsburgensi et T[a]rbatensi[a] episcopis et preposito Colb[erg]ensi[b].

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 8 n. 874. — M. 205, Sch. 155, R. S. 127.

4

(170) [1249 Juli 14] Bulla de potestate privandi domus milicie templi, sancti Joannis et beate Marie Jherusalem Teutonicorum, fratres Teutonicorum, et alios exemptos.

M. 24, Sch. 20, R. S. 110. Verz.: nach M. UB. 1 Reg. n. 230. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 619.

3

(171) [1364 Aug. 28] Bulla cassationis Urbani qu[in]ti[c] collationum, provisionum et commendarum factarum super cura xenodochiorum, baptismorum seu aliorum hospitalium, dummodo de militaribus ordinibus aut aliis religionibus non exiotant, sed quod eorundem locorum gubernatio committatur viris idoniis, qui ipsa bona et jura utiliter regant, in usus personarum inibi degentium; quod etiam mandatur archiepiscopo Rigensi et suis suffraganeis in diocesibus suis exequi.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Kopirt von Hildebrand. — M. 104, Sch. 84, R. S. 118. Verz.: nach M. UB. 2 Reg. n. 1188.

59

(172) 1213 [Anfang]. De castro K[ocanois][d], [Ger]dine[e], Egeste, Marcxne, Ces[s]owe[f] cum his, que infra [ea et][g] Ewestam fluvium et Dunam continentur, anno 1213.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 1 n. 38. Vgl. Bunge, Urk.-Reg n. 51. — M. 5, Sch. 3, R. S. 108.

38

(173) [1433 Mai 13] Transumptum litterarum Alberti episcopi Livoniensis inter ipsum et fratres militie Christi, ubi castra communia dividuntur; cessit fratribus castrum episcopi Autine et decima, quam episcopus habuit in

---

a) Turbatensi. b) Colbariensi. c) quarti. d) Karonans. e) Bdine. f) Cestowe. g) fehlt.

[Ascharad][a], et due ville Sedjere et castrum Al[en]e[b], quod prius habebant, episcopo cessit castrum Kokenhusen, [G]erdine[c], Egeste, Ma[r]xne[d], Cessowe cum his, que inter [ea et][e] E[west]am[f] et Dunam continentur.

Orig. in d. F. Czartor. Bibl. in Krakau. Verz.: danach UB. 8 n. 684. Vgl. Mittheil. 13 S. 5 n. 2. — M. 197, Sch. 182, R. S. 126.

(174) [1237 Sept. 17] Conse[n]sus[g] prepositi et capituli Semigallensis super limitatione diocesis Rigensis ultra Dunam.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach Mittheil. 3 u. danach UB. 1 n. 154. — M. 18, Sch. 16, R. S. 110.

γ[h] η 8[h]

(175) [1292 März 5] Littera magistri Hal[t][i] super certis[h] castris[h] Mitau, ubi magister dedit archiepiscopo duo milia[ria][j] terrarum circa Mitau.

Orig. in d. F. Czartor. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach bei Dogiel u. danach UB. 1 n. 545. Verz.: nach Orig. Mittheil. 13 S. 8 n. 20; Verbesserungen zum Druck S. 15, IX. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 1392. — M. 50, Sch. 43, R. S. 113.

60

(176) [ca. 1385] Archiepiscopus Rigensis condonavit civibus in Lombsell annuum censum ad effectum meliorandi se et opidum, sine tamen prejuditio suorum successorum.

Vgl. n. 167.

60

(177) [1372 April 28 (?)] Littera recognitionis de Tysenhusen, in qua se fatetur[k] recepisse 1400 marcas et pignus ab archiepiscopo traditum dimisisse.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: nach einer Kop. UB. 3 n. 1089 mit d. J. 1373. Verz.: nach Orig. Mittheil. 12 S. 100 n. 18 u. Пташицкій, X n. 14. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 969. — M. 102, Sch. 83, R. S. 118.

---

a) Ostherp. b) Alove. c) Serdine. d) Maxne. e) fehlt. f) Estowam. g) Consessus. h-h) sic. i) Hale. j) milia. k) fatentur.

(178) [1395 Sept. 1] Ultima voluntas sive testamentum Wolmari de R[o]sen[a] militis, in Stetin.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 4 n. 1388. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 103 n. 34 u. Птамищкій, X n. 33. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 979. — M. 154, Sch. 121, R. S. 123.

Littere sparsim jacentes sine scatula, quibus deputabitur scatula 𝔄.

C

(179) [1359 Dez. 23] Sententia domini Francisci cardinalis et auditoris lata super dominio civitatis Rigensis pro archiepiscopo Rigensi contra ordinem.

S. nn. 101 u. 136.

𝔄

(180) [1360 Mai 9] Executoria ejusdem sententie super dominio civitatis Rigensis pro ecclesia Rigensi tam in spiritualibus quam in temporalibus et de reedificatione domus sancti Gregorii[b] fienda per [archiepiscopum][c] infra quatuor annos, qua completa de demolitione castri Rigensis per ordinem fienda ipsius ordinis sumptibus et expensis.

S. n. 163.

𝔄

(181) [1360 August 17] Bulla Innocentii sexti, in qua committitur certis executoribus, ut cives Rigenses a juramento fidelitatis fratribus ordinis Teutonicorum prestito relaxent et absolvant, facientes Rigensi archiepiscopo Rigenses ut vero domino in spiritualibus et temporalibus obedire.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach bei Dogiel und danach UB. 2 n. 973; vgl. 6 Reg. S. 57 n. ad 1152. Verz.: nach Orig. Mittheil. 13 S. 11 n. 34. — M. 96, Sch. 74 vgl. 9, R. S. 117.

---

a) Risen. b) sic. c) ordinem.



(182) [1296 Januar 10] Innovatio Bonifacii super terris Selonia, [E]st[o]nia[a], Semigallia.

Gedr.: nach Orig. bei Dogiel u. danach UB. 1 n. 560; vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 1429 u. S. 117 n. 240. — Fehlt M., Sch., R.

87

(183) [1218 Juni 18[1] oder 1219 Okt. 28[2]] Bulla Honori[i][b] tercii, in qua confirmat episcopo Livoniensi terras Selonie, [E]st[o]nie[c] et Semigallie.

1) Verz.: nach Potthast Bunge, Urk.-Reg. n. 82. — Fehlt M., Sch. 4, R. S. 108. 2) Gedr.: nach dem Transs. von 1296 Jan. 10 bei Dogiel u. danach UB. 1 n. 45. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 90. — M. 6, Sch. 8, R. S. 109.

(184) [1436 Sept. 28] Confirmatio concilii Basiliensis concordie inter archiepiscopum Rigensem et ordinem in Walcke inite.

S. nn. 10 u. 186.

19

(185) [1435 März 27] Commissio facta episcopo Lubicensi de transumendis juribus ecclesie Rigensis.

S. nn. 39 u. 218.



(186) [1436 Sept. 28] Confirmatio concordie inter archiepiscopum et ordinem similis proxime.

S. nn. 10 u. 184.

94

(187) [? 1360 August 17] Confirmatio Innocentii sexti super limitibus terrarum Livonie.

Gedr.: nach Dogiel UB. 2 n. 974. — Fehlt M., Sch., R.

61

(188) [? 1237 Juni (?)] Littera Gregorii pape noni, per quam datur potestas episcopo Mutinensi uniendi fratres

---

a) Ostenia. b) Honori. c) Ostenie.

militie Christi fratribus et ordini Teutonicorum in Livonia, in qua narratur, quod terra Livonie juris et proprietatis beati Petri esse dignoscitur[a], et statuitur, ut ipsi fratres sub diocesanorum aut etiam prelatorum suorum jurisdictione consistant, non obstantibus privilegiis et libertatibus [magistro et fratribus][b] indultis.

Vgl. n. 148.

92

(189) [1224 Nov. 14] Confirmatio in generali de distinctione terminorum diocesis Seloniensis facta ad instantiam episcopi Seloniensis.

S. n. 127.

90

(190) [1426 Nov. 13] In hac bulla datur canonicis Rigensibus sub habitu fratrum Teutonicorum existentibus licentia assumendi habitum canonicorum regularium ordinis sancti Augustini juxta pristinam et antiquam ipsius ecclesie consuetudinem.

S. n. 134.

95

(191) [1272] Littera primi archiepiscopi Rigensis Alberti de terra [O]phemele[c], que est pars quedam provincie Semigallie, data capitulo Rigensi.

Orig. in d. F. Cartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach Mittheil. 13 S. 19. — M. 44, Sch. 37, fehlt R. Verz.: nach M. UB. 1 Reg. n. 486.

96

(192) [1251 Juli 27] De banno in Semigallia preposito et capitulo Rigensi commisso.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach Mittheil. 13 S. 16. — M. 31, fehlt Sch. u. R. Verz.: nach M. UB. 1 Reg. n. 255.

---

a) sic. b) episcopis. c) Aphemele.

79

(193) [1251] Donatio seu collatio tertie partis totius Semigallie, quam fecit ecclesie Rigensi pius dominus Nicolaus archiepiscopus[a] Rigensis.

S. n. 77.

99

(194) [1251 März 3] Incorporatio ecclesie Semigallensis ad ecclesiam Rigensem et dilatatio episcopatus Curoniensis ad[b] totam[b] Curoniam; litera commissariorum.

Gedr.: nach dem Transs. in der Bestätigungsbulle von 1251 März 14 bei Dogiel u. danach UB. 1 n. 219. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 648. — Fehlt M., Sch., R.

97

(195) [1256] De tertia parte fratrum [G]ersecke[c] et de littore maris in Curonia.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: aus Hiärns Kollektaneen UB. 1 n. 288. Verz.: nach Orig. Mittheil. 13 S. 7 n. 11; Verbess. zum Druck S. 14, VI. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 805. — M. 37, Sch. 177, R. S. 111.

93

(196) [1254 Jan. 28] Confirmatio papalis super tertia parte Semigallie capitulo Rigensi.

S. n. 145.

94

(197) [1246 Juli] Confirmatio super limitationibus episcopatuum.

Gedr.: nach Dogiel UB. 1 n. 193. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 549. — M. 23, Sch. 27, R. S. 111.

108

(198) [1237 Sept.] Limitatio terrarum Livonie facta per Mutinensem episcopatus Rigensis, Curoniensis et Semigallensis.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach bei Dogiel und danach UB. 1 n. 153. Verz.: nach Orig. Mittheil.

a) sic. b) quantum at totum. c) Bersecke.

13 S. 5 n. 4; Verbess. zum Druck S. 13, III. — M. 17, Sch. 17, R. S. 110.

102

(199) [1234 Febr. 28] De translatione et limitatione episcopatuum Gregorii noni.

Gedr.: nach Dogiel UB. 1 n. 133. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 394. — M. 16, Sch. 5, R. S. 109.

100 C

(200) [1271 Aug. 27] Littera magistri et commendatorum in Livonia, in qua continetur, si magister et fratres castrum T[arvet]hene[a] vel aliud in parte sua edificaverint infra annum, pro illo castro archiepiscopus potest eis dare a[liu]d[b] castrum in recompensam, quod Semigalliam recognoscant esse de dominio ecclesie Rigensis.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 1 n. 425. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 1143. — M. 43, Sch. 15, R. S. 110.

101

(201) [1294 Febr. 5] Littere donationis Dalen per Joannem archiepiscopum capitulo secundarie facte.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 1 n. 550. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 1407. — M. 52, Sch. 44, R. S. 113.

62

(202) [1350 Januar 6 oder 1348 Juni 26] Littera domini Vromoldi archiepiscopi Rigensis super restitutione et nova concessione castri Dalen facta capitulo Rigensi.

S. n. 149.

69

(203) [1292 April 25] Renunctiatio castri Dalen facta per Johannem de Dalen.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 1 n. 547. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 98 n. 6 u. Птащицкій, X n. 6. Vgl. Katal. d. Ausst. zum archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 961. — M. 51, Sch. 42, R. S. 113.

---

a) Torrechene. b) ad.

85

(204) [1390 Dez. 23] Super possessionibus ex opposito castri Dalen insule ultra Dunam. Instrumentum sententie.

Urtheil des Hermann de Bilvelt, enthalten in dem von Thomas von Walkington, der die Höhe der der siegreichen Partei zu ersetzenden Kosten bestimmt, 1391 Juli 21 ausgestellten Instrument. Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 103 n. 32 (der Verweis auf UB. Reg. 1552 nicht richtig) u. Птамницкій, X n. 27. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 977. Im Auszuge kopirt von Hildebrand. — M. 141, fehlt Sch. u. R.

105

(205) [1438 Juli 26] Confirmatio venditionis et emptionis castri Suntzel facta per concilium Basiliense ex certa scientia cum suppletione defectuum.

S. n. 150.

73

(206) [?] Executio citationis super novo spolio in causa Rigensi.

83

(207) [? 1272 Okt. 7] De villis castrorum D[o]ben[a] [et Sparnene][b] in Semigallia.

Vgl. n. 211.

82

(208) [1254 April] De castris Dubene et Sparnene in Semigallia.

Orig. in d. F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach bei Dogiel und danach UB. 1 n. 264. Verz.: nach Orig. Mittheil. 13 S. 6 n. 9; Verbess. zum Druck S. 14, V. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 737. — M. 35, Sch. 29, R. S. 111.

89

(209) [1226 April 20] Littera Wilhelmi Mutinensis legati super tertia parte castrorum.

Gedr.: nach Orig. bei Dogiel und danach UB. 1 n. 84. — M. 13, Sch. 13, R. S. 109.

---

a) Deben. b) fehlt.

65

(210) [1252 Aug. 31] Super bonis [Jekeseile][a] Koltem[a]lle[b], L[ov]gene[c] ab [episcopo][d] capitulo donatis.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 2 n. 238. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 97 n. 2. u. Птаницкій, X n. 2. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 684, u. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr in Riga 1896 n. 958. — M. 32. Sch. 24. R. S. 111.

83

(211) [1272 Okt. 7] De villis castrorum [Dobene et][e] Sparn[en]e[f] in Semigallia.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 1 n. 432. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 1156. — M. 45, Sch. 36, R. S. 112. Vgl. n. 207.

(212) [1335 Mai 26] Consulatus Rigensis consentit in donationem sex [or]arum[g] annuarum per Henricum Krantz capitulo Rigensi factam.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach Mittheil. 5 u. danach UB. 2 n. 764. — M. 74, Sch. 60, R. S. 115.

(213) [1228 Dez. 11] Ut liceat episcopo Seloniensi assumere predicatores verbi Dei ex quovis loco.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach Mittheil. 12 S. 369. — M. 14, Sch. 14, R. S. 109. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 1 Reg. n. 114 u. 6 Reg. S. 143 n. ad 114. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 322.

(214) [1239 vor April] Donatio insule Osmasare capitulo per dominum facta.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach UB. 1 n. 162. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 97 n. 1 u. Птаницкій, X n. 1. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. nn. 454 u. 672, u. Kat. d. Ausst. zum archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 957. — M. 21, Sch. 19 u. 25, R. S. 110 u. 111.

75

(215) [1298 Juni 12] Promissio auxilii regis Dacie contra fratres.

---

a) Ixkule. b) Koltemulle. c) Larogene. d) ipso. e) de Beyo. f) Sparnoye. g) marcharum.

Orig. in der F. Czartorysk. Bibl. in Krakau. Gedr.: danach bei Dogiel u. danach UB. 1 n. 573. Verz.: nach Orig. Mittheil. 13 S. 8 n. 21; Verbess. zum Druck S. 16, X. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 1459. — M. 53, Sch. 45, R. S. 113.

64

(216) [1225 April 22] Capitulum confert parrochiam civitatis Rigensis.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach Mittheil. 3 u. danach UB. 1 n. 73. — M. 11, Sch. 11, R. S. 109.

𝔥

(217) [1422 Mai 30] Transumptum absolutionis civium Rigensium.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Registr. von Hildebrand. — M. 167, Sch. 133, R. S. 124. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 6 Reg. S. 133 n. 3068 a.

(218) [1435 März 27] Commissio facta episcopo Lubicensi de transsumendis juribus ecclesie Rigensis.

S. nn. 39 u. 185.

(219) [1418 Okt. 18] Quitantia super 300 florenis de camera per dominum Joannem archiepiscopum camere apostolice Rome solutis, item 25 flor.[1]

M. 162, Sch. 128, R. S. 123 f. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 6 Reg. S. 124 n. 3713 a.

(220) [1418 Juli 16] Quitantia super 25 florenis auri de camera per eundem Rome solutis.

M. 161. Sch. 129, R. S. 124. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 6 Reg. S. 124 n. 2695 b.

(221) [1388 März 29] Littere obligatorie Ottonis Pitke[ver][a] capitulo Rigensi de villa Venedekule pro ducentis marcis Rigensibus.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 101 n. 24 u. Пташицкій, X n. 22. Vgl. Kat. d. Ausst. z. archäol. Kongr. in Riga 1896 n. 973. Kopirt von Hildebrand. — M. 125, Sch. 102, R. S. 120. Verz.: nach M. u. Sch. UB. 3 Reg. n. 1480 u. 6 Reg. S. 73 n. ad 1480.

---

a) Pitkeden.

1) S. n. 220.



(222) [1369 Januar 20] Processus sententie et aggravationis inter Godfridum Warendorp decanum Tarbatensem et Bartolomeum de Tysenhusen militem super quibusdam fructibus alicujus prebende.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 3 n. 1058. — M. 114, Sch. 91, R. S. 119.

(223) [1396 März 28] Promotoria Wentzeslai regis Romanorum pro Ottone duce Stettinensi ad ecclesiam Rigensem electo.

Gedr.: nach Orig. bei Dogiel u. danach UB. 4 n. 1417. — M. 155, fehlt Sch. u. R.

(224) [1423 März 29 — Juni 30] Registrum compulsionis extractionum quorundam jurium a capitulo Rigensi coram decano Lubecensi contra ordinem[a] extractorum et obtentorum.

S. n. 31.



(225) [1424 Mai 17 u. 19] Coram decano Lubicensi in vim compulsorie extracte [decem][b] littere.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach im Auszuge UB. 7 n. 126 (P). Verz.: danach Mittheil. 12 S. 104 n. 39 u. Пташицкій, X n. 38. — M. 172, 174—76, Sch. 136, R. S. 124.

(226) [1248] Donatio Nicolai episcopi facta capitulo Rigensi de bonis in Curonia et donatio Nicolai archiepiscopi[c] capitulo super multis bonis in littera ad longum nominatis; 3a donatio capitulo facta de tertia parte Semigallie.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Gedr.: danach UB. 1 n. 198. Vgl. Bunge, Urk.-Reg. n. 588. — M. 25, Sch. 176, R. S. 110.

Eine andere, bisher ungedruckte, von Hildebrand kopirte Urk. des Bf. Nikolaus von demselben J., Riga, Aug. 16, stimmt mit der hier verzeichneten im Grossen und Ganzen wörtlich überein, enthält aber einige Erweiterungen der früheren Schenkungen. Enthalten in dem Transs. von 1424 Mai 17 u. 19 (s. n. 225). Vgl. UB. 7 n. 126.

---

[a]) sic; episcopum Curoniensem! [b]) novem. [c]) sic.

A

(227) [1427 Nov. 11 u. 12] Transumptum nonnullarum litterarum ecclesie Rigensi per compulsorias ab episcopo Lubicensi extractarum.

2 Origg. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Gedr.: danach im Auszuge UB. 7 n. 670. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 104 f. nn. 41 u. 42 u. Птамицкій, X nn. 40 u. 41. — M. 187 u. 188, Sch. 142, R. S. 125. S. n. 229.

(228) [1387 April 18 — Nov. 4] Registrum nonnullarum litterarum per compulsionem ab surrogato episcopi Ratzeburgensis extractarum.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 101 n. 22 u. Птамицкій, X n. 31. Ausz. kopirt von Hildebrand. — M. 126, fehlt Sch. u. R. Verz.: nach M. UB. 3 Reg. n. 1477; vgl. 6 Reg. S. 73 n. ad 1477 u. 78.

(229) [1427 Nov. 11 u. 12] Registrum nonnullarum litterarum ad ecclesiam Rigensem spectantium per compulsionem episcopi Lubicensis extractarum.

S. n. 227.

(230) [1424 Mai 17 u. 19] Registrum extractionis duarum litterarum Urbani [sexti][a].

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 104 n. 38, UB. 7 n. 126 (P2) u. Птамицкій, X n. 37. S. n. 225.

(231) [1424 Mai 17 u. 19] Item quatuor litere per compulsionem extracte in uno registro Rigensis possessionis. Instrumentum sententie in partes pro dominis preposito, decano et capitulo ecclesie Rigensis late.

Orig. in d. lit. Metrika im H.-A. etc. in Moskau. Verz.: danach Mittheil. 12 S. 104 n. 40, UB. 7 n. 126 (P1) u. Птамицкій, X n. 39. S. n. 225.

(232) [1424 Mai 17 u. 19] Tres litere per compulsionem extracte. In uno quinterno ponitur primo litera Burchardi prepositi Curoniensis, secundo litera Engelberti epi-

[a]) quinti.

scopi [Dorpatensis][a] super villa Ansen; bulla executoria 30
Johannis pape 22. super villa Ansen.

Orig. in d. K. Ö. Bibl. in Petersburg. Verz.: danach UB. 7 n. 126 (P3). S. n. 225.

(233) [ca. 1435] Aliquot positiones, responsiones, supplicationes et articuli in concilio generali habiti.

Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo octavo, die vero Martis, decima mensis Novembris, Lubece in conclavi prope ecclesiam Lubicensem, ubi itur ad locum capitularem ejusdem ecclesie, venerabiles domini Mathias Unvorfert et Richardus Smidt nomine reverendissimi domini, domini Thome in archiepiscopum Rigensem electi, ac ejusdem capituli a venerabilibus dominis decano, seniore ac thesaurario ad hoc a capitulo Lubicensi deputatis unam cistam a quondam archiepiscopis et capitulo Rigensi ad fideles manus apud capitulum Lubicense depositam duabus seris obseratam, in qua jura sancte Rigensis ecclesie contineri dicebantur, aperiri ac jura hujusmodi revideri petierunt. Postquam vero eadem cista aperta esset et multa jura in ea reperta, que tam brevi inspici non potuerunt, obtinuerunt prefati domini Matthias et Richardus a venerabili capitulo Lubicensi capitulariter decerni, ut eadem cista rursus obserata ad hospicium reverendissimi domini electi, domum videlicet domini Johannis Perpers canonici et thesaurarii ejusdem ecclesie Lubicensis, deportaretur, clavibus ejusdem domino thesaurario commissis, una cum mandato, ut qualibet vice ad peticionem domini electi in presentia domini thesaurarii ac notarii capituli jura hujusmodi inspicerentur et rursus fideliter recluderentur ac in locum prefatum reportarentur. Postea vero, quam hujusmodi cista in hospitio prefato aperta esset, litere ac jura prescriptorum summariorum continenciam habentes in variis scatulis ordine alphabetico signatis deprehensa sunt dili-

a) Curoniensis.

genterque revisa et reclusa. His respective presentes fuerunt dicti dominus decanus, senior, thesaurarius, dominus Johannes Toste notarius capituli et Antonius Morgenstern dicti domini electi secretarius, testes ad premissa vocati et requisiti.

Johannes Murer notarius
revidit et subscripsit.

Deinde anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo nono, [die][a] Martis, decima nona Januarii, predicti domini Mathias Unvorfert et Richardus Smit prefatam cistam cum omnibus juribus inibi contentis venerabili domino decano Lubicensi nomine capituli Lubicensis acceptanti clausam et duabus seris obseratam vice electi domini archiepiscopi et capituli Rigensis in pristinam custodiam restituerunt ac deposuerunt, presentibus ibidem venerabili viro domino Johanne Perpers, qui claves ciste eidem domino decano restituit, ac Antonio Morgenstern, testibus ad premissa vocatis atque rogatis.

Johan Murer notarius.

Auscultata est praesens copia seminovem foliorum, registri videlicet vel catalogi jurium, literarum et processuum nonnullorum ecclesie Rigensis per quendam Johannem Murer notarium ad hoc assumptum conscripti ac juxta numeros appositos in ordinem premissum redacti, per me Casparum Schrader Hildesemensis diocesis publicum imperiali autoritate notarium a judicio camere approbatum et concordat cum originali suo a verbo ad verbum, quod testor hac manu mea propria.

---

a) fehlt.

Chronologisches Verzeichniss der registrirten Urkunden.

1209 Ende. 14.
1211 Herbst. 49.
1213 Anfang. 172.
1213 Okt. 31 (Transs. v. 1300 August 20). 161.
1218 Juni 18 oder / 1219 Okt. 28. } 183.
1224 Juli 21 (?). 6.
1224 Juli (?). 110.
1224 Nov. 14. 127 u. 189.
c. 1225. 52.
1225 April 22. 216.
1225 Dez. 1. 94.
1226 März 21. 104.
1226 April 20. 209.
1228 Dez. 11. 213.
1231 April 26. 12.
1234 Febr. 28. 199.
1237 Mai 12. 148.
? 1237 Juni (?). 188.
1237 Sept. 17. 174.
1237 Sept. 198.
1239 vor April. 214.
1240 März 21. 75.
1246 Juli 14. 197.
1248. 141.
1248. 226.
1249 Juli 14. 170.
1251 März 3. 194.
1251 März 14. 11.
1251 Juli 27. 192.
1251. 77 u. 193.
1252 August 31. 210.
1254 Januar 28. 145 u. 196.
1254 April. 208.
1254 Dez. 12. 109.
1256. 195.
1260 Januar 13. 55.
1264 März 28. 108.
1268 Januar 16. 73.
1268 April 5. 42.
1268 Dez. 128.
1271 August 27. 200.
1272 Okt. 7. 211, vgl. 207.
1272. 191.
1282 Juli 14 (Transs. d. Urk. v. J. 1224). 66.
1286. 132.
1288 September. 5.
1289 August 23. 152.
1292 März 5. 175.
1292 April 25. 203.
1294 Febr. 5. 201.
1296 Januar 10. 182.
1298 Juni 12. 215.
1300 August 20. 168.
1309. 154.
Vor 1310 Juni 19. 3.
1310 Juni 19. 26.
1311 Mai 11. 122.
1312 Juli 18. 53.
1316—1334. 137.
1317 Dez. 21. 116.
1317 Dez. 23. 117.
1318 Febr. 23. 4. u. 124.
1318 Febr. 23. 8.
1318 Febr. 23. 103.
1322 Dez. 18. 56.
1329 Juli 11. 119.
1330 Mai 7. 105 u. 131.



Beilage.

Von Gots gnaden wir Karoll hertzogk zu Mecklenborg etc. thun kundt unnd bekennen mit dessem unnserm versigelten breff, das wir dem erwirdigen tumbcapittell der kirchen zu Lubeke nebennst dem erbarn unserm lieben getreuwen Matthiasen Gansen bei unnsern furstlichen ehren gelobt und versprochenn habenn, gelobenn unnd versprechen auch hiemit gegenwertigen zum krefftigsten aller rechten zu befurderen unnd mit wircklichen effect zu beschaffen, das der hochwurdigst, durchleuchtigst, hochgeborn furst und her, her Cristoffer ertzbisschoff des stiffts Riga, administrator zu Ratzeburgk unnd hertzogk zu Mecklenburgk etc., unnser liebter her bruder, das obgemelte tumbcapittell zu Lubecke unnd alle ire nachkommen vonn irer liebden fur sich unnd derselbigen tumbcapittell zu Riga unnd alle derselbigen am ertzstifft und tumbkirchen zu Riga nachkummen irer liebden schrifftlichen gethonen erpieten nach vonn dem kasten unnd allen versiegelten brieffen und schrifften, so verruckter jaren ertzbisschoffe und capittell zu Riga bei das tumbcapittell zu Lubeke deponiert unnd nun iren liebden als itzregierenden ertzbisschoffen uff ire erfordern gemelts capittels zu Lubeke ausgeandtwurdet unnd gudtwillich follgen lassen haben, nach irer nottrufft genuchafftich quitern unnd fur alle an- und zusprache caviren sollen unnd das solche quitantz und caution zum furderlichsten ausgebrocht unnd dem capittell zu Lubeke behandigt, dagegen uns diese unnsere verschreibunge widder zugestalt soll werden, alles ohne geferde etc. Habenn zu mherer urkundt unser furstlich pitscher zu ende diesser schrifft neben benants Matthiasenn Gansen wissentlichenn thun drucken. Geschenn den 17. tagk des monats Augusti anno etc. 63.



Zur Geschichte der livländischen Ritter- und Landschaft 1600—1602.

Briefe und Aktenstücke.

Herausgegeben von Dr. *Fr. Bienemann jun.*

Es ist eine noch wenig bekannte, bisher stets mit auffallender Kürze und im Grunde nur ganz obenhin behandelte Frage der livländischen Geschichte, wie der Abfall der Livländer von Polen und ihr Anschluss an Schweden im Beginn des 17. Jahrhunderts sich vollzogen hat. Zu ihrer Aufhellung werden die nachstehend mitgeteilten Schriftstücke einen, wie ich meine, nicht unwesentlichen Beitrag bilden.

Unsere historische Literatur hat diese Vorgänge eigentlich immer mit einigen wenigen Sätzen abgethan. Nicht aus dem Grunde, gewiss, weil sie etwa ihre Bedeutsamkeit nicht beachtete, sondern einfach deshalb, weil sie bei der Schilderung dieser Jahre archivalisches Material nur in ganz geringem Maasse verwertet hat, unsere chronikalischen Quellen aber über diese Frage gar keine oder nur sehr dürftige Mitteilungen machen. Wie ungenügend daher die Resultate sein mussten, braucht nicht erst betont zu werden. Zwar liegen von schwedischer Seite, abgesehen von Werwings Geschichte Sigismunds und Karls IX., zwei specielle Arbeiten vor, von Rogberg über den Krieg im Jahre 1600 und von Tranér die Fortsetzung über das Jahr 1601, die beide auf archivalischer Grundlage beruhen; aber auch sie geben, ihrem nächsten Zweck entsprechend, nichts Genaueres und Ausführliches über die Haltung der livländischen Landsassen in jenen Jahren. So bleibt der Forschung hier eigentlich noch alles zu thun übrig, um die

livländische Geschichte dieser Epoche auf sicheren und breiteren Fundamenten aufzuführen.

Einiges neue Material dazu wird nun hier zum ersten Mal mitgeteilt. Es setzt ein bei den ersten Versuchen Herzog Karls von Südermannland, mit den Livländern in direkte Fühlung zu treten, zeigt sodann, wenn auch noch nicht vollständig, so doch in willkommener Ausführlichkeit, wie nach und nach die Landsassen, in jedem einzelnen Gebiete für sich, mit dem Herzog kapitulieren und sich ihren Glauben und ihre Rechte garantieren lassen. Helle Schlaglichter fallen dabei auch auf die Wirksamkeit einzelner Persönlichkeiten bei dieser politischen Umwälzung, wenngleich auch hierbei noch manches nicht genügend aufgeklärt wird, so namentlich die Rolle des früheren Ritterschaftshauptmanns Johann von Tiesenhausen auf Berson, von dem wir doch sonst wissen, dass er eine führende Stelle eingenommen hat.

Zu deutlichem Ausdruck gelangen die Bemühungen Herzog Karls, Riga durch Verhandlungen für sich zu gewinnen, was damals aber, verhängnisvoll für das ganze Land, dank dem kurzsichtigen Kirchturmegoismus und der engherzigen Unentschlossenheit der damaligen Glieder des Rats, nicht zu stande kam. Dann die Vorbereitungen zum Landtag in Reval und die Verhandlungen auf diesem im Mai 1601. Die Propositionen Herzog Karls an die livländische Ritterschaft waren bisher nur aus der Antwort derselben vom 28. Mai bekannt, die jedoch ebensowenig durch den Druck zugänglich gemacht war, wie die hier gleichfalls zum ersten Mal publicierte wichtige Resolution Herzog Karls für die Pernausche und Wendensche Ritterschaft vom 12. Juli 1602 mit dem Versprechen, ihre Privilegien späterhin zu bestätigen — wozu es aber niemals gekommen ist —, und das Privilegium für die Dorpater Ritterschaft vom 13. Juli 1602, die beide in gewissem Sinne die Grundlage bilden für das spätere staatsrechtliche Verhältnis Livlands zu Schweden.

Schliesslich gewährt unser Material auch manchen Einblick in die seit dem Sommer 1601 unter dem polnischen Druck in Fluss kommende rückläufige politische Bewegung, durch die zahlreiche Livländer, der furchtbaren äusseren Not gehorchend, aber oft auch in selbstsüchtigem Opportunismus und politischer Charakterlosigkeit, wiederum in Polens Jesuitenarme geführt wurden. Ueberall erhalten wir einen lebendigen Eindruck von der Stimmung und den Meinungen der Menschen, so dass auch schon durch das hier Gebotene unsere Anschauung von dieser wirren Zeit weit hinausgeführt werden kann über die dürren Aneinanderreihungen gleichsam unpersönlicher Ereignisse, mit denen wir uns eigentlich seither begnügen mussten.

Ich habe darauf verzichtet, eine Darstellung auf Grund dieses Materials gleich hier als Einleitung vorauszuschicken, hauptsächlich deshalb, weil dazu der bereits zusammengetragene Rohstoff noch mancher notwendigen Ergänzung bedarf. Doch behalte ich mir vor, eine solche Darstellung an anderem Orte zu bieten, und hoffe, dass ich nicht allzulange werde darauf warten zu lassen brauchen. Indessen erschien es doch wünschenswert, schon jetzt eine Reihe von wichtigeren Schriftstücken in extenso zur Mitteilung gelangen zu lassen, da das im Zusammenhang mit der geplanten Darstellung möglicherweise nicht ausführbar sein wird.

* * *

Die 84 meist vollständig zum Abdruck gelangenden Briefe und Aktenstücke werden hier bis auf drei (Nr. 47, 77, 78) zum ersten Mal veröffentlicht; sie sind zum weitaus grössten Teil, etwa 75, auch noch nie verwertet worden. Ausserdem werden mehrere Stücke auch in den Anmerkungen ganz oder teilweise wiedergegeben, die in der obigen Zahl 84 nicht mit einbegriffen sind. Die meisten entstammen dem Schwedischen Reichsarchiv (R:ark.) in

Stockholm, die übrigen dem Archiv der livl. Ritterschaft (Ritt: arch.), dem Revaler und Rigaer Stadtarchiv (St: arch.) und der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde in Riga. Der Fundort ist am Schlusse jedes Stückes angegeben.

In der Editionsmethode folge ich den Principien, wie sie auf den Versammlungen deutscher Historiker im Jahre 1894 und 1895 zur Anerkennung gelangt sind [1]).

---

1. Hz. Karl an Karl Hendriksson Horn, Statthalter in Reval, und Karl Carlsson Gyllenhielm, Gen: Kriegsoberst in Estland. — Stockholm 15. Juli 1600.

Übersendet ihnen ein an die livländischen Stände gerichtetes Schreiben.

Unsern gn. grufs etc. Wir stellen in keinen zweifel, ihr werdet unserm bevhel nuhmer nachkommen sein, was wir euch den sämptlichen ständen der gemeinen provintz Liefland zuzuschreiben und anzumelden gn. bevholen haben. Weil wir aber nicht wissen können, wie es damit ist bestellet worden, als haben wir hierneben an ermelte sämptliche stende der provintz Liefland geschrieben, wie ihr aus beiliegender copeien [2]) habt zu vernemen. Und ist unser gn. bevhel, ihr wollet die copei angeregtes unsers schreibens die landrethe und ritterschaft des furstenthumbs Ehsten lesen lassen, auch ihr bedenken darueber anhören.

---

[1]) Zu bemerken habe ich dabei nur, dass ich: 1) die Konjunktion „dass" stets in dieser Form gebe, auch wo in der Vorlage „das" steht; 2) den willkürlichen Gebrauch des h insofern nicht beibehalte, als ich bei einigen häufig wiederkehrenden, bald mit, bald ohne h geschriebenen Worten das h streiche (z. B. war, were, in, an statt wahr, wehre, ihn, ahn); 3) Lücken in der Vorlage werden durch — — — —, Auslassungen durch . . . . bezeichnet; 4) die Kanzleiphrasen: unterthänigst, in Unterthänigkeit, gnädig, allergnädigst, sowie die Titulaturen durchlauchtigst, hochgeboren werden abgekürzt: ut., in Ut., gn., agn., dl., hgb., und auch die übrigen Titel in den üblichen Siglen wiedergegeben.

[2]) Die Kopie beigelegt, vgl. nr. 2.

Und wan sie es für gut erachten, ihr auch eur schreiben an ermelte stende verschicket, keine andwort aber darauf bekommen haben wurdet: als wollet ihnen alsdan gedachtes unser schreiben zufertigen und was fur andwort darauf erfolgen wird, uns dieselbige unseumlich zusenden. Daran thut ihr unsere gn. meinung, und sind euch etc. Datum Stockholm, d. 15. Julii ao. 600.

Carolus mp.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 36. Orig.

2. Hz. Karl an die Stände der Provinz Livland. — Stockholm 15. Juli 1600.

Aufforderung, sich über ihre friedliche Gesinnung rund und deutlich zu erklären.

Tit. Unsern gn. gruss zuvor, ernveste, manhafte, auch erbare und weise, liebe besondere. Wir zweifeln nicht, euch werde wol bewust sein, was die kgl. M^t. in Polen, unser vetter, etliche jahr hero wieder geluebde und zusage feindlicher weise gegen uns und dieses königreich hat furgenommen nebenst abtretung und verbrechung des friedensvertrags, so zu Linköping geschehen ist, als das bluetvergießen, dessen I. kgl. M^t. wol hetten geubrigt sein können, übergestanden ware. Ingleichen was seithero mit besetzung der vestung Calmar mit frembden kriegsvolk zuwieder angeregter aufgerichten transaction zu Linköping, sowol auch mit Wyborch, als dan auch mit uberraschung Elfsborch und anders mehrers, so diese zeit hero sich zugetragen hat und ins werk ist gerichtet worden: solches alles und jedes werdet ihr numehr sonder zweifel genugsamlich sein berichtet worden, wie dan auch werdet unverborgen sein, was wir uns gegen I. kgl. M^t. sampt gemeinen stenden dieses reichs erboten haben, bevorab weil solches nun fast aller welt bekand, auch in offnen druck in unterschiedliche sprachen ist verfertigt worden.

Was wir dan auch vergangenen fruelings, d. 19. Martii itzt laufenden jahres an gemeine stende in Polen geschrieben und ihrer gemutsmeinung darauf verstendigt zu werden begeret haben, wir aber bis auf dato dieses darauf sind ungeandwortet plieben, solches wird euch verhoffentlich gleichfalls nicht unbekant sein.

Dieweil wir dan von euch verstendigt zu werden verursachet pleiben, ob ihr bei vertraulicher nachtbarschaft und gutem willen zu verharren gedenket, als einem nacht-

baren gegen dem andern zu thun sich gebueret, wir auch unsers theils selbsten solches zu thun gesinnet seind, wie wir dann auch bevehl gegeben haben an benachbarte grentzhäuser und dessen bevehlhabern nach unser gemutsmeinung alles friedsamen wesens sich zu erzeigen und vermerken zu lassen[1]): so haben wir auch hievor den edlen und wgb. Carl Heinrichsson und Carl Carlsson als regenten und bevehlhabern uber das land und kriegsvolk im furstenthumb Ehsten in Liffland unser gemuetsmeinung euch zu vermelden gn. anbevohlen, darauf uns aber noch zur zeit keine andwort von euch ist zu handen kommen. Weil wir nun gerne möchten wissenschaft haben, was ihr zu thun gesinnet seit: als ist hiemit an euch unser gn. begeren, ihr wollet euch rund und ausdrucklich gegen den ersten Augusti schirsten kunftig erkleren, was ihr gesinnet seit und ob ihr getreue nachtbarschaft gedenket oder wollet haben, damit wir unsers theils uns darnach bei zeiten mugen zu richten wissen. Und haben euch dieses hiermit gn. nicht verhalten wollen, euch Gott dem allmechtigen bevehlend. Dat. Stockholm, d. 15. Julii ao. 1600.

Dux Carolus subscripsit mpp.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 36. Kopie. Einlage zu nr. 1.

3. Michael Golenbiewsky, Unterstarost auf Pernau, an Hz. Karl. — Pernau, 22. Aug./1. Sept. 1600.

Ablehnung weiterer Erklärungen.

Meldet, dass er das jüngst hergesandte Schreiben des Herzogs gelesen. Jedoch habe er keinen Befehl zu Traktaten, sondern allein den, Pernau zu schützen. Habe auch hieneben vernohmen, dass wegen der landschaft dieser örter unlängst so ein richtiger bescheid zugeschrieben worden[2]), dass verhoffentlich E. fl. D^t^. werden daran sich begnügen lassen. Zudeme hat man ja alhie von keinen krige wieder E. fl. D^t^. vorzunehmen bevelch, nur es ist e. e. Ritt: u. Ldsch. dieser seiten wegen defension und schutz, auch was zum friedlichen wesen dienstlich beisahmen . . . .

Dat. Neuen Pernow, d. 1. Sept. st. n. ao. 1600.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Orig.

---

[1]) Ein solcher Befehl erging an alles Kriegsvolk in Livland, dd. Nykjöping, 7. Juni 1600. R: Registr. Bd. 1. f. 163.

[2]) Dieses Schreiben hat sich nicht vorgefunden.

4. Ewald v. Medem an Hz. Karl. — Salis, 12. Oct. 1600.

Meldung über Aussichten, die Landsassen im Gebiet von Lemsal, Allendorf und Pernigel zu gewinnen.

Dl. hgb. furst, gn. herr. E. fl. Dt. sint meine ut. gehorsame dinste ungespartes vleisses jeder zeit voran bereit, und wissen E. fl. Dt. agn. sich zu errinnern, damit ich den pastorn, der fur etzlichen tagen gefangen ins lager gebracht, nach Lemsal an die vom adel und kerspielsjunkern derselben örter abfertigen solte. Warauf ich dan in aller Ut. mit vleiss solch schreiben abzufertigen gewert. Weis aber nicht, was E. fl. Dt. hierin mochte behindert haben, und ob woll Fromholdt Metzstacken ein schreiben lautent an die Lemsalische burgerschaft mit sich gebracht[1]), eracht ich fur meine geringe person, dass dasselbige schreiben bei ihnen keine frucht schaffen kan, sintemal die arme leute kein rattendt (!) keiner sachen mechtig und sich auch vor die vom adel nichts eussern dorfen. Da aber E. fl. Dt. ein ander schreiben an die Lemsalischen, Allendorfschen und Pernielschen, diese drei kerspielsjunkern und vom adel mir erstes tages zustellen wolten, ihnen allen E. fl. Dt. zusagen wurden, gnade und schutz zu ertzeigen, wolte ich erstes tages durch den pastoren ihn zuschicken, will hoffen sie sich werden in aller untertenigkeit erzeigen, wie sich etzliche haben vernehmen lassen, als Fabian von der Pale und andere mer . . . .

Dat. Saliss d. 12. October ao. 1600.

E. fl. Dt.

dinstwiellieger diner
Ewald von Meheden.

Auf einliegendem Zettel: Auch uberschicke E. fl. Dt. hiebei ein schreiben, welches di vom adel von der Nabe uf mein schreiben wider von sich geschrieben und zur antwort gegeben[1]).

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Orig.

5. [Ewald v. Medem?] an Hz. Karl. — [vor 3. Nov. 1600.]

Bericht über die Bereitwilligkeit der Pürkelnschen und Eichenangernschen Landsassen, sich anzuschliessen.

Dl. hgb. furst, gn. herr etc. Soll E. fl. Dt. auf gethanen gn. bevehlich ich in Ut. nicht bergen, dass alsbalde ich

[1]) Dieses Schreiben hat sich nicht vorgefunden.

nach hause kommen, in des obersten [1]) lager gesandt, da ich dan gewiss bericht bekommen, dass der oberste nach Lais gerucket, in meinung dasselbige haus zu vorraschen, seint fast die meisten vom adel aldar aus dem lager nach hause geritten. Der Weiher [2]) ist nur anderthalb hundert stark, hat sich an den obersten begeben wollen. Als er aber vernommen, das Vellin von E. fl. Dt. erobert, ist er zuruck gezogen und liegt an der Awe. E. fl. Dt. schreiben [3]) an die Purckelschen und Eichenangerschen habe ich behendiget, seint willig sich bei E. fl. Dt. in Ut. einzustellen. Ist aber an deme, dass sie wegen der Lembselschen und des bischofs ubermuht, so sie teglich uben und treiben, dieweiln sie vernommen, dass sie sich under E. fl. Dt. schutz ergeben, wie E. fl. Dt. aus beigelegtem schreiben [4]) gn. zu ersehen, sich von den ihrigen nicht dorfen abgeben, wie dan auch derentwegen etzliche von ihnen sich in den büschen und wildnussen erhalten mussen. Alsbalde aber E. fl. Dt. nur etwas neher derselben örter kommen werden, oder wegen gemelter gefahr nur ein wenig beibringen können, wollen sie sich in aller Ut. bei E. fl. Dt. einstellen.

Bitten auch Gott den almechtigen teglich, dass E. fl. Dt. nur auf die naheit kommen, damit sie von den papistischen ubermutigen gesinde dermals eins entlediget werden mugen, wie dan mir auch insonderheit der bischof mit mord und brand zu verfolgen gedrauet, doch unangesehen aller solcher gefahr, werden sich derselben etzliche nebenst mir kunftige woche bei E. fl. Dt. in Ut. einstellen. Seind auch noch viel ehrliche vom adel, welche sich gantzs willig E. fl. Dt. ergeben wollen, aber noch zur zeit sich nicht eusern durfen. Derowegen, doch E. fl. Dt. hohen verstand alles heimgestellet, were es nicht ungerahten, dass E. fl. Dt. sich desto ehe dieser örter begeben, dieweiln auch diese auf den heusern nicht einig, sondern der eine polnisch der ander schwedisch ist. Solches ich E. fl. Dt. in Ut. mit ferner darstreckung leibes und gutes nicht soll verhalten, Gott der almechtige wolle E. fl. Dt. gnediglichen schutzen, gluck, heil — — — — —

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 a. Orig. Das Ende des Briefes mit der Unterschrift fehlt. In marg. oben Kanzleivermerk: [Praes.] 3. Nov. 1600.

---

1) Jürgen Fahrensbach.

2) Ludwig Weiher, poln. Oberst.

3) In der R:Registr. nicht vorhanden.

4) fehlt.

6. Ewert von Delwig zu Thoal, estl. Landrat, an Verwandte in Dorpat[1]). — 29. Nov. 1600.

Aufforderung zu Verhandlungen mit estländischen Abgesandten.

Edle etc. lieber bruder, ohm und schwager. Nebenst wunschung etc. Kan demnach dem bruder, ohm und schwager nicht ubergen, dass die semptliche räthe, Ritt: u. Ldsch. ut. bei I. fl. Gn. angehalten und gebeten, dass dieselbe ihnen gn. vergönnen wolte, an die in Dorpt anwesende vom adel ein schreiben ergehen zu lassen, welches ihnen dan I. fl. Gn. zugelassen haben, dessen inhalt ihr dan vernehmen werden[2]). Ist derwegen an den lieben brudern, ohm und schwager mein freundl. bitten, die wollen bei denen daselbst anwesenden vom adel allen muglichen fleiss verwenden, damit sie unser wolmeinendes und guthertziges schreiben wol in bedenken nehmen und der Ldsch. schreiben nach etzliche aus unsern mittel namkundig machen, die sich dan dahin verfugen sollen, es sei in oder ausserhalb Dörpt, damit sie allerhand gefahr, so darauf stehet, mit ihnen bereden mochten und dass dieselbigen auch mit einem freien sichern geleit ab- und zuzuziehen versehen werden möchten, den euch und euren nachkommen zum höchsten daran gelegen. Würde aber unsere guthertzige meinung bei euch keine stadt finden, ihr auch dieselbige nicht annehmen wollen und wir alsdan wol wissen, was vor grosse gefahr und ungelegenheit euch darauf stehet, als wollen wir entschuldiget sein und wird gewiss nicht aussenbleiben, dass ihr und euere nachkommen darnach dasselbe zu beklagen haben werdet. Es lest dem Bruder Johim Scheel der ammiral und Ditrich Strick freundl. begrüssen. Gott befohlen. Dat. Weissenstein, d. 29. Novemb. ao. 1600.

Des b[ruders], ohm und schwagers freundwilliger

Ewert von Delvich.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Kopie oder ein dem Herzog Karl vorzulegender Reinentwurf.

---

[1]) Ein fast ganz gleichlautendes Schreiben vom selben Datum wurde vom estländischen Landrat Dietrich Strick zu Mönnigkorb an seinen „Schwager" nach Dorpat gerichtet. [Livonica Vol. 98 a.] — Vgl. zu dieser Korrespondenz nach Dorpat auch Werwing, Kg. Sigismunds och Kg. Karl den IX. historier (Stockh. 1747) II 33.

[2]) Vgl. nr. 8.

7. Ludbert Kaver an einen Freund in Dorpat. — Weissenstein, 1. Dec. 1600.

Ermahnung, sich Herzog Karl anzuschliessen.

Meinen willigen dienst und alles gutes bevor, edler ernvester und manhafter, vielgunstiger altbekandter freund und bruder. Ihr werden zweifels ohne vernommen haben, wasmassen der dl. hgb. furst und herr, herr Carl der reiche Schweden, Gothen und Wenden regierender erbfurst etc. aus erheblichen ursachen genötigt, sich unlangsten mit einer kriegsmacht anhero in Liefland zu begeben.

Wie nun diese sachen ein zeithero abgelaufen, als dass der allmechtige getreue Gott jetzt hochged. I. fl. Dt. in dero rechtmessigen und christlichen fürhaben beigestanden, auch sieg und uberwindung bis anhero verleihen, solches ist euch genugsam bekant und unverborgen, der gentzlichen hoffnung, seine göttliche almacht I. fl. Dt. zu dero weitern fürhaben gluck und segen verleihen und geben wirdet. Und weil es den Gott sei gelobet so weit gerathen, dass die ritterschaft dieser provintz Liefland, I. fl. Dt. sich in dero protection ergeben hat, aber wie ich glaubwirdig berichtet, die vom adel in stift Dörpt, sich noch zur zeit widerich hiergegen verhalten sollen und aber hochged. I. fl. Dt. zu ernanten vom adel sich nicht anders versicht, sie würden ihr selb bestes betrachten und sich gleichermassen aller gebuer dermassen zu bezeigen wissen, damit I. fl. Dt. nicht dardorch verursacht werden muchte, andere und hierzu dienliche mittel vor die hand zu nehmen. Wan aber eure person mir viel jhar bekant gewesen, auch von wegen der alten freund- und kundschaft ungerne sehen und erfahren wolte, dass euch und den andern guten leuthen in ernantem stift Dörpt etwas untreglichs widerfahren solte, so habe ich nicht underlassen wollen euch mit diesem meinem schreiben wolmeintlich zu besuchen, wie ich dan hoffe, ihr dieses im besten vermerken werden, auch hieneben betrachten wollen, da sie sich nicht in zeit ein anders bedenken werden, in was grossen schaden und eussersten verderb sie gesetzt werden mögen: Als zweifele ich gentzlich nicht, ihr werdet sie dahin guetlich ermahnen, rathen, auch dahin bewegen, dass sie in zeit ihr wolfarth bedenken und vor hochged. I. fl. Gn. nicht zu andern mitteln ursach gebet, welches dan euch und den eurn hernacher geruhen wird, und habe euch dieses nicht verhalten wollen, euch Gott bevehlend. Datum aufm schlosse Weissenstein, d. 1. Decembris ao. 1600.

E. dienstwilliger lieber ohm und bruder

Ludb[ert] Kaver.

Dies habe ich euch, freundlicher lieber oheim und bruder, aus bruderlicher liebe und der alten freundschaft nach nicht verhalten wollen, guter zuversicht, ir werdet diese meine geringschetzige erinnerung im besten verstehen und aufnemen, von hertzen wündschend, dass wir mit gesundheit und freude uns widerumb sprechen und sehen mögen.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98a. Orig. Unterschrift und Nachwort eigenhändig.

8. Die estländische Ritterschaft an die Ritterschaft, an Bürgermeister, Rat und gemeine Bürgerschaft des Stifts und der Stadt Dorpat. — Weissenstein, 1. Dec. 1600.

Aufforderung zu einer Zusammenkunft, um über ihren Anschluss an Hz. Karl zu beratschlagen.

Unser freundlich dienst mit wunschung alles guten der zeit zuvor, gestrenge, edle, ehrnveste und manhafte, auch erbare, wolweise und vorsichtige, freundliche, liebe oheimen, brueder, vetter, schwägere, bekanten, auch besondere gute gönner und freunde. Wir mögen euch nicht verhalten, dass wir dieser tagen alhie seind angelangt und nebenst andern angelegenen sachen und verrichtung derselbigen gleichfals fur hochnötig erachtet haben, bei dem dl. hgb. fursten und herrn, h. Carln der reiche Schweden etc. ut. ansuchung zu thun und zu vernemen, wie auch solches von uns geschehen ist, ob nemlich I. fl. Gn. sich gn. wolten gefallen lassen, damit wir wegen der verwandtnus, auch freundlichen guten zuneigung, so wir zu euch sampt und sonders, auch gemeine[r] statt Dörpt jederzeit haben getragen und noch [tragen], mit unserm schreiben euch anlangen und ersuchen möchten, ob ihr nicht zu behandeln sein köntet, dass ihr euch in underredung mit etlichen aus unserm mittel einlassen euch gefallen lassen woltet, dass dieselbige auf vorgehende gebuerliche versicherung und geleit an einem euch selbst gelegenen ort zusammenkommen mögen, in betrachtung eurer selbst eignen wolfart, auch der besorglichen unvermeidlichen gefahr, so euch und den euren sampt und sonders fur augen stehet. Nun seind I. fl. Gn. mit ermelten unserm getbanen vorschlag friedlich gewesen, haben sich auch gn. lassen gefellig sein, dass wir euch mit diesem unserm schreiben wolmeintlich anlangen wolten, welches wir dan hirmit zu thun nicht haben underlassen wollen, verhoffen auch, ihr werdet solches von uns in allem guten aufnehmen und verstehen.

Dieweil uns dan nichts liebers sein könte, als dass

diese ganze provintz Liefland in ein corpus wiederumb gebracht und in diesen landen fried, ruhe und einigkeit befördert werden möge: do ihr nun leiden köntet, dass etliche aus unserm mittel, einer oder mehr, an einem euch selbst wolgefelligen ort, entweder in der statt Dörpt, oder auch ausserhalb derselbigen auf der grenze oder wo es euch selbsten geliebet, sich begeben und mit euch sich underreden auch handeln möchten: Als wollet uns eure gemuetsmeinung bei zeigern diesem bauren unseumlich wiederumb wissen lassen, und wan euch solche zusammenkunft nicht entgegen ist, uns gnugsamlich darneben versichern bei euren adelichen ehren, wahren worten, treu und glauben, dass diejenigen, so dahin reisen werden, sampt ihren beihabenden frei, vehlig [!] und sicher hin und herwieder sein sollen, welches wir unsers theils gleichsfals thun wollen (:do es von euch begeret wurde:) wan die eure mit uns, auch den unsern an einem gelegenen ort oder auch auf der grenze, wie vorgedacht, zusammenkommen solten.

Weil nun euch selbsten, auch diesen ganzen landen hieran mergklich gelegen ist, als werdet ihr unser wolmeinendes erinnern und gethanen vorschlag verhoffentlich nicht ausschlahen, besondern euch unverzuglich auf dieses unser schreiben mit gewisser zuverlessiger antwort, auch one umbschweif hinwiederumb cathegorice erkleren, damit wir uns darnach mögen zu richten haben. Welches wir euch hirmit anzumelden nicht underlassen wollen und thun euch sampt und sonders hirmit Gott dem allmechtigen bevhelen. Dat. Weissenstein, d. 1. Decemb. ao. 600.

Reval, St: arch. B. F. 41. Kopie, ohne Unterschrift. Der Briefschreiber ergiebt sich aus nr. 6 und nr. 9.

9. Dettlof Hastfer an seine Schwäger und an Wilhelm v. Zweiffeln in Dorpat. — Oberpahlen, 3. Dec. 1600.

Ermahnung, auf die vorgeschlagene Verhandlung einzugehen und sich Herzog Karl zu untergeben.

Edle etc. liebe schwägere und bruderliche gute freund, negst wunschung von Gott dem allemächtigen aller gesunden und erfreulichen wolfarth, kan euch beiderseits aus guthertzigem und wolmeinendem gemute nicht verhalten, dass l. fl. Gn. hertzogk Carl unser allergnedigster furst und herr auf vielfaltigs bitten und anlangen der semptlichen rethe, Rit: u. Ldsch. gn. vorgonnet haben, an die vom adel, so itzt in Dorpt, ein schreiben ergehen zu lassen des inhalts wie folget: dass nemblich alle und jede, so sich in der stadt Dorpt itzo verhalten, darnach mit allem muglichen

fleiss trachten, wie sie ihrem heil und wolfarth in der zeit vorkommen mugen und zu abwendung aller gefahr (:die dan darauf stehet, wofern sie sich halstarrig und wiederstreblich erzeigen werden:) auf guten wieder[be]scheidt gerichtet sein. Demnach so kan ich aus wolmeinendem hertzen nicht unterlassen, euch als meinen lieben schwegern und bruderlichen freunde zu ermahnen, dass ihr mit allem fleis darnach strebet, wie man I. fl. Gn. mit gutem bejegnen muchte; im fall das nicht geschieht, hat die stadt nichts anders zu vorhoffen, als eines solchen, dass es kindes kindheit oder morgen wird zu beclagen haben. Diesem nun zu bejegnen, hat mir der herr rittmeister Heinrich von Ahnen dir Wilhelm von Zweiffell als meinen bruder und freunt insonderheit anzumelden befholen, dass so viel muglich du darnach trachtest, wie man etzliche aus unserm mittel dahin fordern und begehren muege, die alda zu abwendung allerhand gefahr und unglucks, es sei in oder ausserhalb der stadt Dorpt, underredung pflegen mugen und dass dieselbigen auch mit einen freien sichern geleite mochten versehen werden. Solchs habe ich euch beiderseits nicht bergen wollen, damit wan es ubel gereithe, keine clage uber mir ergehen mochte, als hette ich euch fur euren schaden nicht gewarnet, verhoffe, [ihr] werdet eur bestes selber bedenken und meiner getreuen warnung raum und statt finden lassen. Womit Gott befohlen. Dat. Über-Pohlen d. 3. Decemb. ao. 1600.

E. f. w. s[chwager] und b[ruder]

Deittlaff Hastfer.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 a. Kopie.

10. Margarete Ramel geb. Plater an ihren Mann, den poln. Rittmeister Heinrich Ramel in Dorpat. — Riga, 17. Dec. 1600.

Meldung über die Haltung der Wendenschen Landschaft.

. . . . . Der entsatzunge wirt diesen winter nicht geschehen, weiln der oberster den Wendischen landtagk helt. Die landschaft aber wollen keinesweges willigen, aldieweilen sie ihrer gudtere quitt seint und sie auch der oberster[1]) und der bischof[2]) fur meineidige leute gescholten haben; und wollen auch nicht ehr reiten, es kompt der konigk selbsten ins land oder der woyewode von der Wilda,

[1]) Jürgen Fahrensbach.

[2]) Otto Schenking, B. von Wenden.

den der oberster es also mit der landschaft machet, dass es nicht viele tauget . . . . .

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Orig.

11. Jacob v. d. Pahlen an Rittmeister Johann Anrep[1]). — Burtnek, 24. Dec. 1600.

Bericht über die Lage der schwedischen Anhänger im Burtnekschen Gebiet.

Gestrenger etc., h. schwager, insonders gantz lieber freund, neben erbietung meiner dienste auch wunschung aller heilsamen wolfart ist mir E. Gstr. schreiben gestrigen dages woll behendiget worden. Inhalts meinung vorstanden; anlangende unser negest abgeretten sachen, in deroselben habe ich nichtes vorrichten konnen aus diesen volgenden ursachen: erstlich dass die Lemselsche strasse nicht sicher ist; zudem so darb ich auch in meinen hof nicht kommen, dann die untzeitigen herren auf Hochrosen, als der Tiesenhausen und Johan Patkull haben mich sehr gedrauwet, wie woll ich nach den beden nichtes frage. Ich habe gar gewisse kundschaft, dass der Farensbach auch etzliche Polen auf mich bestellet hat; ich weis auch gar gewisse, dass er vor wenigk dagen geret hat, wan er mich konte bekommen, er wolte mich dem konninge aus Polen zuschicken. Ich halte es davor: weilen itzo ihr neuwes jar angehet und der pracher sonsten nichtes hat dem kunninge zu schicken, als hette er mich gerne; vor das neuwe jar soll ihn der teufel woll behuten: ich wolte von Gott wundtschen, dass Farensbach und ich allein auf einem platze darumb handelen muchten: er solte mich dem kunninge, oder ich wolte ihn I. fl. Gn. hertzogk Karolo zum neuwen jar bringen. Es were itzo hoge zeit, dan er zu Wenden landtagk helt, und ist mit allen Polen uber 500 man nicht stark. Die anderen liggen nach Trieden. Von Wollmar haben sie noch fullent hinwegk gefuret, was alda ubrig gewesen. Ich habe gewisse kundschaft, dass wan wir am negeren nur die nacht und den anderen dagk weren davor

---

[1]) Burtnek war Ende Nov. eingenommen worden, 23 Personen befanden sich auf dem Hause. Heinrich Liven, der dies 2. Dec. [Livonica Vol. 98 a.] dem Herzog Karl meldet, fragte an, wie er es mit dem Adel des Gebiets, „welche mehrenteil zur stelle sein sollen, aber noch zur zeit E. fl. Dt. sich nicht untergeben haben," halten solle. Er erhielt die Antwort, dd. Weissenstein 4. Dec. [Schw. R: Registr. 2, f. 331], dass denjenigen, die sich einstellen, ihre Güter gelassen, den Widerspenstigen sie aber weggenommen werden sollen.

liggen blieben, wir hetten es schon inn, dan in der nach[t], wie wir davor waren, haben sich 8 heiducken mit stricken von der mauren gelassen; es ist auch nichtes mehr darin zum besten, und wan unser kriegesvolk itzo nur nicht seumehen, ich wulte hoffen, wir kregen Farensbach und Dembinsky (:bede:). Dass aber die landsassen auf E. Gstr. schreiben sich nun solten zu Trikaten einstellen, ist nicht muglich, weilen Wenden, Ronneborch und Wolmer nicht eingenommen ist. Dan nun vor 3 tagen seint noch etzliche kusaken nicht weit vom Neuwenhofe auf kundschaft gewesen und haben etzliche knechte von den unseren erschlagen. Weilen E. Gstr. befelich von I. fl. Gn. haben, die landsassen aufzumanen, wollen sie auch die vorsehung tun, dass wir sichere pesse und strassen haben muigen, dan die vom adel diser orter, welche sich zu I. fl. Gn. geschlagen, seint keine stunde sicher, und mussen uns alle vormuten, dass sie uns die howe abbrennen und plunderen, wie schon der anfangk an der betrubten frauwen der Hanschen gemacht, und ich auch nichtes gewissers haben werde, wo das krigesvölk nicht balde vortzeucht. Bitte E. Gstr. wollen solche sachen I. fl. Gn. gelangen lassen, womit Got in eil empfolen. Dat. Burtneck d. 24. December ao. 1600.

E. Gstr.

freundwilliger schwager

Jacob von der Pahl der junger.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Orig.

12. Johann Bengtsson, Moritz Wrangel, Kersten Schad und Niels Giermundsson an Hz. Karl. — Karkus, 30. Dec. 1600.

Bericht über das Treffen bei Wenden.

Dl. etc. furst und herr etc. Konnen E. fl. D^t^. wir aus wehemutigem hertzen und gemuete, ut. clagende nicht verhalten, wie sich dieser uhnvermutlicher fahl, die flucht unserer underhabenden reuter und knechte, begeben und zugetragen. Anfenklich sein die ritterschaft des Wendischen kreises zu uns gekommen[1]) und uns geraten, dass wir im namen der heiligen Dreifaltigkeit solten vortziehen, den

---

[1]) D. h. natürlich einzelne, vielleicht einflussreiche, führende Persönlichkeiten. Die livländische Ritterfahne war damals noch unter Fahrensbachs Kommando versammelt; wenigstens zum Teil. Über ihre damalige Haltung giebt erwünschten Aufschluss eine eidliche Zeugenaussage, die Georg Wolf am 6. Sept. 1604 für Johann Ringemuth, einen kurländischen Edelmann, der aber auch in Livland besitzlich war und seinen Rossdienst zu leisten hatte, vor dem

der Farensbach sowoll der Dembinsky in eigener person nicht uber 700 pferde stark in Wenden waheren, und wan dieselben niederlecht, wurde man nicht alleine Wenden, besondern den gantzen ort und kreiz einbekommen, und also das gantze kriegeswesen der Polen, so vor diesmahl verhanden, trennen und schlagen. Wie dan auch die von dem hause Wollmar ihre post bei uns gehabt und sich, wan wir die andern aus dem felde hetten, zu ergeben ufgeboten. Demnach wir und alle bevehlichhabere uns undereinander beratschlaget und endlich sembtlich darhin geschlossen, dass wir in Gottes namen wolten ufrucken und also unsern wegk vortgetzogen. Und wie wir uber die Ahe gekommen,

---

Burggrafen-Gericht in Riga ablegte (Riga, St: arch. Fragm. protoc. jud. burgrab. I, f. 458). Ihm wurden folgende Fragen vorgelegt, die er alle als der Wahrheit entsprechend anerkannte:

1. Ob nicht wahr und zeugen bewust, wie der h. oberster Georgen Fahrensbach, mild. ged., neben dem h. Wendischen kreitzes verordenten rittmeistern Heinrichen v. Tiesenhausen, sowoll anderen, im anfange des betrübten kriegswesens ins feldwieder den feind gerücket, erstlich ihr lager im Cremonischen und Koltzischen angeschlagen?

2. Ob nicht wahr, dass die sembtlichen hofleute von dar ferner nach Helmet und von Helmet nach Karcks gezogen?

3. Ob nicht wahr, dass ungefehr eine Meile von Karckhuss, worselbst der h. oberster einen hof, der Carl Carlssen [Gyllenhjelm] im felde angetroffen und mit den seinigen geschlagen worden?

4. Ob nicht wahr, dass die hofleute von dar, wor das treffen geschehen, nach Walke und von Walke nach Wolmar, item von Wolmar nach Wenden geruckt und producent [sc. Ringemuth] auf allen solchen zögen wegen seines uberdünischen gutes Memessdorff seine rossdienste durch einen diener, Rudolf genannt, habe leisten lassen?

5. Ob nicht wahr, dass zu Wenden die fahne ist niedergeleget worden und die hofleute abgezogen?

6. Ob nicht wahr, dass alsobalde nach solchem abzuge des gem. h. obersten sambt seinen bei sich habenden der Schwede plötzlich an Wenden gedrungen?

7. Ob nicht wahr, nachdem solches der h. Fahrensbach erfahren, er sich wiederumb hat zurückebegeben, alse aber kundschaft balde erfolget, dass der h. Ludewich Weyer bereit an den feind gerathen und denselben niedergeleget, seinen vorhabenden wegk nach Riga follenzogen?

8. Ob nicht wahr, alse die geringen ubrigen von der landschaft eine zeit langk bei vielgem. h. obersten zu Riga verharret und er von dar an die kgl. M^t. in Pohlen gezogen, sich auch ein jeglicher an seinen ort begeben, das treffen hernach vor Erla [23. Mai] und Kokenhausen [17. Juni] geschehen, auch keiner von der landschaft darbei [sc. auf pol. Seite] gewesen? . . . . .

Aus den weiteren Punkten 9—15 geht hervor, dass Ringemuth seinen Rossdienst auch beim Zuge gegen Ronneburg und der Belagerung von Wolmar geleistet und niemals mit Herzog Karl „practiciret“ hat.

haben wir unsere schlachtordnung bestellet und die stucke in guter ordnung gehalten, wie wir aber an Wenden gerucket, in meinung, die stadt zue beronnen, dass niemand darvon kommen solte, ist der feind ausgefallen und vier oder fünf hundert pferde, und sein derselben hundert pferde uf unsere zwho fhanen zugesetzet, dieselben 2 fhanen uf die flucht gebracht und uf unsere knechte getrieben, auch etzliche der knechte zertreten. Demnach haben die knechte stand griffen, den feind zurugge gebracht; alsbald sein die rittmeister und andere bevehlichhabere zugeruket, die andern fhanen ermanet, und die reuter gebettet, dass sie sich solten weheren und als redelichen leuten gebueret sich woll halten. Haben also ein stunde oder zwho jegen einander gehalten; nachmals aber haben, uber alle hofnung, unsere hindersten reuter die flucht genommen, denen die andern alle gefolget und also darvon geflhoen, und obwoll etzliche insonderheit die bevehlichhaber und die vom adel, sie zum hohesten ermanet stand zu greifen und sich zu weheren, hat doch keine ermanung, oder nichts geholfen, besondern als in einem reiten nicht ufgehoret, bis sie alhier zu Karks angekommen sein, und uns andere, auch alle redliche im stiche gelassen, und zwho tage fur uns alhie angelanget, auch nicht allein so ubel bei uns gehandelt, besondern auch unseren tross viel erger, als wan es der feind gedan, geplundert, dass wir nichts ubrig behalten, und konnen uns nicht genuhsamb, ihres ubermuts und mutwillen beclagen, wolten viel lieber wan E. fl. D^{t}. uns geböete, die schweine hueten, ehe mit solchen ehrvorgessen leuten uf ein ander mahl zu felde ziehen. Und ist unmuglich, dass es ohne eine besondere Gottes strafe oder grosser verretterie ist zugegangen, den die reuter, nachdeme sie die flucht genommen, ihre rohre in die luft gehalten und da erst losgeschossen. Bitten demnach ut. E. fl. D^{t}. uns gn. vorstendigen wollen, wie wir es ferner mit dem vorretlichen volke halten solten, wor E. fl. D^{t}. dieselben wollen hin verordenen, weilen sie in diesen grentzeheusern zu liggen nicht dienlich sein, den sie ihrer boesen art nach, mit rappen und rauben, der armen underthanen und E. fl. D^{t}. pauren nicht ufhören. Dies wir E. fl. D^{t}. in Ut. nicht vorhalten sollen, E. fl. D^{t}. hiemit in gnedigen schutz des Allerhohesten etc. Dat. Karkes d. 30. Decemb. ao. 1600.

E. fl. D^{t}.
ut. und pflichtschuldige diener
Johan Bengthsån. Moritz Wrangell. Gerstenn schad.
Nilss Giermundsonn.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 a. Orig.

13. Johan von Rosen und der Adel auf Roop an [Ewald v. Medem]. — Klein-Roop, 30. Dec. 1600.

Melden ihre Bereitwilligkeit, sich Hz. Karl zu untergeben.

Edler etc. E. Gstr. schreiben haben wier entfangen, daraus verstanden, wie dass die vom adel, die wier hie auf Klein-Rop sein, unter I. fl. Dt. Hz. Carl schutz ergeben solten. Nu wess wier uns zu bescheiden, dass Klein-Rop nicht solch eine festung ist, dass man es vor fl. Dt. macht erhalten könne. Bitten den lieben schwager alse ein naer guter freund, E. Gstr. wolten die günstige beforderung erzeigen, dass wier nicht möchten belagert oder überzogen werden. Wan die umbliegende heuser sich ergeben haben, seind wier unbeschweret, I. fl. Dt. Hz. Carl uns zu bequemen, wolten auch E. Gstr. gantz gerne bei euwren boten geantwort haben, so ist der bote ohne bescheit wegkgezogen und hat nicht vorharren wollen. Dis habbe wir E. Gstr. zum freundl. wiederantwort etc. Dat. Ropp, d. 30. Decemb. ao. 1600.

E. Gstr. freundwillige schweger

Johan von Rosen

und die semptliche vom adel auf Ropp.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Orig. Die Adr. fehlt, doch geht der Adressat aus nr. 14 hervor.

14. Ewald v. Medem an Hz. Karl. — Lemsal, 1. Jan. 1601.

Meldet, dass er vom Adel, der auf dem Hause Lemsal war, sowie auf dem Lande, nemlich von den Lemsalschen, Nabbenschen und einigen aus dem Pernigelschen Gebiet für den Hz. einen Eid abgenommen habe und ihr untersigeltes Reversal übersende[1]*. Heute seien auch von Roop 2 gekommen, sein Stiefsohn Johann Patkul und Johann v. Rosen (Conrads Sohn), die ihre Güter in diesem Gebiet haben. Sie haben auch den Eid geleistet. — Übersendet ein Schreiben des Adels von Roop*[2]*, d. h. eine Antwort auf seinen Brief an sie,* daraus zu verstehen, dass sie E. fl. Gn. feinde nicht sein, sondern zu E. fl. Gn. sich bequemen werden. *Nur bitten sie, da sie weder Sättel, noch Pferde etc., nichts haben, weil ihnen von Polen und Schweden alles abgenommen sei, sie mit dem Rossdienst so lange zu verschonen, bis sie sich alles haben besorgen können.*

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

---

1) War nicht zu finden. — 2) nr. 13.

15. Die Ritterschaft des Stifts Dorpat an Hz. Karl. — [Januar 1601].

Bitte um Bestätigung ihrer übergebenen Punkte.

Dl. etc. E. fl. D^t. sein unsere ut. etc. dienste negst wündschung eines glückseligen frölichen neuen jhares zuvor. Gn. fürst und herr, nachdem E. fl. D^t. wir unsere eidsleistung und treu geleistet, dabei wir dan zu immerwehrenden zeiten bestendiglich zu verharren willich, als haben wir umb unser nachkommen willen, bei E. fl. D^t. umb bestetigung, so wir derselben verschiener tage etlicher puncten ut. ubergeben, hiemit in Ut. anzuhalten nicht umbgehn können; aber nicht der meinung, dass wir E. fl. D^t. uns beschenen mundlichen zusagen nicht trauen solten, sondern weiln wir uns befharen, es mocht unser villeicht auf diesem zuege zu kurtz werden, damit dennoch auf solchen vall unsere erben und nachkommen etlichermassen versichert weren, woran sie sich kunftigk zu halten hetten. Derwegen wir dan ut. pitten, E. fl. D^t. von uns solch unser notwendiges suchen und bitten in allen gnaden ufnhemen und vermerken und uns obgedachte unsere petita unter fl. handzeichen und siegel mitzuteilen agn. geruhen wolte. Ferner, gn. furst und herr, weiln wir auch unser bauren, so mehrenteils verlaufen, vor E. fl. D^t. ufzuege nicht mechtig sein können, damit wir unser nachfuhr fortbrengen mögen, bitten wir ut., E. fl. D^t. wolle uns nach ihrem ufzuege zum geringsten ein acht tage zeit gönnen, damit wir uns mit notturftiger nachfuhr versorgen können. Alsdan wollen wir eilends folgen, verhoffen uns auch in einem tage mehr fortzukommen, als E. fl. D^t. in zweien tagen werden ziehen können, und uns alsobald bei derselben in Ut. einzustellen. Solchs alles sein wir etc.

E. fl. D^t. ut. getreue unterthanen

semptliche Ritt: u. Ldsch. des stifts Derpt
itzt alhie anwesend.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 252: Odaterade skrifvelser. Orig. Undatirt.

16. Bertram Tepell an Hz. Karl. — Wohlfahrt, 8. Jan. 1601.

Meldet, dass der Adel auf den Häusern Ronneburg und Smilten ihn habe bitten lassen hinzukommen; sie wollen die Häuser dem Herzog übergeben, denn sie würden von den Polen sehr beschwert.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

17. Die Edelleute auf Adsel an Georg Schenking in Dorpat. — Adsel, 12. Jan. 1601.

Erklären sich bereit, das Haus unter gewissen Bedingungen zu übergeben.

Edler wgb. herr, nebens wunschung unser willigen dienste haben wir das schreiben, so E. G. abermahl an den hern haubtman Adam Schrapffer gelangen lassen, lesent angehört und allerseits vermögen nach erwogen. Worauf wir sembtlich neben den hern haubtman E. G. zue wiederantwort nicht verhalten, dass wir nicht zweifeln, I. fl. D^{t}. hertzogh Carol der reiche Schweden, Goten und Wenden regierende erbfurst etc. als woel E. G. und alle hochverstendige leichtlich dis zu erwegen haben, dass obwoll der her haubtman von E. G. das haus helt, und ihm von ihr G. betraut, so ist dennoch solchs nicht E. G. eigen, besondern der kgl. M^{t}., welcher wir zum theil mit eid verwant und unterworfen, dass warlich solchs wir uns zu bedenken hochwirdig und nötigk. Weiln aber wir sembtlich E. G. schreiben, zum andern mahl geschehen, [gelesen], darin E. G. oft gemelten hern haubtman seiner geburlichen vorsichtigkeit, angesehen er nicht zur stelle gewesen, als hart beschuldigen und dennoch an dieser ubergebung ehr und eid gelegen: Als haben wir dennoch aus vielfaltigen umbstenden und betrachtung des entsatzes manglung und dieses geringen haus gelegenheit, das als wol auch E. G. vielfaldig umbstendigen ermanen, wie dan ich auch allerhand muntlich und umbstendigk bericht, [*ergänze etwa:* beschlossen], dass her Waldecken [*ergänze etwa:* berichten soll], dass wir vor I. fl. D^{t}. macht dis haus mit gewalt nicht wissen zu verhalten, doch also, dass E. G. vielgemeltem hern hauptman als wol uns andern durch ihrer hand und siegel dieser abtretung, weiln dieselbige dergestalt durch E. G. vielfaltigen ermahnen und schreiben geschicht, von alle kunftige beschuldigung aller menschen caviren und sicheren; demnach auch I. fl. D^{t}. uns ihr furstl. geleite, dass der her haubtman und etzliche aus unserm mittel sicher zu und von I. fl. D^{t}. ziehen mögen, zusenden wollen. Was [sonsten] unsere gelegenheit, haben wir E. G. oder die, so diesen unsern bescheit lesen, mit langem schreiben nicht aufhalten wollen, besondern dem hern Waldecken muntlich anzubringen auferleget, welchs wir hoffen I. fl. D^{t}., E. G. und allen liebhabenden [?] nicht werde zuwieder sein, besondern solchs alles der hohen noturft und allen krigesgebreuchen zulegen, davon wir dan gemelten Waldecken ein sonderlich memorial mitgegeben, worauf vornemblich der her ritmeister Otto von Fitingkhoff mit gnugsamer volmacht davon mit

uns zu tractiren hieher möge geordnet werden und gleich wir hirauf förderlichs bescheits gewertigk, also wollen wir hiemit E. G. in Gottes gnedigen schutz treulich entpholen haben. Dat. Adzell d. 12. Januari ao. 1601.

E. G.

willige

Adam Schrapffer. Wilhelm Schwartzhoff.
Johan Thorphen. Hindrich von Tisenhusen von Hastfer.
Johan Swardthoff. Weilhelm Schaffthausen.
Wilhelm Straffen. Hans Bockholdt.

Ich hette nimmer gehoffet, E. G. solcher gestalt das haus von mir solten apgefurderet haben, hette ich mich das — — — — [1])

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig. Schreiber ist Adam Schrapffer. Das Ende des Nachwortes fehlt, wie auch die Adr. Der Adressat ergiebt sich aus dem Schreiben Herzog Karls vom 13. Jan., vgl. u. Anm. 1.

18. Interims - Konfirmation der Privilegien für die Ritterschaft des Stifts Dorpat. — Dorpat, 16. Jan. 1601.

Von Gottes Gn. wier Carolus etc. Thun hiemit kund und bekennen, nachdeme unlangsten durch gnedige schiekung Gottes des almechtigen das stieft Dorpt, in unsere auch des konigreich Schweden gewalt und beschiermung ist gebracht worden, die ritterschaft und vom adel auch, welche zu ermeltem stieft Dörpt wonhaftig seind, freiwillig und wolbedachtes gemuets aller aufrichtigkeit, treu und willigen gehorsams gegen uns und unsere leibeserben, auch des konigreichs Schweden und desselben ordentlichen successorn und kunftige könige auch regenten, welche jedesmals doselbsten sein werden, sich verpflichtet haben, dannenhero wier ihnen hinwiderumb gn. bewilliget und zugesaget, sie sambt und sonders gn. zu erhalten bei ihrer christlichen religion, adelichen alten freiheiten deren ihre vorfahren gleich den Harrischen und Wirischen vom adel sich gebraucht, auch gericht und recht, nach art form und gestalt der rechte, welche ernante Harrischen und

[1]) Herzog Karl schrieb dd. Dörpt, 13. Jan. 1601 an die auf Adsel: Er habe aus dem ihm übersandten Schreiben, das die Edelleute auf Adsel an den Dorpater Oeconomen Georg Schenking geschickt, ersehen, dass sie willens sind, ihm das Schloss zu übergeben. Er sende daher mit einem Vorschläge enthaltenden Memorial als Vollmächtigen zu weiteren Verhandlungen den Otto v. Vietinghoff an sie. Darauf hin sollen sie dann ihre Abgesandten weiter zu tractieren nach Anzen schicken, wohin er sich ehestens begebe. [Dtsch. R: Registr. f. 36.]

Wirischen bishero gehabt, auch nachmals in uberwegung und durchsehung der schwedischen uhralten löblichen rechte und gewonheiten sich gleichfals gefallen lassen, auch annemen und dieselben in gebrauch haben werden[1]). Ob wier nun woll ganz geneiget seind, ihre privilegia, adeliche freiheiten und worzu sie von alters sein befuget gewesen, auch erweisslich sein kann, gn. zu confirmiren, weil aber jezige ungelegenheiten, auch andere hochnötige sachen jezunder uns furtstehen, vor welcher entlicher und richtiger [bef]orderung angeregte confirmation, wie solches in offener form sich gehöret, nicht gefertiget werden kann, wie die sambtliche gemeine ritterschaft und von adel selbsten abnemen, auch verstendiglich erachten können, welches wegens sie dann uns fur dismals gnugsamlich werden entschuldiget halten: Als bewilligen wier hiemit und kraft dieses, so bald jeziges kriegswesen ubergestanden, auch in dieser provinz Liefland durch hulfe und beistande Gottes des almechtigen in ruhe, friede und wollstand befodert worden, wier auch etlicher massen uns darzu werden besser entledigen können, do wollen wier angerechte ihre privilegien, immuniteten, freiheiten und worzu sie von alters berechtiget sein mögen, gn. bekreftigen und bestetigen, auch jederzeit dieselbige vielmehr verbessern, als schwechen, wie sie dann auch inmittels dessen bei dem gebrauch der evangelische lehre alsdann auch hernachmals unbehindert stetigs erhalten werden sollen, besondern auch nochmals ihrer freiheiten gebrauchen und billichen gewonheiten geniessen mögen, auch einiger eindrang ihnen darentgegen nicht zugefuget, sondern sie geruiglichen dabei gelassen werden sollen. Zu urkunde haben wier dieses mit eignen handen underschrieben, auch unser furstlich secret etc. Geschehen und gegeben zu Dörpt, d. 16. Januarii 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 51 ff.

---

1) In der vorläufigen Zusage Herzog Karls für die Stadt Dorpat, die städtischen Privilegien zu confirmiren, dd. Dörpt, 16. Jan. 1601, heisst es: „Weil diese landschaften, auch gemeine stadt alhie sowohl auch das furstenthumb Ehsten zusambt der stadt Revel mit dem Kgreich Schweden ein incorporirtes gliedtmass seindt, auch daher es billich ist, dass sie allerseits einerlei rechtens sich gebrauchen, weil es zu merer einigkeit auch verbindung der gemuter gegen einander gereichen thut: als wollen wier die schwedische rechte, förderlichst als zu geschehen, in die deutsche sprache aussezen lassen, nach welcher vleissiger erwegung jetzt gedachte B^{m}. und rath sich nicht werden entgegen sein lassen, solche rechte alsdan gleichfalls anzunehmen“ und als Hilfsrecht zu gebrauchen. Das habe auch die estländische Ritt. und die Stadt Reval sich gefallen lassen. [Dtsch. R: Registr. f. 52 ff.]

19. Hz. Karl an die Stadt Riga. — Dorpat, 16. Jan. 1601.

Drohung wegen der Arretierung seines Abgesandten Olthöveling.

Tit. Unsern gn. grues und gneigten willen zuvor, erbar und weise, liebe besondere. Wier mögen euch nicht verhalten, dass wier seind berichtet worden, welchermassen ihr unsern diener Franz Olthöueling, welchen wier hiebevor mit briefen an euch abgefertiget gehabt, nach Poln geschicket haben sollet. Weil wier nun solches noch zur zeit nicht glauben können, dass ihr ichtwas gestatten und thun sollet, welches aller völker gebrauch und wolbestelten regimentgewonheiten entgegen ist, aldieweil euch selbsten bewust, dass in allen landen gebrauchlich, dass diejenigen, so mit schreiben abgefertiget werden, zur unbilligkeit nicht beschweret bleiben, dass wier daher uns zu euch nicht versehen wollen, dass ihr dergleichen hinwegschickung mit ermeltem unsern diener euch solt understanden haben, zu deme in unserm schreiben nichts anders enthalten ist gewesen, als was wier zu beföderung euer selbst eignen wolfart euch wolmeintlich und in gnade gern gönnen möchten.

Im fall es aber über zuversicht von euch geschehen ist, zuwieder gelübte und zusage, auch aller christlichen völker gebrauch, wie wier gleichwoll derjenigen zeitung, so uns disfals fürgebracht worden, noch izunder keinen glauben zustellen: als möget ihr dasjenige wissen, wo wier ein erlicher fürst geboren seind, dass wier auf solchen fall diesen schimpf und spodt, so ihr uns dadurch bezeiget habet, mit Gottes hülf dermassen widerumb zu bezalen bedacht sein werden, dass ihr und die euern daran gedenken und keinem hohen potentaten mehr solchen schimpf zuzufügen euch understehen sollet. Welches wier euch hiermit nicht haben verhalten wollen, begern auch, ihr wollet uns eure andwort hierauf wissen lassen. Dat. auf dem schloss Dörpt d. 16. Januarii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 54.

20. Resolution Hz. Karls für die auf Adsel. — Anzen, 21. Jan. 1601.

Resolution gegeben dem Adam Schrapfer, Hauptman auf dem Haus Azel, Wilm Schwarzkop [sic! l: Schwarzhof], Heinrich Tiesenhausen, Jacob Rolandt und Hans Bockholt auf ihre übergebene condition.

Nachdem jetzt ernanter hauptman und andere bei I. fl. D^{t}. umb etliche puncta zu bekreftigen ut. angehalten,

so consentiren und bewilligen I. fl. D^t., dass sie sambt und sonders, so jezt auf dem Hause Adzel gewesen und noch sein, bei ihrer religion, ingleichen bei ihren land- und andern gutern und allem deme, was ihnen zustendig, darzu sie mit rechte befuget, hinfüro bleiben sollen, auch wollen I. fl. D^t. sie sambt und sonders darbei schützen und handhaben.

Item es bewilligen I. fl. D^t. gleichsfals, dass denselben, welche nicht lust und liebe daselbsten zu Adzel zu bleiben haben, ein freier abzug, wohin es ihnen geliebt, doch nicht zu I. fl. D^t. feind, soll vergonnet und nachgelassen sein. Signatum auf dem haus Adzel [sic! l: Anzen] d. 21. Jan. ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 56.

21. Hz. Karl an den Adel auf Marienburg. — Anzen, 21. Jan. 1601.

Aufforderung, sich ihm zu untergeben.

Tit. Unsern gn. grues zuvor, edle etc. Wier stellen zu keinem zweifel, ihr werdet euch sambt und sonders zu ensinnen wissen, welcher gestalt die kgl. M^t. zu Polen, unser vetter, aus anstieftung der bapistischen rott uns und dem königreich Schweden zu underschietlichen mahlen, ohne einige gegebene ursachen feindlich zugesezet und ob wier woll an die ganze polnischen stende zu vielmahlen schrieftlichen gelangen lassen und umb ihre ercleruug, was wier uns ferner zu ihnen zu versehen haben sollen, angehalten und gebeten, so hat man uns doch bis diese stunde keiner antwort wirdig erachtet, derowegen wier uns anhero in diese provinz Liefland mit einem theil des reichs Schweden kriegsvolk begeben haben, zu meinung die underthanen des fürstenthumb Ehisten für gewalt zu schuzen, wie wier uns dann auch, weil wier kein antwort nochmals erlanget, jedoch keiner andern meinung, dann dasjenige, was dem reiche Schweden zugehörig, widerumb unter das reiche zu bringen, an die polnische grenze begeben, dann nichts anders als feindschaft zu vermuten: Als haben wier uns aus erzelten ursachen weiter an die polnische grenze begeben, inmassen wier von dannen, wie auch zuvor zu vielmahlen den bestalten obristen dieses Lieflandes, als auch andern castellan unser schreiben abgehen lassen, aber vielweniger dan zuvor zur antwort bekommen, derowegen wier aus angezognen ursachen hoch nottrenglich genötiget, aldieweil wier nicht anders dan weiter feindschaft gewertig gewesen,

uns an das polnische gebiete zu versuchen, und hat uns der Almechtige bis anhero also gnedig beigestanden, dass numehr diese provinz Liefland sich unter unser und der cron Schweden protect[ion] merentheils ergeben hat. Weil wier dann nicht zweifeln woln, ihr werdet euch gleichsfals in unser und erwenter cron Schweden schuz und beschirmung unweigerlich ergeben, als haben wier nicht unterlassen wollen, mit diesen unsern schreiben euch in gnaden ersuchen wollen, wie wier dann auch zeiger dieses, den ernvesten und manhaften unsern lieben getreuen Otto von Vietinghoff und Adam Schraffer unser ambtmann auf Adzell an euch abgefertiget. Do ihr nun gesinnet seit, in ruhe, fried und wolstande zu leben, eure christliche religion, privilegien, statuten, gericht und gerichtigkeiten und was denselben mehr anhengig sein kan, zu geniessen: als ermanen wier euch, ihr wollet nunmehr alle sachen in guts bedenken nemen, auch do ihr mit [uns] und der cron Schweden, auch diesem Liefland einig, und von uns auch ihr beschuzet zu sein gedenket, welches dann mit gottlicher hülfe geschehen solle, also lang dieselbige mechtig ist, euch durch seinen veterlichen beistand fur allen bedrangnussen zu entledigen, so wollet ihr nun bedrachten eurs selbst eignen besten, euch bei gegen ernanten unsern abgesanten hinwiderumb also und cathegorice ercleren, ungezweifelt wie wier dann hoffen wollen, ihr zu deme, was euch selbsten zu guten gereichen kann in erhaltung eurer religion, adelichen freiheiten und was deme mehr sein werden kan, darzu ein jeder befuget ist, genzlich geneiget sein werden, wie wier dann ernanten unsern abgesanten allen gewalt und bevehl mit euch zu tractiren gegeben haben, bei welchem ihr auch und was sie sonsten mit euch und den euern abhandeln und schliessen werden, gehanthabet und geschuzet werden sollet, darauf ihr euch künlich zu verlassen haben möget.

Im fall aber, welches wier gleichwol nicht verhoffen wollen, unser gnedige wolmeinung bei euch disfals nicht stat finden solte, als möget ihr euer eigen gefahr alsdann ausstehen, dann wier alles wolfäriges wesen euch gern hetten gönnen mögen, wofern es euch were annemlich gewesen, seind auch alsdann bei jedermenniglich deswegen woll entschuldiget, welches wier euch etc. Und thun euch Gott befehlen. Dat. auf dem hause Anzen, d. 21. Januarii ao. 1601.

Stockholm, R:ark. Dtsch. R:Registr. f. 57 ff. — Überschrift: An die sembtliche ritterschaft und vom adel so auf dem hause Marienb[urg] sein.

22. Eidesformular für die auf Marienburg. — [21. Jan. 1601.]

Jurament denen auf Marienburg zugeschicket, welches sie geleistet haben sollen.

Wier vom adel und sambtliche bevehlhabere und andere, so jetzt auf dem hause Marienburg, schweren bei Gott dem almechtigen, dass wier dem dl. hgb. fürsten und herrn, herrn Caroln des reichs Schweden etc. regirender erbfurst etc., unserm gnedigen fursten und herrn, seiner fl. D^t^. gemahlin und erben, auch dem königreich Schweden jederzeit wollen getreu, hold und gewertig sein, I. fl. D^t^., dero leibeserben und des königreiches Schweden bestes wissen und befördern, schaden und verderb in zeit warnen und fürkommen, auch nun und in kunftigen zeiten mit dem fürstenthum Ehstein als ein incorporirtes glietmass der cron Schweden einig sein und bleiben, uns auch von I. fl. D^t^., dero leibeserben und des reiches Schweden successorn und nachkommen numehr [sic! l: niemehr] absondern wollen, so wahr uns Gott helf umb Christi willen.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 59. Ohne Datum, aber gleichzeitig mit nr. 21 aufgesetzt.

23. Bürgermeister Nikolaus Eke an Hz. Karl. — Riga, 24. Jan. 1601.

Entschuldigt die verspätete Antwort der Stadt auf sein Schreiben und meldet, dass der Stadtsekretär mündlich genaueres berichten werde. Wünscht dem Herzog guten Erfolg.

Erleuchter wolgeborner herr, E. erl. Gn. seien meine jeder zeit willige dienst mit wünchung aller wolfart zuvorn. Gnediger herr, E. erl. Gn. schreiben hab ich wol empfangen und desselben inhalt vernohmmen. Was nhun erstlich anlangt, dass e. e. rath uf jüngst E. erl. Gn. an sie ergangenes schreiben[1]) bishero nichts geantwortet, werden E. erl. Gn. die ursach aus itzigem irem entschuldigungschreiben[2]), wie dan auch von gegenwertigen irem secretario mit mehrem gn. vernehmen, nemlich dass solches nicht ire schuld, sondern derjehnigen herren, die ire antwort und erklärung E. erl. Gn. mundlich anzubringen uf sich genohmen haben, derwegen sie dan auch E. erl. Gn. verhoffentlich im bästen entschuldiget halten und sie deshalb in keinem ungutem verdenkhen werden.

---

[1]) Ob nr. 19, oder ein früheres Schreiben? — [2]) Hat sich nicht vorgefunden.

Neben dem hab ich gantz gerne verstanden und eingenohmen, was dero diener wegen E. erl. Gn. löblichen vorhabens mir mundelich eroffnet und angebracht, spüre daraus derselben sonderliche gute affection und gewogenheit gegen diser guten stadt so wol, als gegen dem gantzen land und wünsche von Gott, dass solches nach wunsch und willen derselben glücklich fortgehen und sie also dem gmeinen vaterland dardurch viel nutzlich und erspriesslich sein mügen, darzu dan E. erl. Gn. e. e. rath alhie, dan auch ich für mein person nach allem vermügen zu dienen jeder zeit erpietig und willig sein, inmassen E. erl. Gn. solchen guten willen obgedachter ir secretarius mit mehrem mundlich erklären und beibringen würd.

Den Wolmarischen pfarrherrn Hermannum kenne ich nicht, will aber demselben alhie mit fleis nachforschen lassen und ihn uf ferrnere erkundigung von seinem unzeitigen fürhaben mit ernst abmahnen, welches ich in anwesen E. erl. Gn. dieners itzunt wol gerne wolte gethan haben, wan ich nicht mit so schleuniger diser abfertigung unsers secretarii und auch E. erl. Gn. dieners daran were verhindert worden, dan derselbe fast sehr fortgeeilet, soll aber noch izunt mit ehestem geschehen und E. erl. Gn. davon hinwieder alle notturft zugeschrieben werden. Unterdess thue dieselbe ich in schutz des Hochsten hiemit ganz treulich empfhelen. Dat. Riga, 24. January ao. 1601.

E. erl. Gn.

unterdienstwilliger
Niclas Eke.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

24. Hz. Karl an Adam Schrapffer. — Lude, 26. Jan. 1601.

. . . Wier haben euer schreiben empfangen, welches ihr an den feldmarschall Otto Uxkull gethan habt, daraus wier verstanden, dass ihr stracks nach euer ankunft mit den Schmiltenschen zu tractiren angefangen, sie auch zu Anzell [l: Adzel] bei euch sich eingestellet haben, auch die sachen in guten terminis stehen sollen, ingleichen, dass ihr gestern den 24. [sic] nach Marienburch euch begeben habt und also in hofnung stehet, von solchen beiden heusern uns gute richtigkeit zu erlangen . . . . . . Datum Luhde, d. 26. Januarii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 67.

25. Der Adel und Landsassen auf Marienburg[1]) an Hz. Karl. — Marienburg, [27.] Jan. 1601.

Erklären ihre Unterwerfung.

Dl., hgb. furst und herr. E. fl. Dt., ihrem gn. fürsten [und herrn], wünschen die von adel und andere landsassen, [welche itzo] auf der Marienburg zusammen sein, von Gott den allmechtigen glük, heil und bestendige furstliche ge-[sundheit] mit allem, was sie sonsten mehr zu E. fl. Dt. ewiger wolfart wünschen möchten, in steter ut. [erbie]tung samptlicher und eines jedern besonders gehorsamb[licher] dienste. Nachdem der allmechtige Gott E. fl. Dt. glük und sieg gegeben, weil E. fl. Dt. in diese provintz ankommen, [dieselbe von] dem bäpst[lichen greuel] und tirannei zu er[retten], dafur sei der allm[echtige Gott] gelobt und gebenedeiet. Wir wunschen [aus] gehorsamen hertzen, dass das[jenige], welchs der barmhertzige Gott durch E. fl. [Dt.] angefangen, [nemlich dass?] das heilige ewangelium [in diesen landen lauter und] rein erhalten, viel wittwen, [waisen] und — — [ge]tröstet, der Polen hoffart und [stolz gedempfet werde, E. fl. Dt. auch muge] zu glükseligen ende führen [und dies land in bestendiger] und langwiriger furstlicher [gesundheit be]sitzen und beherschen und [wir unter E. fl. Dt.] schutz und schirm ergeben [ein stilles und ruhiges leben] mugen führen in gottseeligen — — — — — — Es ist diese kgl. festung und [haus Marienburgk], darauf wir mit unsern [frauen und kindern vor] den Polen, die da viel [im lande geraubet] und geplündert, geflohen [sind], zuer[st] fur etzlicher zeit durch zwei schreiben, nicht meldende, dass solches aus befehl und zulass E. fl. Dt. [geschehen], aufgefodert. Weil aber solche auffoderung war unvermutlich an uns kommen, die — — — — — — — wir fur nachtbarn und feinde noch umb[geben], die uns gar gefehrlich nachgestanden — — — — — ken domals, auch in itziger wurdeliche [?] — — — — dass sie solches einnehmen möchten: Bitten wir in Ut., dass wir solchem anmahnen, dazu [wir] uns nicht beqvemet, E. fl. Dt. wolle solches unser einfaltiges bedenken, welchs von ehrenlie-

---

[1]) Nach einem Verzeichnis der Arrendatoren, Pfandherrn und Landsassen im Marienburgschen und dessen, was sie für das Haus M. zu liefern zugesagt, vom Octob. 1601 waren dort ansässig:

Reinhold Kosskull; Goswin Düster genant Hufschleger; Georg v. Ungern; Hans Ryth; Mathias Gielde; Rotger Armis Witwe; Christof Korff; Georg Nettelhorst; Caspar Röschack; Georg Lambstorf; Michael Blaghell (?); Heinrich Nöttgen; Jacob Rohland; Melcher Blume; Hans Boy. [Stockh. R: ark. Liv. 98 b.]

benden ge[muethe] herkommen, in gnaden sich nicht lassen missfällen, weil wir auch E. fl. D^t. gnedigste zu — — — selbiger zeit im geringsten nicht vermerket, [wie es] itzo geschehen.

Nachdem den fur augen und menniglich siehet, der Allmechtige mit E. fl. D^t. sieget, d[adurch ohne] blutvergiessen E. D^t. vieler schlosser [des] gantzen landes mechtig werden, und [nunmehr auch] an uns gn. begehret, dass wir die[se festung] derselben sollen ubergeben, so wil Gott das [geschrei der] trubsall, angst und not der elenden verlassenen [Lieflender] nicht langer hören, schicket E. fl. D^t. das — — — viel deroselben macht und kriegsgewalden — — — die uber uns alles dieses gewundschet, ge[trachtet] und gantzlich geschlossen, uns ausszurotten — — — werden, und wil in diesen landen wieder[umb eine] solche christliche obrichkeit haben und durch derselb[en] das land zu rechte — — — durch welche — — so viel hundert jahren — — worden —

Wann wir dann [auf der Marienburg] gegen E. fl. D^t. [grosse] kriegsmacht gar [wenig sind] und schwe[rlich] derselben gewalt zu w[iderstehen] — —, wir auch mei — — — — gehalten, dass dieses haus nicht solte in E. fl. D^t. gewalt kommen: Als haben wir alsamt [jung und] alt solch haus und — — — nicht solle dem unseren — — — E. fl. D^t. und der cron Schweden schutz und schirm auf etzliche wenig artickel, welche doch [die abgefertigte] angen[ommen], [ge]horsamlich ergeben. Der underthenigen [hoffnung, wie] sich E. fl. D^t. in dero gn. schreiben zur Pernaw datirt[1]) an die gantze ritter- und landschaft im Polln[schen] theil erkleret, welchs doch den mehrern theil der ritterschaft nicht zuhanden worden, und dan auch [in dem von] E. fl. D^t. an uns [ergangen] und durch dem [abgefertigten u]bergeben[2]), sich gnedig [anerboten], E. fl. D^t. [werden] uns zu getreu und ge[horsamen] unterthanen [annehmen] und darfur erkennen. Wann aus pflicht angeborner milde, guete und tugend der — — — — — welche wir mit E. D^t. — — — — — — — gnaden annehmen und ve — — — — — — — zu bestetigung unserer [rechte etliche aus] unserm mittel an E. [fl. D^t. abschicken, an welchem] ohrt E. fl. D^t. anzutreffen [sein werden. Bitten] also E. fl. D^t. wollen denselben gnedig [geneiget] sein und mit gn. antwort zuewieder [abfertigen]. W[ol]len also als treu und gehorsam underthanen [uns] E. fl. D^t. und der

---

1) Hz. Karl war vom 8. Sept. — Ende Oct. 1600 vor und in Pernau. — 2) nr. 21.

cron Schweden un[tergeben] und [nicht wider]setzen, und mit ut. gehorsamb alles [thun], was uns als treuen underthanen [gebühret und wir] zu thuen schuldig seint. Geben Marienburgk, [d. 27.] Januari ao. 1601.

[E. fl.] Durchl. — — —

gehorsame underthanen

— — — — — —

Adresse: Dem dl. hgb. fürsten und herrn,
herrn Carolo, der reiche Schweden etc.
unserem gnedigsten herrn in unterthenigkeit.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig. mit 6 nicht mehr gut erkennbaren Siegeln, sehr verblasster und durch Feuchtigkeit teilweise an einer Seite gar nicht mehr lesbarer Schrift, die hier im Druck, auch nur zum Teil, nach Möglichkeit dem Sinne nach ergänzt wurde. Das Datum ergiebt sich aus nr. 27. — In dorso: Die sämptliche vom adel auf Marienburgk — — [Rec.] Wollmer d. 3. Febr. ao. 1601.

26. Hz. Karl an die, so zu Wolmar. — Feldlager vor Wolmar, 29. Jan. 1601.

Aufforderung, sich zu ergeben.

Tit. Wier lassen euch wissen, die ihr zu Wolmar seid, dass unser trometer uns berichtet hat, dass ihr ihme zur antwort widerumb gegeben habt, dass ihr von euerm könig nicht abweichen, sondern bei ihm leben und sterben wollet. Weil ihr dan bei euern drozigen gemute zu verharren bedacht seid und bei euch unser schreiben, so wier an euch gestriges tages gethan haben[1]), nicht annemlichen sein will, als möget euer bestes thun, solches soll gleichfals von uns geschehen und werdet ihr, ob Gott will, mit euern schaden innen werden, dass ihr euch vergeblich understanden habt, uns also freventlich zu trozen und soll euch hernacher dasjenige nicht angeboten werden und widerfahren, als albereit geschehen ist. Darnach möget euch zu richten wissen.

Dat. in unsern feltläger, d. 29. Jan. ao. 1601.

Ihr sollt wissen, dass keiner von euch soll gnade erlangen oder bekommen, wie gern ihr hernacher bei uns darumb anhalten oder bitten wolt. Dies mein eigen hand.

Stockholm, R: ark. R: Reg. f. 70.

---

[1]) Dies Schreiben findet sich in der R: Registr. nicht.

27. Hz. Karl an die auf Marienburg. — Wolmar, 3. Febr. 1601.

Nimmt sie in seinen Schutz und will sich über die Bedingungen mit ihren Abgesandten vergleichen.

Tit. Unsern gn. grues zuvor, ernveste und manhafte liebe getreuen. Euer schreiben von dato Marienburg den 27. januari ist uns den 3. dises monats zuhanden geliefert worden, daraus wier verstanden, dass ihr euch allesambt, beides jung und alt, mit allem demjenigen unter unsere auch der cron Schweden schuz und beschirmung auf etliche wenig articull, welche unsere abgefertigte angenommen, gehorsamlich ergeben habt. Nun habt ihr als verstendige leuthe woll daran gethan, dass ihr sambt und sonders eure eigne auch diser ganzen provinz Liefland heil, aufnemen und wolfart betrachtet, und mit den andern stedten dise ganze landschaften in ein corpus zu befödern euch habt eingelegen sein lassen, welches dann euch und den euern zu allen guten jederzeit mit göttlicher verleihung gereichen solle, dass ihr daher euch gegen uns solt zu bedanken haben. Und was wier zur Pernau in unserm ergangnen schreiben an die sämbtliche ritter- und lanschaft[1]), so unter der cron Poln belegen gewesen, auch durch unsere gesandten uns gegen euch anerboten haben, dasselbige soll von uns furstlich gehalten werden.

Die conditiones aber anlangende, da wollet etliche aus euerm mittel entweder nach Wenden oder wo wier anzutreffen sein können, an uns abfertigen mit denselbigen wollen wier uns notwendig aller puncten halben vergleichen und uns dermassen darauf ercleren, dass ihr unsern gn. willen gegen euch sämbtlich und insonderheit solt zu spüren haben, dann solches, wie gerne wier uns sonsten darauf ercleren wollen, wegen unsers eilendes aufruckens von hinnen alsbalde nicht geschehen kann, werden uns derwegen in besten entschuldiget nemen. Und haben euch dises hiemit zu gn. antwort nicht verhalten wollen, seind euch sambt und sonders in gnaden woll geneiget, Gott befelenden. Dat. auf unserm hause Wollmar, d. 3. Februarii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 76.

---

[1]) Dies Schreiben ist in der R: Registr. nicht vorhanden.

28. Hz. Karl an die Gemeine zu Riga[1]. — Wenden, 9. Febr. 1601.

Beschwert sich über die Behandlung Olthövelings und fordert sie auf, sich den übrigen Ständen anzuschliessen.

Tit. Unsern grues, gn. und geneigten willen mit Gott dem almechtigen bevor, erbare und namhafte liebe besondere. Wier mögen euch gn. meinung nicht verhalten, dass wier nicht unlangst zu erfarung komen seind, welcherlei gestalt eure obern und eltisten unsern diener und gesanten Franz Olthövelingk, welchen wier in guter zuverlessiger meinung an eure stadt mit dergleichen botschaft, welche euch vielleicht nimermehr zukunftig mag oder kann angeboten werden, [abgefertigt haben], wider alle volker sitten und gebreuchen in Poln ins euserste verderben und elend abgeschicket. Nun hetten wier zwar nicht gemeinet, dass wier derogestalt von euern obern und eltisten solten bezalet und belohnet werden und dass sie solches, da sie doch viel anders in ihren lezten schreiben, so sie an uns mit gedachten Franz Olthöveling ergehen lassen, ercleret, sich sollen underwunden haben; ermanen euch derowegen, dass ihr euch bedenken und gedachte redelsführer, so an erwenten unsers dieners wegfürung schuldig seind, in gebüerliche straf nemen wollet und sovern ihr unsere gnaden, welche wier euch hiemit abermal anbieten, aufnemen und mit uns, der cron Schweden und dem ganzen Lieflande einig sein wollet, do seind wier geneiget euch bei all denjenigen, worzu ihr berechtiget und befüget, gn. zu erhalten, handzuhaben und zu schüzen. Wollet darumb erstes tages eure abgesanten an uns mit volkomner macht und gewalt, mit uns zu handeln, tractiren und zu schliessen abfertigen, worauf wier uns der gebuer nach werden wissen gegen euch zu ercleren. Wo aber über zuversicht dasselbige nicht geschicht, so werdet ihr uns nicht verdenken, dass wier darauf werden bedacht sein, uns an euch als unsern feinden zu wasser und lande, wo wier können und mögen, rechen, welches wier gleichwoll nicht gern theten. Dis haben wier euch zur nachrichtung nicht verhalten wollen. Dat. in unser stadt Wenden, d. 9. Feb. ao. 1601.

Stockholm, R:ark. Dtsch. R:Reg. f. 80.

---

[1] Gleichzeitig erging ein Schreiben im selben Sinne an den Rat [Stockh. R:ark. Livonica Vol. 384. Kopie], das durch Matthias Urader 16. Febr. überbracht wurde, der daher wahrscheinlich auch dies Schreiben an die Gemeine ablieferte. Vgl. Diarium über d. itzige Kriegsleufe. Rigaer Stadtbll. 1895 p. 110.

29. Otto v. Vietinghoff und Fabian v. Tiesenhausen an Hz. Karl. — Marienburg, 9. Febr. 1601.

Haben sein Schreiben wegen Rositten erhalten. Wir feiern auch an anderen orten nicht, wie E. fl. Dt. aus eingelegten schreiben, welche die von adel des hauses Sesswegen schreiben und E. fl. Dt. zu beglaubigung und warheit zuschicken, werden ersehen.

Bitten um weitere Vollmacht und dass er den Sesswegenschen gleiche Bedingungen, wie den Marienburgschen gewähren möge. Bitten ferner, ihnen Aufforderungsschreiben, an die von Adel lautend, zu senden, besonders an Ludsen, Rositten und Berson, damit die Sache auch dort Fortgang nehme. Dat. Marienburg, d. 9. Febr. 1601.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

30. Hz. Karl an den Adel auf Sesswegen. — Wenden, 12. Febr. 1601.

Verspricht, sie bei ihren Rechten zu schützen, und will das weitere mit ihren Abgesandten bereden.

Tit. Unsern gn. grues zuvor, ernveste und manhafte, liebe besondere. Wier seind berichtet worden, was ihr an die auch ernveste und manhafte unsere auch des königreiches Schweden underthanen und lieben getreuen Otto von Vitinghoff und Fabian von Tisenhausen rittmeistern habt gelangen lassen[1]), daraus wier verstanden haben, dass ihr nicht ungeneiget seid, in dem namen der heiligen dreifaltigkeit euch uns zu bequemen und unser auch des königreiches beschüzung zu undergeben. Nun gereicht uns zu angenemen gn. gefallen, dass ihr alle sachen in reifes bedenken genomen habt, und habt ihr als verstendige leuthe rumlich und woll daran gethan, dass ihr mit einander euer eignes sowoll auch dieser ganzen provinz Liefland, eures vaterlands, aufnemen, wolfart und bestes zu befödern euch habt angelegen sein lassen. Welches dann euch und den euern sowoll jezt als kunftig durch hülfe und beistand Gottes des almechtigen zu allen guten gereichen solle und seind wier nicht alleine erbötig euch bei euer christlichen religion zu erhalten, besondern auch einen jeden von euch bei seinen wolerlangten adelichen privilegien, freiheiten, recht und gerichtigkeiten und worzu ein jeder befuget ist, handzuhaben und zu schützen, auch zu demjenigen, so ihme

[1]) Vgl. oben nr. 29. Das Schreiben ist nicht vorhanden.

mit billigkeit zukombt, beweglich und unbeweglich, zu verhelfen und dann fur aller gewalt und bedrangnus durch gottlichen beistand mit des königreiches Schweden macht und hülfe von allen euren feinden zu entfreien. Damit ihr aber umb soviel desto besser, unsere gn. gemutsmeinung gegen euch vernemen möget, als wollet etliche aus euern mittel an uns hieher nach Wenden, oder wo wier anzutreffen seind, abfertigen, do können dieselbige mit uns alle sachen, und was die notturft erfodert, daran euch gelegen ist, selbst mundlich abreden und tractiren, gegen welche wier auch uns dermassen in gnaden ercleren wollen, dass ihr unsern gn. willen gegen euch sambt und sonders zu spüren, auch uns desswegen zu danken haben sollet. Welches wier euch hiemit gn. nicht verhalten wollen und seind euch etc. Dat. auf dem hause Wenden, d. 12. Februarii 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 111. — Eine Kopie auch Livonica Vol. 98 b.

31. Fabian v. Tiesenhausen an Hz. Karl. — Tirsen, 12. Febr. 1601.

Meldung über die Einnahme Tirsens und die Haltung der Landsassen um Rositten und Ludsen.

Dl. hgb. furst, allergn. herr etc. E. fl. D^{t}. mach ich in Ut. nicht vorhalten, dass ich vorschienen dienstag [10. Febr.] mit etlichen zwanzig pferden alhier zu Tiersen umb zehen uhr auf den abend bin ankommen, in E. fl. D^{t}. nahmen den befestigten hof aufgefordert, sie sich auch im wenigsten nicht vorweigert haben und alsbald unter E. fl. Gn. gewalt ergeben, mich auch sampt meinen beihabenden zur stund die pforten geöfnet und eingelassen, und haben in der besatzung zwanzig wehrhaftiger leute befunden. Dieser besatzter hof gehöret Johan von Tisenhausen, meinem bruder, und Casper von Tisenhausens vater, der itz E. fl. D^{t}. gefangener ist. Was Sestwegen und Berson betrefen thut, will ich schon in der sachen wie ein getreuer diener und unterthaner, E. fl. D^{t}. mit hulfe des allmechtigen Gottes die sache dahin richten nach eusersten meinem fleis, dass sie sich E. fl. D^{t}. und der schwedischen macht werden freiwillig ergeben, in ut. bitte, E. fl. Gn. ihnen die freiheiten mittheilen wollen, die uns anderen aus gnaden sind mitgetheilet worden. Darneben bitte E. fl. D^{t}., sie wollen ein gnaden- oder aufforderungbrief an beiden hausern Sestwegen und Berson ergehen lassen, auch umb mehres glaubens

willen mit einer geringen vollmacht[1]) vorsehen, darauf sie sich hetten zu vorlassen. Als will ich hoffen, dass E. fl. Dt. ihre kriegsmacht zusamen behalten, und von ihren wegen nicht abzuschicken bedörfen, nachdeme diese örter aus dem wege liegen und viel bösen berge und wege haben. Die Rosittischen und Luddischen haben dero örter böse nachbarn, derowegen sie zum ut. bitten umb E. fl. Dt. entsatz, schutz, hulf und beistand; weil aber der herr Otto von Vitingkhoff und ich vor meine geringe person gar wenig kriegsleute bei uns haben, können nicht ohne E. fl. Dt. befehlich und hulfe bei dieser sache nicht thun oder furnehmen.

Nachdeme nu, dl. hgb. furst, agn. herr, der befestigte hof Tirsen meines bruderen und seines sohnes Caspers, auch mein und der meinigen altes stam- und erbgut ist, gleichfals von unser lieben voreltern bei hundert und mehr jahren, auch von uns selber bis zu itz E. fl. Dt. eröberung rechtmessig besessen, als bitte E. fl. Dt. derowegen ich aller Ut., die verwaltung und den vorstand, auch auszubitten andere und frembde, agn. bis die erben selber bei E. fl. Dt. sich vordient machen oder ihren gebuhrenden eid E. fl. Dt. als ihren landesfursten gebuhrlich ablegen, agn. in bedenken ziehen. Meittler weile will ich den rossdienst zu leisten E. fl. Dt. vorflichtet sein. Nachdeme auch, agn. furst und herr, Adam Schraffer ein theil der Tirsenschen guter mit nahmen Serbegal nach — —[a]) an sich gezogen: als bitte E. fl. Dt. ich in Ut. ihne durch ein furstlich mandat zu gebieten wiederumb abzutreten, damit die guter in ein E. fl. Dt. zu gut, von deme dan E. fl. Gn. die verwaltung gebieten werden, mögen vorgestanden werden. E. fl. Dt. als meinem agn. fursten und herren, deme ich mit leib und leben, haut und blut, mit ut. gehorsam zu dienen mich schuldig erkenne, zur ut. nachrichtung nicht verhalten sollen, die ich in den schutz und schirm des allerhohsten Gottes etc. Dat. Tirsen, d. 12. Februarii ao. 1601.

E. fl. Dt. ut. getreue diener und unterthan

Fabian von Tisenhausen zur Adlehn.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

---

a Unleserlich, vielleicht Adsel oder Smilten.

1) Eine solche Vollmacht erhielt er, neben Otto von Vietinghoff und Adam Schrapffer, um mit den anderen Häusern diesseits der Düna, die noch nicht eingenommen waren, zu verhandeln, dd. Dorpat, 19. Febr. [Dtsch. R: Registr. f. 109.]

32. Fabian v. Tiesenhausen an Hz. Karl. — Sesswegen, 14. Febr. 1601.

Meldet, dass er heute mit Leutnant Wilhelm v. Höffel [Höveln] angelangt ist, sogleich mit denen vom Adel auf dem Hause wegen der Übergabe verhandelt und den Erfolg gehabt hat, wie beifolgendes Schreiben[1]*) ausweist. Obgleich er nicht, wie er gebeten, ein Aufforderungsschreiben vom Herzog erhalten, so habe er doch so tractirt, dass sie Sesswegen unter Brief und Siegel übergeben haben. Da Wilhelm Friedrich Taube, dem das Haus gehört, nicht da ist, sondern von einem Teil der Landschaft auf den Reichstag,* zu schutzen oder den eid zu erlassen, *abgefertigt worden, so ist Sesswegen inzwischen vom Unterhauptmann Anton Klot verwaltet worden. Der Adel bitte, das Haus ihnen auch ferner zu lassen, bis Taube zurück sei*[2]*).* Datum Sesswegen, d. 14. Februarii 1601.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

33. Niclas Ficke an Hz. Karl. — Wenden, 18. Febr. 1601.

Meldet, dass Sunzel, Cremon und Rodenpois[3]*) durch gutwillige Ergebung in schwedische Gewalt gekommen seien. Er hoffe, dass auch Segewold von Heinrich Liven eingenommen sei.* Die Bersonischen und andere kommen auch allgemach; wan Treiden in unser hand, so ist nichts als Riga, so uns hindert.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

34. Kapitulation des Hauses Erla. — Dorpat, 19. Febr. 1601.

Conditiones uf welche wier von Gottes gnaden Carol des reichs Schweden regirender erbfurst etc. das haus Erla unter unsern schuz und schirm angenommen[4]).

---

[1]) Dies Schreiben hat sich nicht gefunden. Vgl. nr. 31. 35.

[2]) Die Verwaltung des Hauses Sesswegen übertrug Hz. Karl Fabian v. Tiesenhausen, da der Besitzer, Taube, nicht da sei und man noch nicht wisse, wie er gegen Schweden gesinnt sei. dd. Dorpat 19. Febr. [Dtsch. R: Registr. f. 108.]

[3]) Rodenpois wurde 16. Febr. vom Besitzer Wolter v. Tiesenhausen und seinem Sohne (?) Kersten übergeben. [Jacob Hill an Hz. Karl, Rodenpeus 18. Febr. Livonica 98 b.]

[4]) Hz. Karl schreibt dd. Dorpat 19. Febr. an die auf Erla: er habe durch Adam Schrapffer erfahren, auf welche Bedingungen hin sie sich ergeben. Er gehe darauf ein und übersende ihnen die unterzeichneten Conditiones. [Dtsch. R: Reg. f. 110.]

Erstlich die religion anlangend, wollen wier gemelt haus bei der wahren evangelischen religion der Augsburgischen confession gemess bleiben lassen und vermittelst göttlicher gnaden dabei erhalten und beschüzen.

Zum andern wollen wier sie bei ihren beweglichen und unbeweglichen gutern sambt und sonders nicht alleine bleiben lassen und erhalten, sondern auch was beweisslich ist, dass ihnen sonsten von rechts wegen zukombt, sollen sie widerumben restituiret werden.

Zum dritten was die frembden praesidien anlangt, wann sie sich selbst alleine beschuzen können, so begern wier keine praesidien dahinzulegen, es soll auch der schlussel von ihnen nicht abgefodert oder genommen werden, weil es aber nicht einen solchen zustand hat und sie selbst bekennen, dass sie an einer scharfen ecken wonen und die Kockenheuser ihnen an der grenz sein und sie sich alle tage eines uberfals besorgen mussen, so wird die hohe notturft erfodern, dass eine besazung dahin verordnet werde, sonsten wollen wier die Kockenheuser unter unsern gewalt zu bringen an uns nichts erwinden lassen.

Zum vierden den rossdienst betreffend, ihnen denselben zu lassen, weil aber jezo die höchste not verhanden, den feind zu verfolgen, so versehen wier uns, wann sie selbst nicht angefochten werden, dahin wier dann mit Gottes hulf gedenken wollen, so werden sie uns den gewönlichen rossdienst nicht versagen, sondern denselben gleich andern leisten, wier wollen sie durch Gottes gnedige hulf woll entsezen.

Zum funften ob einer oder mehr nicht lust hette zu bleiben, den oder dieselbigen soll ein freier abzug, wohin eines jeden gelegenheit ist, mit allen seinen gegönt und zugelassen sein.

Uf diese furgeschlagne conditiones wollen sich die uf den vorgemelten hause ehist an uns verfügen und uns ihren eid und huldigung thun und leisten. Signatum Dörpte, d. 19. Februarii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 110.

35. Hz. Karl an die vom Adel auf Sesswegen. — Dorpat, 19. Febr. 1601.

Hat vernommen, dass sie sich nach Verhandlungen mit Otto v. Vietinghoff, Fabian v. Tiesenhausen und Wilhelm Höffel [Höveln] unter seinen Schutz gestellt

und ihre Verpflichtung unter ihrer Hand und Siegel erhalten[1]*. Sichert ihnen alles zu: die augsburgische Konfession, Privilegien und wohlhergebrachte adelige Sitten, auch Gerechtigkeiten und Freiheiten und wozu sie sonst berechtigt sind.* Datum Dörpte, d. 19. Februarii 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 111.

36. Niclas Ficke an Hz. Karl — Wenden, 19. Febr. 1601.

Bericht über die Stimmung in Riga.

Habe aus Riga Schreiben bekommen, die er übersendet. Man ersehe daraus, dass man den Rigischen allerlei einbilde, welches von keinem als Gerdt Denhof und der stadt hauptman Otto Denhof geschieht. *Habe gestern wieder jemand nach Riga gesandt.* Dat. in eil Wenden, d. 19. Febr. 1601.

Einlage: Zeitung aus Riga: Myn frundt begeret tho weten, wat alhie vor tydinge sindt. Nichts egentlichen, den dat Gerdt Denhof ut Palen gekamen[2] und vermeldet, dat Hilken de stadt in Palen ser heft angegeven, dat wy gudt schwedisch wheren. Do is Frans Olthovelingk dar angekamen; do heft de koningk gehört dat et gelagen was. Se seggen, dat den Olthovelingk ken ledt wedderfharen wardt. Ick hebbe ock van denen gehordt, de de stadt gelegenheit weten, dat se menen, wen se so lange tidt hedden, als wen dat grass hervor kompt, so fragen se nicht na den Schweden, den so werden se entsatt kriegen. Den dar was ein kopman ut Januschen, de heft gesecht, dat dar ein gebott is uthgegan, dat alle dat volk in Littauwen, knechte und herrn sick scholen upmaken, wan dat grass hervorkompt. Dat gy my schriven, dat gy an de gemen geschreven, ist umsonst, den dat kone gy erachten, wen se sick so gutwillig geven, so wurden se vor menedig geholden. Derentwegen wardt et nicht syn; den wen de loflike forst de macht hedde und itzundt de stadt beengstigede, so konde dat woll syn, dat he dat krege. Den dat secht mannich ehrlich mann, wo der herr ken hulpe heft van dem Muscoviter und deit it ut Schwedenrick allene, so khan he dat landt nicht erholden. Darinnen werde gy weten, wat gy hirinnen don. So viell von neuwen zeitungen. *Nikolaus Ficke fügt*

---

[1] Dies Schriftstück hat sich nicht gefunden.

[2] Gerhard Dönhoff langte am 12. Febr. in Riga an, vgl. Diarium über die itzige kriegsleufe, Rig. Stadtbll. 1895 p. 109.

hier noch hinzu: Woraus zu ersehen, wie ihrer etzliche den bürgern einen blauwen dunst machen. Aber sobald von Tis Urader bescheid kompt, will ich abermhal an die gemeine schreiben und ihnen diesen whan auch benhemen.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

37. Otto v. Vietinghoff und Fabian v. Tiesenhausen an Hz. Karl. — Rositten, 1. März 1601.

Berichten, dass der Adel in Rositten sich willig Schweden ergeben und den Eid geleistet habe. Den Starosten [Matthias] Karkowski haben die Leute aus Hass — denn die Polen sind dort „erbärmlich" mit den Bauern umgegangen — mit Weib und Kind erschlagen. Übersenden ein Verzeichnis des Adels im Rosittenschen Gebiet[1]). Datum Rositten, 1. Martii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

38. Hz. Karl an Gerhard Dönhoff. — Anzen, 3. März 1601.

Ermahnung, sich wie die übrigen Stände Schweden zu untergeben.

Tit. Unsern gn. grues und geneigten willen zuvor, ernvester manhafter lieber besonder. Wie viel ubels und

---

1) *Einlage:* Derer vom adel und eingesessenen des kirspiels Rositten namen:

Werner v. der Burgk.
Simon v. d. Burgk.
Ditrich v. Heringk.
Casper v. Heringk.
Johan v. Forsehen.
Johan v. Heringk.
Statius v. Everlagker.
Simson v. der Horst.
Hartwich v. Sassen.
Frommelt Engelhardt.
Johan Rehbinder.
Statius Schmidt.
Johan Rehbinder der jünger.
Wilhelm Anrepe.
Henrich Grendeyss.
Simon v. Tulen.
Sergen v. Tulen.
Herman Klot.
Weinholdt Pfundt.
Erich Ostman.
Herman Telgerman.
Casper Fölcker.
Hans Wetigk.
Delof Selle.
Claus Selle.
Georgen Braschnich.
Simon Freibergk.
Merten Bespell.
Peter Lemborg.
Christoff Schibbe.
Henrich v. d. Horst.

Hierzu gehören noch mehr aus dem Ludschen gebiete.

Die nahmen derer, so sich ihren eid bewahret haben:

Henrich Korb.
Gergen Glasenab.
Jochim Riman.

unheils die uneinigkeit je und alleweg mit sich gebracht und gebehret, solches habt ihr, hindangesezt aller ander exempel, an dieser provinz Liefland eurem eignen vaterland gnugsamb vor dieser zeit nicht mit geringen schaden und verderb aller euer wolfart erlebet, als auch dass viel der euern ermördet, euer weib und kinder weggefuret, vor euern augen geschendet und getödet worden, ja einer den andern verfolget und ausrotten wollen. Dan besehet das polnische regimend, darunder ihr ein zeit lang gelebet, so werdet ihr befinden, dass ihr dermassen an euren privilegien und freiheiten, wollen geschweigen der wahren religion geschwechet, dass ihr derselben nicht allein gahrnicht gebrauchen können, besondern einen solchen uberlast, mutwillen und freventlichen angrief ertragen mussen, daruber fast das ganze land, wann sich Gott desselben nicht aus sonderlichen gnaden erbarmet, zu drümer und boden gehen mussen, wie wier uns dan ganz woll zu entsinnen wissen, dass gegen uns ihr selbst zum öftermahl euch uber das polnische wesen und regierung gahr hart beschweret und dasselbige gescholten und getadelt. Derhalben wier uns jeziger zeit soviel mehr nicht gnugsamb verwundern können, dass ihr hindan gesezt solches alles euch von dieser ganzen erbaren, löblichen Ritt: u. Ldsch. absondert, mit der Polen und Jesuitischen rotte wider eure eigne landleute, freunde und verwanten practiciret, und was noch in der zeit sich des königreiches Schweden schuz und schirm undergeben wolte, mit selzamen wunderlichen reden und vorbringen abhaltet. Zwar wier können anders hieraus nicht schliessen und abnemen, dann dass ihr in den gedanken lebet, als wann ihr euch so gröblich an uns verbrechen und verschuldiget, dass gahr keine gnade mehr bei uns zu erwarten were; aber wann ihrs recht bei euch bedrachtet, so werdet ihr solche vergebliche gedanken leichlichen in den wind schlagen. Dann ihr wisset selbst und erfahrets auch teglich, dass wier bis dahero unsern privataffecten nicht nachgehangen, auch diselben, so wider uns gröblich gehandelt, nicht nach verdinst zu strafe gezogen, besondern ihnen alles vergeben, verheissen, zu gnaden auf und angenommen und mehr dann sie verdinet gegeben und gegönnet.

Derowegen wollet genzlich es dafur achten, dass wier euch ebenmessig dasselbige, so ihr möchtet wider uns gethan haben, nicht allein nachlassen, besondern wie wier euch dabevor zu ehren und wirden erhoben und verholfen (:welches euch nicht unwissend:), also auch jezo widerumb zu gnaden auf und annemen und zu hohern ehren

und digniteten, als dabevor geschehen, erheben und sezen können.

Wann dan durch sonderliche ausersehung Gottes des almechtigen diese lange geblagte, bedruckte und zertrennete provinz Liefland nunmehr in ein corpus auf Riga nach gebracht und vereiniget, dafur billich ihr sembtlich dem lieben Gott ins heupt nicht gnugsamb allein zu danken, besondern auch darnach zu trachten habt, wie es in solcher vereinigung hinwiderumb möchte zu ruhe und freidestande gesezet und wider alle anlaufende feinde geschuzet werden, und aber noch ezliche weenige aus der ritterschaft alda zu Riga verhanden, welche ihre gutere, ja auch ihre weiber und kinder alhie im stich gelassen: Als wollen wier euch, euern bruder und sie sembtlichen gn. erinnert haben, ihr wollet, in bedrachtung, dass die gnadenthur vor euch und ihnen sembtlichen bei uns noch offen, und dan auch, dass Gott lob das ganze land nicht allein einig und sich wider die Poln und allen ihren feinden einhelliglich verbunden, besondern auch, dass das königreich Schweden und wier nebenst den merenteil dieses Lieflandes und andern unsern vereinigten freunden, nachbarn und bundesverwanten Gott lob an golde und volke so mechtig, dass wir gahr leicht einem grössern und mechtigern königreich als Poln widerstand thun können, wie auch woll bewust, dass vor wenig jahren solches sich wider drei potentaten zugleich gahr löblich und ruhmlich geschuzet hat, bei euch diese mutation und concordiam woll beherzigen, vor eine sonderliche gabe Gottes achten und es gewis davor halten, dass hiedurch euch sembtlich nicht allein friede und ruhe, besondern auch grosser nuz und fromen kan zu wege gebracht werden, wie die alten solches gahr fein haben wissen zu sagen: concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur, und euch derwegen erstes tages zu euern weibern, kindern und gutern einstellen und euch mit den andern vereinigen, auch die, so sich noch des schuz des königreiches Schweden nicht untergeben freundlich darzu ermahnen und halten.

Dagegen versprechen wier euch bei unsern fürstlichen wahren worten, euch nicht allein zu gnaden auf und anzunemen, besondern auch euch aller privilegien, freiheiten und gutern, derer sowoll, so ihr bishero besessen, als welche ihr entberen mussen, zu ergezen und mit meren aus fürstlichen gnaden zu begaben. Welches wier euch vors lezte zur gn. erinnerung nicht verhalten wollen, nich zweifelnd ihr werdet solche unsere gnade, welche euch noch uberflüssig angeboten wird, nicht verachten, besondern zu euer und aller der eurigen nuz un frommen gebrauchen, damit

wier euch gottlichen schuz befehlen. Dat. Ansen, d. 3. Martij ao. 1601.

Stockholm, R:ark. Dtsch. R:Reg. f. 129. — Der Brief ist durch einen Diener des Hans zur Horst an Dönhoff nach Riga überbracht worden. Doch † Gerd Dönhoff bereits am 10. März 1601. Vgl. Diarium uber die izige Kriegsleufe. Rig. Stadtbll. 1895 p. 116.

39. Hans zur Horst an Rat und Bürgerschaft von Riga[1]). — Rantzen, 7. März 1601.

Ermahnung, sich von Polen loszusagen.

Edele erenveste etc. Negest erbietung meiner willigen dienste füge ich hiemit e. e. hochw. rade freundlicher wolmeinung zu wissen, wie dass ich unvorseehns von I. fl. D[t]. Hz. Carln kriegesvolk in meinem hove mit 60 pferden d. 18. Februarj bin vorraschet worden, die mir dan wegkgeföret und ins lager gebracht. Wie ich dan vor ihn gekomen und zwar seltzame gedanken mir gemacht habe auf derselben etzliche zu Riga wesenden raumredender wurte büses geschwez und aussprengen, als habe ichs Gott lop gar viel anders nicht allein geseehn, sondern auch befunden. Den wie gutich, gar geneget und freundlich I. fl. Gn. mir empfangen, kan ich nicht aussagen, viel weiniger von mir schreiben, wie er sich auch kegen jederman betzöget mit wiedergebung einem etzlichen das seine, auch denen, die das irhe bekant bei 40 jaren haben müssen von ausen anseehn, mir auch selber meine guter, so andre bereitz schon ausgebeten gehabt, mir wiederumb einreumen lassen und noch mehr dazu gegeben.

Unter allem, wie er sich agn. kegen meine persohn erkleret gehabt, als hat er am ende Gott weiss ohne einigen zorn gedacht ,den unerhörten schimpf, so ihr herren ,von Riga mit wegksendung seines gesantens als den ,Olldthöverlinck ihm bewisen. Worauf ich geantwort und ,e. e. rade und der guten stadt so viel entschuldiget, wie mir mügelichen gewesen, sagend: Gnediger furst und her, ich bitte I. fl. Gn., die wolden desfals kein zorn auf sie fassen, dan sie fast beim koninghove von ihren missgönneren ausgesprenget sein, insonderheit von ihrem egenen

[1]) In gleichem Sinne schrieb er am selben Tage noch 5 andere Schreiben: an Bürgerm. Nicolaus Eke, an Bürgerm. Caspar vom Hofe, an den Syndicus Jakob Godemann, an den Obersekretär Laurentius Eiche und an den Ältermann gr. Gilde Hans Rinsberg, alle fünf gleichlautend. (a. a. O.)

gewesenen vorlaufenen sindicum David Hilchen, als were die stadt gut Carls, wie dan auch der econimus[1]) selber auch an seine hausfrau geschriben, sie sollte seehn, dass sie sich nach Polen mit alle seiner wollfart machte, den die stadt were gut Carls: als weret ihr velicht zur bescheinung eur unschuld zu dem vorursacht worden. Ihr hettet es auch velicht so bösehe nicht gement. Warauf er sich gar gn. erkleret sagende, dem ungefehr: Ob sie woll wieder aller fölker recht, auch wieder meine persohn in dem gehandelt, so will ichs inen doch, soferne sie sich in zeit bedenken werden, gerne schenken und nachgeben, bei meinen furstllichen warehn worten[2]).

Nachdeme dan, vielgunstige liebe heren, ich diese mutatzion und vorenderung dermassen ansie, dass der liebe Godt uns noch sonderlichen in der guten stadt und im lande genedich erscheinet und uns einmahl von der langen jockh und plage, worein wir bei den losen vorlogenen Polen gesteck bis an die orhen zu durch diese mittel I. fl. Gn. erloset und dise provintze Liffland sich ergeben, auf Kakenhausen und euch nach: als wollet ihr euch nun woll bedenken, damit ihr euch selber sowoll auch die gute stadt und burgerschaft in keinem eusersten verderben setzen, wilen euch die tühr der genaden noch offen stet. In betrachten dieses, dass euch jo wissend ist, wie viel legationes e. e. rat oder die gute stadt nach Polen abgefertiget, so viel lange jahr hero nur umb ein gutes privilegium und freiheit zu erhalten, wohin man nicht allein eine, besondren viel tunne goldes hingesandt und gewandt, aber leider nichtes besonders damit ausgericht, sondern sein allein ‚mit grosser vorzerung auf das pferd Jutko von einem ‚reichstagk zum andern gesetzet worden und by solchem ‚grossen gelde ihrer vorlogenen art nach, womit ich I. kgl. M[t]. keinesweges will gemenet haben, dennoch nichtes vorrichten könen, sondern die gute stadt damit vielmehr ver‚loren als gewonnen.

‚Als vons erste hat man uns durch betruk unsere pri‚vilegium, die wier mit grossem gelde gekauft und bezalt, ‚gedeut und ausgeleget nach ihrem willen und das kloster ‚sowoll auch die S. Jakubskirchen genomen. Zum anderen ‚vor 3 schelmische Jesuiter oder misspfaffen über 80 ein-

---

[1]) Oeconom von Dorpat Georg Schenking.

[2]) Im Schreiben an Bürgerm. Eke und die anderen der Passus: Dakegen aber, so sie mir werden zur belagerung vorursachen, so sollen sie das durch Gottes beistand seehn und erfahren, dass ich aus Riga ein dorf machen will, so ich ein redelicher furst bin.

‚gestecken und eingeflickt. Zum dritten, wie sie uns mit ‚lugen fast das gantze jahr uber mit entsetzen gespeiset, ‚seet ihr vor ogen. Zum vierten, wie sie allen redelichen ‚leuten ihr vorschreibung, ja hand und sigel alhie im lande ‚gehalten, das wisset ihr auch. In summa wie der vor- ‚loffenen schelmen ihr abesched aus diesen unsem armen ‚vaterlande mit brand, unzucht, ebruch, spolgirung der ar- ‚men leute sowoll auch der redelichen vom adel abegegan- ‚gen, wird euch nicht unwissend sein. Von diesem allem ‚hat uns der liebe Godt numehr durch sonderliche auser- ‚seung und vorseung durch diesen meinem gn. fursten und ‚heren Godt lop erlediget, welchs ich meinem lieben vater- ‚stadt auch gerne wunschen wolte, wan ihr meinen geringen ‚rat hie ein nicht wollet ausschlaen. Wen ihr geleich euch ‚umb vorgeschriben ursachen meinem gn. fursten und herren ‚nicht untergeben wollet, so solt ihrs doch billich umb ‚der grossen gift und pestilens der schelmischen Jesuiter, ‚ja auch wegen der guten stadt alte freiheit und privilegien ‚thun, die euch jetsunder in dieser genadenzeit angeboten, ‚nebenst lande und leute könen gegeben werden nach eurem ‚willen. Welches ich euch, gunstige liebe herren, zur freund- licher nachrichtung, auch meinem lieben vaterstadt, dem ich alles guten gunnehe, und ihre wolfart gerne von hertzen sege, hiemit zu erkennen gebe.

Dise meine treuhartzige warnung wollet ihr lieben herrn ‚von mir in allem guten und in keinen schartz aufnemen. ‚Den I. fl. Gn. alles woll aufrichtich und gutes mit der guten ‚stadt vorhaben und menen. Wierd ihrs aber in den wind ‚schlaen und I. Gn. zur belagerung verursachen, so wierd ‚es mit euch Godt weiss gar ibel abelaufen. Den wan ihr solt sehen seine macht, wie ein herlich stoltz kriegesvolk I. Gn. zu ross und zu fosse, sowoll auch an groben ge- schutzen er bei sich hat, ohne was I. fl. Gn. an allerlei krigesmunitzion nach Kakenhausen und Treiden gesandt, ihr sollet euch segenen und vorwunderen. Zudem so sein vor etzlichen dagen zur Narve und zu Dorpte bei 6000 man noch frisch fuessvolk an Engelschen, Schotten, Fynnen und Schweden gekomen[1]). Was mit dem offenen wasser gescheen

[1]) Im cit. Schreiben an Eke folgt hier: Steth ane das mit kur- und fursten, mit dem kg. von Dennemarcken und dem Muschewiter in vorbintniss und guther vorstendtniss, welcher gesanten alse heut d. 4. Martij angekommen, auch mit der Kgin von Engeland und graw Moritz im guthen vorstande. Dem aber allem ungeacht, nachdem Gott der allemechtige I. fl. Gn. etc. sich schon die gantze provinz Liefland in seinem schutz untergeben, so sehe ich nicht, mit was frommen ihr euch lange sperren und halten wollet, es were dan, dass

wierd, konet ihr selbr abenemen; es sein pillen und pur-,gatziones vorhanden, die ihr ubel in dieser vorjarschen lauft vordauehen wierd.

Dies alles habe ich euch, liebe heren, auch bei dem eide, womit ich der kron Polehen sowoll auch e. e. rade und meinem lieben vaterstadt vor dieser zeit vorwandt und noch, nicht vorhalten wollen. Welchen eid ich numehr der kron Polen, e. e. rade als meine gewesene herren, sowoll auch meinem lieben vaterstadt hiemit will genslichen aufgesaget haben. Jedoch halte ich mich meine adeliche und burgerliche freiheit vor, welches ich mich hiemit kenesweges will begeben haben. Befele mich auch in eure gunst; was ich sonsten meinem lieben vaterstatt zum besten in allen, was muegelich ist, an diesem ort bei I. fl. D^t^. wieder thun könen, sollet ihr alle an mir nicht zu zwivelen haben, womit ich euch den schutz Christi empfhelen. Dat. in meinem hove zu Rantzen d. 7. Martij ao. 1601.

E. A. W. williger allzeit

Hans zur Horst mppria.

Adresse: Den edelen etc. burgermeistern, ratmanen, elterleuten, eltesten und den semptlichen der lobl. stadt Riga einwohneren und burgern, meinen gunstigen herren und guten freunden anzuhendigen.

Riga St: arch. Äuss. Arch. Schr. II, 10. Acta Horstianorum. Orig. mit ungewöhnlich willkürlicher Orthographie. Das Gesperrte in der Vorlage unterstrichen; einige Stellen in marg. mit , bezeichnet, was auch im Druck wiedergegeben wurde. — Ibid. auch eine latein. Übersetzung.

---

ihr oder die gute stadt gentzlich zu verderben geneget weret zu bleiben. Welches ich numehr (l. nimmer) geloben will, den der herr gefatter, als ein vorstendiger denke ihm selber nach, wan ihr geleich bei bosem vornehmen bleiben wolt, so kont ihr euch doch ane die landschaft nicht schutzen, viel weniger halten. Dan I. Gn. euch nur schlicht dem pass zu wasser und zu lande vorleget, so dorf er schon kein schuss darvor thun. Will derwegen hoffen und euch hiemit umme Gottes willen gebeten und vormanet haben, ihr wollet so lange nicht harren u. s. w. . . . . Da der her gefatter dise meine ermanung und warnungsschreiben nicht geloben wollen, so habe ich zeöger unsem alten diener darumb willens mit disem schriben abgefertiget, damit er euch die warheit bei seinem eede und seligkeit, was er heiselbest gesehen und aus I. fl. Gn. eigen mund gehöret hat, muege berichten . . . . (Vgl. nr. 41.)

40. Hz. Karl an die Ritterschaft, so jetzt zu Riga. — Anzen, 8. März 1601.

Aufforderung, sich ihm zu unterwerfen.

Tit. Unsern gn. grues und geneigten willen zuvor, ernveste und manhafte liebe besondere. Wir zweifeln nicht, euch ist gnugsamb kund und offenbahr, was ursachen wir uns in diese lande begeben haben, habt auch solches ausfurlich aus unserm schreiben, so wier zu underschiedlichen mahlen an die Ritt: u. Ldsch. ergehen lassen, gnugsamb vernommen, wie wir euch auch ermanet von dem Polnischen joch euch zu erretten. Weil aber ihr solches noch zur zeit nicht zu herzen genomen habt, sondern euch noch erstlich wider Gott sein heiliges wort, auch uns, die cron von Schweden und die vereinigten lieflendischen stende auflehnet und euch ein teil zu Riega, ein teil an ander orten mit geferlichen practiken wider uns und die cron von Schweden und diese vereinigte Lieflande, vernehmen lasset: als haben wir zum uberfluss dis schreiben an euch ergehen lassen, mit nochmals treuherziger vermanung, ihr wollet von allen gefehrlichen practiken und furnemen gegen uns, die cron von Schweden und euer eigen vaterland Liefland abstehen und euch gutwillig zu unsem gehorsamb erstes tages begeben, wie ihr auch die stadt Riega darzu vermanen wollet, dass sie sich gleicher gestalt bedenken, was sie gegen uns furnemen. Wo solches geschicht, solt ihr mit der that und warheit befinden, dass wir unsern worten und zusage nach euch wie andere dises landes löbliche ritterschaft bei ihren privilegien und gerechtigkeiten erhalten und dabei friedlich bleiben und genissen lassen wollen und in gnaden erhalten wollen; wo aber uber zuversicht diese ermanung keine stadt finden solt, solt ihr nicht gedenken hinförder etwas in gnaden bei uns zu erlangen, welches wir euch der notturft nach und zur nachrichtung haben wollen wissen lassen, euch hiermit Gott befehlend. Dat. Anzen, d. 8. Martij ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 140. — Wenn es derselbe Brief ist, der am 7. März in Riga anlangte, vgl. Diarium uber d. itzige kriegsleufe, Rig. Stadtbll. 1895 p. 115, dann ist das Datum 8. März wohl nicht als Tag der Ausfertigung anzusehen, sondern bezieht sich, vielleicht in Folge Versehens, bloss auf die Eintragung in die Registratur. Wahrscheinlich ist er vom 3. März, wo Hz. Karl auch an Gerd Dönhoff schrieb.

41. Gerichtliche Aussage des von Hans zur Horst abgesandten Tönnis Wenthing[1]). — Riga, 12. März 1601.

Über die Erfolge Hz. Karls und die Haltung der livländischen Landschaft.

D. 12. Martii ao. 1601 ist Tönnies Wenthing gerichtlich befragt worden, von wannen er jetzund kommen, was seine gewerbe hie sein und ob er brief oder sonsten was mitgebracht habe.

Worauf Tönnies geantwortet: er sei den strich durch Antzen und von Wenden für fünf tagen ausgezogen. Alhie sei er durch die Kütterpforten und von der wacht bis an der frau Horstschen haus beleitet worden; er hab sein weib und kinder alhie, dieselbe wolte er besuchen und von hinnen seiner gelegenheit nach wegführen. Von Hz. Carolo habe er einen pass, aber sonsten keine werbung, allein nur ein schreiben an Gerdt Dönhoff. Er hette aber vernommen, dass ein fürstlicher gesandter bald werde herkommen, etwa in 4 oder 5 tagen, dan Carolus wolte nicht mehr briefe schicken . . . .

Er habe Carolo nicht geschwohren; hette von Hans zur Horst etzliche schreiben an besondere personen, ubergab sie damit dem h. vogt . . . . Carolus habe volks genung und sei stark, wiewol er das kriegsvolk nicht mustern gesehen. Und wie Dembinski gefangen worden, sei ein gross[a] volk bei einander gewesen und habe Carolus in einem tage neun heuser eingenommen, als nemblich Gross- und Klein-Rop, Mojan, Hochrosen, Rosenbeck, Segewaldt, Cremon, Nitaw, Jürgenburg, Ronnenburg und diese zeitung sei in einem tag ankommen. Diese heuser aber hetten sich willig und gern auf schlechte auforderung ergeben. Zu Wenden sei kein landtag gehalten worden. Die vom adel hetten freiwillig und mit grossem lust geschwohren, leisteten auch den rossdienst von 15 haken ein pferd; auf den fall aber, wan Polen das land zu entsetzen ankemen, wolten sie doppelten rossdienst leisten. Seien durchaus nicht gut polnisch, wolten alles daransetzen, was sie auf der welt hetten . . . . Hz. Carol habe des Hilchens auch gedacht, dass derselbe an ihn geschrieben und seinen schutz begeret, solches hette er Ficken gesagt und den brief gezeiget. Darauf hette Fick und andere geantwortet, sie hofften nicht, dass I. fl. Gn. einen solchen meineidigen schelmen an ihrem hof leiden würden, dan er würde den gantzen hof vergiften, dass sie nicht wissen solten wie sie

---

a durchstrichen: frolocken gewesen.

1) Vgl. o. nr. 39, S. 507 in der Anm.

seiner, des Hilchens, wiederumb quit würden. Hz. Carol aber habe geantwortet: Ihr wisset nicht, worzu mir der kerl nutz wurde; mir ists umb Hilchen nicht zu thun, sondern durch ihn wolte ich des Farensbachs mechtig werden; oder wan dis nicht anginge, wolte ich ihn den Rigischen zuschicken, damit sie mir die stadt desto leichter aufgeben. Dis hat zeuge vom cantzler und Ficken gehöret, dass es offentlich in des fürsten cammer geredet worden . . . .

Die vom adel, welche Carolo geschwohren, könne er nicht alle nennen. Christoff Dönhoff und Brackel seind nach Reval verführet, haben bedenkzeit bis auf Pfingsten, ihre gütere seind nach Antzen und Karcks geleget. Henrich Dönhoffs, Torneien und Schmöllings hausfrauen seien in ihren güteren und thun rossdienste, imgleichen auch Delwigs rossdienste werden geleistet[1]). Conrad Taube[2]) sei nach Reval geführt, Ramel aber in schwer gefengnuss gesetzt worden mit befelch, mit brot und hering ihn zu speisen, darumb dass er brief von sich geschrieben. Der oeconomus Schencking sei seines wissens noch auf Marienburg . . . . . Die liefflendische landschaft sei der stadt viel feinder, dan der Carolus selbst, also dass ihnen der fürst selbst gewehret hette, sonsten were es lengst umb Riga klar und alles verdorben. Claus Fick soll ein secretarius und bei Carolo wol dran sein. Desgleichen Caspar Tisenhausen rittmeister, des h. obersten tochterman, sei in grossen gnaden bei ihm und fast teglich in der kammer . . . . . Carolus habe grosse kundschaft hin und wieder . . . . . Wan man vom entsatz aus Polen sage, das halte Carolus für ein geläch und sei ein wunderlicher fürst, der durchaus sich nichts befürchte. Under seinem kriegsvolk halte er gut und scharpf regiment . . . . .

Riga, St:arch. Äuss. Arch. Schr. II, 10. Acta Horstianorum. Aufzeichnung von der Hand des Rig. Sekretären Joh. Maier. Das Gesperrte in der Vorlage unterstrichen. Beiliegend Konzept einer latein. Übersetzung. — Die im Text ausgelassenen Stellen beziehen sich auf allgemeinere politische und sonstige Nachrichten ohne besonderen Wert.

---

1) Über die genannten Personen vgl. Sitz:ber. d. Ges. f. Gesch. 1894 p. 103, Index amphibiorum.

2) Besass Kioma und Fölck.

42. La Daetorn, Rittmeister, an Hz. Karl. — Kirchholm, 19. März 1601.

Berichtet, dass er am 16. März in Neuermühlen angelangt und von da nach Kirchholm gerückt sei. Übersendet eine Liste der Junker, die unter ihm mit ihrem Rossdienst reiten[1]*. Diese bitten zwar, sie einstweilen zu entlassen, damit sie sich besser rüsten und mit ihrem vollen Rossdienst einstellen könnten. Das gehe aber wegen der Nähe des Feindes nicht.*

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

43. Werner v. der Borch, zu Prewen Erbgesessen, an Hz. Karl. — 20. März 1601.

Bittet im Namen sämtlicher alhier (d. h. im Dünaburgschen) gesessenen deutschen Landschaft, weil die Polen mit ihnen furchtbar umspringen, sie in seine, des Herzogs, Protektion und Schutz zu nehmen. Dat. d. 20. Martii 1601.

Stockholm, R:ark. Livonica 98 b. Orig. In dorso: [Rec.] Im lager für Kokenhausen d. 23. Martii 1601.

---

1) *Einlage:*

Verzeichnüs was vor adel bei mir und wie viel pferde sie bei mir haben:

	Pferde.
Jurgen Nöteke *[Nötkenshof, Ksp. Serben]* is bei mir selber mit seinem vollenkomlichen rossdienst . .	3
Johann von Mengden reitet mit 3 pferden aus guten willen, das ist sein rossdienst	4
Stephan Clohtt *[Jürgensburg]* seinen vollentkomlichen rossdienst	5
Thonnies Kantelbergk *[Ksp. Smilten]* ist selber bei mir, reitet aus guten willen	3
Johan Witte *[Ksp. Lemburg]* ist sein rossdienst . .	1
Reinhold von Dreven *[Ksp. Lemburg]*	3
Thomas Bock *[Suddenbach, Ksp. Lemburg]*	2
Adrian Ackerstaff *[Klingenberg, Ksp. Lemburg]* ist bei mir, reit mit 2 pferden wegen seines rossdienstes	[2]
Engelbrecht Mecke *[Sunzel]*	5
Fromholdt v. Mengden *[Altenwoga, Ksp. Sissegal]* .	2
Jurgen Nödingk *[Kaltenbrunn?, Ksp. Lemburg]* ist sein rossdienst	1
	[Im Ganzen: 31 pferde]

44. Hz. Karl an die Stadt Riga. — Kokenhusen, 31. März 1601.

Erneute Aufforderung, sich den übrigen Ständen des Landes anzuschliessen.

Tit. Unsern gn. grues bevor, erbare vorsichtige und wolweise liebe besondere. Ob wir woll für diser zeit zum oftermahl ganz gnedig an euch geschriben und euch dem königreich Schweden zu undergeben und mit den sembtlichen Lieflendischen stenden zu vereinigen ermahnet, und dahero bevorab, weiln ihr unsers vorigen schreiben nicht empfangen wollen, woll ursach hetten, an euch ferner nicht zu schreiben, besondern unser vorhaben wieder euch ins werk zu richten. Dennoch, damit wir kunftig für Gott und der welt an euerm undergang und verderb wegen entschuldigt sein, ihr auch als wann wir euch nicht gnugsamb vor schaden gewarnet, nicht zu beclagen habt: als haben wir abermals bei uns beschlossen, an euch und zwar zum lezten mahl unsern lieben getreuen Thomas König abzuschicken und euch gn. zur bekerung zu ermahnen, wie wir dann euch gn. wollen ermanet haben, ihr wollet in bedrachtung, dass numehr das ganze land Gott lob under den schuz des königreichs Schweden, auf euch alleine nach einig, euch eines bessern bedenken und in der zeit euch mit der erbarn Ritt: u. Ldsch. vereinigen, damit nicht dasjenige, was Gott über euch aus sonderlichem rath verhengt, von uns zu euerm ewigen verderb müge ins werk gerichtet werden.

Und weiln wir erachten können, dass ihr in dem wahn lebet, als wan ihr euch so gröblich von wegen wegksendung unsers gesanten, welchen wir mit andern woll widerumb einlösen wollen, an uns verbrochen, dass keine gnade euch darumb von uns widerfahren könte, als wollen wir uns hiemit nicht allein ercleret, besondern auch bei unsern fürstlichen wahren worten euch hiemit zugesaget und versprochen haben, dass ob woll wir gnugsamb fug und ursach hetten, solche eure misshandlung an euch zu rechnen, dennoch so ihr euch jezo bedenket und zu uns kommet, solches alles nicht zu gedenken, besondern vergeben und vergessen und euch sembtlich zu gnaden auf- und annemen und dermassen mit euch verfahren wollen, dass ihr die tage euers lebens uns nicht gnugsamb dafür zu danken haben sollet, und damit solches und anders mehr, daran euch und euer stadt mechtig viel gelegen, aufs ehest und beste möge ins werk gerichtet und ferner unglück verhutet werden, seind wir nicht ungesunnen, unsere ansehenliche gesanten gegen entpfangung etliche aus euerm mittel an euch mit solcher bot-

schaft, welche euch in ewigen zeiten nicht wiederfahren kan, abzufertigen.

Begern derowegen an euch ganz gn., ihr wollet euch bei disem unserm abgefertigten, gegen welchen ihr euch der gebuer nach werdet wissen zu verhalten, ercleren und uns euer gemutes meinung aufs schleunigst eröfnen, damit wir uns darnach richten können, welches wir euch gn. meinung nicht verhalten wollen. Und bevehlen euch hiemit den allmechtigen Gott. Kockenhausen, d. 31. Martii ao 1601.

Stockholm, R:ark. Dtsch. R: Reg. f. 168. — Der Brief wurde d. 3. April durch Thomas König nach Riga überbracht, aber nicht acceptiert, vgl. Diarium über d. izige kriegsleufe. Rig. Stadtbll. 1895 p. 126.

45. Fabian v. Tiesenhausen an Hz. Karl. — Marienburg, 14. April 1601.

Vorschlag eines schwedischen Ständeausschusses zum bevorstehenden Landtag in Reval.

. . . Obwol, agn. furst und Herr, ich meiner treue und eidespflicht nach viel notwendige sachen mit E. fl. D^t. in Ut. zu Kokenhausen abreden wollen, so haben E. fl. D^t. hochwichtige geschäfte, damit E. fl. D^t. zu dero zeit überheufet gewesen, hierannen behindert, unter welchen das fürnemste gewesen und E. fl. D^t. zu gemüth führen wollen: Nachdeme unsere feinde, die Polen, sich zum höchsten besorgen, wie sie auch von diesem etzliche rede fornehmen lassen, auch gerne sehen und wünschen wolten, dass die fürbundnüss und einverleibung zwischen der kron Schweden eine zeitlang möchte verbleiben oder aufgehalten werden; da es nun E. fl. D^t. also gefellig, die stände der kronen Schweden, beide geistlich und weltlich, gar leicht einen ausschoss auf unseren landtag anhero betagen können, damit in E. fl. D^t. gegenwart Lyflandt mit der löbl. krone Schweden nach laut unserem eid ein corpus zu sein fürbinden könten, welches gute und heilsames werk bei unseren feinden, den Polen, ein gross aufsehen geben wird, auch sonsten alle ihre hoffnung und practiken werden verbleiben müssen. Mit ut. bitten, E. fl. D^t. diese meine einfalt von mir in Gn. zu verstehen . . . . . .

Bittet ferner um ein Mandat für die Marienburgschen vom Adel, dass sie ihren Rossdienst nach altem deutschem Gebrauch unter die erzstiftische Fahne einstellen und sich nach der polnischen Verordnung nicht richten sollen . . . .

Dat. Marienburg, d. 14. Aprilis ao. 1601.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

46. Ausschreiben des Landtags nach Reval[1]). — Reval, 16. April 1601.

Von Gottes gnaden wir Carolus etc. Entbieten allen und jeden, den ernvesten und manhaften denen vom adel und ritterschaft, sowoll auch den hoch und wolgelarten und andechtigen der cleresei und pristerschaft, auch den erbarn und weisen burgemeistern und rathmannen zu stedten, sembtlichen einwonern der Lieflande, unsern und der cron Schweden lieben getreuen, unsern gn. grues und geneigten willen zuvor. Und fügen ihnen hiemit zu wissen, nachdem jedenmenniglich kund und offenbahr, mit was geferlichen practi[k]en die Polen wider dise provinz Liefland umbgehen, diselbe widerumb under ihr joch zu bringen, wie sie sich dann auf ihren negst gehaltenen reichstage vereinigt, mit blutigen kriege nicht alleine diesen Lieflanden, sondern auch der ganzen cron von Schweden zum heftigsten zuzusezen: So haben wir derhalben fur rathsamb erachtet, dass die algemeine stende dieser provinz Liefland susamenkomen und sich mit uns nicht alleine von wegen gedachtes polnischen krieges, sondern auch anderer nuzbaren und heilsamen sachen halben diser lande beratschlagen möchten.

Begern derhalben gn., wie wir dann auch hiemit ernstlich bevehlen, dass ihr euch den 1. Juni negst kunftig anhero nach Reval begeben wollet, mit vollenkomenen gewalt von einem jeden kreis, darinnen ihr gesessen, zu tractiren, handeln und schliessen, was zu Gottes ehren und diser lande wolfart gereichen kann. Es soll auch ein jeglicher, wer etwas zu fodern hat oder sonsten in rechtfertigung mit andern stehet, seiner sachen schein und beweis mitbringen, als soll einem jeden nach landes gebrauch und sitten dasjenige widerfahren, was recht ist. Darnach sich ein jeder zu richten. Zu urkund haben wir disen brief mit unserm

---

1) Der Befehl, dies offene Mandat bekannt zu machen, erging an die einzelnen Kreise und zwar: an Wilhelm v. Tödwen, Hauptmann auf Helmet, für den Pernauschen Kr.; an Ewert v. Delwig und Eilert v. Tiesenhausen für den Harrischen, Wierischen, Dörptischen (sic!), Jerwischen und Wiekischen Kr.; an Johann v. Tiesenhausen auf Berson für den Wendenschen Kr.; an Hermann v. Falkenberg, Hauptmann auf Kirrumpä, und Otto v. Vietinghoff für den Dörptischen Kr. [Dtsch. R: Registr. f. 178]. Das Ausschreiben an den Wendenschen Kreis scheint unterwegs verloren gegangen zu sein; wenigstens schreibt Hz. Karl das dem Statthalter in Pernau, Unter-Admiral Jacob Gottberg, am 1. Mai mit dem Befehl, das Mandat schleunigst an Johann und Fabian v. Tiesenhausen zu übersenden, damit sie es sofort bekannt machen [ib. f. 205].

fürstlichen secret versigeln lassen und mit eigen handen underschriben. Geschehen und gegeben in unser stadt Reval, d. 16. Aprilis ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 175.

47. Rede Johann v. Tiesenhausens an die Stadt Riga. [ca. April/Mai[1]) 1601.]

Oration und anwerben auf des dürchlaüchtigen, grossmechtigen fürsten und herrn, herrn Caroli, der reiche Schweden etc. unsers gn. fürsten und herrn gn. zulass und nachgeben, so in nahmen und von wegen e. wgb. und gestr. Ritt: u. Ldsch. den herren burggraven, bürgermeistern, ratsverwandten, elsten und gantzer gemeine der kgl. stat Riga, durch die wgb., gestr. und ehrenveste herren N. N. alse ihre volmechtige, an ihnen abgefertigte gesanten zue proponiren und anzutragen anbevolen worden. Anno Domini 1601 den — —

Mit vorhergehendem gebührlichem gruss.

Ist einmal zeit und stunde vom veterno und schlaf der sünden sich aufzuemünteren, gunstige herren und nachbarliche gute freunde, ist es wahrlichen diese zeit, zu welcher uns der barmherzige Godt in gnaden veterlichen heimsuchet; ist abermalen sage ich eine zeit, darinnen man Godt, dem geber alles guten, umb weissheit, vorstand, vorsichtigkeit und guten rath mit busfertigem herzen im glauben demütigst anzufallen und zu bitten ursache hat; ist abermalen, merket meine wort, [eine zeit], Godt den getreuen vater umb den band der liebe, guten verstendniss und einigkeit anzuruffen! Vorwar ist es die zeit (:erneure ich es noch eins:), in welcher uns Gott aus lauter guete heimsuchen thut. Wieviel unser vorfahren haben dieselbe zu erleben sehnlichen gewünschet, aber die bestimbte zeit von Gott ihre tage nicht erreichen mügen. Wieviel mehro haben wir dan Gott dem getreuen vater zu danken, der uns solches zu erleben gnedigst gegunnet, welches wir zum eingange unserer proposition euren gunsten, nicht dass sie solches vorhin nicht wusseten, sondern dass dieselben in der furchte Gottes und liebe des algemeinen vaterlandes reiflichen bei sich

[1]) Die ungefähre Datierung ergiebt sich aus dem Inhalt, namentlich der Stelle gegen Ende der Rede, S. 528, Pkt. 10. Darnach hat ohne Zweifel der Landtag in Reval (Mai/Juni 1601) wohl noch nicht stattgefunden, wird aber doch offenbar als bevorstehend angedeutet. Das führt etwa auf den April/Mai. Damit würde auch das wenige stimmen, was Menius, Hist. Prodromus p. 49 über diese Rede sagt. Vgl. nr. 46.

zu erwegen ursache hetten, erinnern und zu gemüte führen wollen.

Weilen dan nun in allen hochwichtigen sachen vornemblichen dieses zu beherzigen: an sit honestum an utile an facile, und wol zu betrachten ganz nötigk, was einem jederen zu thun und zu lassen fürfelt, und uns die Zeit, welche dann ‚dat adimitque dolores‘, solches durch Gottes gnedige vorsehung izo auch wohl zue beherzigen selber zeiget und anweiset: also lasset uns in bruderlichen vertrauen und zuversicht einer gegen den anderen, also glieder eines körpers, die vorige mit dieser izo gegenwertigen zeit, imgleichen den ursprungk, anfangk, mittel und ende dieses kriegeswesen mit einander trutina equitatis ponderiren und vleissigen erwegen, worauf dan kein zweivel, wir werden Gottes lengst geschlossenen raht cum suo effectu und wirkungk zue unser selbest und unseres lieben vaterlandes besondern gedei und wolvart anmerken und verstehen lernen.

Lasset uns wenig zuerügge sehen in die vorige verlaufene zeit, welche unser noch, Gotlob, ezliche in guter anzal erlebet haben, wie das distichon an uns, Gott besser es, wahr ist geworden:

Mutant se variis vicibus humana subinde
Vita fovet constans haec quotacunque nihil.

Dann die annales und jahrbücher, [die] E. Gstr. auch zue sonderen kleinod vor die nachkommen in dieser stat treulichen hinterleget haben, werden uns berichten, wie vor nicht so undenklichen jahren, da diese gute provintz Liefland unter dem heiligen römischen reiche noch gehörig gewesen und von den Reussen und andern benachbarten feinden mit krieg sehr bedrenget worden, dass wegen der weiten abgelegenheit halben und weilen die ksl. M[t]. sowol das heilige römische reich mit dem türkschen kriege in Ungerland sehr interessiret war und der ursachen halben auf vielvaltiges anhalten unserer herren im lande den geburlichen schuz nicht leisten können, dass wir zur selbigen zeit von I. ksl. M[t]. und dem heiligen römischen reich an die durchlauchtigsten könige in Schweden, Dennemarcken und Polen als unsere vorlangst darzue deputirte schutzherren uns zue halten und hülfe von ihnen zue suchen angewiesen worden. Auf solchen angewiesenen schuz, wann unsere zue dero zeiten gewesene obrigkeiten und stende der lande in der furcht Gottes mit dem bande der liebe, gutem vertrauen und einigkeit unter einander ihre ratschlege gerichtet hetten und sich einhelligen unter den schuz eines von des [!] durchlauchtigsten königen ergeben,

welcher vielleichte dem grossen unglücke, so dies arme land diese jahre hero ertragen müssen, vorzubauen gewesen, aber die grösse und menge der sünden, so in dies land von den obersten an zu rechnen bis an den geringsten ganz überhand genommen, „hat[a] geursachet, dass Gott der gerechte sie mit blintheit der uneinigkeit gestrafet, dass sie „in dreien haufen sich zueteilet, die Harrischen und Wirischen „und ein teils der Eesten sich an die crone Schweden, die „Oeseler und Wickschen sambt dem stifte Curland an die „crone zue Dennemarcken, die meisten aber und übrigen „örter der lande sich an die crone von Polen geschlagen; die stadt Riga aber eben aus und nirgens an, sondern eine keiserliche freie stat werden wollen. Was für eine frucht nun die schentliche mutter der uneinigkeit gebieret hat, bezeuget das alte sprichwort ‚Concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur' dermassen, dass solches wir neben unseren vorfahren und daraufgefolgeten kindeskindern genugsamb zue berauen und zue beclagen haben. Wollen aber geliebter kürze halben übergehen, was solche uneinigkeit den herrschaften und lendern, so sich an die crone Schweden und Dennemarcken geschlagen, allerlei gevahr, unglück und kummer gebieret hat, weilen wir, so uns unter dem schuz der crone Polen und grossfürstenthumb Lyttauen vertrauet, mit unserem eigenen unglück und dranckseligkeit, dareinen wir uns in die vierzig jahre hero kummerlichen schmiegen und tucken müssen, dasselbige zue beherzigen genugsamen zue schaffen haben.

Dann die ersten tractaten der societet und bruderschaft mit dem grossfurstenthumb Lyttauen, so gar bald und in wenig jahren auf die subjection erfolget, hetten zwar wol einen zimlichen schein, zueforderst weiln durch aufhebung aller vorigen stiftischen und ordenschen stenden dis land mit einem gleichen erbrecht (:jedoch vorbehalten der immuniteten und praerogativen der gesamenden hand, damit ezliche geschlechter im lande von den vorigen obrigkeiten dieser lande bewidmet und solches hernacher ihnen von römischen kaiseren und königen confirmiret und bestetiget worden:) voreiniget und vom könige in Polen Sigismundo Augusto, hochlöbl. gedechtnus, also zue dero zeit erbfürsten im grossfürstenthumb Lyttauen und Liefland zue einem überdüenischen herzogthumb mit darüber gegeben insignis und waffen confirmiret und bestetiget worden. Zu welchen pacten und vertregen auch sonderlichen caviret und mit teuren eiden beschworen worden, dass in ganz Liefland nur die wahre

---

a Die folgenden Zeilen sind in der Vorlage in marg. mit „ bezeichnet.

lehre der Augspurgischen confession stathaben und geübet werden solte, auch die administration und alle andere digniteten des landes von den eingesessenen vom adel oder indigenis alleine solten verwaltet werden, cum annexis etc: zue welcher zeit wan diese gute stat Riega (:licet exempla sint odiosa, tamen ad praesentem statum sunt maxime necessaria:) mit einer gstr. und wgb. Ritt: u. Ldsch. weren einig gewesen, vieleichte der würfel anders getragen hette, zue des ganzen landes, auch der stat gutem gewin und aufnehmen, davon umbstendigen zu gedenken die zeit nicht leiden will.

Wie nun die crone Polen vormerket, dass die societet des grossfürstenthumbs Lyttauen mit Liefland zueforderst, weilen es Kg. Sigismundi Augusti hochlöbl. gedechtniss erblender und ihre kgl. M^{t}. von Got mit keinem mänlichen leibes erben begabet waren, durch verfallen und absterben I. kgl. M^{t}. ihnen eine beschwerliche angelegenheit geben könnte und sie sich besorgeten endlichen ihnen ihre nachbaren zue heubten wachsen würden oder müchten, erdenken sie diesen raht bei sich: ubi non valet pellis leonina, ibi est induenda cutis vulpina! Und mit grossen bergen und vielen zuesagen, weiss auch nicht wie, wird der löbl. Kg. Sigismundus Augustus von ihnen verleitet, dass er sich durch die verfluchte union zue Lubelin ao. dom. 1569 seiner erbgerechtigkeit, so I. kgl. M^{t}. an dem grossfürstenthumb Lyttauen und Liefland hatten, begiebet und diese mechtige fürstenthume und herrschaften der cron Polen mit uniiret und einverleibet. Hinc dolor hinc lachrimae; sed valeat quantum de jure: animadvertent illi quorum interest, nam sapienti sat dictum.

Aber wie diese union geraten, in was gross jammer, trübsal und elend diese arme provinz gekomen, davon auch das sprichwort ‚aliquid mali propter vicinum malum', das grossfürstenthumb Lyttauen auch treffen müssen, bezeugen die jämmerlichen tragedien, so von ao. 69 bis ao. 77, wie dis arme land mit hindenansezunge aller zuesagen und mit teuren eiden beschwornen pacten und vertregen alles schuzes verlassen, dem Moscowiter zum raube übergeben, deromassen, dass man es nicht genugsamb mit blutigen trenen beweinen kann, aber dennoch: ‚tempus et aerumnae docuerunt patientiam, inque silentio et spe erat fortituda [!] nostra'.

Wie nun Gott der almechtige dis arme hochbedrengtes und wolgeplagtes Liefland mit den augen seiner barmherzigkeit wiederumb ansehen und ihnen nach langer ausgestandener mühe und arbeit etwas luft zum herzen machen wollen, erwecket er den hochlöbl. koning in Polen Stephan

Batori, welcher deromassen den zue dero zeit regierenden grossfürsten in der Moscow Iwan Wasilowitz zuesezet und zue core triebe, dass er volens nolens Livoniam cedere coactus est und sich Lieflandes ganz vorzeihen und begeben müssen, welches dan die sache nicht wenig beförderen thete, dass Kg. Johann in Schweden, hochlöbl. gedechtniss, nachdem I. M^{t}. durch langwirige krige hiebevoren schon den Moscowiter sehr geschwechet und mürbe gemachet, auch noch zur selbigen zeit mit seiner krigesmacht vor Iwangrodt, Kapurri und in andern des Moscowiters landen und festungen ihme die hende deromassen zuebinden thete, dass dem grossfürsten der wiederstand dem könige in Polen hechstgedacht zue leisten nicht wol müglich war.

Wie nun durch Gottes gnedige schikung Kg. Stephan, lobl. gedechtnüsse, diese lande des polnischen kreises wider mechtig worden, hat er sich sehre angelegen sein lassen dasselbe wiederumb in g[ute] ordnung zue bringen und alle digniteten und empter alleine durch eingeborene Lieflender zue bestellen, wie solche seine ao. 1582 darüber gemachte constitution und gegebene rescripta bezeugen und darthun; dem auch zuefolge e. gstr. Ritt: u. Ldsch. bei zeiten der gubernation des dl. fürsten und herrn, herrn Georgen Radziwill ao. 1583 auf dem allgemeinen lantage zu Riega auf gn. begeren I. kgl. M^{t}. die praesidenten, bannirherren, landcemmerer, landrichter und andere ambtstragenden personen aus ihrem mittel vorgeschlagen und benennet, auch die verzeuchniss derer nahmen I. kgl. M^{t}. zuegesandt worden, und man nun in guter hofnung gestanden, das land würde wieder in guter ruhe und ordnung ersezet werden: Hat solches das neidische unglück nicht verstatten wollen, sondern durch unsere missgünstigen soviel zuewege gebracht, dass der Kg. Stephanus in vielen sachen seinen vorigen guten vorsaz und meinung geendert und uns eindrangk in unser religionssachen, die Jacobskirchen und das jungfrauenkloster ers[t]lichen in Riega taliter qualiter, Got alleine weiss wie solches geschehen, einnehmende, also den ersten eingang gemachet, zuegleich auch durch inzweivelziehung ezlicher privilegien (:vorstehe so post reformatam religionem gegeben worden:) dem antichrist zue Rohm dardurch zue hofiren, viel redlicher erlicher leute gueter zue caducen machen und das land dardurch mit wehclagen erfüllen wollen, worüber dan eine wgb. und gstr. Rit: u. Ldsch. zum höchsten bestürzet worden, bei der sachen nichtes anders thun können, dan darein nicht verwilligen, sondern mit protestiren sich auf ihre beschworne pacten und vertrege zue referiren und das übrige Got dem gerechten richter zu bevelen.

Was auch die enderung der religion und annehmung des neuen almanachs, worinnen einer wgb. und gstr. Ritt: u. Ldsch. raht und bedenken nicht begeret, von ezlichen placentinern und röhmlingen verursachet, vor lärmen und tumult in dieser guten stat angerichtet, hat der umbgedrehete hals des hanen auf der Sanct-Peterspizen, und wie derselbige, nachdem er wieder zuerechte gebracht und aufgerichtet, zum andern mal wiederumb gar herunter geworfen worden [1]), also ein malum omen nicht alleine angedeutet, sondern hat es auch die gute stat mit ihrem grossen schaden ervaren müssen, davon des einen teils, nemblichen des umbgedreiheten halses des hanen propheceiung leider zuviel war worden — Got wolle aus gnaden verhueten, dass er, weilen er wieder aufgerichtet, nicht zum andern mal gar herunter geworfen werde —, genugsamb bezeuget und verwarnet, welches auch als eine sonderliche frucht der uneinigkeit mit der wgb. und gstr. Ritt: u. Ldsch. wol zue merken.

Wie gevehrlichen auch Kg. Stephanus dieser ursachen halben der guten stat zuesezen wollen, wissen E. Gstr. und lieben freunde besser, also wir euch solches zue gemüte führen mügen, Gott der herr alleine, deme darvor lob und dank gebüret, hat durch absterben Kg's Stephani dem grossen unglück, so über schloss und stat beschlossen gewesen, alleine gewehret und es gehindert.

Wie man nun nach tödtlichem abgange Kg's Stephani, löbl. gedechtniss, zue wahle eines neuen königes schreiten wollen, hat sich balde durch die mudter alles unglückes, die uneinigkeit, so unter andern fürgefallenen sachen auch wegen teilung der provintz Liefland zwischen der crone Polen und grossfürstenthumb Lyttauen entstanden, ein neuer unraht über uns sich erhoben, welche sich bis an die krönung izt regierender kgl. M[t]. in Polen, Sigismundi tertii, und folgens auf den ersten erfolgeten reichstag, ao. 1589 zur Warsauw gehalten, erstrecket, worselbest dan nicht alleine wieder alle vorige mit teuren eiden beschworne pacten und vertrege, sondern auch in ihrer selbest ao. 1596 (l. 1569] aufgerichteter constitution enthaltener dürrer und benäntlicher wort, dass ohne vorwissen der liefl endischen Ritt: u. Ldsch., also nunmehr ihres körpers miteinvorleibten gliedes, vorwissen consent und volbort in lieflendischen hendeln und sachen nichtes fürgenommen, tractiret oder beschlossen werden solle, sondern dessen allen ungeachtet sie ohne vorwissung und zueziehung unserer, der Lieflender, volmechtigen abgesanten, die daselbst auf dem reichstage mit zuegegen waren, eine

[1]) Das geschah beides 1577.

ganze unbilliche und tyrannische constitution über uns Lieflender geschmiedet, auch wieder aller völker rechte, so den Juden und Türcken freistehet, ihre darüber gethane protestationes nicht angenommen und in allen canzeleien anzuenehmen verboten, damit vormeinet uns umb unsere christliche religion, umb alle digniteten, uhralte adliche freiheiten und immuniteten ers[t]lichen, hernacher umb unsere zeitliche wolvahrt und gueter zue bringen und deroselben quasi harpiis manibus genzlichen zue berauben, wie solches die vielen über uns eine erger alse die andere gemachte constitutiones, darauf gefolgete revisiones scrutinia, alse von dem magistro nequitiae Mayanello, ehrliche leute, so einem sich vertrauet, dardurch aus einem lande zu vorbannen, bewerte meister- und bubenstücke, zueforderst die lezte angestelte commissio generalis, darmit man vormeinet gehabt, das garaus mit uns zue spielen, genugsamb darthun und ausweisen.

Aber ‚quod homo proponit Deus disponit, et quando duplicantur lateres tunc venit Moises.' Derowegen auch Got der almechtige, da er seine veterliche güte über uns von aller welt verlassenen wider hat walten lassen wollen, in das spiel greifen, ihren ratschlag einen krebsgangk gewinnen und sie alse eidesvergessene nach seinem gerechten gerichte in der gruben, so sie uns zugerichtet, selber fallen lassen, dass sie unser liebes vaterland, welches wir neben uns mit beschwornen pacten und vertregen ihnen vertrauet und in demselben [sie] uns keine stelle gunnen wollen, sie durch Gottes gerechte rache wiederumb ausspiegen thete und alse nunmehr unwürdige volentes nolentes verlassen und reumen müssen:

Soli Deo gloria.

Wann wir nun zum anderen die ursachen, anfang, mittel und ende dieses izigen krigeswesens, hindansezende alle affecten, wol bei uns erwegen, alse wird die sache sich heller an ihme selber alse der mittag erzeigen: quod bellum istud minus necessarium neque honestatem neque utilitatem neque facilitatem aliquam sapiat. Welches mit seinen farben zue eluminiren zwar hochnötig, aber solches nach noturft zu vorrichten iziger gelegenheit nach nicht wol gefüglichen geschehen kan. Dan es ist ja weltkündig und offenbar, was für grosse blutvorgissen, unglücke und herzeleit die babilonische hure und das kind des verderbens zue Rohme, so sich über Godt und alles was Gottes ist gesezet hat, durch die hispanische inquisition und sancta lyga in Hispanien, Franckreich, den Niederlanden und andern benachbarten provinzen und königreichen vor und vor angerichtet, und

wie er mit seinem giftdrunke auch das gröste teil der crone Polen purzelen und tummelen gemachet.

Dann ich bitte, es wolte mich doch einer berichten, was den izt regierenden köning in Polen Sigismundum tertium geursachet, ohne bewilligung und vorwissen der sembtlichen stende, darvon auch die fürnembsten I. kgl. M^{t}. zum heftigsten widerraten, in ihr erbkönigreich Schweden mit solcher krigesmacht cum magno comitatu jesuitarum sich zue begeben, bebstliche anticristische religion wieder ihren gethanen eid mit gewalt einzuführen? Was hat I. kgl. M^{t}. geursachet, in dero hinzuge im köninglichen teile Preussen alle kirchen der Augspurgischen confession verwandt mit gewalt einzuenehmen und den baalspfaffen und Maosiimdienern, wie der prophet Daniel sie nennet, herwieder zu übergeben? hät es nicht der babst zue Rohm mit seinem beschornen haufen gethan. Zwar nicht wunder, weilen er sich den engelen im himel und den teufelen in der hellen zu gebieten unterstehet, dass er auch die irdischen konige bezauberen kann, welches dan die causa impulsiva und anfangk des kriges unleugbar ist.

Das mittel anlangende, darvon können dieselben, die das redlein mittreiben helfen (:wann sie nur wolten:), wie es vor Lyneköpingen, Wyborch und Calmaren mit wenig ruhm und vorteil der kgl. M^{t}. zuegangen, besser berichten, alse wir es izo zu gedenken vonnöten erachten.

Das ende betreffende, erfolget unwiedersprechlichen, dass auf einen boesen anfangk, ungebürliches midtel, nicht es anders, als ein trauriges unglückseliges ende erfolgen kann, wie solches hohe und niedrige persohnen mit ihrem grossen schimpf und schaden izo vileichte in ihrem herzen viel zue spete bereuen müssen, wie dan allen denjenigen, so sich wider den Herren und seinen gesalbeten auflehnen, alle wege nichtes anders wiedervaren, wie solches alle kirchen- und welthistorien genugsamb bezeugen.

Also ist nun zum teile, wiewol nicht nach noturft, deme ezlicher massen folge geschehen, dessen wir in unser proposition zu gedenken angedeutet, was deme noch mehr anhengig E. Gst. und lieben freunden ferner nachzuedenken heimschiebend.

Es müchte nun ferner einer gerne berichtet sein, wie dan Liefland in dis unnötige krigeswesen geraten, weilen derselbe von allen stenden der crone Polen und grossfürstentumb Lyttauen auf dem reichstage nicht beschlossen worden? In promptu causa est, were leicht zu antworten, denn fürwiz machet jungfrauen teuer und eigennuz und vorborgen hass Rohm und Troia verstöret hat. Wir thun nur die

gassen zeigen, die heuser wird ein jeder wol finden. So hat auch Got der gerechte [bewirket], damit sie desto kentlicher bei jederman wurden, [dass] das unglück, so sie über sich selber und manchen erlichen man im lande mutwilligen geursachet, [sie selbst] auch am meisten getroffen; welches noch das geringste ist, wann nur das schwarze hündelein, so ihnen unter der linken zizen sizet (:das boese gewissen vorstehe:), über soviel unschuldiges vorgossenes blut und vorherunge der lande, leute und stete, nur darzue stille schweigen wolte. Summo ab eventu zue reden: es hat so sein müssen. Jedoch hat Got der almechtige solch übel und malum poenae über uns zum andern ende, wie es wol der teufel und seine gehülfen vormeinet, vorhenget, dass wir nun mit dem koniglichen propheten David im glauben mit busfertigem herzen wol sagen können: ‚Castigans castigavit me Dominus, sed tamen morti non tradidit me.‘ Dann dieses ganze krigeswesen darthut und bezeuget, dass unsere hässer und bedrenger ihnen selbest das unglück aufloesen und den krig vorursachen und demnach, quod malum consilium consultori pessimum sit, mit schimpf und schaden büssen und ervaren müssen.

Dass also der dl., grossm., hgb. fürst und herr, herr Carolus, der reiche Schweden, Gotten und Wenden regierender erbfürst etc., unser gn. fürst und herr, zue diesem krige wie mit den haren darzue gezogen worden. Wie nachlessigen der schuz geleistet, ist offenbar, dass es schir ein ansehen gehabt, sie wolten uns, wie hiebevorn dem Moscowiter geschehen, zum andern mal den feinden zum raube übergeben; wie schentlichen die königlichen festungen von den polnischen haubtleuten zum teile vorlaufen, zum teile übergeben, ist offenbar am tage; wie die übrigen, so zuvor, da kein wiederstand ware, zue rauben und die [leute] zu vorderben consultissimi weren, hernegest, da hechstged. fl. D[t]. ihnen was neher grenzede, mit dem hasenbanier das land schuzeten und das ferssengelt über die Duena geben, ist schentlichen zu gedenken und ist dieses distichon an ihnen war worden:

Frangit et attollit vires in milite causa,
Quae nisi justa subest, excutit arma pudor.

Ja, das noch mehr ist und höchlichen zu beclagen, dass die anwesenden polnisen praesidien nicht alleine in höchster gevar uns arme Lieflender verlassen, sondern auch noch darbeneben (:quod nefas dictu et morte piandum:) erger alse ein feind thun können, mit unzucht, raub, mord und brandt die unseren überweltiget und dem leidigen teufel,

der mit einem stanke zue scheiden pfleget, diese kunst abgelernet, wie das exempel der kgl. starostien sowol der guten stat Wenden[1]), auch andere örter mehro mit herzlichem seufzen zue Gott dem almechtigen umb rache es genugsamb erweisen und bezeugen; also demnach solches alles dem heiligen römischen reich, der ksl. M^{t}., allen cristgleubigen königen, chur- und fürsten, stete und stende desselben gar in kurzer frist durch einen offentlichen druck zu erkennen gegeben werden soll.

Zuedeme so seind auch schuz und eid correllativa und so hart mit einander vorbunden, dass eins ohne das andere durchaus nicht bestehen kan.

Aus obengezogenen gewissen gründen und ursachen nun, wolte ich gerne mich berichten lassen, welcher mentsche mit grunde der warheit uns Lieflendern einich laster oder stigma der untreue oder leichtfertigkeit beimessen könte. Das contrarium kenten wir wol ausführlichen darthun, aber wollen solches Gott dem gerechten richter heimstellen, der da spricht: ‚Bevele mir die rache, ich bin der Herr, ich will vergelten', und mit David sprechende: ‚misericordia Domini quod non consumpti sumus', dem Herren Herren davor allezeit danken und loben.

Wer wolte nun so dhumb[k]ünigen erfunden werden, der dieses nicht vorstehen oder merken könte, dass Godt der barmherzige hochstged. fl. D^{t}. Carolum, unsern gn. fürsten und herren, in seinem beschlossenen raht wie ein darzue auserweltes rüstzeugk ausersehen und erkoren, dardurch er nach seiner gütigkeit zue von ihm bestimbter rechten zeit wieder aller mentschen nachsinnen und vormuten nach langer, jedoch wolvordinter drangkseligkeit uns armen Lieflendern wiederumb luft zum herzen machen, diesen Josua senden und von der hand aller unser hässer und bedrenger uns deromaleins gnedigst erretten wolte. Dann sage mir einer, wer hette doch den stolzmutigen Polacken, die alle nationen nebens sich vorachten, dies wol vorhin sagen dorfen, dass ein löblicher fürst aus königlichem stamb von Norden ihnen

[1]) In der Antwort, welche Rat, Älterleute und Älteste von Riga dem Jürgen Fahrensbach auf seine Proposition, die Stadt mit 300 Heiduken zu besetzen, am 11. Febr. 1601 gegeben, hiess es: „Zum fünften, so bewegten und erschreckten sie nicht unbillich die greuliche unerhörte gewaltthaten, so neulicher tagen durch die praesidien der stadt Wenden begangen, da sie es mit rauben, plündern, frauen- und jungfrauenschenden viel erger und greulicher gemacht, als kein feind immer hett thun können, die auch I. Gn. der h. Matthias Dembinski, Parnowischer woiwod, verhoffentlich zu seiner zeit hierumb noch wol finden und sie zu gebürlicher straf bringen wurde. „[Riga, Schwed. Arch.]

das überdüenische herzogthumb Liefland so einen niedlichen bissen, darüber sie viele lange jahre hero geaderkauet und nicht vorschlingen muegen, aus dem schlund und rachen wie in einem nuye reissen wurde, ausserhalbe der werden mutter Gottes, der hochgelobten keuschen jungfrauen Maria, welche in ihrem Magnificat gesungen und aus ihro nachzueschwitzern gelernet: ‚Deposuit potentes de sede et exaltavit humiles.'

Dan ist es nicht war, dass hochstged. fl. D^{t}., unser gn. herr, das überduenische herzogthumb Liefland, welches mit statlichen porten und festungen wolvorsehen und bebauet, darüber sich so viel fürnehmer potentaten in die virzig jahre hero mit schwerem uncosten zue bezwingen vast bemuehet, dasselbige so mehro, als in eines halben jahres frist, ausserhalb nach dieser stadt Riga, welche von alters wol gewonet ist contra stimulum calcifrare, derer fatalis periodus nicht weit sein wird, licet veritas odium pariat, so muss es dennoch gesaget sein, eingenomen und unter sich gebracht, dass I. fl. D^{t}. des grossen monarchen Alexandri Magni sprichwort ‚veni, vidi, vici' sich mit Godt und ehren billichen zu gebrauchen hat, welches I. fl. D^{t}. auch wol fehlen können, wenn Gott der herr selber nicht oberster feltherr gewesen und I. fl. D^{t}. darzue den sieg und Victoriam vorliehen, darvor I. fl. D^{t}. sowol wir andern sembtlichen dem getreuen Gott demutigst lob und dank sagen, worvon dan auf dismal genug.

Nun wollen wir ferner in bruderlichem vertrauen beide den schaden und frommen, den nuz und wolvahrt, alse auch die darauf stehende gevahr, vorderb und untergangk dieser guten stadt, welches Got gnedigen vorhuten wolle, mit einander ex anthitesi beherzigen und wolerwegen.

Dan basis und fundamentum dieser sachen hierauf beruhet, dass land und stadt miteinander einich sein und friede und gutes vortrauen einander auf der gassen sich freundlich küssen mügen; wo es so zugehet, dar spielet Gott mit, wo es aber anders zugehet da regieret der leidige luegen- und mordgeist, der teufel. Nun urteilet selber, welches besser sei, Gott dem herren, oder dem leidigen teufel zue gevallen sein. Wann dies fundament durch die gnade Gottes bevestiget, kan grossem unheil, so Gott über nichtannehmung der zeit seiner gnadenheimsuchungen, über diese gute stadt vorhengen muchte, leichte vorgekommen werden.

Erstlichen und welches das fürnembste ist, darumb sich alle rechte [Got]teskinder, so unter dem banier des herren Cristi geschworen, zum höchsten bemühen sollen, wurde dis land von den jesuitischen ungeziever und des babstes gott-

lästerung gefreiet. Dadurch wan diese gute stadt von der ganzen und nunmehr voreinigten Ritt: u. Ldsch. des Uberduenischen herzogthumbs (:welches Gott vorhuete:) absentiren und hochstged. fl. Dt. auf gewisse conditiones sich nicht vorwandt und unterthenig machen wolte, ein grosser haufen in der stadt übrig bleiben und viel jungen aushecken würden, dass zue besorgen, dass land und stadt künftigen wiederumb, wie im anfange geschhen, dardurch müchten vorgiftet werden, wer wolte alsdann allen gedanken, die zollfrei sein, wehren, dass nicht viel in dieser stat sein muchten, die von ihrer gift bezaubert, heimliche Baals- und Maosim diener weren, welchen boesen argwohn und nachrede bei allen christlichen herren in der welt ihr auf euch und euren kindern ja nicht werdet liegen lassen wollen, wir es auch vor unsere persoen nicht gerne dieser stadt gunnen wolten.

Zum andern können E. Gst. und liebe mit guten conditionibus bei euren uhralten wolhergebrachten privilegien, immuniteten und freiheiten erhalten werden, dieselben auch nicht vorringert, sondern vormeret bekomen, welches herwieder, wan ihr euch gegen hochstged. fl. Dt. auflehnen woltet, und hernacher nach Gottes vorhenknus I. fl. Dt. der stadt mit gewalt mechtig würde, nicht alleine weit felen thete, besondern ihr würdet es für eine grosse gnade nachachten, wan ihr auf einem offenem reinen, mit der stadt und allerfürnembsten siegel und handeszeichen bevestigtem kalbesfelle, worinnen I. fl. Dt., was deroselben gelusten würde, schreiben müchte, wie solches eure annales, das ebenmessigen vorhin gleichsfals geschehen, euch wol bezeugen können, auf gnade und ungnade euch ergeben müssen.

Vors dritte, wer wolte antwort geben vor das unschuldige blut, so wegen ezlicher halstarrigkeit würde vergossen werden? wer wolte den schaden ergezen, so euch auf solchem fall mit abbrennung eurer lustheuser, vorstete und spicker, daran mancher erliche mann seine wolvart gestrecket hat, begegnen könte? wer wolte vor des ganzen landes und dieser stat unwiederbringlichen verderb und fürtreflichen schaden bussen, wann euch die have vorsenket, alle narung zue wasser und lande benommen würde, dass hernacher grass auf dem markte wuchse, wie wol andern vornehmen steten auch geschehen? Worgegen, wan gegen I. fl. Dt. ihr euch bequemen, diese nuzbarkeit erwachsen würde, dass ihr euch der sehefart der Duena und anderer stroeme freie zue eurer narung und aufwachs gebrauchen könten, will geschweigen der kaufhantirung in der crone Schweden und allen des grossfürsten in der Moscow landen,

die ihr durch den ewigen beschwornen frieden mit der löblichen crone Schweden alse einem gliede desselben zu gebrauchen auch alsdan allerfreiest hetten. Könten auch viel mehr motiven ex anthitesi des nuzes und schadens eingeführet werden, wan es geliebter kürze halben nicht unterlassen würde.

Müchte vieleicht darwieder einer oder mehr der crone Polen nebens dem grossfürstenthumb Lyttauen, ihre grosse macht uns objiciren, dass sie ezliche tausend man ins felt bringen könten und den schimpf nicht leiden wolten, denen wehre zue antworten und auch nachzuegeben, dass an ihm selber war were, dass die crone Polen und grossfürstenthumb Lyttauen ins felt mechtig sein könten, wan sie selber unter sich einig weren und mit einem feinde zu thun hetten. Aber 1] sie wissen nicht, wie sie mit dem erzherzogen Maximiliano stehen, der eine grosse faction noch in Polen hat; mit dem Moldauer stehen sie in öffentlicher vheide, welcher ihnen diese jahre hero genugsamb zue schaffen gegeben hat; mit dem Moscowiter ist gegen künftigen Johanni der frieden aus, worauf sie in annehmung und eingehen ihnen gar beschwerlichen conditionen den frieden erlangen könten, sonsten des kriges sich gar gewisse besorgen müssen.

2] Und wan sie gleich aus vorblendetem übermuth solches alles nicht achten, sondern alle ihren feinden mit krig und waffen zuegleich zuesezen wolten, were solches einer übermutigen thumbkünigkeit mehr, alse einer tapferkeit beizuemessen, dann ‚neque Hercules contra duos'.

3] So würde auch das grossfürstenthumb Lyttauen ohne zweivel betrachten müssen, was zue ihrem friede dienet, dan die krigesmotiones der Polen in Reussen und Liefland durch Lyttauen ihnen geringen frommen gebracht haben.

4. Wan dan solches alles nicht gelten solte, so ist dagegen die crone von Schweden gnungsamb qualificiret gegen sie, dan sie erstlichen zue wasser und lande mechtig ist; was das für eine praerogativa und vorteil ist, vorstehen die wol, welchen krigeswesen bekant.

5. So ist auch E. Gst. wie uns andern gar wol wissendt wie Kg. Erich in Schweden, hochlöbl. gedechtnus, zugleich auf einmal mit dreien mechtigen potentaten zuegleich krige gefüret, welche der crone Schweden dennoch nichtes anhaben können, bis endlich [derselbe] mit ihnen sembtlich zum frieden geraten. Wollen der alten historien geschweigen, dass die Gotten und Vandali wol eher die stat Rom bekriget und erobert haben.

6. Seind die dl. und grossm. könige in Engelland,

Schotland und Dennemarken nebens den dl. churfürsten, der pfalzgrave am Rein, Sachsen und Brandenburg sowol auch der dl. fürst in den Niederlanden graf Moriz, sambt mehr andern fürsten und hern und die mechtigen seestete im heiligen römischen reich in diesem kriege wieder die uncristliche sancta liga der bebstlichen mit einander voreinigte bundesgenossen.

7. So hat auch die crone Schweden einen beschwornen ewigen frieden mit dem Moscowiter, worunter auch izo, Got lob, das Überduenische herzogthumb in Liefland gehöret.

8. Item es hat unser gn. fürst und herr sambt der löbl. crone Schweden die fürnembsten porten, pesse und festungen in Liefland eine, welche die Polaken und Lyttauer mit ihren rennestacken nicht durchbrechen und umbstossen werden.

9. Ferner materiam rerum gerendarum, silber, kupfer und blei allezeit und das neue erfunden salpeter und schwevelbrunnen, damit ist dis konigreich Schweden von naturen begabet; andere konigreiche, insonderheit die crone zue Polen, mus es von ihnen und aus andern örtern mit schwerem uncosten zuewege bringen.

10. Wird auch die nunmehro voreinigte sembtliche Ritt: u. Ldsch. mit der löbl. crone Schweden durch die gnade Gottes sich zue steteswerenden zeiten für einen man zue stehen sich miteinander vorbinden, und anstat der vorigen vielen regenten, ein bestendiges haubt und herren bei sich im lande haben, welches glückes noch kein mal von erster bevestigung der lande hero Liefland sich rühmen können, dass es nun, Gott lob, als ein besen dichte zue haufen verbunden, nicht leichte voneinander gerissen werden kann.

In summa, wan ebenangezogene sachen alle, eins gegen das ander würden auf die wage geleget, als würde sich auch der ausschlag balde finden.

11. Schlisslichen, wen gleich (:das Godt vorhüten wird:) die Polen der lande wieder mechtig werden solten, würde erstlichen der geistliche und weltliche jammer in den steten und zue lande angehen. Des babstes meusedreck und greuel würde allenthalben mit gewalt anzuenehmen aufgedrungen werden; eure gesenkte haven und entwante freiheiten würden sie schwerlich aufreumen und euch darein ersezen; das grosse jammer und elend, so mit mord und brand viel unschuldige entgelten müsten, würde dardurch gar wenigen gestillet, ich geschweige wiederumb eingebracht oder erstattet werden, zueforderst von ihnen als denjenigen, so beide, land und steten, da sie unter ihrem schuz noch waren,

ihre freiheiten missgunneten und dieselben zu unterdrücken tag und nacht zum höchsten darnach trachteten, — ich meine haben sie ex jure protectionis et subjectionis eid und gelübde vorgessende jus belli erzwingen wollen, fürwar würden sie das jus belli alse dan mit unserer semtlichen untergang und vorderbe rechte wol zue practiciren wissen, dass des deutschen nahmens gedechtnüsse (:wan es an ihrem willen gelegen:) aus Liefland gar vortilget würde.

Günstige herren und lieben freunde, were demnach wol denen zue helfen, denen noch zue raten were. Diese sache betrift eure cristliche religion, eure privilegia, immuniteten und freiheiten, eure zeitliche narung, eure weiber, kinder und unterthanen, heil und wolvart eurer ganzen stadt, entweder verderb und untergangk, oder bestendiges gedei und wolvart, derowegen E. Gst. und liebe solches wol bei sich erwegen wolten.

Wir meinens von herzen gut mit euch, dessen wir Gott, den almechtigen alse einen herzenkündiger zue zeugen rufen, dan solche sachen in der welt nicht neue sein und Gott der herr ‚non sinit illos, insontes qui nomen Domini in vanum assumpserunt et propter injustitiam transfert regna de gente in gentem', welcher casus hir auch an ihnen den Polen izo billichen anzuemerken ist.

Wan dan nun (:wie wir hoffen und wünschen:) unsere treuherzige wolmeinung bei E. Gst. und L. stat finden wird, alse kann man durch die gnade Gottes zue den mitteln schreiten, so zue dieser guten stadt und des ganzen landes wolvart und gedei gereichen werden, erbieten uns auch darbeneben gegen E. Gst. und L., alse unsere liebe mitbrüder und gliedgenossen unsres algemeinen lieben vaterlandes, mit recht un — — — [bei] hochstged. fl. D^{t}. unsers gn. herren und wo es sonste[n der] sachen noturft erforderen würde, nach unserm vormügen zue dienen und zue wilvaren. Von Godt dem almechtigen von herzen wunzschende, er wolle E. Gst. und L. herzen das beste zu erwelen regieren, damit durch seine gnade unser angewanter vleis und gute affection zue dieser stadt nicht vorgeblichen sei, sondern gute frucht bringe und dasselbe obangezogene ‚honestum utile et facile' zue seines götlichen nahmens ehre und eurer aller zeitlichen und ewigen wolvart sachen recht zue practiciren und zu erwelen wol qualificiret und vorstendig werden. Sapientibus sat dictum.

* * *

Ad ratificationem und hochreichsinniges bedenkens fl. D^{t}. Caroli etc., meines gn. fürsten und hern, aus liebe und

guter affection gegen dem algemeinem vaterlande in ut. treue auf das pappir gebracht von mir unten benantem,

I. fl. Gn.

unterthenigen dinstwilligen vasallo

Johann von Tisenhausen
tzur Bersson und Lawdhon mp.

Stockholm, R: ark. Handlingar angående Polska kriget 1600—1611. Orig. mit Joh. Tiesenhausens eigenhändiger Unterschrift. — Im Auszuge gedruckt wiedergegeben Balt. Monatsschr. Bd. 46 p. 163—174.

48. Die Ritterschaft des Wendenschen Kreises an Hz. Karl. — Erla, 12. Mai 1601.

Antwort auf die Einladung Hz. Karls zur Gevatterschaft bei der Taufe seines Sohnes Karl Philipp[1]*). Haben mit Freude vernommen,* dass der allerhöchste Gott E. fl. Gn. uns armen vorlassenen Lieflenderen (: die wir vast lange zeit hero unter den Papisten und Polen alse in der babilonischen gefangnus gesessen:) zu einem rechten Josua gesandt, der uns aus solchem unserem betrugk und finsterniss erretten thut, worfür wir der hehren almechtigkeit Gottes unsterblichen lob und dank sagen. *Nehmen die Einladung mit grossem Dank an und bevollmächtigen dazu Johann v. Tiesenhausen zu Berson und Laudon und Georg von Rosen von Uxkull, Rittmeister. Bitten, diesen auch* in allem, so sie wegen dieser hochbedrengten lande . . . an- und vorbringen werden, *Glauben zu schenken. Bitten auch um den Besuch des Herzogs, um sie* vollends von aller dinstbarkeit und Zorn der papisten und polen zu erretten.

Dat. im lager vor Erla, d. 12. Maii 1601.

Vor sich und alle an- und abwesende vom adel des Wendischen kreizes:

Fabian von Tiesenhausen zur Adlen.	Frombholth von Tysenhausen der elter.
Fromholt von Tiesenhausen von der Festen.	Frombholt von Tysenhausen zur Marssen.
Johan von Mengden.	Magnus Plettenberg.
Jacob Huils.	Thonnies Kantelberch.
Gabriel Wulff.	Hinrich von Ungern.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

---

[1]) Die Einladung zur Gevatterschaft bei der Taufe des Prinzen Karl Philipp, die am 17. Mai in Reval stattfinden sollte, erging am

49. Die Ritterschaft des Pernauschen Kreises an Hz. Karl. — Wolmar, 12. Mai 1601.

Antwort auf die Einladung zur Gevatterschaft. Haben im Namen aller den Johann von Tiesenhausen auf Berson und Laudon und Georg Aderkas mit genügender Vollmacht als ihre Vertreter abgefertigt; bitten, diesen auch in allem, was sie wegen dieses hochbedrängten landes vorbringen, Glauben zu schenken. Auch bitten wir, E. fl. D^{t}. uns betrübte leut mit ihrer fl. gegenwart zu besuchen gn. geruhen und vollend von der Baalisten und beschorenen haufens untreglichen last und dinstbarkeit erretten wollen.

Dat. zu Wolmar d. 12. Maii ao. dom. 1601.

Sembtliche vom adel Pernawischen kreises vor sich und ihm namen aller an- und abwesenden unser lieben mitbrüdere.

Reinholt Grotthuss.
Jacob von der Pahl der jünger mp.
Jorgen Krüdener zu Rosenbeck.
Fromholt Patkull zu Kegel.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

50. Proposition Hz. Karls an die Stände in Livland. — Reval, 20. Mai 1601.

Thesse effterschrifne puncter skole proponeres och förestelles adhelen och ständerne her i Liflandh, när the framdeles uthi Räffle till sammen komme. Aff Räffle then 20. Maj åhr 1601.

1] Till theth förste, adt effter Gudh alzmechtigh aff synnerligh uthförsehende genom dhen högborne furste och herre her Carl, Sverigis rikis regerende arffurste hertigh till Sudermannelandh, Nerike och Wermelandh etc., och Sverigis rikis krigzmacht och omkostnadt haffve fogadt sakerne her i Liflandh sa vidt, att theth nu ähr kommit uthi idt corpus igen, som theth fordom varidt haffver, och uthi många hundredhe åhr haffver varit åtthskildt samme landzändhe till högste förtryck och undergångh: om icke förthenskuldh rådeligit vore, adt dhe liflenske sigh medh dhe svenske ständer föreena och förbindhe, något aldrigh vele skillias ifrå hvarannen, uthan såsom ledemoth i een krop hvarannen bistandighe vare, hvar någen nödh eller

---

25. April an die Ritterschaft der 4 Kreise in Livland, „als Ehisten, Pernau, Dörpt und Wendischen, item an die 4 Städte". [Dtsch. R: Registr. f. 193.]

förfolgielse opå kommer, och samptligen ståå alle för een och een för alle, när så om tränger och behöffves vill.

2] Till thet andre, om denne landzände icke måtte vare skyldigh, till adt uthgöre hielp så väll när dheth behöffves till landzens försvar på denne sidhe, som när theth till Sverigis beste behöffves kan på then andre sidhe, althenstundh Svärige måste och göre thetsamme, när theth tränger denne landzände till försvar.

3] Till theth tridie på theth sådanne förbundh och föreeningh mådte stadigh fast och obrottzligen på bådhe sidor hollen bliffve och medh begge landzens undersåther samtyckie stadfesth och bekrefftiget varde, om fördenskuldh till några aff hvart ståndh her i landzänden måtte begiffve sigh på een belägligh tidh uthöffver till Sverige, och sådant medh the andre på thenne sidhen fulkommeligen besluthe.

4] Till thet fierde, om icke adelen så väll som andre her i lanzänden bör till hielpe och oprette kyrkior, academier, skoler och hospitaler och att theroppå een visz ordningh göres måtte.

5] Till thet femthe, om icke adelens bönder så väll som andre i landet måtte vara fridt, adt sättie deres barn till skoler till adt läre boklige konster, så och till andre embether att läre som landet nyttige ähre, när the haffve flere söner, ähn som behöffves till att besättie och bruke hemmanen medh, hvilke sedan måtte tillahtet varde, adt lathe sigh bruke hvardt dem synes, dy att holle dem såsom slaver och köpte trälar, dedt bör i christenhethen, och der godh ordningh oppeholles skall, icke till stadth varde, såsom den rettigheet och lagh längesedan ähr Christi folck aflagdh och förbuden blefven.

6] Till thet siette, effter intheth landh eller regementhe kan uthan godh lagh och christeligh ordningh väll beståndande bliffve, derföre medhan thenne landzände Liflandh nu ähr genom Gudz nådighe försyn uthi edt corpus kommedt och under Sverigis crone forplichtet, synes och tillbörligen, att alle dee som under een herre och regent leffva måge, och under like lagh och rett regärande varde, hvarföre medan her uthi landzänden ingen vistz lagh eller rett her till varit haffver, hvarken hos högre eller lägre ständer, så begärer H. fl. N. ridderskapes och adelens betänkiendhe, om icke Sverigis lagh måtte så väll her som i andre landzänder, som under Sverigis crono lydhe, vedertagen och bruckadt bleffve, eller ju till theth ringeste så mycket som effter denne landz lägenheet synes tiäneligit och undersåtherne nydtigt och gagneligit vare, och att vitze perzeler och rum måtte bliffva förordnadhe, så och vitze tidher om åhret

beskedde, ther sådanne dom och rättgångh holles kan aff the personer som der till forordnadhe varde.

7] Till theth sivendhe, althenstundh bådhe öffver-och under-domare holles måste, som skepe hvariom och enum them högre så väll som them lägre, hvadh lagh och rätt vist vare kan, att fördenskuldh adelens så väll som andre bönder, måtte vare förplichtadhe, adt giffve sådanne domere något till rettigheet för deres omack och tienst, anthen effter then ordningh i Sverige skeer eller och som effter denne landzlägenheet lickt och best synes.

8] Till theth otzende, att adelen vele och hvar i sin stadh giffve rethvistzligen tillkenne, huru stoor rostienesth hvar och een effter sidt arffvegodz holle bör.

9] Til theth nionde, att adelen så väll aff theres landböndher, som städerne och andre ständer her i landzänden vele samtyckie till een hielp till brudhskatt, när någen fröken och konnungedotter aff Sverige gifft och uthgiffven varder, och uthtryckieligen förmäle, huru myckit som visth aff hvart hakelandh skall giffvidt varde, och aff hvar stadh effter dens lägenheet een visz summe.

10] Till thett tiondhe, effter her uthi landzänden theth gemene almene väger ähre emellan städerne, hus och befestninger, icke har några taverner och gestegiffvere, ther vägfarendhe, som aff och till rese genom landet, för een skäligh betalningh kunne bekomme, hvadh nödtorffter som dhe behöffve, hvarföre hvar och een så väll köpmän som adell och andre medh voldh trängie sigh in på cronones bönder, som näst uth medh vägen boendhes ähre, medh gestningh och annen besvaringh, derigenom dhe varde i grundh förderffvadhe; ej heller ähr och någen visz ordningh, huru the poster och breffdragere kunne framfordrede bliffve, som uthi några hastige värff och ährender anthen aff osz eller befalningzmännerne förskichedhe vardhe: Derföre på theth att then eene icke meere än andre måtte betungadhe och besväradhe vardhe, uthan een godh ordningh så väll i dhen som andre måtto her i landzänden oprettet, och synnerligen the saker som nödige ähre, till att bestelles landet till beste, måtte icke niderlagde, uthan medh flitt och uthan försumelse kunne bestelte bliffve: så begärer H. fl. N., att the samptlige uthskichedhe vele giffve theres rådsamme betenkiandhe, hvadh ordningh som bådhe med taverner för vägfarende, så väll som the uthi een hasth uthschendhe varde, kunne väll egenom landet förfordradhe bliffve.

11] Till thet elloffte, effter och esomofftest hender och bliffver klagetalt om then oförrätt, som bönderne bliffve

tillfogat, och H. fl. N. icke haffver förnummit huruledhes sådanne saker här till pläge slittne och åttskildhe vardhe, vill och ändeligen, att them hereffter skall så väll rett bliffve pläget som andre i landet, och ju sådanne lagh vederfares som rättvis vare kan: så ähr och H. fl. N. begären, att derom måtte een vistz ordningh bliffve giordh, på hvadt sätt sådanth lagligen skee kunde, anthen effter Sverigis beskriffne lagh, eller såsom elliest kan rettvisth vare.

Stockholm, R: ark. R: Reg. 1601 f. 88 ff.

51. Proposition Hz. Karls an die Stände Livlands. — Reval, [Ende Mai 1601].

Articul, welche den lieflendischen stenden zugestellet, worauf sie auch ihre erclerung I. fl. D^t. widerumb ubergeben, wie bei den secretario Petro Nicola zu finden. Den 1. Junii ao. 1601.

1] Anfengklich dieweil nach Gottes des almechtigen sonderlicher versehung durch den dl. hgb. fursten und herrn, herrn Carln, der reiche Schweden etc. und des reichs Schweden kriegsmacht und costen, die sachen albie im lande so weit gebracht worden, dass dieses land numehr in ein corpus, wie dasselbige vor zeiten gewesen, gebracht worden, welches aber etliche hundert jahr von ein ander gescheiden gewesen dem ganzen lande zu höchsten bedruck auch untergang, dass derowegen die eingesessene dieses landes sich mit den schwedischen ste[n]den vereinigen und verbinden mugen, sich hinfuro nimmer mehr von einander zu scheiden, und gleich als ein gliedmas des leibes eins dem andern beistendig zu sein, da vortan etwan noth und bedrangnus entstehen und erfolgen möchte, dass sie sämbtlich alle fur ein und ein fur alle, da es die noth erfordert, stehen wollen *auserhalb einiger falschheit, list oder ausflucht*.

2] Zum andern, dass dieses land verpflichtet sein muge, auf alle unversehene zunötigung, wan es dasselbige bedurftig, eine contribution zu thun, so woll wan dieselbige von nöten zu verthedigung des landes auf dieser seiten, als auch wen es das reich Schweden bedurftig were auf der andern seiten, aldieweil das reich Schweden gleichermassen dasselbige thun musse, da es die defension notturft dieser lande erforderte.

3] Zum dritten, auf dass solche einhellige vereinigung hinfuro beiderseits volnkömlich volnzogen und durch die stende und einwoner beider lender mit dero einhelligen

consens confirmirt und bekreftigt werden möge, dass derowegen etliche von jederm stande aus diesem lande sich auf eine kleine zeit hinuber nach Schweden begeben mugen, damit solches mit denen auf derselbigen seiten beratschlaget auch bestetiget werden muge.

4] Zum vierden, dass die vom adel, dessgleichen auch andere eingesessene dieses landes verhelfen wollen, dass die kirchen, academien, schulen und hospitalen *nach der ordnung, wie S. fl. Dt. dieselbigen stellen lassen, mugen angerichtet werden, und also dass gewisse aufkunften [l: einkunften] zu unterhaltung derselben mugen angeordnet bleiben, sowoll von den pauern, so denen vom adel verlehnet, auch einhaben und besizen, als auch andern*.

5] Zum funften, dass auch der vom adel pauern sowol als andere alhie im lande mugen frei sein, ihre kinder zur schulen zu senden, auch handwerke zu lernen, welche diesem lande zutreglich und nuze sein, da die pauern mehr sohne, als damit sie ihre guter besezen mögen, haben, und dass denselbigen ungehindert nach gelassen sei, sich darzu gebrauchen zu lassen, worzu es ihnen beliebet, dan die *kindern* wie schlaven zu halten, ist in der christenheit nicht gebreuchlich, auch in der christenheit fur vielen jahren abgeschaffet worden.

6] Zum sechsten, nachdem kein land und regimend ausserhalb guter ordnung bestendig sein kan, und weil dan dieses land durch Gottes ausversehung in ein corpus widerumb gekommen, auch unter die schwedische cron verpflichtet ist, als sehen I. fl. Dt. fur gut an, dass alle die, so unter einem herrn und regenten leben, auch mit gleichen rechten regiment regieret werden mugen. Aldieweil alhie im lande an keinem orte kein gewiss recht gewesen[a], beide unter hohen als auch nidriges standes personen, so begeren hochged. I. fl. Dt., dass des reiches Schweden beschreibne rechte, sowoll in diesem lande, als in andern landen, welche unter des reichs Schweden gelegen, mugen angenomen und gebraucht werden, oder auch zum wenigsten soviel, als diesem lande dienlich und den unterthanen nuze und zutreglich ist, und dass auch gewisse stelle und stette, auch die zeit des jahrs darzu verordnet, da alsdan die strittigen sachen unter den partheien durch die personen, so darzu bestellet, verhöret und entscheiden werden.

7] Zum siebenden, dieweil auch beide, ober- und underrichter gehalten werden mussen, welche einen jeden, sowol hohe und nidriges standes personen, was billich und recht

---

a) Das Gesperrte hier wie auch in Pkt. 8 in der Vorlage unterstrichen.

ist, erkennen und sprechen, dass derowegen der vom adel sowol die andern dieses landes unterthanen verpflichtet sein mugen, ernanten richtern fur ihre habende muhe und ungemach etwas zu erstatten, nach der ordnung wie im reich Schweden gebreuchlich ist, oder auch was diesem lande zutreglich und nuze sein kan.

8] Zum achten, dass die von der ritterschaft und lehenleute und ein jeder insonderheit bei seinem eide zu erkennen geben wolle, wieviel rossdienste sie wegen ihren erblichen und andern gutern zu halten schuldig sein.

9] Zum neunden, dass gleichfals die vom adel und *anwesende abgesanten* der städte alhie sich beretschlagen, auch einhelliglich vergleichen wolten, wegen der jungen freulein und königstöchter zu Schweden, wen dieselbigen kunftig vermählet werden sollen, was alsdan ausdrucklich von jedem hacken landes gegeben werden solle, ingleichen die städte nach ihrer vermugenheit *und* eine gewisse summa.

10] Zum zehenden, nachdeme hier im lande, da die gemeine und richte landstrasse zwischen den stedten, heusern und befestungen, keine offene kruge oder gastgeberhöfe sein, da der reisende man, der ab und zu durch das land reiset, seine notturft was er bedarf fur einen billigen pfennig bekommen möchte, darumb ein jeglicher sowol kaufleuthe, als die vom adel und andere sich mit gewald bei des konigs pauern, die negst an der strassen wohnen, eindrengen und ihnen allerlei beschwerung zufugen, dadurch sie im grunde verderben; so seind hier auch keine gewisse ordnung, wo die posten und briefträgers fortkommen können, die in schneller eil mit gescheften entweder von uns oder unsern hauptleuthen oder ambtleuthen verschicket werden: Darumb auf dass der eine nicht mehr als der ander wirde beschwered, sondern eine gute ordnung sowoll in diesem als andern sachen hier im lande möchte aufgerichtet, und sonderlich in die sachen, die zu verrichten dem lande zum besten nötig sein, dass sie nicht werden nidergelegt, sondern mit vleis, ohne einige seumnisse verrichtet: so begern I. fl. D^{t}., dass die ausgeschickten wollen sämbtlich und einhellig ihren guten rath darein geben, was ordnung beide mit den tabernen oder krugen fur den reisenden man, sowoll als denen die in der eil ausgeschickt werden, durch das land wol befordert werden könte.

11] Zum eilften, dieweil gahr oft geclaget wird uber unrecht *und gewald*, der den pauern zugefuget wird, und S. fl. D^{t}. nicht vernommen, wie solche sachen bis anhero seind geschlichtet und dirimiret worden, will derhalben S. fl. D^{t}. entlich, dass ihnen hernachmals sowoll recht wider-

fahren soll als andern hie im lande: so begert I. fl. D[t]., dass eine gewisse ordnung darauf gemacht werden solte, entweder nach den schwedischen beschreibnen rechten, oder wie es sonst recht und billig sein könne.

12] Zum zwölften, dass die vom adel und andere stende alhie in lande, die ihren eid noch nicht gethan haben, denselben jeziger zeit leisten und unverbruchlich nachkommen.

13] Zum dreizehenden wird gefraget, dieweil ein aufzug mit den ersten wird furgenommen, ob auch die vom adel alhie im lande wollen wie redliche leuthe mit ihren pferden, waffen und weren, so auch alle andere notturften auf das beste staffiret sich auf den 12. Juni zu Wenden zur stette finden lassen und des reiches Schweden und ihres vaterlandes schaden und verderb abwenden und dasselbige verthedigen helfen[1]), item mit was strafe die ausbleibenden, oder die ihre rossdienste nicht leisten oder auch dermassen nicht staffiert und gerust seind, wie sichs gebuert, zu belegen und zu strafen seind.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 283 ff. Meist wörtliche Übersetzung des schwedischen Textes von nr. 50, mit Hinzufügung einiger Worte und Wendungen, sowie zwei neuer Punkte 12. und 13., was alles im Druck durch *—* kenntlich gemacht wurde. — Ibid. Livonica Vol. 347 wohl das Konzept der deutschen Übersetzung; beim Datum: „D. ersten Junii ao. 1601" hatte der Schreiber zuerst „letzten" geschrieben, dies wieder ausgestrichen und durch „ersten" ersetzt. Er hatte wohl „letzten Mai" sagen wollen. Auch dieser Umstand deutet darauf hin, dass das Datum 1. Juni sich wohl nur auf die Eintragung der „Articul" in die Registratur bezieht oder aber auf die Überreichung der schon vom 28. Mai datirten Antwort der livl. Stände auf diese Proposition.

52. Antwort der livländischen Ritterschaft auf die Propositionen Hz. Karls. — Reval, 28. Mai 1601.

Ad ill[mi] regnorum Sveciae principis D[ni] Caroli etc. postulata responsio universae nobilitatis Livonicae. Ao. MDCI die XXIIX. Maii.

Kurtz bedenken und antwort, so auf des dl. grossm. fürsten und herrn, herrn Caroli der reiche Schweden etc. ubergebene puncten und propositiones von untenbenandten I. fl. D[t]. getreuwen unterthanen, so gar in geringer anzahl zugegen gewesen, auf fernere bewilligung

[1]) Ein Mandat dieses Inhalts wurde am 29. Mai den Statthaltern der 4 Kreise zur Publikation übersandt [Dtsch. R: Registr. f. 269].

und ratification einer sämbtlichen und numehr veräinigten Ritt: u. Ldsch. des Überdünischen hertzogthumbs in Liefland sie in ut. gebühr wiederumb zu ubergeben keinen umbgang haben können.

1] Nachdem durch Gottes des allmächtigen barmhertzige und väterliche vorsehung, der wie ein hertzenkündiger ohne zweifel vieler seufzen und gebeth gnädigst erhöret, über aller menschen nachsinnen und bedenken dies hochbedrängtes Liefland gleichst den Kindern Israel erstmahlen von Pharaonis bedrängnus, hernacher aus der Babylonischen schweren gefengnis und diensthause durch höchstged. fl. D^{t}. Hz. Carolum mit Gideons heldenmuht und der hochlöbl. crohne Schweden kriegsmacht errettet und in lange gewünschete freiheit, Gott lob und dank, nunmehro ersetzet und in ein corpus wiedergebracht worden, sein weltkündig und offenbahr: Wer wolte es doch nicht vor hochnötig und für rathsam zu sein erachten, dass dies nunmehr vereinigte Uberdünische herzogthumb in Liefland mit der hochlöbl. crohne zu Schweden ständen sich hinführo nimmer von einander zu scheiden, sondern wie gliedmassen eines leibes zu stets wehrenden zeiten einer dem andern in dem bande der liebe, gutes vertrauen und verständnüsse hülfliche hand zu leisten und beizustehen, da vieleicht, wann etwa noht und bedrängnüs (:welches Gott gnädigst verhüten wolle:) einfiele, sich viele vereinigen und verbinden thäten.

2] Was vors ander die contribution, welchs auf alle unversehene zunötigung, so diesem lande vorfallen oder sie desselbigen zum schutz und vertheidigung bedürftig sein müchte, sowol auf dieser seiten, als wol auch, wann es das reich Schweden bedürftig wäre auf der andern seiten, alldieweil das reich Schweden gleichermassen thun muss, anlanget: Darauf wird eine sämptliche Ritt: u. Ldsch. dem exempel ihrer lieben mitbrüder, der Harrischen und Wyrischen folgende, zweifelsohne sich dermassen höchstged. fl. D^{t}. auf allgemeinem landtage in Ut. zu erklähren wissen, dass I. fl. D^{t}. darüber ein gn. gefallen haben werden. Die städte desfals betreffende werden sich unsers verhoffens auf I. fl. D^{t}. gn. begehren allerseits in gebühr auch zu verhalten, und in Ut. selber zu erklehren wissen.

3] Den dritten punct betreffend, damit solche vereinigung . . . . *etc. wie in nr. 50 und 51:* Hierauf wäre unser itzo, jedoch in geringer anzahl anwesenden einfeltige meinung und bedenken, dass solches allenthalben wegen weiter abgelegenheit, sowohl aller andern gefehrlichkeiten halben, so über verhoffen vorfallen müchten, zuforderst aber, weilen höchstged. fl. D^{t}. unser aller herr und häubt alhier im lande

selber ist, zum zuträgligsten und fügligsten alhie zu Reval wohl geschehen könte; jedoch I. fl. D^t. hochreifliches bedenken, also wol einer sämptlichen Ritt: u. Ldsch. einhellige meinung hierinnen vorbehalten.

4] Den vierten punct anlangend: ob die vom adel, desgleichen auch andere eingesessene dieses landes zu verhelfen nicht gebühret, dass kirchen, academiae, schulen und hospitalien mügen angerichtet werden, und dass darauf eine gewisse ordnung gemacht werden müge: Hierauf erinnern sich die anwesenden von der Ritt: u. Ldsch., weilen timor domini initium sapientiae ist und dabeneben, quod pietas ad omnia utilis est, quia promissiones in se continet praesentis et futurae vitae, und dass auch dadurch beide, das christliche und weltliche regiement, in allen königreichen, herrschaften, landen und städten fürtrefflich befordert und erhalten werden, dass demnach solches alles maxime necessarium. Weiln aber von ihren vorfahren stracks in erster bekreftigung der lande mit christlichem eifer grosse unkostungen und fleiss angewendet worden, dass in allen grossen und kleinen städten, als wohl anderen düchtigen örtern, männer- und jungfrauenklöstere, vornehme stifte und derogleichen, wie zu Riga, Dörpt, Reval, Pernaw, Kockenhausen, Vellien, Lemsal, Valkenauw, Padyss, Habsal auch andern örtern mehr, zu ehren des allmächtigen Gottes und ausbreitung wahrer christlichen religion erbauet und consecriret worden; dazu auch statliche gütere und provisiones von denen vom adel mildtreichen doniret und gegeben worden, und nunmehr höchstged. fl. D^t. derselben örter fast alle nicht allein durch die gnade Gottes mechtigk, sondern auch von des pabsts greuwlen gereiniget und quod semel Deo [de]dicatum est, ad prophanos usus transferri non debeat: Also können gelegenheiten nicht mangeln, dass zur noturft dieses Überdünischen fürstenthumbs academien, schulen und hospitalen mit darzu verordneten nohtwendigen provisionibus gantz wohl können verordnet und bestellet werden. Der kirchen belangend, weiln noch viele derselben wegen des kriegswesens hin und wieder im lande gar verwüstet stehen, werden die vom adel und ritterschaft, so auf ihren gründen und boden stehende und darüber sie das jus patronatus immediate allein haben, den fussstapfen ihrer voreltern folgende und zu anzeigung schuldiger dankbarkeit gegen Gott dem allmechtigen für itzige errettung aus der seelen-, ehren- und gutes-drankseligkeit, dieselben wieder zu restauriren und mit tüchtigen seelsorgern wohl zu versehen, billig sich zum högsten angelegen sein lassen: wie sie auch nichts weniger in ut. hoffnung stehen, welche auf högstged. fl. D^t. grunde und boden stehen und dazu

viele vom adel als kirchspiels verwandten mitgehören, werden auch wieder gebaut und ergentzet werden, dermassen, dass denen vom adel, welche zu denselben von alters gehören, an ihren darzu habenden praerogativen und freiheiten nichts abgehen werde.

5] Den fünften punct belangend: ob auch nicht pauren . . . . *etc. wie in nr. 50*[a]: Hierauf kan man höchstged. fl. D[t]. in Ut. nicht vorenthalten lassen, wie dass dies vorgeben nicht neu, sondern anfänglich bei Kg. Stephani zeiten, hochlöbl. gedächtnüss, bald erstes anfangs, wie er die lande vom Muschewiter erobert, darnach auch vor zweien jahren, wie ungefehrlich die commissio generalis zu Riga angestellet war, einer wgb. Rit: u. Ldsch. ebenmessig angemuthet worden; aber eine algemeine Ritt: u. Ldsch. mit gnugsamen gründen, so in den alten historien enthalten und sich auf ihre uhralte privilegien und freiheiten gründend und berufend, dieses dermassen beantwortet, dass höchstged. kgl. M[t]. und hernach die heren generalcommissarien daran ein gn. begnügen gehabt. Denn dass die pauren zu ihrer alten gerechtigkeit mehr als sonsten einigerlei freiheit qualificiret und von naturen geneiget sein, bezeüget dieses in der that, dass sie gegen Kg. Stephanum hochlöbl. gedächtnüss, wie er sie vermeinet, nur von einer ungelegenheit [sc. zu befreien], dass sie auf ihre verbrechung nicht an der hant, sondern mit gelde gegen ihre herrschaften, welche solches auch leicht vorwilligen hetten können, büssen und abfinden mügen, darin sich beschwehrt sein erachteten und darümb durch eine supplication bei höchstged. kgl. M[t]. in der stadt Riga gantz inständiglich und demühtigst anhielten und bahten[b]: man wolte sie mit solcher neüen gerechtigkeit nicht beschwehren, sondern bei ihrer alten gewohnheit gleichs ihren eltern und vorfahren erhalten. Worauf der löbl. könig geantwortet: Phryges plagis emendantur; lasset sie nach dem alten holtzhäuwere und wasserträger bleiben, dass auch auf solche ihre petition und erfolgete antwort ein chronikenschreiber mit verwunderung in truck gehen lassen: die lieffländische pauren haben besser auf ihre servitut, als die stadt Riga über die religion und ihre freiheiten gehalten. Wie auch herhernacher Kg. Stephanus milder gedächtnüss berichtet worden, was vor lermen und tumult die pauren in der Wyke, Oesel, Harrien und Wierland angerichtet, ihre herrschaften und junkere in den höfen überfallen und ermordert, auch allen übermuht deromassen im lande geübet, dass alle die herren im lande sampt denen vom adel aufsein und sie mit feur

a) Nur statt „denn sie wie Sklaven zu halten" (in nr. 50) hier: „dann die leute wie schlaven zu halten". Vgl. dagegen nr. 51. — b) Msc. behten.

und schwertern wiederümb zum gehorsam zwingen müssen: hat I. kgl. Mt. dero meinung nicht allein geendert, sondern auch durch eine öffentliche constitution vorsehen: quod rustici arma non ferant, künftigem unheil hochverständig vorgebauet, darbei anhängend, dass man narren und kindern keine stecken in die hand geben solle. Würde aber einer oder mehr guter naturen erfunden werden, der oder dieselbigen könten durch einen privatzulass von ihrer herrschaft frei gegeben und zu ehrlichen und dem lande dienlichen sachen admittiret werden; und würde also hiedurch den richtigen personen geholfen und den adelichen immuniteten und freiheiten nichts benommen, welchs dennoch alles auf ferner bedenken einer sämptlichen Ritt: u. Ldsch. auf allgemeinen landtage beruhen muss.

6] Den 6ten punct betreffend: nachdem kein land und regiment . . . . *etc. wie in nr. 51*: kann man ebenmessig fl. Dt. in Ut. nicht vorenthalten, dass dieses mit gleichmessigen umbstenden bei der polnischen regierung zu vielen mahlen auf allen land- und reichstagen von wegen ihrer statuten annehmung einer wgb. Ritt: u. Ldsch. angemuthet worden, aber sie haben sich je und allewege auf ihr uhralte adelichs ritterrecht, immuniteten und freiheiten, zusambt und mit welchen zugleich sie sich auf theueren beschwornen pacten und verträgen der chron Pohlen und grossfürstenthumb Littauen verwandt gemachet, berufen und damit geschützet; denn als solten diese lande mit keinen gewissen rechten versehen gewesen sein, mügen vielleicht höchstged. I. fl. Dt. berichtet haben, die dessen kleinen oder gar keinen grund haben. Solchs ausführlicher darzuthun und zu erweisen, kan auf allgemeinem landtage in sämbtlicher landschaft gegenwart füglicher geschehen, worselbst diese hochwichtige sache hin verschoben werden müge, I. fl. Dt. wir in geringer anzahl anwesende in Ut. bitten.

7] Der siebende punct: vom unterhalt der ambtstragenden persohnen im gerichte, bitten gleichfals höchstged. fl. Dt. wir gantz ut., dass es auf allgemeinem landtage verlehnet müge werden.

8] Den 8ten punct wegen des rossdienstes, wie und waserlei gestalt derselbe rechtmessig könne gehalten werden, anlangend: Hierauf fügen höchstged. fl. Dt. wir in Ut. zu wissen, dass hierinnen allerlei unterscheid im lande, von wegen der vielen herren zur selbigen zeit gewesen; dann etzliche ihren rossdienst von zwantzig besetzten pauren ein pferd, andere von gewissen haken, deren doch ein grosser unterscheid gewesen, dass etzliche grosse haken, deren wol drei oder vier auf einen gemeinen haken gerechnet

werden können, ein pferd gehalten: derowegen eine richtigkeit und einhellige verwilligung und[er?] der sämbtlichen Ritt: u. Ldsch. zum forderlichsten dessfals hochnötig zu machen. Unsers erachtens aber wurde solches nicht füglicher als von haken landes geschehen können, darinnen die billigkeit zwischen grossen und kleinen haken wol getroffen werden kan; dann das directum dominium nur die hohe obrigkeit, das utile aber nur den vasallum hierein betreffen thuet.

9] Den neundten punct betreffend, dass gleichsfals die vom adel . . . . *etc. wie in nr. 50:* Hierauf wird sich eine sämbtliche wgb. Rit: u. Ldsch. in anmerkung dessen, was höchstged. fl. D^{t}. mit nicht verschonung ihres fürstl. leibes und lebens und zusetzung derselben schätze zu errettung unser und unsers allgemeinen lieben vaterlandes von der hand unser bedränger und hasser mit hohem ruhm und unsterblichem nahmen angewendet, auch dermassen mit vorhergehendem rathe der sämbtlichen Ritt: u. Ldsch. dieses Überdünischen fürstenthumbs in Lieffland in ut. gebühr auf einem allgemeinem landtage dermassen erklähren, dass höchstged. fl. D^{t}. ein gn. genügen und gefallen dessfals haben werden.

10] Zum zehenden, was die gasthäuser und krüge wegen des reisendes Mannes bessere bequemigkeit zu befordern und der pauren daraus erfolgender beschwere abzuschaffen in den stäten und auf den landstrassen zu bauen und zu verordnen anlangend: Ist auch unsers erachtens eine billige und nötige sache, weiln darauf mehr vortheils als schaden derjenigen, auf welcher grund und boden dieselbige angerichtet werden, erwachsen wird, derowegen auch e. wgb. Ritt: u. Ldsch. hierinnen nach vermögen auf derselben grund und boden welche anzurichten sich angelegen sein lassen wird. Was aber die poste, so in hohen fürstl. sachen oder landwichtigen handlen abgefertiget werden, ihre schleünige beförderung anlangend, daucht uns für rathsam zu sein, weiln durch derer vom adel pauwren, da derselben in hohen wichtigen sachen zur post gebrauchet wurden, dies aus derselben nachlässigkeit, weiln die vom adel in allen ihren gütern selber zugleich nicht zur stelle sein können, grosse verseümnüs und daraus erfolgender schade entstehen müchte, wenn dargegen dieselben nach dem alten von den fürstl. ambtsleüten durch die schiltern, freipauren und warthmannen fortgestellet werden, weniger verseümnüs und unrath daraus erfolgen könte, sonsten die ambtleüte darzu antworten müssen.

11] Zum eilften, wegen der pauren, als solts mit ihnen durch keinen rechtmessigen proces des rechtens verfahren werden: Wird solches I. fl. D^{t}. von denen, die es nicht ver-

stehen oder wissen wollen, angetragen sein worden. Thun demnach I. fl. Dt. auf derselbigen gn. begehren in Ut. nicht vorenthalten, dass folgender gestalt dieser proces mit ihnen gehalten wird. Wann ein paur etwas verbricht gegen seine herrschaft oder sonsten einem andern, wird er realiter fürgefordert und ihme eine zeit zu seiner beantwortung und der zeugen an die hand bringung eingesetzet, auf welche zeit die eltesten pauren, die rechtfinder genant, drei oder vier mit berufen werden; ist die sache bürgerlich, bringen dieselben auf vorhergehende klage und antwort, auch der zeugen verhörung das urtheil ein; wird es recht befunden, muss der beklagter nach gelegenheit der sachen demselben folge leisten, oder mit seinem gegentheile, nach laut des urtheils sich abfinden; wäre es aber eine peinliche sache, werden zu obbenanten rechtfindern drei der hohen obrigkeit geschworne eingesessene vom adel darzu mitverschrieben und auf ihr gewissen mit niedergesetzet, welche die sache mit anhören; bringen alsdann die rechtfinder das urtheil recht ein, bleibet es bei demselbigen. Im fall aber solches nicht geschicht, moderiren oder schärfen die anwesenden geschworne dasselbige urtheil nach beschaffenheit der sachen, dass kein theil mit billigkeit zu klagen ursache habe.

12] Zum zwölften, dass die vom adel und stände alhie im lande, die ihren eid noch nicht gethan, denselbigen itziger zeit ablegen und ihn unverbrüchlich halten: hierauf erachten wir, welcher seine güter und freiheiten zu geniessen begehret, derselbe sich nicht hierinnen verweigern werde, alldieweil der eid nur ein lehenseid ist, welcher nach allen beschriebenen und üblichen rechten, so lang einer selber oder seine erben und nachkommen unter dem oberherrn der lande und derselben ordentlichen successoren dieselben besitzen und halten und darbei geschützet und handhabet werden, verstanden wird.

13] Zum dreizehenden, weiln gefragt wird: weiln ein aufzuck . . . . *etc. wie in nr. 51*: worauf höchstged. fl. Dt. für unsere eintzele persohnen in abwesen der sämbtlichen wgb. Ritt: u. Ldsch. in Ut. wir zu gemüthe führen, dass durchaus hieran nicht zu zweifeln sei, die sämbtlichen vom adel dieser lande aus schuldiger pflicht und treüwe gegen I. fl. Dt. und angebohrner liebe des allgemeinen vaterlandes nicht unterlassen werden, nach eusserstem vermügen sich nach dem alten mit ihren schuldigen rossdiensten bei I. fl. Dt. ut. zu erkennen geben. Ob solchs auch auf den 12. Junii zu Wenden immer müglich [!], von allen aus folgenden ursachen geschehen kan: Zum ersten seind die meisten vom adel aus allen kreisen in eigener persohne zusambt ihrem ross-

dienste I. fl. Dt. ernstlichem befehl nach im veldlager vor Kockenhausen, die hiervon in solcher eil nicht wohl berichtet werden können. Wenn solchs gleich sein könte, wissen wir nicht, wie zugleich dieselben im lager vor ihren feinden und auch zu Wenden auf angedeutete Zeit sein können.

Darnach haben etzliche vom adel auf I. fl. Dt. erst ergangenen befehl und begehren sich alhie eingestellet und vielleicht sich noch mehr einstellen möchten, welche ihr abfertigung noch nicht erlanget.

Zum dritten, hat man den gantzen sommer, herbst und winter im felde gelegen und einen schweren zugk ausgestanden, in welcheren vielen vom adel ihre diener abgestorben, vielen ihre volkere abgeschlagen, pferde und rüstungen durch das kriegswesen abhendig worden, dass also, wann einer gleich das beste gerne thun wolte, wegen mangelung der diener, pferde und rüstungen nicht wohl man wird darzu kommen können; denn die stadt Riega ist noch zur zeit unser feinde, zu Reval, Dörpte und Pernaw ist aus mangelung der schiffe nichts zu bekommen, dass also contra impossibile nemo est obligatus und dahero unser einfalt nach nicht wol verstehen können, wie diesen sachen zu mittelen und zu helfen sei; es wäre dann, dass I. fl. Dt. rechtschaffene wolstaffierte soldaten ins land verschreiben, also wurde mannicher vom adel soviel ihme an seinem vollenkommenem rossdienste mangelt, gar gerne von denselben annehmen auf die besoldung I. fl. Dt. bestallung gemäss, damit je der mangel an ihnen nicht befunden wurde. Uber das so konte auch der rossdienst viel sterkerer werden, wan die übrige vom adel gleichst den andern I. fl. Dt. zum oftermahlen zusage zufolge zum besitz ihrer uhralten und wohlbefügten gütern gerahten werden.

Welches alles wir dann I. fl. Dt. hochreiflichen gn. bedenken in Ut. wollen heimgeschoben haben, mit angehengter ut. bitte diese unsere gethane einfältige, jedoch aus treuen ut. hertzen geflossene wiederantwort aus fürstlicher angebohrner güte und tugend in allen gnaden anmerken wollen. Seind solchs mit bitte zu Gott dem allmächtigen vor I. fl. Dt. etc. zu verdienen, jedesmal willig und gefliessen. Actum Reval ao. et die ut supra.

E. fl. Dt. getreue und dienstwillige
unterthanen, jetzo alhie anwesende,

Johann von Tiesenhausen zur Bersohne und Laudohn. Georg Stackelberg. Georg Boye. Reinholt Taube.

Riga, Livl. Ritt: arch. Corpus privilegiorum vom J. 1690. Vidim. Kopie aus dem Corpus privil. vom J. 1627. — Das Orig. scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

53. Hz. Karl an die Ritterschaft im Pernauschen und mut. mut. im Dörptschen Kreise. — Reval, 8. Juni 1601.

Über die Bestätigung ihrer Privilegien.

Tit. Unsern gn. grues zuevor, ernveste und manhafte liebe getreuen. Wir haben euer schreiben[1]) von dem auch ernvesten etc. Johan von Tiesenhausen auf Barson etc. und Georg Aderskas zu unsern handen empfangen, daraus wir verstanden, dass ihr sie darzu deputiert und geschickt, dass sie bei der heiligen taufe das christliche werk der gevatterschaft, darzu wir euch neben andern von der Ritt: u. Ldsch. und stedten gn. erkorn, verrichten solten. Ob sie aber woll zu langsamb ankommen, so haben wir doch euern ut. guten willen bei derselben abfertigung vermerkt, derhalben es uns von euch zu gn. gefallen gereicht, und seind es hinwiderumb in gnaden gegen euch und die eurigen zu erkennen geneigt. Ob dan auch woll obberurte Johan von Tiesenhausen und Georg Aderkass umb euer privilegia vleissig angehalten, die wir auch gn. und gerne mittheilen wollen, so seind wir aber auf dismals mit dermassen vielen gescheften beladen gewesen, uns auch vorgenomen, unser gahr hoch angelegne sachen halber zu unserm kriegsvolk nach Kockenhausen unseumlich zu verfugen, dass wir auf dismal dieselben nicht haben können fertigen lassen. Ist derohalben hiemit an euch unser gn. begern, ihr wollet euch eine geringe zeit gedulden, bis wir widerumb etwas zu ruhe kommen, so wollen wir euch in mittheilung der privilegia gn. wilfahren. Mitlerzeit sollet ihr eure vorige privilegien zu geniessen und zu gebrauchen haben, und weil dann der Pernausche kreis mit diesen und andern provincien dieser Lieflande unter eine herschaft durch Gottes schickung gekommen ist, als seind wir zufrieden, wie wier euch zuvor versprochen haben, dass ihr bei einerlei und gleichen privilegien bleiben sollet, wie die ritterschaft zu Wirrien von alters genossen und gebraucht haben, und was noch mehr gutes kan geordnet und statuiret werden. Welches wir euch hiemit gn. nicht verhalten wollen, euch Gott bevelend. Dat. Reval d. 8. Junii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 302 ff. — Das Gesperrte in der Vorlage unterstrichen.

---

[1]) Vgl. nr. 48 und 49.

54. Hz. Karl an Otto v. Vietinghoff. — Reval, 24. Juni 1601.

Über den Verlust Kokenhusens.

Tit. Unsern gn. grues und geneigten willen zuvor, ernveste und manhafte liebe getreue. Wir mögen euch gn. nicht verhalten, wie euch sonst vorhin leider woll bewust ist, welcher massen die vestung Kockenhausen durch nachlessigkeit des Lieflendischen adels mit ihren spaten aufzug, und dass sie mit proviand nicht seind versorget worden, wie vor Kockenhausen uns von den Wendischen kreis ist zugesagt worden, so dass sie von ihnen wenig oder gahr nichts zu ihrer notturft bekommen haben[1]), dadurch es mit dem hause und den erlichen leuthen ein jemmerlich ausgehen gewonnen hat: so ist es zu beclagen, dass die verblenten Liefländer lieber ihr getreidich und viehe dem feind als den redlichen leuthen, so zu Kockenhausen gewesen, gegonnet haben, als sie es zu ihrer leibes notturft hetten geniessen können, zu beschutzung des gantzen vaterlandes, da ihr[er] noch keiner nicht sich in gedachter vhestehung hat wollen finden lassen, unangesehen ihr höchste wolfard daran gelegen. Wie rumlich solches bei allen völkern, das-

---

[1]) Hz. Karl hatte dd. Kokenhusen, 2. April 1601 an Joh. v. Tiesenhausen von Berson geschrieben, er möge es sich zum höchsten angelegen sein lassen, beim Adel des Wendenschen Kreises die allgemein bewilligte Hilfe an Proviant förderlichst zusammenzubringen und hinzuschaffen. [Dtsch. R: Reg. f. 174.]

Joh. v. Tiesenhausen an Hz. Karl dd. Berson 14. April: Da die Polen auf Kokenhusen heranrücken, habe er hochdringlich die Ritterschaft mit ihrem Rossdienst ausgeschrieben, auch vom Adel und anderen Ämtern eine ziemliche Anzahl Bauern, „vom vierten Bauern den fünften Mann," gute Schützen mit langen Röhren und anderem Gewehr zusammengebracht, und hoffe in acht Tagen damit zur Stelle zu sein. [Livonica 98 b.]

Hz. Karl an Joh. v. Tiesenhausen dd. Reval 4. Mai: Er werde sich erinnern, was er mit ihm vor seinem Abzuge aus Kokenhusen wegen des Proviants, den der Adel im Wendenschen Kreise zu liefern sich verpflichtet und auch schriftlich an ihn habe gelangen lassen. Da derselbe aber noch nicht vollständig eingeliefert sei, so solle er doch dafür sorgen, dass das bald geschähe. Der Adel werde sich hierin ja gutwillig erzeigen, „weil all ihr und des ganzen landes wolfart daran gelegen ist". [Dtsch. R: Reg. f. 212.]

Fabian v. Tiesenhausen an Hz. Karl dd. Erla 5. Mai: Er habe die Eingesessenen des Wendenschen Kreises schon drei Mal ermahnt, sich so rasch und stark als nur möglich nach Kokenhusen aufzumachen. Die Landschaft versammelt sich auch, aber „etzlichermassen gar langsam". Denn den Bauern sind fast alle Pferde vom Kriegsvolk genommen, so müssen die vom Adel ihren Tross mit ihren Reitpferden fortschaffen; auch ist grosser Futtermangel vorhanden. [Livonica 98b.]

selbige stellen wir an seinen orth, wan auch die Polen uber euch Lieflendern kommen solten durch eure nachlässigkeit, wie erprisslich und zutreglich es euch sein würde, solches wird die zeit offenbahren, und wer nicht wunder, wan Gott euch umb eure nachlässigkeit willen strafen würde.

Dieweil dan [!] dass wir dieses ungluck nicht mehr mussen gedenken, sondern Gott heimbgestellet haben, als haben wir widerumb mussen fornemen und damit, wie solches mit Gottes verleihung und gnaden könte widerumb bezalet werden, ins werk zu richten.

Dieweil dan der Dörptische ort ihren rittmeister verlohren[1]) und bei ihme gehalten die wenig, die da gewesen sein, darunder merenteil knechte und jungen und wenig vom adel, als der haase bei seinen jungen: als gesinnen wir gn. an euch, dass ihr wollet euer eid und pflicht nach mit sambt den edlen und ernvesten unsern lieben getreuen Oluff Strale die ritterschaft und vom adel darzu vermanen, dass sie sich widerumb sambtlichen bei unserm veldobristen, zu Wenden, Wolmar oder Treiden, davon ihr werdet bescheid erlangen, mit den allerförderlichsten einstellen und helfen mit uns und andern erlichen leuthen, so wir an uns haben und noch gewertig sein, ihres vaterlandes unheil abwenden. Daran geschicht die billigkeit und was euch zu nutz und frommen gereichen kan, in göttlichen schutz hiemit bevelend. Dat. Reval, d. 24. Juni ao. 1601.

Stockholm, R:ark. Dtsch. R:Reg. f. 329. Als Adressat ist nur Vietinghoff angegeben, obgleich der Brief an mehrere gerichtet ist.

55. Hz. Karl an Rat und Älterleute von Riga. — Pernau, 25. Juni 1601.

Nochmalige Aufforderung, sich mit den übrigen Ständen des Landes zu vereinigen.

Tit. Ihr sollet wissen, burggraf, bürgermeister und rath sambt elterleuthen und eltesten beider giltstuben zu Riega, dass wir von dem ernvesten und mannhaften unserm bestelten knecht-obristen und lieben getreuen Jacob Hillen verstanden, welcher gestald ihr an ihm geschrieben, dass ihr uns nicht die geringste ursach zur feindschaft gegeben hettet, daran ihr doch unrecht und euern willen saget, dan euch euer eigen gewissen eines andern überzeuget, indeme dass ihr unseren gesanten gefangen nach Polen geschicket,

[1]) Hermann v. Wrangel, der im Treffen vor Kokenhusen gefangen wurde.

auch unsern feinden den Polen, die einen unnötigen krieg wider uns und die cron Schweden angefangen, hulf beistand und vorschub thut. Wan solches von euch nicht geschehen, so weren diese Liefland zu fried und ruhe mit einander einig und des polnischen jochs entlediget, wie euch dan wol bewust, was diese Lieflande unter dem polnischen bösen regimend haben austehen müssen, beides in religions- und weltlichen sachen. Und ob ihr dan tractiren wollet, so lassen wir solches woll geschehen, dass nach gegebner zu beiden theilen caution und versicherung gehandelt werde, jedoch müsset ihr an gemelten unsern knecht-obristen, keine untreu beweisen, dafür er sich doch verhoffentlich wol huten wird; und soll die handlung diese sein, dass ihr euch unseumlich mit den andern provinzien in Liefland in ein corpus vereinigen sollet und wider uns und die unserigen ferner keine feindschaft üben. Wan das geschicht, so wollen wir euch und die eurigen zu gnaden auf und annemen, euch bei euern privilegien, rechten und gerechtigkeiten, freiheiten, auch alten löblichen gewonheiten erhalten, auch schutzen und handhaben; im fall aber ihr euch noch wider uns setzen würdet, so wollen wir euer stadt doch woll mit Gottes hülf wissen mechtig zu werden, und solte es uns auch was teures und dasselbige costen, was wir unter dem wammes tragen. Darnach ihr euch zu richten. Dat. in unser stadt Pernau, d. 25. Junii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 331.

56. Heinrich v. Ungern an Adam Schrapffer und die Besatzung auf Adsel[1]). — Feldlager vor Wenden, 10. Juli 1601.

Aufforderung, sich wieder der polnischen Regierung zu ergeben.

Meldet, dass der polnische Feldherr mit grosser Macht Livland wiedererobern soll; schon hat er fast den ganzen Wendenschen Kreis eingenommen und im Pernauschen Treiden, Lemsal, Cremon, Roop und Mojan. Fordert im

[1]) Dieser Brief wurde von Schrapffer am 14. Juli an Hz. Karl übersandt. Er bemerkte dazu, dass von den drei darin genannten Edelleuten noch keiner dagewesen sei. „Es lässt sich aus allen umbstenden ansehen, dass ihnen alse gefangenen leuten diese schreiben vorgeschrieben worden, denen sie folgen müssen." — Heinrich v. Ungern war im Juni bei Kokenhusen in polnische Gefangenschaft geraten, befreite sich aber bald wieder und † 1603 zu Reval (Russwurm, Ungern I, 163). Darnach könnte das Schreiben in der That von ihm erzwungen worden sein.

Namen des polnischen Feldherrn die auf Adsel auf[1]*), das Haus zu übergeben und mit den bevollmächtigten Edelleuten Otto Wiegandt, Lorenz Offenberg und Thomas Alterstaff [l. Ackerstaff], zu verhandeln; alles, was diese in des Feldherrn Namen zusagen, werde auch gehalten werden.*

Lieben freunde und verwandten, ich bitte euch, ihr wollet euch nicht in not foren und bedengken wollen, was euch semptlichen an eur armen weib und kind und an ir wolfart, er und guten namen ist gelegen, derwegen euch wollet vorsehen und in der zeit gnade bei I. kgl. Mt. und I. fl. Gn. suchen wollen. Den I. fl. Gn. gewis zusagen, dass se einem jedern by dem seinem erhalten wollen. Werden deselben solche christliche ermanunge und gnade nicht annemen, so werden se sich in grosser not leibes und lebens bringen. I. fl. Gn. der herr feldherr haben solche sachen by sich, dass das land I. kgl. Mt. nicht entstehen kan .... *Daher sollen sie bei Zeiten solche Gnade suchen, wie andere gute Leute allhier gethan haben, als Fabian v. Rosen, Jürgen v. Rosen von Raiskum, Hermann Wrangel, Thomas Bock, Ackerstaff, Jürgen Krüdener, er selbst und andere mehr; die haben sich* in der zeit gefunden *und sind alle in Gnaden angenommen und bei ihren Gütern erhalten geblieben.*

Dat. im feltlager vor Wenden, d. 10. Julii 1601.

Unterz: Heinrich von Ungern zur Vistele.

Adresse: Dem etc. Adam Schraffer, hauptman auf Adsel, und andere eingesessene vom adel des gebedes oder kerspel Adsel und andere, so auf Adsel gewichen, meinen vielgünstigen guten freunden.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

57. Die Marienburgsche Besatzung an Hz. Karl. — 17. Juli 1601.

Heute habe in Chotkewicz's Auftrag Lorenz Offenberg das Haus in grossem Ernst aufgefordert, sich zu ergeben. Nun können wir nicht umbgehen, E. fl. Dt. gehors. zu erinnern, dass wir uns an E. fl. Dt. ergeben aus denen ursachen,

[1]) Auf Adsel befanden sich „von adel und fremden guten Gesellen" 16 Mann, darunter: Wilhelm Schwartzhoff, Johan Trappen, Joh. von Bedenfeld, Wolmar v. der Gaden, Jacob Rolandt, Hans Buchholtz, Hans Kuithausen, Heinrich Keiffer, Hans Ficke, Bernt Gronfelt. [Schrapffer an Hz. Karl. 24. Juli. R: ark. Liv. 98 b.]

dass sie uns schutz und schirm, für allen feinden zu vortreten und zu beschutzen zugesagt. Den eid, welchen wir E. fl. D^{t}. gethan, sollen sich zu uns versehen, wollen wir treulich halten, dargegen wir dann der ut. zuversicht, E. fl. D^{t}. als unser gn. fürst und herr, werden uns, derselben treue unterthanen auch nicht verlassen. *Bitten um sehr schleunige Hülfe und Entsatz.* Wollen wir aber von E. fl. D^{t}. verlassen und mit dem entsatz aufgehalten werden, welchs wir nicht hoffen, haben wir uns des zum höchsten für Gott und der ganzen welt zu beklagen .... Geben in grosser eil Marienburgk, d. 17. Julii 1601.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

58. Otto v. Vietinghoff an Hz. Karl. — Neuhausen, 18. Juli 1601.

Meldet, dass Offenberg und Heinrich v. Ungern ihn aufgefordert haben, Neuhausen den Polen zu übergeben. Aus des Offenbergers und Heinrichen von Ungern schreiben stehet zu ersehende, wie aufrichtig sie ihre eide und pflichten in acht gehabt. Gott bewahre mich und andere ehrliche leute für solcher eidvergessenheit. Viel besser leib- und gutlos, als eid- und ehrlos .... Dat. Neuhausen, d. 18. Julii 1601.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

59. Hz. Karl an die Stadt Riga. — Salis, 28. Juli 1601.

Stellt ihr das Ultimatum.

Tit. Wir lassen euch wissen burggraf, bürgermeister und raht von Ryga, elterleute und eltisten in allen gilden sampt gemeiner bürgerschaft, dass wir haben abgefertigt den ehrnvesten etc. Joachim Schelen, unsern und der chron von Schweden generaladmiral, mit etlichen unsern orlogsschiffen und kriegsvolk nach euer stadt, wollen auch mit göttlicher hülfe in wenig tagen personlich da auch erscheinen. Auf dass ihr nun wissen mocht zum überflues, dass wir euer verderben nicht begeren, als ersuchen wir euch, wie wir uns dan noch aller gnaden erbieten, wofern ihr die annehmen wollen, wo aber nicht, so haben wir den sachen (:wie wir uns versehen:) gnug gethan, und seind bei der gantzen christenheit entschuldigt, welche mit dem beschoren

papstlichen rotte sich nicht vereinigt, wie ihr gethan. Dieses zur nachrichtungh. Dat. in unserm lager bei Salis, d. 28. Julii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 384. Kopie. — Das Schreiben wurde 5. Aug. durch einen Trompeter überbracht, vgl. Diarium uber d. itzige kriegsleufe. Rig. Stadtbll. 1895 p. 150.

60. Hz. Karl an die Stadt Riga. — Feldlager vor Riga, 31. Aug. 1601.

Ermahnung, sich eines besseren zu bedenken.

Tit. Ihr wisset, welcherlei gestalt wir oftmals mit botschaften und briefen an euch geschicket und euch vermanet, dass ihr wegen eurer stadt diese provintz Liefland, so numehr in ein corpus gebracht ist, nicht in weiterer unruhe, darein es leider viel jahr durch ihre eigene uneinigkeit ist gesetzet worden, bringen wolten; wir haben euch auch ausfürlich und gnugsamb zu wissen gethan, dass wir dieses krieges kein ursacher sein, sondern also schier bei den haren darzu gezogen und genottrenget worden, wie solches gnugsamb der gantzen welt numehr bekant ist, was wir uns kegen dem könig von Polen unserm vettern erboten haben, und obwoll er sich für seine person hette konnen dieses krieges enthalten und nicht angefangen, so hat er doch solches thun müssen von wegen des pabsts anstieftung, in welcher falschen religion er leider ist erzogen worden, daraus dieses blutbad ist entstanden und sich verursachet, auch durch anhetzung seiner schelmischen schwedischen räthe, die sich haben durch gift und gaben und grosse zusagung des pabsts darzu gebrauchen lassen. Und ob wir niemals im willen gehabt, etwas feindlichs gegen eure stadt fürzunemen, so habt ihr uns doch mehr dan zuviel ursach darzu gegeben und alle treuhertzige vermanung in den wind geschlagen, dadurch ihr etlicher massen vernomen, was für vorteil ihr davon gehabt, dass ihr euch von der vereinigten provintz Liefland abgesondert, und kan woll geschehen, dass durch solche euere hartnackicheit könte sich verursachen, dass ihr möcht sehelich werden, do doch die sehlen in grosser gefahr stehen, weil ihr die baalspfaffen und Jesuiten hauset und herberget, dadurch eure jugend teglich verfüred wird und mit falscher lehr betrogen. Aber von diesem kriegswesen und dass ihr dem pabst angehenget und seine falsche lehre helft befördern, hoffen wir mit Gottes hülfe, solt ihr nicht reich werden,

wie ihr gestriges tages seid gewahr worden, und ein anfang gemacht, welches ihr für dismal also für lieb, weil ihr es nicht anders habt haben wollen, muget aufnemen. Wir wollen in kurtzen tagen, wils Gott, wo ihr euch nicht besser bedenket, besser einschenken, wan wir unsere sachen ein wenig eingericht haben; und möcht ihr wissen, sofern ihr unser gn. anbiten, welches wir vorhin gethan haben, wollet annemen, seind wir nicht ungeneigt, unsern wolbefügten zorn nicht ins werk zu richten, sondern euch zu gnaden auf- und anzunemen, von wegen der Röm. ksl. M^{t}., uns und des heiligen Römischen reichs, welchen wir nach dem Stettinischen vertrage diese provintz Liefland auf gewisse masse und conditiones haben aufgetragen, dem auch diese provintz von alters zustendig gewesen. Hierauf möget ihr euch bedenken und so euch etwas hierein tunlich, mit richtiger antwort uns begegnen. Dat. in unserm veldtläger [vor Riga], d. letzten Augusti ao. 1601.

Stockholm. R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 400. — Das Schreiben wurde 1. Sept. durch einen Bauern des Bürgermeisters Kaspar zum Berge überbracht, vgl. Diarium uber die itzige kriegsleufe. Rig. Stadtbll. 1895 p. 157.

61. Hz. Karl an die Bürgerschaft von Riga. — Feldlager vor Riga, 5. Sept. 1601.

Nochmalige Aufforderung, sich mit den übrigen Ständen des Landes zu vereinigen.

Tit. Wir lassen euch wissen, gemeine burgerschaft, sambtlich und sonderlich, dass wir für etlichen tagen euch haben unser gemuetsmeinung vernemen lassen, hetten woll verhoffet, dass zum wenigsten ein antwort, bös oder gut, solte darnach erfolget sein; weils aber nicht geschehen, lassen wirs in seinen wirden beruhen. Wir können nicht anders gedenken, dass eure bürgermeister und rath solches unser schreiben haben untergeschlagen und euch nicht wissen lassen, oder felschlich ausgedeutet, wie wir dan verstehen, dass gedachte euere bürgermeister nebenst andern losen leuthen, so sich in euer stadt verhalten, teglich ausprengen ihre lügen und gift gegen uns, wie sie unter andern auch sollen den gemeinen man zu ohren gebracht haben, wie unbillig wir mit der stadt Reval, Dörpt, Pernaw und andere unsere underthanen umbgegangen, welches keiner verandwortung bedarf, dan die sachen werden sich anders in der warheit befinden. Und wollen euch derhalben nochmalen zum uberflus ermanet haben, dass ihr euch bedenket und

die gebuerliche mittel für die hand nemet, dadurch diese provintz Liefland möchte zu ruhe und einigkeit gebracht werden, dan ihr möcht euch so lange sperren und unruhe machen, als ihr wollet, so solt ihr mit Gottes hülf gleichwoll zu gehorsamb gebracht werden. Und erbieten wir uns noch, wie allewege zuvorn, euch bei allen gerechtigkeiten und immuniteten zu erhalten und wollen euch, wie zuvor euch ist zu verstehen gegeben, von wegen der Röm. ksl. Mt. unser und des heiligen Röm. reichs zugeordneten, auf- und anzunemen, und also darzu gehörige incorporirte gliedmassen vor jeder menniglich schützen und handhaben. Dis zur nachrichtung. Dat. in unserm veldlager [vor Riga], d. 5. Septemb. ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 404. Überschrift: An gemeine burgerschaft sambt und sonders der stadt Riga. — Das Schreiben wurde 6. Sept. durch einige gefangene und wieder freigegebene rigische Vorstädter überbracht, vgl. Diarium uber die itzige kriegsleufe. Rig. Stadtbll. 1895 p. 159.

62. Edelleute des Wendenschen Kreises an Graf Johann v. Nassau. — Dorpat, 20. Oct. 1601.

Senden als Bevollmächtigten Detlof v. Tiesenhausen zu Erla an ihn, um ihre Not vorzustellen und um Intercession bei Hz. Karl zu bitten: Aus ihren Gütern sind sie durch die Polen entsetzt, haben nichts davon und bitten daher, ihnen für den Winter mit Geld und Kleidern zu helfen. Actum Dörpt, d. 20. Octobr. ao. 1601.

Semptliche anwesende vom adel Wendischen kreises,

Jurgen Nöttken. Clawes Buxhowden mp.
der Wendische leutenant.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 c. Orig. mit beider Unterzeichneten Siegel auf der Rückseite.

63. Ritter- und Landschaft des Dörptschen Kreises an Hz. Johann Adolf von Holstein. — Fellin, 10. Dec. 1601.

Melden, dass einige aus dem Dörptschen Kreise sich ungehorsam mit ihrem Rossdienst nicht eingestellt, wodurch der Fahne ein grosser Abbruch geschieht. Andere schicken ihre Leute und reiten nicht selbst. Übersenden die Liste

dieser[1]*) und sind der Meinung, dass sie mit dem Verlust ihrer Güter bestraft werden müssten. Gehe es ihnen gut aus, so wollten sie selbst auch zu Hause bleiben wie jene.* Dat. Fehlin, d. 10. Decemb. ao. 1601.

Christoph Stackelberg Rittmeister.
Dieterich v. Tiesenhausen von Kongtal Fendrich.
Caspar v. Tiesenhusen zu Neuss Rittmeister.
Magnus Brinck.
Robert Scholman.
Wolmar Dumpjann Rittmeister.
Engelbrecht v. Thissenhussen Rittmeister.
Gerhard von dem Levenwolde.

Stockholm, R: ark. Livonica 98c. Orig.

---

[1]) Die Einlage liegt bei:

Vertzeichnus derer so nit in der munsterung gewesen.

Alt Johann Wrangel von Wrangelshof mangeln . . 2 pferde
Tönnigs Wrangels witwe 0
Dettlof Moller 0
Uxkuls witwe mangeln . 3 pferde
Berndt Riesebiter . . 0
Hans Nöttken 0
Dettloff v. Tiesenhausen 0
Wilhelm Schwartzhoff . 0
Friedrich Tödtwen . . 0
Godthard Frage . . . 0
Hans Pöpler 0
Jacob Rolandt 0
Adam Schaffer 0
Der Schwartzhoffischen erben 0
Clemendt Valcke . . . 0
Hans Lange 0
Adrian Ackersdorff . . 0
Berndt Sterbegk.

Die Uberpolischen und Leisischen:

Berndt v. Zweifell . . 0 pferde
Hans Levebeck . . . 0
Wollmer v. Unger . . 0
Bartell Heinrichsen . . 0
Daniell Bockdan fenrich 0
Hans Bock 0
Wilhelm Tödtwen der alte 0
Mickel v. Biebritz ausgethan 0
Jurgen Uxkull 0
Tomas Maykel 0
Frantz Holthövelingk . 0

Die Mollersche . . . . 0 pferde
Marten Goldtschmidt . 0
Berndt Nyeman soll 3 pferde halten, hat nur eins und ist selber ausgeblieben.
Hans v. der Horst . . 0
Otto Widtkop 0
Hans Pastor 0
Magnus Beck 0
Wilhelm Schaphusen . 0
Casper v. Garleben . . 0
Tönniges Giebell . . . 0
Marten Wilschen . . . 0
Hinrich Schwartzhoff . 0

Die Dorptschen:

Hinrich Hartman . . . 0
Hinrich Engelstadt . . 0
Christoff Kuessner . . 0
Boblowssky 0
Harmen Meyer . . . 0
Harmen Barierer [?] . 0

Die selbst nit reiten und haben ihre Diener geschickt:

Fritz Duckers erben.
Hinrich Kawer.
Willem v. Zweiffell.
Georgen Kuesskell.
Georgen Polmann.
Berndt Nyeman.
Diedrich Hake.

64. Die Dorpater Ritter- und Landschaft an Hz. Karl. — Feldlager bei Weissenstein, 1. Jan. 1602.

Versicherung ihrer Ergebenheit und Bitte um Hilfe.

Dl. hgb. furst, gn. herr etc. Haben hiemit den 30. dieses monats Decembris E. fl. Dt. an uns ergangenes schreiben[1]) in aller Ut. und gebuerender reverentz entfangen, woraus E. fl. Dt. glückliche ankunft mit guter leibes gesuntheit im reiche wir mit grosser freuden vornommen, und wunschen von dem lieben Gotte E. fl. Dt. ein langes leben und gluckliche regierung etc. Wie dan E. fl. Dt. gn. begeren und ansinnen in Ut. wir vornommen, wan dan E. fl. Gn. den hgb. fursten und herren Johan Adolfen erben zu Norwegen, herzogen zu Schleswig und Holstein, im gleichen auch den wgb. und erl. herren Johan graven zu Nassaw-Katzenellenbogen, Vianden und Dietz, herren zu Bielstein, sowoll auch grave Moritzen zu Rasstburgk, sambt fl. Dt. vorordneten lantreten, in deroselben abwesen, das regiement anbetrauet und befholen: als haben wir unsere gebuerende eidespflicht, damit E. fl. Dt. wir vorwandt, jedesmahles in aller Ut. ihnen geleistet und was auferleget und befholen worden, unvorzueglich ins werk gestellet. Wie wir dan vorhoffen und nicht zweifelen I. fl. Dt. als ein gubernator dieser lande, sowoll I. Gn. der veltherr sich unser nit werden zu beschweren haben, wie dan kegen fl. Dt. wir uns noch in aller Ut. erbieten (: unangesehen wir mehren teiles unserer hab und gueter gar entsetzet, und zu tage aus denselben nichtes zu geniessen wegen grosser misswachs des getriedes, auch anderer grossen und schweren ungelegenheit, in dem das volk sehr krenklich und von tage zu tage vast hinstirbet, die pferde auch gantz unterkommen, dass nit woll mueglich sich im velde lange zu erhalten:), dass wir so viel uns mueglich bei unserem lieben vaterlande mit darstreckung unsers lebens wollen aufsetzen. Welche aber solche ihre eidespflicht und treue mit vorthedigung ihres vaterlandes nit werden in acht genommen haben, solches stellen E. fl. Gn. wir in Ut. heim. Es erinne-

---

Die übrige pferde haben:
Christoff Stackelbergh ridtmeister . . . . 1 pf.
Woldemer Dumpian leutnampt . . . . 1 pf.
Diedrich von Tiesenhausen fendrich . . . . 1 pf.
Engelbrecht v. Tiesenhausen 1 pf.
Daniel Beckhausen . . . . 1 pf.

Manglen über 100 pferde.
Bleibet also die fahne itzo uber 200 und etzliche pferde stark.

1) Das Schreiben Hz. Karls an die Ritt: u. Ldsch. des Wendenschen, Pernauschen und Dorpatschen Kreises war datiert: Ekenäs, 23. Nov. 1601.

ren E. fl. Gn. uns unseres eides, dass wir bestendig dabei bleiben und es mehr den der Pholen schrecken sollen in acht nehmen, welches wir in Ut. erkennen, und sollen E. fl. D[t]. an uns desfalles nit zweifeln, wie wir dan hoffen, E. fl. D[t]. dieselbe, so ihr leib und leben nit gesparet, in gnaden werden erfreuen und sie ihrer ungelegenheit ergetzen.

Und danken in aller Ut. fl. D[t]. hiemit, wie wir uns dessen zum hogsten erfreuen, dass E. fl. Gn. sich gn. unseres elendes wollen lassen angelegen sein, und den vorstehenden kunftigen frueling, worzu die hogste Maj[t]. Gottes E. fl. D[t]. gluck und heil vorliehen wolle, uns wieder erfreuen, wie wir noch in Ut. bitten, dass wir in der vorigen dinstbarkeit und der veinde tirannei nit geraten, sondern bei der loeblichen cron Schweden, so lange die welt stehet muegen erhalten werden, wie zu E. fl. D[t]. wir in aller Ut. solches vorhoffen. Welches dan wie getreue unterthanen umb E. fl. D[t]. wir in aller Ut. euserstem unserm vormuegen nach, wie solches unser eid erfordert, zu vordienen unvordrossen sein. E. fl. Dt. fuegen wir in Ut. hiemit zu wissen, wie dass Adam Schraffer haubtman auf Adsel in dato dieses briefes ankommen, welcher einen vornehmen polnischen vom adel gefangen, derselbe vor gewiss bekant, dass sie diesen vorstehenden frueling mit aller macht sowoll aus Hoechpohlen und Littawen sich ins land begeben wollen und dasselbige in grunt zu vorderben und gantz umbzukehren gesinnen sein. Weiln wir solches erfahren, als haben wir E. fl. D[t]. solches nit vorschweigen wollen, und bitten noch in Ut., fl. D[t]. als unser gn. landesfurst wolle gn. solchem ubel vorkommen, woran wir dan gar keinen zweifel tragen. E. fl. D[t]. zusambt dero hertzlieben gemahl, junge herschaft und freuelein dem neugebornen kindlein Jhesu in langwerender leibesfristung und glucklicher regierung sambt unserem christlichen gebethe treuligst empfhelend. Dat. im veltlager bei Weissenstein am heiligen neujarstage, ist der 1. Januarius ao. 1602.

E. fl. D[t]. ut. und gehorsame, des Dorptischen kreises ritter und lantsassen

Christoffer Stackelberg rittmeister.

Wolmar Dumpyan leutenant.

Ditrich von Tisenhausen fenrich.

Fabian Wrangell.

Casper von Tiesenhausen zu Neuss. Gerhart von Vittingkhoff. Hans Nyrott. Claws Kursell. Magnus Brinck. Gerhardt Luggenhausen. Hans Luggenhusen. Jacob Schwartz.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 d. Orig.

65. Die Pernausche Ritter- und Landschaft an Hz. Karl. — Feldlager vor Weissenstein, 6. Jan. 1602.

Versicherung ihrer Ergebenheit und Bitte um Hilfe.

Haben sein Schreiben vom 23. Nov. in ihrem Feldlager bei Oberpahlen am 27. Dez. erhalten. Antworten darauf in demselben Sinne wie die Dörptsche Ritterschaft. (nr. 64). Dass auch E. fl. Dt. uns unsers eides erinnern thun, hoffen wir ja nicht, dass E. fl. Dt. in solchem untreu an uns befunden haben, so aber einer oder mehr derselben weren, die bruchfellich betroffen, werden E. fl. Dt. dieselben wiessen nach verdienst zu strafen, da wir dan auch nicht fur bitten wollen, und derowegen von E. fl. Dt. ein unterscheid gemacht werde. Mit angehoffter ut. und demutiger bitte, E. fl. Dt. wolten auch I. fl. Dt. zusage (:daran wir dan keinen zweifel tragen:) an uns arme verlassene, elende, und betrubte unterthanen alhie in Lieffland gedenken, uf dass wir durch E. fl. Dt., als durch Gottes gegebenes mittel, mugen von unsern feinden erettet und befreihet werden. Und weilen wir dan auch wegen des feindes, so itzo in Liefland grassieret, aus allen unsern gutern entsetzet und dermassen ausgemattet, dass wir arme leute weder fur uns kleidung, essen oder trinken, ja auch kein futter fur unsere pferde haben konnen, und unser beschwer derhalben so gross, dass es auch unmuglich ist uns lenger im velde zu erhalten, wie dan solches dem wgb. grafen hern Johan von Nassow etc. unserm gn. velthern und demnach jedermenniglichen woll bewust: Darumb wir dan auch E. fl. Dt. ut. und zum hochgsten wollen gebeten haben, dass so jemand aus unserm mittel seinen vollenkommen und gebuhrlichen rossdinst nicht leisten kunte[1]), solches nicht der ungehorsamkeit, besondern dem grossen unvermugen, welcher bei uns gahr zu gross ist, beigemessen werde. Was uns armen unterthanen sonsten eidespflicht nach in eussersten

---

[1]) Am 2. Jan. 1602 wurde auf Gf. Joh. v. Nassau Befehl die Pernauschen Landsassen gemustert durch den Feldmarschall Reinh. Anrep und den Quartiermeister Hans Nykirch [Livonica Vol. 98d.] und befunden der Bestand:

Behaltene Pferde	169 pferde
Auf den Velthern warten	14 „
An kranken	6 „
Drei sein todt.	
Derer die gahr kein rossdienst gehalten .	158 „

Unterzeichnet: Reinholt Anrepp. Hans Niekirch.
Reinholt Grothuss Ritmeister.

vermugen zu tag und nacht gebuhren will, soll solches gehorsamlich E. fl. Dt. von uns geleistet werden. Und wollen hiemit E. fl. Dt. etc. Dat. im veltlager fur Weissenstein, d. 6. Januari ao. 1602.

E. fl. Dt. ut. und gehorsame semptliche ritter- und landschaft des Pernowischen kreises.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98d. Orig.

66. Hz. Karl an die Wendensche Ritterschaft. — Åbo, 20. Jan. 1602.

Aufforderung, standhaft zu bleiben und sich zu rüsten.

Tit. Unsern gn. grues und geneigten willen zuvor, ernveste und manhafte liebe getreuen. Nachdem wir izt widderumb bothschaft nach Liefland geschickt, so haben wir nicht unterlassen wollen, dis unser schreiben an euch nochmals mitzugeben und ist demnach hiemit an euch unser gn. begehren, wie wir euch auch vorhin geschrieben[1]), ihr wollet euch euer gethanen zusage und gelubds erinnern und euch in unserm abwesen manlich und aufrichtig, wie ehrliebenden vom adel zustehet, wieder den feind gebrauchen lassen, wie wir euch das wol zugetrauen. So wollet ihr euch auch darnach wiederumb gegen das kunftige vorjahr stafieren und rusten, zu welcher zeit wir auch wiederumb dahin kommen wollen mit einer ansehnlichen kriegsmacht von einheimbschen und auslendischen kriegsleuthen, wofern wir mitler zeit nicht konnen zum friede kommen, darnach wir doch gleichwol trachten wollen. Welches wir euch hiemit gn. nicht verhalten wollen, euch Goth bevehlend. Dat. auf unserm hause Åbo, d. 20. Januarii ao. 1602.

Carolus mp.

Adresse: Den ernvesten und manhaften, unsern und des reichs Schweden lieben getreuen, der ritterschaft des Wendischen kreises.

Riga, Livl. Ritt: arch. Orig. mit Spur des briefschl. Siegels.

67. Gosik von Allefeldt an Hz. Karl. — Dorpat, 23. Jan. 1602.

Meldet über den Statthalter auf Neuhausen und Marienburg, Otto v. Vietinghoff, wie er mit den Polen

[1]) Vgl. nr. 64 Anm.

practiciret und seltzame conspirationes gemacht und getrieben, welches ich meine tage dem manne nicht zugetrauet hette, ja auch wol ehe himmelsfall vermuten gewest, als eine solche leichtfertigkeit, dass er seine geiseler in der Polen lager abgesandt und die Polen wiederumb wie geiseler aufm Newenhause, dass auch schon so weit kommen war, dass er das haus und alle beiliegende heuser den Polen übergeben wolte. *Doch habe man da aus Dorpat den schottischen Hauptmann Matthias Hebron hingesandt, der nun auch die Besatzung gewonnen, die polnischen Geisseln aber und Otto von Vietinghoff gefangen gesetzt habe.*

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98d. Orig.

68. Polnischer Aufruf an die Livländer. — [ca. Februar 1602].

Ursachen, welche die Lifflandere, die sich zu hertzogh Caroll geschlagen billich abwenden solten etc.

1) Erstlich hat hertzogh Caroll kein einig recht zu Liffland.

2) So hat die cron Polen mit Schweden geschworen friedespacta.

3) Hat keine entsagung vorher gehen lassen, sondern das land ubereilet, eben da die cron in der Moldauw mit dem Michael zu schaffen gehabt.

4) Hat die heuser und das land zu entsatzen zugesagt: die heuser seind bloss, selbst ist er davon getzogen und sie im stich gelassen.

5) Da kein entsatz im lande gewesen, hat er leicht zu kreigen gehabt, warumb stehet er itzo nicht.

6) Er vorlest die Lifflandere und schilt gleichwoll auf sie ehrenrurig.

7) Hat böse sachen, dabei kein gluck zu vermuthen.

8) Werden mit doppelten rossdiensten geplagt, angegeben und in vordacht gesetzt.

Dakegen hat man bei der cron Polen:

1) Erstlich kegewertigen schutz mit solcher munition, der [s]ich keiner wiedersetzen wird.

2) Sicherheit, dass ein jeder das seine widerbekombt und mher datzu.

3) Alles wird vergeben und vergessen.

4) Die beschwer des landes abgeschaffet und gute ordnung gemacht.

5) Die gutigkeit des feldherren ist offenbar an den Wollmarischen, Ermeschen und Hellmet[s]chen, Neuhausischen und Marienburgischen.

6) Da ist I. kgl. M^{t}. versicherung.

7) Und weilen sie wegen manglung des schutzes abgefallen, so solten sie nun, weil die zukegen, sich wieder wenden.

8) Der eid, den sie Carolo geschworen, ist nicht bundig, dan er kein rechtmessiger feiend, sondren ein tiranne ist, und man ist keimem gewaltthater einige gelubde zu halten schuldigh, viel weniger einem tirannen. So hat auch Carolus selber decretirt, dass ein unterthan den eid nicht weiter zu halten schuldig, als er von seinem herren geschutzt wird; zudem ist der erste eid, so I. M^{t}. freiwillig geleistet, dem andern gezwungen eide weit vorzuziehen.

Darumb solten die Lifflandere zu irer ordentlichen obrigkeit ohn verzugh sich wenden, insonderheit nu, da sie solchen gutigen patronum an der cron veldherrn haben.

Geschichts, so haben sie der sicherheit und freiheit zu geniessen; wo nicht, so hat man solche mittel an volk und geschutze, dass sie werden mussen.

1) Da wird alsdan keine gnade sein.

2) Sie kommen mit weib und kind jammerlich umb.

3) Leib, ehre und guter bleiben im stich.

4) Das gewissen wird schwerlich vorletzt.

5) Machen ihnen und iren kindren einen boesen namen, davon alle cronica full sein wirt.

6) Die ubrigen stürtzen sich in ewiger dienstbarkeit.

7) Habens auf beiden seiten boes.

8) In summa: elend, jammer, noth und allerlei ungluck werden sie plagen.

Dessen allen kan man erhoben sein, woferne man gutwilligh sich der cron Polen wiederumb ergibt.

Was frembde anlanget, es sein Teutsche, Schweden, Vinnen oder andere nation, denselben wird ein freier und sicher abzugh vergönt; die aber zu bleiben lust hetten, moegen bleiben, jedoch dass sie I. M^{t}. und der cron schweren, ein jeder soll auch mit gepuerenden unterhalt vorsehen werden etc.

* * *

Dies hat alles Hylken[1]) zu Neuhaus, Kirrenpey, Adsel und sonsten allenthalben an die pforten und schlagkbeume stecken lassen.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 99. Kopie. Der letzte Abschnitt, dies — lassen, von Adam Schrapffers Hand. — In dorso, gleichfalls von Schrapffers Hand: Lieflendischer Uberzugk. Also hat er die oberschrift gesetzet. — Es ist wohl die deutsche Ausfertigung der 1602 in Vilna gedruckten Schrift: Censura Livonica, In qua continentur cavsae, ob qvas Livones Carolvm Svdermanniae Ducem merito relinquere debent. Et commoda atque incommoda quae in illos redundabunt. 2 Bll. 4⁰. Dies Schriftstück bildete auch einen Bestandteil der von Dr. A. Bergengrün herausgeg. „Warhaftigen u. grundtl. beschriebung des itzigen betriebten Lieffl. kriegs“, vgl. Mitth. a. d. livl. Gesch. XVII, 159 Anm. c. — Zu datieren ist das Schriftstück etwa aus dem Februar 1602; denn am 2. Februar ergab sich Neuhausen, bald darauf Marienburg den Polen; Wolmar, Ermes, Helmet waren schon vordem eingenommen.

69. Jürgen Fahrensbach an Johann Zamoiski. — Neuhausen, 2. Febr. 1602.

Bericht über die Einnahme Neuhausens.

Heri desperaveram de re tota, ita adversari nobis omnia videbantur. Sed legati commendantes tantam ill. D^nis^ V^ae^ humanitatem, tantam liberalitatem, fregerunt primam glaciem. Summa luce ablegavi hominem Storbek dictum, quem cum Schoto[2]) charum esse audivissem, promissione 10 colonorum in Novogrodensi districtu assignandorum conduxi, ut extrema tentaret. Annuit, ingressus literas cum affectu a Notario[3]) scriptas ad Vitingum recte reddidit. Eoque jam res perducta fuerat, ut nisi Scotus se dedisset, illi de capite dimicandum fuisset. Sed ille, animadversa Livonum conspiratione in suam perniciem facta, consensit in deditionem, quae jam re ipsa facta est. Ingressus sum cum Lesniowio et notario Vendensi arcem, claves mihi Vitingus cum summa alacritate tradidit, quas mandatum ill. D^ni^ V^ae^ sequutus credidi Wolmaro Mengdeno vicario Corbii[4]). Armis depositis denuo jurarunt Sueci Finnonesque, aurum datum est singulis.

Cum rumor irrepserit de subsidiario milite huc appropinquante, per Ancen eos deduci jussi, ut ill. D^nem^ V^am^ videant et videantur ab ea. Sunt qui servire S. R. M^ti^ velint, sunt et qui nolint. Retinendos eos potius quam

---

[1]) Nämlich im Auftrage Johann Zamoiski's. — [2]) Matthias Hebron. — [3]) David Hilchen. — [4]) Nicolaus Korff, Starost von Kreuzburg.

dimittendos putarem; sed nihil hic coactum esse opportet. Equis suis devehi res Finnonum dn. Liesnowius curat, si perrexerint, providendum erit de recentioribus. Scoticus capitaneus deducetur ad ill. D^{nem} V^{am}, vir est, sed Carolo addictissimus. Vitam et rem ejus salvam fore spopondi. Pedites Ungaros hic dn. Liesnovius relinquit 20, quibus praefecit dn. Goreski, ne metas excedant.

Laudanda esset pluribus hic Livonum praesentium mira perpensio et alacritas. Laudanda esset militum quoque polonorum tolerantia et animositas. Laudandus quoque esset Clodius[1]) ob fidem singulariter praestitam. Sed coram rectius ista exponentur. Sine crimine omitti non potest laus, quae certe Vitingo debetur prae ceteris. Is cum sanguinis effusioni pepercisset, nutare animumque mutare videbatur. Sed isto homine nihil constantius[2]), vix se continet, quin ad ill. D^{nem} V^{am} properet, sed aeger adhuc est. Aderit tamen brevi. Interim se suosque ill. D^{ni} V^{ae} venerabunde commendat.

Restat jam ut Marienburgum tentetur. Cras eo notarius Vendensis ibit, quem variatio Novogrodensis valde perturbaverat. Spero eum recte omnia et feliciter effecturum. Adferuntur illi Riga tristia, quod Rigenses non desinunt furere in rem ejus familiarem et domesticos. Ille tamen alacriter pergit in suo cursu Reipublicae serviendi. Rogo ill. Cels. V^{am}, ut praesens illi remedium adferat. Facile id erit ill. D^{ni} V^{ae}, si vultum ipsis iratum ostenderit. Sed haec benevolentiae ill. D^{nis} V^{ae} committo. Unum adhuc rogo ill. D^{nem} V^{am}, ut hujus viri, qui hasce reddet (:Finno est, exul nobilis, regi fidus, Magnus Iwerson:), rationem praesentem habeat ob fidem regi servatam, omnium fortunarum suarum jacturam passus, non habet unde amplius vivat. Dat. ex arce Novogrodensi, 2. Februarii ao. 1602.

Riga, Bibl., d. Ges. f. Gesch. Msc. nr. 189: Epistolae Davidis Hilchen. Lib. IV (enthält im Auftrage Fahrensbachs von Hilchen geschriebene Briefe) nr. 15. p. 362. — Diese Briefsammlung besteht aus Kopien von der Hand des livl. Ritt: sekretärs, später Landrats Caspar v. Ceumern († 1692).

70. Der Adel des Fellinschen Gebiets an Hz. Karl. — Fellin, 2. Febr. 1602.

Versicherung ihrer Treue und Bitte um Hilfe.

Dl. und hgb., agn. furst und herr etc. Es ist uns derselben furstliches schreiben, welches zur Abo den 28. De-

[1]) Stephan Clodt? — [2]) Vgl. nr. 83.

cembris datiret, alhier zu Fellin d. 29. Januari woll zu handen kommen, welches wir nicht allein mit gebuerender reverentz, sondern auch mit freudigem gemut und hertzen entfangen und angenommen. Wie hochlich auch E. fl. D^{t}. liebreiches freundliches und veterliches schreiben viel betrubte hertzen, ja wittfrauen und weisen, die aus den irigen endsetzet und in grossen betrugk und elende leben, erfreuet haben, das konnen E. fl. D^{t}. wir nicht gnugsam schreiben.

Was demnach, gn. furst und herr, unser bestendigkeit, gelöbte und zusage, dessen wir in gn. erinnert und vormanet werden, anlanget, konnen E. fl. D^{t}. wier als eidgenossene in Ut. solches zu beandworten nicht unterlassen, dass zwar E. fl. D^{t}. an uns und unser zusage und bestendiger treu, wider den feind gebrauchen zu lassen, durchaus keinen zweifel tragen sollen, und wie wier uns ihr und allewege ehrlich und wolvorhalten, also seind wir hinferner, so lange wier das leben fuehlen, als ehrliebende, redliche leute vom adel zu thun schuldig und willigk. Die wir dan noch zudeme one unsere rossdienste, so viel unser in der festunge Fellin gewesen, nach unserm vormugen one ruhm zu melden, wie noch von keiner umbliegenden festunge geschehen, dem feinde abbruch gethan, welches uns der herr stadhalter und rittmeister, mit denen wir zugleich ausgeritten, so woll der herr oberster Helie [?] Bendsonn zeugknuss geben werden: derhalben wir noch unser haut, gut und blut daran setzen wollen, dessen und kein anders sollen sich E. fl. D^{t}. zu uns als getreue liebe unterthane gewisslich zu vorsehen haben.

Und wie uns nu das E. fl. D^{t}. one zweifel zutrauen werden, also hoffen wir mit weib und kind durch Gottes gnade, E. fl. D^{t}. werden uns auch ihrem furstlichen und veterlichen erbieten in keiner not sitzen, sondern mit freudiger krigsmacht, wen je der liebe fride, darumb wir E. fl. D^{t}. am allermeisten bitten thun, entstehen sollte, mit ihrer furstlichen kegenwart von unsern und der cron Schweden feinden retten und helfen lassen, zu welchem vornehmen wir semptlich den almechtigen Gott bieten, dass E. fl. D^{t}. aufzugk gegen das kunftige vorjhar mit glugk und aller wolfart dem feinde zum schreck geschehen moge. Befehlen hiermit etc. Dat. Fellin, d. 2. Februari ao. 1602.

E. fl. D^{t}. ut. und gehorsame unterthanen semptliche
die vom adel des Fellinischen kreises anwesende

Frantz Blankfeltt der elter. Bertelth Krudener.
Welhelm Todeven. Thoms Stuert.
Christoffer Blanckfeldt. Daniel Döker leutenampt.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98d. Orig.

71. Otto v. Vietinghoff an Martin Krakow, Hauptmann auf Ronneburg[1]). — Feldlager, 11. Febr. 1602.

Aufforderung, sich den Polen zu ergeben. Er habe ja vorhin gesagt, wenn er ihn, O. v. Vietinghoff, persönlich gesehen, wolle er das Haus übergeben. Und nun thue er das nicht und narre ihn. Er habe sich zu dieser Mission bereit finden lassen umb der semptlichen erlichen leute und der deutzschen zungen willen, dass ich es gern gut mit euch gesehen hette und weilen euch und aller der erlichen redlichen leute wolfart in leib und leben daran gelegen. *Sie mögen sich eines bessern bedenken und sich nicht in Verderben bringen. Es soll ihnen kein Haar gekrümmt werden und sie ihre Güter wieder haben, was er bei seiner Seelen Seligkeit zusagt, da er genügende Vollmacht dazu habe. Entsetzt werden sie doch nicht werden, da ja auch die bedeutenderen Häuser Kokenhusen, Marienburg und Neuhausen nicht entsetzt worden sind. Proviant haben sie auch nicht, das wisse er ja genau.*

Im lager bei dem H. Tobynsky, d. 11. Febr. ao. 1602.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98d. Orig.

72. Hz. Karl an die Ritterschaft des Wendenschen Kreises. — Hernösand, 13. März 1602.

Fordert sie auf, zum Mai Abgesandte nach Stockholm zu schicken.

Tit. Unsern gn. grues etc. Wir fuegen euch hiemit gn. zu wissen, das wir von wegen etlichen hochwichtigen sachen, daran dem reich Schweden als auch euch selbsten gelegen, die stende des reichs am 8. des kunftigen monats Maii dieses jetztlaufenden jahrs zu Stockholm zu erscheinen vorschrieben haben. Und weil ihr dan dem reich Schweden mit incorporiret seiet: als begeren wir hiemit gn., ihr wollet gegen jetzternanten tagh ein oder zwei euers mittels mit gnugsamer volmacht versehen nach Stockholm abfertigen,

---

[1]) Am selben Tage in gleichem Sinne schwedisch an die Kriegsleute auf Ronneburg.

Am 12. und 13. Febr. wiederholt Vietinghoff seine Aufforderung, worauf Krakow antwortet, dass er Sonntag nachmittag (14. Febr.) Sprache halten will (Bem. in dorso z. Schr. vom 13.) — Am 9. März schreibt Joachim Scheele aus Roiks auf Dagoe an Hz. Karl, dass Krakow ihm berichten werde, wie er aus Hunger genötigt gewesen, Ronneburg am 24. Febr. zu übergeben, nachdem er sich drei Monate gehalten, „auch was noch im schwang alhir für vereterei; habe die zeit meines lebens fast nicht mehr von vereterei gehoret, wie zu dieser zeit." (Livon. Vol. 98 d.)

welche alsdan, was daselbsten tractiret und gehandelt werden magh, mitanhören und verabscheiden mugen. Und weil euch dan von den Polen in euern guetern eintrag geschehen, als verhoffen wir vermittelst gottlicher gnaden euch wiederumb darein zu setzen. Wollet euch derwegen von den Polen nicht schrecken lassen. Welches wir euch gn. vermelden wollen und wir seind euch sampt und sonders mit allen gnaden und gueten geneigt, euch Gott den almechtigen hiemit bevehlend. Dat. Hernösanndt, d. 13. Martii ao. 1602.

Carolus mp.

Adresse: Den edlen ernvesten *etc.* *wie in nr. 66.*

Riga Livl. Ritt: arch. Orig. mit Spuren des briefschl. Siegels. — In dorso: den 10. Maii nachmittag umb 5 uhre in Revel entfangen.

73. Hz. Karl an die Ritterschaft des Wendenschen Kreises. — Westbygård, 31. März 1602.

Fordert sie auf, sich zum Feldzuge zu rüsten, und sichert dafür eine Geldentschädigung zu.

Tit. Unsern gn. grues etc. Wir mugen euch hiemit gnediger meinung nicht verhalten: Nachdem wir woll verstehen, dass die Polen aus Lieffland guetwillig nicht ziehen werden, weil sie diesen winter darein zu pflantzen guete gelegenheit gehabt haben, durch hülf und beistand etlicher leichtfertigen leute, die an Gott dem almechtigen und sein heiligs wort, uns und der chron von Schweden und ihr eigen vaterland seind meineidig worden, welchs wir alles mussen an seinen ort stellen: Hoffen doch durch Gottes hülfe, es solle ihnen vergolten werden und wollen Gott zu hülf nehmen und mit der chron von Schweden ihrer macht sie wiederumb doselbst ausreumen, was sie mit betrug haben einbekommen. Weil dan euch auch, so viel euerer euer vaterland treulich meinen und die gerne sehen, dass es darein woll stunde und zuginge, dass solches ins wergk mag angerichtet werden, zum hogsten gelegen, dan zweifachtige herrschaft in einem lande, da wird euch wenig mit gedienet sein, sondern wird nach dem sprichwort gehen: je mehr kuche, je weniger im kessel: Dieweil dan wir an euerer treue garnicht zweifelen, aber uns ist gleichwoll daneben euer unvermögenheit wegen des langwierigen kriegs etlichermassen bekant; auf dass nun euerm vaterlande mag geholfen werden und der spott, so die chron von Schweden diesen winter durch verräterei wiederfahren ist, mag durch göttliche ver-

leibung wiederumb vergolten werden: Als machen wir uns keinen zweifel, ihr werdet nebenst andern getreuen underthanen der chron von Schweden euch lassen angelegen sein, solches ins wergk zu richten und unsere und der chron von Schweden, euere und euers vaterlandes bestes helfen zu befurdern.

Und weil wir mit dem allerersten bedacht sein, eine stattliche anzall kriegsvolck hier aus Schweden sowoll auch aus Finland, wie gleicherweise aus frembden örtern eine grosse anzall im anzuge verhanden haben, welche wir fürderligst mit schiffen an gelegenen örtern wollen abfertigen und selbsten in eigener person, so uns Gott gesund lest, nachfolgen: Als gesinnen wir gn., ihr wollet euch zu solchem anzuge auch fertig machen und helfen befurdern, was zu gedeien und aufnehmen kan der chron von Schweden und euer eigen vaterland und zu verhueten, was demselben konte zu verderbe gereichen.

Begeren derenthalben gn., ihr wollet zwei vom adel aus euerm kraise an uns verschicken[1]) nach Stockholm, da wollen wir euch mit geld und gueten bescheide wiederumb begegnen, dass ihr solt uns zu danken haben. Dieselbigen mussen uns richtigen bescheid bringen, wo stark dass ihr aus euerm kraise zu ross kommen konnet, darauf wollen wir auch alsdan die gelde lieferiren lassen. Dies thun wir aus sonderlichen geneigten willen, so wir gegen euch und dem lande tragen, da ihr doch sonsten schuldig seiet euere gueter zu vorrossdiensten. Damit wollen wir euch von wegen der ungelegenheit, darein ihr itzunder schwebet gn. verschonet haben. Begeren, ihr wollet fürderlichst uns gewissen bescheid wie stark ihr konnet zu velde kommen durch gewisse bodschaft uns solches durch tag und nacht, auf dass wir mugen wissen unsere sachen darnach zu richten, wissen lassen. Und wir seind euch mit allen gnaden und gueten wolgeneigt, euch Gott den almechtigen hiemit bevehlend. Dat. Westbiegard aufm Sahlberge, d. 31. Martii ao. 1602.

Carolus mp.

Adresse: Wie in nr. 72.
Cito cito citius citissime.

Riga Livl. Ritt: arch. Orig. mit Spur des briefschl. Siegels. — In dorso: den 10. Maii nachmittagk umb 5 uhre in Revall entfangen.

1) In einem Empfehlungsschreiben, dd. Pernau 5. Mai, meldet Heinrich Liven dem Hz. Karl, dass Georg Krüdener, der bei Kokenhusen gefangen worden, aber vor kurzem sich ranzioniert habe, mit Schreiben von der Ritt: u. Ldsch. des Pernauschen Kreises nach Stockholm abgefertigt worden sei. [Livonica Vol. 98 d.]

74. Die Dörptsche Ritter- und Landschaft an Hz. Karl. — Dorpat, 22. April 1602.

Kreditiv für ihre Delegierten nach Stockholm G. Stackelberg und R. Taube.

Dl. etc. furst und herr etc. E. fl. D^t. sollen wir ut. nicht verhalten, welcher gestalt wir wegen erhaltung, auch confirmation und bestetigung unser adelichen freiheit, wie E. fl. D^t. uns dieselbe beid, schriftlich und mundlich gn. zugesagt, imgleichen umb entsatz an proviant und kriegsvolk, welchs diesem armen land und sonderlich der vestung Dörbt zum högsten von noten, an E. fl. D^t. abzufertigen, für eine hohe notturft erachtet, inmassen wir dan an dieselbe hiemit die edle etc. Georgen Stackelbergen und Reinholdt Tauben abgesandt und bitten ut., E. fl. D^t. wolle ihnen in ihrem anbringen nicht allein gn. glauben stellen, sondern auch sie mit gn. gutem bescheid und frölicher expedition wiederumb zurugke schicken, in gn. betrachtung, es fast gefherlich dieser örter zusteht und die sachen, darumb wir E. fl. D^t. ut. zu belangen, keine verseumbnüss erdulden können. Solchs wie es E. fl. D^t. selbst und dero armen unterthanen, nemblich uns, die wir itzt gantz trostlos und verlassen, zum pesten, trost, heil und wolfart gereicht: so sein wirs umb E. fl. D^t. mit allen ut. treuen hinwieder zu verdienen jeder zeit geflissen etc. Dat. Dörpt, d. 22. April ao. 1602.

E. fl. D^t. ut. treuen unterthanen
semptliche Ritt: u. Ldsch. des Dörbtischen kreises.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98d. Orig. mit 5 Siegelspuren.

75. Oluf Strâle, Kommandant von Dorpat, an Hz. Karl. — Dorpat, 1. Mai 1602.

Zeugnis über das Verhalten der Dorpater Ritterschaft.

. . . Nachdem die von der Dörptschen Ritt: u. Ldsch. abgesandten als die edlen etc. Jürgen Stackelbergh und Reinhold Taube auf E. fl. D^t. gn. begeren sich auf dem allgemeinen ausgeschriebenen Reichstagk zue E. fl. D^t. in Schweden begeben wollen und mich als E. fl. D^t. alhie verordneten diener, dass ich ihnen wegen der gantzen Ritt: u. Ldsch. sowol in dieser vestung, als auch wider den feind zue velde, imgleichen auch anderer ihrer willfarunge und contribution in anstehenden kriegsnoethen redelichen und treulichen verhaltens meines gewissens kundschaft mittheilen

und E. fl. Dt. in Ut. notificiren wölle: Als habe ich ihnen solches der billigheit gemess nicht zue wegeren gewissen. Kan derowegen E. fl. Dt. in aller Ut. nicht unvormeldet lassen, dass die löbl. Dörptsche Ritt: u. Ldsch. sich mehrenteils bei dieser E. fl. Dt. und der löbl. chronen Schweden vestunge die ganze zeit der werenden und noch schwebenden besatzunge nicht alleine wider den feind zue velde und auf kundschaft ungesparet leibes und gutes ritterlich und wol verhalten und gebrauchen lassen und dem feinde grossen abbruch gethan; besondern auch alle dasjenige, was ich ihnen im namen und von wegen E. fl. Dt., so dieser vestung euserste notturft erfordert, aus tragendem ambte je und allewege angemuetet an korn und viehe mehrenteils guetwillig und gerne vorgestreckt und gegeben haben, wie sie dan noch diesen tagk zue ausspeisung des knechtsvolks in ihrer groesesten beschwer und unvormügenheit hundert thonnen spanmael zuesammengebracht und mir zuestellen wollen und sich in allem, wie adelichen, ehrliebenden und getreuen unterthanen gebueret, gegen E. fl. Dt. und diese vestung als ihr vaterland verhalten, wie es dan die offentliche thaed an sich selber genugsamb ausweiset und darthuet, und ich auch hiebevor in einem an E. fl. Dt. ergangenen particularschreiben ut. gewenet und angezogen habe. Zweifele derowegen nicht, wie auch ut. bittende, E. fl. Dt. als ihr und mein gn. landsfurst und herr (:weilen sie nun das euserste ihres vormügens bei dieser vestung als redeliche, ehrliebende und bestendige leute aufgesetzt und fast alle das ihrige vorzeret:) werden ihnen dasselbe in allen gnaden wiederumb geniessen lassen. Sie auch als getreue unterthanen werden sich hinfüro gegen E. fl. Dt. als ihren gn. fürsten und herren deromassen verhalten, dass E. fl. Dt. ein gn. gefallen daran haben werden. E. fl. Dt. hiemit etc. Dat. Dörpt, d. 1. Maii ao. 1602.

E. fl. Dt. etc.

Oloff Stråle zu Ekna.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 d. Orig.

76. Antwort der Deputirten der Dörptschen Ritterschaft auf die ihnen übergebenen Punkte Hz. Karls. [Stockholm, ca. Juni 1602.]

Der Dörptischen Einbringen.

Theten sich fürs erste gegen I. fl. Dt. ut. bedanken, dass ihnen gn. audientz zugelassen worden, wollen auch solches gegen I. fl. Gn. mit darstreckung guths, liefs und

bluets zu verdienen wissen. Hoven darnechst an zu erzehlen und rufen Gott zu zeuge, in was grossen beschwer und hertzleid sie ihre hinterlassene mithbrueder, weib und kind gelassen. Und nachdem sie sich unter I. fl. Dt. schutz und schirm begeben, welches sie nicht aus leichtfertigkeit gethan, sondern aldieweil sie so schentlich von ihrer vorigen obrigkeit wehren verlassen worden, soll auch an ihrer standhaftigkeit nicht gezweifelt werden, wie sie dan diesen winter in der thath beweiset, und sich an ihren hochsten vleiss nichtes erwinden lassen wollen, was zu aller ut. gehorsambkeit gehöret.

Bedankten I. fl. Dt. gantz ut. vor die grosse furstl. treue und dass I. fl. Gn. an sie geschrieben, dass sie das arm land nicht verlassen wollen, sondern sich erbothen, das land zu entsetzen, wornach ihre arme hintergelassne gros verlangen tragen werden; behten gantz dienstlich, sie und das arme land zu entsetzen, die hern ihre befurdere mit dem ersten es muglich sein wolle.

1] Den ersten punkt anlangende, dass I. fl. Dt. begerten zu wissen, wie viele reuther man da [von] den landsassen im lande für besoldung aufbringen konthe: darauf wusten sie gar keine gewisse nachrichtung von zu thuende. Dan obwol die Dorptische fahne sowol die andere kreise alle zimlich stark gewesen, so wehr doch die Dorptische fahne, da sie all ihren höchsten vermugen anwendeten, nicht baven 150 stark und weil die kreise dermassen zertrennet, dass mit nichten wissen konthe, wie viele in einem iglichen aufgebracht werden konten. Wurde aber geld, guete bestallung und was darzu gehorig hinuber geschicket, wurden sich ohne zweifel guethe gesellen finden, und meinten ihres erachtens, dar wol 1500 oder 1600, fast bei 2000 pferde zu wege zu bringen wehren auf geld und guethe bestallung, die auch wegen ihres vaterlants tapfer für andere daran setzen wurden. Klagten darnechst das grosse elende des landes, hethen auch nun durchaus keine zuflucht mehr als zu Gott und I. fl. Dt.

2] Zum andern, was da mochte zum hochsten von nöten sein: sagten darauf, dass für allem die besatzungen mit proviant und aller nothurft möchten ungeseumet entsetzet werden, wurden auch sunst wol viele im lande pferde, rusting, gewand und sonsten von nöten haben; und dass I. fl. Dt. sich gn. erkleren wollen, wie es nach verflossenen 3 monaten gehalten werden; erzehlten, was fur guete erfarne kriegsleuthe der grosscantzler diesen winter da bei sich gehabt hette, die ihnen meist wol bekant, ja sie wehren

die rechte kerne der chron Polen und mochte nun mit dem ersten mit ernst daran gesetzt werden, dass diese aus dem felde geschlagen werden muchten, so hette es mit den andern keine fahr, wurden auch den in Lithowen ein gros schrecken und den in Liefland ein hertz machen. Dankten auch I. fl. D[t]. für die zugesagten 7 thal.; ob sie wol für ihre person nicht darauf reiten konten, wehren sie doch wegen ihres vaterlands gerne damit zufrieden.

3] Zum 3. wor das proviant und kriegsvolk am besten wehre anzusetzen: deuchte inen zu Reval am besten zu sein, sowol was dem Pernowsken und Wendischen kreise anlangt. Das aber nach Dorpt auf die Narva und so ferner zu wasser vordan. Beklagten sich sehr, dass, ob sie wol Fegesack, der ihnen mit proviant aufm wasser begegnet, gebehten, ehr mochte damit nach der Narva ziehen, den es von Reval wegen der fahr nicht nach Dorpt kommen könne, so erfahren sie doch, dass er zu Reval angelangt wehre, wordurch es itzund ubel in Dörpt zustehen wurde.

4] Dass I. fl. Gn. sich gn. erkleren wolten, so fern Dörpt weg wehre, welches sie sich zu Gott noch nicht verhoffen wollen, worhin sie ihre zuflucht nehmen solten.

5] Weil der gubernator von dar und der feldther, wie sie erfahren, sich auch bald aufm wege begeben wurde, dass I. fl. D[t]. jleich ein schreiben desfals hinuber schicken wollen, sonst wurde grosse uneinigkeit bald unters kriegsvolk kommen.

6] Leztlich, dass ihrer ubergebenen punkten[1]) mochte gedacht werden.

Danksagung.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 99. Kopie, ohne Datum, bloss mit dem Kanzleivermerk: 1602. — In dorso: Liefleendske saker.

77. Aus der Antwort Hz. Karls auf die Eingabe der Reichsstände. — Actum Stockholm, d. 11. Junii 1602.

Pkt. 4: Till thet fierde. Om the som uthi Rijkzens Rådh skole brukes, hvilke stenderne begäre att the motte vare svenske män som med them uthi religionen enige äre, så veet H. f. N[de]. icke någre ther till vare tienligere än som desse personer, såsom äre nempligen: grefve Mauritz [Leionhufvud], grefve Magnus Brahe, Svante Bjelke, hvilke H. f. N[de]. vill bruke för cantzelär, Axel Ryning, Rijkzens

[1]) Vgl. nr. 81, Resolution vom 12. Juli 1602.

amiral, Jöran Erichson, Anders Linderson Rijkzens feltmarskalk, Lubert Cawer, Jöran Claesson, Erick Ribbing, Jöran Boije, Matz Larsson, Godick Fincke. Item af the liflendske, effter the med Sveriges crono äre incorporerade, Didrick Strijck, Evert Delwijck, Jörgen Stakelberg, Conrad Taube, Jörgen v. der Pale, Jürgen Kryddenär. Hvad theres religion tillkommer, så förseer H. f. N^de^. sigh, att the uthi religionen skole vare reene och med the andre stender eens. Men hvar ther om är något tvifvelsmål, då måge Rijkzens stender tage them till förhör och ransackning. Och skall theres embethe vare, att the skole rådhe konungen ther till thet som the vette för Gud, honom och Rijkens hans gagneligit och nyttigt vare, och thet ej lathe för veld skuld, frendsämie, mågsämie eller venskap . . . .

Stockholm, R: ark. R: Reg. 1602 f. 155. — Gedruckt: Stiernman, Alla riksdagars och mötens besluth (Stockholm 1728) I 526. — Vgl. dazu Berg, Riksdagen i Stockholm 1602. (Stockholm 1883) p. 27.

78. Aus dem Reichstagsbeschluss von Stockholm, d. 17. Juni 1602.

Pkt. 3: Till thet tridie. Effter inthet regemente kan vare uthan rådh och H. f. N^de^. icke mögeligit är allene om alle saker så beställe, som thet sigh bör; Så ändoch H. f. N^de^. ännu icke någen fulkommelig konunge titel hafver vedertagit, och förthenskuld af oss begäret, att vij ville nampngifve the personer, som H. f. N^de^. med theres trogne rådh skulle vare biständige. Doch lickväl så hafver H. f. N^de^. opå vår ödmiuke bööu uthvaldt sigh the personer, som H. f. N^de^. achter för rådh att bruke, och thertill förmener skikeligest vare, och them för oss nampngifvit, så som grefve Mauritz Leionehufvudt drotzet, grefve Magnus Brahe, Svante Bielke, hvilken H. f. N^de^. vill bruke för cantzeler — — — —[1]) Jören Erichsson, Lubert Cawer, Erich Rybbing, Jören Boye, Matz Larsson, Gödick Fincke. Och af the liflendske skole och framdeles någre tages i Rijkzens rådh, så månge som behof göres kunne och man kan pröfve och befinne thertill vare trogne, tienelige och nyttige . . . . . .

Stockholm, R: ark. R: Reg. 1602 f. 163. — Gedruckt: Stiernman, Alla riksdagars och möttens besluth (Stockholm 1728) I 536. — Werwing, K. Sigismunds och K. Carl den IX: des Historier (Stockholm 1747) II. Bilagor, S. 243.

---

[1]) Vgl. Berg, Riksdagen i Stockholm 1602. p. 28 Anm. 3.

79. Die Pernausche Ritter- und Landschaft an Hz. Karl. — Pernau, 22. Juni 1602.

Bitte um Hilfe gegen den Feind.

Dl. hgb. furst gn. herr. Nach unser ut. etc. dienst-erbietung machen wir arme itz hochbetrubte und vertriebene leute uns keinen zweifel, E. fl. D^{t}. sich gn. zu erinnern wissen, welcher gestalt wir uns unter E. fl. D^{t}. und der löbl. chron zu Schweden schutz und protection ergeben, E. fl. D^{t}. uns auch domalen gn. versprochen und zugesaget, unser gn. fürst und her zu sein und vor unsern feinden und wiedersachern zu beschutzen, worfür wir sambt und besonders in aller Ut. zum hochsten dankbar sein. Wan wir dan, gn. fürst und herr, nunmehr (:Got in himmel geclagt:) von unsern güetern und armuth veriagt uns eine geraume zeit hero mit weib und kind in grossem elend erhalten, auch erbermlich herumb terminiren müssen, wie der augenschein betzeuget, dadurch alle das unserige und ledtste, was wir bei der seelen gehabt, vortzeret, dass wir itzo iho der mehrerteil nicht ein kleid auf dem leibe haben: nichts desto weniger aber unsern gebürlichen rossdienst ihe und alwege wie auch noch diese itzige stunde zu felde gehapt, auch noch ferner, so lang athem in uns ist, zu thunde uns schuldig erachten, leib und leben vor unser vatterland und die löbl. chron zu Schweden wie hiebevohr geschen zu wagen: So weis es aber Gott der almechtige, dass die grosse armuth und unvermügenheit itzo so gross ist, dass wirs vor unser persohn nicht lenger ausstehen konnen, wie dan solches die hern ammiral Hans Clauson, captein Cletton und Jons Nilson gesehen und erfahren, E. fl. D^{t}. auch mundlichen ferner in Ut. berichten werden, worumb wir sie dan sampt und sonders gar fleissiglichen ersucht und gebeten; zu deme nahet sich die liebe erndte mit der zeit auch heran, der feind aber, wie alle gefangne und kundschafter betzeugen, sich kegen die zeit sterken und derselbigen zu genissen sich zum höchsten erfreun soll: Derhalben sein wir arme veriagte und vertriebene leute aus hochtringender not verursachet, E. fl. D^{t}. als unserm gn. fürsten und hern solches in aller Ut. zu gemüth zu füeren, ut., ja umb Gottes willen pittende, E. fl. D^{t}. uns nunmehr in allen Gn. geruhen wolle, uns vor der zeit ehe der feind sich sterken und die liebe frucht geniessen muege, zu hülf kommen und dem feind sein vorhaben durch beistand des aller hochsten steuren und wehren, uns auch mit etwas gelde, proviant oder gewand, was E. fl. D^{t}. selbsten gefellig, damit wir uns und die unserigen kleiden und erhalten konnen, zu entsatz kommen

wollen. Solches seind wir umb E. fl. Dt. und die löbliche chron zu Schweden mit leib und blut ungesparts fleises hernacher wie zuvor geschehen (:weiln wir Gott erbarm es itzo in dieser betrubten welt nicht mehr haben:) zu verdienen so woll willig als schuldig. Dieselbige wir dan hiemit Gott dem almechtigen etc. Dat. Pernow, d. 22. Juni ao. 1602.

E. fl. Dt. ut. gehorsame undertahnen und diener semptliche ritter- und landschaft des Pernowischen kreise.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98d. Orig. mit 4 Siegelspuren.

80. Hz. Karls Resolution für die Ritterschaft des Wendenschen und Pernauschen Kreises. — Stockholm, 12. Juli 1602.

Resolution des dl. hgb. fürsten und hern, hern Carln der reiche Schweden etc., auf des edlen, ernvesten und manhaften Georg Kruedeners zu Rosenbecke, der Ritt: u. Ldsch. des Wendischen und Pernowschen Kreises anhero abgefertigten, ubergebene puncta.

I. Anfenklich was bei I. fl. Dt. ernanter abgeschickter im namen und von wegen der Ritt: u. Ldsch. des Wendischen und Pernowischen kreises von wegen des feindes und des itzigen zustandes in Liefland vermeldet und umb entsatz ut. bei I. fl. Dt. angehalten und gebehten, darauf ist I. fl. Dt. gn. erklerung: Obwoll I. fl. Dt. vor ankunft des abgesanthen alle vestungen in Liefland mit entsatz, beide mit kriegsvolk, proviant und gelde versehen und aus diesem reiche nach Liefland verschicket, so seint I. fl. Dt. demnach teglich damit in werk, dass mehr volkes und was sonsten deren ents von nöten, damit der feind wiederumb aus dem lande gebracht, fürderligst aus diesem reich hinuberkommen muge, inmassen dan I. fl. Dt. gentzlich geneigt vermithelst gothlicher gnaden in der person wiederumb nach Liefland zu verreisen und daselbsten alsdann ins werk zu richten und anzuordnen, was des landes nothurft erfordern wirdet.

II. Dass auch ernanther abgeschickter von I. fl. Dt. begehret, dass die Ritt: u. Ldsch. des Pernowischen und Wendischen kreises vortan bei ihrer religion der Augspurgischen confession erhalten werde muge: Als ercleren sich I. fl. Dt. dahin, dass izternanthe die Ritt: u. Ldsch. bei derselben hinfuro pleiben solle, wie I. fl. Dt. die Harrischen

und Wirrischen vorhin und itzo die landschaft des stifts Dörpt privilegiert haben, als auch dasselbe auf diesem iezt gehaltenen reichstage unter den algemeinen stenden dieses koningreichs also vorabscheidet und beschlossen worden.

III. Was obernanter abgeordenter in etlichen underschetlichen punkten von I. fl. D^t. ut. begehret und gebehten, dass I. fl. D^t. darein disponiren und andere verordnung ergehen lassen wollen: Ob nun woll hochged. I. fl. D^t. gentzlich gemeinet, auf solches ihr ut. ersuchen anderer gestalt ordnung zu machen und dasjenige nach nothurft der sachen zu verordnen, welches der Ritt: u. Ldsch. zutreglich sein mochte, weil aber der feind noch zur zeit im lande und voraus darhin getrachtet sein mus, damit er aus dem lande gebracht werden muge, als haben I. fl. D^t. jetzund im eil keine vollenkommene ordnung ergehen lassen konnen, welches gleichwoll furderligst geschehen soll.

Es lassen aber I. fl. D^t. die Ritt: u. Ldsch. des Wendischen und Pernowschen kreises bei ihren uhralten verbrieften und versiegelten privilegien und inmuniteten, item bei allen ihren alten vertragen und beliebungen, rechten, gerichten, gerechtigkeiten, recessen, statuten, christlichen lantsgewonheiten und gebrauchen, welche ihre vorfahren und ihnen von keisern zu keisern, koningen zue koningen, hochmeistern zu hochmeistern, meistern zue meistern, hern zu hern verlehnet, bewilligt und gegeben, geruhiglich pleiben. Und wan das land zu ruhe und in bessern zustand kommen wirdet, alsdan wollen I. fl. D^t. dieselbigen ubersehen und verbesseren, auch ernante Ritt: u. Ldsch. mit den landen Harrien und Wyrland, ihren rechten und gerichten, wie die in allen ihren clausuln, artickeln und punkten von worthen zu worthen lauthen und der Ritt: u. Ldsch. des stifts Dörpt itzo gegeben worden, gn. privilegieren, begnadigen und versehen, auch ferner dasjenige, was berurther landschaft und kreisen zutreglich sein wirdet, anstellen und verordnen.

IV. Wie dan auch I. fl. D^t. gleichermassen die neubelehenten bei ihren posses vortan bleiben lassen und sich daneben gn. erkleret haben, wen das land wie oberwent zu ruhe kommen wird, alsdan I. fl. D^t. den wollverdienten ihrem verdienste nach bei solchen innehabenden guethern erhalten und dieselben ihnen entweder erblich oder auch zu ihren lebtagen confirmiren wollen. Da aber guether von denen etlichen andern wiederumb gegeben oder verlehnet werden solten, als soll derselbige, welcher sich solche guether geben lest, der erschlagenen oder verstorbenen verwanten oder erben die geleistete dienste und angewanthe unkost, als auch den nachgelassenen creditoren die schulde bezahlen.

V. Und weil sich dan auch obernanther abgeschickter beklaget, dass etliche unter der Ritt: u. Ldsch. sein, welche von wegen ihres unvermugens den gebuerlichen rosdienst nicht halten konnen, so thun sich hochged. I. fl. Dt. gn. erbiethen, wie sie dan auch hiebevor schriftlich gn. erkleret und anerbothen haben, dass I. fl. Dt. ihre commissarien mit gelde aufs furderligste hinein schicken und diejenigen, welche nothorftig sein und keinen rosdienst zu leisten vermuegen, monatlich besolden lassen wollen.

VI. Imgleichen die gefangene zu entledigen[a]) betreffen[de], welche noch auf der polnschen seithen in verstrickung endhalten werden, als wollen vorged. I. fl. Dt. sich angelegen sein und die gn. versehung furderligst thun lassen, wie auch dasselbige vorhin geschehen, damit dieselbigen, so viel deren noch beim feinde verhanden sein mugen, (:keimand [sic! l. niemand] ausbescheiden:) ihrer verhaftung miteinander durch gebuerliche rantzunung oder ausbeutung anderer erledigt und also auf freien fuessen furderligst gestellet werden sollen.

VII. Letzlich da auch uber alle zuversicht, welches der almechtige Gott gn. verhueten wirdet, Pärnow wiederumb in des feindes hand gerahten solte, als erbieten sich vorhochged. I. fl. Dt., dass auf einen solchen unverhofften fall sie entweder alhie im reiche oder auch in Finland mit unterhaltung wiederumb gn. versehen und bedacht werden und I. fl. Dt. also zu danken haben sollen.

Sign. aufm schlos Stockholm, d. 12. Julii ao. eintausend sechshundert und zwei.

(l. s.) Carolus mp.

Riga, Livl. Ritt: arch. Orig. mit Siegel. — Gedruckt, doch nur im Auszug: Collectanea livonica zur Gründl. deduction der Unschuld H. I. R. von Patkul. (Lpz. 1701) nr. 23. — Bagge, Samml. v. d. wahren Natur ... der Güter in Ehst- u. Livl. Reval (1762), p. 176. Vgl. die Note zu nr. 82. — (Müller), D. livl. Landesprivilegien (Lpz. 1841), p. 56.

81. Hz. Karls Resolution für die Ritterschaft des Dörptschen Kreises. — Stockholm, 12. Juli 1602.

Resolution des dl. hgb. fursten und herrn, herrn Caroli der reich Schweden etc., auf der edlen etc., Georg Stackelbergs, Reinhold Tauben und Adam Schrawffers, der Ritt: u. Ldsch. des Dorptischen kreises anhero abgefertigten, ubergebener punkten.

a) Im Orig.: entledigende.

1] Anfenklichen was bei S. fl. D^t. ernanten abgeschickten im nahmen und von wegen der Ritt: u. Ldsch. des Dorptischen kreises wegen des feindes und des itzigen zustands in Liefland vormeldet und umb entsatz ut. bei I. fl. D^t. angehalten und gebeten: ob nun wol I. fl. D^t. vor ankunft der abgesanten die stadt Derpt und andere festungen in Liefland mit entsatz, beide mit kriegsvolk proviant und gelde versehen und aus diesen reiche nach Liefland vorschicket, so seind I. fl. D^t. dennoch teglich damit in werke, dass mehr volkes und was sonsten derer ortes von noten furderlichst aus diesen reiche hieruber komen muege, inmassen dan I. fl. D^t. gentzlich geneigt vormittelst gottlichen gnaden in der person wiederumb nach Liefland zu vorreisen und daselbst alsdan dasjenige ins werk zu vorrichten und anzuordnen, was des landes nottorft erfordern wird.

2] Was obernanten abegeordnete in anderen punkten von I. fl. D^t. [gebeten], darin disponieren und vorordnung ergehen lassen wollen, drauf ist I. fl. D^t. gn. erklerungh, dass hochged. I. fl. D^t. gemeinet, wan das land zu ruhe und in besseren stand kommen wurde, auf solches ihr ut. ersuchen dasjehnige, was der Ritt: u. Ldsch. zutreglich sein muchte, nach nottorf der sachen anzuordnen.

3] Demnach auch die abeschickten der Ritt: u. Ldsch. des Derptischen kreises ferners eingebracht und gebeten, dass die neubelehnten gleichst den altbelehnten in gleichs freiheit und erbgerechtigkeit mitbegriffen sein muchten, als thun I. fl. D^t. sich hierauf gn. erkleren, wan das land zu ruhe wiederumb komen wurde, dass sie alsdan den wolverdienten ihren vordienste nach bei solchen einhabenden guteren erhalten und dieselben ihnen entweder erblichen oder auch zu ihren lebtagen zu confirmieren erbüetigh sein. Da aber etzliche guter von denselbigen andern wiederumb gegeben oder vorlehnet werden sollen: als sol derselbige, welch sich solche guter geben lest, des erschlagenen oder vorstorbenen vorwanten oder erben die geleistete dienste oder angewante unkosten, als auch den nachgelassenen creditorn die schulde bezalen.

4] Und weiln sich auch obernanten abgeschickte beklagen, dass etzliche unter der Ritt: u. Ldsch. sein, welche von wegen ihres unvormuegens den geburlichen rossdienst nicht halten konnen, so thun sich auch hged. I. fl. D^t. gn. erbieten, wie sich dan dieselbe dessen vorhin gn. erkleret und anerboten haben, dass I. fl. D^t. ihre commissarien mit gelde aufs aller forderlicheste abefertigen und dieselben monatlichen wollen besolden lassen.

5] Imgleichen die gefangenen zu entledigen betreffend, welche noch auf der polnischen seiten in vorstrieckung enthalten werden: als wollen vorhged. Ihr I. fl. Dt. sich angelegen sein und die gn. vorsehung furderligst thun lassen, wie auch dasselbige vorhin geschen, damit dieselbigen, so viel dennoch beim feinde vorhanden sein muegen, niemand aussen bescheden, ihrer vorhaftung mit einander durch geburliche randzionirung oder ausbeutungh anderer erledigt und also auf freien fuessen forderligst gestellet werden sollen.

6] Uber dies weiln auch viele der landschaft ihre barschaft in der stadt Riga ins gewarsahm gehabt und aber den Pollen preis gegeben sein soll: als haben I. fl. Dt. die gn. vorsehnung zu thun gn. zugesagt, dass berurte landschaft auf den fall, wan Ihr I. fl. Dt. die stadt Riga mit Gottes hulfe wird mechtig werden, von den Rigischen wiederumb billiche und genunksame erstatung geschehen soll.

7] Letzlich da auch uber alle zuvorsicht, welches der almechtige Gott gnedigst vorhüten wird, Derpt wiederumb in des feindes gewalt geraten sollte: als erbieten sich vorhged. I. fl. Dt., dass uf einen solchen unvorhofften fall sie entweder alhie im reiche oder auch in Finland mit unterhaltung wiederumb gn. vorsehen und bedacht werden und I. fl. Dt. also zu danken haben sollen. Sign. aufm schloss Stockholm, d. 12. Julii ao. ein tausend sechshundert und zwei jahr.

Carolus.

Stockholm. R: ark. Oxenstiernska saml., Lagskipningen i Est- och Lifland. Kopie.

82. Privilegium Hz. Karls für die Ritterschaft des Stiftes Dorpat. — Stockholm, 13. Juli 1602.

Von Gottes gnaden Wir Carolus der reiche Schweden, Gothen und Wenden regierender erbfürst, Hz. zu Suedermanland, Nericke und Wermeland etc. thun hiemit kund vor uns, unsere erben und nachkommen, auch kunftige regierende konige, regenten und herren des reichs Schweden und dessen angehorigen fürstenthumben und landschaften:

Nachdem wir aus hochwichtigen und wolgegrundten ursachen, welche numehr der gantzen welt bekand seind, genötiget und bewagen worden, dass wir unser vielgeliebtes vaterland die chron Schweden und dero angehorigen provincien vom bapstlichen joch zu entfreien den krieg in Liffland transferiren und fortsetzen mussen; und demnach unlangsten durch gnädige ausversehung und schickung Gottes

des allmechtigen auch das stift und die stadt Dorpt zu unserer und ermelts reichs Schweden gewalt gebracht worden und dann die edle, ehrnveste und mannhafte Ritt: u. Ldsch. auch allgemeine stände in ernantem stift, weilen sie unser kriegsmacht nicht widerstehen konnen, sich unserer protection und schuez ut. ergeben, auch darauf uns einen corperlichen eid geschworen und abgeleget, das sie vorthan sambtlich und ein jeder insonderheit uns, unsern erben und nachkommen und folgenden konigen, regenten und herrn des reichs Schweden getreu, hold und gewertig sein, auch zue jeder zeit des konigreichs Schweden incorporierte glidmassen bestendiglich bleiben, auch bei uns, unsern erben und nachkommen und allen denjenigen, welche zuefolge des Lincöpischen abscheids bei der regierung des konigreichs Schweden und dessen einverleibten furstenthumben und landschaften jedesmahl komen werden, fur ihrer gebüerender obrigkeit erkennen, auch ihr leib und leben und alles vermögen aufsetzen und sich in allem deromassen, wie solchs ehrliebenden adelichen personen wol anstehet, verhalten wollen:

Als haben sie uns ut. gebeten, das wir als ein bestetigter regierender erbfurst des konigreichs Schweden und dessen angehörigen landschaften zueforderst bei der h. evangelischen religion, auch die darauf gegrundte Augspurgischen confession und dann bei ihren alten adelichen freiheiten, privilegien, rechten, gerichten, gerechtigkeiten, recessen, statuten, loblichen landsgewohnheiten und was deme anhengig in gnaden sie darentgegen handhaben, erhalten und ihnen dieselbe gn. confirmiren wölten.

Wann nun dann ernante Ritt: u. Ldsch. und sembtliche stände des stifts Dörpt in Lifland sich dohin wie obgedacht ercleret haben, das sie hinferner in allen denjenigen, so zue erhaltung und ausbreitung der ehre Gottes, auch zur vermehrung des konigreichs Schweden und dessen angehörigen provincien, insonderheit dieses ihres geliebten vaterlands des stifts Dorpt nuz und frommen gereichen kann, imgleichen so von uns und den sembtlichen stenden mit reifen rath und bedenken, auch notdurftiger erwegung zue unterschiedlichen mahlen beschlossen und verabscheidet ist worden, mit uns und den allgemeinen reichsständen einig und verbunden sein und bleiben wöllen; wie sie dann auch sich dohin nochmaln bestendiglich anerboten, das sie mit nichten gemeint sein, sich von der chron Schweden abzutrennen, besondern zue immerwerenden zeitlichen tagen, solang als die welt stehet, deroselben incorporiert zue bleiben, auch als immediaté angehorige und incorporirte gliedmassen bei uns, unsern erben und nachkomen und allen denjenigen, welche

in künftigen zeiten bei der regierung des reichs Schweden und dessen angehorigen provincien im leben, auch mechtig sein werden, vor aller gewalt und bedrangnus sie zue schuzen und handzuhaben, ihr leib und blut, auch alle wolfart und vermögen auf zutragenden fall hinwiderumb aufzusetzen, wie dann auch diejenigen, welche, nach todtlichem abgang entweder einer von der Ritt: u. Ldsch. oder auch der gemeinen stände, hernachero seiner erbschaft sich anmassen und besizer derselben gueter sein werden, verpflichtet sein sollen innerhalb jahr und tag ihren eid abzulegen und zuzusagen, das sie diese jeztgedachte als folgende articul und alles andre, so ihre vorfaren und also diejenigen, welche izund im leben sein, bewilliget und zugesagt haben, festiglich zue halten und demselben allem und jedem insonderheit unverbruchlich nachzuekommen; wann aber jemands unmundig oder ausserhalb landes were, do sollen die vormunder auch nechste verwandten die lehen in mitler zeit bewahren bis er mundig wirdet oder selbst zur stette kombt; wann solchs nicht geschicht, sollen dieselbige, welchen der verstorbenen erbschaft ist angefallen, aller ihrer gerechtigkeit verlustig bleiben. Zudeme haben oftermelte Ritt: u. Ldsch. auch sembtliche stände des stifts Dörpt sich dohin vereiniget auch zuegesaget, wann kunftig eine verheiratung mit dem koniglichen freulein sich begeben wurde, das sie als des reichs untersassen zur aussteur contribuiren und von jeden funfzehen besezten gesinden zuelegen wollen zwanzig reichsthaler, wie dann fur ein beseztes gesinde geachtet werden soll, do man den jungkern die wochen uber mit ein par ochsen oder ein par pferde dienen kann, sonsten diejenigen, welche mit einem pferd oder einem ochsen die wochen uber zu dienste sein, fur ein halb gesind gerechnet werden; uber dis weilen auch die Ritt: u. Ldsch. und gemeine stände des stifts Dörpt bishero sich aller ut. treu und aufrichtigkeit beflissen und wider den feind wie ehrliebenden rittermessigen von adel gebueret anjezo gebrauchen lassen und sich ferner allzeit jegen uns, unsern leibserben und der chron Schweden als getreue und gehorsame underthanen bestendiglich zu verhalten verheissen und zuegesaget: Als haben wir demnach ihren ut. ersuchen und bitten disfals in gnaden geruhet und stat gegeben, privilegieren, vergönnen und bestetigen derohalben hiemit und craft dieses briefs in bester und bestendiger form fur uns, unsere erben und nachkommen, auch alle diejenigen, so bei der kgl. regierung des reichs Schweden hernachmals sein werden:

1] Anfenglich und zum ersten, dass oftermelte Ritt: u. Ldsch. auch sämbtliche stände des stifts Dörpt bei den

biblischen und evangelischen schriften der h. propheten und aposteln, auch die darauf gegrundte Augspurgische confession, als solchs auf diesen alhie jezt wie auch hievor gehaltenen reichstagen einhellig verabscheidet und beschlossen worden, ohn eintrag oder verhinderung geruhelig bleiben und dabei geschuzet, gehandhabet und erhalten werden sollen. Domit auch umb so viel desto fruchtsamer jeder menniglich in Gottes wort unterwiesen werden moge, als soll derjenige, welcher zue einen visitatorn, bischof oder superintendenten doselbst im lande von uns verordnet wirdet, verbunden sein, nicht allein selbsten obgedachte biblische und evangelische lehre zue bekennen, besondern auch dergleichen geschickte und tuchtige personen, welche in der prophetischen und apostolschen lehre und bekantnus, sowol in der Augspurgischen confession wol gegrundet sein, in allen pfarren und kirchspielen in einer jeden visitation doselbst im lande anzuordnen. Wo dann auch befunden wirdet, das die kirchspielkirchen mit rechten getreuen lehrern und predigern nicht wie sichs geburet versorget seind, als soll der superintendens oder bischof vermöge tragendes ambts solche unduchtige personen abezueschaffen und tuchtigere an deroselben stette zu verordnen macht haben. Do es sich ausbegeben wurde, das sich irgends zwischen den kirchspielsjungkern und den pastorn unwillen, hader oder zank, welcherlei gestalt dasselbige geschehen und ergernus dadurch in der christlichen versamblung und gemeinde entstehen konte, erhalten und erheben möchte, als soll gedachter bischof oder superintendens neben dem verwaltern des schlosses Dörpt solche sachen in verhör ziehen und nach befindung, dass der prediger in seiner lehr und leben nicht tuchtig, sondern sträflich und ärgerlich ist, ihn abschaffen; ist aber der pastor an lehr und leben unstraflich, so soll der superintendens nebenst gedachtem verwaltern die sachen christlich und guetlich beizuelegen sich befleissigen. Im fall aber die partheien uber alle angewandte mittel und vleiss nicht konnen verglichen bleiben, alsdann soll der pastor von dannen abgeschaffet und wo muglich mit einer andern gelegenheit widerumb versorget werden.

2] Weilen auch furnemblich dohin zu trachten, dass die jugend in der furcht Gottes wol erzogen und dadurch das geistlich und weltlich regiment loblich bestalt und befordert werden möge: als haben wir zue ausbreitung und erhaltung der ehre Gottes, auch zue sonderlichen nuz und besten der ganzen provincien Liffland hiemit und kraft dieses briefs gn. verordnet, privilegiret und bestetiget, das das alte nonnencloster, in der stadt Dorpt gelegen, widerumb erbauet und

ein collegium oder hohe schole darein fundiret und angerichtet und von nun an bis zue immerwerenden zeitlichen tagen dazue gebrauchet werden soll. Inmassen wir dann auch dieselbe lande und leute, gueter und einkunften, so von alters darunter gehorig gewesen, zue unterhaltung der professorn und armer studiosen hiemit widerumb zugeleget und verordnet haben wollen. Und wann nun ernants nonnencloster deromassen erbauet, alsdann wollen wir dasselbe mit loblichen privilegien und gelärten leuten der gebuer nach versehen lassen.

3] Hieneben confirmiren und bestetigen auch wir hiemit und craft dieses briefs in bester und bestendiger form fur uns, unsere erben und nachkommen, auch alle diejenigen, so kunftig bei der kgl. regierung des reichs Schweden sein werden, der Ritt: u. Ldsch. auch sambtlichen ständen des stifts Dorpt alle ihre uralte verbriefte und versiegelte privilegien, freiheiten und immuniteten, wie dieselbe nhamen haben mögen, sowol auch ihre alte verträge und beliebungen, rechte, gerichte, gerechtigkeiten, recesse, statuten, christliche landsgewonheiten und gebrauche und was denselbigen mehr anhengig, gleichsam dieselbige von worten zue worten in allen und jeglichen ihren puncten, clausulen und articuln lauten und innehalten und ihren vorfahren, auch ihnen selbsten von bischofen zue bischofen, von herrmeistern[a]) zue meistern, von herrn zue herrn verlehnet, bewilliget und gegeben, auch confirmiret und becreftiget worden und sie bis anhero sembtlich und insonderheit dabei gehandhabet seind, gleich als wann dieselbe hierein austrucklich vermeldet und einverleibet weren. Inmassen wir dann auch wollen, dass ihnen und ihren erben und nachkommen keinigerlei beschwernus und neuerung, in was schein solchs hernachmals zue einiger zeit geschehen oder erdacht werden konte, hierentjegen zuegefuegt werden soll.

4] Imgleichen bewilligen wir auch gn., dass die sembtliche Ritt. und underthanen des stifts Dorpt wegen ihrer väterlichen erbe, desgleichen auch gekauften und anderer gestalt wolgewonnenen guetern, nebenst aufgerichten siegeln und briefen und allen denjenigen, dazue sie berechtiget seind, vor sich, ihre erben und nachkommen in dergleichen gerechtigkeit und freiheit gelassen, auch hinfurters dabei geschuzet und gehandhabet werden, also sie von alters hero gehabet und genossen, ohn jemands eintrag und hinderung. Dajegen sollen sie verpflichtet sein nechst vollenzihung der obgedachten von ihnen bewilligten conditionen gleichsfals

a) herr im Or. drübergeschrieben.

des rossdiensts halben, dasjenige was geburlich ist zue thun und zue leisten, die Ritt: u. Ldsch. auch solchs jegen uns bewilliget haben, als nemblich wie vorgemelt von funfzehen gesinden besetzt ein pferd.

5] Demnach auch das stift Dörpt wie oberwent aus sonderlicher versehung Gottes in unser gewalt gebracht und gleich dem fürstenthumb Ehsten der chron Sweden einverleibt worden und dahero die Ritt: u. Ldsch. auch sembtliche stende desselben stifts sich als immediaté angehorige und incorporirte gliedmassen des reichs Schweden schuldig erkennen und achten, auch nimmermehr davon sich abzuesondern gemeint seind, sondern leib, blut und guet dabei aufzusezen bestendiglich zuegesagt, inmassen sie dann auch bis anhero sich wider des reichs feinde getreulich gebrauchen lassen und aller tapfer- und bestendigkeit beflissen: Als wollen wir, dass die Ritt: u. Ldsch. auch sembtliche stende des stifts Dörpt mit der Harrischen und Wirischen Ldsch. in ein corpus einverleibet sein und bleiben, auch sich der Harrischen und Wirischen rechten von dato zue jeder zeit zu erfreuen haben sollen. Privilegieren und befreien sie demnach hiemit und craft dieses briefs vor uns, unsere erben und nachkommen, auch kunftige regierende konige, regenten und herrn des reichs Schweden, dass oftermelte Ritt: u. Ldsch. auch sembtliche stende sowol auch ihre erben und nachkommen von nun an und zue immerwehrenden zeitlichen tagen, so lange die welt stehet, die freiheiten und rechten der land Harrien und Wirland, wie sie vor alten jahren von herrnmeistern zue meistern gegeben und von ksl. Mᵗ. und kgl. Mᵗ. zue Schweden, auch zuelezt von uns confirmiret und bestetiget worden, in allen ihren und jeden articuln, clausuln und puncten enthalten und begriffen sein, allermassen als wenn dieselbe hierein von wort zue wort einverleibt und gesezt weren, unverruckt, frei und friedsamb zue geniessen und zue gebrauchen haben sollen.

6] Weilen auch kein reich oder landschaft ohn gerichte nicht sein kann, sondern vor allen dingen dasselbe anzuordenen notig ist, damit recht und gerechtigkeit administriret und gehandhabet, auch guete policei erhalten werden kann: Als haben wir die Ritt: u. Ldsch. des stifts Dörpt mit dem gerichte der lande Harrien und Wirland gn. begnadet und privilegiret und wollen demnach hiemit und craft dieses, dass dieselbe sich vorthan derselbigen zue immerwerenden zeitlichen tagen zu erfreuen haben und nach art, form und weise, auch sitten und gebrauchen der Harrischen und Wirischen rechten erkant, gesprochen und geurtheilt werden soll.

Und domit nun ernante gerichte im stift Dörpt derogestalt ublich gemachet und gehalten werden mögen, so haben wir die edle, ehrnveste und mannhafte unsere liebe getreue Georg Stackelberg, Reinhold Taube, Fabian Wrangel, Herman Wrangel, Christoffer Stackelberg rittmeister und Dieterich v. Tiesenhausen zue eltisten landrathe oder gerichtpersonen erstesmahls deputiret, erwehlet und verordenet und wollen, das dieselbe oder nach ihrem tödlichen abgang an ihrer stelle und zue jederzeit andere ehrliebende, gottsfurchtige und dazu gequalificirte personen sein und in beisein unsres befhelighabers, welchen wir doselbst zue Dörpt zue jeder zeit gesazt haben, recht und gerechtigkeit handhaben und nach sitten und gebrauchen der Harrischen und Wirischen rechten wie oberwent erkennen, sprechen und urtheilen sollen.

Zu diesem sollen sie ihre gerichte an hals- und handgerichte gleichergestalt nach den Harrischen und Wirischen rechten zue gebrauchen macht haben, jeder in seinen eigenen, soweit sich eines jeden grenze zue wasser und lande erstrecket, jedoch dass in denen sachen, so leib und leben angehen und ihre eigene pauren sein und betreffen, sechs von adel und die verwaltere des hauses Dörpt, welche wir doselbst zue jeder zeit verordenen werden, darbei sein und also rechtmessig geurtheilet und erkant werden möge.

Weilen dann auch die Harrischen und Wirischen rechte vermogen, dass niemands, welcher sesshaftig ist, unerkantens rechtens und vorergangene genögsame verhöre vergewaltiget, noch mit gefangnus beschweret werden soll, und aber nun jemands von adel im stift Dörpt sein wurden, welcher zuentjegen seiner eid und pflicht wider uns, unsere erben und nachkommen, imgleichen das konigreich Schweden, auch denjenigen, welcher in kunftigen zeiten der regierung desselben vor sein wirdet, arglistiger gefharlicher weise durch sich oder andere ichtswas vorgehabet oder gehandelet haben soll, welchs gleichwol die eltisten landrathe und Ritt., wo sie solchs innewerden und erfahren, bei zeiten abezuwehren und zue warnen, auch uns und unsere erben fur allerhand gefherlichen vornhemen zue handhaben und zue beschuzen geflissen sein werden und sollen; oder auch sonsten jegen jemands geclaget wurde, dass er sich der gebuer nicht verhalten hette: Als soll der oder dieselbigen, do er oder sie besizliche lehensleute weren, erstlich citiret, die unbesizliche aber, welche gleichwol schildbar sein, in burgenhanden genommen und dann hernachero fur unsern oberrichtern oder verwaltern, welcher jederzeit zu Dorpt sein wirdet, sowol auch fur den landrathen desselben stifts fur-

gestellt werden, die sachen, darumb er oder sie beschuldiget und angegeben werden, genögsam und nach notdurft erkundiget und in verhör gezogen und nach befindung derselben grundlichen gelegenheit nach der lande Harrien und Wirland gebrauchen und sitten geurtheilet, auch alsdann mit geburender straf ernstlich jegen den verbrecher ohn alle gnad verfahren werden; wie dann auch der ancläger alsdann, do er solche clage und beschuldigung mit grund und warheit nicht beibringen und erweisen kann, ebenmässiger strafen soll untergeben und gewärtig sein.

7] Uber dies so vergönnen, bewilligen und privilegieren wir auch, dass die Ritt: u. Ldsch. des stifts Dörpt am thumb zue Dörpt gleicher freiheit und gerechtigkeit, allermassen die landsassen in Harrien und Wirland am thumb zue Reval haben, von nun an geniessen und gebrauchen sollen; wie wir auch dann denen von adel, so sich umb uns und der chron Schweden wol verdient machen und darumb anhalten werden, pläze und räume darauf zue bauen und einwohner darein zue sezen gn. eingeben lassen wöllen.

8] Was aber die oeconomia oder verwaltung des schlosses Dorbt anlanget, wollen wir darauf rathen einen schwedischen mann oder einen eingebornen Lifflender, so beiderseits dazu tuchtig sein werden, zue befhelhabern, welche uber die underthanen des stifts Dorpt von unserntwegen der gebuer nach regieren und gebieten sollen, zue jeder zeit darauf verordnen und sezen und domit alles ordentlich, rechtmessig, wol und loblich möge zugehen, so soll der befheligbaber des schlosses die verordente landrathe allzeit zu sich zihen, auch mit dero einhelligen rath, wissen und bedenken die ambtleute nach gelegenheit auf- und abzuesezen macht haben und uns und der chron Schweden von allen einkunften des stifts richtige rechnung jahrlich zue thun und abzuelegen pflichtig sein.

9] Es sollen aber die befheligbabere aufn schloss Dörbt uber die Ritt: u. Ldsch. doselbst nicht mehr oder weiter zue gebieten macht haben, als was billig und der Ldsch. freiheiten und rechten nicht zuewidern ist.

10] Imgleichen verordnen und sezen wir, dass die revision unserer und der chron Schweden gueter, sowol auch derer von adel briefe und sigel durch Schweden und Liffländische von adel kunftig und zue jederzeit bestält und verrichtet werden soll.

11] Schliesslich was wir auch jezo oder kunftig erachten konnen, dass der Ritt: u. Ldsch. auch sambtlichen stenden unsers und des reichs Schweden stifts Dörpt zue

gedei und aufnehmen gereichen konne, auch sie selbsten zuer verbesserung und vermehrung ihrer privilegien, auch rechten und gerechtigkeiten bei uns ansuchung thun werden: so wollen wir uns auf jedesmahl gegen oftermelter Ritt: u. Ldsch., auch ihren erben und nachkommen deromassen in gnaden bezeigen, dass sie unser gn. gemuet jegen sie und den ihrigen zue spueren, auch sambt und sonders uns jederzeit dafur zu danken haben sollen; wie wir dann auch hiemit und craft dieses fur uns, unsere erben und nachkommen, auch kunftige konige, regenten und herrn des konigreichs Schweden gn. zuesagen, dass wir vor aller vergewaltigung und zuespruch mit der chron Schweden und dero underthanen eusersten vermögen nach sie jederzeit durch hulf und beistand des allmechtigen Gottes schuzen und handhaben wollen; darentjegen werden sie zuefolge vorgedachter ihrer zuesage jegen uns, unsere erben und nachkommen, auch das königreich Schweden und diejenigen, welche bei der regierung desselben zue jeder zeit sein werden, sich hinwiderumb deromassen zue verhalten sich befleissigen, als sie solchs oberzeltermassen versprochen und zugesagt haben, solchs auch getreuen und gehorsamen undersassen wol anstehet und billig ist.

Zu mehrer becreftigung und urkund dieses alles haben wir uns mit eigenen handen unterschrieben und unser furstlich secret hierunten anhangen lassen. Geschehen und gegeben aufn schloss Stockholm am tag Margaretae, war der 13. monatstagk Julii nach Christi unsers herrn und heilands gnadenreichen geburt im eintausent sechshundert und andern jahr.

(l. s. pend.) Carolus mp.

Riga, Livl. Ritt: arch. Orig. auf Perg., Siegel an blaugelber geflochtener Seidenschnur in silberner Kapsel, auf deren innerem Rande eingraviert ist: Georg Stakelberg, Reinholt Taub abgesanten. —

Gedruckt, doch nur Pkt. 3: (Müller), Livl. Landesprivilegien (Lpz. 1841) p. 57. — Bagge, Samml. v. d. wahren Natur . . . der Güter in Ehst- u. Livl. etc. Reval (1762) p. 176 unter der Überschrift „Hz's, nachmalen Kg's Carl des IX. Versicherung der Ritterschaft gegeben, als zuvor An. 1601 den 28. Mai zu Reval der Subjectionshandel geschlossen war", zusammen mit Pkt. 3 der Resolution vom 12. Juli für die Wendensche und Pernausche Ritt. (nr. 80) von „Es lassen aber I. fl. Dt." etc. an, und zwar auffallender Weise diesem so unmittelbar angeschlossen, als ob es gar nicht zwei gesonderte, aus zwei Schriftstücken von gänzlich verschiedenem Charakter und rechtlich verschiedener Tragweite stammende Punkte wären.

83. Otto v. Vietinghoff an [Gf. Johann v. Nassau[1]]. — Nienburg, 8. Oct. 1602.

Bericht über sein Verhalten bei der Übergabe Neuhausens an die Polen.

Dl. hgb. furst, gn. herr etc. Demnach gn. furst und herr, habe ich nicht umbgehen mugen E. fl. Dt. wie meinen gn. herren mit meinem schreiben in Ut. zu besuchen, nachdemmhall mir diese gelegene botschaft vorgefallen und ich erfharen, dass E. fl. Dt. sich wiederumb in ihres geliebtes vaterland begeben[2]). Habe zwar vorlengst gelegenheit und mittel gesucht, an E. fl. Dt. zu schreiben mit vermeldung, wie es mir sowoll meinem lieben vaterlande und allen ehrlichen redlichen leuten, Gott bessers, durch diese unglückselige verenderung und kriegeswesen ergangen, aber also keine gewisse botschaft bishero nicht haben, viel weiniger erfharen oder wissen mugen, wo E. fl. Dt. anzutreffen sein muchten, bis ich dessen nun von zegern berichtet und verstendiget worden: als habe ich E. fl. Dt. in Ut. umbstendiglich vermelden wollen, aus was ursachen ich dazu gekommen, dass ich mich der cron Polen wiederumb habe ergeben mussen. Weilen ich nicht zweifele, dass viel leichtfertiger leute, denen der sachen umbstende unbewust oder mir sonsten nicht gut sein, mit uhnwarheit viel lugen und smeworth wieder mich aussprengen, ich aber allezeit an E. fl. Dt. gespuret und befunden, dass sie mich in allen gnaden sein gewogen gewesen, da ich dan E. fl. Dt. ut. dank vor sage: so habe ich mein zustand, wie es mir in der warheit ergangen, E. fl. Dt. in Ut. vermelden wollen, der zuversicht, E. fl. Dt. wie mein gn. herr werden viel mher der warheit glauben geben, als andern lugenmaulen, die nichts mher können als smehen und lestern.

E. fl. Dt. wird ohn zweifel bewust sein, dass mir I. fl. Dt. Hz. Carolus auf die festung Neihaus vor ein stadthalter verordnet[3]), und wie I. fl. Dt. vor Riga wiederumb nach der Pernow abgezogen, haben I. fl. Dt. Hz. Carl auf dieselbe vestung zwe fenlein teutscher soldaten zur besatzung auf mein anhalten verordnet, weilen solches ein grentzhaus und ihn demselben in acht zu nhemen nicht weinig gelegen. Welche soldaten dan nach I. fl. Dt. abzuge nur 6 oder 7 wochen alda gewesen, ich ihnen auch in hoffnung, dass sie

[1]) Der Adressat ist zweifellos Gf. Johann. Dazu stimmt auch die Stellung, die die Livländer überhaupt ihm gegenüber einnahmen. Vgl. den Bericht bei Johann Textor in Mittheil. VII, 117.

[2]) Gf. Johann verliess am 20. Juni Reval, am 23. Aug. Stockholm, am 3. Oct. Lübeck.

[3]) 28. April und wiederholt 9. Juni 1601. R: Reg. f. 199; 307.

bei mir bleiben wurden mit gelde, korn und proviant aus meinem beutel bei zwe monat soldung gereichet[1]). Nachdemmhal auch die redlichen leute von I. fl. Dt. Hz. Carl das irige also schlunigk nicht erlangen können, weilen aber der velther mit den Polen im felde zu treffen in willen gewesen, hat er die teutschen soldaten durch sein schreiben, welches ich noch zu erweisen habe, schleunigk wiederumb nach Vellin, da dan der veltherr mit dem andern schwedischen und lifflendischen kriegesvolk gelegen, abgefurdert, dagegen mir geschrieben, es wurden die stadhalter von Dorbt mir ander gut kriegesvolk wiederumb zur besatzung aufs haus schicken. Weilen ich mich aber des lobl. veltherrn begeren nicht wiedersetzen können, habe ich die teutschen soldaten wiewoll mit grossen beschwer ungern mussen abzhin lassen. Nachdemmhaln auch der veind mit gewalt angedrungen, sich vor Wolmar gelagert und auch schon bis ins Atzelsche gestriffet und ich mich in gleichen vermuten mussen, dass das Neihaus auch nicht wurde unangefochten bleiben, so habe ich stark an die regenten und stadthalter von Dorpt geschrieben, zu etzlichen mhalen sie aufs hochste vermanet und gebeten, dass sie mir unseumlich gute knechte wiederumb aufs haus schicken wolten; ich habe aber von ihnen allezeit zweifelhafte wiederantwort bekommen, hernach aber habe ich meinen diener zwe mhal hingeschicket umb folk, aber nichtes erlanget. Da habe ich mich selber aufgemachet und wie woll ich etzliche wochen schwerlich krank gelegen, und ubel reisen können, habe ich dennoch, da es nur etwan besser mit mir worden, mich nach Dorpt begeben und aufs fleisigste umb gute knechte angehalten. Da haben abermal die stadthalter von Dorpt mir gewiss und eigentlich zugesaget aufm den fuss die knechte nachzuschicken; wie ich aber ihren worten getrauet und auch nicht lange vom hause bleiben können, in hoffnung, dass mir die knecht strack folgen solten, da sein uber etzliche tage nur viertzigk kaler kerls, das meiste teil jungen und bengel hingekommen, da nicht funf unter gewesen, die ein ror recht laden oder abschissen können.

[1]) Am 9. Oct. 1601 protestiert der Kastellan von Dorpat Matthias Leniek vor dem Burggrafengericht in Riga [St: arch. Fragm. protoc. jud. burgrab. I f. 326] gegen Otto v. Vietinghoff, Heinrich Falkenberg und Stanislaus Nonhart, weil sie nicht nur die zu Neuhausen gehörigen Höfe Rosen, Ssenna und Reuga (= Rosenhof, Sennen und Rauge), sondern auch den ganzen Distrikt von Neuhausen verwüstet und ausgeraubt, dann die Burg Neuhausen belagert und eingenommen, während der Belagerung aber von allen umliegenden Höfen sowohl das Vieh, Pferde und Getreide, als auch aus der Burg andere Mobilien, Silbersachen, weggenommen hätten, welchen Schaden er im Ganzen auf 20000 fl. schätze, und bittet diese Protestation den Akten des Burggrafengerichts einzuverleiben.

Nachdem ich aber gesehen, dass ich mit den leuthen ubel ein festung halten wurde, habe ich Adam Schrapfer, den hauptman von Atzel, wiederumb nach Dorpt abgeschicket, weil ich selbs zum andern mhal schwerlich krank befallen, dass er bei den stadthaltern noch umb mher volk anhalten solte. Derselbe aber, wie er zu Dorpt kommen, ist er alda geblieben und sich auf Atzel nicht lenger treuen wolen, mir aber geschrieben, es wurde mehr volk geschicket werden. Darauf ich immer gewartet, sie sein aber ausgeblieben und durch der stadthalter von Dorpt verseumnus und nachlessigkeit nicht geschicket worden.

Inmittelst aber die Polen neher heran gedrungen, wege und strassen vorleget und besetz, dass niemand hin und her kommen muge; ich habe woll zu dreimhalen teutsche und bauren mit schreiben nach Dorpt abgeschicket, sie haben aber nicht durchkommen mugen, sondern sein auch etzliche schreiben von den Polen aufgefangen worden, daraus sie dan erfharen, dass ich kein volk aufm hause gehabt und derhalben etwas nehr sich an das haus gelagert, die strassen verleget, ja hat der oberste Farensbach und der grafe von Ostwrogk einen schwedischen trommeter nebenst einem schwedischen rittmeister, Moonas [l: Magnus] Iverson genant, in der nacht heimlich an die wacht abgefertiget, mit ihnen sprache zu halten und sie zu ermanen, dass sie sich dem konige aus Polen als ihren rechten herren, dem sie geschworen hetten, zu [!] ergeben, man wurde ihnen solches in allen gnaden vergelten. Darauf den auch die wacht, denen ohn das nicht umbs hertze gewesen sich zu wheren, denselben boten ein gut beschedt gegeben, sich gutwilligk erboten, sie solten nur getrost herandringen, sie wolten keinen schuss auf sie thun, man solte sie dessen versichern, dass sie mit dem leben davon passiren solten; woferne ich das haus in der gute nicht aufgeben wolte, so wolten sie mir mit dem bette, da ich damals krank gelegen, vor die pforte hinunter tragen und in ihre hende ubergeben und also das haus ubergeben. Solche ihre anschlege aber oder dass sie mit dem feinde sprache gehalten, ist mir zwar unwissend gewesen, bis hernach meine eigene diener daruber zu masse gekommen, dass sie von der wacht mit den Schweden von der polnischen seiten unter der pforten sprache gehalten. Wie ich aber solches erfharen, bin ich von hertzen ubel daran gewesen, dass ich damals schwerlichen krank, zudem auch mit solchem volke beladen gewesen, die ihre wacht also hielten, dass sie mit dem feinde teglich sprache von der mauren hielten; was sie aber fur anschlege zu beiden theilen gehabt, ist mir verborgen gewesen.

Hernach aber die Dorptschen erfharen, dass die Polen das haus mit ernst gedachten anzufechten und auch bedacht, dass das haus schwach von volke besetzet were, da haben sie an einen teutschen fenrich mit nhamen Felix Manteufel, welcher mit etzlichen teutschen knechten auf Kirimpe gelegen, geschrieben, dass er mit seinen knechten das Neyhaus besetzen solte, ihm auch einem schottschen capetein mit nhamen Matias Hebron von Dorpt zugeschicket, derselbe solte mit den knechten von Kirimpe nach Neuhaus kommen und das haus einnhemen und besetzen. Und weilen die regenten von Dorpt woll apnhemen konnen, dass durch ihre nachlessigkeit das haus bloss gelassen und derhalben kunftigk von I. fl. D[t]. Hz. Carl muchten zu rede gesetz werden, haben sie dem capetein befholen, so balde er aufs haus kommen wurde, solte er mich mit weib und kind ermorden und umbringen, das meinige was ich hette unter sich teilen, den herren stadthaltern aber auch ihr teill davon zukommen lassen. Die teutschen knechte aber von Kirimpe haben nicht nach den Neyenhause kommen wollen, sondern weil ein zimlicher vorrat alda an proviant gewesen, haben sie sich vermeinet Kirimpe zu erhalten oder solches mit sich nach Dorpt zu furen. Der capetein aber ist allein auf Neihaus ankommen, hat stracks die schwedischen knechten in der nacht zusammen gefordert, sein befhelich und vornemen ihnen vermeldet, auch einen eid von ihnen genommen, dass sie ihm in diesem seinem vorhaben getreulich hulfe leisten wolten. Sie aber, die ohn das lust zu rauben und schelmstuck anzurichten, haben ihm getreuen beistand zugesaget, ihren rhat beschlossen, dass sie von dem an gelegenheit suchen wolten, mir mit allen teutschen, der an wehrhaften leuten nur 14 personen gewesen, sambt weib und kind unversehens zu uberfallen und umbzubringen.

Dieser ihr rahtschlag aber ist mir verborgen gewesen, bis der hochste Gott noch einem erwecket aus ihrem mittel, der an solchen mortlichen bubenstuck keinen gefallen gehat, der mir solches offenbaret, was so uber mich beschlossen. Da ich aber gesehen, dass ich mit solchem volke sei beladen gewesen, die mher bedacht, wie sie mich ermorden und umbringen, als die vestungk furm feinde verthedigen muchten, bin ich von hertzen druber besturtzet worden, nicht desto weiniger mit meinen guten gesellen unser sachen auch etwas in acht genommen, tag und nacht uns mher fur denen, so bei uns auf dem hause, als fur dem feinde, der ausser der mauren gewesen, huten und vorsehen mussen, dass ihnen also ihr mortlich und schleunigk vornemen nicht gelingen können. Unterdess aber ist mir ein schreiben zu handen

kommen, welches der eine stadthalter von Dorpt Aloff Stralen an gedachten schottischen capetein geschrieben, denselben ermanet, er solte demselbem treulich nachkommen, was ihm von ihnen befholen worden und mir ja sampt den meinigen kein gnade erzeigen, sondern ums leben bringen. Welches schreiben ich noch wolverwaret jedermenniglich zeigen kan, wie ich von den ehrvergessenen buben sei gemeinet worden, dass sie mir also den letzen lon davor geben wollen, dass ich die vestungk sambt den kriegesleuten 10 monat auf mein eigen uncosten Hz. Carl erhalten, da mir dan von I. fl. D^{t}. Hz. Carolen kein einig pfenig weder zu der knechte besoldungk oder zu der vestungk unterhalt ist zugeben worden, sondern habe auch die heuser Ronnenburgk und Marienburgk von dem meinijen proviandiret und erhalten und also alle das meinige und mein euserstes vermugen hinan gestrecket, was ich noch auf dieser seite ubrich gehat, in hoffnung andere belonung von I. fl. D^{t}. Hz. Carlen davor zu gewarten als dasselbe, dass mich die Dorptschen stadthalter ohn schult und rechtmessige ursach also schleunig haben wollen zur danksagung ermorden lassen, damit sie auf mir alle schult von sich wenden muchten, ich auch I. fl. D^{t}. Hz. Carl oder jedermenniglichen nicht vermelden kunte, dass durch ihr nachlessigkeit sie ursach gegeben hetten, dass die festung also hat mussen ubergeben werden. Sie solten ihres cunktirens und ihres geitzes so fleisig nicht gewartet haben, sondern viel mher I. fl. D^{t}. sachen in acht genommen und auf die heuser gute volker und was dazu were notigk gewesen, verordnet, solches hette ihnen mher rhum bei I. fl. D^{t}. und allen redlichen leuten gegeben und die heuser hetten sich auch besser halten und zur gegenwher schicken können, als hernach geschehen.

Weilen zwar die kriegesleute also bei mir stehen wollen und ich mich solch einer bezalung von denselben, so billich leib und leben bei mir aufsetzen solten, habe zu vermuten gehabt, und auch daneben keinen entsatz gewust zu bekommen, ist mir auch unmuglich gewesen mit 14 personen teutschen eine vestung vor einer solchen gewalt zu verthedigen, etzliche auch von denselben Finnen und Schweden bei drei und vieren uber die mauren alle nacht zu den Polen gefallen, etzliche sich auch zu dem Muscowiter begeben. Derhalben zwar aus diesen uberzeleten ursachen, aus hoher not gedrungen und aus keiner leichtfertigkeit, habe ich die festungk mit condition, weilen ich kein ander mittel oder erettung vor augen gesehen, der cron Polen aufgeben mussen. Wolte Gott, dass ich gute leute bei mir gehabt hette, ich wolte viel lieber ehrlich vor meinem veinde gestorben sein,

als mich mit gute ergeben haben; weil ich aber also wie obgedacht von meinen beihabenden knechten sei gemeinet worden, habe ich auch bedenken gehabt, bei denen mein leben zu wagen, die mich selbs also mortlich und schelmisch gemeinet, und danke also I. g. Gn. dem lobl. feltherren der cron Polen, der mich als ein lobl. herr gehalten, was sie mir zugesaget.

Ich hette woll ehe gehoffet, dass der himmel fallen wurde, als dass wir arme betrubte Liefflender also in unser eusersten not von I. fl. D^{t}. Hz. Carl so solten sein verlassen worden. I. fl. D^{t}. haben uns zugesaget und geschworen, sie wolten uns also schutzen und verthedigen, dass wir und unsere nachkommen ihm ewig solten danken: wie aber solches geschehen, sein wir, Gott sei es geklaget, mit unserm grossen und merklichen schaden zu funde kommen, dass in unserm vaterland solch ein gross jammer und kleglicher zustand itziger zeit ist, also in keiner historien von anfangk der welt jemals erhoret oder gelesen wird, dass ein land also kleglich und jemmerlich verheret und verwustet worden, wie itziger zeit dis arme Lieffland. Es ist das ungluck und jammer dieses landes mit menschenzungen nicht auszusprengen, da alles ohn unterscheid erschlagen, verbrennet und umbgebracht wird, dass man auf so viel meil weges keinen lebendigen menschen zu sehen bekommet und man an etzlichen ortern nicht weis, ob leute jemals alda gelebet oder gewonet haben, ja die nicht sein umbgebracht worden, dieselben sein durch hungersnot also jemmerlichen umbkommen, dass unter den armen baursleuten die eltern ihre kinder, die kinder ihre eltern, man und weib einander gefressen, ja auch die diebe aus den galgen, die misstheter von redern, ja die todten aus den grebern an vielen orten von den armen leuten aus grosser noth sein gefressen worden, dass von ewigkeit nicht ist in der gantzen welt gehoret worden. Wir haben so lange auf I. fl. D^{t}. Hz. Carls entsatz gewartet, dass teglich meine arme landsleute druber nacheinander aufgerieben werden, dass ein haus wird nach dem andern eingenommen, die leute an bauren und Teutschen werden umbgebracht, die nicht erschlagen werden, tödtet der hunger. Wir hetten woll gehoffet der entsatz solte so lange nicht ausgeblieben sein; es hat schon uber ein jhar gewheret, ist auch noch nicht kommen; was es verhindert, mag der liebe Gott wissen. Uns ist viel anders zugesaget worden: es ist dazu kommen durch diese unvermutliche verenderung, dass wir nicht allein nicht errettet, sondern gantz unterdrucket und vertilget werden.

Es lieget itz das polnische kriegesvolk mit grosser macht zu felde, gedenken nicht ehe aus Liefland zu zhin,

sie haben dan gantz Lifland in ein corpus wieder erobert und zusammenbracht, auch das eingenommen, was zuvor nicht polnisch gewesen. Ich kan E. fl. D^{t}. den jemmerlichen zustand dieses armen landes nicht gnugsam schreiben, Gott im hohen himmel mag sich ein mhal der ubrigen erbarmen, Gott weis, wor noch das ende unsers unglucks ist. Wolte Gott, dass I. fl. D^{t}. Hz. Carl sich besser bedacht hetten und den ungluckseligen krieg kein mhal hetten angefangen, wen wir nicht mher frommen davon hetten haben sollen, als dass wir in solch unwiderbringlichen verderb und ungluck durch denselben sein gesturtzet worden: ob solches in der gantzen welt I. fl. D^{t}. Hz. Carlum [!] rhum geben wird, setze ich an seinen ort, dass wir so jemmerlich sein verlassen worden.

Weilen mir auch weitleuftigk beikommen, als dass I. fl. D^{t}. Hz. Carl auf mir schmehen und mich an meinem guten nhamen greifen sollen wegen dessen, dass ich mich den Polen wiederumb ergeben, so bitte ich E. fl. D^{t}. wie meinen gn. herren, den ich mir in gnaden gewogen allezeit gespuret, E. fl. D^{t}. wolten deshalben an Hz. Carolum schreiben, ihn auch freundlich ermanen, dass I. fl. D^{t}. mir unverhorter sachen nicht schmehen oder an ehr oder gelimpf greifen wolten. Ich erbiete mich dahin, dass ich mich, wen es I. fl. D^{t}. Hz. Carl begeren, ohn scheu mit warheit erlichen verantwortend will, und bin der hoffnung, wen I. fl. D^{t}. Hz. Carl mein gegenbericht und entschuldigung hören werden, I. fl. D^{t}. werden mit mir zufrieden sein und vielmher die schult, dass die vestung aufgeben worden, den stadthaltern von Dorpt, welche das haus mit guter besatzung entbloset und verseumet, beimessen als mir, auch zudem wie ein verstendiger herr das auch nicht rhumen, dass mir also schelmisch und mortlichen ohn ursachen nach dem leben getrachtet worden. Ich schaue kein recht oder gebhurliche rechtmessige verantwortung, ich weis mich Gott lob gnugsamlichen zu verantworten und mit ihren eigenen schreiben gnugsam zu beweisen, wess die schult sei, dass das haus nicht ist gehalten worden. Ich habe mich nicht grosser gnade oder gunsten bei den Polen zu vermuten gehabet, dass ich mich ihnen gutwillig aus leichtfertigkeit hette ergeben mugen, sondern ich habe das gewust, dass sie mir also feind gewesen, hetten sie mich ohn condition und unterhandelung des in Gott rhuhenden seligen herren obersten Farensbach, meines lieben schwagern, bekommen, sie hetten mich woll mit tausent zangen zerrissen, dass ich zwar damals weinig lust gehabt mich den Polen wieder zu ergeben. Wenn ich nicht die grosse untreu an den schwedischen

knechten und den Dorptschen stadthaltern gespuret und erfharen hette, ich wolte mich lieber aufm dem hause in stucken haben zerreisen lassen, als dass ich mich auf ebenteur den Polen wieder geben hette.

Nachdemmhall ich aber solche untreu vermerket und befunden, wie ich sei gemeinet worden, wird mir auch kein ehrlicher mensch verdenken, dass ich mich wieder zu den Polen geschlagen habe. Da es aber uber hoffnung geschehen wurde, dass mich I. fl. D^{t}. hinder meinem rucken an meinem guten nhamen schmehen wurden, so wurde ich verursachet werden, meine unschult hinwieder schriftlich jedermenniglich durch die gantze welt kunt zu thun, wie ich dazu gekommen, und was ich dan auch darin setzen wurde, kunte vielleicht I. fl. D^{t}. Hz. Carlen auch nicht allerseits wolgefallen. Ich kan es noch nicht eigentlich wissen, wolte aber auch woll selbst an I. fl. D^{t}. Hz. Carlen geschrieben haben, und meine unschuld umbstendiglichen vermelden, darf aber solches ohn erlaubnuss und vorwissen I. kgl. M^{t}. und des lobl. polnischen veltheren nicht ins werk richten durffen [!]. Derhalben habe ich an E. fl. D^{t}. wie meinen gn. herren schreiben wollen, mit gantz dienstl. bitte, E. fl. D^{t}. wolte meinethalben an I. fl. D^{t}. Hz. Carlen schreiben und diesen meinem warhaftigen gegenbericht und entschuldigung vermelden und schriftlichen zu wissen thun. So balde ich erlaubnuss von meiner hohen obrigkeit bekommen kan, will ich selbst an I. fl. D^{t}. Hz. Carlen zu schreiben nicht unterlassen.

Schlisslich vermelde ich E. fl. D^{t}., dass diese stunde warhaftige zeitung mir zukommen, dass Weissenstein auch von den Schweden sei aufgeben worden. Die Pernawschen, Dorpschen und die auch, so auf Lais sein, tractiren auch schon mit den polnischen veltheren, erbieten sich zu ergeben, wofern inen die condition, so sie vorgeschlagen, zu halten zugesaget werden, weilen sie nach dem entsatz lang gewartet, noch nicht wissen, wen er derselbe kommen wird. Was sich nun I. fl. D^{t}. Hz. Carl vor frommen mit einemung dieses armen Lieflandes gethan, wird S. fl. D^{t}. und das reich Schweden am besten wissen; wir arme einwoner muchten es wunschen, dass wir unser leben langk I. fl. D^{t}. nhamen hir in Iffland nicht hetten nennen hören, also dergestalt, dass wir nicht bessern frommen davon hetten haben sollen, als wir nu befinden. Die Polen nemen sich des kriegeswesen also an, dass warhaftig uber dreisigk tausent man schon im felde sein und noch teglich mher folk dazu kommet; sein gentzlich geschlossen, die Narve und Revel auch anzufechten und unter die cron Polen zu bringen, dass also das ungluck uns nicht allein treffen wird, sondern es werden

woll mher orter dieses unnotigen krieges entgelden mussen. Wir arme Liflender sein durch diesen unnotigen und unvermutlichen kriegk in solch gross ungeluck gesturtz, dass mit menschenzungen kaum auszusprechen ist, und sieht darnach aus, weil die Polen so viel umb Lieflandes willen thun, dass schwerlich ein redlicher Lieflander, wofern noch irgent einer beim leben uberbleibet, das seine besitzen wird, Gott sei es im himmel geklaget, wir kommen unschuldigk zu dieser ungluckseligen verenderung; hetten woll errettung gehoffet, nu hat es sich ins euserste verderbung verkeret. Dieses habe ich E. fl. D^t. als meinem gn. herren aus betrubten hertzen in Ut. nicht bergen wollen, mit gantz dinstl. bitte, E. fl. D^t. wolten hiraus meine warhaftige unschuld gn. vermerken und mein im besten bei I. fl. D^t. Hz. Carl und allen redlichen leuten hohes und niedriges standes gedenken, dazu auch mein gn. herr allezeit bleiben, sich meine person sampt den meinigen in allen ferner lassen befholen sein, die ich dan hiemit etc. Dat. Nienburgh, d. 8. October ao. 1602.

E. fl. D^t. untertheniger diener allezeit

Otto von Vitinkhoff.

Stockholm, R:ark. Livonica, Vol. 99. Orig.

84. Verzeichniss derer vom adel, witwen, waisen und einwohnern aus dem Überdünischen fürstenthumb, so auf dieser seiten unter der crone Schweden vorhanden [1]). [ca. Frühjahr 1602.]

Wendischer kreis.

1. *Fabian v. Tiesenhausen erben.
2. *Fromholt v.Ungeren erben.
3. *Otto Grothausen von der Meselau.

---

[1]) Die Anzahl von 104 Namen wird auf 98 reduciert, wenn man berücksichtigt, das nr. 8 mit 14, nr. 13 mit 59, nr. 14 mit 41, nr. 18 mit 84, nr. 34 mit 61, nr. 36 mit 62 identisch zu sein scheinen.

Vgl. dazu den polnischen Index schwedischer Anhänger in Livland vom J. 1602 (Sitz: Ber. 1894 p. 93 ff.). Die in beiden Verzeichnissen genannten, oder im Index indirekt bezeichneten Personen sind in dem hier mitgeteilten durch * kenntlich gemacht.

Zur Datierung dieses Verzeichnisses ist zu bemerken: Frombold v. Ungern (nr. 2), hier als verstorben angegeben, wird Anfang Febr. 1602 erschlagen (vgl. Russwurm, Ungern II 552); Reinhold Böning (nr. 36), nach dem Verz. noch am Leben, fällt zwischen Nov. 1601 und März (incl.) 1602 (Hiaerne, Mon. Liv. I 392). Der Schreiber mag seinen Tod noch nicht erfahren haben, als er das Verz. zusammenstellte. Dies dürfte darnach aber um diese Zeit, im Frühjahr 1602, geschehen sein. Dazu stimmt auch die Namenreihe in dem zwischen Ende Februar und Anfang Juni 1602 abgefassten polnischen Index.

4. Antonis Kloth.
5. Berteldt Sesswegen erben.
6. *Johann v. Tiesenhausen erben[1]).
7. Fromholt v. der Borch.
8. Ewoldt von Mehden.
9. Hinrich v. Ungeren von Assoten.
10. Fabian v. Ungeren.
11. Hans Rebinder erben und witwe.
12. *Detlof v. Tiesenhausen.
13. Wolter v. Tiesenhausen.
14. *Engbrecht v. Tiesenhausen.
15. Rotchert v. Tiesenhausen.
16. *Fromholt v. Tiesenhausen von der Saussen.
17. *Gerdt Denhoff witwe und erben.
18. Hinrich Rehbinder.
19. Johan Klingsporn.
20. *Tomas Bock.
21. *Nödingk erben.
22. *Engelbrecht Meck.
23. Jost Kloth.
24. *Philip Uhrader.
25. Barteldt v. Wissen.
26. *Heinrich v. Ungern von Fistehl.
27. *Fromholt v. Mengden erben.
28. Johan Platters witwe und erben.
29. *Jorgen Nöttken.
30. Hans Nöttken.
31. *Tepels erben.
32. *Walter Szacke.
33. *Claues Paikel.
34. Berendt Nieman.
35. Hans Tues (?) erben.
36. Reinholt Böning.
37. *Johan Witten erben.
38. Wilhelm Polman.

---

1) Über den Tod dieses Mannes, des früheren Ritterschaftshauptmanns, den die Polen selbst als den „omnium antesignanus" des ganzen Abfalls ansahen (vgl. Index l. c. p. 93), verdient hier folgendes bemerkt zu werden. Bisher wissen wir nur, dass er Anfang 1602 bereits verstorben war (vgl. des Bannerherrn H. v. Tiesenhausen Schriften, Anm. 159). Aber er wird auch schon 27. Oct. 1601 als der „sel. Joh. v. T. zur Berson" vor dem Burggrafengericht in Riga bezeichnet (St:arch. Fragm. protoc. jud. burgrab. I f. 331). Es scheint mir nun sehr wahrscheinlich, dass er in dem Treffen bei Kokenhusen, 17. Juni 1601, gefallen ist. Eine zeitgenössische Relation, die „Warhaft. u. grundtl. beschriebung des itzigen betriebt. kriegs" (Mittheil. XVII 142), führt unter den Gefallenen resp. Gefangenen („von denen gar weinigk gefangen") auch einen Tiesenhausen an und zwar ohne Vornamen, mit dem Zusatz: „und dergleichen gross heuser". Es ist für den Verf. der Relation „der Tiesenhausen", unter den vielen dieses Namens eine bekannte, hervorragendere Persönlichkeit; er kann damit kaum einen anderen meinen als Johann v. T., dessen er vordem auch mehrfach erwähnt hat. Ausser ihm nennt er nur noch zwei Tiesenhausen, Fabian, der am 23. Mai bei Erla fiel, und Gotthard Johann; dieser aber stand auf polnischer Seite. Möglich wäre nun freilich auch, dass Johann v. T. in Gefangenschaft geriet und dann bald darnach starb. Die Relation drückt sich hier nicht ganz klar aus, sie nennt Gefallene und Gefangene durcheinander. So sind die a. a. O. genannten Georg Krüdener und Hermann Wrangel, wie wir wissen, gefangen worden, Franz v. der Warda dagegen gefallen. Von Johann v. T. ist aber nach dem Juni auch in der gleichzeitigen Korrespondenz niemals mehr die Rede.

Der Döptische kreis.

39. George Stackelberg der alte.
40. Adam Schrapffer.
41. Engelbrecht v. Tiesenhausen.
42. Berendt v. Scharenberg.
43. Herman Wrangel der alte.
44. Johan Wrangels erben.
45. Reinholt Engels erben.
46. Goswin Anrepp.
47. Jost Tauben erben.
48. Jörgen Stackelberg der jünger.
49. Wolter Kursels erben.
50. Roberdt v. Woldeck.
51. Magnus Brumer.
52. Claus Kursell.
53. Mangnus v. der Lude.
54. Fabian Wrangel.
55. Merten Bormans erben.
56. Lubberdt Kamby.
57. *Engelbrecht Kawer.
58. Dierich Kawers erben.
59. Wolter v. Tiesenhausen.
60. *Johan Uxkuls erben.
61. Berend Nimandt.
62. Reinhold Böningk.

Der Pernawsche kreis.

63. *Johann v. Rosen erben.
64. Ewaldt v. Mehden.
65. *Jörgen Krüdner.
66. Hinrich Krüdner.
67. Otto v. Ungeren von Orell.
68. Hinrich v. Rosen.
69. Kersten v. Rosen.
70. Mangnus v. der Pahl.
71. *Jörgen Aderkass.
72. *Hinrich Kosskels erben.
73. *Johan Pattkull von Posen.
74. Hans Buddenbrock.
75. Heinrich v. Falkenberch.
76. *Hinrich Buddenbrock erben.
77. Otto Buddenbrock.
78. Jurgen Wrangel.
79. *Reinholt Anrep von Szor.
80. Reinhelt Anrep von Ropenhof.
81. Jurgen Pattkull.
82. *Johan Pattkull von Kegel.
83. *Fromholt Pattkull.
84. *Hinrich Rehbinder.
85. *Godert Strieck erben.
86. Mangnus Strieck.
87. Casper Ermes erben.
88. Berendt Helfrecht.
89. Andres Kosskull.
90. Jorgen Kosskull.
91. *Jorgen v. Ungeren zu Pirckels erben.
92. Wolmar v. Ungern.
93. *Jorgen v. Ungeren von Eckenangeren.
94. Schierstetens erben.
95. Huhenpoth (?) erben.
96. Casper Tiesenhausen von Szasen.
97. Helmych Anrep.
98. Ewalt v. Fietinghoff.
99. *Everlacks erben.
100. Farenholt erben.
101. *Walter v. Duren erben.
102. Philip Sass.
103. Reinholt Sass.
104. Wilhelm Sass.

Stockholm, R: ark. Oxenstiernska saml. Handlingar om Lifl. 1561—1623. Kopie, undat. — In dorso: ‚Verzeichnis der Ritt. des Überdünischen fürstenthumbs. Copia.‘



Personenregister.

Anmerkung: Nicht berücksichtigt wurden die Namen der Verzeichnisse in den Anm. auf S. 490. 501. 511. 554 und von nr. 84 auf S. 594 f.; ebenso der passim genannte Herzog Karl von Südermannland. — Die Zahlen bezeichnen die Seiten, ein n dahinter die Anmerkungen.

Ortsregister.

Berichtigungen.

S. 302 Z. 4. v. u. lies: dem Rath wahrscheinlich bereits den 3. September [Sitz.-Ber. d. rig. Ges. 1886, 106].
S. 572 lies: Clettow, statt Cletton.

Date Due
